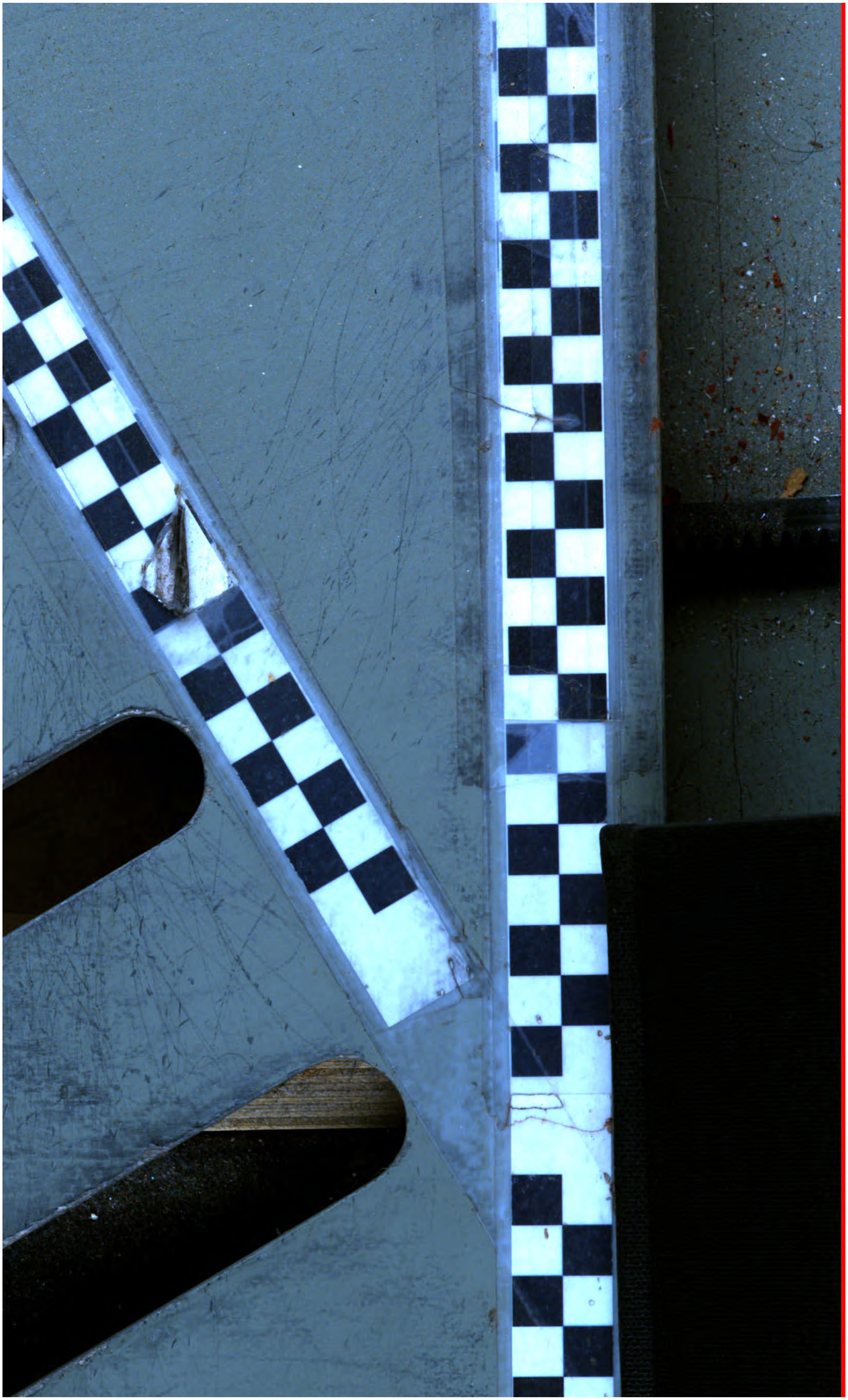
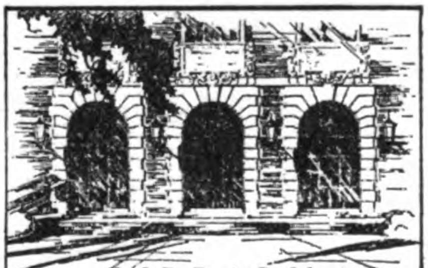
PAGE NOT AVAILABLE





Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band
Erstes und Zweites Heft
April — Juli 1941

HEIDELBERG 1941
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte

Band:	Heft		
47	S	Schwandner- v. Jagemann-Klein, Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen, 85 Seiten, 1913	1,50 RM
59	S	Weber, Die Strafentlassenenpflege, 76 Seiten, 1928	2,40 „
60	S	Schunck, Das Gefängniswesen des ehemaligen Herzogtums Zweibrücken, 60 Seiten, 1929	2,— „
62	S I	Hauptvogel, Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands, 219 Seiten, 1931	5,60 „
62	S II	Rahne, Die Gefangenenarbeit im Rahmen des Erziehungsstrafvollzugs, 98 Seiten, 1931	2,80 „
63	S	Heß, Die Kirche im Strafvollzug, 88 Seiten, 1932	2,40 „
64	1	Stumpf, Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, 110 Seiten, 1933	2,80 „
64	S	Röhrbein, Übersetzung der italienischen Dienstordnung für Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931, 139 Seiten, 1933	3,80 „
65	S I	Weissenrieder, Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze (Text der Grundsätze von 1923), 69 Seiten, 1934	2,— „
65	S II	Pfeiffer, Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte, 182 Seiten, 1934	6,— „
65	S N	Bloem, Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft, 86 Seiten, 1934	2,40 „
66	1	Hauptvogel, Gefängniswesen in England, Berichte über einen Studienaufenthalt, 114 Seiten, 1935	3,— „
67	4 B	Amtlicher Text der AV. des RJM. über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937, 23 Seiten, 1936	0,60 „
68	3	Quentin-Sieverts, Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems, 74 Seiten, 1937 ...	2,— „
68	6	Hildebrandt-Weber-Schiefer-Fratzscher-Eberhard, Über die Sicherungsverwahrung, 56 Seiten, 1938	2,— „
69	2	Kosinski, Strafgerichtsbarkeit und Strafvollstreckung im alten Berlin, 41 Seiten, 1938	2,— „
70	2	Wittig, Das Werden der deutschen Gefängnisschule, 59 Seiten, 1939	2,40 „
71	3	Meißner, Die Besserungsanstalt zu Tapiau (1787—1806) als erstes preußisches Arbeitshaus moderner Richtung	2,— „

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band / Erstes und Zweites Heft / April — Juli 1941

Heidelberg 1941 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 1. und 2. Heftes des 72. Bandes:

Seite

Abhandlungen

Aus der Gefängnisverwaltung

Schrifttum

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Jugendkriminalität und Beruf

von Ing. Otto Schürer von Waldheim
Leiter der Staatlichen Anstalt für Erziehungsbedürftige
in Hirtenberg (Niederdonau)

Über die direkten und indirekten Beziehungen, die zwischen der Kriminalität der Jugendlichen und ihrem Beruf bestehen, habe ich in den Jahren 1930 bis 1938 als Berufsberater (Psychotechniker) der Staatlichen Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf (Wien), seither als Leiter der Anstalt für erziehungsbedürftige Mädchen in Hirtenberg (Niederdonau), eingehende Untersuchungen angestellt. Es lag hierfür ein praktisches Bedürfnis vor, da die genannten Justizanstalten vor die Aufgabe gestellt sind, verwahrloste und straffällig gewordene Jugendliche zur Gemeinschaft zurückzuführen, wobei auch auf ihre berufliche Einordnung großes Gewicht gelegt wird. Im Gegensatz zu den früheren Besserungsanstalten wird in den Anstalten für Erziehungsbedürftige den Zöglingen eine differenzierte berufliche Ausbildung geboten. Die Kaiserebersdorfer Zöglinge werden als Schlosser, Spengler, Tischler, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Friseure, kaufmännische Lehrlinge, Korbflechter, Gärtner und Landarbeiter, die Mädchen in Hirtenberg als Hausgehilfinnen, Köchinnen, Weißnäherinnen und Kleidermacherinnen, Wäscherinnen, Gärtnerinnen und Landarbeiterinnen ausgebildet. Die Berufseinteilung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige erfolgt nach Gesichtspunkten der Berufsberatung. Ihre körperliche, geistige und charakterlich-moralische Berufseignung habe ich unter Zuhilfenahme der neuen Behelfe der Berufsberatung in jedem Einzelfall genau festgestellt. Um für die Beurteilung des moralischen Eignungsmoments die erforderlichen Unterlagen zu erlangen und der Rückfälligkeit der Anstaltszöglinge vorzubeugen, war es notwendig, zu untersuchen, welche Verbrechensgelegenheiten sich in den einzelnen Berufen bieten und welche kriminellen Anlagen in bestimmten Berufen besonders leicht zur Auswirkung kommen können.

Der Klarstellung der zwischen Jugendkriminalität und Beruf bestehenden Relationen dienten zunächst statistische Aufstellungen, die Aufschluß gaben, welche Berufswahl eine große Anzahl jugendlicher Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, die in die Anstalten für Erziehungsbedürftige eingewiesen wurden, getroffen hatten und in welchen Berufen eine Häufung bestimmter strafbarer Handlungen eintrat. Ich habe die Statistik so aufgestellt, daß sie auch über die Berufslosigkeit der Jugendlichen Aufschluß gab. Ist doch in den vergangenen Systemjahren das Problem „Jugendkriminalität und Beruf" sehr weitgehend durch das Problem „Arbeitslosigkeit und Kriminalität" verdrängt worden. Um die Zusammenhänge zwischen der Kriminalität und dem Beruf, bzw. der Berufs- und Arbeitslosigkeit der Jugendlichen aufzuklären, mußten in jedem Einzelfall Untersuchungen über die näheren Umstände der Straftaten und die Person des Rechtsbrechers vorgenommen werden. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Straftaten boten

die gerichtlichen Erhebungen und Beweisführungen, sowie Gespräche mit den Rechtsbrechern und anderen Auskunftspersonen. Besonderes Gewicht habe ich auf die Feststellung gelegt, ob bei den Straftaten im Beruf erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten mißbräuchlich verwertet wurden. Es war auch zu prüfen, ob die Verübung krimineller Handlungen durch ein für Jugendliche — und besonders für moralisch ungefestigte Jugendliche — nachteiliges Berufsmilieu, mangelnde Beaufsichtigung oder ähnliche Umstände begünstigt wurde.

Von den jugendlichen Rechtsbrechern wurde erhoben, wie weit ihre Verwahrlosung und Kriminalität zurückreichten. Abstammung, Lebenslauf, Familien- und Erziehungsverhältnisse, soziale Lage und Herkunft, der Beruf und das Berufsbild in der Familie, Arbeits- und Berufswechsel und sonstige Merkmale, die kriminalbiologisch von Interesse sind, wurden aufgezeichnet. Die Beurteilung, besonders in bezug auf die Berufsneigung, gründete sich ferner auf ärztliche, psychiatrische und psychotechnische Untersuchungen, die an den Anstalten für Erziehungsbedürftige fortlaufend vorgenommen werden und auf zeitlich ausgedehnte Beobachtungen. Die Zöglinge halten sich durchschnittlich 1½ Jahre in den Anstalten auf; auch nach ihrer Entlassung bleiben sie bis zum 20. Lebensjahr in der Erziehungsaufsicht der Anstalt. Im Rahmen der psychiatrischen Untersuchungen wird die Konstitution nach Kretschmer und der Grad der körperlichen Entwicklung festgestellt. Dadurch ergaben sich Unterlagen für Untersuchungen der Beziehung zwischen Körperbau und Beruf und Körperbau und Kriminalität der Jugendlichen. Durch die ärztlichen und psychiatrischen Diagnosen wird auch das moralisch-ethische Moment, dem bei der Berufseignungsfeststellung und Berufsberatung der verwahrlosten und straffällig gewordenen Jugendlichen besondere Bedeutung zukommt, von der biologischen, speziell von der erb- und rassenbiologischen Seite beleuchtet. Die Feststellung psychopathischer Reaktionen und leichterer Schwachsinnsformen — die schweren scheiden aus den Anstalten für Erziehungsbedürftige aus — war für die Beurteilung der speziellen Berufseignung und der bei kriminellen Jugendlichen oft stärker hervortretenden Unfallsdisposition wichtig. Die psychotechnischen Untersuchungen gaben über die Berufswünsche, die Motive der Berufswahl, die geistige Begabung, die praktischen Fähigkeiten und den Arbeitscharakter der Jugendlichen die für die Berufsberatung erforderlichen Aufschlüsse. Die auf die ärztlichen und psychiatrischen Diagnosen und die psychotechnischen Untersuchungen begründeten Berufseignungsfeststellungen ermöglichten es in vielen Fällen, die Ursachen beruflicher Fehlschläge zu ermitteln und ein Urteil über die Bedeutung der verfehlten Berufswahl als Quelle der Jugendkriminalität zu gewinnen.

Aus den Aufstellungen über das Berufsbild in den Familien von 2 000 Zöglingen der Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige ging hervor, daß 52 v. H. der Väter Tagelöhner, Hilfsarbeiter, Knechte, 5 v. H. Bergarbeiter, 13 v. H. Kleinhäusler und Bauern, 24 v. H. Handwerker, Gewerbetreibende und Werkmeister und nur 6 v. H. Beamte und Angestellte, Lehrer, Offiziere, Akademiker usw. waren. In enger Anlehnung an dieses Berufsbild ergibt auch die Statistik über die vor der Anstaltseinweisung getroffene Berufswahl der Zöglinge eine von der

allgemeinen Berufsverteilung der Jugend abweichende Berufszugehörigkeit. In einigen Berufen, welche nach allgemeinen und örtlichen Berufszählungen und sonstigen über die Berufsverteilung Aufschluß gebenden Aufstellungen der Arbeits- und Berufsämter besonders verbreitet und aufnahmefähig sind, trifft man verhältnismäßig wenig straffällig gewordene Jugendliche an, während sie umgekehrt in anderen, sonst nicht so oft ausgeübten Berufen ein weit größeres Kontingent stellen, als es ihrer Zahl nach entsprechen würde. Man begegnet unter den kriminellen Jugendlichen einer verhältnismäßig sehr großen Anzahl ungelernter und angelernter Hilfsarbeiter. Die Anzahl der Handwerker und der landwirtschaftlichen Arbeiter, besonders der qualifizierten Landarbeiter, ist dementsprechend geringer. Nur vereinzelt stößt man unter den kriminellen Jugendlichen auf Ober- und Fachschüler. Unter den Handwerkern findet man relativ selten: Tischler, Schuhmacher, Schneider, Galanteristen, Gärtner, Buchbinder, Glaser, Steinmetze, Gießer, u. a. Hingegen werden relativ oft Schlosser, Bäcker, Kellner, Fleischer, Friseure und Praktikanten in die Anstalt für Erziehungsbedürftige eingewiesen. Es zeigt sich, daß die jugendlichen Rechtsbrecher relativ oft aus Berufen kommen, die die Gelegenheit zu kriminellen Handlungen geben oder durch das Berufsmilieu Gefahren mit sich bringen, während sie in anderen Berufen, die in dieser Beziehung keine Gefahren bergen oder indifferent sind, ungleich seltener angetroffen werden.

Die spezifische Art der Gesetzesverletzungen weist in den einzelnen Erwerbszweigen wesentliche Verschiedenheiten auf. Veruntreuungsdelikte häufen sich in Berufen, in welchen die Lehrlinge beauftragt werden, Waren an Kunden auszutragen und Geld einzukassieren. Besonders Bäckerlehrlinge, Fleischerlehrlinge und Laufburschen werden oft straffällig, weil sie die Waren nicht ordnungsgemäß abliefern oder das einkassierte Geld für sich behalten. *Betrug* ist das typische Delikt jugendlicher Hochstapler, die sich kaufmännischen Berufen zugewendet haben; zu raffinierten Verbrechen dieser Art, auch zu *Fälschungen* befähigt sie ihre oft gut entwickelte Intelligenz. Verkäufer, Praktikanten und Laufburschen werden aber auch wegen *Diebstahls* von Geld und Waren oft straffällig. Diebstähle, bei welchen wegen des Wertes des gestohlenen Gutes höhere Strafsätze in Anwendung kommen, werden von Verkäufern und Praktikanten, Uhrmacherlehrlingen, Gold- und Silberarbeitern sowie Kürschnerlehrlingen, verhältnismäßig häufiger verübt als von den Angehörigen anderer Berufe. In den metallverarbeitenden Gewerben treten auf Grund der Statistik jene Diebstähle in den Vordergrund, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als *Einbruchsdiebstähle* eine strengere Beurteilung finden, weil sie mit der Überwindung von Hindernissen verknüpft sind. Schlosser, Mechaniker, Spengler werden zumeist durch mißbräuchliche Verwertung ihrer im Beruf erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten straffällig. Sie weisen u. a. auch die größte Anzahl von *Kraftfahrzeugdiebstählen* auf. Der auf Einbruch entfallende Verbrechensanteil ist auch bei den Berufen des Baugewerbes, so bei Maurern und Dachdeckern, ziemlich bedeutend. Bei Jugendlichen, die Berufe gewählt haben, die an die Körperkraft erhöhte Anforderungen stellen, kommt es auffallend oft zu *Aggressionsdelikten*, besonders dann, wenn die Arbeit bei großer Hitze ausgeübt wird, wie bei Bäckern und Gießern. Eine gesteigerte Kriminalität besonders in bezug auf *sittliche Vergehen* weisen die Kellner auf. Wenn auch dadurch der Einfluß eines ungünstigen

Berufsmilieus zum Ausdruck kommt, darf doch nicht übersehen werden, daß die Umwelteinflüsse, die sich im Gastgewerbe geltend machen, großen Verschiedenheiten unterworfen sind. Homosexuelle Verirrungen sind bei Friseurlehrlingen und auch bei Schneidern und kaufmännischen Praktikanten häufiger anzutreffen als in anderen Berufen. Verbrechen nach § 175 b des deutschen Strafgesetzes (Sodomie) sind fast ausschließlich auf debile Stallknechte und Viehhüter beschränkt. Auch bei der Brandstiftung sind lediglich Relationen zu ländlichen Berufen festzustellen. Wegen Vagabundage kommen zumeist arbeitsscheue, zur Berufslosigkeit neigende Jugendliche ländlicher Herkunft mit dem Gesetz in Konflikt. Mit ungewollter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit hängt diese Gesetzesverletzung, wie nähere Untersuchungen zeigten, weniger zusammen.

Von den Vätern der Hirtenberger Mädchen waren 61 v. H. städtische oder ländliche Hilfsarbeiter, 4 v. H. Bergarbeiter, 10 v. H. Kleinhäusler und Bauern, 18 v. H. Handwerker und Gewerbetreibende, 6 v. H. Angestellte und Beamte tieferer Kategorie und 1 v. H. Lehrer, Offiziere, Akademiker. Von den Müttern der Zöglinge besorgten nur 27 v. H. den eigenen Haushalt, 35 v. H. waren landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen, 13 v. H. Bedienerinnen und Hausgehilfinnen, 9 v. H. Fabrikarbeiterinnen, 7 v. H. Händlerinnen, 4 v. H. Heimarbeiterinnen, 3 v. H. Schneiderinnen, 2 v. H. Angestellte. Auch bei den straffällig gewordenen Mädchen weicht die Berufszugehörigkeit von der normalen Berufsverteilung erheblich ab. Wir treffen sie in der Mehrzahl als ungelernte und angelernte Kräfte in Haushalten, im Gastgewerbe, in Fabriken und als landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen an. Verhältnismäßig gering ist die Anzahl der Lehrmädchen und nur ganz vereinzelt handelt es sich um Schülerinnen. In den bevorzugten Berufen ergibt sich eine erhöhte Kriminalitätsziffer; ebenso zeigt die Art der Kriminalität in den verschiedenen Berufen spezifische Verschiedenheiten.

Diebstähle, meist von Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Geld, kommen in erhöhter Anzahl bei Hausgehilfinnen und Lehrmädchen vor, bedingt durch die Gelegenheit zu Gesetzesverletzungen, die sich in diesen Berufen bietet. Warenhausdiebstähle werden von Mädchen verschiedenster Berufe verübt. Bei Betrug und Veruntreuung sind die Relationen zu bestimmten kaufmännischen Berufen nicht so deutlich wie bei den straffällig gewordenen männlichen Jugendlichen, deren Neigung zu Gesetzesverletzungen dieser Art erheblich stärker entwickelt ist. Die sittlichen Verfehlungen, die im Gegensatz hierzu bei den Mädchen mehr hervortreten, stehen teilweise mit der Gefährdung durch das Berufsmilieu in Verbindung, wie z. B. bei den im Gastgewerbe beschäftigten Hilfskräften, teils werden sie durch Putzsucht, die durch die Berufstätigkeit gesteigert wird, begünstigt. Bei der Anfertigung von Luxuswäsche und Kleidern wird bei weiblichen Jugendlichen manchmal der Wunsch geweckt, „auch so ausgestattet zu sein". Nach Vorbildern, an welchen es in großen Modenhäusern nicht mangelt, trachten sie in verschiedenen Fällen, sich durch Änderung ihrer Lebensweise in den Besitz der begehrten Gegenstände zu bringen. Die verbreitete Auffassung, daß in Berufszweigen, in welchen die Mädchen nur Umgang mit Personen des gleichen Geschlechts haben, keine besonderen Gefahren bestünden, wird durch die Erfahrung widerlegt, daß in Badeanstalten, Friseur- und Schönheitssalons durch Frauen, die sich in Haltung und Gespräch keinerlei Zwang auferlegen, auf die Jugendlichen in sittlicher Beziehung der verderblichste Einfluß ausgeübt wird. Daß für charakterlich noch nicht gefestigte und sittlich gefährdete Mädchen

der Landdienst wenig geeignet ist, hat eine Reihe von Fällen sittlicher Verwahrlosung erwiesen. Fälle von Brandstiftung, hauptsächlich durch Debile und Imbezille verübt, finden wir auch bei den straffällig gewordenen weiblichen Jugendlichen im Zusammenhang mit den in ländlichen Berufen und Umweltsverhältnissen vorhandenen Verbrechensgelegenheiten.

Die Zahl der arbeits- und berufslosen jugendlichen Rechtsbrecher war in den Systemjahren außerordentlich groß. In Kaiserebersdorf fanden ganze Banden jugendlicher Arbeitsloser Aufnahme, die durch Diebstähle, Einbrüche und Überfälle mit dem Gericht zu tun bekamen. Auch Betteln und Vagabundage war bei der arbeitslosen Jugend verbreitet. Arbeitslose Mädchen sind in großer Zahl sittlich abwegig geworden, manchmal auch der Prostitution verfallen. Aus den im Jahre 1937 aufgestellten Berufsanamnesen ging hervor, daß es kaum einem Drittel der Zöglinge gelungen war, gleich nach erlangter Schulmündigkeit in das Berufsleben einzutreten; 15 v. H. waren auch zwei Jahre nach der Schulentlassung noch ohne Arbeit. Manche Zöglinge hatten sogar das 18. Lebensjahr erreicht, ohne eine geregelte Beschäftigung gefunden zu haben.

Die Arbeitslosigkeit wirkte in mehrfacher Beziehung kriminalitätsfördernd. Sie lenkte den Tätigkeitsdrang der Jugendlichen vom natürlichen Wirkungsfeld des Berufes ab und begünstigte dadurch eine zu Gesetzesverletzungen führende Aktivität. Die Berufslosigkeit beeinträchtigte das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Jugendlichen, sie rief Minderwertigkeitsgefühle und Mutlosigkeit hervor. Gegenüber den Berufstätigen fühlten sich die Arbeitslosen zurückgesetzt. Die Gefahr der Verwahrlosung war durch ungeordnete Lebensweise der Arbeitslosen, aufsichtsloses Herumtreiben und die Neigung, sich mit anderen unbeschäftigten Personen zusammenzuschließen, gegeben. Dadurch kam es zur Bildung von Banden, auch zur Berührung mit Verbrecherkreisen. Die Verarmung und Verelendung, die die Arbeitslosigkeit im Gefolge hatte, schwächte die Widerstandskraft der Jugendlichen gegen Verlockungen und schlechte Einflüsse aller Art.

Welche Haltungsänderungen die Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen hervorrief, hing bei ihnen von der Veranlagung, dem Alter, bzw. dem Grad der Entwicklung, der Erziehung und anderen persönlichkeitsbildenden Faktoren ab. Es steht fest, daß auch gut veranlagte Jugendliche, bei welchen eine kriminelle Entwicklung nicht zu erwarten gewesen wäre, mit dem Gesetz in Konflikt kamen, wenn sie längere Zeit arbeitslos waren und sich aller Zukunftshoffnungen beraubt sahen. Bei 14- und 15jährigen Jungen waren die Folgen der Arbeitslosigkeit allgemein noch nicht so tiefgreifend, wenn sie irgend einer Ausgleichsbeschäftigung nachgingen, wie sie z. B. in den für jugendliche Arbeitslose geschaffenen Tagesheimen geboten wurde. Anders verhielt es sich bei den Jungen, die das 16. Lebensjahr erreicht und überschritten hatten. Wie durch entwicklungspsychologische Untersuchungen nachgewiesen wurde, tritt bei den Jungen dieser Altersstufe an Stelle des kindlichen Betätigungsdranges der gereifte Leistungswille. Es macht sich bei ihnen allgemein ein stärkeres Verlangen nach einem positiven Einsatz im Leben geltend, sie wollen einer Arbeit nachgehen, die ihr Können klar abschätzen läßt und ihren Geltungstrieb befriedigt. Die Arbeits- und Berufslosigkeit wurde daher von den Jugendlichen, die die volle Berufsreife erlangt hatten, besonders drückend empfunden, die Einwirkung auf

ihre Psyche war eine wesentlich stärkere. Bemerkenswert war die Zunahme der Phantasietätigkeit und Abenteuerlust bei vielen arbeitslosen Jugendlichen. Sie gaben oft reale, zuvor für sie feststehende Berufsziele auf und hingen phantastischen und abenteuerlichen Zukunftsplänen nach. Daß der Drang nach Tätigkeit und Geltung, wenn er sich nicht im Beruf auswirken kann, auch zu unberechenbaren Handlungen führt, durch die die Straffälligkeit eintritt, hat eine größere Anzahl kriminologisch verwandter Fälle erwiesen.

Eine schon bestehende Dissozialität nahm durch die Arbeitslosigkeit verschärfte Formen an. Bei Jugendlichen, welchen es von vornherein um das Erlernen einer Arbeit und eines Berufes weniger zu tun war, trat bald eine Gewöhnung an die Arbeitslosigkeit ein, schließlich gingen sie einer geregelten Arbeit sogar aus dem Wege. Viele arbeitslose Jugendliche, die in den Systemjahren in den Anstalten für Erziehungsbedürftige untergebracht wurden, wollten die Gelegenheit, hier einen Beruf zu ergreifen, zunächst gar nicht wahrnehmen. Neben der Verkümmerung des Arbeitsantriebes traten bei den von Arbeitslosigkeit betroffenen Verwahrlosungsfällen auch andere Charaktermängel und -defekte, für deren Entwicklung schlechte Veranlagung breitesten Spielraum bot, immer mehr in den Vordergrund. Besonders auffällig war die zunehmende Verrohung und Entsittlichung, wobei in vielen Fällen auch Erbanlagen, die früher verdeckt geblieben waren, zu Tage traten. Die schlechtesten ererbten Eigenschaften gewannen bei den Arbeitslosen die Oberhand, asoziale Neigungen brachen ungehemmt durch und führten zur Verübung zahlreicher Vergehen, Übertretungen und Verbrechen.

Es hat sich gezeigt, daß auch Fehlgriffe bei der Berufswahl eine verbreitete Ursache der Jugendkriminalität bilden. Die Berufswahl der 14jährigen erweist sich in vielen Fällen als verfehlt, weil die Jugendlichen in diesem Alter die für die Berufswahl erforderliche Reife noch nicht besitzen. Ihre Berufswünsche sind noch stark vom Spieltrieb beherrscht, sie treten mit unklaren Vorstellungen über ihre eigenen Fähigkeiten und die Anforderungen der Berufe in das Berufsleben ein. Daher hat auch die im 14. Lebensjahr getroffene Berufswahl den geringsten Bestand. 72 v. H. der dissozialen und kriminellen städtischen Jugendlichen geben den Beruf, den sie in diesem Alter gewählt haben, später wieder auf. Der im 15. Lebensjahr gewählte Beruf wird in 61 v. H. Fällen gewechselt. Erst im 16. und 17. Lebensjahr, also mehrere Jahre nach dem üblichen Eintritt in das Berufsleben, erlangt die Jugend die Reife, die für die richtige Berufswahl erforderlich ist. Die in diesem Alter getroffene Berufswahl erweist sich am stabilsten, obwohl es noch immer bei einem Drittel der Fälle zu nachträglichem Berufswechsel kommt.

In den Bevölkerungsschichten, aus welchen sich die dissoziale und kriminelle Jugend hauptsächlich rekrutiert, sind 85 v. H. der Jugendlichen bereits im 14. Lebensjahr vor die Frage der Berufswahl gestellt. Auch andere Momente beeinflußten in früheren Jahren ungünstig die Berufswahl. Durch die Berufsnot der Systemjahre waren die Jugendlichen und besonders die sozial schlechter gestellten Jugendlichen oft gezwungen, ihre Berufswünsche zurückzustellen und die erste beste Arbeit anzunehmen, die sich ihnen bot. Dadurch gerieten viele von ihnen in Berufe, die sie von vornherein ablehnten. Die wenigen noch aufnahmefähigen „Modeberufe", die starken Zustrom erhielten, waren von Ungeeigneten überfüllt. Auch befähigte Jugendliche nahmen Hilfsarbeiten an, um zu möglichst raschem Verdienst zu kommen.

Der Zwang zu einem Beruf, für welchen die Eignung oder das Interesse fehlt, ruft bei den jungen Menschen seelische Störungen hervor, die sich in Erziehungsschwierigkeiten äußern. Schon vor dem Berufseintritt vorhandene Erziehungsschwierigkeiten werden durch eine verfehlte Berufswahl erheblich gesteigert. Die fortgesetzten Mißerfolge bei der Arbeit und die damit verknüpften Zurücksetzungen und Demütigungen führen zu einer Erschütterung des Selbstvertrauens, die auch den Boden für kriminelle Handlungen bildet. Wir sehen, daß Jugendliche, die in ihrem Beruf zu keinem Erfolg kommen, ihre Haltung verlieren, sich zu anderen gescheiterten Existenzen hingezogen fühlen und dadurch leicht in schlechte Gesellschaft geraten. Verlockungen und schlechten Einflüssen setzen sie verminderten Widerstand entgegen. Für eine bestimmte Art der Straffälligkeit, die mit der Berufswahl engstens zusammenhängt, ist die Bezeichnung „Berufsrache" zutreffend. Man kann beobachten, daß Jugendliche, deren sehnlichste, in ihrer Veranlagung begründete Berufswünsche nicht in Erfüllung gehen, sich für die Enttäuschung, die ihnen ein aufgezwungener Beruf bereitet, an ihren Eltern oder Arbeitgebern rächen, in dem sie Diebstähle, Veruntreuungen, boshafte Sachbeschädigungen und andere strafbare Handlungen begehen. Auch Fahrraddiebstähle lassen sich die in falsche Berufsbahnen gedrängten Jugendlichen oft zuschulden kommen. Dabei sind sie nicht von Gewinnsucht geleitet; es ist ihnen vielmehr darum zu tun, möglichst rasch von der verhaßten Arbeitsstätte wegzukommen. Gerade sehr begabte und leistungsfähige Jugendliche lassen sich leicht zu kriminellen Handlungen hinreißen, wenn ihr Beruf nicht ihrer stark ausgeprägten Berufsneigung entspricht.

Der Einfluß eines gesteigerten, aber fehlgeleiteten Leistungswillens macht sich auch bei den Jugendlichen, die einem Schulstudium nachgehen, stark geltend. Wir sehen, daß Schüler der 6. und 7. Klasse, die zuvor fleißig lernten, ihre Aufgaben vernachlässigen, sich von ihrem Lernziel abwenden und einer Beschäftigung nachgehen, die ihr Leistungsvermögen klarer als ihre Schularbeit abschätzen läßt. Die Krisen, die mit dem Durchbruch des auf objektive, nützliche Arbeit gerichteten Leistungswillens verbunden sind, führen auch bei den Mittelschülern zu sozialen Entgleisungen, die häufig kriminelle Formen annehmen.

Die Neigung, eine verfehlte Berufs- oder Schullaufbahn aufzugeben, tritt im 14. und 15. Lebensjahr noch nicht stark hervor, sie nimmt aber immer mehr zu und ist am Ende des 16. Lebensjahres und Anfang des 17. Lebensjahres besonders groß. Von den 16- und 17jährigen Jugendlichen wird alles, was ihre Leistungsfähigkeit zu beschränken oder zu unterbinden vermag, besonders unangenehm empfunden. Lau hat durch Befragung von 3 500 Lehrlingen einen Zufriedenheitskoeffizienten errechnet, der das Verhältnis der Licht- und Schattenseiten im Beruf angibt. Im dritten Lehrjahr ergab der Koeffizient den geringsten Wert, wodurch die verstärkte Unzufriedenheit der 16- und 17jährigen zum Ausdruck kommt. Aber nicht nur der Großteil der beruflichen Krisen, die im häufigen Berufs- und Stellenwechsel der Jugendlichen zum Ausbruch kommen, fällt bei männlichen Jugendlichen in das 16. und 17. Lebensjahr, auch die Kriminalität erfährt in diesen Jahren eine bedeutende Steigerung. Die Zöglinge der Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige, die als 16- und 17jährige erstmalig straffällig wurden, machten 71 v. H.

des Gesamtstandes aus. Obwohl der Kriminalität der Jugendlichen gerade in diesen Jahren auch noch andere Ursachen zugrunde liegen, weist doch das zeitliche Zusammentreffen der Berufskrisen und der gesteigerten Kriminalität auf die angeführten engen Zusammenhänge hin.

Jugendliche, die ihre Berufswahl richtig getroffen haben, Freude im Beruf empfinden und sozial wertvolle Arbeit leisten, beschäftigen selten die Jugendgerichte. Berufliche Unzulänglichkeit und Untauglichkeit ist hingegen bei den jugendlichen Rechtsbrechern sehr verbreitet. In den über sie erstatteten Berichten der NSV.-Jugendgerichtshilfe und der Fürsorgestellen finden sich zahlreiche Hinweise auf schlechte Berufsleistungen, Faulheit und andere im Berufsleben hervortretende Mängel.

Die Ursachen des beruflichen Versagens sind im Einzelfall sehr verschieden. Aus den in den Anstalten für Erziehungsbedürftige vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen geht hervor, daß die zahlreichen körperlichen und organischen Mängel, die die in die Obhut der Anstalten gelangenden Jugendlichen aufweisen, die Eignung für die Berufe, die sie vor der Anstaltsunterbringung ausübten, oft sehr herabsetzen oder ausschließen. Im Zusammenhang mit der beruflichen Unzulänglichkeit wird von vielen Zöglingen beim Eintritt in die Anstalten der Wunsch geäußert, hier einen anderen, dem Leistungsvermögen mehr entsprechenden Beruf erlernen zu können. In manchen Fällen zeigt sich doch auch das hartnäckige Bestreben, die körperlichen und organischen Mängel im Beruf zu überwinden. Beispiele bilden: Sehschwache, die unbedingt Schneider oder Uhrmacher werden wollen, ein Stotterer, der danach strebt, Verkäufer oder Kellner zu werden oder ein Junge mit Fußprothese, der sich gerade als Laufbursche beruflich weiterbringen möchte.

Die infantilen Konstitutionen — die durch eine dem Lebensalter nicht entsprechende Körperentwicklung gekennzeichnet sind, oft auch kränkeln und Herzfehler aufweisen — zeigen sich untauglich als Maschinenschlosser, Metalldreher, Schnitt- und Stanzenmacher, Tischler, Bäcker, Fleischer und zu anderen Berufen, die an die Körperkraft hohe Anforderungen stellen. Beobachtungen über die Entwicklung und Dominanzänderungen der Konstitutionen unter Einwirkung des zunehmenden Alters und des Berufes zeigen, daß die infantilen Typen später zum Teil in leptosom-asthenische (schmalwüchsige) Formen übergehen, daß aber bei ihnen fast nie ein Dominanzwechsel der Körperbaumerkmale in muskulär-athletischer Richtung erfolgt. Berufe, welche die Gesamtmuskulatur stark beanspruchen („Reizberufe" nach Schmidt-Kehl) fordern aber von vornherein muskulär-athletischen Habitus oder eine Anlage, die einen Dominanzwechsel in muskulär-athletischer Richtung eintreten läßt. Auch die ihrem Alter entsprechend entwickelten leptosom-asthenischen Konstitutionen, die großes Längenwachstum und zierlicher Körperbau kennzeichnet, sind in vielen Fällen den Anforderungen körperlich anstrengender Berufe nicht gewachsen, meist zeigen sie für diese Berufe auch kein Interesse.

Berufliche Nichteignung und Interesselosigkeit hängt auch in zahlreichen anderen Fällen mit mangelnder Übereinstimmung zwischen Konstitutionsform und Beruf zusammen. Die muskulär-athletischen Konstitutionen, die durch derben Knochenbau und kräftige Muskulatur gekennzeichnet sind, und ein Großteil der pyknisch-athletischen Mischformen bewähren sich nicht als Schneider, Friseure, Kellner, Leder-

galanteristen und in anderen Berufen, die wegen der geringen Beanspruchung der Gesamtmuskulatur als ausgesprochene „Reizmangelberufe“ anzusprechen sind. Nur bei einem geringen Teil der muskulär-athletischen Konstitutionen tritt unter der spezifischen Einwirkung des Berufes ein Dominanzwechsel in leptosom-asthenischer Richtung ein. Eine zu große Diskrepanz zwischen Konstitution und Beruf zieht bei ihnen in der Regel raschen Berufsaustritt nach sich.

Meine Untersuchungen über den Berufswechsel krimineller Jugendlicher haben ergeben, daß der durch mangelnde Übereinstimmung zwischen Konstitution und Beruf ausgelöste Berufswechsel bestimmte Richtungen und Gesetzmäßigkeiten aufweist. Das konstitutionelle Moment tritt besonders im Berufswechsel der Psychopathen, die jeden Beruf aufgeben, der nicht ihrer Wesensart entspricht, deutlich hervor. Richtunggebend für den Berufswechsel ist die für die Konstitutionsform spezifische Berufsneigung. Daß die verschiedenen Konstitutionstypen bestimmte Berufe oder Berufsgruppen bevorzugen, kommt schon in den Berufswünschen zum Ausdruck, wie jeder Berufsberater aus seiner Erfahrung weiß. Die Zusammenhänge wurden durch verschiedene Autoren auch statistisch belegt. Ebenso ist die Bewährung der Konstitutionstypen in den für sie spezifischen Berufen am besten.

Manchmal wechseln die Jugendlichen solange ihren Beruf, bis sie eine Berufswahl treffen, die ihrem Konstitutionstypus entspricht. Einige Beispiele aus der Praxis: Ein schmächtiger, aufgeschossener Junge vom leptosomen Typus will Schneider werden, gelangt aber zufolge des in der Systemzeit herrschenden Lehrstellenmangels in eine Lehrstelle als Maschinenbauer. Er bewährt sich in diesem Beruf ebenso wenig wie später als Maurer. Erst die Ausbildung als Schneider, die der Berufsneigung entspricht, führt zu guten beruflichen Leistungen und zur Unterbindung weiteren Berufswechsels. Ein anderer Junge, vom gleichen schmalwüchsigen Typus, mit zierlichen Händen, intelligent, will Friseur werden, erhält aber vom Arbeitsamt eine Lehrstelle als Tischler zugewiesen. Er versagt als Tischler vollkommen; ebenso wird er bald darauf als Bäckerlehrling als faul und ganz unbrauchbar bezeichnet. Erst die Ausbildung als Friseur, die in der Erziehungsanstalt erfolgte, führte zu stabiler beruflicher Entwicklung und zu guter Bewährung. Nach der Entlassung legte der Junge die Gesellenprüfung mit sehr gutem Erfolg ab.

Die eben angeführten Beispiele zeigen einen Berufswechsel auf, bei dem sich die leptosome Konstitution, die die Reizmangelberufe bevorzugt, durchsetzte. Gerade diese Berufe geben die muskulär-athletischen Konstitutionen oft schon nach kurzer Lehrzeit auf, um sich einem „Reizberuf“ zuzuwenden. So beobachtet man bei ihnen zum Beispiel einen Berufswechsel vom Friseur, Schneider, Buchbinder oder Kellner zum Bäcker, Maurer, Schlosser oder Gärtner. Im Berufswechsel der pyknischen Konstitutionen, die schon im Jugendalter durch kleine gedrungene Gestalt, rundliche Gliedmaßen und mittelstarke, jedoch weiche Muskulatur gekennzeichnet sind, kommt sowohl die Ablehnung der ausgesprochenen Reizberufe, wie auch der extremen Reizmangelberufe zum Ausdruck. Sie ziehen Berufe vor, welche die Bearbeitung eines mittelharten Materials fordern (Schuhmacher, Ledergalanterist, Fleischer, Zuckerbäcker u. a.).

Konstitutionell bedingte Züge zeigt auch der Berufswechsel der zusammenfassend als dysplastisch bezeichneten Übergangsformen ins Krankhafte und der ausgesprochenen Pathokonstitutionen. Bei den durch kindliche, unterentwickelte Körpermerkmale gekennzeichneten hypoplastisch-infantilen Typen lehnt sich der Berufswechsel an jenen der leptosom-asthenischen Konstitutionen an. Sie harren in Berufen, die die Muskulatur des ganzen Körpers beanspruchen, in der Regel nicht lange aus. Die Richtung ihres Berufswechsels läßt die Bevorzugung der Reizmangelberufe und indifferenter Berufe deutlich erkennen. Beispiele: Berufswechsel vom Schlosser — Gärtner — zum Glaser, vom Bäcker zum Feinmechaniker, Fleischer zum Praktikanten, Tischler zum Anstreicher. Die durch das Zusammentreffen körperlicher und geistiger Defekte gekennzeichneten Typen sind ohne besondere Vorschulung und Anlernung den Anforderungen qualifizierter Berufe nicht gewachsen und geben Lehrstellen im Handwerk und Gewerbe oft schon nach ganz kurzer Zeit auf, um sich als Hilfsarbeiter fortzubringen, wobei sie manchmal Vorliebe und Eignung für monotone Arbeiten zeigen. Bezeichnend für sie ist die verminderte Übungsfähigkeit, durch welche auch der Anlernung bestimmte Grenzen gezogen sind.

Auch bei den straffällig gewordenen weiblichen Jugendlichen hängt der Berufswechsel in vielen Fällen mit einer in konstitutioneller Beziehung verfehlten Berufswahl zusammen. Die Mädchen sind im allgemeinen sehr geneigt, einen Beruf, der ihrer Wesensart nicht entspricht, wieder aufzugeben. Die Gesetzmäßigkeiten des Berufswechsels, bei welchem der konstitutionelle Faktor richtunggebend wirkt, sind im wesentlichen die gleichen wie bei den männlichen Jugendlichen. Wir finden bei ausgesprochen muskulären, robusten Naturen beispielsweise einen Berufswechsel von der Modistin, Strickerin, Friseuse zur Hausgehilfin, Wäscherin, Gärtnerin. Bei zarten, schwächlichen Naturen vollzieht sich der Berufswechsel in den angeführten Berufen in umgekehrter Richtung oder z. B. von der Gärtnerin zur Konfektionsnäherin, Hausgehilfin zur Putzmacherin usw. Auch die Vorliebe pyknischer Naturen für den Beruf der Köchin, Zuckerbäckerin u. a. kommt im Berufswechsel zum Ausdruck. Sehr lebhaft veranlagte Mädchen wenden sich vom Beruf der Schneiderin oder Stenotypistin ab, um nicht „fortwährend sitzen zu müssen". Sie streben Berufen zu, die ihrem Bewegungsdrang entgegenkommen. Umgekehrt zeigt der Berufswechsel der ruhigen, phlegmatischen Temperamente, daß ihnen Berufe widerstreben, die fortwährende Bewegung erfordern.

Um weiteren Berufswechsel der kriminellen Jugendlichen nach ihrem Eintritt in die Anstalten für Erziehungsbedürftige zu unterbinden, erwies es sich als notwendig, sie in Berufe zu bringen, die ihrem Konstitutionstypus möglichst entsprechen. Die Berufseinteilung nach konstitutionshygienischen Gesichtspunkten wird dadurch erschwert, daß fast ein Drittel der im Pubeszenzalter befindlichen Jugendlichen mangels entsprechender Differenzierung keinem der Haupttypen zugeteilt werden kann. Neben den Mischformen finden wir bei den kriminellen Jugendlichen zahlreiche Sonderformen. Auch sind Fälle, bei denen die körperliche Struktur in der Pubertätszeit sich grundlegend ändert, nicht allzu selten. Die Frage, in welchen Berufen bei den einzelnen Konstitutionstypen, Misch- oder Sonderformen die körperlichen und seelischen Voraussetzungen für optimale Leistungen gegeben sind, konnte ich auf Grund der Typisierung der Kaiserebersdorfer Zöglinge und der Unter-

suchungen über ihr Verhalten an früheren Lehrplätzen und ihren Berufswechsel weitgehend klären. Sehr aufschlußreich in dieser Beziehung waren auch *Bewährungskontrollen*, die ich in den Lehrwerkstätten der Anstalt regelmäßig durchführte, um die getroffene Berufseinteilung zu überprüfen. Es hat sich gezeigt, daß die *Konstitutionsformen, die in den Werkstätten überwiegen und gewissermaßen den Berufstypus repräsentieren, durchweg die tüchtigsten und fleißigsten Lehrlinge stellen.* Für die Beurteilung der Bewährung im Beruf wurde nicht nur die praktische Eignung, sondern auch das Ergebnis des Unterrichtes in der gewerblichen Fortbildungsschule herangezogen. Nach Ausschluß der Ungeeigneten, sowohl bei der Berufsberatung wie im Laufe der Ausbildung, ergab sich in den einzelnen Arbeitsbetrieben eine vom Ausgangsmaterial abhängige, aber in großen Zügen gleichbleibende Verteilung der Konstitutionstypen. Das beim Abschluß mehrerer Lehrgänge der beruflichen Fortbildungsschule sich ergebende Bild ist in Tabelle 1 festgehalten. Die Aufstellung umfaßt Zöglinge verschiedenen Alters und verschiedener Entwicklungsstufen.

Tabelle 1: Verteilung der Konstitutionstypen auf die Berufe

Beruf	Muskulär		Athletisch		Mischform		Leptosom		Asthenisch		Pyknisch		Infantil		Dysplastisch		Summe
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Schlosser	60	61,9	17	17,5	4	4,1	14	14,4	—	—	2	2,1	—	—	—	—	97
Klempner	21	40,4	4	7,7	3	5,8	13	25,0	5	9,6	4	7,7	—	—	2	3,8	52
Tischler	63	57,2	8	7,3	9	8,2	22	20,0	8	7,3	—	—	—	—	—	—	110
Bäcker	64	58,2	11	10,0	9	8,2	12	10,9	3	2,7	5	4,6	3	2,7	3	2,7	110
Gärtner	28	50,0	4	7,1	5	8,9	9	16,1	—	—	3	5,4	4	7,1	3	5,4	56
Korbflechter ...	14	29,8	1	2,1	4	8,5	14	29,8	3	6,4	—	—	7	14,9	4	8,5	47
Schuhmacher ..	7	6,6	—	—	2	1,9	56	52,3	15	14,0	21	19,6	3	2,8	3	2,8	107
Buchbinder	5	7,8	—	—	3	4,7	39	60,9	13	20,4	2	3,1	2	3,1	—	—	64
Schüler........	6	9,2	1	1,6	3	4,6	29	44,6	17	26,1	3	4,6	4	6,2	2	3,1	65
Schneider	6	5,4	—	—	3	2,6	44	39,3	57	50,9	—	—	1	0,9	1	0,9	112
Friseur	4	6,2	—	—	3	4,6	25	38,4	30	46,2	—	—	3	4,6	—	—	65
Summe........	278	31,4	46	5,2	48	5,4	277	31,2	151	17,1	40	4,5	27	3,1	18	2,1	885

Bei den *Schlossern* überwiegen die muskulär-athletischen Typen mit zusammen 79,4 v. H. Das Vorhandensein von 14,4 v. H. leptosomen Formen geht z. T. darauf zurück, daß in die Werkstätte der Anstalt auch Mechaniker und Elektriker eingestellt sind, die in ihrer Konstitution von den Schlossern nicht unerheblich abweichen. Unter dem Einfluß des Berufes erfolgt eine Zunahme der muskulär-athletischen Körperbaumerkmale. Wenn asthenische Züge hervortreten, deutet das darauf hin, daß der Beruf nicht ertragen wird. Infantile Typen fehlen.

Bei den *Klempnern* ergibt sich ein von den Schlossern abweichendes Bild, da die muskulär-athletischen Formen nicht so stark in den Vordergrund treten.

Im Tischlerberuf überwiegen die muskulär-athletischen Typen. Die für einen Reizberuf relativ große Beteiligung der leptosomen und asthenischen Formen geht hauptsächlich darauf zurück, daß die Verteilung der Typenformen beim Lehreintritt unspezifisch ist.

Im Bäckerberuf überwiegen die muskulär-athletischen Typen, es macht sich auch ziemlich starker pyknischer Einschlag geltend. Die Einwirkung des Berufes auf die Konstitutionen weist je nach der Arbeit, zu der die Lehrlinge vorwiegend herangezogen werden, Unterschiede aus. Zumeist Einwirkung in muskulär-athletischer Richtung.

Der Beruf des Gärtners wird von den muskulär-athletischen Konstitutionen bevorzugt. Unter den Zöglingen der Anstalt, die Vorlehrzeiten als Gärtner aufweisen, befinden sich in größerer Zahl auch leptosom-asthenische Konstitutionen. Daraus ist zu ersehen, daß die Anforderungen des Berufes von den Jugendlichen oft unterschätzt werden.

Die Korbflechter zeigen eine ziemlich gleichmäßige Konstitutionsverteilung. Es handelt sich um einen Beruf, den die Zöglinge nur sehr selten erlernen wollen. Da sich für bestimmte Korbflechterarbeiten auch Debile gut eignen, sind die den Debilen typischen Sonderformen in dieser Werkstätte relativ zahlreich vertreten.

Bei den Schuhmachern ist die große Zahl der Pykniker auffallend. Die Mischformen und infantilen Typen, die beim Lehreintritt relativ zahlreich sind, gehen größtenteils in leptosom-asthenische Formen über.

Im Buchbinderberuf überwiegen die leptosom-asthenischen Typen mit 81,3 v. H. Bei der Berufsausübung treten fast ausschließlich Veränderungen in leptosom-asthenischer Richtung ein.

Bei den Schülern der Kaufmännischen Fortbildungsschule sind alle Konstitutionstypen vertreten, doch überwiegen die leptosom-asthenischen Typen.

Bei den Schneidern finden sich 90,2 v. H. leptosom-asthenische Typen. Athletische Konstitutionen fehlen vollkommen. Die Mischtypen gehen in leptosom-asthenische Typen über. Der Beruf wird von körperlich „Schwächeren“ bevorzugt.

Die Friseure gehören zu 84,6 v. H. der leptosom-asthenischen Gruppe an. Auch in diesem Beruf scheiden die athletischen Typen ganz aus. Der Beruf wird größtenteils von schwächer Entwickelten ausgeübt.

Bei den in den Arbeitsbetrieben der Anstalt Hirtenberg sich bewährenden Mädchen finden sich gleichfalls übereinstimmende körperlich konstitutionelle Züge, doch tritt die Zugehörigkeit zu den Kretschmer'schen Konstitutionstypen nicht mit gleicher Deutlichkeit hervor, wie bei den männlichen Jugendlichen. Wäscherinnen, Gärtnerinnen, Landarbeiterinnen verfügen meist über eine derbe und kräftige Konstitution. Bei den Weißnäherinnen und Kleidermacherinnen ist der Körperbau allgemein zarter und schwächer. Zum Unterschied von den männlichen Jugendlichen erstrecken sich die typischen leptosom-asthenischen Züge der Mädchen nicht allgemein auf den gesamten Körper, sondern oft nur auf Teile desselben, z. B. auf die Hände. Die Geschmeidigkeit und Zierlichkeit der Hände, die bestimmten Berufsanforderungen entspricht, steht in vielen Fällen mit der übrigen Körperform

wenig in Einklang. Umgekehrt gibt es Fälle, in welchen Mädchen in ihrem Äußeren zart wirken, jedoch zufolge des derben Baues der Hände sich für feinere Arbeiten nicht eignen. Bei den Köchinnen machen sich pyknische Einschläge geltend. Durch entsprechende Berücksichtigung der Konstitution und Berufsneigung bei der Arbeitseinteilung treten bei Zöglingen, welche vor der Anstaltsunterbringung auf beruflichem Gebiet vollkommen versagt hatten, grundlegende Änderungen des beruflichen Verhaltens ein.

Bei der psychotechnischen Untersuchung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige hat sich in zahlreichen Fällen der Mangel bestimmter Begabungen als der Grund beruflicher Mißerfolge herausgestellt. Vor allem entspricht die Intelligenz der Zöglinge nicht immer den im Beruf an sie gestellten Anforderungen. Die Anwendung von Testreihen, die bei der Berufsberatung von Hauptschülern in Wien und Niederdonau erprobt und geeicht wurden, hat es ermöglicht, bei den psychotechnischen Prüfungen der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige exakte Vergleiche mit den Leistungen der Normalfälle anzustellen. Bei etwa 10 v. H. der männlichen und 15 v. H. der weiblichen Anstaltsjugendlichen ergaben sich leichtere Schwachsinnsformen (Debilität, Imbezillität), bei weiteren 40 bzw. 60 v. H. erreicht die Intelligenz nicht den normalen Durchschnitt. Neben ausgesprochenen Intelligenzdefekten trifft man bei den kriminellen Jugendlichen auch leichtere Störungen der intellektuellen Funktionen oft an, wie Störungen des Gedankenablaufes, Mängel des logisch-kritischen Denkens, eine Verflachung oder abnorme Steigerung der Phantasie und eine sehr geringe Konzentrationsfähigkeit. Die elementaren Schulkenntnisse sind allgemein sehr gering, z. B. können mehr als 60 v. H. der Zöglinge nicht dividieren. Unter den im Burgenland und abgelegenen Teilen des Alpenlandes aufgewachsenen ländlichen Verwahrlosten trifft man sogar vereinzelt Analphabeten an. Die vernachlässigte Intelligenzschulung wirkt sich im Berufsleben allgemein sehr ungünstig aus, vor allem, wenn die Jugendlichen vor die Anforderungen eines Handwerks gestellt sind.

Unzulängliche Leistungen der Handwerker hängen oft mit dem Mangel einer berufswichtigen Sonderbegabung zusammen. So bildet ungenügende technische Begabung ein schweres Berufshemmnis für Schlosser, Klempner, Elektriker und Installateure. Schlechte Berufsleistungen der Klempner, besonders im Galanteriefach, gehen manchmal auf nicht entsprechenden Formensinn zurück. Buchbinder und Lithographen bleiben in ihrem Beruf erfolglos, wenn sie nicht kunstgewerblich begabt sind und den erforderlichen Farbensinn und Geschmack besitzen. Ungenügende räumliche Vorstellungsgabe, schlechtes Augenmaß und geringe manuelle Geschicklichkeit behindern den Lehrling bei jeder Handwerkstätigkeit. Berufsuntüchtigen Verkäufern, Geschäftspraktikanten u.a. fehlt es manchmal an der berufswichtigen kaufmännischen Begabung.

Berufliche Schwierigkeiten ergeben sich auch aus dem Unvermögen, sich einem bestimmten Tempo der Wahrnehmung oder Bewegung anzupassen. Beispielsweise entsprechen Bäcker- oder Buchdruckerlehrlinge nicht den Berufsanforderungen, wenn ihr Arbeitstempo ein zu langsames ist.

Die Ablehnung des Berufes und damit die Nichteignung kann auch emotional bedingt sein. Es liegt in verschiedenen Fällen Gegeneinstellung zu dem Material vor, das im Beruf zu bearbeiten

ist, und manche Jugendlichen eignen sich überhaupt nur für Berufe, die keine Materialbeherrschung erfordern. Nach meinen Beobachtungen hängt das „Materialgefühl“ mit dem Alter und dem Grad der körperlichen Entwicklung eng zusammen. Jugendliche, bei welchen infantile und puerile Züge vorherrschen, sind sich im allgemeinen nicht im Klaren darüber, welches Material sie bearbeiten wollen und ob sie nicht einen Beruf vorziehen würden, der nicht die Beherrschung eines Materials fordert. Erst wenn ihre körperliche Entwicklung entsprechend vorgeschritten ist, können sie zu dieser Frage — wie zur Frage der Berufswahl überhaupt — in entschiedener Weise Stellung nehmen.

Je weniger Veranlagung und Beruf übereinstimmen, um so rascher tritt der Berufswechsel allgemein ein; doch gelangten auch Lehrlinge in die Anstalten für Erziehungsbedürftige, die eine mehr als einjährige Lehrzeit aufwiesen, obwohl sie für ihren Beruf gänzlich ungeeignet waren. Die Bereitschaft, einen verfehlten Beruf aufzugeben, ist bei männlichen Jugendlichen im 16. und 17. Lebensjahr, also in dem Alter, in welchem der gereifte Leistungswille zum Durchbruch gelangt, besonders groß. Der Berufswechsel läßt erkennen, daß ein Beruf, der zu hohe Anforderungen in bezug auf Intelligenz und Begabung stellt, ebenso aufgegeben wird, wie ein anderer, der weit unter dem Begabungs- und Leistungsniveau liegt. *Stärker ausgeprägte Begabungen suchen sich durchzusetzen*, vor allem technische, kaufmännische, kunstgewerbliche Begabung. Zur richtigen Berufswahl kommt es manchmal erst nach mehrmaligem Berufswechsel. Bei stark ausgeprägter technischer Begabung fand z. B. ein Berufswechsel von einem Beruf des Nahrungsmittelgewerbes zur Konfektion, dann zu einem Beruf der Metallverarbeitung (Werkzeugmacher) statt. Der Berufswechsel Baugewerbe — Gerber — Büropraktikant wurde durch kaufmännische Begabung herbeigeführt. Kunstgewerbliche Begabung setzte sich in einem Fall nach dreimaligem Berufswechsel bei der Wahl des Buchbinderberufes durch.

Die in den gleichen Berufen befindlichen Anstaltszöglinge — vor allem die beruflich Tüchtigen — wiesen nicht nur in ihrem körperlichen Habitus, sondern auch in ihrer geistigen Struktur viel Ähnlichkeit und Gemeinsames auf. *Zufolge der von mir wesentlich nach Konstitution, Intelligenz und Charakter durchgeführten Berufsauslese kamen bei der Arbeit gleichartige Menschen zusammen.* Daß man in den verschiedenen Arbeitsbetrieben der Anstalt Kaiserebersdorf auch verschiedene *Typen körperlicher und geistiger Prägung* begegnete — daß gewissermaßen jede Werkstätte ein anderes Gesicht hatte — fiel sogar Besuchern der Anstalt auf, die auf dem Gebiet der Konstitutionsforschung und Berufspsychologie keine Fachkenntnisse besaßen. Besonders auffallend war der *Unterschied im Längenwachstum* der Schuhmacher einerseits, der Schneider und Friseure anderseits und das *Hervortreten der athletischen Typen* bei den Schlossern und Bäckern. Der *Unterschied der Intelligenz* der Lehrlinge zufolge der verschiedenartigen Anforderungen der Berufe und der dadurch bedingten Auslese ist auch *physiognomisch* deutlich zum Ausdruck gekommen. Die Tabelle 2 gibt Aufschluß über die allgemeine Intelligenz der Zöglinge in verschiedenen Berufsgruppen. In Tabelle 3 sind die gleichen Lehrlinge und Schüler aufgenommen, deren konstitutionelle Zugehörigkeit aus Tabelle 1 hervorgeht.

Tabelle 2: **Allgemeine Intelligenz der Lehrlinge, Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Land- und Hilfsarbeiter**

Beruf	gut		mittel		untermittel		schwach		Summe
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Kaufmännische Fortbildungsschüler	35	53,8	30	46,2	—	—	—	—	65
Handwerker	156	19,0	393	48,0	238	29,0	33	4,0	820
Landarbeiter	20	5,1	48	12,1	241	60,9	87	21,9	396
Hilfsarbeiter	—	—	15	12,6	81	68,1	23	19,3	119
Summe	211	15,1	486	34,7	560	40,0	143	10,2	1400

Tabelle 3: **Allgemeine Intelligenz der Handwerkslehrlinge**

Beruf	gut		mittel		untermittel		schwach		Summe
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Schlosser	36	37,1	61	62,9	—	—	—	—	97
Klempner	8	15,4	44	84,6	—	—	—	—	52
Tischler	21	19,1	35	31,8	54	49,1	—	—	110
Bäcker	12	10,9	58	52,7	40	36,4	—	—	110
Gärtner	4	7,2	13	23,2	34	60,7	5	8,9	56
Korbflechter	—	—	5	10,6	21	44,7	21	44,7	47
Schuhmacher	7	6,5	46	43,0	47	43,9	7	6,6	107
Buchbinder	16	25,0	28	43,7	20	31,3	—	—	64
Schneider	24	21,4	66	58,9	22	19,7	—	—	112
Friseure	28	43,1	37	56,9	—	—	—	—	65
Summe	156	19,0	393	48,0	238	29,0	33	4,0	820

Als Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule, Schlosser, Klempner und Friseure bewährten sich nur Zöglinge, die mindestens durchschnittliche Allgemeinintelligenz aufwiesen. Bei anderer Handwerksarbeit schloß unterdurchschnittliche allgemeine Intelligenz es nicht aus, daß die Lehrlinge den Anforderungen entsprachen, wenn sie körperlich besonders leistungsfähig waren oder Sonderbegabungen aufwiesen. Bei Land- und Hilfsarbeitern bewährten sich zum Teil auch die leichteren Schwachsinnsformen.

In Hirtenberg zeigte es sich, daß es bei den Berufen, die die Mädchen in der Anstalt erlernen, mehr auf Geschicklichkeit und entsprechendes Berufsinteresse, als auf eine bestimmte Allgemeinbegabung ankommt. Doch zeigten sich auch bei den Lehrmädchen, Köchinnen, Hausgehilfinnen, Gärtnerinnen und Landarbeiterinnen graduelle Unterschiede der Intelligenz. Die Anzahl der Zöglinge, die gute Allgemeinintelligenz aufwiesen und der unterdurchschnittlich und schwach Begabten war in den einzelnen Berufen dementsprechend differenziert. Das Ergebnis der psychotechnischen Untersuchung wurde bei der Berufsberatung weitgehend

berücksichtigt, wenn die Mädchen in eine Berufslehre eintreten oder nach der Entlassung kaufmännische Berufe ergreifen sollten. Minderbegabte wurden dadurch von Berufen abgehalten, für welche sie sich nicht geeignet hätten.

Charakterliche und moralische Mängel bilden das wesentlichste Erschwernis der Berufseinordnung verwahrloster und krimineller Jugendlicher. Wir stoßen bei diesen Jugendlichen auf alle Formen und Grade der Arbeitsunlust. Die auch im Bereich des Normalen zu begegnende partielle Arbeitsunlust, die sich nur bei bestimmten Arbeiten geltend macht, steht mit den zahlreichen Fehlgriffen bei der Berufswahl im Zusammenhang. Sie wird oft als allgemeine Arbeitsunwilligkeit ausgelegt. Die Arbeitsunlust und -unwilligkeit bei bestimmten Arbeiten schließt aber keineswegs anderwärtige Berufstüchtigkeit aus. Auch Konzentrationsschwäche, Nervosität, selbst der Schwachsinn werden mit allgemeiner Faulheit verwechselt.

Im Zusammenhang sowohl mit vernachlässigter und verfehlter Erziehung, wie mit schlechter Veranlagung findet man den Arbeitsantrieb jugendlicher Rechtsbrecher oft stark verringert. Die in ungünstigen familiären und sozialen Verhältnissen aufgewachsenen Kinder, vor allem die ausgesprochenen Verwahrlosungs- und Verelendungsfälle, werden nicht allein in wichtigen Lebensbedürfnissen gekürzt, es unterbleibt bei ihnen zum Nachteil ihrer Entwicklung auch eine allmähliche Gewöhnung an eine Beschäftigung. Die genaue Erforschung ihres Kleinkindalters ergibt in vielen Fällen, daß sich ihr natürlicher Spieltrieb zwar äußerte, aber überhaupt nicht oder nicht kindgemäß befriedigt wurde. Das Spiel ist aber für das Kind zur Übung seiner seelischen und geistigen Kräfte genau so lebensnotwendig wie der stete Gebrauch seiner körperlichen Kräfte. Außerdem gibt das Milieu, in dem die vernachlässigten Kinder aufwachsen, keine oder nur geringe geistige Anregung.

Den Anforderungen der Schule stehen die verwahrlosten Kinder mangelhaft vorbereitet gegenüber. Es fehlt ihnen der Vorstellungsschatz, den schon die Schule voraussetzt; ihre Phantasie ist früh verflacht, ihr Gedächtnis ungeübt; sie fassen viel schwerer auf als Kinder, deren Anlagen schon früher geweckt wurden. Hinzu kommt, daß sie nicht, wie die in geordneten Verhältnissen aufwachsenden Kinder, zum Lernen entsprechend angehalten werden, so daß sie manchmal in ihrer gesamten geistigen Entwicklung zurückbleiben. Aus Aufstellungen über die Vorbildung schulmündiger Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige geht hervor, daß die Verwahrlosungsfälle zumeist über die erste, zweite Hauptschulklasse nicht hinausgekommen sind. Sie besuchen häufiger Hilfsschulen, als es der Verbreitung anlagemäßig bedingter Intelligenzdefekte entsprechen würde. Schulstürzen ist bei den schlecht beaufsichtigten Kindern sehr verbreitet, doch spielen bei diesem Merkmal der Dissozialität auch Anlagemängel eine bedeutende Rolle. Es kommt beim Schulstürzen manchmal eine Labilität, die zu beruflicher Unbeständigkeit führt oder auch ein ausgesprochener Hang zur Vagabundage zum Ausdruck. In den Schulberichten der Verwahrlosungsfälle finden wir neben Klagen über Faulheit und schlechten Fortgang auch zahlreiche Hinweise auf verübte Diebstähle, Unsittlichkeiten, Roheiten usw.

Durch die früh ausgeprägte Arbeitsunwilligkeit und die Neigung zu kriminellen Handlungen scheitern viele vernachlässigte Jugendliche, sobald sie in das Berufsleben eintreten. Die Unzulänglichkeit ihrer

Erziehung und beruflichen Vorbereitung tritt besonders zutage, wenn sie den Anforderungen von Berufen gegenüberstehen, die eine geschulte Intelligenz, erweckte Anlagen, gleichmäßige Arbeitsleistungen, ausgeprägten Gemeinschaftssinn und unbedingte Verläßlichkeit erfordern.

Eine starke Verkümmerung des Arbeitsantriebes tritt vor allem auch als Folge von Verwöhnung und Verzärtelung ein. Es handelt sich hier um einen in weiten Bevölkerungskreisen noch immer verbreiteten Erziehungsfehler, der die gesamte charakterliche und moralische Entwicklung der Jugendlichen auf das ungünstigste beeinflußt. Die schweren Formen der Verwöhnung, die auch zu besonderen Graden der Faulheit führen, ergeben sich zumeist aus bestimmten familiären Konstellationen. So ist bekannt, daß die einzigen, ältesten und jüngsten Kinder, sowie Großmutterkinder, häufig verzärtelt werden. Elterlicher Zwist führt zu schweren Verwöhnungsformen, wenn beide Teile um die Gunst der Kinder werben. Stiefmütter und Stiefväter verwöhnen manchmal ihre Kinder aus Furcht, daß sich diese lieblos behandelt fühlen könnten. Kränkliche Kinder werden aus Mitleid verwöhnt. Selbst bei Waisenkindern, die in Heimen und Anstalten aufwachsen, zeigen sich manchmal Symptome der Überbefürsorgung.

Die verwöhnten Kinder sind darauf eingestellt, alles zu erreichen, ohne sich selbst anstrengen zu müssen. Da man ihnen alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt und jeden eigenen Einsatz erspart, werden sie faul, mutlos und lebensuntüchtig. Besonders arg sind die Folgen der Verwöhnung, wenn die Eltern, vor allem die Mütter, selbst hinsichtlich Arbeit und Pflichterfüllung ein schlechtes Beispiel geben. Neben ausgesprochener Faulheit kennzeichnet die verwöhnten Jugendlichen auch rücksichtsloser Egoismus. Seit frühester Kindheit gewohnt, daß man ihnen jeden Wunsch erfüllt, schrecken sie später vor nichts zurück, um die Erfüllung ihrer Wünsche zu erzwingen. Sie zeigen sich überaus brutal, wenn endlich der Versuch unternommen wird, ihnen energisch entgegenzutreten. Es kommt bei ihnen häufig zu Gewalttätigkeiten, die sich hauptsächlich gegen die Mütter richten, aber auch zum Schuldenmachen, zu Familiendiebstählen und anderen allmählich schwererwiegenden kriminellen Handlungen. Wenn nicht rechtzeitig die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen getroffen werden, entwickeln sie sich zu regelrechten Betrügern und Hochstaplern, die die Gerichte wiederholt beschäftigen.

In der Schule zeigen sich die verwöhnten Kinder interesselos, unaufmerksam und undiszipliniert. Die Lernerfolge entsprechen in vielen Fällen nicht der Begabung. In den Schulberichten verwöhnter Kinder findet sich oft der Vermerk, daß sie besser abschneiden könnten „wenn sie nur wollten". Die Verwöhnten gelangen aber auch zu keiner richtigen Einstellung in der Berufsfrage. Es tritt dabei der gleiche Unernst zutage, der sich bei ihnen in der Schule zeigt. Sie denken nur daran, sich alles möglichst bequem zu machen, sich momentane Vorteile zu verschaffen; Gedanken über ihre Zukunft machen sie sich aber nicht. So kommt es bei ihnen oft gar nicht zur Bildung eines Berufswunsches. Selbst im 16. und 17. Lebensjahr, also in einem Alter, in welchem die Jugend allgemein die für die Berufswahl erforderliche Reife erlangt hat, sind sie zumeist noch ganz unschlüssig, was sie eigentlich werden sollen. Die Unentschlossenheit in beruflichen Fragen geht

auch mit neurotisch gesteigerter Berufsangst einher. In anderen Fällen werden zwar Berufswünsche vorgebracht, doch sind sie oberflächlich, phantastisch und nicht zu verwirklichen. Unter dem Einfluß des regen Kinobesuches entsteht bei ihnen verhältnismäßig oft der Berufswunsch, Filmschauspieler zu werden, auch wenn sie keinerlei Talent für diesen Beruf haben. Berufswünsche wie: Bankdirektor, Jockei, Forschungsreisender usw. zeigen ebenfalls, wie wenig der Wirklichkeitssinn der verwöhnten Jugendlichen entwickelt ist. Für eine geregelte Handwerkstätigkeit liegt vor allem bei den ausgesprochenen Hochstaplertypen, die sich in großer Zahl aus den verwöhnten Jugendlichen rekrutieren, nur wenig Interesse vor. Eher bevorzugen sie noch kaufmännische Berufe, für die ihnen die moralische Berufseignung vollkommen mangelt.

Im Berufsleben zeigen sich die verwöhnten Jugendlichen entmutigt, sobald sie auf irgendwelche Schwierigkeiten stoßen und nicht alles nach ihrem Willen geht. Sie geben ihre Arbeit oft schon nach wenigen Tagen und in rascher Aufeinanderfolge auf. Trotzdem geben sie aber fast regelmäßig den Arbeitgebern die Schuld für ihr Versagen, eine Auffassung, in der sie von ihren unvernünftigen Eltern nur zu oft bestärkt werden. Die geringe Arbeitsleistung und Ausdauer bildet häufig den Entlassungsgrund. Sie werden aber auch wegen frechen, unbotmäßigen Benehmens und disziplinären Anständen aller Art und nicht zuletzt wegen krimineller Verfehlungen oft gekündigt. Aus den in den Anstalten für Erziehungsbedürftige aufgestellten Berufsanamnesen geht hervor, daß es bei nahezu allen Verwöhnungsfällen vor dem Eintritt in die Anstalt zu mehrmaligem Lehrstellenwechsel, vereinzelt sogar bis zu sechsmaligem Lehrstellenwechsel gekommen ist. Es hat sich gezeigt, daß jugendliche Hochstapler durch ihr vorteilhaftes Aussehen, sicheres Auftreten und ihre gewinnenden Umgangsformen es selbst in Zeiten größter Arbeitslosigkeit leicht zuwege brachten, sich immer wieder einen Posten zu verschaffen.

Ebenso nimmt der Berufswechsel der verwöhnten Jugendlichen sehr großen Umfang an. Während nach der Aufstellung der österreichischen Berufsämter aus den Jahren 1936 und 1937 ein Berufswechsel, der 10—15 v. H. der Jugendlichen umfaßte, als normal und zum Teil durch die damals ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse bedingt anzusehen war, ging aus meiner in Kaiserebersdorf aufgestellten Statistik hervor, daß zur gleichen Zeit 55 v. H. der Zöglinge, deren Abwegigkeit auf Verwöhnung zurückzuführen war, vor dem Eintritt in die Anstalt einen Berufswechsel vollzogen hatten. Bei etwa der Hälfte dieser Zöglinge handelt es sich um mehrfachen Berufswechsel, in manchen Fällen schien es sogar vor lauter Anfängen zu keiner geregelten Berufseinordnung kommen zu können. Auch heute bereiten die im Elternhaus verwöhnten Jugendlichen trotz verschiedener gesetzlicher Maßnahmen zur Unterbindung des Arbeits- und Berufswechsels den Arbeitsämtern erhebliche Schwierigkeiten. Sie sind auch im Pflichtjahr, im Land- und Arbeitsdienst wenig ausdauernd und unstet. Der Berufswechsel der verwöhnten Jugendlichen ist durch absolute Willkürlichkeit und Regellosigkeit gekennzeichnet. Die durch Verwöhnung und Verweichlichung hervorgerufenen Charaktermängel- und defekte wirken sich bei jeder Berufstätigkeit ungünstig aus, selbst wenn die jungen Menschen für den gewählten Beruf — wie ärztliche und psychotechnische Überprüfungen zeigen — körperlich und geistig gut geeignet sind.

Bei einer genauen Untersuchung des Gesundheitszustandes und der früheren Lebensweise der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige hat es sich gezeigt, daß ihre Faulheit in vielen Fällen mit Unterernährung, falscher Ernährung, anhaltend ungenügendem Schlaf und ihrer unregelmäßigen und lasterhaften Lebensweise vor der Anstaltsunterbringung zusammenhing. Sittliche Depravation bildet insbesondere bei weiblichen Jugendlichen eine Ursache der Faulheit. Auch der von Hanselmann als „Wachstumsfaulheit" bezeichneten mehr vorübergehenden Form der allgemeinen Arbeitsunlust, die mit Stockungen und Beschleunigungen des Wachstums im Pubertätsalter und der damit verknüpften Umsetzung und Neubildung von Stoffen im Körper zusammenhängt, begegnen wir bei kriminellen Jugendlichen relativ oft. Die allgemeine chronische Arbeitsunlust wird zum Teil durch organische Erkrankungen, wie Affektionen der Lungendrüsen, verursacht. Wir treffen sie bei Zöglingen der Anstalten für Erziehungsbedürftige an, deren Organismus durch schwere Erkrankungen der Eltern, wie Tuberkulose und Lues, schon in der Anlage geschädigt, zumindest geschwächt ist. Sie steht auch mit endokrinen Störungen im Zusammenhang, die einen früh auftretenden, verstärkten Fettansatz verursachen. Stark ausgeprägte chronische Faulheit wurde auch bei Postenzephalitikern und nach anderen Gehirnerkrankungen beobachtet.

Die schweren Formen der Arbeitsscheu sind sowohl endogen als exogen bedingt. Die kriminalbiologischen Untersuchungen der arbeitsscheuen ländlichen Vaganten und Bettler ergeben übereinstimmend, daß es sich zum größten Teil um leichtere und schwerere pathologische Fälle, um Abkömmlinge von Trinkern, Luetikern, Geisteskranken usw. handelt. Auf die rassische Minderwertigkeit dieser asozialen Primitiven (Kulturarmen) und die Unbeeinflußbarkeit ihrer Erbanlagen und Rasseneigenschaften hat Ritter hingewiesen. Sie führen nach Art der Zigeuner, mit welchen sie zum Teil versippt sind, auf Kosten der bodenständigen Bevölkerung ein unstetes, ungebundenes Leben. Ihre Arbeitsscheu läßt sich ebenso wie die Kriminalität durch ganze Generationen zurückverfolgen, sie liegt ihnen im Blut. Bei den Vagabunden liegt aber auch ausnahmslos eine bis in die früheste Kindheit zurückreichende körperliche, geistige und moralische Verwahrlosung und erziehliche Vernachlässigung vor. Ihre starke Abneigung gegen die Landarbeit hängt mit den besonderen Anforderungen zusammen, die gerade diese Arbeit hinsichtlich Fleiß, Ausdauer, Pflichtbewußtsein und Gemeinschaftssinn stellt.

Zu schweren Formen der Arbeitsscheu kommt es auch, wenn sich auf dem Boden einer neuropathischen Konstitution Verwöhnung und der Einfluß eines verweichlichenden Milieus auswirken oder eine auf Anlage und Erziehungsmängel zurückführende Arbeitsunwilligkeit noch durch Fehlgriffe bei der Wahl des Berufes verstärkt wird.

Auf die Ursache beruflicher Einordnungsschwierigkeiten wird auch durch die Ergebnisse psychiatrischer Untersuchungen Licht geworfen. Es zeigt sich, daß die jugendlichen Psychopathen auf eine verfehlte Berufswahl viel vitaler und heftiger reagieren, als dies normale Jugendliche tun. Eine Berufswahl, die nicht den Stimmungsanomalien jugendlicher Psychopathen entspricht, führt bei ihnen regelmäßig zu Berufswechsel und sozialen Entgleisungen. Die verschlossenen depressiven Naturen, die die Geselligkeit meiden, lehnen Berufe ab, die viel

Abwechslung und Umgang mit Menschen bringen. Sie eignen sich z. B. nicht für den Friseurberuf, oder als Verkäufer, da sie wortkarg und oft unfreundlich sind. Umgekehrt sagen den heiteren, lebensfrohen Hyperthymikern Berufe nicht zu, bei deren Ausübung sie sich selbst überlassen sind. Die Berufseinordnung jugendlicher Hysteriker wird vor allem durch ihre Launenhaftigkeit und Unverträglichkeit erschwert. Auch nervöse, ängstliche Naturen, die sich für keinen Beruf entscheiden können, ohne Zwang bei keiner Arbeit ausharren, sind unter den jugendlichen Psychopathen anzutreffen.

Bemerkenswert ist die Unfallsdisposition vieler jugendlicher Rechtsbrecher, vor allem der Psychopathen. Sie erleiden bei der Arbeit leicht selbst verschuldete Unfälle. Aus einer Statistik, die ich über die Unfälle aufstellte, welche die Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige vor ihrer Anstaltsunterbringung erlitten hatten, ging hervor, daß die Unfallshäufigkeit bei Epileptikern, geistig defekten und willensschwachen Psychopathen und bei Lues congenita am größten ist. Die Unfallsneigung tritt auch bei Trinkerkindern stärker hervor. Nervöse, zerstreute und leicht ermüdbare Jugendliche weisen allgemein eine erhöhte Unfallsziffer auf. Linkshändigkeit habe ich bei 12 % der Zöglinge der Anstalt Kaiserebersdorf und 8 % der Zöglinge der Anstalt Hirtenberg festgestellt, wobei es sich bei den Linkshändigen in beiden Anstalten relativ oft um Psychopathen handelte. Einige linkshändige Jungen hatten vor ihrer Anstaltsanhaltung Unfälle erlitten und Materialschäden verursacht, weil sie bei Maschinen verwendet wurden, die die Bedienung mit der rechten Hand erforderten.

Die Nichteignung für bestimmte Berufe ist bei einem Teil der kriminellen Jugendlichen auf moralischem Gebiet gelegen. Es zeigt sich, daß bestimmte, zunächst verborgen gebliebene kriminelle Anlagen manchmal erst bei der Berufstätigkeit zum Durchbruch kommen. In anderen Fällen ergibt sich der Nachweis, daß die bei der Berufstätigkeit zutage tretende kriminelle Veranlagung schon lange vor dem Berufseintritt zur Verübung krimineller Handlungen führte.

Wie sich aus meinen Untersuchungen der Berufswünsche verwahrloster und straffällig gewordener Jugendlicher und der Motive ihrer Berufswahl ergibt, bringen sie Berufen, bei welchen sich kriminelle Triebhaftigkeit leicht auswirken kann oder eine Gefährdung durch das Berufsmilieu eintritt, manchmal auffallendes Interesse entgegen. Gerade bei jenen Jugendlichen, bei welchen ungünstige Merkmale wie sehr früh beginnende Neigung zu Gesetzesverletzungen in Verbindung mit Hyperthymie und Gefühlsstumpfheit zu beobachten sind, zeigt sich das Bestreben, eine Berufswahl zu treffen, bei welcher sich ihre schädlichen Neigungen leicht auswirken können. Die Entstehung der Berufswünsche fällt bei kriminell veranlagten Jugendlichen relativ oft in ein Lebensalter, in welchem es sonst allgemein noch nicht zur Bildung feststehender und stärker betonter Berufswünsche kommt. So hat sich z. B. bei zahlreichen Betrügern, Schwindlern und Fälschern herausgestellt, daß ihr besonderes Interesse für kaufmännische und andere Berufe, bei welchen sich ihre Betrugsneigungen leicht entfalten konnten, schon lange vor der erlangten Schulmündigkeit bestand. Ein Schüler in Kaiserebersdorf, der auf Grund der gerichtlichen Feststellungen bereits seit dem sechsten Lebensjahr Diebstähle und Einbrüche verübt und zuletzt auch einen Opferstock erbrochen hatte, wobei er selbstverfertigte Einbrecherwerkzeuge verwendete, erklärte

schon als 11jähriger, unbedingt Schlosser werden zu wollen. Ein Junge, der sowohl seine Geschwister, wie mit besonderer Grausamkeit auch Tiere gequält hatte, trug sich als 10jähriger mit dem Wunsch, Fleischer zu werden. In Verbindung mit Hyperthymie tritt insbesondere auch bei Mädchen sehr früh die Neigung hervor, Berufe zu ergreifen, die für charakterlich ungefestigte und kriminell veranlagte Jugendliche mannigfache Gefahren bergen.

Als Begründung des Berufswunsches wird in diesen Fällen übereinstimmend angegeben: Freude an der Arbeit, Interesse; manchmal erfolgte der Hinweis, daß diese oder jene Person des Bekanntenkreises den gleichen Beruf ausübe. Dadurch wird klar, daß es sich wesentlich um eine von innen her bestimmte, instinktive Berufsneigung handelt. Die den Berufswunsch beeinflussende oder beherrschende Verbrechensneigung zeigt sich in einem primären Hang zu bestimmten Verfehlungen und Gesetzesverletzungen, während die Neigung zu vielgestaltiger Kriminalität relativ selten anzutreffen ist.

Prof. Szondi, der Leiter des Heilpädagogischen Instituts in Budapest, vertritt die Auffassung, daß auch die rezessiven Genen, mit deren Effekt sich die Erbbiologie nur wenig beschäftigt, im latenten Zustand nicht wirkungslos sind, sondern die Erscheinung der dominanten Genen zu beeinflussen streben. Die Instinkttendenzen, die an die latenten rezessiven Genen gebunden sind, wollen in irgend einer Form an die Oberfläche kommen und dem Individuum bei der instinktiven Berufswahl die Richtung geben. Szondi bedient sich zum Zwecke der Feststellung der Instinktkonstitution des „Genotests“, bei dem die Probanden vor die Aufgabe gestellt sind, aus mehreren Serien von Photographien schwerer pathologischer Fälle — bei welchen es sich um Geisteskrankheiten und Instinktanomalien handelt — sympathische und unsympathische Physiognomien auszusuchen. Auf Grund der Beantwortung wird ein Instinktprofil aufgestellt. Die instinktdiagnostische Methode führte hinsichtlich der instinktiven Berufswahl, Freundeswahl usw. experimentell zu Ergebnissen, die sich mit der Beobachtung decken, daß jugendliche Rechtsbrecher, die nach ihrer Anlage die gleichen Gesetzesverletzungen begangen haben, sich zueinander hingezogen fühlen und auf Grund ihrer Ähnlichkeit zu gleichen Berufen und zu einem gleichartigen Verhalten bei der Arbeit neigen.

Bei Jugendlichen tritt die Bedeutung des Anlagefaktors sowohl in bezug auf die Kriminalität wie auf die Berufswahl allgemein deutlicher hervor als bei älteren Personen, deren Phänotypus durch eine weitaus größere, manchmal verwirrende Zahl von Spuren des Lebens gezeichnet ist. Eine Häufung bestimmter konstitutioneller Merkmale der jugendlichen Rechtsbrecher, je nachdem ob sie uns als Einbrecher, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher usw. begegnen, ist besonders dann festzustellen, wenn wir jene Merkmalträger ins Auge fassen, die immer wieder die gleichen Gesetzesverletzungen begehen. In diesen Fällen liegt auch eine weitgehende Übereinstimmung in bezug auf die Berufsneigung, die Berufswahl und das berufliche Verhalten vor. Bei den einmalig Straffälligen, deren Zahl größer ist, treten die spezifischen konstitutionellen Züge zurück oder überhaupt nicht in Erscheinung. Am Zustandekommen ihrer Straftaten sind oft äußere Faktoren, wie Gelegenheit, Verführung, Notlage und Irritation durch Familienkonflikte ausschlaggebend beteiligt. Es

kommt dadurch manchmal bei den Jugendlichen zu kriminellen Verfehlungen, die ihrer Natur ganz widersprechen. Die einmalig Straffälligen unterscheiden sich nicht nur in konstitutioneller Beziehung, sondern damit im Zusammenhang auch in ihrem beruflichen Verhalten von den wiederholt Straffälligen der gleichen Deliktgruppe. Man findet sie manchmal in Berufen, die die typischen Merkmalträger der gleichen Deliktgruppe zu meiden pflegen.

In Aufstellungen über die Häufigkeit bestimmter konstitutioneller Merkmale und Merkmalsbeziehungen fallen in den einzelnen Deliktgruppen auch jene jugendlichen Rechtsbrecher aus dem Rahmen, die zu vielgestaltiger Kriminalität neigen. Mehr als durch äußere Merkmale weichen sie in rassischer Hinsicht von der Mehrzahl der übrigen jugendlichen Rechtsbrecher ab.

Nach dem Ausscheiden der Fälle einmaliger und vielseitiger Kriminalität ergibt sich in den verschiedenen Deliktgruppen in bezug auf die konstitutionelle Zugehörigkeit und das berufliche Verhalten eine weitgehende Übereinstimmung. Bei den als Einbrecher und Kassenschränker wiederholt straffällig gewordenen Jugendlichen treten die Merkmale des Körperbaues hervor, die nach den Statistiken die Voraussetzung für die Neigung zu „Reizberufen" bilden. Es handelt sich hier um vorwiegend muskulär-athletische Konstitutionen, die zu einer die gesamte Körpermuskulatur beanspruchenden Tätigkeit hinneigen. Es werden von ihnen Berufe bevorzugt, die die Bearbeitung eines harten Materials — wie Eisen, Stein oder Holz — erfordern, eine emotionelle Einstellung, die sich auch bei den zu Gewalttätigkeiten neigenden rohen und gefühlsstumpfen Psychopathen findet. Wegen Einbruchs straffällig gewordene, manchmal auch mehrfach vorbestrafte Schlosser, Mechaniker, Klempner und Installateurlehrlinge werden von ihren früheren Arbeitgebern als besonders fleißige und tüchtige Arbeiter geschildert. Psychotechnische Nachuntersuchungen lassen diese Angaben zufolge Feststellung besonders guter technischer Begabung und guter Geschicklichkeit in vielen Fällen durchaus glaubhaft erscheinen, jedoch zugleich auch erkennen, daß es sich in diesen Fällen um jugendliche Rechtsbrecher handelt, die der Gemeinschaft besonders gefährlich werden können.

Unter den wegen Gewalttätigkeiten, Körperverletzungen und Widersetzlichkeiten straffällig gewordenen Jugendlichen trifft man Typen sehr verschiedenartiger Prägung an. Bei gefährlichen Gewalttätern, die in den Anstalten für Erziehungsbedürftige angehalten wurden, handelte es sich fast durchweg um Vagabunden, die vor allem durch ihre Zugehörigkeit zu weitverzweigten, unseßhaften Gaunersippen gekennzeichnet sind. Körperliche Kraft, die den Jugendlichen besonders zu eigen ist, die den „Reizberufen" zustreben oder angehören, begünstigt diese Form der Kriminalität, wenn sie mit charakterlicher und moralischer Hemmungsschwäche einhergeht. Die Gewalttäter begegnen uns relativ oft als Maurer, Schlosser, Schmiede und Bäcker. Nervöse Reizbarkeit wird durch Hitze bei der Ausübung der Berufstätigkeit gesteigert. Zum Teil handelt es sich bei den Gewalttätern um derbere, primitive Naturen, die der Handwerkstätigkeit körperlich anstrengende Gelegenheitsarbeiten vorziehen. Gelangen sie in Berufe, die ihrer Wesensart widersprechen, tritt die Neigung zu aggressiven Handlungen noch stärker hervor. Durch eine verfehlte Berufswahl und ungünstige Erziehungs- und Umweltbedingungen wird die Neigung zu gewaltsamer Auflehnung auch primär hervorgerufen. Bei den Verwöhnungs-

fällen richtet sie sich in der Kindheit geradezu instinktiv gegen jene Personen, die sie durch fortgesetzte Verwöhnung zu brutalen und rücksichtslosen Egoisten erziehen.

Die konstitutionelle Zugehörigkeit der einmalig straffälligen jugendlichen Gewalttäter weicht von jener der fortgesetzt rückfälligen Rohlinge und Gewalttäter erheblich ab, sodaß man bei ihnen alle Konstitutionsformen in der gewohnten Verteilung vertreten findet. Manchen von ihnen möchte man nach ihrem Äußeren die Befähigung zur Verübung von Gewalttätigkeiten nicht zumuten. Die einmalig Straffälligen üben die verschiedensten Berufe aus, auch jene, welche von den körperlich Schwächsten bevorzugt werden.

Die erbliche Konstitution der hauptsächlich in städtischem Milieu anzutreffenden jugendlichen Hochstapler, der raffinierten Betrüger und Fälscher und die damit verknüpfte Berufsneigung unterscheidet sich grundlegend von jener der Einbrecher und rückfälligen Gewalttäter. Man hat es hier im wesentlichen mit leptosom-asthenischen Konstitutionen zu tun, die Berufe entschieden ablehnen, die zu einer Beanspruchung der gesamten Muskulatur führen. Sie bevorzugen die Berufe der Reizmangelgruppe, besonders kaufmännische Berufe. Starke Leptosomie und die damit verknüpfte Berufsneigung ist manchmal schon auf kindlicher Entwicklungsstufe deutlich ausgeprägt.

Wir finden bei dieser Gruppe jugendlicher Rechtsbrecher neben den erwähnten konstitutionellen Merkmalen allgemein gute bis durchschnittliche Intelligenz, normale Kritikfähigkeit und lebhafte Phantasietätigkeit, die bis zur pseudologischen Erinnerungstäuschung heranreicht. Die Stimmungslage ist optimistisch und in vielen Fällen hyperthymisch, woraus sich zum Teil Interesse für Berufe ergibt, die viel Abwechslung und Umgang mit Menschen bringen. Es liegt allgemein erhöhte Vortäuschungsfähigkeit und mit Hypomanie verwandte Redseligkeit vor. Die Überzeugungskraft jugendlicher Hochstapler und Betrüger steht mit hypomanischer Motorik und Körperhaltung, ihre Agilität mit willkürlicher Affektsteigerung im Zusammenhang. Die schon früh zutage tretende Unterentwicklung der ethischen und sozialen Gefühle und die allgemeine Hemmungsschwäche führt bei ihnen immer zu kriminellen Verfehlungen, wenn sie sich in Berufen befinden, die die Gelegenheit zu Betrugshandlungen geben.

Bei den zu primitiveren Gesetzesverletzungen neigenden Betrügern und Schwindlern ist das konstitutionelle Bild gegenüber jenem der Hochstapler verändert, vor allem tritt der reine leptosome Typus seltener in Erscheinung. Die Intelligenz, vor allem die Phantasie ist geringer, manchmal unterdurchschnittlich und sogar schwach entwickelt, doch täuschen Schlauheit und Verschlagenheit Intelligenz vor. Bei den vom Lande kommenden jugendlichen Betrügern macht sich nicht selten eine primitive Veranlagung zum Schauspielen, Täuschen und Übervorteilen bemerkbar. Ihre Beobachtungsgabe ist ungemein gut entwickelt, auch findet sich bei ihnen ein hoch entwickelter Spürsinn für menschliche Schwächen, der bei nicht seßhaften Sippen hochgezüchtet ist.

Unter den jugendlichen Dieben ist nur bei den Taschendieben eine Häufung spezifischer konstitutioneller Merkmale festzustellen. Die gebräuchliche Bezeichnung „Langfinger“ ist für sie durchaus zutreffend. Auf Grund ihrer teils konstitutionell bedingten Befähigung zu gewissen Tricks tritt bei den Taschendieben eine erhöhte Rückfälligkeit ein.

Die wegen einfachen Diebstahls straffällig gewordenen Jugendlichen trifft man in überaus großer Anzahl als Hilfsarbeiter an. Die hohe Kriminalitätsziffer der Hilfsarbeiter hängt wesentlich damit zusammen, daß sie in mehrfacher Beziehung eine Minusauslese darstellen. Ihre schlechte Veranlagung geht daraus hervor, daß zirka 20 v. H. von ihnen Schwachsinnsformen verschiedener Grade und weitere 70 v. H. unterdurchschnittliche Allgemeinintelligenz aufweisen. Zumeist handelt es sich um Jugendliche, die Handwerksarbeiten oder andere qualifizierte Arbeiten wegen unzulänglicher Begabung und Schulbildung nicht erlernen können und auch garnicht erlernen wollen. Außerdem ist die soziale Struktur der ungelernten Arbeiter besonders ungünstig. Bei keiner Gruppe von Berufsausübenden ist außereheliche Geburt, Verwaisung, familiäre Zerrüttung und Verarmung so oft anzutreffen wie bei den jugendlichen Hilfsarbeitern, so daß ihre Kriminalität zum Teil durch schlechte Erziehung und Notlage bedingt ist.

Bei den leichteren Sittlichkeitsdelikten vor allem der männlichen Jugendlichen zeigt es sich, daß es sich um Verirrungen handelt, die nicht als Symptome einer dauernden Neigung zu Entgleisungen der gleichen Art angesehen werden können. Aus Rückfallstatistiken geht hervor, daß nach dem 18. und 19. Lebensjahr relativ selten eine neuerliche Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsverbrechens eintritt.

Wiederholte und schwerere Sittlichkeitsdelikte der Jugendlichen hängen mit gesteigerter Triebhaftigkeit, diese zum Teil mit dem körperlich-konstitutionellen Moment der Frühentwicklung zusammen. Jungen, deren Denken und Fühlen zu früh auf das Sexuelle gelenkt wurde, zeigen beruflichen Dingen gegenüber die gleiche Interesselosigkeit, die bei vielen sittlich verdorbenen und depravierten Mädchen zu beobachten ist. Auch bei stärker hervortretenden homosexuellen Neigungen dürfte zum Teil konstitutionelle Gebundenheit bestehen, in dem sich die Körperform derjenigen nähert, welcher die abnorme Geschlechtsempfindung entspricht. In gleicher Weise entspricht der Charakter der Anomalie dieses Empfindens. In der Berufsneigung homosexuell veranlagter Jugendlicher kommt oft der Wunsch zum Ausdruck, möglichst viel mit Personen des gleichen Geschlechts in Kontakt zu kommen, sie zu bedienen, zu betreuen, zu belehren usw. Besonders bevorzugte Berufe sind: Friseur, Schneider, kaufmännischer Lehrling, Kellner, Koch, Tänzer, Musiker und andere. Die körperlich anstrengende Arbeit der „Reizberufe“ wird von den homosexuellen Jugendlichen meist gemieden. Sexuell konträr empfindende Mädchen streben unter anderem Berufen zu, in welchen ihnen im Umgang mit weiblichen Personen eine männliche Rolle zukommt. Die jugendlichen Homosexuellen sind in den Berufen, welchen sie zustreben, sehr guter Leistungen fähig, jedoch werden sie zufolge der Durchschlagskraft ihrer abwegigen Neigungen oft straffällig. Ebenso würden sich sadistisch veranlagte Jugendliche in den von ihnen bevorzugten Berufen sehr bewähren, wenn nicht immer ihre kriminellen Neigungen durchschlagen würden.

Jugendliche, bei welchen sexuelle Triebhaftigkeit in Verbindung mit Schwachsinn auftritt, weisen auffallend viel degenerative Merkmale auf. Wir treffen sie in Berufen an, die den Schwachsinnigen offen bleiben, meist als Hilfsarbeiter. Ihr Anteil am Landstreichertum und an der Prostitution ist beträchtlich. Die verbreitetste Basis für die sittlichen Verfehlungen der Jugendlichen bilden nach einschlägigen kriminalbiologischen Untersuchungen charakte-

rologische Hemmungsschwächen, bei welchen es sich teils um erblich bedingte Züge, teils um erworbene Mängel und Defekte des Charaktergefüges handelt. Mit den Berufsvorstellungen leichtsinniger, haltloser Jugendlicher vor allem der Großstädte, assoziieren sich manchmal schon früh Vorstellungen von mühelosem und raschem Gewinn, Vergnügungen und Genuß. Sie fühlen sich triebhaft zu Berufen hingezogen, in deren ungünstigem Milieu sie von Stufe zu Stufe sinken.

Neben der Häufigkeit äußerer Entartungsmerkmale kennzeichnet die zu unseßhafter Lebensweise und besonders früher Kriminalität neigenden jugendlichen Rechtsbrecher die Zugehörigkeit zu den verzweigten Wander- und Verbrechersippen. Rassische Fremdart, Zersetzung und Minderwertigkeit ist bei ihnen verbreitet.

Die Zusammenhänge, die sich zwischen der Kriminalität und der Berufswahl ergeben, sind für die Berufsberatung verwahrloster und straffällig gewordener Jugendlicher von größter Bedeutung und erfordern besonders vom Gesichtspunkt der Verbrechensverhütung Beachtung. Durch Ausschaltung einer verfehlten Berufswahl als konfliktbildendem und kriminalitätsförderndem Faktor kann auf die soziale Entwicklung der Jugendlichen ein günstiger Einfluß genommen werden. Um der Straffälligkeit bzw. Rückfälligkeit vorzubeugen, muß nach meinen an den Anstalten für Erziehungsbedürftige gesammelten Erfahrungen bei der Feststellung der Berufseignung und der Entscheidung über die Berufsausbildung das Moment der moralischen Eignung in den Vordergrund gestellt werden. Die kriminalbiologische Untersuchung ist berufen, die unerziehbaren und unverbesserlichen jugendlichen Rechtsbrecher von jenen zu trennen, die wieder zu nützlichen Gliedern der Gemeinschaft erzogen werden können.

Bei jenen jugendlichen Rechtsbrechern, deren soziale Prognose auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen ungünstig zu stellen ist, ist berufliche Höherführung nicht im Interesse der Gemeinschaft gelegen. In diesen Fällen ist die Herabdrückung auf ein tieferes berufliches und soziales Niveau, wie sie sich die frühere Besserungsanstalt zum Ziel setzte, mehr am Platz. Es hätte keinen Sinn, beispielsweise erblich minderwertige und belastete jugendliche Schwerverbrecher im Zuge ihrer Unterbringung in Justizanstalten handwerklichen Berufen zuzuführen, wenn sie zuvor Hilfsarbeiter waren; wohl aber erscheint es geboten, unverbesserliche und zu fortgesetztem Rückfall neigende Individuen aus handwerklichen Berufen auszuschalten und sie zu zwingen, körperlich anstrengende und auch unangenehme Arbeiten, gegebenenfalls Lagerarbeiten zu verrichten. Selbst bei jenen jugendlichen Rechtsbrechern, bei denen ein künftiger Verfall in das Gewohnheitsverbrechen nach ihrer gesamten Persönlichkeitsausrichtung nicht zu erwarten ist, erweist sich die Herbeiführung eines Berufswechsels aus kriminalprophylaktischen Gründen zweckentsprechend, wenn sie im Zusammenhang mit einer verfehlten, ihnen zum Verderben gereichenden Berufswahl bereits straffällig geworden sind.

Als Berufsberater der Anstalt Kaiserebersdorf habe ich Zöglinge, die aus den metallverarbeitenden Gewerben kamen, nicht der Anstaltsschlosserei oder -spenglerei zugeteilt, wenn sie wegen Einbruchs straffällig geworden sind. Zöglinge, die vor der Einweisung in die Anstalt Veruntreuungen und Diebstähle begangen hatten, wurden von Berufen

ferngehalten, die zu dieser Art von Gesetzesverletzungen mehr als andere Gelegenheit bieten. Zu Gewalttätigkeiten neigende Zöglinge hielt ich vom Bäckerberuf ab, da die Hitze bei der Ofenarbeit die nervöse Reizbarkeit steigert. Betrügern und Hochstaplern verwehrte ich an der Anstalt die Aufnahme in die Kaufmännische Fortbildungsschule. Vom Friseurberuf wurden wegen homosexueller Verfehlungen vorbestrafte Zöglinge ausgeschlossen. Tierquäler zog ich nicht für den Beruf des Fleischers in Betracht. Von landwirtschaftlicher Ausbildung wurden Brandstifter abgehalten. Vaganten wurden auf dem Landgut erst nach längerem Anstaltsaufenthalt und vorheriger Gewöhnung an anstrengende Arbeit ausgebildet, um ihre Entweichung von der Feldarbeit zu verhüten.

Wenn die moralische Eignung für eine bestimmte Berufsausübung mangelt, war ich bei der Berufsberatung stets bemüht, das Interesse der Jugendlichen auf andere Berufe zu lenken. Es ist manchmal sehr schwer, die kriminellen Jugendlichen von Berufen abzulenken, zu welchen sie sich triebhaft hingezogen fühlen, doch fordert sowohl das Interesse der zu schützenden Gemeinschaft, wie das der zu beratenden Jugendlichen selbst, daß sie nicht in Berufen Aufnahme finden oder verbleiben, bei deren Ausübung verbrecherische Neigungen sich leicht ausleben können. Durch die Maßnahmen, welche der Vorbeugung des Verbrechens dienen, erlangt die Frage des Ersatzberufes große Bedeutung. Da es möglichst verhütet werden muß, daß die Jugendlichen in Berufe gelangen, die sie nur unter Zwang und inneren Widerständen ausüben, müssen bei der Wahl des Ersatzberufes die verschiedenen Momente, die die Berufsneigung und -eignung bestimmen — vor allem Konstitution und Begabung — nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Untersuchungen, die ich über die Alternativberufswünsche der Jugendlichen vorgenommen habe, bestätigten den bedeutenden Einfluß der körperlichen Konstitution auf die Berufswünsche und die Berufswahl. Wenn es sich bei den Alternativberufswünschen auch um anscheinend sehr verschiedenartige Berufe handelt, werden doch meistens verwandte Berufe gewünscht, die vom Gesichtspunkt der Konstitution in ein und dieselbe Gruppe gehören. Durch Berücksichtigung der körperlichen Konstitution des Berufsanwärters ist der Berufsberater in die Lage versetzt, die vom Gesichtspunkt der Verbrechensvorbeugung notwendige Entscheidung zu treffen und zugleich die Berufslenkung in einer Richtung vorzunehmen, die die Gewähr bietet, daß der zugewiesene Beruf der Wesensart des Berufsanwärters weitgehend entspricht. Die Bewährungskontrollen in den Betrieben der Anstalten für Erziehungsbedürftige haben ergeben, daß die Zöglinge auch in Berufen, die dem ursprünglichen Berufswunsch oder einer Vorlehrzeit nicht entsprachen, Arbeitsfreude empfanden und sich bewährten, wenn bei der Wahl des Ersatzberufes das konstitutionelle Moment und die Begabung entsprechend berücksichtigt wurde.

Schlossern und Mechanikern sagt manchmal unter den „Reizberufen" auch der Tischlerberuf sehr zu, da auch die Holzbearbeitung kräftige Menschen fordert, die technisch begabt und geschickt sind. Bei landwirtschaftlicher Umschulung kommt ihre technische Begabung zur Geltung, wenn sie zur Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen herangezogen werden. Nach meinen Erfahrungen eignen sich die derben und primitiveren Typen unter den Handwerkern am besten für die

Umschulung zur Landwirtschaft. Bäcker, die den körperlichen Anforderungen ihres Berufes entsprechen, sind in der Regel auch für landwirtschaftliche Arbeiten geeignet, wodurch sie einer Anforderung entsprechen, die die Lehrherrn auf dem Lande oft an sie stellen. Intelligente, jedoch zum Hochstapeln neigende Jugendliche, die aus kaufmännischen Berufen kamen, wurden in Kaiserebersdorf mit guten Ergebnissen in handwerklichen Berufen der Reizmangelgruppe, z. B. als Buchbinder oder Schneider ausgebildet. Kellner bewähren sich in anderen Berufen, die ihrem Drang nach Bewegung entgegenkommen, so als Laufburschen, Mitfahrer usw. Friseure eignen sich zumeist auch als Schneider, wobei bemerkenswert ist, daß der Alternativberufswunsch „Friseur oder Schneider" oft schon von vornherein geäußert wird.

Zur Vorbeugung der Kriminalität hat es sich auch bei besonders diebischen Zöglingen der Anstalt Hirtenberg notwendig erwiesen, sie von Berufen, die Ehrlichkeit und Verläßlichkeit in besonderem Maße fordern, abzuhalten. Wir haben sie in der Anstalt nicht als Hausgehilfinnen ausgebildet und auch spätere Einstellung in Haushalten vermieden. Hysterische Mädchen werden nicht als Köchinnen ausgebildet und untergebracht, da es sich gezeigt hat, daß die Hitze bei der Arbeit die psychopathischen Reaktionen, mit welchen ihre Kriminalität zusammenhängt, steigert. Schien es schon in der Anstalt geboten, Giftmischerinnen nicht im Küchenbetrieb zu beschäftigen, so wurden sie auch nach der Entlassung nicht als Köchinnen untergebracht. Zöglinge, die sich Betrügereien zuschulden kommen ließen, wurden von kaufmännischen Berufen in gewerbliche Berufe gebracht. Es erwies sich auch oft als notwendig, sittlich depravierte Mädchen von bestimmten Berufen auszuschließen, denen sie triebhaft zusteuerten. Umschulung zur Garten- und Landarbeit wird an der Anstalt in großem Umfang und mit bestem Erfolg durchgeführt.

Um die Berufseignung verwahrloster und krimineller Jugendlicher in charakterologischer Beziehung beurteilen und ihre Berufsausbildung in die richtigen Bahnen lenken zu können, sind in jedem Einzelfalle genaue Beobachtungen über die Entwicklung des Arbeitsantriebes erforderlich. Besonders bei den Verwöhnungsfällen hat es sich gezeigt, daß es nicht allein auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die geistige Begabung ankommt, sondern vor allem auch darauf, welcher Gebrauch davon gemacht wird. Es hat sich bei der Berufsberatung in den Anstalten für Erziehungsbedürftige bewährt, die Entscheidung über die zu treffende Berufsausbildung erst nach erfolgter Eingewöhnung und Vorbeschäftigung der Zöglinge zu treffen.

In der Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige wurde von mir ein Bastelbetrieb eingeführt, in welchem Zöglinge, die sich handwerklichen Berufen zuwenden wollten, ihre Beschäftigung frei wählen konnten. Beim Laubsägen, Metallfeilen, Kartonieren und anderen Arbeiten ergaben sich mannigfache Beobachtungen, welche die prüfungsmäßigen psychotechnischen Feststellungen wertvoll ergänzten. Aus der Beobachtung, welches Material die Zöglinge bei der Arbeit bevorzugten, konnten Schlüsse auf ihr Materialgefühl gezogen werden, das nach meinen Erfahrungen mit dem Alter, beziehungsweise mit dem Grad der Entwicklung und der persönlichen Eigenart der Jugendlichen engstens zusammenhängt und bei der Berufsneigung der Handwerker eine wesentliche Rolle spielt. Ferner ergaben sich Beobachtungen hinsichtlich der Anstelligkeit, Geschicklichkeit, des Augenmaßes, des Formensinns, der räumlichen Vorstellungsgabe und

anderer Fähigkeiten, die bei handwerklicher Arbeit von Bedeutung sind; auch wurden in charakterologischer Hinsicht, so bezüglich Fleiß, Ausdauer, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit Aufschlüsse erlangt. Zöglinge, welche für landwirtschaftliche Ausbildung in Betracht kamen, ließ ich vor ihrer Abgabe an das Landgut mit verschiedenen Hilfsarbeiten beschäftigen.

Auch in der Anstalt Hirtenberg setzt die Berufsausbildung der Zöglinge nicht gleich ein. Man beschäftigt die Mädchen zunächst mit Näh-, sowie leichteren Haus- und Gartenarbeiten. Die Vorbeschäftigung ist nicht nur für die Beurteilung der Berufseignung wichtig, sie hat auch die Bedeutung einer erzieherischen Maßnahme, durch die bei verwahrlosten Jugendlichen die vernachlässigten Anlagen geübt und die Arbeitsenergien wachgerufen werden, so daß sich in Verbindung mit intensiver Nachschulung bessere Voraussetzungen für die künftige Berufsausbildung ergeben.

Bei den Verwöhnungsfällen, deren Faulheit zu ihrem guten Gesundheitszustand in krassem Widerspruch zu stehen pflegt, ist die Arbeitstherapie bei konsequenter und sachgemäßer Durchführung überaus wirksam. Die verwöhnten Jugendlichen müssen wenigstens einige Monate hindurch mit körperlich anstrengenden Arbeiten im Freien beschäftigt werden, wenn man ihre Faulheit beheben und sie berufstauglich machen will. Die Anforderungen, die man hierbei an sie stellt, sind dem Leistungsvermögen anzupassen und allmählich zu steigern. Arbeiten wie Holzsägen, Kohlenschaufeln, Garten- und Landarbeit lehnen die verwöhnten Jugendlichen zumeist ab; aber gerade an den Widerständen, die sie überwinden müssen, bildet sich ihr Charakter. Die Arbeitstherapie stärkt die Willenskraft und hierauf, wie auch auf Abhärtung kommt es bei der Erziehung der Verwöhnungsfälle vor allem an. Wenn sie angehalten werden, auch unangenehme Arbeiten auszuführen, wenden sie sich später mit viel größerem Eifer und Ernst den Berufen zu, für die sie auf Grund ihrer Begabung und Vorbildung in Betracht kommen. Eine Vorbeschäftigung mit körperlich anstrengenden Arbeiten hat sich nach meinen Beobachtungen auch bei Jugendlichen, die längere Zeit arbeitslos waren und dadurch jede Arbeitslust verloren hatten, sehr günstig ausgewirkt und ihre Berufseinordnung erleichtert.

Ebenso ist die Behandlung der körperlich bedingten Faulheit der Jugendlichen unter den durch längere Anstaltsunterbringung gegebenen Voraussetzungen im allgemeinen nicht so schwierig und aussichtslos, wie dies sonst der Fall ist. Auf Grund der regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen können verschiedene, die Gesundheit fördernde Anordnungen getroffen werden, durch welche die Leistungsfähigkeit erhöht und die Ermüdbarkeit herabgesetzt wird. Medikamentöse Behandlung gewinnt besondere Bedeutung, wenn die Faulheit mit Wachstumsstörungen im Zusammenhang steht. Durch die mit der Anstaltsanhaltung verknüpfte Gewöhnung an ein geordnetes Leben, eine geregelte Tageseinteilung, gesunde Lebensführung und damit einhergehende körperliche Ertüchtigung, auch durch die Unterbindung weiterer Einbeziehung in Konflikte der Eltern, die die Voraussetzung konzentrierter Arbeit bildet, tritt bei zahlreichen Zöglingen eine rasche Belebung des Arbeitsantriebes ein. Die Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige werden auch durch eine zweckentsprechende Abstufung ihrer Arbeitsvergütung, Teilnahme an Berufswettkämpfen, Erteilung von Begünstigungen bei guter Werkstättenführung und

andere Maßnahmen zur Arbeit angeeifert. Zweifellos tragen auch verschiedene arbeitshygienische Vorkehrungen dazu bei, daß die Anstaltszöglinge ihre Arbeitsunlust leichter überwinden. In den hellen, geräumigen Anstaltswerkstätten, die einen freundlichen Eindruck machen, gedeiht die Arbeitsfreude weit eher als in dunklen, engen und schlecht gelüfteten Räumen. Die Erziehung zur Arbeitsfreude erfordert aber auch, daß bei den Anstaltsjugendlichen echter Gemeinschaftssinn wachgerufen und ihnen eine höhere ethische Auffassung über die Arbeit beigebracht wird. Eine höhere Einschätzung des Sinnes und der Bedeutung der Arbeit gibt den Ansporn zu besonderer beruflicher Tüchtigkeit, trägt aber auch zur leichteren Überwindung von Schwierigkeiten und Enttäuschungen des Berufslebens bei.

Um ein inneres Verhältnis zur Berufsarbeit gewinnen zu können, müssen die Jugendlichen für sie körperlich und geistig geeignet sein. Die Feststellung der Begabung erfordert bei kriminellen Jugendlichen die Vornahme psychotechnischer Einzeluntersuchungen, die gegenüber den sonst üblichen Gruppenuntersuchungen ein wesentlich genaueres Bild der Begabung ergeben. Die Prüfungen müssen in einer Weise abgehalten werden, die eine Verfälschung der Ergebnisse durch Nervosität und Prüfungsangst ausschließt; andererseits ist zu vermeiden, daß der Prüfling durch Aneiferung zu besonderen Leistungen mehr aus sich herausgeht, als dies sonst bei ihm der Fall ist. In den Anstalten für Erziehungsbedürftige habe ich die psychotechnischen Prüfungen erst nach erfolgter Eingewöhnung der neueingetretenen Zöglinge in die Anstaltsverhältnisse vorgenommen, mir zuvor auch durch Einblick in den Zöglingsakt (Erhebungen der Jugendgerichtshilfe bzw. der Jugendämter und NSV.-Stellen, Schul- und Arbeitszeugnisse, Urteilsabschrift u. a.) und persönliche Aussprache ein Bild der zu beratenden Zöglinge gemacht. Wertvolle Aufschlüsse ergaben sich auch an den Besuchstagen durch Fühlungnahme mit den Zöglingsangehörigen. Das Berufsbild, das sich in der Familie ergibt, ist für die Beurteilung des jungen Berufsanwärters sehr wichtig.

Die Berufswünsche müssen bei der Berufsberatung krimineller Jugendlicher einer genauen Untersuchung unterzogen werden. Es ist von erheblicher Bedeutung, zu wissen, ob sie nur an der Oberfläche haften oder in der persönlichen Struktur tiefer verankert sind, wann sie entstanden, welches das Motiv der angestrebten Berufswahl ist und welche verlockenden Bilder sich mit der Berufsvorstellung assoziieren. Vor allem ist die Frage zu prüfen, ob das Interesse für bestimmte Berufe mit frühentwickelten kriminellen Neigungen und einem entstellten Berufsbild einhergeht. Das Beratungsgespräch muß in selbstverständlicher und unaufdringlicher Weise geführt werden und durch die Art, in der es gelenkt wird, in dem jungen Berufsanwärter den Willen zur Selbsterkenntnis wecken und stärken. Bei der Berufsberatung krimineller Jugendlicher ist von größter Wichtigkeit, über die Entwicklung des Tätigkeitsdranges von der kindlichen Funktionslust bis zum gereiften Leistungswillen und die sich ergebende Eigenrichtung Klarheit zu erlangen. Durch Ermittlung der Lieblingsbeschäftigung des Kindes und der späteren Berufswünsche ergeben sich Anhaltspunkte für eine Rekonstruktion des Entwicklungsverlaufes. Ob der bei der Berufsberatung vorgebrachte Berufswunsch noch infantil ist oder einem gereiften Leistungswillen entspricht, kann durch eine Überprüfung der beruflichen Vorstellungen ermittelt werden. Die Analyse des Berufswunsches ermöglicht es auch, die unbewußten Faktoren der Berufsnei-

g u n g aufzudecken, unter welchen bei kriminellen Jugendlichen neben dem Verlangen, eine minderwertige Anlage im Beruf zur Auswirkung zu bringen auch verschiedene Kompensationstendenzen und der Einfluß eines gesteigerten oder verkümmerten Geltungstriebes in Betracht kommen.

Die I n t e l l i g e n z ist bei der Berufsberatung in allen wichtigen Funktionen zu untersuchen. Bei den Zöglingen der Anstalten für Erziehungsbedürftige habe ich vor allem die logische Denkfähigkeit, die Phantasie, die gedankliche Zuordnung, den Vorstellungsablauf, das Gedächtnis in seinen verschiedenen Abarten und die Konzentrationsfähigkeit überprüft. Unter den der Feststellung der Intelligenz dienenden Prüfaufgaben, die mir mit entsprechenden Auswertungsunterlagen teils vom Heilpädagogen Prof. E. L a z a r, teils vom Leiter des Psychotechnischen Instituts in Wien Prof. Ing. C. H a c k l zur Verfügung gestellt wurden, sind zu erwähnen: Lückenproben, Masselon-Dreiwortprobe frei und gebunden (sprachliche Begabung und Kombination) Definition, Differenzierung (logisch-kritisches Denken), Bildung gleichartiger Begriffe, Wörtertest (gedankliche Zuordnung), Bourdontest (Konzentration). Die Aufsätze (Lebenslauf, Begründung des Berufswunsches u. a.), die die Zöglinge im Zuge der psychotechnischen Untersuchung schreiben, sind psychologisch aufschlußreich und werden dem Zöglingsakt einverleibt. Ich habe auch die elementare Schulbildung der Zöglinge durch Kenntnisproben untersucht und den Grad der N a c h s c h u l u n g s b e d ü r f t i g k e i t erhoben. Die Ergebnisse der Intelligenzprüfung bilden eine wichtige Unterlage für die I n t e l l i g e n z b e s c h r e i b u n g nach V i l l i n g e r, die ein umfassenderes Bild der Intelligenz ergibt als die Aufstellung einzelner intellektueller Funktionen und ihre Darstellung in Diagrammen.

Bei der Feststellung der speziellen Berufseignung ist besonders auf die F e s t s t e l l u n g d e s B e g a b u n g s s c h w e r p u n k t e s und der Entwicklung jener Begabungen Wert zu legen, deren mangelhafte Ausbildung — wie die psychotechnischen Untersuchungen von Lehrlingen, die im Beruf gescheitert sind, ergeben — zwangsläufig berufliche Mißerfolge nach sich ziehen. Bei allen Anwärtern handwerklicher Berufe habe ich die räumliche Vorstellungsgabe, den Formensinn, das Augenmaß und die Handgeschicklichkeit überprüft. Es hat sich bewährt, die bei den psychotechnischen Prüfungen verwendeten Teste durch zahlreiche A r b e i t s p r o b e n zu ergänzen und die Prüfungen in die Berufsnähe zu rücken. Die Anforderungen, die die Gewerbe stellen, sind womöglich an Aufgaben zu prüfen, die der Berufspraxis direkt entnommen sind. Im Rahmen der psychotechnischen Untersuchung ist auch die L i n k s h ä n d i g k e i t festzustellen.

E b e n s o w i e a u f d i e r i c h t i g e D u r c h f ü h r u n g d e r p s y c h o t e c h n i s c h e n P r ü f u n g k o m m t e s a u c h s e h r d a r a u f a n, d i e E r g e b n i s s e r i c h t i g a u s z u w e r t e n. Nur in der Hand eines Sachkundigen ist die Psychotechnik ein Werkzeug, das dem Berufsberater wertvolle Aufschlüsse über den jungen Berufsanwärter vermittelt. Unkundig angewendet kann sie zu groben Irrtümern und Fehlentscheidungen führen. Die Beurteilung der Lösungen psychotechnischer Prüfaufgaben soll auf Grund geeigneter Vergleichswerte möglichst exakt und rechnerisch genau, doch nie nach ganz starrer Schablone erfolgen. Es ergeben sich nicht nur bei Jungen und Mädchen und verschiedenen Altersstufen, sondern auch bei städtischer und ländlicher Herkunft der Jugendlichen ganz v e r s c h i e d e n e M a ß s t ä b e f ü r d i e B e u r t e i l u n g ihrer Leistungen. Die städtischen Jugendlichen reagieren im allgemeinen

rasch und ungenau, die ländlichen Jugendlichen langsam, bedächtig und genau. Beim Zurückbleiben der allgemeinen Intelligenz entwickelt das Leben in der Natur auf dem Land eine stärkere Beobachtungsfähigkeit, während bei den Städtern durchschnittlich größerer Phantasiereichtum vorhanden ist. Die Intelligenz ist nicht absolut, sondern relativ zu werten, bei jeder Bewertung müssen auch die Umweltfaktoren berücksichtigt werden. Der Psychotechniker muß sich auch vor Augen halten, daß die Ergebnisse einer einmaligen experimentellen Untersuchung keine Gewähr dafür bieten, daß die gezeigten Leistungen die gleichen bleiben. Leistungsschwankungen sind selbst im Bereich des Normalen oft zu beobachten. Bei jugendlichen Psychopathen kann es zu erheblichen intraindividuellen Leistungsschwankungen kommen.

Bei der Berufsberatung krimineller Jugendlicher ist die Ermittlung der Unfallsdisposition unerläßlich. Sie geht zum Teil aus den nicht ad hoc durchgeführten ärztlichen, psychiatrischen und psychotechnischen Untersuchungen, auf die sich die Berufsberatung allgemein stützt, zum Teil auch aus Beobachtungen des täglichen Lebens hervor. Wichtig ist die Feststellung, wann und wie oft der Berufsanwärter bereits Unfälle und auch scheinbar belanglose Unfälle durchmachte oder verursachte, ob er sich Verletzungen zuzog und welcher Art diese waren. Ich habe bei der Berufsberatung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige durch Aufstellung von Unfallsanamnesen sehr brauchbare Unterlagen für die Beurteilung der Unfallsdisposition erhalten, da es sich zeigt, daß die stärker hervortretende Unfallsneigung sich schon sehr früh, oft schon im Kleinkindalter bemerkbar macht. Disponierte Unfaller (Marbe) sind von Berufen abzuhalten, bei deren Ausübung sie zufolge ihrer Anlage leicht selbst zu Schaden kommen, andere Menschen verletzen oder Sachschaden anrichten können.

Zu Unfällen neigende Burschen habe ich in der Anstalt für Erziehungsbedürftige u. a. vom Friseurberuf abgehalten. Ein Epileptiker, der vor der Anstaltsunterbringung diesen Beruf schon über ein Jahr ausgeübt hatte, wurde landwirtschaftlich umgeschult. Aber selbst bei der landwirtschaftlichen Arbeit mußte er wegen seiner häufigen Anfälle von der Bedienung der Häckselmaschine und anderer gefährlicher Maschinen und Geräte abgehalten werden. Eine vom Gesichtspunkt der Unfallsverhütung strenge Auslese habe ich auch bei den Tischlern vorgenommen, da bei der Holzbearbeitung — der weit vorgeschrittenen maschinellen Rationalisierung entsprechend — zahlreiche unfallsgefährliche Maschinen Verwendung finden. Zur Entlassung gelangende unfallsdisponierte Zöglinge wurden nicht im Baugewerbe untergebracht, da es für sie schwere Gefahren birgt.

Die Berufszuteilung der psychopathisch veranlagten jugendlichen Rechtsbrecher erfordert weitgehende Berücksichtigung der psychischen Besonderheiten, die Beratung muß nach pädagogischen Gesichtspunkten durchgeführt werden und von dem Gedanken geleitet sein, daß der Beruf, wenn möglich, Heilung bringen soll. In zahlreichen Fällen hat es sich gezeigt, daß die richtige Berufswahl ein Abklingen der psychopathischen Reaktionen nach sich ziehen kann, die soziale Wiedereingliederung erleichtert und Rückfälligkeit verhindert. So tritt erfahrungsgemäß die Neigung der verschlossenen, depressiven Psychopathen, sich aus ihrer Verstimmung durch Anstaltsflucht und Eröffnung von Lustquellen wie Alkohol, Sexualität u. a. ungestüm zu befreien, erheblich weniger her-

vor, wenn es gelingt, bei ihnen echte Berufsfreudigkeit zu wecken und wachzuhalten. Sie eignen sich nur für Berufe, die ihrer autistischen Einstellung entsprechen. Auch bei den Hyperthymikern kann die richtige Berufswahl sich heilpädagogisch auswirken. Ihre stets heitere, optimistische Stimmungslage bildet in verschiedenen Berufen die Grundlage beruflicher Bewährung; besonders bei Mädchen ist aber die Unterbringung auf Arbeitsstellen, die Gefährdung durch das Milieu bringen, zu vermeiden. Bei epileptischen Reaktionen und hysterischen Dämmerzuständen ist in erster Linie die Unfallsneigung zu berücksichtigen, auch sind hier Berufe, deren Ausübung das Ertragen der Hitze fordert, aus heilerzieherischen Erwägungen nicht in Betracht zu ziehen. Bei den zu Gewalttätigkeiten neigenden aggressiven Psychopathen wirkt sich die Wahl einer anstrengenden Berufstätigkeit günstig aus, bei welcher sie ihren Überschuß an Kräften abreagieren können. Bei manchen tritt ein heilerzieherischer Erfolg ein, wenn sie einer Arbeit nachgehen, bei der deutlich sichtbare Gebilde unter ihren Händen entstehen. Daß Land- und Gartenarbeit sich bei vielen Psychopathen gut auswirken, hat sich auch bei den Zöglingen der Anstalten für Erziehungsbedürftige erwiesen.

Die Berufstauglichkeit der straffällig gewordenen Debilen, auch zahlreicher Übergangsformen zum Schwachsinn, ist nicht allein durch geistige, sondern zumeist auch durch körperliche Mängel und genuine moralische Defekte erheblich herabgesetzt. Die Berufsberatung muß sowohl die verminderte Leistungsfähigkeit wie die durch verschiedene Hemmungsschwächen bedingte Neigung zur Rückfälligkeit berücksichtigen. Bei Debilen, die auf Grund leichterer Straffälligkeit oder Hervortretens manueller Fertigkeiten in den Anstalten für Erziehungsbedürftige probeweise zu handwerklichen Arbeiten herangezogen wurden, hat es sich gezeigt, daß sie durch Übung ihre primären Ausfallserscheinungen zum Teil kompensieren können, daß aber ihrer Übungsfähigkeit bestimmte Grenzen gesetzt sind. Als Schuhmacher und Schneider kommen sie über das Erlernen von Flickarbeiten kaum hinaus. Als Korbflechter gelingt ihnen die Nachbildung einfacher gleichbleibender Formen, es mangelt ihnen aber an Umstellungsfähigkeit. Sie versagen, sobald sie Aufgaben gegenüberstehen, die Denk- und Urteilsfähigkeit, raschen Entschluß und Selbständigkeit erfordern. Zu Arbeiten, die mit Unfallsgefahren verknüpft sind, vor allem zur Bedienung ungesicherter Maschinen, sind sie nicht heranzuziehen. Erweiterte Verwendungsmöglichkeiten finden sich für beschränkte und debile Jugendliche im Bereich der Hilfsarbeiten, wobei sie monotone Arbeiten, die von Vollsinnigen in der Regel abgelehnt werden, oft bevorzugen. In den Anstalten leisten sie manchmal als Hausarbeiter und Wäscher nützliche Arbeit, doch ist es selten möglich, sie auch nach der Entlassung aus der Anstalt einer gleichen Arbeit zuzuführen.

Die schwierige Aufgabe der Berufseingliederung körperlich und geistig nicht vollwertiger Jugendlicher kann nur durch weitgehende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Zu anstrengenden Arbeiten, wie Pflügen, Dreschen u. a., können beschränkt leistungsfähige Jugendliche natürlich nicht herangezogen werden, dagegen eignen sie sich in vielen Fällen für leichtere Arbeiten, die es auf dem Lande in großer Zahl gibt; gegebenenfalls können für körperlich mindertaugliche Jugendliche auch landwirtschaftliche Hilfsdienste, die nach der auf dem Lande üblichen Arbeitsteilung

meist Frauen verrichten, in Betracht gezogen werden. Den verschiedenen Formen von Debilität und Imbezillität kommt bei der Landarbeit zugute, daß ihre Empfindlichkeit gegen Hitze und Kälte, Nässe, Schmutz und andere Reize herabgesetzt ist. Schwachsinnige — sofern sie nicht dem erethischen Typus angehören — eignen sich auch als Stallknechte und Viehhüter, da sie zumeist tierfreundlich sind.

Die Berufsberatung der kriminellen Jugend muß wesentlich nach prophylaktischen und therapeutischen Gesichtspunkten erfolgen, doch müssen auch wirtschaftliche Momente, wie die Lage des Arbeitsmarktes und die Aufnahmefähigkeit in den einzelnen Berufen, entsprechende Berücksichtigung finden. Es sind für kriminelle Jugendliche weder „Modeberufe", noch solche Berufe geeignet, die zufolge vorgeschrittener Rationalisierung weniger aufnahmefähig geworden sind. Die Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige werden in Berufe gelenkt, die ihnen auch in der Zeit, als die Arbeitslosigkeit einen Großteil der Jugend erfaßt hatte, relativ günstige Aussichten auf ein Unterkommen boten und heute einen bedeutenden Bedarf an Nachwuchs aufweisen. Bei der Berufsbahnung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige erwies es sich zweckmäßig, den Zustrom zu handwerklichen Berufen und zu kaufmännischer Ausbildung durch entsprechende Auslese einzudämmen, die Zahl der unqualifizierten und angelernten Hilfsarbeiter äußerst zu beschränken und landwirtschaftliche Ausbildung und Umschulung nach Möglichkeit zu fördern. Die Vorteile, die die landwirtschaftliche Ausbildung gewährt — die erleichterte Eingliederung in das Erwerbsleben durch differenzierte Arbeitsmöglichkeiten und großen Bedarf an Arbeitskräften, auch die sonst in wenigen Berufen gebotene Unterbringung mit Kost und Quartier, die günstige Milieuveränderungen ermöglicht — sind gerade für die verwahrloste und straffällig gewordene Jugend von erheblicher Bedeutung, so daß sie bei ihrer Berufswahl stark ins Gewicht fallen.

Den Zöglingen der Anstalten für Erziehungsbedürftige wird in landwirtschaftlichen Lehrabteilungen Gelegenheit geboten, alle Arbeiten zu erlernen, die auf dem Lande gefordert werden. Man zieht sie hier zu den gewöhnlichen Feld- und Stallarbeiten heran, ferner erlernen sie qualifizierte Arbeiten, wie Melken und die Bedienung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen. Die praktische Ausbildung wird in den Wintermonaten durch theoretischen Unterricht ergänzt, der sich auf alle wichtigen landwirtschaftlichen Fachgebiete erstreckt. In städtischem Milieu herangewachsene Zöglinge, die bei der Berufsberatung für landwirtschaftliche Ausbildung bestimmt werden, werden in den landwirtschaftlichen Abteilungen allmählich an das Leben auf dem Lande und die Anforderung der Landarbeit gewöhnt. Die Anstalten machen sich dabei die Erfahrung zunutze, daß sich verwahrloste und kriminelle Jugendliche, die früher von der Jugendgerichtshilfe, den Berufsämtern und anderen behördlichen Stellen direkt von der Stadt auf das Land gebracht wurden, nur schwer in die plötzlich veränderten Umweltbedingungen einfanden, bei der Arbeit den an sie gestellten Anforderungen zumeist nicht entsprachen und im Zusammenhang damit früher oder später wieder in die Stadt zurückkehrten, wo sich die Fürsorge ihrer aufs neue annehmen mußte.

Wir wissen heute, daß auch die in ländlichen Verhältnissen aufgewachsenen Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige erst nach gründlicher landwirtschaftlicher Ausbildung wieder als Landarbeiter untergebracht werden können. Bei der Ausbildung wurde beobachtet, daß die in die Obhut der Anstalten gelangenden jugendlichen Landarbeiter verhältnismäßig sehr geringe praktische Kenntnisse mitbringen. Zöglinge, die bei Beginn der Ausbildung nur bei wenig Arbeiten verwendet werden können, obwohl sie schon jahrelang in der Landwirtschaft gearbeitet haben, erweisen sich aber oft als strebsame und bildungsfähige Kräfte, die sich unter entsprechender Anleitung die verschiedensten Fertigkeiten als Landarbeiter aneignen können. Es steht außer Zweifel, daß von einem Teil der bäuerlichen Bevölkerung auf eine gute Ausbildung der jungen Landarbeiter noch zu wenig Wert gelegt wird. Die Vernachlässigung der Ausbildung, welcher man im nationalsozialistischen Staat durch Errichtung landwirtschaftlicher Lehrstellen und andere einschneidende Maßnahmen entgegentritt, bildet einen Teil der Schwierigkeiten, unter welchen die dissozialen und kriminellen Jugendlichen auf dem Lande heranwachsen. Untersuchungen, die ich über die Motive der Landflucht anstellte, haben ergeben, daß die schlechten Erfahrungen, die die Jugendlichen manchmal bei der Landarbeit hinsichtlich Lohn, Unterkunft und Behandlung machen, ihre Abwanderung in die Städte sehr begünstigen.

Viele Landburschen wollen in der Erziehungsanstalt die Gelegenheit wahrnehmen, einen Berufswechsel zu vollziehen. Sie bevorzugen dabei den Beruf des Bäckers und Schuhmachers; manche wollen aber auch Berufe ergreifen, die sie nur vom Hörensagen kennen. Landarbeiterinnen wollen in der Anstalt Hirtenberg hauswirtschaftliche und gewerbliche Berufe ergreifen, um von der Landwirtschaft loszukommen. Die in ihrer landwirtschaftlichen Ausbildung vernachlässigten Landjugendlichen, die weniger erlernt haben als ihrer Befähigung entspricht, streben besonders hartnäckig danach, in gewerblichen Berufen unterzukommen, durch die sie später leicht in die Stadt abwandern können. Bei der Berufsberatung habe ich den Wünschen der Zöglinge, die sich von der Landarbeit abwenden wollten, nur in sehr berücksichtigungswerten Fällen — z. B. auf Grund einer Sonderbegabung, die sich bei der psychotechnischen Untersuchung ergab — nachgegeben. Die Anstalten für Erziehungsbedürftige sind durch die sorgfältige und planmäßige Ausbildung, die den Zöglingen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verschiedenheiten erteilt wird, in der Lage, sowohl die Unterbringung städtischer Jugendlicher auf dem Lande entsprechend vorzubereiten und zu fördern, wie auch der Landflucht wirksam entgegenzutreten.

Irrigen Vorstellungen über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Ausbildung begegnete ich bei der Berufsberatung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige durch berufliche Aufklärung. Es ist auch oft notwendig, den gegen die Landwirtschaft gerichteten Vorurteilen der Angehörigen der Zöglinge entgegenzutreten, z. B. der Auffassung, daß die Arbeiten auf dem Lande, ähnlich wie die städtischen Hilfsarbeiten „keinen Beruf" darstellten. Die Angehörigen fordern, daß die Zöglinge, selbst wenn sie ganz unbegabt sind, ein Handwerk erlernen, genau so wie man in anderen Schichten der Bevölkerung in der Annahme, daß nur ein Studium standesgemäß sei, junge Menschen zum Studieren zwingt, die sich besser für ein Handwerk eignen würden. Die Gegeneinstellung zur landwirtschaftlichen Ausbildung hängt vielfach auch mit der damit verknüpften Trennung der Kinder vom Elternhaus zusammen,

die man vermeiden will. Die familiären Bindungen führen besonders bei verwöhnten Jugendlichen oft dazu, daß sie die Arbeit auf dem Lande später wieder aufgeben. Städtische Jugendliche sollen möglichst früh auf das Land gebracht werden. Bei den 16- und 17jährigen finden sich gewöhnlich schon stärkere Bindungen an das Stadtleben, das durch seine Abwechslung und Vergnügungen einen ständigen Anreiz zur Rückkehr bildet.

Jugendliche, die in einem oder mehreren Berufen bereits versagten, sind der Umschulung zur Landwirtschaft manchmal sehr zugänglich. Sie finden hier ein Arbeitsgebiet, in dem sie nach ihren früheren Mißerfolgen, die sie entmutigten, sich bewähren können. Auch für entgleiste Mittelschüler kommt der Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen in Betracht.

Um die Berufseinordnung jugendlicher Rechtsbrecher, besonders aber der Psychopathen herbeizuführen und zu sichern, ist nicht nur die Wahl des richtigen Berufes, sondern auch eine Einflußnahme auf die Berufserziehung notwendig. In den Anstalten für Erziehungsbedürftige sind günstige Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Berufsberatung und Arbeitserziehung vorhanden. Auf Grund der genauen Kenntnis der Berufsneulinge ist der Berufsberater in der Lage, den Werkmeistern Aufschluß zu geben, welche Behandlungsweise im Einzelfall den besten Erfolg verspricht. Viele jugendliche Rechtsbrecher, manchmal auch gut begabte, bedürfen der Ermutigung, da sie sich nichts zutrauen. Andere wieder sind allzu selbstsicher und müssen unter Hinweis auf ihre tatsächlichen Leistungen zu einer weniger überheblichen Selbsteinschätzung gebracht werden. Der Neigung der verwöhnten Jugendlichen und labiler Psychopathen, ihren Beruf auch ohne stichhaltigen Grund zu wechseln, muß im Rahmen einer Erziehungsanstalt energisch entgegengetreten werden. Sie sind später oft dankbar, daß man ihnen nicht nachgegeben hat. Die Berufseinordnung kann gerade in schwierigen Fällen durch Ausgleichsturnen und entsprechende Freizeitgestaltung gefördert werden. Turnerisch-sportliche Betätigung wird an den Anstalten für Erziehungsbedürftige organisch in die Ausbildung einbezogen. Sie stärkt den Willen der Zöglinge und macht sie energischer, zäher und gewandter, so daß sie den Anforderungen des Berufes und Existenzkampfes gegenüber widerstandsfähiger werden. Neben der Berufsausbildung wird den Zöglingen der Erziehungsanstalten auch Gelegenheit geboten, Musikinstrumente, fremde Sprachen, Maschinenschreiben, Stenographie, wie allerhand Handfertigkeiten und Techniken zu erlernen. Es werden dadurch Begabungen gepflegt, die nicht immer im Beruf zu verwerten sind. Eine selbsttätige, anregende Ausgleichsbeschäftigung in der Freizeit ist besonders für Zöglinge wichtig, die in ihrem Beruf nicht volle Befriedigung finden. Der negative Rückschlag auf die Selbstachtung, der das Absinken aus einem höheren Beruf oder den Abbruch eines Studiums manchmal begleitet, kann dadurch ausgeglichen werden.

Bei einem Teil der jugendlichen Rechtsbrecher, vor allem bei den Vagabunden, erweist sich die Anwendung fortgesetzten Arbeitszwanges notwendig, um sie an eine Arbeit zu gewöhnen. Nach meinen Beobachtungen waren 67% der jugendlichen Vagabunden voll arbeitsfähig, bei 24% lag leichtere und bei 9% schwerere Arbeitsbehinderung vor. Sie ließen sich an Hilfsarbeiten, auch an Landarbeit, aber nicht — wie ihr Verhalten nach der Anstaltsanhaltung zeigte — an Seßhaftigkeit gewöhnen.

Vor Einführung der Berufsberatung an den Anstalten für Erziehungsbedürftige ergaben sich bei der Arbeitseinteilung und Arbeitserziehung der Zöglinge zahlreiche Schwierigkeiten. Der Werkstätten- und Schulbetrieb wurde vor allem durch regen Arbeitswechsel der Zöglinge, der in der Anstalt seine Fortsetzung fand, behindert. Da es an entsprechenden Unterlagen für die Beurteilung der Berufseignung fehlte, kam es zu Fehleinteilungen, die bald richtig gestellt werden mußten. Den Bitten der Zöglinge nach einer Arbeitsversetzung wurde gewöhnlich entsprochen; andererseits drangen auch die Meister oft auf eine Versetzung von Lehrlingen, mit deren Arbeitsleistungen sie nicht zufrieden waren. Im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel der Zöglinge ergaben sich auch bedeutende disziplinäre Schwierigkeiten, die auch durch den Gebrauch der verschiedenen Strafmittel nicht behoben werden konnten. Nach Einführung der fachgemäßen Berufsberatung ist es mir gelungen, den Arbeits- und Berufswechsel der Zöglinge nahezu vollkommen zu unterbinden. Durch die Einteilung der Zöglinge nach Maßgabe ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit wurde den Werkmeistern und Lehrern der Gewerblichen Fortbildungsschule viel vergebliche Mühe erspart, so daß sie sich mit den ihnen zugeteilten beruflich bildungsfähigen Lehrlingen und Schülern umso mehr und mit größerer Aussicht auf Erfolg befassen konnten.

Die Nutzleistung in den Arbeitsbetrieben ist durch die rationelle Ausnutzung der Arbeitskraft der Zöglinge erheblich gestiegen. Auf Grund der Sichtung des Lehrlingsnachwuchses ist in den Werkstätten trotz teilweiser Einschränkung der Lehrlingsanzahl wesentlich mehr erzeugt worden als zuvor; auch ergab sich eine bessere Ausführung der Arbeiten. Die rationelle Arbeitseinteilung und die damit verknüpfte Erhöhung der Produktion hat sich auf den Haushalt der Anstalten günstig ausgewirkt. So stellt z. B. die Anstalt Hirtenberg den Bedarf an Kleidern und Wäsche für den Gesamtstand der Zöglinge selbst her; darüber hinaus wird für die Angestellten, in der Freizeit auch für die NS.-Volkswohlfahrt gearbeitet. Die gleiche Anstalt hat sich durch ihre Gartenwirtschaft vom Einkauf von Gemüse das ganze Jahr hindurch unabhängig gemacht; außerdem werden die Gartenprodukte an andere Anstalten abgegeben. Eine günstige Auswirkung auf den Haushalt der Anstalten für Erziehungsbedürftige ergibt sich ferner aus der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, obwohl die landwirtschaftlichen Abteilungen nicht nach rein kaufmännischen, sondern weitgehend nach pädagogischen Gesichtspunkten geführt werden. Durch Berücksichtigung der Unfallsneigung bei der Berufsauslese ist es mir auch gelungen, die Zahl der Unfälle, deren Ursache im Menschen selbst gelegen ist, außerordentlich zu beschränken, so daß die Unfallsziffer an den Anstalten zeitweise sogar geringer war als jene gleichartiger Lehrwerkstätten, in denen nicht schwererziehbare Jugendliche beschäftigt wurden.

Durch die nach Gesichtspunkten der Berufsberatung erfolgte Arbeitseinteilung und gründliche Berufsausbildung der Zöglinge wird auch die Unterbringung auf geeigneten Arbeitsplätzen, die eine Vorbedingung für die Entlassung bildet, wesentlich erleichtert. Wenn die Unterbringung der gebesserten Zöglinge nicht durch ihre Angehörigen erfolgt, wird sie von den Fürsorgern der Anstalten für Erziehungsbedürftige in Verbindung mit der NS.-Volkswohlfahrt, sowie den zuständigen Jugend- und Arbeitsämtern herbeigeführt. Vor Arbeitsantritt wird jeder Posten überprüft. Die Unterbringung auf Lehrstellen findet noch vor der Freisprechung statt; die Ausbildung in der Anstalt wird als Lehrzeit voll

angerechnet. Die Arbeitsvermittlung der Landarbeiter ging selbst bei ungünstiger Lage auf dem Arbeitsmarkt ziemlich leicht vor sich, da in der Ostmark stets ein großer Bedarf an qualifizierten Kräften wie Melkern, Zuckerrübenarbeitern, Traktorführern u. a. bestand. Seitdem in der ins Reich heimgekehrten Ostmark die Arbeitslosigkeit der Jugend vollkommen überwunden ist, begegnet auch die Unterbringung der in den Anstalten ausgebildeten Handwerker keinen Schwierigkeiten. Die Bewährung der entlassenen Zöglinge auf ihren späteren Arbeitsplätzen ist — wie aus regelmäßig einlaufenden Führungsberichten hervorgeht — allgemein zufriedenstellend. Die berufliche Tüchtigkeit ehemaliger Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige wurde von zahlreichen Arbeitgebern verschiedener Berufszweige, auch Lagerleitern des Arbeitsdienstes, anerkannt. Einige Arbeitsämter sind — trotz der Vorurteile, die in weiten Bevölkerungskreisen gegen straffällig gewordene Jugendliche herrschen — dazu übergegangen, Zöglinge der Anstalt Hirtenberg, vor allem Gärtnerinnen und Landarbeiterinnen, fortlaufend anzufordern und zu vermitteln. Es muß hervorgehoben werden, daß zahlreiche Zöglinge der Anstalt Kaiserebersdorf sich nicht nur als Arbeiter und Professionisten, sondern später auch als Soldaten und Kriegsteilnehmer bewährt haben.

Nicht zuletzt hat die Regelung der Berufsfrage, die die weitere Lebensgestaltung entscheidend beeinflußt, dazu beigetragen, daß hinsichtlich der Rückfälligkeit günstige Ergebnisse erzielt werden konnten, obwohl die soziale Wiedereinordnung der entlassenen Zöglinge in den zurückliegenden Systemjahren durch ungünstige Wirtschaftslage und die nicht immer zu vermeidende Rückkehr in ungünstige Umweltverhältnisse sehr erschwert wurde. Selbst wenn die Rückfallstatistik der fünf Jahre zuvor entlassenen Zöglinge der Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige in manchen Jahren ein relativ ungünstiges Bild ergab, ist bei ungefähr 60 v. H. kein Rückfall und bei einer weiteren bedeutenden Anzahl nur leichte Rückfälligkeit eingetreten. Bei den weiblichen Jugendlichen, deren Neigung zum kriminellen Rezidiv allgemein geringer ist, ergab die Rückfallstatistik der im Jahre 1934 entlassenen Zöglinge, daß 71 v. H. in keiner Weise rückfällig geworden waren, bei 13 v. H. trat leichte, bei 16 v. H. schwere Rückfälligkeit ein. Die Rückfälligkeit blieb wesentlich auf jene erzieherischer Einwirkung wenig zugänglichen Fälle beschränkt, bei welchen die Neigung zu Gesetzesverletzungen durch genuine Defekte bedingt ist.

Auf Grund der bei der Berufsberatung und Arbeitserziehung erfolgten Auslese ist die Rückfälligkeit bei den Zöglingen, die in handwerklichen und gewerblichen Berufen ausgebildet wurden, am geringsten. Dies hat dazu beigetragen, daß die verschiedenen Berufsvertretungen ihre frühere ablehnende Haltung den Anstalten für Erziehungsbedürftige gegenüber schon lange aufgegeben haben und dem Erziehungswerk der Anstalten Verständnis entgegenbringen. Die Rückfallsziffer der Landarbeiter wäre geringer, wenn es möglich gewesen wäre, einen Teil der Entlassenen, vor allem Fälle geistiger Unterwertigkeit, in entsprechenden Arbeitslagern unterzubringen. Das Fehlen einer kriminalbiologischen Vorbegutachtung und Auslese und die dadurch bedingte Verschiedenartigkeit der in den Anstalten für Erziehungsbedürftige untergebrachten jugendlichen Rechtsbrecher hat die Erziehungsarbeit an den Anstalten sehr erschwert und das Ergebnis der Rückfallstatistik entsprechend belastet.

Die Erfahrungen, die ich bei der Berufsberatung und Berufserziehung der Zöglinge der Anstalten für Erziehungsbedürftige gesammelt habe, sind

über den Rahmen dieser Anstalten hinaus allgemein für die Fürsorgeerziehung und den Jugendstrafvollzug von Interesse. Vor allem zeigen sie, wie notwendig es ist, die Jugendlichen im Strafvollzug nach ihrer Zugänglichkeit für Gemeinschaftserziehung zu differenzieren und sie danach auch in bezug auf ihren Beruf verschieden zu behandeln. In Anstalten, die schwerer kriminelle Jugendliche aufnehmen, erscheint eine Beschränkung der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zweckentsprechend, da hier die Notwendigkeit der Umschulung zu primitiverer Arbeit in den Vordergrund tritt. Für erzieherischer Einwirkung zugängliche und in der Prognose günstig zu beurteilende jugendliche Rechtsbrecher werden sich nur Anstalten eignen, die — ähnlich wie die Anstalten für Erziehungsbedürftige — eine differenzierte berufliche Ausbildung bieten; denn es kommt bei Jugendlichen nicht, wie bei älteren Anstaltsinsassen, nur darauf an, daß sie arbeiten, sondern es ist für die Aussichten eines bei ihnen zu erzielenden Erziehungserfolges auch maßgeblich, daß sie eine Berufsarbeit erlernen, die ihrer Veranlagung und Neigung möglichst entspricht und ihnen ihr späteres Fortkommen erleichtert. Wenn dies schon nicht immer in der Anstalt möglich ist, muß umso mehr bei der Entlassung der Jugendlichen aus den Anstalten darauf geachtet werden, daß die Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Gesichtspunkten der Berufsberatung erfolgt, um die Wiedereingliederung der Anstaltsentlassenen in das Gemeinschaftsleben, die sich der neue Jugendstrafvollzug zum Ziel setzt, zu sichern.

Der allgemeine Arbeitseinsatz fordert heute, daß auch die in Jugendstrafvollzugs- und Fürsorgeerziehungsanstalten befindlichen Jugendlichen zu vollem Einsatz gebracht werden. Um durch rationelle Ausnützung der Arbeitskräfte Leistungsverbesserungen herbeiführen zu können und die Gewähr zu besitzen, daß die damit verknüpfte berufliche Ertüchtigung der jugendlichen Anstaltsinsassen dauernd der Gemeinschaft zugute kommt, ist in allen Anstalten, die über eine größere Anzahl von Arbeitsbetrieben verfügen, sachgemäße Berufsberatung und eine auf weitere Sicht eingestellte Berufslenkung erforderlich.

Meine Untersuchungen über die Zusammenhänge, die zwischen der Kriminalität und dem Beruf der Jugendlichen bestehen, haben zu Ergebnissen geführt, die zum Teil auch für die allgemeine Berufsberatung und Berufserziehung von Bedeutung sind. In Fällen von Schwererziehbarkeit und negativer Persönlichkeitsausrichtung wird man auch bei der allgemeinen Berufsberatung die Möglichkeit des Abgleitens in die Kriminalität ins Auge fassen müssen, besonders dann, wenn sich aus der Familienanamnese ungünstige Anhaltspunkte für die Beurteilung des jungen Berufsanwärters ergeben. Der von verschiedenen Autoren vertretenen Auffassung, die Berufslenkung müsse so erfolgen, daß die „Sozialisierung" latenter pathogener und krimineller Neigungen herbeigeführt werden könne, ist die Erfahrung entgegenzustellen, daß bei Jugendlichen sehr oft asoziales und antisoziales Betragen die Folge ist, wenn bei ihnen Berufsneigung und Berufswahl durch Instinkttendenzen bestimmt werden, die an minderwertige Anlagen gebunden sind. Krankhafte Anlagen bleiben das, was sie sind und können ihres ursprünglichen Charakters nicht beraubt werden, wenn es auch außer Zweifel steht, daß sie bei ihren Trägern das Interesse für bestimmte Berufe wachrufen und dadurch die Grundlage besonderen Fleißes und überdurchschnittlicher Leistungen bilden können. Fehlt es, wie dies bei zahlreichen verwahrlosten

Jugendlichen der Fall ist, an Beherrschung und Hemmungsmechanismen, so leben sich die minderwertigen Anlagen im Beruf leicht aus und es kommt zu Gesetzesverletzungen. Der Grundsatz der Gesundheitsfürsorge „Vorbeugen ist besser als Heilen" gilt auch für die Berufsberatung. Stellt es sich bei Jugendlichen heraus, daß sie den moralischen Anforderungen ihres Berufes nicht gewachsen sind, ist ihre möglichst frühe Ausschaltung aus dem Beruf im Interesse der Gemeinschaft wie auch der Jugendlichen selbst gelegen.

Da nachgewiesen wurde, daß die Kriminalität in manchen Fällen durch eine verfehlte Berufswahl ausgelöst und fixiert wird, müssen wir allen Momenten besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die die richtige Berufseingliederung der Jugend erschweren und die Entwicklung der Arbeitsfreude behindern. Wir dürfen uns nicht der Erkenntnis verschließen, daß der große Bedarf auch an jugendlichen Arbeitskräften, den der Wirtschaftsaufschwung gebracht hat, die Gefahr in sich birgt, daß viele Jugendliche ihre Berufswahl zu früh und daher falsch treffen. Auch die Mannigfaltigkeit der Arbeitsmöglichkeiten und die Beratung in den Arbeitsämtern vermag diese Gefahr nicht zu bannen, da die Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht ändert, daß die biologischen und entwicklungspsychologischen Voraussetzungen bei der Berufswahl der 14jährigen und eines Teiles der 15jährigen überaus ungünstig sind. Statistisch wurde von mir belegt, daß die Berufswahl in diesem Alter noch wenig Bestand hat und dadurch erwiesen, daß die Jugendlichen dieses Alters allgemein noch nicht die für die Berufswahl erforderliche Reife erlangt haben.

Als den richtigen Zeitpunkt für die Berufswahl der deutschen männlichen Jugendlichen müssen wir allgemein das 16. Lebensjahr betrachten, da es sich zeigt, daß die Entschiedenheit und Entschlossenheit, mit welcher die 16jährigen ihren Beruf wählen, später wieder zunehmender Unentschlossenheit und Unsicherheit in der Frage der Berufswahl Platz macht. Es wird insbesondere bei Jugendlichen, die ihre Individualität langsamer entfalten oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, notwendig sein, den Berufseintritt hinauszuschieben und durch entsprechende Berufsschulung noch vorzubereiten, um sie vor beruflichen Fehlschlägen und den damit verknüpften Neurosen und charakterlichen wie auch moralischen Fehlentwicklungen zu schützen.

Die Erfahrung, daß Jugendliche bestimmte Berufe vorziehen, die ihrem Körperbautypus entsprechen und in vielen Fällen ihren Beruf solange wechseln, bis sie eine ihren konstitutionellen Eigenheiten entsprechende Berufswahl treffen, weist auf die Notwendigkeit hin, den zwischen Körperbau und Beruf bestehenden Zusammenhängen bei der Berufsberatung erhöhte Beachtung zu schenken. Die Bedeutung der Konstitutionsforschung für die Berufsberatung wird durch die Schwierigkeiten, die die Feststellung des Habitus bei den 14jährigen und einem Teil der 15jährigen bereitet, keineswegs geschmälert. Die unzulängliche Entwicklung der Körperbaumerkmale in der Pubeszenz ist nur ein neuerlicher Beweis dafür, daß die Berufswahl in diesem Alter verfrüht ist. Wenn auch unter dem Einfluß des Wachstums und des Berufes erhebliche strukturelle Veränderungen eintreten können, steht doch die Tatsache fest, daß es bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Konstitution und Beruf im Laufe der beruflichen Entwicklung weit eher zu einem Berufswechsel als zu einem Dominanzwechsel der Körperbaumerkmale kommt. Vor allem finden wir bei typischer Ausbildung der

konstitutionellen Merkmale die Voraussetzungen für eine starke, die Richtung des Berufswechsels bestimmende Berufsneigung, nicht aber jene für einen Wechsel der dominierenden Körperbaumerkmale vor.

Die Typenfeststellung nach Kretschmer kann bei der Berufsberatung auf somatoskopischem Weg unter Verzicht auf zeitraubende anthropometrische Methoden erfolgen. Sie erleichtert besonders bei den Anwärtern handwerklicher Berufe die Beurteilung der Berufseignung, doch bleibt die Bedeutung des konstitutionellen Faktors nicht auf diesen Berufskreis beschränkt. Die Feststellung der Konstitutionsform genügt selbstverständlich allein nicht zur Beurteilung der praktischen Lebenseignung, sie gibt aber Anhaltspunkte, um die Berufslenkung in einer Weise vornehmen zu können, durch welche beruflichen Fehlschlägen und den damit zusammenhängenden sozialen Entgleisungen vorgebeugt wird.

Aus den Untersuchungen des beruflichen Verhaltens der straffällig gewordenen Jugendlichen ist deutlich hervorgegangen, wie weitgehend das Berufsschicksal von den pädagogischen Voraussetzungen bestimmt wird. Es zeigt sich, daß die berufliche Einordnung sowohl durch erziehliche Vernachlässigung, wie durch Verwöhnung außerordentlich erschwert wird. In den Erziehungsmängeln wurde die verbreitetste Ursache der Faulheit erkannt, die ein typisches Merkmal zahlreicher jugendlicher Rechtsbrecher bildet. Daraus kann geschlossen werden, wie notwendig es ist, durch staatlichen Einfluß auf die Jugenderziehung die Folgen einer fehlenden oder falschen Erziehung auszugleichen. Die Jungen und Mädchen, die heute in den verschiedenen Organisationen körperlich gestählt, abgehärtet und zur Pflichterfüllung und Verantwortungsfreude erzogen werden, sind auch den höchsten Anforderungen, die das Berufsleben an sie stellt, gewachsen. Wenn wir — der Zielsetzung des Nationalsozialismus entsprechend — eine gesunde und berufstüchtige Jugend heranziehen und sie zu wahrem Berufsethos hinführen, wird dies auch wesentlich dazu beitragen, jene sozialen Entgleisungen, die nicht in der Natur des Menschen bedingt sind, zu verhüten und unsere Volksgemeinschaft vor künftigem Verbrechertum zu bewahren.

Der Schmuggel unter den Gefangenen und seine Bekämpfung

von Staatsanwalt Dr. Otto Gündner, Stuttgart.

In einer Zeit, die die restlose Ausnutzung aller Arbeitskräfte für den unmittelbaren und mittelbaren Bedarf der Wehrmacht, für die Ernährung des deutschen Volkes und für die Deckung seiner sonstigen dringendsten Lebensbedürfnisse erfordert, hängt auch die Auswahl der Gefangenenarbeit in erster Linie davon ab, auf welcher Dringlichkeitsstufe die in Betracht kommende Arbeit innerhalb der Wehr- und Volkswirtschaft steht. Die Berücksichtigung mancher besonderen Erfordernisse des Strafvollzugs, insbesondere der Ordnung und Sauberkeit und in gewissem Umfange auch der Sicherheit in den Anstalten muß dahinter zurücktreten. Beispielsweise läßt es sich nicht immer umgehen, Gefangene, die nicht

über jeden Flucht- und Schmuggelverdacht erhaben sind, mangels anderer Arbeitskräfte gelegentlich zu unaufschiebbaren Außenarbeiten heranzuziehen, oder in den Anstalten auch Arbeiten auszuführen, bei denen die Überwachung erschwert und den Gefangenen Gelegenheit zum unerlaubten Erwerb oder zur unerlaubten Weitergabe von Gegenständen gegeben ist, oder zu denen den Gefangenen gefährliche Werkzeuge ausgehändigt werden müssen. So hat sich in der Auswahl der Arbeiten für Gefangene eine tiefgehende Verlagerung vollzogen: während früher die typische Gefangenenarbeit, als deren Schulbeispiel das Tütenkleben gelten mag, weithin im Vordergrund stand, müssen heute vor allem wirtschaftswichtige Arbeiten, wie Straßenbau, Meliorationen, Landwirtschaft, Altverwertung und Verschrottung, Metallarbeiten usw. durchgeführt werden. Zu der damit verbundenen Erschwerung der Aufsicht kommt die Tatsache, daß durch die Einberufungen zur Wehrmacht und durch den Personalbedarf neugewonnener Gebiete zahlreiche erfahrene Aufsichtsbeamte bis auf weiteres ausgefallen sind, während die verbliebenen Beamten und die eingestellten Hilfskräfte oft bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht werden müssen. Es liegt auf der Hand, daß mit diesem Zustand, der sich auch nach Kriegsende zunächst nicht wesentlich ändern dürfte, die Gefahr einer Lockerung der Disziplin und infolgedessen ganz besonders eines Umsichgreifens des Schmuggels unter den Gefangenen verbunden ist. Im folgenden soll deshalb kurz auf die Möglichkeiten des Erwerbs und Besitzes „unerlaubter“ Gegenstände und des unzulässigen Handels unter den Gefangenen eingegangen und auf die Mittel und Wege zur Bekämpfung dieser Ordnungswidrigkeiten hingewiesen werden. Dabei kann auf Vollständigkeit kein Anspruch erhoben werden, so reizvoll es wäre, eine umfassende Darstellung all der vielfältigen Schiebungen unter Gefangenen zu versuchen, die immer wieder abgewandelt und mit erfinderischem Geiste den wechselnden Verhältnissen angepaßt werden.

Daß seit jeher in Gefängnissen geschmuggelt wird, steht außer Zweifel. Ebenso klar ist jedem Praktiker, daß trotz aller Gegenmaßnahmen und Strafdrohungen auch in Zukunft geschmuggelt werden wird. Der Gegenstand des Schmuggels kann, vom Vollzugsstandpunkt aus gesehen, recht gefährlicher Natur sein, namentlich wenn es sich um Waffen, Ausbruchswerkzeuge oder andere Hilfsmittel zur Entweichung handelt. Meist aber sind es harmlosere Dinge, Nahrungs- und Genußmittel, Zeitungen und andere Annehmlichkeiten des Alltagslebens, die der Gefangene im allgemeinen schmerzlich entbehrt. Das Streben des Gefangenen, sich diese verbotenen Dinge zu verschaffen, entspringt nicht nur dem Wunsch, die Härten und Entbehrungen des Eingesperrtseins zu mildern oder Mitteilungen mit der Außenwelt auszutauschen, sondern auch dem Bedürfnis, die Eintönigkeit der Haft durch Nervenreize, Spannungen und selbstgeschaffene kleine Abenteuer zu unterbrechen und die „Gegenseite“, als die ihm die Anstaltsleitung und ihre Beamten vielfach erscheinen, zu überlisten. Wo die Umwelt keine Abwechslung, keine Aufregungen, keine „Sensationen“ bietet, verschafft man sich selbst gewisse „Erlebnisse“ und sorgt so für eine Art Kinoersatz.

Ein geordneter Strafvollzug muß diesen Versuchen selbstverständlich entgegentreten. Vor allem muß er mit allen Mitteln zu verhindern suchen, daß die Gefangenen in den Besitz von Ausbruchswerkzeugen und Fluchthilfsmitteln gelangen. Das erfordert nicht nur die Sicherheit der Verwahrung, sondern ebenso sehr auch die persönliche Sicherheit der Beamten. Aber auch der Schmuggel anscheinend harmloserer Gegenstände muß

unterbunden werden. Andernfalls würden die gewandteren und hemmungslosen Gefangenen Vorteile gegenüber denen genießen, die gewillt sind, sich der Strafe als einer verdienten Sühne zu unterwerfen und sich in die Anstaltsordnung zu fügen. Bei Untersuchungsgefangenen würde der Zweck der Untersuchung, bei Strafgefangenen das Strafziel durch den Austausch unkontrollierter Mitteilungen beeinträchtigt, die Feuersicherheit der Anstalten würde durch Feuerzeug und Rauchmaterial in den Händen der Gefangenen schwer gefährdet werden. Daneben ist der Schmuggel auch „harmloser" Dinge aus folgenden Gründen untragbar: Einmal ist anzunehmen, daß da, wo kleinere, ungefährliche Schiebungen in größerem Ausmaß möglich sind, auch gefährliche Dinge geschmuggelt werden, und zum anderen ist es Erfahrungstatsache, daß dort, wo die Gefangenen sich unerlaubte Dinge von außen verschaffen können, immer wieder von ihnen versucht wird, Beamte damit zu bestechen oder sie zu unerlaubter Verbindung mit den Angehörigen der Gefangenen zu verleiten.

So verschieden und zahlreich die Arten und Möglichkeiten des Schmuggels sind, so erfindungsreich und einfühlungsfähig muß auch der Beamte sein, der ihnen auf die Spur kommen und sie verhindern will.

Eine eingehende Kontrolle muß schon bei der Einlieferung des Häftlings einsetzen. Bei Strafgefangenen läßt sich das Mitbringen unerlaubter Dinge verhältnismäßig leicht verhindern. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß dem Gefangenen sofort alle Zivilkleidungsstücke und die ganze übrige Habe abgenommen werden. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, etwa weil der zuständige Beamte zeitweilig verhindert ist oder die Zulieferung außerhalb der Dienststunden stattfindet, so darf der Gefangene keinesfalls mit seinen Zivilsachen in die für seine spätere Verwahrung bestimmte Zelle gebracht oder mit Mitgefangenen zusammengelegt werden, sondern ist in einer besonderen Zugangszelle zu verwahren, die von den eigentlichen Hafträumen getrennt liegt. Kommen mehrere Gefangene gleichzeitig an, die nicht sofort eingekleidet werden können, so müssen sie einzeln untergebracht werden. Damit wird nicht nur der Schmuggel, sondern auch die Gefahr einer Verabredung zur Entweichung oder Meuterei ausgeschaltet, die im Anfang der Strafzeit besonders nahe liegt. Im übrigen wäre es grundverkehrt und nicht zulässig, Gefangene, die im eigentlichen Strafvollzug streng voneinander getrennt werden, wie z. B. Erstbestrafte und Vorbestrafte, junge und erwachsene Gefangene, ausgerechnet in der ersten Nacht oder am ersten Tag ihrer Strafe zusammenzusperren. Es ist schon bedenklich genug, daß sich die notwendige Trennung auf den Transporten nicht immer genügend durchführen läßt.

Der oberste Grundsatz für die Behandlung der Zugänge muß deshalb lauten: Sofortige Trennung voneinander und schnellste Eingliederung in den Vollzug. Das bedeutet: alsbaldige Aufnahmebehandlung, Abnahme aller Zivilsachen (auch das Behalten etwa mitgebrachter Zahnpasta, Seife usw. wird zweckmäßig verboten), Baden, Einkleidung, Vorführung beim Arzt, Einteilung zur Arbeit. An welcher Stelle sich der Anstaltsvorstand einschaltet, mag ihm überlassen bleiben; aufschlußreich ist es jedenfalls, die Ankömmlinge noch in ihrer bürgerlichen Erscheinung zu besichtigen, ehe sie den gleichmachenden Prozeß der Aufnahme und Einkleidung hinter sich haben.

Treffen die Sammeltransporte regelmäßig außerhalb der Dienststunden ein, so empfiehlt es sich, ein besonderes Aufnahmekommando einzuteilen. Es besteht aus einem Beamten der Annahme (Personal-

kanzlei, jetzt Vollzugsgeschäftsstelle), der die Personalakten mit Hilfe der schon vorliegenden Vollstreckungspapiere bereits vorbereitet hat, dem Hausvater (Kammerverwalter), einem Hauptwachtmeister und den erforderlichen Aufsichts- und Hilfskräften. Dieses Kommando besorgt die Aufnahme der Zugänge, das Abnehmen der Zivilkleider und der sonstigen Habe, das Baden, die Einkleidung und gegebenenfalls die Ausgabe der ersten Verpflegung. Zweckmäßig ist es auch, einen Friseur bereitzuhalten, der den Gefangenen nötigenfalls sofort die Haare schneidet. Dann erst kommen die Zugänge in die Zugangszellen, oder wenn es an solchen fehlt, in eigentliche Haftzellen. Durch diese sofortige Behandlung wird nicht nur der Schmuggel, sondern auch die Verschmutzung der Zellen und das Einschleppen von Ungeziefer verhindert.

Das gesamte Aufnahmeverfahren muß so rasch und reibungslos wie möglich, sozusagen „am laufenden Band" vor sich gehen. Der Gefangene darf keine Station zweimal passieren, keinen Raum zweimal betreten. Diesem Erfordernis sollte auch die bauliche Gestaltung der Anstalt Rechnung tragen, z. B. sollte das Aufnahmebad so angeordnet sein, daß der Gefangene es von dem Raum her, in dem er seine Zivilkleider abgeliefert hat, völlig nackt betritt und es nur nach der anderen Seite hin, wo die Gefangenenkleidung ausgegeben wird, verlassen kann. Unnützes Herumstehen vor der Annahmekanzlei, der Hausvaterei, im Vorzimmer des Arztes, in den Gängen und vor den Zimmern der Geistlichen und Lehrer muß vermieden werden. Soweit es nicht anders geht, muß wenigstens für geordnete Aufstellung der Gefangenen in angemessener Entfernung voneinander und unter ausreichender Aufsicht gesorgt werden. Ist so das ganze Aufnahmeverfahren straff durchorganisiert, so wird es den Gefangenen in aller Regel nicht möglich sein, unerlaubten Besitz in die Haft mitzubringen.

Bei Untersuchungsgefangenen läßt sich das Einbringen von Schmuggelgut nicht so leicht verhindern, da sie in der Regel ihre eigenen Kleider behalten. Umso genauer muß die Überwachung sein. Beim geringsten Verdacht empfiehlt es sich, die völlige Entkleidung des Häftlings anzuordnen. Die Kleidung, insbesondere das Futter, die Schuhabsätze, die Kragenaufschläge, Stöcke und Krücken, Brillenbehälter usw. bedürfen sorgfältiger Kontrolle. Noch zweckmäßiger ist es, auch Untersuchungsgefangene in Gefängniskleidung zu stecken. Dies ist umso eher angebracht, als auch die Untersuchungsgefangenen zur Arbeit verpflichtet sind, wobei die Zivilkleidung leicht beschädigt und abgenutzt wird.

Die Zivilkleidung darf dann allerdings nicht, wie es in kleinen Gefängnissen oft anzutreffen ist, in der Zelle belassen werden, sondern muß in einem besonderen, gut verschlossenen und gesicherten Raum untergebracht werden. Soll der Häftling in bürgerlicher Kleidung vorgeführt werden, so muß der Aufsichtsbeamte ihm die Kleidung aushändigen und alsbald nach der Vorführung wieder abnehmen, nicht ohne sie beide Male gründlich zu durchsuchen. Das Abnehmen der Zivilkleidung bedeutet eine Mehrbelastung für die Beamten; aber die Arbeit lohnt sich. Sie verhindert nicht nur das Einschmuggeln verbotener Dinge, sondern auch das beliebte Verschmuggeln von Teilen der Kleidung selbst unter den Gefangenen. Außerdem wird die Zelle übersichtlicher, sauberer und ordentlicher, und — was besonders wichtig ist — Fluchtversuche werden durch das Fehlen der Zivilkleidung wesentlich erschwert, wenn nicht gar von vornherein ausgeschaltet.

Entsprechende Regeln wie für die Behandlung der Zugänge gelten auch für die Entlassung der Gefangenen. Um das Hinausschmuggeln von Gegenständen aller Art, insbesondere Briefen, zu verhindern, ist auch hier die strenge Trennung des Strafvollzugsbereichs vom zivilen Bereich notwendig, d. h. der zu Entlassende darf bei der Einkleidung in seine bürgerliche Kleidung nichts heimlich aus der Anstalt mitnehmen können und darf nach der Umkleidung nicht mehr mit seiner bisherigen Umgebung, seinen Mitgefangenen, seiner früheren Zelle usw. in Berührung kommen. Deshalb muß er, wenn er nicht alsbald nach der Umkleidung entlassen wird, in einer besonderen Abgangszelle verwahrt werden.

Wenn der Gefangene in den Strafvollzug eingegliedert ist, ohne daß es ihm gelungen ist, verbotene Dinge mitzubringen, so ist damit die Gefahr des Schmuggels von außen herein noch keineswegs behoben. Gerade heute, wo die Vollzugsanstalten stärker denn je in den Wirtschaftsprozeß eingeschaltet sind, führen zahlreiche Kanäle aus der Anstalt in die Außenwelt und umgekehrt.

Zunächst einmal sind es die an sich erlaubten Beziehungen, die zu Trägern unerlaubten Austausches werden können. Der Briefwechsel mit der Familie und der „geschäftliche" Schriftverkehr bedürfen strenger Kontrolle. Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, daß alle ein- und ausgehenden Briefe eines Gefangenen von einem und demselben Beamten gelesen werden. Ganz unzweckmäßig ist es, wie es hier und da vorkommt, die eingehenden Briefe von einem anderen Beamten als die ausgehenden und die Privatbriefe von einem anderen als die Behörden- und Geschäftsbriefe zensieren zu lassen. Nur der Beamte, der den ganzen Schriftverkehr eines Gefangenen mit Frage und Antwort, mit Äußerung und Gegenäußerung überblickt, kann sich daraus ein Bild des Gefangenen und seiner Lebensverhältnisse machen und ein sicheres Urteil darüber bekommen, welches Schreiben unnötig oder unzulässig ist, und welches dem Häftling ausgehändigt werden soll. Nur er hat ein Gefühl dafür, wo z. B. Verdacht besteht, daß die angebliche Schwester eine Dirne, der angebliche Vetter ein Tatgenosse oder entlassener Mitgefangener ist. Übrigens wird auch nur der Beamte, durch dessen Hand der g a n z e Schriftwechsel des Gefangenen geht, daraus einen erschöpfenden Beitrag zur Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen bei der Frage der Einstufung, der Begnadigung, der Verhängung von Vorbeugungshaft, der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung usw. geben können.

Zur technischen Seite der Briefüberwachung sei bemerkt, daß die Briefmarken vom Umschlag abzulösen, eine etwa vorhandene Fütterung des Umschlags zu entfernen und unbeschriebene Blätter abzutrennen sind, damit nicht etwa unter der Briefmarke oder dem Futter angebrachte oder mit unsichtbarer Tinte geschriebene Mitteilungen durchgehen.

Sorgfältiger Überwachung bedürfen auch die Besuche. Umarmungen und Liebkosungen bieten eine beliebte Gelegenheit zum Schmuggeln und sind daher nur zu dulden, wenn die Gefahr von Durchstechereien mit Sicherheit auszuschließen ist (vgl. auch Nr. 126 Abs. 3 Strafvollzugsordnung). Auch Kinder werden gern als Vermittler benutzt und sollten deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden (vgl. Nr. 122 Abs. 4 Strafvollzugsordnung), ganz abgesehen davon, daß man ihnen den Eindruck eines Besuches im Gefängnis oder Zuchthaus ersparen sollte. Die Zahl der Besucher ist zu beschränken (Nr. 122 Abs. 5 Strafvollzugsordnung). Die gleichzeitige Zulassung von mehr als drei Besuchern würde eine ausreichende Beaufsichtigung unmöglich machen. Um den Besuchern

Enttäuschungen und unnötigen Fahrtaufwand zu ersparen, ist es zweckmäßig, diese Einschränkungen in den Briefköpfen der Gefangenenbriefe und durch Anschlag im Besuchszimmer bekanntzugeben. Im Besuchszimmer ist eine Abschrankung oder ein breiter Tisch anzubringen, dessen Unterseite mit bis zum Fußboden reichenden Brettern abgeschlossen ist. Der Raum soll dadurch in zwei Hälften geteilt werden, von denen möglichst jede einen besonderen Eingang hat. Die Eingänge sollen so angelegt sein, daß die Wege der vorzuführenden Gefangenen sich mit denen der Besucher auch auf den Gängen nicht kreuzen. Hat das Besuchszimmer nur eine Türe, so wird die Abschrankung mit einem Durchlaß versehen, neben dem der Platz des Überwachungsbeamten angeordnet ist. Stets ist zuerst der Gefangene hineinzuführen. Erst wenn dieser seinen Platz eingenommen hat, wird der Besucher zugelassen. Entsprechend wird am Ende des Besuches verfahren, indem zuerst der Besucher den Raum verläßt.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Besucher dem Gefangenen etwas mitbringen will. In doppelten Böden und Deckeln, in Buchrücken, in hohlen Absätzen, zwischen den Sohlen von Hausschuhen, in Zahnpastatuben, Hautkremdosen, Zahnbürsten, Rasierapparaten, Rasierpinseln, Blumensträußen, vor allem aber auch in Broten und Kuchen können Ausbruchswerkzeuge, Schlüssel, Geld, Tabak, Briefe und andere Dinge verborgen sein; in Büchern und Zeitungen können durch Unterstreichen oder anderweitiges Kenntlichmachen einzelner Buchstaben die umfangreichsten Mitteilungen übermittelt werden. Die sicherste Vorbeugungsmaßnahme gegen derartige Schmuggelversuche besteht darin, die Aushändigung mitgebrachter Sachen an Gefangene ganz allgemein zu verbieten. Soweit es sich um Lebens- und Genußmittel, Blumen usw. handelt, ist dies heute bei Strafgefangenen im Gegensatz zu der Zeit vor dem Umbruch wohl ausnahmslos der Fall, schon weil unsere Auffassung der Strafe derartige Einzelerleichterungen ablehnt. Aber auch bei Untersuchungsgefangenen und Sicherungsverwahrten ist hier äußerste Beschränkung am Platze. Soweit bei den ersteren und bei Haftgefangenen Selbstbeköstigung zugelassen wird, ist diese nicht etwa von den Angehörigen der Gefangenen zu liefern, sondern aus einem vom Anstaltsleiter ausgewählten Speisehaus zu beziehen (Nr. 162 Abs. 3 Strafvollzugsordnung). Der Bedarf an Körperpflegemitteln, der übrigens auf das notwendigste beschränkt werden kann (Waschlappen, Zahnbürste, Seife, Zahnpulver, gegebenenfalls Rasierzeug und eine einfache Hautkrem), ist stets nur durch Vermittlung der Anstalt zu decken, soweit diese Gegenstände nicht ohnehin auf Anstaltskosten gestellt werden (vgl. Nr. 104 Abs. 2 Strafvollzugsordnung). Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, auch Fachschriften und Lehrmittel sollten nur vom Verlag oder Buchhandel bezogen werden.

Was über das Mitbringen von Gegenständen durch Besucher gesagt wurde, gilt natürlich in gleichem Maße für die Zusendung von Paketen. Diese dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Vorstandes zugesandt werden, die nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt werden sollte. Selbstverständlich sind die Pakete vor der Aushändigung eingehend zu untersuchen. Auf das Verbot des Mitbringens und der Zusendung irgendwelcher Sachen wird zweckmäßig ebenfalls in den Briefköpfen der Gefangenenbriefe und durch Anschlag im Besuchszimmer hingewiesen. Verbotswidrig zugesandte Dinge werden nicht angenommen oder auf Kosten des Absenders zurückgesandt. Handelt es

sich um leichtverderbliche Lebensmittel, so werden sie der NSV. überwiesen oder geeignetenfalls in der Anstaltsküche verwertet. Zweckmäßig, aber nicht unbedingt nötig ist es, den betroffenen Gefangenen der beabsichtigten Verwendung zustimmen zu lassen.

Von außen kommende Sendungen sind aber nicht nur dann schmuggelverdächtig, wenn sie von Angehörigen und Freunden der Gefangenen stammen, sondern auch, wenn es sich um Lieferungen von Gewerbetreibenden handelt, die mit der Anstalt in Geschäftsverbindung stehen. Diese Firmen haben zwar im allgemeinen alles Interesse daran, die Beziehungen zur Anstalt nicht durch Schiebungen mit Gefangenen gefährden zu lassen, und werden deshalb ihr Personal in aller Regel entsprechend überwachen. Trotzdem kommen solche Schiebungen erfahrungsgemäß hin und wieder vor. Oft „finden" die Gefangenen beim Auspacken der Pakete und Kisten mit Rohstoffen für die Arbeitsverwaltung oder in leer zurückkommendem Packmaterial Zigaretten, Tabak und Feuerzeug oder gar Ausbruchswerkzeuge. Auch in Lieferungen von Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen oder von Lebensmitteln für die Anstalt können solche Dinge verborgen sein. Urheber dieser Schiebungen kann ein guter Freund oder ein entlassener Gefangener sein, der in dem betreffenden Unternehmen beschäftigt ist. Gelegentlich aber gelingt es den Gefangenen auch, von der Anstalt aus solche Beziehungen anzubahnen, indem sie hinausgehenden Sendungen entsprechende Zettel beifügen und gleichzeitig als Gegenleistung mehr Ware einpacken, als bestellt ist und berechnet wird. Die Belohnung trifft dann mit der nächsten leer zurückkommenden Kiste ein. Deshalb ist es notwendig, das Einpacken und Auspacken aller Sendungen sorgfältig zu überwachen, wenn es nicht ausschließlich von Beamten durchgeführt werden kann. Daneben können die Lieferanten und Abnehmer der Anstalt gelegentlich in passender Form unterrichtet und gewarnt werden. Ein Hinweis auf die einschlägigen Strafbestimmungen (§§ 120, 257 ff. StGB.) kann in geeigneten Fällen nützlich sein.

Auch die Beauftragten der Unternehmer, die in Anstalten arbeiten lassen, sind nicht immer ganz vertrauenswürdig und müssen überwacht werden. Überhaupt ist bei Zivilpersonen, die die Anstalt aus irgend einem Grunde betreten, ganz besondere Vorsicht am Platze, einerlei ob es sich um Fahrer und Begleiter von Kraftwagen handelt, die Lieferungen bringen oder abholen, oder um Handwerker, die Ausbesserungen in der Anstalt vorzunehmen haben, oder um Leute, die Küchenabfälle oder Fäkalien abholen. Bei derartigen Personen braucht durchaus kein böser Wille vorzuliegen. Aber es ist erstaunlich, welcher Verständnislosigkeit für die Belange des Strafvollzugs man regelmäßig bei Zivilpersonen begegnet, und wie rasch und widerstandslos sie dem Mitleid für die „armen" Gefangenen erliegen und ihrem Geschwätz Glauben schenken. Mit Leichtigkeit gelingt es einem halbwegs gewandten Gefangenen, einem Zivilisten seine „Unschuld" zu beweisen und ihm beispielsweise Zigaretten, Tabak usw. abzubetteln oder ihm zur Umgehung der Zensur einen Brief mitzugeben. Deshalb muß es eiserner Grundsatz sein, daß kein Fremder das Anstaltsgelände ohne ständige Begleitung eines Beamten betreten darf.

Gerne versuchen auch entlassene Gefangene, ihren bisherigen „Kameraden" etwas zukommen zu lassen, indem sie es an verabredeter Stelle über die Mauer werfen oder es sonst an einem geeigneten Platz niederlegen. Diesem gewöhnlich als „Bärenlegen" bezeichneten Schmuggel läßt sich durch genügende Aufmerksamkeit der Beamten und entsprechende

Gestaltung der Umfassungsmauern, der Fenster und Vergitterungen begegnen. Ferner versuchen Entlassene oft, unter vereinbarten Decknamen und unwahren Verwandtschaftsbezeichnungen Briefe und Postkarten an ihre Freunde in der Anstalt zu schreiben. Gegen derartige unzulässige Versuche (vgl. Nr. 137 Abs. 2 Strafvollzugsordnung) kann nur die Wachsamkeit und Findigkeit der Zensurbeamten schützen.

Die hauptsächlichsten Vermittler unerlaubten Einbringens in die Anstalt sind aber die Gefangenen selbst, und zwar diejenigen, die außerhalb der Anstalt zur Arbeit eingesetzt werden. Ausrückerabteilungen, Beifahrer bei Lastwagen, Handwerkergefangene, die zu Reparaturen in Dienstwohnungen usw. verwendet werden, sind von vornherein besonders schmuggelverdächtig. Sie pflegen alles mögliche in die Anstalt hineinzubringen; aufgelesene Zigarrenstummel, Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Zigarettenpapier, fertige Zigarren und Zigaretten (in der Gaunersprache als „aktive" bezeichnet), Feuerzeug, Lebensmittel, Zeitungen und Geld sind noch die harmlosesten Mitbringsel. Selbstverständlich wird nicht nur für den persönlichen Bedarf, sondern auch für die Mitgefangenen geschmuggelt, die dafür ihrerseits gewisse Gegenleistungen (Brot, Zulagen) in Tausch geben. Hier ist schärfste Überwachung geboten. Außenarbeiter sollten nur besonders tüchtigen Aufsichtskräften unterstellt werden, die bereits im Innendienst Erfahrungen gesammelt haben. Die Beamten haben stets darauf zu achten, daß die Gefangenen von freien Arbeitern getrennt bleiben (vgl. Nr. 79 Abs. 3 Strafvollzugsordnung) und in keinerlei Berührung mit der freien Bevölkerung kommen. Unterkünfte, Werkzeugschuppen, Speiseräume usw., die, wenn auch zu anderen Zeiten, auch von freien Arbeitern benutzt werden, sind zu vermeiden. Die Außenarbeitsstellen sind vom Vorstand, dem Polizei-, Arbeits- oder Landwirtschaftsinspektor möglichst oft zu revidieren. Besonders wichtig aber ist, daß die Außenarbeiter und ihre Kleidung täglich nach dem Einrücken gründlich durchsucht werden, und zwar vor dem Betreten der Zellen oder Schlafräume. Dabei ist bei einem täglich wechselnden Teil der Gefangenen die vollständige Entkleidung (vgl. Nr. 172 Abs. 3 Strafvollzugsordnung) anzuordnen. Die Durchsuchung geschieht zweckmäßig durch energische, besonders dazu kommandierte Beamte, die die Abteilung im regelmäßigen Dienst nicht führen. Der Abteilungsbeamte selbst neigt erfahrungsgemäß dazu, „seinen" Gefangenen zu viel Vertrauen zu schenken, und möchte es im allgemeinen vermeiden, vor ihnen als „Schikaneur" aufzutreten. Daß Außenarbeiter nicht in gemeinsame Zellen oder Schlafsäle mit innerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen gelegt werden dürfen, bedarf keiner besonderen Begründung. Darüber hinaus empfiehlt es sich sogar, die Außenabteilungen völlig von den anderen Gefangenen getrennt unterzubringen, wo es die baulichen Verhältnisse irgend zulassen.

Es ist selbstverständlich, daß der Schmuggel sich nicht auf das Hereinbringen unerlaubter Dinge von draußen und das Hinausbringen unzensierter Nachrichten nach außen beschränkt. Ein ebenso großes Gebiet bildet der Schmuggel i n n e r h a l b der Anstalt. Hier handelt es sich darum, daß Gefangene unrechtmäßig erworbene oder auch rechtmäßig ihnen überlassene Gegenstände und Lebensmittel verschieben, oder daß Gefangene, die auf Grund ihrer Einstufung oder besonderer Anordnung im Einzelfall über Vergünstigungen verfügen, diese gegen andere Vorteile austauschen, oder daß schließlich Gefangene, die sich kraft ihrer Beschäftigung in der Anstalt gewisse Erleichterungen verschaffen können, damit Handel treiben.

Zu der ersten Gruppe von Schiebungen gehört das Verschmuggeln von Zahnbürsten, Seife, Brillen, von Hausschuhen, Kleidungsstücken, Büchern usw. Diesen Ordnungswidrigkeiten ist durch regelmäßige, überraschend stattfindende Zellenausstattungs- und Kleiderappelle (vgl. Nr. 98 Abs. 5 Strafvollzugsordnung) entgegenzutreten, bei denen die Vollzähligkeit der ausgegebenen Sachen nachgeprüft wird. Die Appelle wirken sich nebenbei auf die Zellenordnung und Sauberkeit recht günstig aus und sind von erheblichem erzieherischen Wert. Außerdem ist darauf zu achten, daß die Gefangenen stets nur e i n Stück Seife, e i n e Zahnbürste usw. besitzen. Deshalb darf ein neuer Gebrauchsgegenstand nur gegen Rückgabe des abgenutzten ausgegeben werden; bei Seife, Zahnpulver usw. muß durch eine Ausgabekontrolliste dafür gesorgt werden, daß ein Gefangener innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr als einmal beliefert wird.

Ferner gehört hierher das Verschmuggeln von Teilen der regelmäßigen Verpflegung, insbesondere von Brot, Fleisch, Wurst, Käse, Obst, Fett. Soweit es sich um Brotschiebungen handelt, besteht das beste Gegenmittel darin, daß Brot höchstens in einer Tagesportion ausgegeben wird; noch vorteilhafter ist es, das Brot zweimal täglich auszugeben, weil damit auch vermieden wird, daß die Gefangenen die ganze Portion auf einmal essen und dadurch gesundheitlichen Schaden erleiden. Bei den übrigen Speisen empfiehlt es sich, das Aufbewahren grundsätzlich zu verbieten. Was nicht alsbald aufgegessen wird, ist zurückzugeben. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch Kontrollen zu überwachen. Verbotswidrig aufgehobene Speisen werden abgenommen, was besser als Strafen dazu führt, daß Verstöße gegen das Verbot aufhören.

Die zweite Gruppe von Durchstechereien innerhalb der Anstalt besteht in der unerlaubten Weitergabe von „Vergünstigungen". Gefangene, die Einkaufserlaubnis haben, geben oft einen Teil der eingekauften Dinge an andere weiter, um sich dafür anderweitige Vorteile zu verschaffen. Auch Kranke, die auf ärztliche Anordnung Kostzulagen oder Diätkost erhalten (Magen-, Nieren-, Zuckerkranke usw.) verschmuggeln gelegentlich ihre Sonderkost. Diesen Mißbräuchen ist entgegenzutreten durch sorgfältige Auswahl der Gefangenen, die Vergünstigungen erhalten, durch Beschränkung des Einkaufs von Zusatznahrung und Genußmitteln nach Art und Menge (z. Zt. schon durch die Kriegswirtschaft bedingt) und durch rücksichtslosen Entzug bei Aufdeckung von Schiebungen. Soweit der dauernde oder vorübergehende Entzug der Sonderkost bei Kranken nach ärztlichem Urteil nicht angängig ist, sind die Betreffenden in Einzelzellen zu verlegen.

Die dritte Gruppe der Schiebungen ist wohl die umfangreichste. Sie betrifft in erster Linie die Gefangenen der Küche und Bäckerei, die Lazarettgehilfen, teilweise auch die Haushandwerker und nicht zuletzt die Reiniger und Hausarbeiter. Daß die Gefangenen, die in der Küche, Bäckerei, Gärtnerei, Teigwarenherstellung usw. arbeiten, nebenbei ihren eigenen Appetit bevorzugt befriedigen, ist bekannt und wird sich auch durch die schärfste Aufsicht nicht verhindern lassen. Verhindert werden kann und muß aber, daß sie sich Lebensmittel in größerer Menge aneignen oder gar an andere Gefangene verschieben. Dazu gehört vor allem, daß der zuständige Beamte die Lebensmittel und Rohstoffe unter sicherem, dauerndem Verschluß hält und nur persönlich ausgibt. Ferner muß er ihre Verwendung selbst überwachen: Milch, Speisefett, Zucker, Süßstoff, überhaupt alle begehrten Artikel, müssen unter seinen Augen den Speisen

oder Getränken zugesetzt werden. Es gibt auch Gefangene, die es fertig bringen, einen Fettklumpen, der im Kessel schon halb geschmolzen ist, wieder herauszuholen und beiseitezubringen, wenn der Wachtmeister abgelenkt ist. Außerdem muß der Küchenbeamte die richtige Bemessung und Ausgabe der Essenportionen an die einzelnen Abteilungen ständig beaufsichtigen. Überhaupt bildet die Abholung des Essens an der Küche und die Rücklieferung der leeren Gefäße eine ausgezeichnete Schmuggelgelegenheit; hier ist daher eine genaue zeitliche Einteilung und eine straffe Organisation, durch die jedes Warten und Gedränge und jede Unübersichtlichkeit vermieden wird, unentbehrlich.

Die Auswahl der Küchenarbeiter usw. bedarf besonderer Sorgfalt. Gefangene, die wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bestraft oder vorbestraft sind, sollten von der Verwendung in der Küche und verwandten Betrieben völlig ausgeschlossen sein. Küchenarbeiter, die bei einer Unehrlichkeit ertappt werden, sind sofort abzulösen, disziplinär zu bestrafen und, wenn es sich um einen schweren Verstoß handelt, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Die gleichen Richtlinien gelten für die Auswahl und Behandlung der Reiniger und sonstigen Hausarbeiter. Oft bringen es gerade mehrfach vorbestrafte Betrüger und Diebe fertig, auf Grund ihrer Anstaltserfahrung und ihres äußerlich zuvorkommenden, gewandten Verhaltens zu solchen Vertrauensposten herangezogen zu werden, obwohl für einen erfahrenen Strafvollzugsbeamten mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie ihren Posten zu Schwindeleien und Schiebungen mißbrauchen werden. Reiniger und Hausarbeiter müssen mit großer Vorsicht ausgewählt werden. Ebenso wichtig ist es aber auch, sie nach angemessener, nicht zu langer Zeit abzulösen, damit sie auf ihren Posten nicht zu heimisch werden und alle möglichen Beziehungen anknüpfen. Die früher anzutreffende Unsitte, einzelne Gefangene jahrelang als Hausarbeiter auf einem und demselben Posten zu verwenden und sie so zu einer Art Faktotum werden zu lassen, führte leicht dazu, daß sich diese Gefangenen zu unentbehrlichen Gehilfen der Beamten aufschwangen. Sie erlangten so alle möglichen Kenntnisse vom Anstaltsbetrieb und sogar vom Privatleben der Beamten und brachten diese dadurch in eine gewisse Abhängigkeit. Derartige Zustände sind mit einem geordneten Strafvollzug unvereinbar.

Im Zusammenhang mit der Hausarbeiterfrage bedarf auch die Pflicht der Beamten zur sorgfältigen Verwahrung von Akten, Einrichtungsgegenständen und eigenen Sachen der Erwähnung. Die Hausarbeiter werden gewöhnlich auch zur Reinigung von Kanzleien und Beamtenzimmern herangezogen. Wenn die Reinigung auch nur unter Aufsicht stattfinden soll, so kommt es doch immer wieder vor, daß der Aufsichtsbeamte für kurze Augenblicke abgerufen wird oder mehrere Räume gleichzeitig beaufsichtigt. Der Gefangene benutzt derartige Gelegenheiten erfahrungsgemäß dazu, die Zimmer und Sachen gründlichst zu durchschnüffeln. Deshalb müssen alle Akten, Aufzeichnungen und Entwürfe, Bücher und Listen, aber auch das Privateigentum des Beamten, insbesondere Feuerzeug und Rauchwaren, bei Dienstschluß oder bei Abwesenheit des Zimmerinhabers sorgfältig eingeschlossen werden. Diese Selbstverständlichkeiten werden oft zu wenig beachtet, bis sich eines Tages zum Erstaunen der Beteiligten herausstellt, wie eingehend manche Anstaltsinsassen über Vorgänge in und außerhalb der Anstalt, über Personalangelegenheiten, Organisationspläne usw. unterrichtet sind. Überhaupt pflegt unter den Gefangenen, soweit sie nicht durch strenge Einzelhaft völlig abgeschlossen sind, ein lebhafter Nachrichtenaustausch stattzufinden. Vermittler sind in

erster Linie die Hausarbeiter. Vermittlungsstellen und Austauschgelegenheiten, damit aber auch zugleich Schmuggelgelegenheiten, sind die Essenausgabe, der Unterricht, der Gottesdienst, das Baden, das Wartezimmer des Arztes und Zahnarztes, das Aus- und Einrücken bei der Hofstunde, ja sogar die Vorführungen zum Vorstand und den Verwaltungsdienststellen. Es empfiehlt sich deshalb, alle unnötigen Vorführungen und alle vermeidbaren Aufenthalte von Gefangenen außerhalb ihrer eigentlichen Hafträume zu unterbinden. An dieser Stelle muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß an einem großen Teil des Anstaltsgeredes und der Nachrichtenübermittlung innerhalb der Strafanstalten die Aufsichtsbeamten selbst die Schuld tragen, die es manchmal nicht unterlassen können, ihre Privatsorgen und die Tagesereignisse, ja sogar dienstliche Angelegenheiten vor den Ohren der Gefangenen zu erörtern oder diesen gar in unbegreiflicher Vertrauensseligkeit zu erzählen.

Die vorstehende Erörterung der verschiedenen Arten von Durchstechereien und unerlaubtem Nachrichtenaustausch zwischen den Anstalten und der Außenwelt und innerhalb der einzelnen Anstalten zeigt — und auch die Praxis beweist es —, daß derartige Ordnungswidrigkeiten nicht unvermeidbar sind, sondern bei richtiger Gestaltung des Vollzugs verhindert werden können. Erforderlich ist eine straffe Durchorganisierung des gesamten Anstaltsbetriebes. Die wichtigste Vorbedingung aber ist die unbedingte Zuverlässigkeit, unermüdliche Wachsamkeit und nie erlahmende Dienstfreudigkeit aller Beamten, angefangen vom Anstaltsleiter, der sich stets persönlich um alle Vorgänge in der Anstalt kümmern muß, bis zum letzten Hilfsaufseher. Alle Durchstechereien müssen restlos aufgeklärt werden; Mängel im Dienstbetrieb, die sich dabei herausstellen, müssen sofort abgestellt werden. Die schuldigen Gefangenen sind mit entsprechenden Hausstrafen zu belegen. Das Strafmaß darf, wenn auch die einzelnen Fälle von Schmuggel und Schiebungen menschlich verständlich erscheinen mögen, nicht zu nieder sein, weil aus harmlosen Durchstechereien leicht gefährlichere Umtriebe werden können, und weil dem Anreiz zum Schmuggel wirksame Hemmungen entgegengestellt werden müssen. Auch psychologisch ist es wichtig, den Aufsichtsbeamten in ihren Bemühungen um die Unterbindung und Aufdeckung von Durchstechereien auf diese Weise eine fühlbare Unterstützung und einen entsprechenden Rückhalt zu geben. Sonst haben sie leicht das Gefühl, es geschehe ja doch nichts Rechtes gegen die Schuldigen, und werden geneigt, sich die Mühe der Nachforschung und der Anzeige zu ersparen.

Soweit die Hausstrafgewalt des Anstaltsleiters nicht ausreicht, alle Beteiligten zu treffen, so z. B. wenn an einem Schmuggel entlassene Gefangene oder Zivilpersonen beteiligt sind, müssen andere Maßnahmen erwogen werden. Handelt es sich um einen bedingt begnadigten Gefangenen, der seinen früheren Mitgefangenen etwas zuschmuggelt, so ist der Widerruf des Gnadenerweises bei der Gnadenbehörde anzuregen. Denn der Entlassene hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er den Sinn der Strafvollstreckung und die Notwendigkeit der Einfügung in die Staats- und damit auch die Anstaltsordnung nicht erfaßt hat und daher des Gnadenerweises unwürdig ist. Bei endgültig Entlassenen und Zivilpersonen ist die Ahndung von Durchstechereien mit Gefangenen schwieriger, wenn nicht der Tatbestand der Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB.) oder Begünstigung (§ 257 StGB.) erfüllt ist. In einzelnen Ländern bestehen zwar Polizeiverordnungen, die den unbefugten Verkehr mit Gefangenen unter Strafe stellen. Soweit dies aber nicht der Fall ist, dürfte es nicht

immer möglich sein, die beteiligten Zivilpersonen zur Verantwortung zu ziehen. Immerhin wird in geeigneten Fällen zu prüfen sein, ob eine Bestrafung nach § 123 StGB. in Verbindung mit § 2 StGB. in Betracht kommt. Dies wird der Fall sein, wenn z. B. jemand von außen Gegenstände, die für Gefangene bestimmt sind, über die Anstaltsmauer wirft. Denn er beeinträchtigt dadurch die Ordnung und den ungestörten Ablauf des Anstaltsbetriebes und verstößt so gegen den Grundgedanken des § 123, der im Interesse der gesamten öffentlichen Ordnung auch die Ordnung und Unversehrtheit des Privatbesitzes und der staatlichen Verwaltungen schützen will.

Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße

von ap. Verwaltungsinspektor Ollmann
(z. Zt. Gefängnis Lublinitz Ost-OS).

Im Zuge der großen Straßenbauten des Reiches wird auch in der Bayerischen Ostmark eine neue, gewaltige Straße errichtet. Die sogenannte „Ostmarkstraße“ beginnt bei Passau und führt etwa parallel der ehemaligen Reichsgrenze über Regen, Cham, Oberviechtach, Weiden bis Wunsiedel, teilt sich hier in zwei Strecken, von denen die eine weiter in nördlicher Richtung bis Hof führt, während die andere, nach einem Bogen durch das Fichtelgebirge, bei Berneck nördlich Bayreuth in die Reichsautobahn endet. Diese neue 9 m breite Teerstraße erschließt bisher unbekannte, abgelegene, herrliche Gegenden des Oberpfälzer- und des Bayerischen Waldes und kürzt die Entfernung von Berlin nach Wien wesentlich ab. Nachdem durch die Beseitigung der Tschecho-Slowakei der strategische Charakter der Straße mehr in den Hintergrund getreten ist, dürfte dieselbe nunmehr, ähnlich der Alpen- und der Sudetenstraße, besonders für den Urlaubsreiseverkehr an Bedeutung gewinnen. Zum Unterschied zu den Reichsautobahnen darf die Ostmarkstraße von sämtlichen Fahrzeugen benutzt werden.

Als im Frühsommer des Jahres 1938 die Tschecho-Slowakei-Krise einen größeren Umfang annahm, wurde die beschleunigte Fertigstellung der Straße im „Sofortprogramm“ angeordnet. Infolge des Mangels an Arbeitskräften wurden Strafgefangene vom Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen angefordert und die Vereinbarung vom 18. Juni 1938, die die näheren Bestimmungen über die Beschäftigung, Unterbringung, Verpflegung der Gefangenen enthielt, mit dem Reichsjustizministerium getroffen.

Der Einsatz erfolgte erstmals in der Mitte des Monats Juni 1938. Alsbald wurde mit dem Auf- bzw. Umbau von Lagern begonnen, in denen die Gefangenen in der Nähe ihrer Arbeitsstellen sicher verwahrt werden konnten. Insgesamt wurden sechs Lager eingerichtet, die zunächst den Vollzugsanstalten Bayreuth, Amberg und Straubing unterstanden und die bis zu 1600 Gefangene aufnahmen. Mit Ausnahme des Lagers Bischofsgrün im Fichtelgebirge, das zu Bayreuth gehörte, wurden sämtliche Lager mit Zuchthausgefangenen belegt. Da die Anstalten Amberg und Straubing aus ihrem eigenen Bestand nicht auch noch die Lager füllen konnten, wurden aus anderen Teilen des Reiches Zuchthausgefangene nach dort hin verlegt. Es kamen u. a. auch 500 Zuchthausgefangene aus ehemalig österreichischen Anstalten, die wohl den Auswurf der Zuchthäuser und

Arbeitshäuser darstellten und immer wieder versuchten, gegen die harte Zucht in Lagern und Anstalten offen oder versteckt zu rebellieren. Wiederholt kam es zu Zusammenstößen, und nur der Energie und der Entschlossenheit aller beteiligten Beamten ist es zu verdanken, daß Meutereien nicht ausbrechen konnten. Auch Fluchtversuche waren verhältnismäßig häufig, sodaß allmählich die Zuchthausgefangenen mit Gefängnisgefangenen ausgetauscht werden mußten. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß es bei den örtlichen Verhältnissen auf den Baustellen eine Kleinigkeit war zu entweichen, da die Straße stellenweise durch dichtesten Wald gebaut wurde und zur Flucht nur ein einziger Sprung in das Unterholz genügte. In den kritischen Septembertagen 1938 wurde ein Teil der Lager für kurze Zeit geräumt. Auch infolge des strengen Frostes des Winters 1938/39 mußten einige der Lager freigemacht werden. Inzwischen wurde der Austausch der Gefangenen beendigt und seit dem Frühjahr 1939 wurde nun von allen Lagern aus unter vollem Einsatz der Gefängnisgefangenen an der Fertigstellung der Straße gearbeitet. Bei der Räumung der Lager im Herbst 1939, einer Notwendigkeit des Krieges, waren einige Bauabschnitte so weit fertiggestellt, daß die Lager an diesen Stellen abgebrochen und an neuen Bauabschnitten wieder aufgeschlagen werden sollten.

Während die Lager bis Februar 1939 den einzelnen Anstaltsvorständen von Bayreuth, Amberg und Straubing unterstanden, wurde am 1. März 1939 eine neue Dienststelle unter der Bezeichnung „Vorstand der Strafgefangenenlager Bayerische Ostmark" mit dem Sitz in Oberviechtach (Oberpfalz) geschaffen. Mit der Einrichtung dieser Stelle ist eine in Deutschland wahrscheinlich einmalige Zweispurigkeit in der Strafvollzugsverwaltung geschaffen worden, die den Arbeitsgang ziemlich komplizierte, aber im Interesse eines geregelten Einsatzes der Gefangenen nicht zu vermeiden war.

Die Dienststelle in Oberviechtach kann man als die Hauptgeschäftsstelle und die Polizeiinspektion der Strafgefangenenlager bezeichnen. Hier liefen die Fäden der Organisation der Lager zusammen, und von hier aus wurde der Strafvollzug geleitet. Sämtliche anderen Verwaltungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Wirtschaft, Annahme, Kasse usw. wurden weiter von den drei bereits genannten Anstalten für die im einzelnen zugeteilten Lager erledigt. Dies war notwendig, um nicht eine völlig neue große Verwaltungsstelle für nur vorübergehende Zeit schaffen zu müssen.

Dagegen ließ es sich nicht vermeiden, die Dienststelle des „Vorstandes der Strafgefangenenlager" einzurichten. Es war schwierig, den Strafvollzug in den Lagern einheitlich straff durchzuführen, da die Beamten aus allen Teilen des Reiches kamen. Hierbei stellte es sich heraus, daß nicht bloß in den einzelnen ehemaligen deutschen Ländern, sondern sogar in den einzelnen Anstalten der Strafvollzug ganz verschieden aufgefaßt und durchgeführt wird. Jeder Beamte versuchte nun mit den Methoden seiner Stammanstalt zu arbeiten; es ist offensichtlich, daß die Ordnung im ganzen Lager gestört worden wäre, wenn jeder nach seinem eigenen Gutdünken gehandelt hätte. Außerdem bedingten die besonderen, schwierigen Verhältnisse in den Lagern und auf den Baustellen eine einheitliche straffe Leitung. Die Vorstände von Bayreuth, Amberg und Straubing waren aber durch die eigenen überfüllten Anstalten und die Verwaltungsgeschäfte der Lager derartig mit Arbeit überhäuft, daß sie sich einfach um die Lager nicht in dem Maße kümmern konnten, wie es erforderlich war. Aus diesem Grunde wurde für die Lager eine selbst-

ständige Zentralstelle eingerichtet und Regierungsrat Dr. Kastenbauer-Straubing mit der Leitung beauftragt, der sich nun voll und ganz den Lagern widmen konnte. Um die oben geschilderten verschiedenartigen Auffassungen vom Strafvollzug und Eigenmächtigkeiten auszuschalten, gab er Vorschriften sowohl für die Beamten wie für die Gefangenen heraus, die ganz auf die Verhältnisse in den Lagern beim Straßenbau in der Bayerischen Ostmark abgestellt und in denen alle nur möglichen Vorkommnisse berücksichtigt waren. Jeder Beamte und jeder Gefangene wußte nunmehr genau, wie er sich in diesem oder jenem Fall zu verhalten habe. Es konnten daher ohne weiteres Beamte und auch Gefangene jederzeit aus Gründen des Arbeitseinsatzes von einem Lager in das andere verlegt werden, ohne daß dies zu irgendwelchen Schwierigkeiten führte, da Vollzug und sonstige Verfahren in jedem Lager gleich waren. Bei Dienstappellen wurden die Beamten immer wieder über die Vorschriften belehrt. In der praktischen Anwendung der Vorschriften wurden die Beamten in den Lagern und auf den Baustellen ständig durch unregelmäßige Kontrollen überwacht.

Bei der Verwaltung der Lager von den einzelnen Anstalten aus (Bayreuth und Straubing je ein, Amberg vier Lager) machte sich besonders die weite Entfernung von den Anstalten aus sehr unangenehm bemerkbar. Die Zufuhr von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen war schwierig und außerordentlich zeitraubend.

In der Arbeitsverwaltung wurden von den Lagergefangenen in der Hauptsache nur die mit der Arbeitsbelohnung verbundenen Arbeiten erledigt, da ja die Gefangenenarbeitskräfte Unternehmern zur Verfügung gestellt wurden. Für jeden Gefangenen wurde ein Satz von 2,50 bis 3,— RM je Tag eingebracht, der von den einzelnen Unternehmerfirmen zu zahlen war. Die Lager verursachten jedoch durch zahlreiche Instandsetzungen an Lagerung, Bekleidung usw. eine erhebliche Mehrarbeit in den Eigenbetrieben der Anstalten. Hierbei mag erwähnt werden, daß auch von den Anstalten selbst aus Gefangene zum Bau der Ostmarkstraße oder Zufahrtstraßen eingesetzt wurden.

Die Kassen waren durch die Lager stark belastet, mußte doch die Besoldung eines Teiles der Angestellten (Hilfsaufseher) durch die Amtskassen erfolgen, außerdem die manchmal komplizierte Zahlung der Beschäftigungstagegelder, der Reisekosten, Dienstbekleidungszuschüsse usw. Da die Beamten in den Lagern verpflegt wurden, mußte auch die Verpflegung berechnet und berücksichtigt werden. Dazu kommt noch die Mehrarbeit, die durch die Lager bedingten zahlreicheren Rechnungen der Wirtschafts-, Arbeits- usw. -inspektionen entstanden. Nicht zu vergessen ist die Verwaltung der eigenen Gelder und Wertsachen, der Invaliden- und Angestelltenversicherung und die Wehrüberwachung, die s. Zt. gerade eingerichtet wurde.

Auch in den Wirtschaftsinspektionen wurde der Dienst durch die Lager sehr vergrößert. Die Speisepläne waren für die Lager aufzustellen, die Errechnung bzw. die Nachprüfung der Speisezettel für Anstalt und Lager war durch die infolge der Schwerarbeit genehmigten Zulagen und Kostvermehrungen nicht ganz einfach. Schwierig war auch die Beschaffung von Frischlebensmitteln für die abgelegenen Lager und von Ersatzbekleidung, da der Verschleiß infolge der Straßenbauarbeiten unverhältnismäßig groß war.

Die Geschäfte der Annahme liefen dank der eingespielten Organisation stets glatt und reibungslos ab. Die Gefangenen wurden durch die fast regelmäßig verkehrenden Lastkraftwagen, die Verpflegung, Wäsche usw.

in die Lager brachten, rechtzeitig in die Anstalten übergeführt, um von dort aus entlassen zu werden. Um so schwieriger war jedoch eine plötzliche Entlassung durchzuführen. Hier sind trotz Ferngesprächen und Fahrten mit Personenkraftwagen Fristüberschreitungen auch beim besten Willen nicht zu vermeiden gewesen.

Die Gefangenen wurden in sechs Lagern mit einem durchschnittlichen Fassungsvermögen von 200 bis 300 Mann untergebracht. Es handelte sich durchweg um ehemalige Freiarbeiterlager, wie sie beim Bau der Autobahnen, bei den Westbefestigungen, beim RAD. usw. verwendet werden. Die Lager waren Eigentum der staatlichen Bauleitungen für die Ostmarkstraße und nur behelfsmäßig für die Aufnahme von Gefangenen eingerichtet. In der Hauptsache bestanden sie aus einer Wirtschafts-, mehreren Gefangenen- sowie den notwendigen Beamtenbaracken und Nebenräumen, die um einen großen offenen Platz herum angeordnet waren. Zur Sicherung der Lager gegen Ausbrüche dienten Wachttürme.

In der Wirtschaftsbaracke waren neben der Küche, in der sowohl für die Beamten als auch für die Gefangenen gekocht wurde, die Beamtenmesse, das Dienstzimmer des Lagerführers, die Kammer und Vorratsräume untergebracht. In einem besonderen Revierzimmer wurden die ärztlichen Untersuchungen abgehalten und Kranke gegebenenfalls abgesondert. Die Küchen sind mit einem Herd und mehreren großen Kochkesseln ausgerüstet gewesen. In einigen Lagern waren große elektrische Kühlschränke, in anderen dagegen Keller vorhanden.

Die Gefangenenbaracken, die ja nur dem Aufenthalt der Gefangenen in der Nacht und in der wenigen arbeitsfreien Zeit dienten, hatten eine einfache aber praktische Einrichtung und waren von allem Überflüssigen befreit; zwei- auch dreistöckige einfache Holzbetten mit Strohsäcken, einfache glatte Tische und Schemel und kleine Wandspinde. Die Übersichtlichkeit muß bei derartigen Massenunterkünften besonders gewahrt werden. In der Nacht sind die Baracken innen mit blauem Licht beleuchtet worden. Im Lager Prackenbach befand sich eine Einzelzellenbaracke, die es ermöglichte, daß auch Homosexuelle im Lager in der Nacht isoliert werden konnten.

Durch besondere Wasch- und Abortbaracken oder -räume war es möglich, die Gefangenenbaracken reinlich und trocken zu halten und das leidige Kübeln zu vermeiden. Duschen waren ebenfalls vorhanden, die besonders im Sommer häufig benutzt wurden.

Die Beamten waren teils in besonderen Räumen, die im Kopf der einzelnen Gefangenenbaracken lagen, und von denen aus die Säle überwacht werden konnten, und teils in Beamtenbaracken untergebracht. Die Beamtenbaracken wurden im Strafgefängnis Berlin-Tegel hergestellt und haben sich im allgemeinen bewährt. Freilich ist die Unterbringung der Beamten äußerst bescheiden gewesen, und es wäre nur zu wünschen, daß bei ähnlichen Unternehmungen Verbesserungen durchgeführt werden könnten. Besonders machte sich Raummangel und das Fehlen ausreichender Spinde bemerkbar.

An zwei sich gegenüberliegenden Ecken der Lager sind Wachttürme errichtet gewesen, die Nachts und in den Zeiten am Tag, in denen sich eine größere Anzahl von Gefangenen im Lager befand, mit einem Posten besetzt waren. Dieser war mit Karabiner und einer Maschinenpistole 28 ausgerüstet. In der Nacht stand ihm noch ein Scheinwerfer zur Verfügung.

Um das ganze Lager herum war ein etwa 2,5 m hoher doppelter Drahtzaun errichtet. Zwischen den Zäunen liefen Hunde frei herum, was

sich gut bewährte. Allerdings waren die meisten Hunde wenig geeignet, bei Entwichenen auf die Spur gesetzt zu werden, was als ein großer Mangel empfunden wurde.

Diese Sicherungsmaßnahmen genügten, um Ausbrüche aus dem Lager zu verhindern.

Die Beleuchtung im Lagerhof ist durch zahlreiche elektrische Lampen durchgeführt worden. Im Falle eines Versagens der Stromzuführung war in den Baracken Petroleumnotbeleuchtung und im Lagerhof eine große Petromaxlampe vorhanden. Eine Anzahl Handfeuerlöscher standen zur Bekämpfung etwa ausbrechenden Feuers zur Verfügung. Zur Sicherheit der Beamten diente in jedem Lager eine Alarmanlage mit mehreren an den gefährlichsten Punkten angebrachten Auslösestellen. Die Lager waren sämtlich an das Fernsprechnetz angeschlossen; eine besondere Unfallmeldevorrichtung ermöglichte es, daß die Lager auch außerhalb der örtlich bedingten Postdienstzeiten in Notfällen Verbindung mit den zuständigen Stellen aufnehmen konnten.

Im Lager Bischofsgrün sind die Wege mit Holzrosten ausgestattet gewesen, sodaß auch bei ungünstiger Witterung der Verkehr innerhalb des Lagers nie durch schmutzigen Boden gehemmt wurde. Im gleichen Lager befand sich eine besondere Arrestbaracke mit zwei Zellen, die sich außerordentlich gut bewährt hat. In den anderen Lagern ist es nicht anders möglich gewesen, als die Gefangenen, die abgesondert werden sollten, in einem freien Raum (Baderaum, Magazin usw.) anzuschließen und sie baldmöglichst in die nächste Anstalt zu bringen, in der die Arreststrafe vollzogen werden konnte.

In jedem Lager sind im Verhältnis zur Zahl der Gefangenen Beamte eingesetzt gewesen. Auf jeden Beamten kamen etwa acht Gefangene.

Jedem Lager stand ein Lagerführer (meistens Hauptwachtmeister) vor, der für den ganzen Dienst im Lager und auf den Baustellen verantwortlich war. Ihm zur Seite stand sein Stellvertreter, der gleichzeitig die Kammer verwaltete. Ein Sanitätsbeamter und ein Küchenbeamter, der für die Verpflegung der Beamten und der Gefangenen zu sorgen hatte, nahmen noch am Innendienst teil. Alle anderen Beamten sind nur für den Aufsichtsdienst im Lager und auf den Baustellen bestimmt gewesen.

Ein besonderer Kontrollbeamter, der mit einem Motorrad ausgerüstet war, da die Baustellen bis zu 200 km auseinanderlagen, hatte besonders auf die Sicherheit auf sämtlichen Baustellen zu achten. Er war Vorgesetzter aller auf den Arbeitsstellen eingesetzten Beamten und konnte jederzeit Anordnungen treffen, die die Sicherheit und Ordnung auf den Baustellen betrafen. Dieses Verfahren hat sich sehr bewährt, da dadurch Erfahrungen, die in dem einen Lager gemacht wurden, sehr schnell in allen anderen Lagern ausgenutzt werden konnten, ohne daß dadurch ein großer Verwaltungsapparat in Bewegung gesetzt werden mußte.

Die Beamten waren, wie bereits erwähnt, in den Lagern untergebracht und wurden auch dort verpflegt. Für die notdürftige Unterkunft in den Baracken zahlten sie pro Tag 0,10 RM wobei zu beachten ist, daß die Lager nicht als feste Lager, sondern als Außenarbeitsstellen im Sinne der AV. vom 2. März 1936 galten, sodaß die Beamten sämtlich in den Genuß der Beschäftigungsvergütung kamen. Für die Verpflegung waren für jeden Tag 1,— RM, zu zahlen. Die Verpflegung wurde durch die Anstalt beschafft und in den Lagern zubereitet.

Durch die z. T. sehr weite Entfernung der Lager von den nächsten Dörfern und Städten waren die Beamten hauptsächlich angewiesen, ihre Freizeit in den Lagern zu verbringen. In den Tagesräumen standen

Rundfunkgeräte und Zeitungen zur Verfügung. Eine kleine Bücherei, die stets aus den Beständen der zuständigen Verwaltungsanstalt erneuert wurde, ist gleichfalls überall vorhanden gewesen. Auch für die Ausgestaltung der Lager selbst war bereits viel getan worden. Nette kleine gärtnerische Anlagen mit Bänken entstanden und jeder suchte auch, sich seine Unterkunft recht gemütlich zu machen, soweit das bei dem beschränkten Platz möglich war. Gelegentlich wurden im Lager selbst oder in den nächstgelegenen Ortschaften Kameradschaftsabende veranstaltet. Hin und wieder hielt der Oberlehrer, der bei dem Vorstand der Strafgefangenenlager in Oberviechtach beschäftigt war, für die Beamten Vorträge, bei denen er fachliche oder allgemein wissenswerte Gebiete den Beamten näherbrachte. In guter Erinnerung sind auch die Weihnachtsfeiern, die mit Unterstützung der Unternehmerfirmen in den tiefverschneiten, von der Welt abgeschlossenen Lagern durchgeführt wurden.

Das Verhältnis der Beamten zur Bevölkerung ist ein durchaus herzliches gewesen, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß sich eine ganze Anzahl Beamte in den Orten der Lager verlobt und verheiratet haben.

In den Lagern sind etwa 1600 Gefangene untergebracht gewesen. Wenn es auch z. T. nicht möglich war, sämtlichen Lagern entweder nur vorbestrafte oder nur erstbestrafte Gefangene zuzuweisen, so wurde doch streng darauf gehalten, daß wenigstens innerhalb der Lager die Erst- von den Vorbestraften getrennt wurden durch Unterbringung in verschiedenen Baracken und Beschäftigung auf verschiedenen Arbeitsstellen.

Neben der üblichen Gefangenenbekleidung waren die Gefangenen noch mit einer wasserdichten Windjacke, Schaftstiefeln oder Schnürschuhen mit Wickelgamaschen, Brotbeutel, Kochgeschirr und Feldflasche ausgerüstet. Besonders praktisch hat es sich in den Waldgebieten erwiesen, den fluchtverdächtigen Gefangenen, die leider auch von einigen Anstalten zur Außenarbeit in die Lager verlegt wurden, weißes Drillichzeug anzuziehen. Dadurch war es möglich, daß die Beamten ohne weiteres wußten, wer als fluchtverdächtig besonders scharf zu beaufsichtigen ist. Hinzu kommt, daß bei einer Flucht der Gefangene sich viel besser im Gelände abzeichnet, als in der blauen Kleidung.

Infolge der abgelegenen Lage der Lager, sowie durch die Verhältnisse des Dienstbetriebes bedingt, sind Besuche bei Gefangenen in den Lagern nicht gestattet gewesen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist ausnahmsweise ein Besuch genehmigt worden. Wiederholt ist versucht worden, diese wohl harte aber unbedingt notwendige Bestimmung zu umgehen; so ist es z. B. vorgekommen, daß sich Angehörige der Gefangenen in der Nähe der Lager als Sommergäste einquartiert haben und nun versuchten, auf illegalem Wege mit dem Gefangenen Verbindung aufzunehmen. Dies ist durch die Tatsache besonders begünstigt worden, daß es sich nicht vermeiden ließ, daß die Gefangenen auf den Baustellen mit freien Arbeitern in Berührung kamen; hierbei ist es natürlich leicht, Nachrichten und Gegenstände zu übermitteln. Dank der Aufmerksamkeit aller Beamten ist es jedoch gelungen, derartige Verständigungsversuche von vornherein zu unterbinden.

Sehr umständlich ist der Briefverkehr gewesen. Die Briefe, die nur einen viertel Bogen groß und auf denen die Vorschriften über den Briefwechsel und die besonderen Bestimmungen der Lager genau aufgedruckt waren, was sich als sehr vorteilhaft und arbeitssparend erwiesen hat, wurden in den Lagern an Sonntagen geschrieben, kamen dann nach

Oberviechtach zur Zensur, wo sie gewöhnlich infolge der ungünstigen Postverbindungen erst am Dienstag zeitigstens eintrafen. Nach Kontrolle der Briefe durch den Oberlehrer, die infolge der großen Anzahl der Briefe auch eine geraume Zeit in Anspruch nahm, wurden die Briefe an die einzelnen Verwaltungsanstalten weitergesandt, wo nunmehr die Freimachung der Briefe durch die Kasse II und die Absendung erfolgen konnte. Es ließ sich bei diesem Verfahren nicht vermeiden, daß die am Sonntag geschriebenen Briefe manchmal erst am Freitag zur Post gegeben wurden. Die Kontrolle der eingehenden Briefe war insofern einfacher, als die Briefe sämtlich bei der Dienststelle in Oberviechtach eingingen, hier möglichst am gleichen Tage noch zensiert und an die Lager weitergegeben wurden. Postzustellungen an Gefangene wurden ebenfalls in Oberviechtach zugestellt. Es ist bei diesem komplizierten langwierigen Verfahren erklärlich, daß wiederholt Fristüberschreitungen in Rechtssachen vorgekommen sind. Doch ist es stets ohne Schwierigkeiten möglich gewesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwirken. Die für die Gefangenen eingehenden Briefe wurden zu den in den Lagern befindlichen Karteiakten genommen.

Diese Karteiakten haben sich in den Lagern sehr gut bewährt. Es handelt sich um Umschlaghüllen (Aktendeckel) aus grauem Karton, auf denen auf der Vorderseite die wichtigsten Angaben über den Gefangenen enthalten sind (Personalien, Straftat, Vollstreckungsbehörde, Strafende, Angehörige, Personalbeschreibung usw.). Im Inneren enthalten die Mappen zwei eingeklebte größere Umschläge, in denen die Briefe des Gefangenen und die sonstigen den Gefangenen betreffenden Schriftstücke sowie die angehaltenen Briefe aufbewahrt wurden. Weiter ist Raum gelassen für Anträge und Beschwerden sowie für Anzeigen und Bestrafungen. Durch diese Akten ist es möglich gewesen, daß zahlreiche Aktenübersendungen von den Verwaltungsanstalten, bei welchen in der Annahme die vorschriftsmäßigen Personalakten verwahrt wurden, an die Lager oder an den Vorstand nicht notwendig waren. Ferner brauchten die eingegangenen Briefe nicht jedesmal zu den eigenen Sachen in die Anstalt gesandt werden. Bei Entweichungen konnten die beteiligten Behörden auf Grund der Angaben auf den Karteiakten über die wichtigsten Personalverhältnisse des Gefangenen in Kenntnis gesetzt werden, ohne daß hierbei erst kostspielige fernmündliche Rückfragen bei den Verwaltungsanstalten notwendig waren.

Die ärztliche Versorgung erfolgte durch Vertragsärzte, die regelmäßig die Lager besuchten. Die zahnärztliche Behandlung wurde ausnahmsweise von Dentisten wahrgenommen, da in der Umgebung der Lager keine Zahnärzte wohnhaft waren. Durch die schwere Arbeit in der frischen Luft und die infolge der verschiedenen Zulagen besonders gute und reichliche Verpflegung ist der Gesundheitszustand der Gefangenen derart gewesen, daß er von der Musterungskommission im Mai 1939 als „ausgezeichnet“ bezeichnet worden ist.

Die seelsorgerische Betreuung bestand in vierzehntägigen Kirchgängen, die im Lager abgehalten wurden, und denen sich Einzelseelsorge anschloß. Der Kirchgang wurde in einer Gefangenenbaracke oder bei schönem Wetter auch im Freien abgehalten.

Gelegentlich hielt der Oberlehrer den Gefangenen Vorträge, die gewöhnlich die politische Lage zum Thema hatten; dies hat sich ganz vorteilhaft erwiesen, da so am besten den oft wilden Gerüchten, die bei den Gefangenen umlaufen, entgegen getreten werden konnte.

Entweichungen kamen zuletzt verhältnismäßig selten vor, da die Gefangenen wußten, daß beim geringsten Fluchtversuch rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde; ein Gefangener wurde auf der Flucht erschossen. Aber auch die Aufsichtsbeamten hatten sich an die schwierigen Verhältnisse auf den Baustellen gewöhnt und richteten sich danach.

Während des Dienstes auf den Baustellen waren die Aufsichtsbeamten mit Pistole und Karabiner ausgerüstet; bei schlechtem Wetter stand ihnen Schutzkleidung zur Verfügung. Trotzdem litt die Dienstkleidung in einem unverhältnismäßig großem Maße durch die besonderen Umstände bei dem Dienst, insbesondere aber auch durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse, die in dieser Gegend herrschen. Leider hat nur ein Teil der Aufsichtsbehörden hier mit Unterstützungen geholfen.

Beim Aufenthalt der Gefangenen innerhalb der Lager waren für jede Baracke einer oder mehrere Beamte zum Barackendienst bestimmt. Diese hatten die Aufgabe, für Ordnung in den Räumen zu sorgen, die Gefangenen zum rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Antreten zum Essenempfang, zum Arbeitsbeginn, zu den regelmäßig stattfindenden Kleider- und Ausrüstungsappellen usw. zu veranlassen, Revisionen vorzunehmen usw.

Die Wachttürme waren stets dann besetzt, wenn sich eine größere Anzahl von Gefangenen im Lager befand; also an Sonntagen, in der Zeit vom Ein- bis zum Aufschluß, während der Mittagszeit und bei schlechtem Wetter, wenn nicht gearbeitet werden konnte.

Zur Bewachung des Lagertores ist ein besonderer Beamter bestimmt gewesen, der dort während des ganzen Tagesdienstes postiert war. Der Nachtdienst wurde von 18 bis 24 Uhr und von 0 bis 6 Uhr durchgeführt. Zu jeder Schicht gehörten drei Beamte, von denen zwei auf den Türmen standen, während der dritte im Lager Rundgänge ausführte. Diese drei Beamten lösten sich gegenseitig ab.

Ein besonderer Bereitschaftsdienst war eingerichtet, um bei besonderen Fällen sofort eingesetzt werden zu können. Diesem Bereitschaftsdienst gehörte die Hälfte bis zwei Drittel aller zum Lager gehörigen Beamten an, die sich bei diesem Dienst im Lager aufhalten mußten, aber sich sonst beliebig beschäftigen oder schlafen konnten. Nur die weder zum Nachtdienst noch zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Beamten durften das Lager verlassen. Um 24 Uhr war Zapfenstreich für alle die Beamten, die am folgenden Tage Dienst hatten, denn nur so war die volle Aufmerksamkeit und Arbeitskraft während des schweren Dienstes am nächsten Tage garantiert.

Die Arbeitszeit der Gefangenen und damit natürlich auch der Aufsichtsbeamten betrug in der Regel zehn Stunden. Es ist jedoch vielfach notwendig gewesen, durch Überstunden und Sonntagsarbeit den Fortgang des Straßenbaus zu beschleunigen. Beschäftigt wurden die Gefangenen in Gruppen von etwa zehn Mann aufwärts. Die fachliche, technische Leitung der Arbeiten hatten Arbeiter und Angestellte der Unternehmerfirmen bzw. der Straßenbauleitungen, während der Justizverwaltung nur die Bewachung oblag.

In der Hauptsache wurden die Gefangenen zu Erdbewegungsarbeiten eingesetzt, aber auch in Steinbrüchen, beim Packsetzen, Rollieren, Schlämmen, Rodungen und beim Brückenbau verwendet. Als Arbeitsgeräte dienten im allgemeinen nur Säge, Axt, Spaten, Schaufel, Picke und Handkarren. Mit Spezialarbeiten wie z. B. dem Teeren der Straße, dem

Bedienen der Preßluftbohrer usw. wurden sie nicht beschäftigt. In diesem Zusammenhang mag noch erwähnt werden, daß sich die alte Tatsache erneut als richtig erwies, daß die Zuchthausgefangenen im allgemeinen bessere Leistungen vollbringen als die Gefängnisgefangenen.

Die Straßenbauarbeiten in der Bayerischen Ostmark eigneten sich ganz besonders für den Strafvollzug. Die schwere körperliche Arbeit in gesündester, frischer Luft stärkten die Körper der Gefangenen ganz ausgezeichnet. Durch diese Tätigkeit wurden außerdem die Gefangenen zu Härte, zur Leistung schwerer Arbeit erzogen, so daß sie nach der Entlassung gesund und kräftig in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

Zu dem Strafvollzug in den Lagern ist noch folgendes zu bemerken:

Der Strafvollzug in festen Anstalten, in denen der Gefangene durch die vielen Mauern und Gitter beengt ist, macht ihn meistens nicht besinnlich, sondern stumpf und gleichgültig. Wenn er dagegen, wie in den Lagern, stets die schöne, freie Natur sieht, dann wird er nicht in Gleichgültigkeit verfallen, er wird sich auch nicht geistig und seelisch von der Außenwelt abschließen. Der Drang in die Freiheit wird nicht, wie dies in festen Anstalten bei Gefangenen mit wenig Energie oft beobachtet werden kann, für die Dauer der Strafzeit begraben, sondern wird stets wachgehalten. Da aber der Freiheitsdrang nicht verwirklicht werden kann, muß die Freiheitsentziehung als ein empfindliches Übel anzusprechen sein.

Der Gefangene mußte sich in den Lagern genau so wie in den Anstalten in die Zucht und Ordnung fügen. Da er aber in den Lagern bei allen seinen Tätigkeiten überwacht wird, muß er sich der Ordnung noch mehr unterwerfen, als dies in festen Anstalten notwendig ist, da er in den Zellen nicht unter ständiger Aufsicht steht.

Durch die Arbeit in Kolonnen wird der Gemeinschaftsgedanke geweckt und ständig wachgehalten, denn die Arbeit des einen baut sich auf der Arbeit des anderen auf. Es ist den Gefangenen immer wieder gesagt worden, daß sie an einer Straße bauen, die ein bisher unbekanntes Gebiet des Reiches erschließt und mit dazu beitragen wird, dieses bisherige Notstandsgebiet zu beseitigen. Es wurde ihnen gesagt, daß sie Arbeitskräfte ersetzen, die im Interesse von Volk und Vaterland an wichtigeren Stellen eingesetzt werden mußten. Der Gedanke an die Gemeinschaft des deutschen Volkes kann in keiner Art des Strafvollzuges besser gepflegt werden, als im Lagerstrafvollzug. Diese Art des Strafvollzuges wird hinsichtlich Abschreckung und Erziehung bestimmt Erfolge von bleibendem Werte zeitigen. Allerdings muß eine Voraussetzung erfüllt sein: der Gefangene muß eine der Länge seiner Strafdauer entsprechende Zeit in einer festen Anstalt verwahrt gewesen sein. In der festen Anstalt muß er den Strafvollzug in seiner ganzen Härte kennengelernt haben, so daß er seine Verlegung in ein Lager als Vergünstigung empfindet. In der festen Anstalt muß er fühlen, daß er wegen seines gemeinschaftschädlichen Verhaltens aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen ist. Im Lagerstrafvollzug soll er zur Rückkehr in die Volksgemeinschaft weiter erzogen werden, indem er, körperlich und geistig frisch gehalten, lernt, sich durch seiner Hände Arbeit straffrei durchs Leben zu bringen und die Arbeit nicht als Übel, sondern als Geschenk zu werten.

Der Vollzug in den Strafgefangenenlagern Bayerische Ostmark ist nach diesen Gesichtspunkten ausgerichtet gewesen, und es ist zu hoffen, daß der Einsatz der Gefangenen dort nicht nur eine Straße, sondern auch andere Werte geschaffen hat.

Einiges vom Aufbau des Strafvollzugs im Wartheland

von Regierungsrat Dr. Wüllner, zur Zeit Schieratz.

Durch den Erlaß des Führers vom 8. Oktober 1939 wurde der Reichsgau Wartheland mit der Gauhauptstadt Posen gebildet. Ihm entspricht — räumlich gesehen — auch der heutige Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

Schon am 10. September 1939 — also unmittelbar mit der kämpfenden Truppe — nahm die Reichsjustizverwaltung in den befreiten Gebieten ihre Tätigkeit auf. Es wurden Sondergerichte gebildet, um die von den Polen an Volksdeutschen begangenen unmenschlichen und in der Geschichte eines Volkes einzig dastehenden Grausamkeiten schnellstens gerecht und streng zu sühnen. Die Sondergerichte in Bromberg[1]), Litzmannstadt, Kalisch und Hohensalza waren somit die ersten Träger der zivilen Rechtspflege im heutigen Wartheland, denen bald auch die übrigen Zweige der Reichsjustizverwaltung folgten. Naturgemäß kam dabei von Anfang an der Strafrechtspflege und insbesondere auch dem Strafvollzug eine besondere Bedeutung zu.

Inzwischen ist über ein Jahr vergangen, Monate unaufhaltsamer, harter, aber auch erfolgreicher Aufbauarbeit, bei der auch der Strafvollzugsverwaltung einmalige und einzigartige Aufgaben gestellt waren.

I.

Eine kurze Rückschau muß davon ausgehen, daß die Voraussetzungen, unter denen sich die Aufbauarbeit im Raume der früheren preußischen Provinz Posen, dem westlichen Teil und in dem des früheren „Kongreßpolen", dem östlichen Teil des heutigen Warthelandes vollzog, wesentlich verschieden waren: Dort konnten Anlagen und Gebäude der früheren preußischen Strafanstaltsverwaltung — wenn sie auch unter der 20jährigen Polenwirtschaft verkommen waren und unter den Kriegswirren gelitten hatten — übernommen werden; hier waren aber nur „Anstalten" aus der zaristischen Zeit, an denen die Polen nichts getan oder nur unzulängliche Erneuerungsversuche unternommen hatten; dort Vollzugsanstalten nach einem bestimmten System planvoll errichtet, hier aber Anlagen und Gebäude systemlos, besser planlos; dort auch außerhalb der Anstalten Kultur, hier aber — von den geschlossenen deutschen Siedlungen in diesem Raum abgesehen — nur Unkultur. Dort war ein großer Teil der Bevölkerung noch durch preußische Schulen und Ordnung gegangen, hier aber lebt die große Masse der Analphabeten und geistig Stumpfen.

Aber, ob im Westen oder Osten des Warthelandes: Die der Strafanstaltsverwaltung gestellten Aufgaben waren die gleichen:

Aufbauarbeit, ausgerichtet nach der Gesamtpolitik des Reichsstatthalters und in dem dem gesamten Reichsgau eigenen Arbeitstempo, Zusammenarbeit, gradlinig und kameradschaftlich mit allen politischen und staatlichen Stellen.

Daraus ergab sich für den einzelnen Beamten:

Scharfe Trennung von der polnischen Bevölkerung. Neben der Berufsarbeit Mitarbeit am Gesamtaufbau und aktiver Einsatz in allen Zweigen des sonstigen politischen und staatlichen Lebens, insbesondere in der Volkstumsarbeit.

---

1) Gehört heute zum Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Und ferner: Die besonderen Arbeitsbedingungen erforderten von Anfang an von jedem Beamten, daß er allen Situationen gewachsen war; sie verlangten Entscheidungen, die in sehr vielen Fällen nicht durch Bestimmungen, Vorschriften oder Anweisungen der Aufsichtsbehörden oder des unmittelbaren Vorgesetzten „gedeckt" werden konnten, die aber aus eigener Verantwortung heraus schnellstens gefällt werden mußten. Hier galt nur zu oft und allein — vor allem in den ersten Monaten des Aufbaus — die freie Willensentscheidung des aktiven kämpferischen Beamten, der sich nur von seinem Verantwortungsbewußtsein der Gesamtheit gegenüber, von seinen innersten Pflichten als Repräsentant des deutschen Volkes und als Gefolgsmann des Führers leiten ließ.

Daß daneben auch die äußeren Lebensbedingungen, vor allem auf dem Lande und in den kleinen Städten Entsagung und Opfer von jedem forderten, sei nur beiläufig bemerkt.

Auch mußte die Aufbauarbeit in einem Raum erfolgen, über den nicht nur unmittelbar vorher der Krieg gegangen war, sondern in dem auch Umsiedlungen und Rücksiedlungen größten Ausmaßes in kürzester Zeit durchzuführen waren. Hierbei tauchten für jeden Zweig der Reichsverwaltung ständig neue Probleme auf, die sofort zu lösen waren.

Schließlich erschwerten auch der außerordentlich strenge Winter und die wesentlich dadurch bedingten Transport- und Rohstoffschwierigkeiten die Aufbauarbeit außerordentlich.

Aber bei dieser Arbeit waren alle Beamten getragen von dem beglückenden Gefühl, in großer Zeit an dem Aufbau des deutschen Ostens mitzuarbeiten, von der stolzen inneren Befriedigung, die jeden mit dem sichtbaren Fortschreiten des Aufbaus immer stärker erfüllte und ihm die Kraft und Freude zur Überwindung auch der größten Schwierigkeiten gab.

II.

Der Zustand der früheren polnischen Vollzugsanstalten[2]) entsprach in jeder Beziehung der allgemeinen „polnischen Wirtschaft".

Da finden wir von den Polen benutzte Gefängnisgebäude, die für deutsche Verhältnisse einfach undenkbar wären. Lediglich das Gefängnis in Kalisch — eine mit Türmen versehene viereckige Anlage mit zwei durch einen Verbindungsgang untereinander verbundenen Pavillons —, und das Gefängnis in Lentschütz — ein früheres Kloster — aus russischer Zeit stammend — können den Anspruch erheben, als „Gefängnisse" gewertet zu werden. Die übrigen Vollzugsanstalten — von den kleinen „Gerichtsgefängnissen" ganz zu schweigen — sind „polnisch". In der Großstadt Litzmannstadt mit mehr als 700 000 Einwohnern und mit einem bevölkerungsreichen Industriegebiet in der nächsten Umgebung fanden sich vier kleine Gefängnisse, von denen ein neuerer Bau als Militärarrestanstalt benutzt worden war. Die übrigen drei Gefängnisse sind mehrstöckige Mietskasernen, die sich von den Nachbarhäusern nur durch vergitterte Fenster unterscheiden. Sie stehen am Bürgersteig in der gleichen Fluchtlinie mit den übrigen Wohnhäusern und haben hinter dem Vorderhaus einen von mehrstöckigen Hofgebäuden völlig eingeschlossenen kleinen Hof. Die hygienischen Verhältnisse in diesen Gefängnissen waren unvorstellbar. Z. B. befand sich in einem Gefängnis die „Anstaltsbäckerei" in einem

2) Im Folgenden ist nur von den Verhältnissen im östlichen Wartheland die Rede.

tiefen Kellerloch, das man im Altreich vielleicht noch als Abstellraum benutzt haben würde. Die Anstalten haben durchschnittlich ein Fassungsvermögen von einigen 100 Menschen und restlos Gemeinschaftshaft (Untersuchungsgefängnis!). Bei ihnen hilft auch der beste „Aufbau" auf die Dauer nichts, hier kann nur ein völliger Neubau einen Strafvollzug oder eine Untersuchungshaft nach deutschen Grundsätzen möglich machen.

Besonders stolz war die frühere polnische Justizverwaltung auf die heute größte Anstalt des Warthelandes, auf das „Gefängnis Schieratz" an der Warthe.

Hier hatte die russische Regierung vor mehr als 100 Jahren von einem Deutschen (!) ein größeres Grundstück erworben, auf dem zwei Webereien mit einigen kleinen Nebengebäuden standen, die zu Gefängnissen umgebaut wurden. Sie sind heute noch vorhanden. Hinzugekommen ist in polnischer Zeit neben einem Kirchenbau ein neues Hafthaus mit einem Fassungsvermögen von 436 Mann. Dieses Hafthaus war der Stolz der Polen. Ein äußerlich ansprechender Bau mit weit überwiegender Gemeinschaftshaft, der in seiner Anlage durchaus den Zwecken des deutschen Strafvollzugs entsprechen kann.[3]) Durch die Selbstbefreiungsaktionen der polnischen Gefangenen, von denen noch die Rede sein wird, war er allerdings im Innern fast restlos zerstört. Das außerdem noch vorhandene — durchaus neuzeitlich angelegte — Badehaus hat bezeichnenderweise die preußische Justizverwaltung während des Weltkrieges errichtet. Abgesehen von einer Teilerneuerung der Außenmauer und dem Bau eines mittleren Arbeitsgebäudes ist in 100 Jahren an den mehr als einem Dutzend Gebäuden so gut wie nichts geändert und seit Jahrzehnten auch so gut wie nichts verbessert oder instandgesetzt worden.

In Schieratz wurde seit langen Jahren ständig ein großer Teil der „politischen Gefangenen" des ehemaligen polnischen Staates zusammen mit einigen 100 Schwerverbrechern verwahrt. Hier nahmen auch schon vor dem Weltkrieg vorübergehend Pilsudski und sein wirklicher Freund, der Oberst und spätere Ministerpräsident Slavek, Zwangsaufenthalt.[4])

Der Ruf, den Schieratz bei den Volksdeutschen hatte, war denkbar schlecht. Schieratz bedeutete Leiden und Mißhandlungen und vor allem den Ausgangspunkt von Verschleppungszügen in den Osten des ehemaligen polnischen Staates. In den Sommermonaten des Jahres 1939 saßen hier durchschnittlich 250 Deutsche unter der fadenscheinigen Begründung ein, Waffen besessen oder „Spionage" betrieben zu haben. Einige von ihnen ließen schon hier, infolge der erlittenen Mißhandlungen, ihr Leben für Großdeutschland. Bei der Behandlung der „Hitlerroczys" spielte ein sogenannter Strafkeller eine besondere Rolle.[5])

Der letzte Leidenszug nahm am 31. August 1939 von hier seinen Ausgang. 102 Deutsche, darunter 6 Frauen, mußten damals den Todeszug nach Kielce und Brest-Litowsk antreten. Von ihnen sind später — nach

---

3) Uebrigens ist bezeichnend, daß die Reisespesen der polnischen Studienkommission, die zwei Jahre lang Vollzugsanstalten in Italien, Frankreich, England und Amerika besichtigte, sich auf rund 350 000 Zloty beliefen. Erst dann ging man an den Neubau, dessen Baukosten rund 450 000 Zloty betrugen; die Gesamtkosten waren demnach 800 000 Zloty. Als der Bau fertiggestellt war, hatte man die Wasserleitung vergessen.

4) An den erfolgreichen Ausbruch des Letzteren im Jahre 1906 erinnerte eine an der Ausbruchsstelle der Anstaltsmauer angebrachte Gedächtnistafel.

5) In diesen Keller, der ohne Licht und Luftzuführung mitten unter dem im übrigen nicht unterkellerten Hafthaus I lag, wurden nur volksdeutsche Gefangene strafweise eingesperrt und mißhandelt. Elf steile Stufen führten von außen in einen 10,5 cbm großen Vorraum, durch den offen Abwässer geleitet wurden. Daneben befand sich der etwa 18 cbm große Strafraum, der bei Unterbringung von Gefangenen bis zu ½ m unter Wasser gesetzt wurde.

den Feststellungen der „Zentrale für die Gräber ermordeter Volksdeutscher“ — mehr als 50 in Anstaltskleidung ermordet aufgefunden worden.

Schon einige Wochen vor Kriegsausbruch hatte die polnische Anstaltsverwaltung „ahnungsvoll“ damit begonnen, sämtliche Vorräte, Rohstoffe und Fertigwaren, Waffen usw. in Richtung Warschau zu verbringen. Daß der „Organisator“ und „Verteiler“ ein Lodzer Jude war, sei am Rande vermerkt. Von den damals einsitzenden rund 1500 Gefangenen wurde etwa die Hälfte auf Grund der polnischen Kriegsamnestie entlassen. Die übrigen — in der Hauptsache Schwerverbrecher — blieben in den verschlossenen Zellen zurück, während die Beamtenschaft mit Beginn des ersten Kriegstages überstürzt nach Warschau flüchtete.

Die zurückgebliebenen Gefangenen gingen bald daran, sich selbst zu befreien. Dabei wurden sämtliche Zellentüren und Zellenschlösser zerschlagen, Fenstergitter ausgebrochen usw., das Zelleninventar, die wenigen vorhandenen Maschinen und Webstühle unbrauchbar gemacht, die Kammer ausgeplündert und sämtliche Personal- und Verwaltungsakten auf einem großen Scheiterhaufen verbrannt. Was nicht niet- und nagelfest war, wurde innerhalb von drei Tagen fortgeschleppt.

Schon am 6. September 1939 besetzten deutsche Truppen Schieratz. Die Anstalt füllte sich wieder, diesmal aber mit gefangenen polnischen Offizieren und Soldaten.

III.

Aber bereits am 4. November 1939 übernahm die Reichsjustizverwaltung die Anlage, um sie den Zwecken des deutschen Strafvollzugs nutzbar zu machen.

Die erste Besichtigung ergab, daß fast alle Gebäude stark beschädigt, bei den meisten die gesamte Deckenlage durchfault und ein Betreten mit Lebensgefahr verbunden war. In der gesamten Anstalt gab es keine verschließbare Tür. Von Lager- und Bekleidungsgegenständen war so gut wie nichts mehr vorhanden. Hier und da stand noch ein dreibeiniger Schemel oder der Rest einer Bettstelle. Dafür befanden sich aber auf den Böden der Hafthäuser — buchstäblich meterhoch — Lumpen, zerbrochenes Geschirr, alte Medizinflaschen usw. im schönsten Durcheinander. Daß es dabei von Ungeziefer nur so wimmelte, war selbstverständlich. Daß seit Jahrzehnten an den Dächern und Regenwasserleitungen nichts getan war, konnte ebenfalls festgestellt werden. Zum Teil hatten die Gebäude überhaupt keine Regenwasserleitungen und Dachrinnen. Überhaupt spielten nasse Wände, durchfaulte Mauern und regendurchlässige Bedachungen eine ebenso große Rolle wie morsche Balken und Böden. Ein Teil der Außenmauer hielt sich nur mit Mühe im schiefen Winkel eben aufrecht. Das Außentor bestand aus Holzbrettern, die aus den Fugen zu fallen drohten. Das „Pfortengebäude“ war ein kleiner durchfaulter Lehmbau. „Polnische Wirtschaft“ ist für den zivilisierten Europäer ein Begriff, der an sich keiner Erläuterung mehr bedarf. Daß aber auch die Einrichtungen des polnischen Staates die gleiche Wirtschaft kannten, dafür ist Schieratz ein gutes Beispiel. Man hätte von diesem Musterbetrieb der polnischen Justizverwaltung mindestens erwarten können, daß die hygienischen Verhältnisse erträglich gewesen wären. Dazu hätte schon die enge Zusammenballung von mehr als 1500 Menschen Veranlassung geben müssen. Statt dessen: mangelhafte und unzureichende

Entwässerung (zum großen Teil fehlte sie überhaupt), offene Abwässer und Fäkaliengruben, verschmutzte und eingefallene Wasserleitungen, ein Brunnenwasser mit mehr als 2000 Krankheitskeimen und Speisekessel, die man im Altreich vielleicht noch zur Viehfütterung verwendet haben würde. Für die große Zahl der an offener Tuberkulose leidenden Gefangenen waren einige Zellen als „Krankenstuben" eingerichtet. Ärztliche Instrumente waren nennenswert nicht vorhanden. Von einem Lazarett wurden nicht einmal Reste gefunden.

So kann zusammenfassend nur gesagt werden, daß das ehemalige polnische Gefängnis Schieratz eine verkommene, in jeder Hinsicht verwahrloste Hinterlassenschaft der einstigen polnischen Justizverwaltung darstellte, die in jeder Beziehung der allgemeinen „polnischen Wirtschaft" entsprach.

IV.

Als am 4. November 1939 zum erstenmal die Reichsdienstflagge — noch an einem polnischen rot-weißen Fahnenstock — hochgezogen wurde, waren sich die wenigen anwesenden Vollzugsbeamten der Bedeutung des Augenblicks wohl bewußt.

Aber erst, nachdem die gesamte Anstalt vergast und aus den Höfen über 80 Tonnen Kot abgefahren waren, konnte an den eigentlichen Aufbau herangegangen werden. Die ungünstige Verkehrslage, der schwere Winter, die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung, der geringe Personalbestand brachten oft schier unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich. Mußten doch von Anfang an neben den Aufbauarbeiten auch Aufgaben des eigentlichen Strafvollzugs erfüllt werden. Hierfür nur ein Beispiel: Mit vier Beamten waren anfangs zeitweise über 1700 Gefangene zu verpflegen und zu verwahren. Dabei war keine einzige Zelle verschließbar, das Hafthaustor mußte mit einem Balken von außen zugestellt werden. An Eßgeschirren waren nur 53 alte Militärkochgeschirre, kein einziger Löffel vorhanden. Natürlich fehlte auch das gesamte sonstige Zelleninventar und für die Heranschaffung der Lebensmittel standen keine Transportmittel zur Verfügung.

Aber trotz allem haben die Aufbauarbeiten nicht einen Tag eine Unterbrechung erfahren.

An zahlreichen Stellen des umfangreichen Geländes der Anstalt setzten die Arbeiten gleichzeitig ein. Gebäude wurden instand gesetzt, abgebrochen und neu errichtet. Die Anstaltsweberei mit 61 Handstühlen konnte schon nach wenigen Wochen in Betrieb genommen werden.[6])

Die polnische Tünche ist heute längst verschwunden. Neues ist bereits entstanden und in Benutzung genommen. So trägt auch die Strafanstalt Schieratz — ebenso wie die übrigen Vollzugsanstalten des Warthelandes — heute bereits ein deutsches Gesicht. Allerdings wird es noch Jahre dauern, bis die Aufbauarbeiten als beendet angesehen werden können. Aber die Grundlagen für eine deutsche Vollzugsverwaltung und für die Durchführung eines deutschen Strafvollzugs sind bereits heute — nach einem Jahr Aufbauarbeit — geschaffen.

Daß der Strafvollzug im Wartheland gegenüber dem im Altreich noch auf Jahre sein eigenes, durch die Volkstumsverhältnisse bestimmtes

6) Eine bezeichnende Feststellung für die Arbeitsverwaltung, bzw. für die Finanzlage des früheren polnischen Staates: Die Anstaltsweberei hatte allein, wie sich aus den nachträglichen Forderungen der Gläubiger ergibt, rund 150 000 Zloty Schulden. Die letzte „Teilzahlung" von 1500 Zloty war im März 1938 erfolgt.

Gesicht tragen wird, ist sicher. Wieweit dabei die neue Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 auch im Wartheland praktisch angewendet werden kann, muß erst die Erfahrung lehren.

Der Reichsgau Wartheland soll in völkischer Beziehung ein Bollwerk des Reiches werden. Hierzu hat auch der Strafvollzug einen wichtigen Beitrag zu leisten. Es wäre falsch, die heutige Aufbauarbeit mit der Ostraumpolitik bzw. mit den Ostsiedlungsversuchen früherer deutscher Regierungen zu vergleichen. Heute wird eine ganz andere, aber auch gründlichere Siedlungsarbeit geleistet. Altreichsverhältnisse, auch solche der Strafvollzugsverwaltung, können in keiner Weise mit den im Wartheland zu leistenden verglichen werden.

Daß die Gesamtaufgabe, das Wartheland zum deutschesten Reichsgau zu machen, gelingen wird, dazu wird auch die Arbeit der Strafvollzugsbehörde ihren Teil beitragen müssen und auch beitragen.

Aus der Gefängnisverwaltung

„Der Leuchtturm"
Die Reichs-Gefangenenzeitung

von Oberlehrer A. Knickenberg, Berlin-Plötzensee.

Als in den Jahren 1932 und 1933, kurz nach Übersiedlung des „Leuchtturm"betriebes von Wohlau nach Berlin-Plötzensee, in den verschiedensten Tageszeitungen Berichte über die Gefangenenzeitung „Der Leuchtturm" erschienen, war es den Leserkreisen nicht bekannt, daß „Der Leuchtturm" nicht nur vor großen Zukunftsaufgaben stand, sondern sich auch mitten in einer inneren Umgestaltung befand, die erforderlich war, um die größeren Ansprüche, die an das Blatt gestellt wurden, auch auf allen Gebieten erfüllen zu können. Inzwischen ist diese Entwicklung bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen, und es ist außerdem „Der Leuchtturm", damals noch Preußische Gefangenenzeitung, zur Reichs-Gefangenenzeitung geworden. Mit dieser umfassenden Erweiterung des Wirkungsbereiches der Zeitung sind schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit mühevolle Jahre des Aufbaus mit Erfolg gekrönt worden. Nachdem „Der Leuchtturm" nun fast ein Jahrzehnt seinen Sitz in Berlin-Plötzensee hat, erscheint es wohl angebracht, noch einmal am Abschluß dieser Zeitspanne rückblickend seinen Werdegang zu betrachten und anschließend einen Einblick zu geben in seine, den höheren Anforderungen angepaßte, innere Gestaltung.

Im Jahre 1924 fand zum ersten Male der Gedanke, für die Insassen der Strafanstalten ein eigenes Organ der Erziehungsfürsorge zu schaffen, seine Verwirklichung. Es war die Strafanstalt Görlitz, die am 28. September 1924 eine Zeitung herausbrachte, welche als „Schlesische Anstaltszeitung" zunächst in den Gebieten Schlesiens Verbreitung fand. Ein Vierteljahr später, am 21. Dezember 1924, erscheint die Nummer 2 des Blattes, die als Hinweis auf den nun schon erweiterten Geltungsbereich den Titel „Zeitung für die Gefangenenanstalten in Preußen" trug. Die Entwickelung ging in der Folgezeit in raschem Zuge weiter. Schon die Nummer 6 der Zeitschrift vom 22. Februar 1925 führt den Namen „Der Leuchtturm", die Bezeichnung, die das Blatt bis auf den heutigen Tag

beibehalten hat. Infolge der Auflösung der Strafanstalt Görlitz erscheint „Der Leuchtturm“ vom 24. Oktober 1926 ab in Wohlau und anschließend erfolgt Ausgang des Jahres 1931 aus praktischen Erwägungen die Verlegung des „Leuchtturm“betriebes nach Berlin-Plötzensee. An seinem jetzigen Verlagsort Plötzensee erlebte „Der Leuchtturm“ in der nun folgenden Zeit einen glanzvollen Aufstieg. Aufbauend auf dem, was seit 1924, dem Gründungsjahr des Blattes, in unermüdlichem Schaffen bereits Gestalt gefunden hatte, begann mit dem Jahre 1932 die vielseitige Ausgestaltung der Zeitung unter dem Gesichtspunkte, in ihr ein Organ erstehen zu lassen, das einmal über die bis dahin noch bestehenden Grenzen der Verbreitung hinaus höheren Anforderungen in jeder Weise gerecht werden könnte. Drei Jahre später (1935) führte diese mühevolle Auf- und Ausbauarbeit bereits zum erstrebten Erfolg, denn schon in diesem Jahre fiel die Entscheidung, daß die „Preußische Gefangenenzeitung“ nunmehr die umfassende Aufgabe als Reichs-Gefangenenzeitung zu erfüllen habe. Vom Jahre 1935 ab gibt es daher im Reiche nur noch eine Gefangenenzeitung — „Der Leuchtturm“. Die Schriftwaltung in Berlin-Plötzensee sah sich nicht unvorbereitet vor die neuen Aufgaben gestellt. Zug um Zug wurden nicht nur fast alle Anstalten des Reiches erfaßt, sondern es gelang auch, dank der vorausschauend getroffenen Maßnahmen, in den neu hinzustoßenden Reichsgebieten schnellstens und reibungslos Fuß zu fassen. Einen schlagenden Beweis dafür bietet die beständig steigende Auflageziffer der Jahre 1935 bis 1939. Hatte die Zeitung bei Übernahme nach Plötzensee im Jahre 1932 etwa 12 000 Bezieher, so stieg diese Zahl bis Ausgang des Jahres 1935 auf die stattliche Ziffer von rund 30 000 an, und darüber hinaus wurde bis April 1939 die Auflageziffer auf 41 000 erhöht. Wenn nun auch, vielfach aus verwaltungstechnischen Gründen, die Auflagekurve regelmäßigen Schwankungen unterworfen ist, so steht doch nach den bisher gemachten Erfahrungen fest, daß die Ausweitung der Bezieherziffer noch nicht abgeschlossen ist, so daß auch für die nächste Zukunft Jahr für Jahr mit einer ständigen Steigerung der Bezugszahl zu rechnen bleibt. Diese Zahlen allein sind wohl der beste Beweis dafür, daß es seit der Geburtsstunde der Zeitung in Görlitz zäher Arbeit und unermüdlichem Einsatz gelungen ist, dem „Leuchtturm“ einen Geltungsbereich zu verschaffen, der der hohen Zweckbestimmung dieses Blattes auch in umfassender Weise entspricht.

Selbstverständlich mußte mit der Erweiterung des Aufgabenbereiches der Zeitung in harmonischem Gleichklang auch ihr innerer Auf- und Ausbau stehen. Jede Möglichkeit zu einer zweckentsprechenden Ausgestaltung des Blattes ist daher auch sinnvoll ausgenutzt worden. Wenn sich bei dieser überaus schwierigen Arbeit vielfach auch die Raumfrage als fast unüberwindliches Hindernis immer wieder in den Weg stellte, so ist es trotzdem wohl in bestmöglicher Weise gelungen, der Zeitung das Gesicht zu geben, das ihrer Bedeutung als Reichs-Gefangenenzeitung entspricht. Selbst die neuerdings getroffene Maßnahme, den Umfang des Blattes dem Gebote der Zeit entsprechend auf vier Seiten zu beschränken, hat es nicht vermocht, die vielseitige Berichterstattung wesentlich zu beeinflussen, denn es ist trotz mancherlei Schwierigkeiten gelungen, durch geballte, konzentrierte Berichterstattung das wettzumachen, was durch die erwähnte, vorübergehende Maßnahme an Raum zur breiten Nachrichtenübermittlung und Behandlung zweckentsprechender Themen verloren ging. Dem aufmerksamen Leser wird es gerade unter diesen Umständen nicht entgangen sein, daß die Schriftwaltung unentwegt

bemüht war und ist, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes eine Anpassung zu vollziehen, die weitmöglichste Erfüllung aller Wünsche gewährleistet. Leitender Grundsatz bei dieser keineswegs leichten Arbeit ist stets der Gedanke gewesen: „Wer vieles bringt, gibt jedem etwas."

Unter Auswertung aller Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der zur Zeit gegebenen Verhältnisse hat die Reichs-Gefangenenzeitung „Der Leuchtturm" nunmehr also folgendes Gesicht erhalten:

A. Seite 1 (Titelseite).

Sie ist in vollem Umfange der politischen Berichterstattung in Wort und Bild gewidmet, entsprechend der Raumbegrenzung in der Weise, daß entscheidende und jeweils im Vordergrunde des Interesses stehende Ereignisse politischer Art weitgehende Beachtung finden. Richtungweisend für die inhaltliche Gestaltung dieser Seite ist vor allem die Tatsache, daß der Gefangene in der Zeit seiner Strafhaft völlig losgelöst ist von den Ereignissen des Tages und des öffentlichen Lebens. Er darf aber, soll er sich nach seiner Entlassung reibungslos und ohne Schwierigkeiten als nützliches und vollwertiges Glied wieder in das Leben der Gemeinschaft einreihen, den Kontakt mit dem pulsierenden Leben nicht verlieren. Hier Vermittler und Führer zu sein und zweckentsprechend einen möglichst umfangreichen und lückenlosen Einblick in das politische Zeitgeschehen zu verschaffen, ist die eine wesentliche Aufgabe der Berichterstattung auf Seite 1 der Zeitung. In diese Arbeit berichtender Art aber ist als fürsorge-erzieherisches Moment die politische Willens- und Charaktergestaltung des Leserkreises eingeschaltet. Wenn auch gerade dieses Sondergebiet der zielsicheren Berichterstattungsarbeit weniger augenfällig in Erscheinung tritt, so ist es doch von überragender Bedeutung, weil es letztlich ja nicht nur darauf ankommt, den Kontakt mit der unaufhaltsam fortschreitenden Zeit in ausreichendem Maße herzustellen, sondern auch gilt, verantwortungsbewußt jene geistige Haltung und Verfassung zu vermitteln, die im eigentlichen Sinne erst fähig dazu macht, den Gleichschritt im Leben der Volksgemeinschaft auch in rechter Weise wieder aufzunehmen. So gesehen und so betrieben hat die Arbeit, die auf der ersten Seite der Gefangenenzeitung geleistet wird, nichts zu tun mit Befriedigung etwaiger Sensationsgelüste, sondern sie ist Arbeit des mit den Tagesereignissen restlos vertrauten Berichterstatters und, in engstem Zusammenhange damit stehend, psychologisch-politische Feinarbeit.

B. Seite 2 (beweglicher Inhalt).

Im Interesse der Vielgestaltigkeit des Blattes ist das Gesicht der Seite 2 nach ihrem Inhalt einem dreiwöchigen Wechsel unterworfen. Einmal dient Seite 2 als Ergänzung der Titelseite zur Erweiterung der politischen Berichterstattung und kann in dieser Form, mit kurzen Ausführungen und Berichten zu den weltpolitischen Tagesereignissen, als politischer Zeitspiegel angesprochen werden.

In der nun folgenden Nummer ändert sich das Gesicht der Seite 2 in der Richtung, daß ihr Inhalt sich mit kurzen zeitgemäßen und packenden Aufsätzen aus allen Gebieten allgemein bildender Art, insbesondere erzieherischen Aufgaben, sowohl in Bild als in Wort widmet. Der ständige Wechsel in den einzelnen Sachgebieten, die hier anregend und wohldurchdacht zur Erörterung kommen, soll nicht nur eine weitgehende Vielgestaltigkeit des Blattes gewährleisten, sondern im wesentlichen auch

den Leser zu nachdenklicher Betrachtung und damit zu einer gesunden und aufbauenden Lebensauffassung führen. Nicht zuletzt aber ist gerade der Inhalt dieser Seite dazu angetan, die geistige Regsamkeit des Lesers wach zu halten und ihn davor zu bewahren, daß die nun einmal mit dem Sühneakt verbundene Abgeschlossenheit Auswirkungen zeitigt, die nicht im Sinne des modernen Strafvollzuges liegen, und die bei der späteren Rückgliederung des Sühnenden in das Volksganze nur hindernd und erschwerend in den Weg treten könnten. Ein kurzer Blick in die Stoffgebiete, die unter diesen Grundgedanken in buntem Reigen zur Bearbeitung kommen, dürfte am besten zeigen, wie den gestellten Forderungen in diesem Teil des Blattes genügt wird. In ständigem Wechsel erscheinen Aufsätze unter nachstehenden, zusammenfassenden Leitmotiven:

„Die Nation", „Der Spiegel", „Deutsche Landschaft — Deutsche Heimat", „Die Frau", „Unsere Kolonien", „Die sich Namen schufen", „Der Fortschritt" u. a. m.

Anschließend erscheint dann die Seite 2 in der dritten Woche als sogenannte Bildseite und gibt als solche die Möglichkeit, in dreiwöchigem Abstande durch vielfach illustrierte Berichte aus allen jeweils besonders interessierenden Gebieten aufklärende und aktuellste Berichterstattung zu betreiben.

Ständig ist auf dieser Seite auch ein kurzer Abschnitt eines Romans untergebracht, der aber keineswegs den nichtssagenden Zweck zu erfüllen hat, Stunden der Langeweile angenehm auszufüllen, sondern der entsprechend der Aufgabe, die „Der Leuchtturm" zu erfüllen hat, in den Dienst des erziehlichen Aufbauwerkes gestellt ist. So wie es allgemein Grundzug aller „Leuchtturm"arbeit ist, dem nun einmal Gestrauchelten ein erstrebenswertes Ziel zu geben und ihm damit gleichsam die Hand zu reichen, die ihm, selbstverständlich unter gewollter persönlicher Mitarbeit, das Aufrichten erleichtert, so ist auch der Romanteil des Blattes nicht nur anregende Beigabe, sondern letzten Endes Schrittmacher im Rahmen der angeführten Grundtendenz.

C. Seite 3.

Diese Seite der Zeitung ist an erster Stelle der geballten Berichterstattung gewidmet und gibt in ihrer Wochenübersicht eine umfassende Darstellung aller Ereignisse der Woche. Sie ist damit vor allem als Kernpunkt der konzentrierten politischen Berichterstattung anzusehen. Ergänzend und erweiternd stehen ihr dem Inhalt nach zur Seite: erstens die Titelseite und zweitens in dreiwöchigem Abstande auch noch das zweite Blatt der Zeitung.

Seite 3 weist weiter auch ständig einen Sportbericht auf, der aber, bewußt entblößt von jeder Sensationsmache, lediglich die Aufgabe zu erfüllen hat, den gesunden Sinn für eine sportliche Betätigung auch in der Zeit der Strafhaft aufrecht zu erhalten. Daß die Zeitung auf diesem Gebiete nur eine Ergänzung und Belebung darstellt für die Leibesübungen, die grundsätzlich in jeder Anstalt getrieben werden, liegt in der Natur der Sache.

D. Seite 4.

Auf der letzten Seite der Zeitung findet der Leser zunächst eine Rätselecke. Der Aufbau dieser Rätselecke erfolgt nach den Grundsätzen, die allgemein bindend für die „Leuchtturm"arbeit sind. Wenn nun auch ein Teil der Leser der Anschauung sein mag, daß ihnen in der Rätselecke

einzig und allein etwas geboten wird, sie über Stunden der Muße und eintöniger Abgeschlossenheit angenehm hinwegzubringen, so will die Zeitung diesen Lesern keineswegs ihre Selbsttäuschung rauben. Vielleicht ist es sogar vorteilhafter, sie sind mit unserer Absicht nicht vertraut und gehen unbewußt, unbeschwert und mit innerer Befriedigung den Weg, den wir auch in der Rätselecke zielbewußt vorschreiben; denn auch dieser Abschnitt unseres Blattes gibt dem Leser nicht nur weitgehend geistige Anregung, sondern er ist mit seinen Leitsätzen und Sinnsprüchen, die sich aus der Rätselarbeit ergeben, ein nicht unwesentlicher Beitrag zu der dem „Leuchtturm" arteigenen Erziehungsarbeit.

Seite 4 weist weiter einen Abschnitt auf, der aus praktischen Erwägungen und im Interesse der Vielgestaltigkeit des Inhalts der Zeitung wiederum einem Wechsel, und zwar einem vierwöchigen, unterworfen ist. Es erscheint dieser Teil zur Kenntlichmachung des Inhaltes stets unter den Titeln: „Wissenswertes" — „Schaffendes Volk" — „Blick in die Zeit" — „Wir fragen — Nicht aus Neugier".

Die Einzelüberschrift zeigt den jeweiligen Wochenstoff an.

So erscheint unter „Wissenswertes" ein Kurzbericht, der allen Lesern als Hinweis auf gesetzliche Neuerungen und allgemein zu beachtende Bestimmungen aller Art dienen soll.

Unter „Schaffendes Volk" bringt die Zeitung volkswirtschaftliche Betrachtungen, insbesondere zur Blickweitung für jeweilig ausschlaggebende Ereignisse auf diesem Spezialgebiete.

Der „Blick in die Zeit" ist folgend der Abschnitt, der sich mit den aktuellsten Dingen auf allen nur denkbaren Gebieten befaßt. Er soll, wie schon der Name sagt, ein Blick sein in das im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehende Zeitgeschehen.

Als letzter Abschnitt erscheint dann noch „Wir fragen — Nicht aus Neugier". Die unter diesem Titel jeweils gestellten Fragen soll sich der Leser zunächst selbst zu beantworten versuchen. Er findet später unter dem gleichen Abschnitte die Beantwortung der Fragen und kann nun vergleichend seinen Blick erweitern oder seine persönliche Auffassung berichtigen. Die Auswahl der Stoffe für diesen Abschnitt erfolgt im Rahmen der Aufgaben, die das Blatt als Gefangenenzeitung zu erfüllen hat und unter Berücksichtigung zeitbedingter Fragen.

Abschließend kann zu den Sonderaufgaben, die der Reichs-Gefangenenzeitung gestellt sind, allgemein gesagt werden:

Die Zeitung für die Gefangenen ist in ihren Grundzügen ein Organ der Erziehungsfürsorge. Sie ist in ihrem Inhalt wohl an ihre Grundtendenz, nicht aber im Aufbau an ein bestimmtes Schema gebunden. Freizügig auf diesem letzten Gebiete wird eine verantwortungsbewußte Schriftwaltung stets Schritt halten müssen mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis und durch einen zweckentsprechenden Auf- und Umbau des Blattes jederzeit versuchen, diese Erkenntnisse nutzbringend für die Gestaltung der Zeitung auszuwerten. Das Blatt sieht sich vor einen Leserkreis gestellt, der sich zusammensetzt aus den Gefangenen aller Anstalten des Reiches, verschieden im Geschlecht, im Alter, in der geistigen Verfassung. Allen zu dienen zum Wohle des ganzen Volkes ist zwar eine schwere und verantwortungsvolle, aber schöne Aufgabe. Nicht darauf kommt es an, die Blätter schnell und mühelos mit Stoffen aller Art zu füllen und angenehme Kurzweil zu bereiten, sondern jedes Blatt, das von der Druckerei in Plötzensee ins Reich hinausflattert, hat zielbewußt eine den Grundzügen

der Zeitung entsprechende Aufgabe zu erfüllen. Der Leser ist der Gefangene. Ihn nach Sühneleistung wieder als nützliches Glied in die Volksgemeinschaft einzubauen, ist Ziel der Strafvollzugsarbeit. „Der Leuchtturm“ sieht sich bei dieser Arbeit an hervorragende Stelle gesetzt, und er füllt seinen Platz um so besser aus, je mehr er es versteht, dem sühnenden Menschen auf allen Gebieten, die ihn fördern, erheben, läutern und emporreißen können, ehrlicher Berater und Helfer zu sein.

Abschließend noch ein kurzer Blick in den Geschäftsgang der Zeitung.

Für die technische Abwicklung des Geschäftsganges sind in den letzten Jahren weitgehende Erleichterungen geschaffen worden. Der Verlag liefert jederzeit kostenlos Werbeplakate, Bestellkarten und die in Merkblättern zusammengefaßten Bezugsbestimmungen. Um mit letzteren bekannt zu machen, gibt der Verlag anschließend den Inhalt des Merkblattes für die Hand des Beamten wieder:

„Der Leuchtturm“, die von der Reichs-Justizverwaltung herausgegebene Reichs-Gefangenenzeitung erscheint wöchentlich zum Preise von monatlich 10 Rpf (einschließlich Postzeitungsgebühr). Verlagsanstalt ist das Strafgefängnis Berlin-Plötzensee.

Jeder Gefangene darf diese Zeitung halten

a) vom Arbeitsverdienst,
b) vom eigenen Gelde,
c) durch Einzahlung des Betrages von seiten Verwandter oder Bekannter des Gefangenen an die Kasse der Anstalt, in der er sich befindet.

Die von den Gefangenen eingezogenen Bezugsgelder werden nicht der Strafanstaltskasse in Berlin-Plötzensee überwiesen, sondern sind an den einzelnen Anstalten zu vereinnahmen und zu verbuchen. Die Richtlinien für die Verbuchung sind enthalten in folgenden Verfügungen:

1. Rundverfügung vom 10. 7. 1925 (VIII/577),
2. Rundverfügung vom 30. 12. 1932 (VIII/1353),
3. Rundverfügung vom 9. 2. 1935 (III/176) — s. Anlage —.

Die Bezugsgelder sind wie folgt zu vereinnahmen:

a) bei der Zahlung aus dem Eigengeld bei 4—10 (TB III),
b) bei der Deckung aus der Arbeitsbelohnung
   durch Absetzung gemäß § 34, Abs. 8 AVO. (Buchung im O-Buch Spalte 32 oder im N-Buch bzw. auf dem Kartenblatt Na und im P-Buch Abschnitt I).
   (Siehe Nachtrag zum Handbuch von Reiberg S. 27.)

Jede Anstalt hat die monatliche Anzahl der Bezieher dem Verlag des „Leuchtturm“ beim Strafgefängnis in Berlin-Plötzensee zu melden. (Vorgedruckte Bestellkarten gehen den Anstalten kostenlos zu.)

Auf der Bestellkarte sind die A-Stücke und D-Stücke gesondert aufzuführen.

A-Stücke sind die gegen Bezahlung (10 Rpf) gelieferten Bezugsstücke.

D-Stücke sind die kostenlos gelieferten Dienst- oder Freistücke.

Es können bis zu 5 % der bestellten A-Stücke zusätzlich als Freistücke bestellt werden (im Höchstfalle 10 Stück), doch werden auch die D-Stücke nur gegen ausdrückliche, zahlenmäßige Bestellung geliefert.

(Angaben wie „diverse D-Stücke" oder „5 %" wollen vermieden werden.) Für Bestellungen unter 20 A-Stücken kann ebenfalls ein D-Stück auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Bestellkarte muß unbedingt der Buchungsvermerk angegeben sein, der auf der leeren Zeile am Schluß der Bestellkarte einzufügen ist. Er lautet: „Die Bezugsgelder für die A-Stücke sind vereinnahmt und verbucht." Es genügt auch die Angabe des verbuchten Gesamtbetrages oder die Anführung der betreffenden Buchungsnummer. Alleinige Unterschrift ohne eine dieser Angaben ist jedoch ungenügend. Bestellungen ohne diese Bestätigung können nicht ausgeführt werden und erfordern unnötige Rückfragen.

Bezug der Gefangenenzeitung für Insassen der Anstalt aus Anstaltsmitteln (Bücherei — Fürsorgemitteln usw.) ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Einsendung der von den Gefangenen eingezogenen Bezugsgelder an die Strafanstaltskasse Plötzensee. Die Beträge müssen ausnahmslos an den einzelnen Anstalten vereinnahmt und verbucht werden. Gegen Rechnung und Bezahlung an die Strafanstaltskasse Plötzensee können nur Anstalten außerhalb der Justizverwaltung sowie Strafanstaltsbeamte, die den „Leuchtturm" auf ihre eigenen Kosten beziehen, beliefert werden. (In solchen Fällen kommt der Buchungsvermerk in Wegfall.)

Die monatliche Meldung über die Bezugszahl muß spätestens am 23. des vorhergehenden Monats hier vorliegen. Daher ist es unbedingt notwendig und zweckdienlich, wenn ständig etwa um die Mitte des Monats werbende Umfrage bei allen Gefangenen der Anstalt gehalten wird.

Zurückziehung von A-Stücken ist nach dem 24. des vorhergehenden Monats nicht mehr möglich, da diesseits die Postzeitungsgebühr auch bei nachträglicher Zurücknahme von Zeitungen nach Maßgabe der am 24. des vorhergehenden Monats beim Postzeitungsamt bestehenden Einweisungen für den folgenden Monat voll zu bezahlen ist.

Neu hinzukommende Bezieher können dagegen auch im Laufe des Monats jederzeit nachträglich gemeldet werden. Es erfolgt dann sofortige Belieferung und Nachlieferung der im laufenden Monat erschienenen Nummern. Schlußtermin für solche Nachbestellungen ist der 23. des laufenden Monats. Spätere Nachbestellungen früherer Nummern können nur als Drucksache mit Anrechnung des Portos geliefert werden.

Meldet eine Anstalt bis zum 23. des vorhergehenden Monats die Bezugsziffer für den folgenden Monat nicht, so wird die im Vormonate gemeldete Zahl für den kommenden Monat übernommen. Die Anstalten sind in diesem Falle für die richtige und volle Verbuchung der Bezugsgebühren verantwortlich, auch bei nachträglicher Zurückziehung des Weiterbezuges. Es liegt also im Interesse der einzelnen Anstalten, daß die Meldungen am 23. eines jeden Monats in Plötzensee vorliegen. Steht eine solche Meldung am 23. aus, und wird infolgedessen die bisherige Bezugsziffer für den neuen Monat übernommen, so ist jedoch nachträglich der Buchungsvermerk einzureichen, wenn beim Verlag nicht eine Dauerbestellung oder eine Bestellung „bis auf weiteres" gemeldet ist.

Solche Dauerbestellungen (für das Rechnungsjahr) oder Bestellungen „bis auf weiteres" empfehlen sich für kleinere Anstalten, die einzelne Stücke oder eine gleichbleibende Anzahl von Stücken für längere Zeit fest beziehen. In diesen Fällen erübrigt sich die monatliche Meldung. Bei solchen Bestellungen ist jedoch ausdrücklich zu bestätigen, daß die Verbuchung der Bezugsgelder ordnungsgemäß allmonatlich erfolgt.

Die Lieferung wird bei kleinen Bezugsziffern durch das Postzeitungsamt durchgeführt, und zwar als Abholstücke. Die Zeitungen müssen also an jedem Freitag bzw. Sonnabend bei der Post abgeholt werden. Für Anstalten, die ihre Post nicht abholen, können die Zeitungen auch als Bestellstücke geliefert werden, die durch den Briefträger wöchentlich zugestellt werden. In diesem Falle ist jedoch das monatliche Bestellgeld von 6 Rpf pro Zeitung von den Beziehern mitzuvereinnahmen und zu verbuchen und dem Verlag die erfolgte Verbuchung zu melden. Für solche Bestellstücke sind also insgesamt 10 + 6 Rpf = 16 Rpf pro Zeitung und Monat zu vereinnahmen. Nur wenn die Bestätigung hierüber vorliegt, kann die Einweisung der Zeitung als Bestellstück und die Bezahlung des Bestellgeldes vom Verlag an die Post erfolgen.

Für alle Bezieher mit größeren Bezugszahlen (je nach Postzone, Postgut- oder Paketort verschiedene Mindestziffern) erfolgt die Lieferung aus Ersparnisgründen durch Postpaket oder als Postgut.

Die Zeitungsgebühren für die durch das Postzeitungsamt versandten Stücke sowie die Paket- und Postgutgebühren werden vom Verlag getragen.

Direkte Bestellungen durch Anstaltsinsassen beim Verlag sind unzulässig und können stets nur an die Anstalt zurückverwiesen werden. Bestellungen können also nur durch die Anstalt erfolgen, in der sich der Bezieher befindet. Dies gilt auch für Nachbestellungen früherer Nummern. Solche Nachlieferungen können an Bezieher, die den „Leuchtturm" durch das Postzeitungsamt erhalten, nur als Drucksache versandt werden, wofür das erforderliche Porto mitzuverbuchen und die erfolgte Verbuchung von Bezugsgebühr und Porto bei der Bestellung zu bestätigen ist. (Porto für 1 Nummer: 4 Rpf, für 2 Nummern: 8 Rpf, für 3—6 Nummern: 15 Rpf, für 7—13 Nummern: 30 Rpf, darüber hinaus 40 Rpf.) Bei Paketbeziehern wird die Nachlieferung, wenn Porto nicht verbucht ist, dem nächsten Wochenpaket beigefügt. Einsendung von Marken für Bestellungen und Nachbestellungen ist unzulässig, da die Strafanstaltskasse Plötzensee nicht zur Vereinnahmung solcher Beträge befugt ist. Die Marken müssen also in jedem Falle wieder zurückgesandt werden. Es empfiehlt sich, bei Nachbestellungen vorherige Anfrage über die Lieferbarkeit der Nummern an den Verlag zu richten, da einige Nummern bereits vergriffen sein könnten.

Die durch das Postzeitungsamt belieferten Anstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für pünktliche und vollzählige Belieferung stets die Post zuständig ist. Beanstandungen sind also sofort bei Empfangnahme der Zeitungen auf der Postzeitungsstelle anzubringen, die für die Abstellung etwaiger Mißstände und postwendende Nachlieferung fehlender Nummern Sorge trägt. Eine Benachrichtigung des Verlages ist also weder erforderlich noch zweckdienlich, weshalb solche Reklamationen in Zukunft unberücksichtigt gelassen werden müssen. Nur Beanstandungen der Paketbezieher sind an den Verlag des „Leuchtturm" beim Strafgefängnis Berlin-Plötzensee zu richten.

Über alle Fragen, die den Zeitungsbezug betreffen, erteilt der Verlag gern Auskunft.

Wenn in vorstehenden Ausführungen ein umfassendes Bild entworfen wurde vom Werdegange der Gefangenenzeitung bis zu ihrer jetzigen Gestalt als Reichs-Gefangenenzeitung und abschließend noch ein Blick

in den technischen Geschäftsgang des Betriebes eröffnet wurde, so geschah dies einesteils, um interessierten Kreisen das Ergebnis zehnjährigen Schaffens zu unterbreiten, andernteils aber, um weitgehendes Interesse für die Arbeit an einer verantwortungsvollen aber schönen Aufgabe zu erwecken.

Mit Ausgang des Jahres 1941 beschließt „Der Leuchtturm“ ein Jahrzehnt erfolgreichen Wirkens in Berlin-Plötzensee. Das zweite Jahrzehnt findet uns bereit zu vollstem Einsatz, und es wird auch im neuen Zeitabschnitte dankbar begrüßt werden, wenn sich zu bereitwilliger Unterstützung unserer Arbeit weitere Kräfte mobilisieren.

Die Lichtbildstelle in den Justizvollzugsanstalten

Eine Anregung zur Herstellung brauchbarer Lichtbilder für die kriminalbiologischen Untersuchungsstellen und zur Kennzeichnung der Person des Gefangenen

von Hermann Pflüger, Oberlehrer beim Strafgefängnis Wolfenbüttel.

Während in den Justizvollzugsanstalten bisher Lichtbilder von Gefangenen im allgemeinen nur im Rahmen der kriminalbiologischen Untersuchungen hergestellt wurden, fordert die Nr. 46 Abs. 1 in der Strafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940 die ergänzende Kennzeichnung der Person des Gefangenen durch Lichtbilder bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr mindestens dann, wenn sich bei der Vollzugsanstalt eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle befindet. Diese Beschränkung auf Anstalten, die bereits über eine Lichtbildstelle verfügen, ist inzwischen durch die Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz über Lichtbildaufnahmen von Gefangenen vom 10. 2. 1941 (4430 — III s[1] 2239/40) gelockert. Die in Frage kommenden Lichtbilder müssen selbstverständlich in der Vollzugsanstalt selbst aufgenommen und auch in eigener Dunkelkammer verarbeitet werden; denn es wird sich in der Praxis nicht vermeiden lassen, daß bei Beauftragung eines ortsansässigen Photographen Mißbrauch mit den Aufnahmen getrieben wird, da dieser die Verarbeitung ja im allgemeinen Laboranten oder Laborantinnen überlassen wird. (Ich denke dabei besonders an den zu erwartenden Mißbrauch von den für die kriminalbiologischen Untersuchungen notwendigen Nacktaufnahmen.) Es werden also in Zukunft noch viele Vollzugsanstalten an die Errichtung einer eigenen Lichtbildstelle herangehen müssen. Um diesen Anstalten unnötiges Experimentieren zu ersparen und sie vor kostspieligen Fehlschlägen zu bewahren, möchte Verfasser einige Anregungen geben, die selbstverständlich keine gute Photoschule ersetzen können, aber s. E. eben vor entmutigenden Anfangsmißerfolgen behüten sollen und somit Mut machen können zur Beschäftigung mit dem für die Durchführung des Strafvollzugs notwendigen Gebiet der Lichtbildnerei. Da Verfasser aber auch schon manches unbrauchbare Bild gesehen hat, das in bereits bestehenden Lichtbildstellen entstanden ist, hofft er auch diesen Bildstellenleitern mit seinen Anregungen zu dienen.

Ein gutes, also für die geforderten Zwecke (Erkennungsdienst und Forschung) brauchbares Lichtbild kann nicht bei Benutzung unzulänglicher Hilfsmittel entstehen. Voraussetzungen für das Gelingen guter Bilder sind:

1. ein interessierter Bildstellenleiter,
2. eine zweckmäßig eingerichtete Dunkelkammer,
3. ausreichende Hilfsmittel.

Es wäre sinnlos, wollte man einen beliebigen Beamten zum Bildstellenleiter machen und dessen etwaige Bedenken durch den Hinweis besänftigen, es werde sich wohl jeweils unter den vielen Gefangenen einer finden, der etwas vom Photographieren verstände. Den „passenden“ Gefangenen finden wir auf Nachfrage immer: Wer schon einmal einen Schraubenschlüssel in der Hand gehabt hat, ist — wenn er einen Druckposten wittert — Techniker oder gar Ingenieur. Und wer schon mal zufällig mit auf ein Gruppenbild kam, ist gegebenenfalls gelernter Photograph. Die Bilder wären schon darnach! Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die beobachteten untauglichen Bilder derartigen „Photographen“ ihre Entstehung verdanken. Grundsätzlich sei gesagt: Da es sich bei unseren Aufnahmen um Personal- und vertrauliche Angelegenheiten handelt, bei denen jeglicher Mißbrauch unter allen Umständen vermieden werden muß, darf ein Gefangener weder Aufnahme, noch Abzug, noch Vergrößerung machen. (Gegen Hilfeleistung durch einen zuverlässigen Gefangenen — Ansetzen der Bäder, Wässern, Trocknung — dürften jedoch keine Bedenken bestehen.) Der Bildstellenleiter sei sich bewußt: Läßt er die Arbeit durch Gefangene machen, so ist die Güte der von ihm abgelieferten Bilder infolge des Wechsels der Gefangenen dauernden Schwankungen unterworfen und er ist gezwungen, Bilder abzugeben, mit denen er sich anstelle des anonymen Gefangenen blamiert. Da jedoch das Photographieren heute längst Volkssache geworden ist, dürfte es darum nicht schwer fallen, unter 60—100 Beamten einer Anstalt den geeigneten zu finden, d. h. einen Beamten, der zunächst Lust und Liebe zur Lichtbildkunst besitzt und unter Umständen gar schon einige Vorkenntnisse in der Entwicklungstechnik hat.

Als Dunkelkammer ist jeder Raum ungeeignet, der daneben noch anderen Zwecken dienen soll. Wenn es einen Raum gibt, in dem alles seinen festen Platz hat, wo man buchstäblich alles im Dunkeln findet, wo peinlichste Sauberkeit herrscht, dann muß das unsere Dunkelkammer sein. Zur Verdunkelung sei gesagt: sie muß restlos sein bei Tür und evtl. Fenstern. Der kleinste durchfallende Lichtstrahl kann uns die besten Aufnahmen verderben! Aber Verdunklungstechniker sind wir ja heute alle, so daß wir hierüber kein Wort weiter zu sagen brauchen. Ganz besonders wichtig ist Wasseranschluß in der Dunkelkammer; denn mit Wasser müssen wir „aasen“ können. Es sei gleich hier betont: Wassersparen geschieht auf Kosten der Haltbarkeit der Bilder! Unter dem Wasserhahn soll sich ein möglichst großes, flaches Becken mit verschließbarem Abfluß im Boden befinden. Weiter sind zwei Tische erforderlich, und zwar einer neben dem Wasserbecken für die Entwicklungsarbeiten; den anderen stelle man für Vergrößerungs- und Kopierarbeiten auf der gegenüberliegenden Seite auf, damit das Photopapier nicht durch Chemikalienspritzer oder Feuchtigkeit verunreinigt wird. Über dem Entwicklertisch bringe man mindestens zwei Lampenfassungen an für weißes und farbiges (rot, grün, orange) Licht oder eine Speziallampe mit auswechselbarem Filter.

Wenn unsere Bildstellen auch nicht Anforderungen gerecht zu werden brauchen, die an einen Berufsphotographen gestellt werden, so kommen wir auch hier nicht um eine Reihe wichtiger Hilfsmittel herum, die ich im folgenden aufführe:

1 Aufnahmeapparat
1 Stativ
1 optischer Belichtungsmesser
1 Vergrößerungsapparat
1 Vergrößerungskassette
1 elektrisches Hochglanz-Heizgerät mit Chromfolie (Größe etwa 36×42 cm)
je 1 Glas- und Porzellanschale 9×12 cm
je 1 Glas- und Porzellanschale 18×24 cm
1 Tageslichtentwicklerdose für Filme 6×9 cm
1 Dutzend Holzklammern
2 Pinzetten
1 Mensur (100 g)
1 Glastrichter
1 Rollenquetscher
3 braune Literflaschen mit eingeschliffenen Stopfen
1 gleiche 500g-Flasche
50—100 Glaskugeln (Marmelgröße)
1 Thermometer
1 Aufnahmeschirm.

Besonderes Kopfzerbrechen könnte bei der Beschaffung dieses Materials die Wahl des Aufnahmegerätes machen. Nicht der Hobel macht den Tisch, sondern die Hand, die ihn führt. Wir brauchen für unsere Zwecke keinen sehr teuren Apparat, wie ich anderseits aber auch von der Beschaffung eines ganz billigen abraten möchte. Soll es eine Rollfilm- oder Plattenkamera sein? Diese hat neben der Scharfeinstellungsmöglichkeit auf der Mattscheibe den Vorzug, daß jede Aufnahme gleich entwickelt werden kann, jedoch den Nachteil, daß Platten teurer als Filme sind und sich nicht so einfach und übersichtlich aufbewahren lassen wie Filme. Die Rollfilmkamera kann zwar aus Ersparnisgründen hin und wieder zwingen, mit der Entwicklung zu warten, „bis der Film voll ist", auch fehlt ihr ja die Mattscheibeneinstellung. Und doch rate ich zur Beschaffung einer solchen. Das Wartenmüssen läßt sich gut dadurch vermeiden, daß man mit den Aufnahmen wartet, „bis es sich lohnt", also etwa ein- oder zweimal im Monat die zu photographierenden Gefangenen vorführen läßt. Das Mattscheibenproblem lösen wir — und dazu rate ich dringend in Hinsicht darauf, daß sich meine Ausführungen bewußt an Anfänger und Laien wenden — durch den Erwerb einer Spiegelreflexkamera 6×6, die ja die Scharfeinstellung spielend leicht gestattet, deren Sucherbild genau so groß ist wie das Aufnahmebild und die mit e i n e m Film zwölf Aufnahmen ermöglicht. Und wenn man gar eine Rolleiflex oder Rolleicord, die mit Plattenadapter ausgerüstet sind und daher beliebig Platten- oder Filmverbrauch gestatten, erwerben kann, dann erscheint mir das für unsere Zwecke als Ideallösung. Wenn in der oben angeführten Verfügung des RJM die Beschaffung von Rollfilm- oder Packfilmapparaten 6×9 gefordert wird, so verkennt Verfasser nicht, daß der Geübte selbstverständlich auch mit diesen Apparaten zu guten Ergebnissen kommen wird. Seine Propagierung der Spiegelreflexkamera geschieht aus dem Wunsche, auch dem größten Laien — und das werden zunächst sehr viele sein — die Arbeit von vorn-

herein so leicht wie möglich zu machen. (Unter Umständen kann dieser oder jener Vollzugsanstalt durch ihre Staatsanwaltschaft ein in einem Strafprozeß eingezogener Apparat zugewiesen werden.)

Auch ein Vergrößerungsgerät ist für unsere Arbeit unerläßlich; denn auch bei Benutzung der 6×9 Kamera ist die Vergrößerungstechnik der der Kontaktabzüge vorzuziehen. (Zur Ermutigung sei vorweggesagt, daß Vergrößerungen nicht schwieriger herzustellen sind als Kontaktabzüge. Aus diesem Grunde verzichtet Verfasser in seinen weiteren Ausführungen auf die Erläuterung der Kontaktarbeit.) Da wir für die verschiedenen Zwecke der kriminalbiologischen Untersuchungen und des Erkennungsdienstes verschiedenes Bildformat benötigen, und zwar 6×9 und 9×16 mindestens für jene und 6×9 für diesen, wären wir bei Beschränkung auf Kontaktabzüge gezwungen, vermehrte Aufnahmen zu machen, die wiederum nur möglich wären mit einer Plattenkamera 13×18. Das bedeutet zunächst kostspieligen Plattenmaterialverbrauch. Anderseits wäre man zum mindesten bei den Großaufnahmen genötigt, dicht an die aufzunehmende Person heranzugehen; dadurch entstehen aber leicht verzerrte Projektionen (dicke, den Gesichtsausdruck entstellende Nasen usw.), die die Bilder für unsere Zwecke unbrauchbar machen. Bei Benutzung eines Vergrößerungsgerätes vermeiden wir nicht nur diese Nachteile, sondern wir können mit billigem Filmmaterial beispielsweise durch eine einzige Vorderansichtganzaufnahme diese auf jede gewünschte Größe bringen und außerdem das erforderliche Brustbild herausvergrößern. Die Wahl des Vergrößerungsgerätes ist abhängig von der Negativgröße; also bei Aufnahmen mit einer Spiegelreflex 6×6 benutze man gleichfalls das Format 6×6. Steht nur eine mittlere Preissumme (etwa 50 bis 70 RM) zur Verfügung, entschließe man sich am besten für ein Handeinstellgerät und verzichte auf automatische Einstellung. Warum, das bleibe hier unerwähnt. Jedenfalls hat ein solches Gerät einen höheren Gebrauchswert, und darauf kommt es uns hier an.

Mancher mag glauben, man könne auf einen Belichtungsmesser verzichten, da man bei einiger Übung die Belichtung doch bald im Gefühl habe. Vielleicht hat mancher Glück und kommt mit verhältnismäßig wenig Ausschuß davon. Da uns aber für unsere Photoarbeiten im allgemeinen wenig Zeit zur Verfügung stehen wird, wollen wir in dieser Hinsicht jeden Ausschuß von vornherein vermeiden. Außerdem erreichen wir durch die Benutzung eines Belichtungsmessers gleichmäßige Negative, wodurch wir auch bei der Vergrößerungsarbeit wieder viel Zeit ersparen (s. weiter unten). Da der Meßbereich eines optischen Belichtungsmessers vor allen Dingen im Zimmer viel größer ist als der eines elektrischen, rate ich zu dem optischen Gerät, das außerdem erheblich billiger ist.

Bei unserem Aufnahmezweck kommt es uns auf größtmögliche Schärfe der Bilder an. Diese wird neben dem selbstverständlich scharfen Negativ erreicht durch Verwendung von Hochglanzpapier, dessen äußersten Glanz auch nur ein Hochglanztrockengerät herausholt.

Eine Begründung für die Notwendigkeit der Beschaffung der übrigen aufgeführten Hilfsmittel dürfte sich m. E. erübrigen. Erwähnt sei nur noch der Aufnahmeschirm! Vor diesem soll der Gefangene aufgenommen und somit ein störender Hintergrund vermieden werden. Es genügt dazu ein 2×2 m großer, auf Füßen stehender Rahmen, der mit geschwärzten Säcken bespannt ist. Zur Kennzeichnung der Größenverhältnisse kann außerdem eine Meßlatte angebracht werden.

Da wir in unserer Bildstelle gut und billig arbeiten wollen, verzichten wir auf die käuflichen Entwickler und Fixierbäder. Ich rate vor allen Dingen dem Anfänger, nicht mit dem Entwickler zu wechseln. Er arbeite sich auf einen brauchbaren Entwickler ein und — um ihn stets frisch zu haben — setze ihn selbst an! Mit der Beschaffung der folgenden Chemikalien ist man auf lange Zeit ausreichend versorgt:

50 g Metol	100 g Borsäure
100 g Hydrochinon	100 g Bromkalium
2 kg Natriumsulfit (krist.)	2 kg Fixiernatron
2 kg Soda	500 g Natriumbisulfit
100 g Borax	100 ccm Eisessig.

Für die Entwicklung unserer Filme setzen wir folgenden Entwickler an, indem wir die Chemikalien in der angegebenen Reihenfolge lösen und dann die Literflasche mit Wasser nachfüllen:

2 g Metol	8 g Borax
200 g Natriumsulfit (krist.)	8 g Borsäure (krist.).
5 g Hydrochinon	

In dieser Menge Entwickler können mindestens acht Filme 6×9 hervorgerufen werden, vorausgesetzt, daß die Flasche stets gefüllt gehalten wird. (Den jeweiligen Entwicklerverlust gleicht man durch Glaskugeln aus, die man in die Flasche wirft!)

Der Entwickler für Papiere wird wie folgt zusammengesetzt:

4 g Hydrochinon	80 g Soda
3 g Metol	1½ g Bromkalium.
60 g Natriumsulfit	

Wie oben auf **500** ccm mit Wasser auffüllen!

Zum Gebrauch mischt man von dieser Lösung einen Teil mit drei Teilen Wasser, also etwa 50 ccm Lösung mit 150 ccm Wasser. Diese Gebrauchslösung schütte man nach dem Gebrauch fort; es hat keinen Zweck sie aufzuheben. (Vorratslösung ebenfalls stets in hochgefüllter Flasche aufbewahren!)

Zum Fixieren der Filme und Papiere gebrauchen wir folgendermaßen angesetztes „Saures Fixierbad“:

1000 ccm Wasser, 200 g Fixiernatron, 20 g Natriumbisulfit.

Da das saure Fixierbad das billigste Bad ist, spare man nicht damit; denn hiermit sparen, geschieht auf Kosten der Haltbarkeit der Bilder. Immerhin lassen sich in einem Liter mindestens 12 Filme 6×9 oder 400 bis 500 Vergrößerungen 6×9 oder 100 bis 125 Vergrößerungen 13×18 ausreichend fixieren.

Schließlich brauchen wir noch ein 2—3%iges Eisessigbad (10—15 ccm Eisessig auf 500 ccm Wasser).

Gehen wir so vorbereitet an die praktische Aufnahmearbeit heran, so wird die gehabte — gewiß nicht große — Mühe uns reichlich durch gute Bilder entschädigen. Aber auch für diese weitere Arbeit möchte Verfasser noch einige Winke aus der Praxis für die Praxis geben.

Man stelle oder setze — je nachdem, ob Ganzaufnahme oder Brustbild geplant — den Gefangenen vor einen ruhigen Hintergrund (Aufnahmeschirm) und stelle den Photoapparat (hier Format 6×6 mit Brennweite 7,5 angenommen) mit Stativ bei der Ganzaufnahme etwa 2,75 m, beim Brustbild mindestens 1,50 m (Verzerrungsgefahr!) entfernt auf. Da wir im Zimmer wegen der Lichtverhältnisse und aus bewußtem Verzicht auf größere Tiefenschärfe (das ist die erreichte Bildschärfe vor und hinter der Einstellentfernung) mit möglichst großer Blende (etwa 4,5) arbeiten

wollen, hat die Scharfeinstellung, also die Einstellung des Apparates auf die genaue Entfernung vom Aufnahmeobjekt, mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Wie bereits schon erwähnt, ist das bei einem gewöhnlichen Rollfilmapparat, der ja keine Mattscheibe hat, sondern nur über eine Meßskala, die gute Übung im Entfernungsschätzen voraussetzt, und einen kleinen Sucher, der besonders bei Nahaufnahmen sehr ungenau ist, verfügt, nicht ganz leicht, bei der oben erwähnten Spiegelreflexkamera jedoch Sache weniger Sekunden. Falsche Entfernungseinstellung gibt, vor allem bei großer Blende, totsicher unscharfe und damit für uns unbrauchbare Bilder. Mit dem Belichtungsmesser treten wir auf etwa 0,75 m an den Gefangenen heran, indem wir beim Durchblicken das Meßgerät auf das Gesicht oder die Haut des entblößten Körpers richten. Bei genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung können wir jetzt die erforderliche Belichtungszeit ablesen, allerdings auch nur unter Beachtung der Empfindlichkeit des verwendeten Films. (Um durch möglichst kurze Belichtung der Verwacklungsgefahr vorzubeugen, empfehle ich die Verwendung von $^{21}/_{10}{}^{0}$ Din- oder mindestens $^{17}/_{10}{}^{0}$ Din-Panfilmen.) Die gemessene Belichtungszeit verdoppeln wir ($^{21}/_{10}{}^{0}$ Din-Filme geben genügend feines Korn nur bei verkürzter Entwicklungszeit, die wiederum nur bei vorheriger Überbelichtung einwandfrei gedeckte Negative erzielt) und stellen diese am Verschluß des Apparates ein. Nun kann „geknipst" werden, wobei wir nur noch auf eine ruhige Haltung der aufzunehmenden Person zu achten brauchen. Bei Reihenaufnahmen das Weiterdrehen des Films nicht vergessen! Den belichteten Film können wir nun bei Tageslicht aus dem Apparat herausnehmen und spannen ihn in die Entwicklerdose (Gebrauchsanweisung genau beachten!).

Die weitere Arbeit geschehe in der Dunkelkammer! Nachdem wir mit dem Thermometer die Wärme des Entwicklers geprüft haben, bringen wir ihn, falls die Temperatur niedriger als 18 ° C liegt, durch langsame Erwärmung auf dem Heizkörper der Dunkelkammer auf die für einwandfreie Entwicklung unbedingt notwendige Wärme von 18 °, höchstens 19 ° C, bei Übertemperatur durch Abkühlung unter fließendem Leitungswasser. Den richtig temperierten Entwickler gießen wir in der in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Menge in die Entwicklerdose und entwickeln unter häufiger Bewegung 11 bis 12 Minuten. Diese Entwicklungszeit gilt für die folgenden bekannten Markenfilme: Bessapan SF, Isopan, Isochrom, Pancola, Panatomic und ähnliche. Bei Isopan ISS, Zeiß Ikon Panchrom 6×9, Bessapan F, Peronnia, Kodak SS und ähnlichen entwickeln wir jedoch 16 Minuten. (Die angegebenen Entwicklungszeiten vermehren wir nach je zwei Filmen um eine Minute.) Jetzt gießen wir den Entwickler in die Flasche zurück, spülen die Dose kurz mit Leitungswasser durch (Dose aber nicht öffnen! Es darf noch kein Licht auf den Film fallen!) und füllen sie mit dem sauren Fixierbad (18 ° C!!). Nach etwa 20 Minuten ist der Film, ebenfalls unter häufiger Bewegung der Flüssigkeit, ausfixiert. Er kann jetzt herausgehoben werden; zeigt er jedoch noch trübe, milchige Stellen, muß noch länger fixiert werden. Nach Abgießen des Fixierbades füllen wir die Dose für etwa eine Minute mit dem oben genannten zwei bis 3%igen Eisessigbad. Dadurch werden etwa vorhandene Kalkspuren entfernt und die Filme geklärt. Auf das Klären folgt das sehr wichtige und gründliche Wässern: bei laufendem Wasser mindestens 30 Minuten, bei stehendem Wasser unter häufigem Wasserwechsel 1½ bis 2 Stunden! Nach dem ausgiebigen Wässern nehmen wir den Film vorsichtig so aus der Dose, daß die sehr weiche Schichtseite keine Schrammen erhält. Nachdem

wir an jedem Filmende eine Holzklammer befestigt haben, hängen wir ihn zum Abtropfen auf. (Aufwirbeln von Staub vermeiden, da die Staubteilchen sonst auf der klebrigen Schicht haften bleiben und bei der späteren Positivarbeit erheblich stören!) Nach einigen Minuten gleiten wir mit einem angefeuchteten Stückchen Wildleder unter ganz leichtem Druck über beide Seiten des noch feuchten Films, um noch haftende Tropfen zu entfernen, die sonst beim Eintrocknen störende Flecke auf dem Negativ hervorrufen würden. Am nächsten Tage ist der Film für die Positivarbeit genügend getrocknet und gebrauchsfertig. Ich erwähne noch, daß die ganzen Entwicklungsarbeiten bei Verwendung einer Tageslichtentwicklerdose bei gewöhnlichem Lampenlicht durchgeführt werden können. Aus sich hier erübrigenden Gründen rate ich — vor allem bei Panfilmen (grünes Licht nötig!) — von Schalenentwicklung ab.

Für die Positivarbeiten setzen wir zunächst wieder unsere Bäder an, jedoch nehmen wir dieses Mal den Metol-Hydrochinon-Entwickler, der, wie oben beschrieben, mit Wasser im Verhältnis 1 : 3 anzusetzen ist (18 ⁰ C!). Das Fixierbad bleibt das gleiche wie bei der Filmentwicklung (18 ⁰ C!). Um Verwechslungen zu vermeiden, gewöhnen wir uns daran, für den Entwickler stets die weiße Porzellanschale, für das Fixierbad die Glasschale zu benutzen; denn geringste Spuren von Fixiernatron im Entwickler machen diesen unbrauchbar. — Den Film legen wir am besten unzerschnitten in das Vergrößerungsgerät, und zwar mit der Schichtseite zum Objektiv gewandt. Die verstellbare Vergrößerungskassette stellen wir auf das gewünschte Bildformat ein und nehmen die Scharfeinstellung des projizierten Bildausschnittes gemäß der dem Vergrößerungsapparat beigefügten Gebrauchsanweisung vor, und zwar nach Ausschaltung der Zimmerbeleuchtung und unter alleiniger Benutzung der Lampe (75 bis 100 Watt) des Geräts. Darnach schalten wir diese zunächst wieder aus und die Dunkelkammerlampe (orange!) ein. Denn das für Vergrößerungen notwendige Bromsilberpapier (gutes Markenpapier verwenden!) darf selbstverständlich wegen seiner hohen Lichtempfindlichkeit nicht an weißes Licht gebracht werden, ist aber gegen das verhältnismäßig helle Orangelicht (etwa 1 m vom Licht entfernt bleiben!) unempfindlich. Da wir für den Erkennungsdienst zwar mit dem Format 6×9 auskommen werden, für die Kriminalbiologie jedoch auch andere Formate (9×16) benötigen, ist Beschaffung von Papier im Format 13×18 zu empfehlen, das sich bequem (natürlich nur bei Orangelicht!) zuschneiden läßt. (Dabei fallen einige Reste ab, die wir als „Probestreifen" dringend benötigen.) Bei Gebrauch eines Belichtungsmessers bei der Aufnahme und bei Beobachtung der angegebenen Entwicklungsvorschriften werden wir normale Negative erhalten und darum bei der Positivarbeit auch mit normalem Papier auskommen. Die Beschaffung von weichem, extraweichem, hartem oder extrahartem Papier kann also unterbleiben. Mithin Papier mit den Eigenschaften **normal, weiß, glänzend** verwenden! Die einzige Schwierigkeit besteht für den Anfänger in der Ermittlung der richtigen Belichtungszeit für das Vergrößerungspapier. Ein hervorragendes Hilfsmittel ist der genannte Probestreifen. Diesen legen wir (dabei das am Vergrößerungsgerät befindliche Rotfilter vor das Objektiv schalten!) auf das in die Vergrößerungskassette projizierte Bild, so daß helle und dunkle Stellen bedeckt werden, und belichten den Streifen (etwa 2 cm breit) einige Sekunden (natürlich jetzt mit weißem Licht). Der belichtete Probestreifen kommt nun in die Entwicklerlösung, von der er gut bedeckt und durch Bewegen der Schale gründlich bespült werden muß. Wenn nach etwa 30 Sekunden

(richtige Temperatur und oben beschriebener Ansatz der Lösung vorausgesetzt) die ersten Bildspuren aus dem Papier heraustreten, war die Belichtung richtig; kommen die Bildspuren erheblich früher oder später, so war zu lange (überbelichtet) oder zu kurz (unterbelichtet) belichtet. (Dann mit einem neuen Probestreifen und nun leicht zu schätzender Belichtungszeit einen weiteren Versuch machen!) Nach zwei Minuten (nicht später!) nehmen wir das Bild aus dem Entwickler, spülen in Wasser kurz ab und fixieren etwa 15—20 Minuten. Sowie sich das Bild einen Augenblick im Fixierbad befindet, kann weißes Licht eingeschaltet werden. Erscheint unserem Geschmack das Bild jetzt noch zu hell oder zu dunkel, haben wir die Änderung der Belichtungszeit für das endgültige Bild noch in der Hand. Wir erkennen, daß wir bei einem Filmstreifen mit gleichmäßig gedeckten Negativen nur einmal die Belichtungszeit zu ermitteln brauchen und schnell hintereinander unsere Vergrößerungen herstellen können. Nach dem Fixieren werden die Bilder gründlich gewässert, und zwar in fließendem Wasser mindestens eine Stunde, andernfalls bei häufigem Wasserwechsel noch länger. Es bleibt uns dann nur noch das Trocknen der Bilder übrig, das wir in einem elektrischen Hochglanztrockengerät vornehmen: Während wir mit einem Rollenquetscher die ausreichend gewässerten, noch nassen Bilder auf die Chromhochglanzfolie quetschen, steht das Heizgerät zur Vorwärmung schon unter Strom. In das Heizgerät gebracht, trocknen die Bilder schnell und springen beim Öffnen des Apparates (etwa nach 10—15 Minuten) mit hervoragendem Hochglanz versehen ab, so daß nur noch der weiße Rand (etwa 2—3 mm) zu beschneiden bleibt.

Es bleibt nun nur noch ein kurzes Wort über die Kosten zu sagen. Verfasser hat mit Freude festgestellt, daß durch die Verfügung des RJM für die Einrichtung der Bildstellen je ein Betrag von 300 RM zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen dieser Summe liegen die obigen eigenen Beschaffungsvorschläge, so daß auch diese Frage keine Schwierigkeiten mehr machen dürfte.

Zum Schluß sei nochmals betont, daß es nicht die Absicht des Verfassers war, mit seinen Ausführungen das Studium eines Photolehrbuches zu ersetzen. Er glaubt aber dennoch, daß es bei Erfüllung der gegebenen Anregungen den Bildstellenleitern ohne viel Mühe gelingen wird, brauchbare Bilder herzustellen; darüber hinaus ist er überzeugt, daß durch die ersten gelungenen Aufnahmen das Interesse des Lichtbildners an seiner Arbeit stark gemehrt wird. Er wird dann aus sich heraus gern zu einem guten Lehrbuch greifen und die ihm nun liebgewordene Arbeit nicht wieder aus der Hand geben wollen.

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Personaleinsatz im Kassendienst. AV. vom 1. 3. 1941 — Dt. Just. S. 309 —. Bestellung von Beamten des mittleren Dienstes, von Angestellten und Verwaltern von Gerichtszahlstellen und Gefangenenarbeitszahlstellen zu Buchhaltern und Kassieren.

Arbeitszeit nach Fliegeralarm. AV. vom 5. 3. 1941 — Dt. Just. S. 333 —. Regelung durch den örtlichen Behördenvorstand.

Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Vollstreckungshilfe bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. AV. vom 5. 3. 1941 — Dt. Just. S. 335 —.

Haushalt 1941. AV. vom 10. 3. 1941 — Dt. Just. S. 337 —. Siehe hierzu Berichtigung Dt. Just. S. 405 (Arbeits- und Leistungsbelohnungen).

Bekanntgabe der für die Justizbehörden in Betracht kommenden Kapitel, Titel und Unterteile aus den Einzelplänen IX, XII und XVII des Haushalts für 1941.

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Reisekostenbestimmungen. AV. vom 10. 3. 1941 — Dt. Just. S. 341 —.

Vgl. Nr. 24 der Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz.

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Umzugskostenbestimmungen. AV. vom 11. 3. 1941 — Dt. Just. S. 345 —.

Vgl. Nr. 24 der Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz.

Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn sowie Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. AV. vom 18. 3. 1941 — Dt. Just. S. 369 —.

Zusammenfassung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Erleichterungen bei der Lohnsteuer-Abführung. Weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer.

Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt. AV. vom 12. 3. 1941 — Dt. Just. S. 370 —.

Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen usw. AV. vom 15. 3. 1941 — Dt. Just. S. 370 —.

Anwendung der Bestimmungen über die Gebührenablösung für Briefsendungen der Reichsbehörden im Verkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Reichspostgebiet. AV. vom 18. 3. 1941 — Dt. Just. S. 372 —.

Für die Reichsbehörden gilt der Vermerk „Frei durch Ablösung“ nunmehr sowohl im Verkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Reichspostgebiet als auch im inneren Verkehr des Protektorats als Freimachung.

Postdienst im Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, den Niederlanden, Elsaß, Lothringen und Luxemburg. AV. vom 17. 3. 1941 — Dt. Just. S. 372 —.

Hinweis, daß bisherige Anordnungen des Reichspostministers durch inzwischen ergangene, in den Amtsblättern des RPM. veröffentlichte Bekanntmachungen erweitert sind. Z. B.: Aufhebung der Gewichtsbeschränkung für Briefe, Zulassung der Beförderung von Päckchen, Paketen, Postgut und Wertbriefen. Aufnahme des Postanweisungs-, Postüberweisungs-, Postscheck- und Postnachnahmedienstes.

Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz. AV. vom 22. 3. 1941 — Dt. Just. S. 395 —.

Arbeitsverwaltungsordnung. AV. vom 26. 3. 1941 — Dt. Just. S. 395 —.

Änderungen in den Mustern der AVO. infolge Zusammenlegung von Unterteilen bei Kap. 5 Titel 33 der fortdauernden Ausgaben des Haushalts 1941.

Beginn des Dienstverhältnisses bei Neueinstellung von Angestellten. AV. vom 19. 3. 1941 — Dt. Just. S. 396 —.

Beginn mit dem Tage des Dienstantritts. Abweichend hiervon beginnt das Dienstverhältnis mit dem Monatsersten, wenn dieser Tag — ggf. auch der folgende — ein Sonntag oder Feiertag war.

Einführung von Vordrucken zur Strafvollstreckungsordnung. AV. vom 22. 3. 1941 — Dt. Just. S. 398 —.

Eingeführt werden Vordrucke zu: Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug, Aufnahmeersuchen zum Verwahrungsvollzug, Ladungen zum Strafantritt und Ladungsnachrichten.

Jugendstrafrecht und polizeiliches Strafverfügungsverfahren. AV. vom 22. 3. 1941 — Dt. Just. S. 398 —.

Änderung der Vorschriften für die Behandlung Jugendlicher im polizeilichen Strafverfügungsverfahren.

Mitteilungen in Vollzugssachen. AV. vom 25. 3. 1941 — Dt. Just. S. 399 —.

Zusammenstellung der wichtigsten Fälle, in denen die Vollzugsanstalten allgemein verpflichtet sind, in Angelegenheiten des Vollzuges andere Behörden, Stellen oder Personen durch Mitteilungen zu unterrichten. Weitere allgemeine Mitteilungspflichten können nur durch den Reichsminister der Justiz eingeführt werden. Ob ohne allgemeine Mitteilungspflicht um öffentlicher Belange willen Mitteilungen zu machen sind, entscheidet der Anstaltsleiter im Einzelfall.

Nachweis der deutschblütigen Abstammung. AV. vom 31. 3. 1941 — Dt. Just. S. 427 —.

Erleichterung des Nachweises.

Geschäftliche Behandlung von Krankenscheinen der Krankenkassen. AV. vom 1. 4. 1941 — Dt. Just. S. 427 —.

Die Gebühr für die Krankenscheine ist durch Verwendung und Entwertung besonderer Gebührenmarken zu entrichten. Bestimmungen über die Durchführung der Beschaffung und geschäftliche Behandlung dieser Marken.

Ausübung der Anordnungsbefugnis bei Ausgaben des Jugendarrestvollzuges. AV. vom 31. 3. 1941 — Dt. Just. S. 428 —.

Falls Feststellung im Einzelfall ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich, übt Vollzugsleiter die Anordnungsbefugnis aus; sonst Regelung nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

Gefangenensammeltransporte. AV. vom 1. 4. 1941 — Dt. Just. S. 429 —.

Hinweise zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten bei der Durchführung von Gefangenentransporten.

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1941. AV. vom 7. 4. 1941 — Dt. Just. S. 459 —.

Die Bestimmungen der AV. vom 7. 5. 1940 — Dt. Just. S. 543 — gelten auch für das Urlaubsjahr 1941.

Wegfall der Erstattung von Einnahmen und Ausgaben zwischen den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren und den Justizbehörden im übrigen Reichsgebiet. AV. vom 21. 4. 1941 — Dt. Just. S. 500 —.

Insbesondere kommt nicht mehr in Betracht eine Erstattung von laufenden Bezügen und Entschädigung der Justizbediensteten, von Haftkosten für die Vollstreckung von Urteilen der im Protektorat

belegenen deutschen Gerichte in Vollzugsanstalten des übrigen Reichsgebiets oder von Urteilen der außerhalb des Protektorats belegenen Gerichte in den deutschen Gefängnisabteilungen des Protektorats, usw.

Arbeitszeit der Behördenangehörigen. AV. vom 17. 4. 1941 — Dt. Just. S. 499 —.

Aufhebung der Begrenzung der Arbeitsdauer.

Vordrucke für Haushaltsüberwachungslisten. AV. vom 18. 4. 1941 — Dt. Just. S. 500 —.

Gestaltung der Vordrucke wird künftig durch den Reichsminister der Justiz bestimmt. Die Vordrucke müssen der neuen Aufgliederung des Haushalts (AV. vom 10. 3. 1941 — Dt. Just. S. 337 —) entsprechen.

Bestimmungen über die Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. AV. vom 15. 4. 1941 — Dt. Just. S. 500 —.

Hinweis auf die im Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 38 von 1941 veröffentlichte Bestimmung des Reichsarbeitsministers „zur Beachtung".

Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft in den Reichsgauen der Ostmark. AV. vom 16. 4. 1941 — Dt. Just. S. 501 —.

Richtlinien für die Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft in den Reichsgauen der Ostmark.

Vordrucke zur Strafvollstreckungsordnung. AV. vom 22. 4. 1941 — Dt. Just. S. 501 —.

Die in Strafvollstreckungsangelegenheiten allgemein bestimmten Muster werden in einer einheitlichen Vordruckreihe („VollstrO.") zusammengefaßt. Vgl. AV. vom 22. 3. 1941 — Dt. Just. S. 398, 430 —.

Aufhebung der Deutschen Dienstpost im Elsaß. AV. vom 24. 4. 1941 — Dt. Just. S. 523 —.

Vom 1. 5. 1941 an keine besondere Kennzeichnung der Sendungen nach dem Elsaß.

Einbehaltungsbeträge nach der Preuß. Einbehaltungsverordnung. AV. vom 25. 4. 1941 — Dt. Just. S. 523 —.

Erweiterung der Auszahlungsmöglichkeiten.

Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge. AV. vom 24. 4. 1941 — Dt. Just. S. 523 —.

Bekanntmachung der neuen Fassung der hierüber erlassenen Bestimmungen.

Dreizehnte Änderung der „Richtlinien für das Strafverfahren" und der „Mitteilungen in Strafsachen". AV. vom 22. 4. 1941 — Dt. Just. S. 526 —.

Dienstverhältnisse der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 30. 4. 1941 — Dt. Just. S. 547 —.

Änderung der Strafvollzugsordnung. Geltung für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren. AV. vom 30. 4. 1941 — Dt. Just. S. 551 —.

Nr. 183 Abs. 2 der StrafvO. i. d. Fassung der AV. vom 5. 2. 1941 (4300/1 — II a[5] 398) — Dt. Just. S. 222 — gilt auch für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vordrucke für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. AV. vom 7. 5. 1941 — Dt. Just. S. 579 —.

Einführung neuer Vordrucke.

Entrichtung von Beiträgen zur Reichsversicherung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst einberufen sind. AV. vom 8. 5. 1941 — Dt. Just. S. 579 —.

Hinweis auf die im Reichsarbeitsblatt 1941 Teil II S. 134 veröffentlichte Zusammenstellung des Reichsarbeitsministers (folgt Abdruck dieser Zusammenstellung).

Erholungsurlaub. AV. vom 13. 5. 1941 — Dt. Just. S. 581 —.

Beschränkung des Erholungsurlaubs auf 3 Wochen.

Auszahlung der Urlaubsbezüge der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder. AV. vom 14. 5. 1941 — Dt. Just. S. 603 —.

Urlaubsbezüge der wöchentlich entlohnten invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder (Lohnempfänger) am letzten Zahltag vor dem Beginn des Urlaubs.

Annahme und Entschädigung der Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten. AV. vom 14. 5. 1941 — Dt. Just. S. 603 —.

Vereinheitlichung der Vorschriften über die Annahme und Entschädigung der nichthauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten.

Zuständigkeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 13. 5. 1941 — Dt. Just. S. 604 —.

Zuständig sind hinsichtlich:

a) der selbständigen Vollzugsanstalten und der ihnen angegliederten Ger.-Gefängnisse: der GStA. und der Vorstand der Vollzugsanstalt,

b) der Landgerichtsgefängnisse und der einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle angegliederten Gerichtsgefängnisse: der GStA. und der OStA.,

c) der einem Amtsgericht angegliederten Gerichtsgefängnisse: der OLGPr. und der Vorstand des Amtsgerichts,

d) der Jugendarrestanstalten: der GStA. und der Vollzugsleiter,

e) der sonstigen Arresträume zur Vollstreckung des Wochenendkarzers: die für das Gebäude nach dieser Verfügung sonst zuständigen Stellen.

Berechnung und Einziehung der Haftkosten. AV. vom 21. 5. 1941 — Dt. Just. S. 630 —.

Zweite Änderung der Strafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940. AV. vom 11. 6. 1941 — Dt. Just. S. 708 —.

Änderung der Nr. 90 Abs. 3 Satz 3.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Regierungsrat Gay in Essen zum Oberregierungsrat in Köln,
Regierungsrat Marloh zum Oberregierungsrat in Rawitsch,
Oberpfarrer Heß in Papenburg (Ems) zum Regierungsrat daselbst,
Gerichtsassessor Dr. Unger in Berlin-Tegel zum Regierungsrat daselbst.

Versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Graf in Brandenburg (Havel)-Görden an den Rechnungshof des Deutschen Reichs,
Oberregierungsrat Schriever in Bremen nach Brandenburg (Havel)-Görden,
Regierungsrat Dr. Eßwein in Mannheim als Staatsanwalt nach Offenburg,
Regierungsrat Schnabel in Zwickau nach Chemnitz,
Regierungsrat Knops in Wittlich nach Sonnenburg (Neumark),
Regierungsrat Dr. Flöther in Neumünster als Erster Staatsanwalt nach Celle,
Regierungsrat Heider in Sonnenburg (Neumark) nach Siegburg,
Regierungsrat Dr. Mayer in Siegburg nach Essen.

In den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Koeblin in Freiburg (Breisg.),
Regierungsrat Dr. Lewark in Halle (Saale).

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Langenhan in Brandenburg (Havel)-Görden zum Verwaltungsamtmann in Berlin-Plötzensee,
Verwaltungsoberinspektor Dahms in Brandenburg (Havel)-Görden zum Verwaltungsamtmann daselbst,
Verwaltungsinspektor Möller in Gütersloh (StrGefL. Oberems) zum Verwaltungsoberinspektor in Dortmund,
Verwaltungsinspektor Scharf in Remscheid-Lüttringhausen zum Verwaltungsoberinspektor daselbst,
Verwaltungsinspektor Bisewski in Neisse zum Verwaltungsoberinspektor in Teschen,
Verwaltungsinspektor Stieglitz in Amberg zum Verwaltungsoberinspektor in Straubing,
Verwaltungsinspektor Schuchardt in Lingen zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),
Justizinspektor Menzel in Kassel zum Verwaltungsoberinspektor daselbst,
Verwaltungsinspektor Krause in Brandenburg (Havel)-Görden zum Verwaltungsoberinspektor in Kalisch,
a. pl. VInsp. Seggelke zum Verwaltungsinspektor in Krone a. d. Brahe,
a. pl. VInsp. Auer zum Verwaltungsinspektor in Kaiser-Ebersdorf,
a. pl. VInsp. Trapp zum Verwaltungsinspektor in Potsdam,

a. pl. VInsp. Schewior zum Verwaltungsinspektor in Beuthen,
a. pl. VInsp. Stach zum Verwaltungsinspektor in Krone a. d. Brahe,
a. pl. VInsp. Märsch zum Verwaltungsinspektor in Wuppertal,
a. pl. VInsp. Gnatzki zum Verwaltungsinspektor in Bautzen,
a. pl. VInsp. Burghart zum Verwaltungsinspektor in Aichach,
a. pl. VInsp. Neulinger zum Verwaltungsinspektor in Bernau (Bay.),
a. pl. VInsp. Seidl zum Verwaltungsinspektor in München,
Verwaltungssekretär Sieben in Naugard zum Verwaltungsinspektor in Stettin,
Präfekt II. Klasse Lahoda in Kaiser-Ebersdorf zum Verwaltungsinspektor in Wien I,
a. pl. VInsp. Peters zum Verwaltungsinspektor in Remscheid-Lüttringhausen,
a. pl. VInsp. Ebel zum Verwaltungsinspektor in Waldheim (Sachs.).

Versetzt:
Verwaltungsoberinspektor Baumgartner in Wiener-Neustadt nach Stein (Donau),
Verwaltungsoberinspektor Spanner in Wien II nach Wiener-Neustadt,
Verwaltungsoberinspektor Laas in Herford nach Essen,
Verwaltungsoberinspektor Brinkhoff in Dortmund nach Herford,
Verwaltungsinspektor Ladwig in Stettin nach Posen,
Verwaltungsinspektor Dübbers in Breslau nach Berlin (RJM.),
Verwaltungsinspektor Janetzki in Stendal nach Magdeburg,
Verwaltungsinspektor Jansen in Magdeburg nach Stendal,
Verwaltungsinspektor Barsch in Landsberg (Warthe) nach Berlin (Alt-Moabit),
Verwaltungsinspektor Sieben in Stettin nach Wronke.

In den Ruhestand getreten:
Verwaltungsinspektor Beutin in Hamburg-Stadt,
Verwaltungsinspektor Lamprecht in Berlin (Alt-Moabit).

Ausgeschieden:
Verwaltungsinspektor Hoffmann (Heinrich) in Wuppertal.

Ärzte

Ernannt:
Lagerarzt Dr. Orth zum Regierungsmedizinalrat in Berlin-Plötzensee.

Geistliche

Versetzt:
Pfarrer Heidkamp in Papenburg (Ems) nach Bochum,
Oberpfarrer Heß in Bruchsal nach Papenburg (Ems),
Pfarrer Dr. Blank in Hannover nach Berlin-Tegel.

Oberlehrer

Ernannt:
Lehrer Hillebrand (Heinrich) zum Oberlehrer in Herford.

In den Ruhestand getreten:
Studienrat Moritz in Freiburg (Breisg.).

Verstorben:
Oberlehrer Hillebrand (August) in Remscheid-Lüttringhausen.

Schrifttum

Bücher

Inland

Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts. Band 1 der Schriften zum Jugendrecht, herausgegeben von Siebert, Schaffstein, Wienacker, Deutscher Rechtsverlag Berlin — Leipzig — Wien, 1941, DIN A 5, 148 Seiten, 6,— *RM*.

Der Verfasser geht von dem Streit über den Umfang des künftigen Jugendrechts aus und nimmt den Standpunkt ein, daß zum Jugendrecht nicht schlechthin alle den Minderjährigen betreffenden Bestimmungen gehören, sondern nur die Fragen, die sich mit der Erziehung der Jugend zur Gemeinschaft befassen, also zunächst allgemein das Jugendverfassungsrecht und im besonderen das Jugendschutzrecht, das Schulrecht, das Arbeitsrecht, das Jugendpflegerecht und schließlich das Jugendstrafrecht.

Der Verfasser gibt über diese Gebiete einen guten Überblick und verweist dabei auf die Rechtsquellen. Wegen Raummangels soll hier nur auf den Abschnitt über Jugendstrafrecht näher eingegangen werden. Er beginnt mit der Streitfrage, ob Strafe und Erziehung trennende oder ergänzende Maßnahmen sind. Er bekennt sich zu der Auffassung, daß beide Maßregeln ineinander übergreifen und sich gegenseitig durchdringen müssen. Er hält es für wichtig, daß künftig der Richter die Wahl zwischen „Strafe — Zuchtmittel — Erziehungsmaßnahmen" hat, je nachdem ob die Straftat eine Sühne verlangt, was durch Strafe geschieht, oder ein kräftiges Schockmittel erfordert, wozu die Zuchtmittel dienen, oder schließlich eine länger dauernde Behandlung nötig erscheinen läßt, was durch Erziehungsmaßnahmen erreicht wird. Der Verfasser fordert, daß auch bei Halberwachsenen (18. bis 21. Lebensjahr) die Möglichkeit geschaffen wird, die Anklage vor dem Jugendgericht zu erheben, hält aber im übrigen die bestehende Regelung für durchaus zweckmäßig.

Eingehend beschäftigt er sich auch mit dem Jugendgefängnis. Er bemängelt die große Zahl der kurzen Freiheitsstrafen (77 % aller Fälle) und stellt die Forderung auf, daß Strafen unter drei Monaten nicht mehr verhängt, sondern durch andere Maßnahmen ersetzt werden sollen. Scharf spricht er sich auch gegen die Anwendung der bedingten Verurteilung bei Jugendlichen aus. Dagegen hält er Strafaussetzung eines Strafrestes für durchaus jugendgemäß. Er tritt für die unbestimmte Verurteilung ein und sieht darin ein Hauptkampfmittel gegen die Frühkriminalität.

Im letzten Abschnitt werden Fragen des Strafregisters erörtert. Der Verfasser schlägt vor, die Löschungsfristen weiter zu verkürzen und nach italienischem Muster ein Rehabilitierungsverfahren (jedoch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Bestraften) einzuführen.

Das Werk schließt mit einem sehr umfangreichen Schrifttumsnachweis, wodurch sein Wert noch erheblich gesteigert wird. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieses Buch uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden kann.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Klemer, Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend, Band 2 der Schriften zum Jugendrecht, herausgegeben von Siebert, Schaffstein, Wienacker, Deutscher Rechtsverlag, Berlin — Leipzig — Wien, 1941, DIN A 5, 109 Seiten, 5,10 *RM*.

Der Verfasser geht von den Gedanken aus, die Siebert in den „Grundzügen des Deutschen Jugendrechts" entwickelt hat, und erörtert im ersten

Abschnitt das Jugendstrafrecht im allgemeinen und im zweiten Abschnitt die Hitler-Jugend in der Strafrechtspflege nach geltendem Recht. Sodann folgt im dritten Abschnitt ein Überblick über die Wünsche der HJ. für die künftige Gestaltung des Jugendstrafrechts.

Der Verfasser lehnt jede unmittelbare Mitwirkung der HJ. beim Vollzuge krimineller Strafen ab, weil sie mit dem Ehrengedanken der HJ. unvereinbar ist. Wohl aber hält er es für wünschenswert, daß sich die Hitler-Jugend durch ihre Rechtsreferenten in gewisser Weise in den Vollzug einschaltet, z. B. Einfluß auf die Auswahl der in den Jugendgefängnissen zur Verfügung gestellten Lektüre nimmt. Er fordert ferner, daß künftig die Besetzung der Stellen des Jugendstrafvollzuges nur im Einvernehmen mit der HJ. erfolgt.

Von dem Beginn und dem Ende der Freiheitstrafen will die HJ. Nachricht haben, damit sie vor der Rückkehr krimineller Jugendlicher in ihre Reihen gewarnt wird. Im Einzelfalle will sie auch die weitere Betreuung nach der Strafverbüßung übernehmen, obwohl dies im allgemeinen der NSV. oder dem Jugendamt überlassen werden soll.

In einem späteren Abschnitt lehnt der Verfasser folgerichtig den Gedanken ab, Schutzaufsichten dem HJ.-Führer zu übertragen. Denn Schutz- oder Erziehungaufsicht ist nicht „Ausfluß einer Erziehung in der Gemeinschaft“, worauf sich die HJ. beschränken will, sondern Hilfe bei der Familienerziehung, für die in erster Linie die Stellen der Straffälligenbetreuung, Jugendämter oder NSV. zuständig sein würden.

Dagegen legt die Hitler-Jugend großen Wert darauf, am Strafverfahren beteiligt zu werden. „Die Ermittlungshilfe soll in den wichtigen Fällen stets und in allen anderen dann, wenn das Persönlichkeitsbild von Bedeutung ist, eine Stellungnahme der HJ. anfordern. Für diese Stellungnahme wird allerdings nicht die Tat ausschlaggebend sein, sondern die sonstige Haltung und Leistung des Jugendlichen. Zu diesem Zwecke muß die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft künftig auf sämtliche Verfahren gegen Jugendliche, unabhängig von der HJ.-Zuständigkeit, aus gedehnt werden.“

Was über Strafregistrierung gesagt wird, deckt sich in den Grundgedanken wieder mit den Ausführungen von Siebert im 1. Bande der Schriftenreihe.

Die Fülle von wertvollen Gedanken, die auch dieses Buch enthält, macht allen an der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Stellen die Beschaffung erforderlich.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet. Von Oberstaatsanwalt Dr. K. Burchardi unter Mitwirkung von Staatsanwalt Dr. G. Klempahn (Sonderband der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen“). Deutscher Rechtsverlag Berlin — Leipzig — Wien. 286 Seiten, kart. 8,70 RM.

Mit ihrem Werke wollen die Verfasser, wie Burchardi in seinem Vorwort sagt, Lust und Liebe für das Amt des Staatsanwalts in jungen Rechtswahrern erwecken, „die entschlossen und besonnen, verantwortungsfreudig und diszipliniert, hart und gewandt sind und die den leidenschaftlichen Willen haben, für das staatspolitische Ziel unserer Strafrechtspflege, den Schutz des deutschen Volkes, mit Hingabe zu kämpfen.“ Sie wollen den Neuling in den Aufgabenkreis und die Arbeitsweise des Staatsanwalts einführen, ihn bei der formellen und sachlichen Erledigung seiner Amtsgeschäfte durch Ratschläge unterstützen, dem erfahrenen Staats-

anwalt seine Arbeit erleichtern und dazu beitragen, die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften des Reichs zu vereinheitlichen. Dem entspricht, daß das Werk sich in Fassung und Wortgang allein nach den Erfordernissen der Praxis richtet und von wissenschaftlicher Betrachtungs- und Darstellungsart sich bewußt fernhält. In klarer und übersichtlicher Weise ist der reichhaltige Stoff geordnet und gegliedert, und in leicht faßlicher, flüssiger, hier und dort fast den Erzählerton streifender Sprache ist die Darstellung gehalten. An vielen Stellen sind Auszüge aus den „Richtlinien für das Strafverfahren“ oder andere Verwaltungsvorschriften wiedergegeben, an die sich die weiteren, aus reicher staatsanwaltschaftlicher Erfahrung geschöpften Ausführungen logisch anschließen, und zahlreiche Beispiele erleichtern die praktische Verwertung der vorgetragenen Einzelheiten. Die Übersichtlichkeit der Darstellung wird dadurch erhöht, daß von Zitaten aus dem Schrifttum und der Erörterung von Streitfragen abgesehen und anstatt dessen schlechthin die von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung zu Grunde gelegt ist.

So ist das Werk voll und ganz geeignet, die selbst gesetzten Zwecke zu erfüllen, und man möchte es fast bedauern, daß es nicht auch die kriegsrechtlichen Vorschriften erfaßt hat. Denn wenn auch die im Vorwort geäußerte Meinung, daß sie den Krieg voraussichtlich nicht lange überdauern werden, zutreffen mag, so bleibt doch anderseits die Tatsache, daß sie, aus Volksnotstand geboren, in einmaliger Weise dem Schutze des Volkes Rechnung tragen und die Bedeutung und Notwendigkeit einer starken und schlagkräftigen Strafrechtspflege sowie die für eine solche gegebenen Möglichkeiten besonders eindringlich erkennen lassen.

Landgerichtsdirektor B u r c z e k , Berlin.

Die Erpressungskriminalität im Bezirk des Landgerichts Wuppertal in den Jahren 1927 bis 1937. Von R. S c h u s t e r. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Herausgegeben von Prof. Dr. von Weber. Heft 8. Jena 1940. Verlag der Fromannschen Buchhandlung Walter Biedermann. 72 Seiten. Preis 3,80 RM.

Die vorliegende Arbeit über die Erpressungskriminalität im Landgerichtsbezirk Wuppertal, dessen Bevölkerung sich auf ca 800 000 vorwiegend in der Industrie beschäftigte Einwohner beziffert, ist auf den Ergebnissen der Praxis aufgebaut und als ein weiterer Stein in dem Mosaik der kriminalsoziologischen Einzelforschungen umso interessanter, als es sich bei der behandelten Erpressung in ihren drei Formen, d. h. die einfache Erpressung (§ 253 RStGB.), schwere Erpressung (§ 254) und die räuberische Erpressung (§ 255) nicht um ein Delikt handelt, das sich einseitig gegen die Person oder gegen das Vermögen richtet, sondern — wenigstens in sehr vielen Fällen — um ein Roheitsdelikt, das Vermögen und Freiheit verletzt oder verletzen will.

Nach den zusammenfassenden Ergebnissen dieser Untersuchung, die in vier Hauptteilen die Tat der Erpressung, ihre Ursachen, die Täter der Erpressungen und die Strafen behandelt, hatten auf den Verlauf der Erpressungskriminalität während des elfjährigen Beobachtungszeitraums von 1927 bis 1937 einmal die Arbeitslosigkeit in den Jahren 1929 bis 1932, sodann die nationalsozialistische Revolution entscheidenden Einfluß. Die **Einwirkung der Wirtschaftslage** auf die Erpressungskriminalität ist unverkennbar, denn das **Hauptmotiv** im Wuppertaler Bezirk, das 48 Täter von 114 Erpressern, deren erpresserische Motive bekannt waren, zur Erpressung trieb, ist die unverschuldete, mit der Wirtschaftslage in engem

Zusammenhang stehende Notlage. Und so läuft auch die Zahl der Täter parallel zur Arbeitsziffer dieses Bezirks. Dem Hauptmotiv folgen — nach der Häufigkeit des Vorkommens geordnet — die Arbeitsscheu (46 Täter), die Gewinn- und Genußsucht (22), der Leichtsinn (19) und die Rachsucht, Eifersucht usw. (18).

Die **Ursachen** der Erpressung sind in Umwelt und Anlage zu suchen. Bei den Tätern, die aus unverschuldeter Not die Erpressung begangen haben, waren fast ausschließlich Umweltseinflüsse die Ursache, bei den anderen Tätern hauptsächlich die Anlage. Das zeigt sich schon darin, daß von den 48 Nottätern nur — und zwar mit ganz geringen Strafen —, zehn vorbestraft sind, während z. B. die arbeitsscheuen oder aus Geld- und Genußsucht handelnden Täter durchweg erhebliche Vorstrafen aufzuweisen haben.

Was die **Begehungsarten** anbetrifft, ist die beliebteste und ertragreichste — am stärksten vertretene — Erpressungsart die Drohung mit sexuellem Hintergrund, in der die ganze Schmutzigkeit und Hinterhältigkeit des Erpressers zum Ausdruck kommt. Es folgt die Erpressung mit politischem Hintergrund. Diese beiden Erpressungsarten stellen die meisten Vorbestraften, nämlich 41 von insgesamt 58.

Aus der Fülle des gebotenen statistischen Materials, das äußerst verständnisvoll verarbeitet und durch interessante Ausführungen interpretiert ist, seien noch die Angaben über die Höhe der durch Erpressungen entstandenen Vermögensschäden erwähnt, die oft recht beträchtlich waren. In einem Erpressungsfall mit sexuellem Hintergrund erreicht der Schaden einen Betrag von 15 000 RM!

ORR. Dr. Roesner, Berlin.

Die Eideskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg von 1906 bis 1936. Von Friedrich Schmitz. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Herausgegeben von Prof. Dr. von Weber. Heft 10. Jena 1941. Verlag der Fromannschen Buchhandlung Walter Biedermann, 62 Seiten und 21 Zahlentafeln. Preis 3,60 RM.

Obwohl der Eid und eidesgleiche Beteuerungen im Verfahrensrecht eine überragende Bedeutung haben und die Rechtspflege sich deshalb auf die Richtigkeit beschworener Aussagen weitgehend verlassen muß, sind praktische Untersuchungen über Meineide und Meineidige, die einen Einblick in die Rechtsbrüche auf diesem Gebiete gewähren, noch kaum erfolgt. Es sind in dieser Richtung eigentlich nur die Arbeit von Teichmann über „Meineidige und Meineidssituationen“ (siehe Heft XXI der von Prof. Exner herausgegebenen „Kriminalistischen Abhandlungen“) sowie die 1939 als Heft 3 der vorliegenden Schriftenreihe erschienene Untersuchung „Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Eisenach in den Jahren 1900 bis 1936“ von Dr. Hillmann zu nennen. Allein schon aus diesem Grunde ist die Aufgabe, die Dr. Schmitz sich gestellt und äußerst geschickt gelöst hat, aufs lebhafteste zu begrüßen.

Die Arbeit umfaßt fünf, zum Teil äußerst reich untergliederte Hauptteile. Nachdem im Abschnitt A die Aufgabe, der untersuchte Bezirk, das bearbeitete Material und die Gesetzesbestimmungen besprochen sind, befaßt sich der Hauptteil B zunächst mit den Taten und behandelt im einzelnen den zeitlichen Verlauf der Eideskriminalität, die soziale Bedeutung der Eidespflichtverletzungen sowie die Einstellungen und Freisprüche. Abschnitt C ist den Strafen und der Strafverbüßung gewidmet, während im Teil D die Täter Gegenstand der Untersuchung sind.

Das im letzten Abschnitt E zusammengefaßte Ergebnis der Untersuchung über die Eideskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg, der im Jahre 1936 rund 889 000, vorwiegend in der Industrie oder im Bergbau als Arbeiter oder Bergmann tätige Gerichtseingesessene zählte, kann, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, natürlich nur als Baustein im Rahmen weiterer Untersuchungen und der Reichskriminalstatistik gewertet werden, die schließlich insgesamt erst Aussagen über das Gesicht der Eideskriminalität in Deutschland gestatten.

Bei den meisten der in dem rund dreißigjährigen Beobachtungszeitraum abgeurteilten Täter, deren Gesamtzahl sich auf rund 300 beläuft, handelte es sich nach den Feststellungen des Verfassers nicht um einen Hang zur Kriminalität; zum großen Teil sind Eidespflichtverletzungen Konfliktskriminalität. Der Asoziale und Lügner, die als Tätertypen eine besondere Darstellung fanden (vgl. D, II, 1 und 4) stellen das eigentlich kriminelle Element, bei denen trotz Eides- oder „Ehren“notstand in der Mehrzahl nur der vom Gesetz angedrohte hohe Zuchthausstrafrahmen die richtige Sühne für Tat und Täter ist.

Anderseits dürfte das Untersuchungsmaterial bereits Bestrebungen von Wissenschaft und Rechtsprechung unterstützen, die beim Meineid zwingend vorgeschriebene Zuchthausstrafe abzulösen durch eine freiere richterliche Strafzumessung, zumal die von Exner in seinen „Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte“ (Krim. Abhandlungen, Heft XVI, S. 81 ff.) angedeutete Folge einer Aufhebung der Strafmindestgrenze, die eine weitere — vielleicht ungerechtfertigte — Strafmilde nach sich zöge, nach den Untersuchungsergebnissen beim Meineid nicht zu befürchten sein dürfte. Bewegten sich doch die ausgesprochenen Strafen vielfach entfernt von dem Strafminimum und geben somit die Auffassung der Gerichte zu erkennen, die die Bedrohung der Rechtspflege und des Ansehens der Gerichte durch Eidesverletzungen nicht verkannten. Diese Meinung vermöchte wohl auch das Fortfallen der Strafmindestgrenze nicht zu ändern. „Wohl aber wäre eine gerechtere Würdigung der einzelnen Straftaten nach ihrer Wertigkeit möglich“.

Auf den aus 21 Zahlentafeln bestehenden Anhang mit durchweg äußerst instruktivem Datenmaterial sei besonders verwiesen, aus denen die Tafel 18 über „die Motive der Tat“ den Referenten besonders interessiert hat, da die Motivenstatistik im allgemeinen in der kriminalstatistischen Praxis leider noch recht vernachlässigt ist.

ORR. Dr. Roesner, Berlin.

Das Gnadengesuch. Von Wolfgang Menschell. Gemeinverständliche Einführung in die Praxis des Gnadenrechts und des Rechts des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse. Deutscher Rechtsverlag Berlin — Leipzig — Wien 1940. — 66 Seiten, DIN A 5, 2,40 RM.

Wer nur gelegentlich mit Behörden zu tun hat, geht meistens mit einer gewissen Unsicherheit an die Bearbeitung seines Falles, da ihm die gesetzlichen Bestimmungen und die sich in der Praxis herausgebildeten Grundsätze nicht bekannt sind. Oder aber er bringt seinen Antrag so unbeschwert von Sachkenntnis ein, daß seine Bemühungen von vornherein zum Scheitern verurteilt sind oder doch wenigstens viel Zeit und Mühe verschwendet werden. Solche Gefahren treten insbesondere dann auf, wenn jemand mit Strafverfolgungsbehörden zu tun hat und als

Verurteilter den Gnadenweg beschreiten will. Für diesen Fall will das Buch allen Volksgenossen ein Helfer sein. Es gibt Antwort auf die Frage, ob und welche Möglichkeit besteht, ein Gnadengesuch einzureichen.

Das handliche Buch enthält in gemeinverständlicher Form alle Vorschriften, die man für diesen Zweck braucht. So behandelt es im ersten Abschnitt den Personenkreis, der ein Gnadengesuch stellen kann. Im zweiten Abschnitt erörtert der Verfasser eingehend die Möglichkeiten eines Gnadengesuches bei dem jeweiligen Stande des Strafverfahrens.

Welche Gnadenbitte bei den einzelnen Strafarten ausgesprochen werden kann, wie das Gesuch aussehen und wie man es nicht machen soll, geht sehr einleuchtend aus den beiden folgenden Abschnitten hervor. Anschließend werden die Gnadenbehörden aufgeführt, die in den einzelnen Fällen zuständig sind. Die Darstellung über die Besonderheiten von Gnadengesuchen in Dienststrafsachen sind vor allem für den Beamten sehr aufschlußreich.

Wie und in welchen Fällen die Wirkung in Strafregistersachen gnadenweise gemildert werden und wer ein strafvermerkfreies polizeiliches Führungszeugnis erhalten kann, wird auf Grund der neuesten Vorschriften am Schlusse der Arbeit dargestellt.

Der Verfasser schöpft aus mehrjähriger praktischer Erfahrung und trägt den Stoff in grosser Anschaulichkeit und klar gegliedert vor. Aus diesem Grunde wird das Buch in erster Linie für den Laien bei der Einreichung von Gnadengesuchen willkommen sein. In gleicher Weise wird es von Wert sein für alle mit der Fürsorge Beauftragten, die jederzeit in die Lage kommen können, einen Gesuchsteller zu beraten. Schließlich ist das Buch von besonderem Wert für diejenigen, die von Amts wegen zu Gnadengesuchen Stellung zu nehmen haben, und sich über die Zuständigkeit der Gnadenbehörden unterrichten wollen.

Oberlehrer Düllmann, Berlin.

Tannhäuser, **Der Ermittlungsdienst der Verwaltungsbehörde.** Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin 1939. 74 Seiten.

Der Sachbearbeiter in Ermittlungsangelegenheiten findet hier ein Fachlehrbuch vor, das anschaulich und erschöpfend alle Möglichkeiten bei Aufklärung von Tatbeständen behandelt. Es zeigt die Verfahrens- und Verhaltensweise, die — im Gegensatz zum Kriminalbeamten und Privatdetektiven — der seitens einer Verwaltungsbehörde mit der Ermittlung Beauftragte zu beachten hat. Die langjährigen Erfahrungen im Ermittlungsfache, wobei der Auftrag z. B. auf Klarstellung der Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Lebensaufwandes und dergleichen lautet, hat der Verfasser zusammengestellt und hieraus die Methode der Erkundigungstechnik im Verwaltungsdienst entwickelt. Es werden aber nicht nur praktische Hinweise für die außendienstliche Betätigung des Ermittelnden gegeben, es wird auch gezeigt, welche Erfordernisse im Innendienst, vor allem an Form und Inhalt der Ermittlungsberichte und Verhandlungsniederschriften gestellt werden.

Das Buch, das im flüssigen Stil geschrieben und mit zahlreichen Beispielen versehen ist, füllt eine Lücke im Schrifttum aus und wird als wertvoller Leitfaden für die Praxis nicht nur von im Ermittlungsfache beruflich Tätigen, wie Beamten, Fürsorgern und anderen Angestellten, sondern auch von den ehrenamtlichen Helfern in der Ermittlungshilfe und der NSV. begrüßt werden.

Oberlehrer Düllmann, Berlin.

Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von Prof. Dr. Wolfgang Siebert. Deutscher Rechtsverlag. Berlin — Leipzig — Wien. 204 Seiten. DIN A 5. Kart. 3,30 *RM*.

Die 64 wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften sind im Wortlaut oder auszugweise abgedruckt. Das Büchlein ermöglicht einen bequemen Überblick über das gesamte Sachgebiet und enthält für die praktische Arbeit alles Wesentliche. Als Einleitung ist eine durch Kürze und Klarheit ausgezeichnete Übersicht über den Ausbau und die Gliederung des Arbeitsrechts und der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung vorausgeschickt.

ORR. Dr. Strube, Berlin-Moabit.

Polizeiverwaltungsgesetz mit den preußischen und reichsrechtlichen Vorschriften des Polizeiverwaltungsrechts. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., neubearbeitete Auflage. 190 Seiten Taschenformat. Kartoniert *RM* 1,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Verlag bittet uns um Mitteilung, daß eine neue Auflage erschienen ist. Auf die Besprechung der 5. Auflage im 5. und 6. Heft des 71. Bandes wird verwiesen.

Die Schriftleitung.

Zeitschriften

Ausland

Italien

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. Herausgeber: Dr. Giovanni Novelli, Rom. Jahrgang XII Heft 1 (Januar — Februar 1941).

Der Herausgeber der Zeitschrift Dr. Giovanni Novelli, der Chef der italienischen Strafvollzugsverwaltung, widmet Herrn Reichsjustizminister Dr. Gürtner einen Nachruf, der zeigt, ein wie hohes Ansehen Minister Dr. Gürtner auch unter den Rechtswahrern des verbündeten Italiens genoß.

Der erste Originalartikel von Kassationsrat Musillami behandelt das freie Ermessen des Strafrichters. Der Verfasser geht von der Bedeutung des Ermessens für die zur Rechtsanwendung berufenen Organe im allgemeinen aus und weist dann auf die besondere Bedeutung der Ermessensentscheidungen des Richters und namentlich des Strafrichters hin. Gerade auf dem Gebiete des Strafrechts zeige das richterliche Ermessen von der wissenschaftlichen wie auch von der gesetzgeberischen Seite her die Tendenz zu einer noch weiteren Entfaltung, was u. a. auch bei der Ausgestaltung der sichernden Maßregeln im Kampfe gegen das gefährliche Gewohnheitsverbrechertum sowie überhaupt bei der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verbrechers und der fortschreitenden Individualisierung hervortrete.

Professor Cavallo schreibt über die Rechte des Verletzten im Strafverfahren, ein Problem, das in den letzten Jahren gerade auch in der deutschen Strafrechtswissenschaft und -reform besondere Beachtung gefunden hat. Diese Frage sollte auch auf dem XII. Kongreß der Internationalen

Strafrechts- und Gefängnis-Kommission behandelt werden. Cavallo legt die italienische Regelung unter rechtspolitischen Gesichtspunkten dar und bringt Reformvorschläge.

Im Anschluß an die Originalartikel wird das italienische Gesetz vom 27. 12 1940 über Strafvorschriften betreffend die Produktion und die Verteilung lebenswichtiger Verbrauchsgüter nebst Begründung hierzu abgedruckt. Diese weist darauf hin, daß die Bevölkerung im allgemeinen ein diszipliniertes Verhalten an den Tag gelegt habe, und daß die Kriminalität auf diesem Gebiet in keiner Weise zu irgendeiner Beunruhigung Anlaß gebe. Bei der Wichtigkeit der Verbrauchsregelung seien aber die gesamten einschlägigen Vorschriften überprüft worden, wobei im Interesse einer noch wirksameren Vorbeugung eine Intensivierung des strafrechtlichen Schutzes doch angebracht erschienen sei. Für eine Reihe einschlägiger Straftatbestände des bisherigen Rechts wurden die Strafen erheblich erhöht. Für das Beiseiteschaffen und Zurückhalten größerer Mengen von Verbrauchsgütern ist unter näherbezeichneten Voraussetzungen sogar Todesstrafe angedroht. Dasselbe gilt für schwerere Fälle des Vernichtens von Rohstoffen, Erzeugnissen und Produktionsmitteln. Diese Tatbestände können als Parallele zu unserem § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 angesehen werden. Beachtung verdient die Übertragung der schwersten Kriegsverbrechen auf das Sondergericht zur Verteidigung des Staates, das etwa unserem Volksgerichtshof entspricht, wodurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß es sich um Volksverräter handelt. Im übrigen entscheiden über Kriegsverbrecher die landgerichtlichen Strafkammern (in der üblichen Besetzung von drei Berufsrichtern) im Schnellverfahren. Zur praktischen Anwendung des erwähnten Gesetzes wie auch des Gesetzes vom 16. Juni 1940 über die Strafverschärfung für Verbrechen und Vergehen, die unter Ausnutzung von Umständen begangen worden sind, die mit dem Kriegszustand im Zusammenhang stehen (vgl. Blätter für Gefängniskunde, Band 71 S. 256), ist ein Runderlaß des Justizministers vom 8. Januar 1941 ergangen (Italienisches Justizministerialblatt 1941 Nr. 2 S. 21).

Ein Aufsatz von Roberto Vozzi, Richter im italienischen Justizministerium, über das deutsche Jugendstrafrecht und den Jugendarrest zeigt die große Beachtung, welche die Reformen, die in Deutschland in der letzten Zeit auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts verwirklicht worden sind, in Italien gefunden hat. Im Anschluß an den Aufsatz werden die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 sowie die zur Ausführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in italienischer Übersetzung wiedergegeben.

Der Oberlandesgerichtsrat Semeraro bringt einen ausführlichen Bericht über das italienische Strafregisterwesen im ersten Jahrzehnt der neuen Strafgesetzgebung. Die Materie ist in Italien in der Strafprozeßordnung (Artikel 603 ff.) geregelt, zu der ergänzend die Strafregisterverordnung vom 18. Juni 1931 ergangen ist.

Unter den kleineren Mitteilungen verdient eine Notiz über das beträchtliche Ansteigen der Kriminalität der weiblichen Jugend in England hervorgehoben zu werden.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Berlin.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	1/2	2,— RM
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	1/2	2,40 „
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		1,20 „
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2.20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „
72.	1/2	2,40 „

Es erscheinen noch zwei Doppelhefte, im Novemb. 1941 und März 1942.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band

Drittes und Viertes Heft

August — November 1941

HEIDELBERG 1941
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	1/2	2,— RM
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	1/2	2,40 „
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		1,20 „
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2.20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „
72.	1/2	2,40 „
	3/4	2,— „

Das 5. Heft erscheint als Sonderheft im Januar und das 6. Heft im März 1942.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band
Drittes und Viertes Heft / August—November 1941

Heidelberg 1941 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 3. und 4. Heftes des 72. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12 a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Wesen und Forschungsziel der Kriminalstatistik, sowie ihre Technik und Nutzbarmachung im Deutschen Reich

von Oberregierungsrat Dr. E. Roesner, Berlin

1. Wesen und Forschungsziel der Kriminalstatistik

Nach den einleitenden Worten eines — nachstehend in erweiterter Form wiedergegebenen — Vortrages, den ich über das obige Thema auf besonderen Wunsch der Presseabteilung der Reichsregierung am 27. Mai d. J. vor den Vertretern der Berliner und auswärtigen Presse gehalten habe, gehört zu dem umfangreichen Gebiet der Moralstatistik [1]), die wieder eine Teildisziplin der Kulturstatistik [2]) ist, als ein besonderes und äußerst bedeutsames Kapitel auch die Kriminalstatistik. Da nach der Begriffsbestimmung Georg von Mayrs, des Altmeisters der deutschen Statistik, die Kriminalstatistik alles zu erforschen hat, was an Bestands-, vor allem aber an Bewegungsmassen auf dem Gebiete des „crimen", d. h. des Verbrechens (im weiteren Sinn), durch die statistische Beobachtung insbesondere der Tätigkeit und Tätigkeitserfolge öffentlicher Behörden irgendwelcher Art zur Feststellung kommt [3]), es sich hierbei also um die zahlenmäßige Ermittlung unmoralischer Handlungen und ihrer Täter als asoziale Elemente der Volksgemeinschaft handelt, stellt die Kriminalstatistik — ebenso wie auch beispielsweise die Statistik der Selbstmorde [4]), der Ehescheidungen [5]), der Fürsorgeerziehung, der Prostitution [6]) oder der Geschlechtskrankheiten [7]) — im speziellen eine Statistik der negativen und anormalen Moralität dar.

---

1) Vgl. F. Tönnies. Artikel „Moralstatistik". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1925. VI. Bd. — G. von Mayr. „Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik". Tübingen 1917 — R. Korherr. „Moralstatistik". Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Herausgegeben von F. Burgdörfer. Berlin 1940. Bd. I. S. 465. — E. Roesner. Artikel „Moralstatistik". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II.

2) Vgl. F. Zahn. „Internationale Kulturstatistik". Etudes dédidiées à la Mémoire d'Andréadès. Athen 1939. — Ferner J. Müller. „Deutsche Kulturstatistik". Grundriß der deutschen Statistik. IV. Teil. Jena 1928. — Nach der Systematisierung von Zahn, des Seniors der deutschen Statistik, bildet die Kulturstatistik mit der Bevölkerungsstatistik und der Wirtschaftsstatistik das Gesamtgebiet der praktischen Statistik.

3) Vgl. G. von Mayr. „Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik". Tübingen 1917. S. 405.

4) Vgl. E. Roesner. „Selbstmord (C. Statistik)". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II.

5) Vgl. F. Hage. „Die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen". Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Herausgegeben von F. Burgdörfer. Berlin 1940. Bd. I. S. 264.

6) Vgl. M. Hagemann. Artikel „Prostitution (A. Wesen, Problem und Lösungsversuche)". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II.

7) Vgl. E. Roesner. Artikel „Prostitution (B. Statistik der Geschlechtskrankheiten)". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II.

Bei der Kriminalstatistik unterscheidet man zunächst eine Kriminalstatistik im weiteren Sinne und eine solche im engeren Sinne.

Zu der Kriminalstatistik im weiteren Sinne rechnen außer der letzteren die Polizeistatistik, die Statistik der Strafgerichtsorganisation, die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen sowohl auf dem Gebiete der Staatsanwaltschaft wie auch der Gerichtsbehörden, die Auslieferungsstatistik, die Strafvollzugsstatistik, die Strafregisterstatistik, die Begnadigungstatistik sowie die Statistik der Straffälligenbetreuung.

Die Aufgabengebiete aller dieser kriminalstatistischen Teildisziplinen hier auch nur anzudeuten, verbietet leider die Raumfrage. Ich darf daher auf meine ausführlichen Darlegungen an anderer Stelle [8]) verweisen.

Lediglich das Wesen und Ziel, sowie die Technik und Nutzbarmachung der Kriminalstatistik [9]) im engeren Sinne als wichtigster und wohl zeitlich auch ältester Zweig im Rahmen des Gesamtsystems der Kriminalstatistik soll der Gegenstand der folgenden Ausführungen sein.

Allgemein gesehen ermittelt die Kriminalstatistik im engeren Sinne — in der Fachliteratur gelegentlich auch als Statistik der Kriminalität [10]) oder materielle Kriminalstatistik [11]) bezeichnet — erstens den zahlenmäßigen Umfang und die Art der durch die jeweilige Strafgesetzgebung umgrenzten strafbaren Handlungen sowie die Zahl ihrer Täter nach der Art ihrer Aburteilungen (d. h. Verurteilungen, Freisprechungen, Einstellungen des Verfahrens durch das Gericht). Sie gibt zweitens Aufschluß über die wichtigsten natürlichen, sozialen und speziell kriminellen Merkmale (wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religion, Bildungsgrad, Nationalität, Gebürtigkeit, Vorstrafen, insbesondere Rückfälligkeit) der Delinquenten und beschäftigt sich schließlich mit der Art und Zahl der erkannten Strafen.

Das Aufgabengebiet der Kriminalstatistik ist infolgedessen sehr vielseitig. Ihre Daten sind einmal für die präventiven und repressiven Maßnahmen der Gesetzgebung wie der Strafrechtspflege [12]) von großer Wichtigkeit. Als Erkenntnisquelle für die Kriminalätiologie, d. h. die Lehre von den Verbrechensursachen, eine Terminologie van Hamels [13]), stellt Franz von Liszt [14]) an die Kriminalstatistik die Forderung, die Kriminalität nicht nur zu beschreiben, sondern sie auch zu erklären, wie das seit einigen Jahren auf internationaler Basis in den durch Ervin Hacker, Professor an der Rechtshochschule in

---

8) Vgl. E. Roesner. Artikel „Polizeistatistik". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II. — Derselbe: Artikel „Rechtspflegestatistik". Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Berlin 1931. 1. und 2. Ergänzungsband. — Derselbe: „Auslieferungsstatistik des In- und Auslandes und ihre Vereinheitlichung". Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Berlin 1933. 53. Bd. S. 532 ff. — Derselbe: „Die Aufgaben der Strafvollzugsstatistik". Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1935. 25. Bd. S. 27 ff. — Derselbe: „Die Behandlung der Vorbestraften und Rückfälligen in der Kriminalstatistik". Ebenda 27. Bd. S. 28 ff.

9) Vgl. E. Roesner. Artikel „Kriminalstatistik". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II.

10) Vgl. Hesse. Artikel „Kriminalstatistik". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Berlin 1925. Bd. VII.

11) Vgl. E. Mischler. „Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle". Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. Bd. I. S. 56.

12) Vgl. E. Mischler. a. a. O. S. 61.

13) Vgl. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1901. 21. Bd. S. 345.

14) Vgl. „Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs". Festschrift für den XXVI. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 61.

Miskolc (Ungarn), herausgegebenen „Kriminalstatistischen und Kriminalätiologischen Berichten“ geschieht. Als beschreibende Wissenschaft hat sie die Kriminalität zahlenmäßig darzustellen, und als erklärende Wissenschaft „soll sie das Problem der Kriminalität kausal stellen und lösen und die Ätiologie des Verbrechens liefern“. Ein ebenso unentbehrliches Handwerkzeug wie für die kriminalätiologische Forschung ist die Kriminalstatistik aber auch für die Kriminalsoziologie. Ihr soziologischer Erkenntniswert wird von dem italienischen Kriminologen Enrico Ferri[15]) durch folgendes, der medizinischen und Naturwissenschaft entlehntes Beispiel in treffender Weise illustriert, wenn er von der Kriminalstatistik sagt: „Talchè la statistica criminale è alla soziologia criminale ciò che l'istologia è alla biologia; indicando essa nelle condicioni elementi individuali si plasma l'organismo colletivo le ragioni fondamentali del delitto, come fenemeno soziale“[16]). Die Kriminalstatistik bietet ferner wichtige Grundlagen für die Aufgaben der Kriminalpsychologie[17]) und anderer Teilgebiete der Kriminalbiologie[18]), wie sie endlich einen nicht minderen Wert für die Schlüsse auf dem Gebiet der Sozialethik[19]), der Moralphilosophie, der Kulturgeschichte und der Sozialpolitik[20]) darstellt.

Wie die gesamte Statistik, so strebt selbstverständlich auch die Kriminalstatistik nach der Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit unter strengster Beobachtung des methodischen Grundprinzips: des Gesetzes der großen Zahl[21]), das auf unseren speziellen Fall angewandt, eine möglichst lückenlose Erfassung der kriminellen Tatsachen und Erscheinungen voraussetzt, worauf neuerdings erst Krug[21a]) wieder nachdrücklich hingewiesen hat. Es verlangt aber auch eine gewisse Gleichartigkeit der Erscheinungen. Sofern die Statistik sich mit offenkundigen Vorgängen befassen kann, ist eine erschöpfende Erfüllung ihrer Aufgaben möglich. Dagegen ist die Kriminalstatistik im Hinblick auf ihren später noch näher zu erläuternden sekundären Charakter nicht in der Lage, alle jene Gesetzesverletzungen zu erfassen, die ungesühnt oder sogar unbekannt bleiben. Es dürften in

---

15) Vgl. „Sociologia criminale“. Terza editione. Torino 1892. S. 204.

16) d. h.: „Sie ist für die Soziologie, was die Histologie für die Biologie ist: denn sie zeigt in den Zuständen der individuellen Elemente des Gesamtorganismus die Faktoren des Verbrechens als einer soziologischen Erscheinung“.

17) Vgl. H. W. Gruhle. „Aufgaben der Kriminalpsychologie“. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1931. 51 Bd. S. 470 ff.

18) Vgl. F. Exner. „Kriminalbiologie“. Hamburg 1939. S. 20.

19) Vgl. A. von Oettingen. „Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik“. Erlangen 1882. 3. Aufl. S. 449.

20) Vgl. P. F. Aschrott. „Erhebung und Verwertung statistischer Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Deutschland“. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1885. 5. Bd. S. 340.

21) Nach dem „Gesetz der großen Zahl“, dem Fundament der statistischen Methode, ergibt erst die Zusammenfassung sehr vieler Einzelfälle gewisse Regelmäßigkeiten und charakteristische Werte, die sich bei Betrachtung nur weniger Einzelfälle nicht erkennen lassen. Genauer: Alle statistischen Zählungen solcher Tatbestände und Vorgänge, die sowohl von allgemeinen als auch von individuellen oder zufälligen Bedingungen abhängen, führen solange zu annähernd gleichen Ergebnissen, als die allgemeinen Bedingungen des Geschehens dieselben bleiben und die Zählung eine genügend große Anzahl von Einzelfällen erfaßt. Dem Gesetz der großen Zahl, dessen Grundlagen Bernoulli (vgl. sein posthum 1713 erschienenes Werk „de arte conjectandi“) gefunden hat, vertraut z. B., wer erwartet, daß eine Münze, wiederholt auf den Tisch geworfen, etwa ebenso oft Zahl wie Adler ersehen läßt. Zu welchem Ergebnis der Einzelwurf führt, kann man im Voraus nicht sagen. Auf die Dauer aber, so darf man erwarten, werden sich die Zufallseinflüsse ausgleichen und die Ergebnisse sich der apriori-Wahrscheinlichkeit von ½ nähern. (Vgl. hierzu z. B. O. Donner. „Statistik“. Hamburg 1936. S. 13; ferner: P. Flaskämper. „Die Statistik und das Gesetz der großen Zahlen“. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1927. 16. Bd. S. 501).

21a) Vgl. J. Krug. „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland 1882—1932“. Staatswissenschaftliche Dissertation. München 1937. S. 1.

vielen Fällen aber gerade die gewiegtesten Verbrecher sein, die dem Auge des Gesetzes — und damit auch der Statistik — zu entgehen wissen. So verstehen es beispielsweise Erpresser, ihr dunkles Gewerbe lange Zeit hindurch auszuüben, ohne mit den Gerichten in Konflikt zu kommen, wie anderseits der geringste Teil der Diebstähle und Unterschlagungen etwa von Hausangestellten zur gerichtlichen Aburteilung gelangt. Wie der bekannte Kirchen- und Moralstatistiker Krose[22]) zutreffend betont, beweisen höhere Kriminalitätsziffern in einem bestimmten Jahr, einem bestimmten Verwaltungsbezirk, einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zwar, daß mehr Delikte entdeckt und abgeurteilt, aber noch nicht, daß mehr verübt wurden als zu anderer Zeit und an anderem Ort. Korherr[23]) weist daher mit Recht darauf hin, daß die Kriminalstatistik in weitem Maße nur eine Erfolgsstatistik der Kriminalpolizei ist.

Damit komme ich zu der Frage der „Dunkelziffer", einer erstmals von dem japanischen Staatsanwalt Shigama Oba[24]) geprägten Begriffsbezeichnung, unter der man alle im Dunkeln bleibenden kriminellen Vorkommnisse, d. h. die Zahl der unbekannten Verbrechen bzw. unbekannten Täter zu verstehen hat. Diese Dunkelziffer, die sich nur durch Schätzungen — und auch das nur in gewissen Fällen — ermitteln läßt, ist nach der langjährigen kriminalistischen Praxis bei den einzelnen strafrechtlichen Tatbeständen z. T. recht verschieden groß. So sind Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung z. B. Verbrechen, die in der Regel kaum unbemerkt bleiben können und bei denen allem Anschein nach der Prozentsatz der nicht zur gerichtlichen Aburteilung gelangenden relativ konstant ist. Besonders gering ist die Dunkelziffer vor allem beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, da sich diese Straftat direkt unter den Augen der Staatsgewalt vollzieht und sich gegen sie richtet. „Sie ist also nicht bloß der Entdeckung und der Verfolgung sicher, es sind auch fast immer zuverlässige Beweismittel für diese Delikte vorhanden" [25]). Andere Delikte dagegen — in erster Linie schwerwiegenderen Charakters — wie Meineid, Päderastie, Blutschande, Exhibitionismus, Kuppelei und sonstige der Sexualsphäre angehörende Handlungen, vor allen Dingen aber Brandstiftung und Abtreibung, für welche meist keine oder nur höchst unsichere Beweismittel vorliegen, weisen eine besonders hohe Dunkelziffer auf. Über das von der kriminalstatistischen Forschung bisher noch völlig vernachlässigte Problem der Dunkelziffer ist nunmehr die an dieser Stelle schon früher (vgl. Bl. f. Gfk. 71. Bd. S. 10) angekündigte Arbeit „Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sogenannte Dunkelziffer in der deutschen Kriminalstatistik" als Heft 47 der „Kriminalistischen Abhandlungen" erschienen, deren instruktive Ergebnisse auch für den Strafvollzugspraktiker von großem Werte sind. Der Verfasser dieser Abhandlung, Leutnant Dr. Kurt Meyer, hat ihren Erfolg nicht mehr erlebt; er ist am 30. Juni 1941 in den Kämpfen bei Bialystock für Führer und Reich gefallen.

Nach dem zu Beginn des vorangegangenen Abschnittes Gesagten liegt es für die Kriminalstatistik also außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, den zahlenmäßigen Umfang der wirklich begangenen strafbaren Handlungen zu ermitteln, die Ferri[26]) bei der Gliederung der

---

22) Vgl. Kirchliches Jahrbuch 1934. S. 114.

23) Vgl. „Die Moralität der bayerischen Bevölkerung". Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes. München 1935. 67. Jg. S. 184.

24) Vgl. „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung". Berlin 1908. S. 28.

25) Vgl. Langer. „Kriminalstatistik und Strafrechtsreform". Preußische Jahrbücher. Berlin 1903. Bd. 133. S. 58.

26) Vgl. „Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878". Anali di Statistica. Roma. Serie 2a, Vol. 21. 1881 S. 163.

Kriminalität als „criminalità reale" bezeichnet. Als weitere Kriminalitätsstufe unterscheidet er dann die „ criminalità apparente", d. h. die entdeckten, angezeigten oder auf sonstige Weise den staatlichen Behörden bekanntgewordenen strafbaren Handlungen, deren Zahl in der Regel durch die polizeiliche Anzeigenstatistik festgestellt wird, während die dritte Gruppe — die „criminalità legale" — diejenigen Gesetzesverletzungen umfaßt, die zu einer strafgerichtlichen Aburteilung, insbesondere Verurteilung der Täter geführt haben und deren statistische Erfassung durch die Kriminalstatistik im engeren Sinne erfolgt. Ihre Ergebnisse, speziell über die Zählung der rechtskräftigen Verurteilungen — wie es bei den Kriminalstatistiken der meisten Kulturstaaten geschieht — kann man aber ohne Bedenken als Repräsentant der Kriminalität gelten lassen, da nach einem Wort Georg von Mayrs in diesem Fall „durch eine feierliche bis zum Schluß durchgeführte Aktion der Strafrechtspflege in objektiver und subjektiver Beziehung die Tatsache eines Einbruchs in die Strafrechtsordnung festgestellt wird" [27]). Anderseits scheidet eine nicht unerhebliche Zahl von strafbaren Handlungen, die zwar zur Kenntnis der Gerichte gelangt sind, aus der Kriminalstatistik aus, wenn diese infolge Zurücknahme des Strafantrages, Selbstmord, natürlichen Todes oder Flucht des Angeklagten die Strafverfahren nicht zur rechtskräftigen Erledigung bringen können.

Bei der Bestimmung der Kriminalitätsfrequenz werden in gewissem Grade aber auch die Freisprechungen Berücksichtigung finden müssen, weil sie durchaus nicht immer als Schuldloserklärungen anzusehen sind [28]). Stehen doch neben zahlreichen Freisprechungen wegen erwiesener Unschuld noch mehr Freisprüche wegen Mangels an Beweisen. „Wie oft liegt nicht die strafbare Handlung selbst klar zutage", schreibt hierzu Müller (a. a. O. S. 210), „aber es kann z. B. keiner der beiden Personen, die als Mörder in Frage kommen, der Mord einwandfrei nachgewiesen werden, oder es kann bei entgegengesetzter Aussage unter Eid nicht festgestellt werden, wer von den beiden Eidespflichtigen den Meineid geleistet hat, u. a. m., und es muß daher Freispruch erfolgen, trotzdem ganz zweifelsfrei das zur Verhandlung stehende Verbrechen begangen worden ist".

Die Zahl der kriminalstatistisch erfaßten Aburteilungen wiederum wird durch Vorgänge mannigfacher Art beeinflußt, die mit der Kriminalität der Bevölkerung in gar keinem Zusammenhang stehen und ihre Ursache in außermoralischen Gründen der verschiedensten Art haben. So ist beispielsweise die Jahreszahl der Aburteilungen einerseits von dem Grad der Neigung der Bevölkerung zu Anzeigen, Strafanträgen oder Privatklagen, bei denen in vielen Fällen die Kostenfrage eine entscheidende Rolle spielt, d. h. von der „kriminellen Reizbarkeit" (Seuffert) abhängig, anderseits wird sie von der größeren oder geringeren Verfolgungsintensität der Strafjustizbehörden beeinflußt. Gibt doch Heindl [29]) unter Zitierung eines kriminalstatistischen Gewährsmannes das Verhältnis der zur Aburteilung gelangenden Verbrechen und Vergehen zu den tatsächlich verübten oder versuchten Delikten für das erste Jahrzehnt nach dem Weltkrieg mit schätzungsweise 1 : 300 an; eine Quote, die im Hinblick auf das wohl noch allzu gut bekannte, laxe Vorgehen der Polizei im Weimarer Staat keineswegs verwunderlich erscheint. Da aber heute die Polizei gegenüber der

27) Vgl. „Wesen und Ziele der Kriminalstatistik". Jahrbücher für Kriminalpolitik und Innere Mission. Halle a. S. 1895. Bd. I. S. 264.

28) Vgl. H. von Hentig. „Strafrecht und Auslese". Berlin 1914. S. 146, 198.

29) Vgl. „Der Berufsverbrecher". Berlin 1927. 5. Auflage. S. 220/221.

Systemzeit durch schärfstes Vorgehen wesentlich mehr Fälle ermittelt, ja viele, noch aus den Jahren vor der Machtübernahme stammende Verbrechenskomplexe mitunter erst jetzt aufgedeckt werden, ergibt sich bei gewissen Delikten zwangsläufig eine Erhöhung in der Verurteiltenzahl, ohne daß eine tatsächliche Kriminalitätsverschlechterung auf diesen Gebieten eingetreten ist. Man spricht dann von einer unechten Kriminalitätssteigerung in der Statistik.

Ein besonders typisches Beispiel hierfür ist die Abtreibung[30]), die nach den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik in den meisten Jahren nach der Machtübernahme weit höhere Verurteilungsziffern aufweist als während der Systemregierung. Um aber diese zunächst etwas unverständliche Erscheinung richtig zu verstehen, müssen wir uns einmal in die Zeit von 1932 und früher zurückversetzen. Wir werden uns dann erinnern, daß damals die Abtreibung als verhältnismäßig leichtes Delikt angesehen wurde und daß auch die Strafzumessungspraxis bei der Abtreibung äußerst milde gehandhabt wurde. Sollten nun aber im nationalsozialistischen Staat, in dem die Strafbestimmungen für Verbrechen gegen das keimende Leben verschärft sind und die öffentliche Meinung sie verfemt, die Zahl der Abtreibungen tatsächlich gestiegen sein? Mitnichten! Diese kriminalstatistische Steigerung bei der Abtreibung erklärt sich einzig und allein daraus, daß die heutige ernste Betrachtung dieses Deliktes viele Personen dazu veranlaßt, derartige Fälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen, die sich in früheren Jahren hierzu nicht entschlossen hätten, weil sie der Auffassung sein mußten, Staat wie Behörden nähmen dieses Delikt leicht. Daß aber die Zahl der Abtreibungen in Wirklichkeit zurückgegangen sein muß, zeigt die seit 1933 festzustellende Abnahme der Fehlgeburten auf Grund der seit kurzem aufgenommenen Reichsstatistik der Fehlgeburten sowie die wesentliche Geburtenzunahme von 993 000 Lebendgeborenen im Jahre 1932 auf 1,408 Millionen im Jahre 1939.

Auch die Schaffung neuer Strafgesetze oder die Erweiterung krimineller Tatbestände einerseits, die Einschränkung der Strafgesetzgebung anderseits haben naturgemäß — statistisch gesehen — oft eine erhebliche, aber unechte Erhöhung oder Senkung der Kriminalitätszahlen zur Folge. Es versteht sich eigentlich von selbst, daß im Netz der Strafgesetze, das umfangreicher und engmaschiger geworden ist, eine Kriminalität entstehen muß, die sich nicht aus dem gestiegenen Kriminalitätsgrad einer Bevölkerungsschicht erklärt, sondern eben aus der gesteigerten Möglichkeit, eine Gesetzesverletzung zu begehen (Gleitze[31]). Der Einfluß der Vermehrung der Verfehlungsmöglichkeiten auf das zahlenmäßige Kriminaltätsbild läßt sich — was deutsche Verhältnisse anbetrifft — allein schon daraus erkennen, daß die Zahl der von der Reichskriminalstatistik erfaßten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze von 142 Nummern im Jahre 1882, dem Anfangsjahr der kriminalstatistischen Erhebungen für das gesamte Reichsgebiet, auf 550 im letzten Jahr vor Ausbruch des Weltkrieges und seitdem infolge der durch die jeweiligen Zeitverhältnisse bedingten umfangreichen Strafgesetzgebung bis gegenwärtig auf mehr als 1200 angewachsen ist. Zwei besonders charakteristische Beispiele für die Einschränkungen in der Zahl der Kriminellen sind aus letzter Zeit einmal das Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1923,

30) Vgl. E. Roesner. „Die kriminalpolitische und demographische Bedeutung der Abtreibung im Spiegel der Statistik". Kriminalistische Monatshefte. Berlin. Jg. 1936. Beilage zu den Heften VII/X.

31) Vgl. „Die Konjunkturkriminalität". Stuttgart u. Berlin 1941. S. 6.

welches die untere Grenze des relativen Strafmündigkeitsalters vom vollendeten 12. auf das 14. Lebensjahr heraufsetzte, sowie das Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930. Da nach dessen Bestimmungen die Überschreitung der Polizeistunde nicht mehr als ein Vergehen, sondern nur noch als Übertretung geahndet wird, verschwand aus dem kriminalstatistischen Zählungsbereich eine Deliktsart, die im Jahre 1927 noch über 50 000 Verurteilungen aufzuweisen hatte, denn Übertretungen werden von der Kriminalstatistik nicht erfaßt. Ebenso führen Amnestien zu einer mitunter wesentlichen Beeinträchtigung der kriminalstatistischen Ergebnisse, da durch solche Straffreiheitsgesetze eine nicht unbeträchtliche Zahl von strafbaren Handlungen unabgeurteilt bleibt.

Neben der Schaffung und Gestaltung der Gesetze ist ihre Handhabung, also vor allem die Gerichtspraxis, für die Zahlen der Kriminalstatistik von nicht zu unterschätzender Bedeutung. So wird nach Korherr[32]) der Bauer als Geschworener über Eigentumsdelikte schärfer urteilen als der Städter und dieser bei Delikten gegen die Person wieder strenger als der Bauer. Auch die verschiedene Wertung der Gesetze spielt hierbei eine wesentliche Rolle. So ist beispielsweise unter dem Weimarer System das Gesetz zum Schutz der Republik in Bayern nicht so scharf gehandhabt worden wie der Abtreibungsparagraph, während es in Preußen und besonders dem einstmals roten Berlin umgekehrt war, zwei Argumente, die bei einer retrospektiven Betrachtung der kriminalstatistischen Zahlenreihen entsprechend zu beachten sind.

Weiterhin kann infolge gerichtsorganisatorischer Maßnahmen eine Vermehrung der Verurteiltenzahl von einem zum andern Jahr eintreten, wenn bei einem Gericht eine neue Strafkammer eingerichtet wird, was vor allem bei regionalen Vergleichen ins Gewicht fällt. Es ist in einem solchen Falle dann ganz naturgemäß, daß nunmehr vor dem betreffenden Gericht im Laufe des Geschäftsjahres eine größere Anzahl von Strafsachen zur Erledigung kommt, wodurch füglich auch die Zahl der Verurteilten steigen muß. Hierauf hat Aschrott[33]) seiner Zeit schon hingewiesen. Die Erhöhung dieser Zahl ist dann nicht auf eine Steigerung der Kriminalität in dem nämlichen Jahr zurückzuführen, vielmehr liegt regelmäßig die Kriminalitätszunahme eine ganze Reihe von Jahren zurück; sie ist es, die ein Anschwellen der Geschäftstätigkeit des Gerichts herbeigeführt hat, zu dessen Bewältigung dann die Errichtung der neuen Strafkammer erfolgte. Die Bildung der neuen Kammer führt bei durchaus gleichbleibender Kriminalität folglich dazu, daß bei dem Gericht die Strafsachen schneller erledigt werden, und daß dadurch die Zahl der am Jahresschluß unerledigten Sachen zurückgeht. Dies aber kann dann in dem folgenden Jahr, in dem weniger Reste aufzuarbeiten sind, wieder zur Folge haben, daß die Zahl der abgeurteilten Strafsachen und damit die Zahl der Verurteilten geringer ist, ohne daß deshalb ein Kriminalitätsrückgang vorzuliegen braucht.

Ebenso vermögen Schwankungen in dem Bevölkerungsstand, z. B. durch Eintritt geburtenstarker oder geburtenschwacher Jahrgänge in das strafmündige Alter, auf das statistische Entwicklungsbild der Straffälligkeit von Einfluß zu sein. So kann bei einer Zunahme in der Verurteiltenzahl — sagen wir einmal beim Diebstahl — nur dann von einer Verstärkung der Diebstahlskriminalität die

---

32) a. a. O. S. 184.

33) Vgl. „Dreißig Jahre deutscher Kriminalstatistik". Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1913/14. 35. Bd. S. 511.

Rede sein, wenn die straffähige Bevölkerung nicht im gleichen Verhältnis zugenommen hat, umgekehrt kann bei einer Verminderung in der Zahl der verurteilten Spitzbuben nicht von einem Nachlassen ihrer kriminellen Betätigung gesprochen werden, wenn die Bevölkerungszahl entsprechend gesunken ist.

Ein zuverlässiger und brauchbarer Gradmesser für die tatsächlichen kriminalistischen Verhältnisse läßt sich daher nur durch die Berechnung der sogenannten „Kriminalitätsziffer" finden, indem man die für einen begrenzten Zeitabschnitt ermittelte Tätermasse zu einer bestimmten Anzahl (üblicherweise 100 000) der Bevölkerung in Beziehung setzt. Die gebräuchlichste Kriminalitätsziffer stellt der Vergleich der Kriminellen zu den Kriminalfähigen dar, d. h. das Verhältnis der Verurteilten zur jeweiligen strafmündigen Zivilbevölkerung.

Alle diese und auch noch andere Faktoren, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, weil sie z. T. auch nur akuter Art sind und sich aus den jeweiligen Zeitumständen, wie z. B. dem Weltkrieg [34]) und auch dem jetzigen Kriege[35]) ergeben, müssen aber bei der Wertung und Beurteilung der durch die Kriminalstatistik ermittelten Gesamtergebnisse wie auch der Einzeldelikte entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn also das — einst von einem Kriminalisten geprägte — Wort: „Die Statistik ist eine gefährliche Wissenschaft" irgendwie Geltung hat, dann gilt es aus den besagten Gründen besonders für die Kriminalstatistik.

Trotz dieser Vorbehalte und Schwierigkeiten, die notabene mehr oder weniger jeder Statistik anhaften, ist der Erkenntniswert der Kriminalstatistik von namhaften Vertretern der kriminologischen Wissenschaft und Praxis immer und immer wieder betont worden. So sprechen ihr — um nur einige Beispiele zu nennen — Aschrott [36]) und von Weber [37]) einen symptomatischen Charaker zu, während Georg von Mayr [38]) der Deliktsstatistik als Massenerscheinung sogar „repräsentative" Bedeutung beilegt, wie überhaupt die Kriminalstatistik nach Grävell [39]) für die Anwendung der sogenannten „repräsentativen Methode", welche die Durchführung nicht aller, aber doch vieler Einzelfälle vorsieht, mithin eine abgekürzte statistische Erhebung und Aufbereitung voraussetzt, ein sehr erfolgreiches Forschungsfeld darstellt. Zudem sind die Zahlen der Kriminalstatistik im allgemeinen wie auch im besonderen doch durchweg recht groß und gestatten bei der erforderlichen Vorsicht und Kritik immerhin Schlüsse, deren Allgemeingültigkeit sich durchaus erwiesen hat. Und wenn sich aus den absoluten Zahlen auch nicht alles herauslesen läßt, wollen wir in Anbetracht der schon erwähnten vielseitigen Aufgaben der Kriminalstatistik auf den Gewinn verzichten, den das große und vielseitige Forschungsgebiet der Kriminologie aus ihnen ziehen kann? Aller-

---

34) Vgl. F. Zahn. „Kriegskriminalität". Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. München, Leipzig. 1924. 47. Jg. S. 243.

35) Vgl. E. Roesner. „Krieg und Kriminalität im Spiegel der Statistik". Blätter für Gefängniskunde. 71. Bd. 1940. 1. u. 2. Heft. S. 3 ff. — Derselbe: „Die Kriminalität im Deutschen Reich im ersten Kriegsjahr 1939". Deutsche Justiz 1941. 103. Jg. Nr. 12. S. 379.

36) a. a. O. S. 523.

37) Vgl. „Kriminalsoziologische Einzelforschungen". Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Jena 1939. Heft 1. S. 7.

38) Vgl. „Kriminalstatistik und ›Kriminalätiologie‹". Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1911/12. 8. Jg. S. 335.

39) Vgl. „Die repräsentative Methode". Deutsches Statistisches Zentralblatt. Leipzig 1923. 15. Jg. S. 12; ferner E. Hacker. „Die Anwendung der repräsentativen Methode in der Kriminalätiologie". Leipzig 1932. 24. Jg. Spalte 185 ff.

dings lehren die — oftmals in einer Fülle von Tabellen zusammengestellten — den Nichtfachmann nur allzu nüchtern anmutenden, toten Zahlen nicht viel. Sie gewinnen vielmehr erst dann Leben, wenn man den Zahlennachweisungen eingehende textliche Erläuterungen [40] beifügt, die neben einer Beschreibung der kriminalstatistischen Methode noch über besondere, während der jeweiligen Berichtsperiode eingetretene Änderungen in der materiellen wie verfahrensrechtlichen Strafgesetzgebung, desgleichen in der Polizeiorganisation berichten und außerdem über Umstände speziell politischer oder wirtschaftlicher Art, die das Kriminalitätsbild im Zählungszeitraum zu beeinflussen geeignet sind, Aufschluß geben. Eine derartige Beigabe interpretierender Bemerkungen, wie das in der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs im Gegensatz zu den meisten Kriminalstatistiken des Auslandes schon seit vielen Jahren geschieht, erweist sich um so notwendiger, da die nackten Zahlen nach einem bildlichen Vergleich des französischen Kriminologen Tarde [41] mit der Eigenart der orientalischen Sprachen nur die Konsonanten der kriminalstatistischen Arbeit darstellen und diese erst durch Vokale, d. h. durch eingehende deskriptive Erläuterungen zu sinngemäßen und verständlichen Wortgebilden ausgefüllt werden müßten.

Ich glaube, damit — wenigstens in der großen Linie — einen allgemeinen Einblick in das Wesen und die Forschungsziele der kriminalstatistischen Wissenschaft vermittelt zu haben, und komme nunmehr zu dem speziellen Teil meiner Darlegungen, der Grundlage und Technik der amtlichen deutschen Kriminalstatistik und den verschiedenen Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen Ausbeutung.

2. Grundlage und Technik der Reichskriminalstatistik

Mit Ablauf dieses Jahres sind es genau 60 Jahre [42] her, daß eine Kriminalstatistik für das gesamte Deutsche Reich bearbeitet wird, denn durch § 563 der Bundesratsprotokolle vom 5. Dezember 1881 wurde die „Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze" beschlossen. Die Durchführung dieser Statistik wurde der statistischen Zentralbehörde des Deutschen Reichs, dem damaligen Kaiserlichen Statistischen Amt, dem jetzigen Statistischen Reichsamt, übertragen. Ihre Bearbeitung ist seitdem Jahr für Jahr im großen und ganzen zwar nach derselben Methode fortgesetzt worden, wobei sich allerdings die

40) Vgl. hierzu E. Schäfer. „Directives pour l'élaboration des statistiques criminelles dans les divers pays". Rapport au nom de la Commission mixte constituée par l'Institut International de Statistique et la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire. Revue de l'Institut International de Statistique. Berne. Jg. 1936. S. 195 ff.

41) Vgl. I. R. B. de Roos. „Consonnes et voyelles". Bulletin de l'Institut International de Statistique. 1928. XXIII. 2. S. 1.

42) Vgl. G. Lindenberg. „Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1894. III. Folge. 8. Bd. S. 588 ff. — H. von Scheel. „Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1899". Ebenda 1901. III. Folge. 22. Bd. S. 123. — P. Frauenstaedt. „Zwanzig Jahre Kriminalstatistik". Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Berlin 1905. VIII. Jg. S. 346 ff. — K. Krüger. „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich 1882—1910". Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik. 1914. 102. Bd. S. 658. — H. Seuffert. „Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre". Dresden 1901. — Aschrott. „Dreißig Jahre deutscher Kriminalstatistik". Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1913/14. 35. Bd. S. 507 ff. — „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882". Anlage II zum Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Drucksachen des Reichstags. III 1924/27 Nr.3390 sowie Bd. 370 der Statistik des Deutschen Reichs. S. 31 ff. — E. Roesner. „Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik". Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1934. 23. Bd. S. 343 ff.

Aufgaben im Laufe der Zeit wesentlich vermehrt haben, so daß durch das hierbei erstellte riesige Zahlenmaterial bereits eine stattliche Reihe von dickleibigen Folianten angefüllt worden ist.

Durch diese — vor nunmehr sechs Dezennien getroffene — Maßnahme wurde die Loslösung der Kriminalstatistik von der bisherigen allgemeinen Verwaltungsstatistik der Justizbehörden, im besonderen von der im Reichsjustizamt geführten „Justizgeschäftsstatistik" vollzogen. Die Reichsstatistik war mit diesem Schritt dem Muster der Preußischen Statistik gefolgt, deren damaligem Leiter Ernst Engel das große Verdienst zukommt, daß er mit der Bearbeitung der „losgelösten" [43]) Statistik für das Jahr 1881 [44]) den Anfang zur Verselbständigung der Kriminalstatistik gemacht hat.

Die deutsche Kriminalstatistik ist ihrem Gegenstande nach eine Statistik der Abgeurteilten, denn sie zählt die Angeklagten, gegen die in dem jeweiligen Berichtszeitraum ein bei einem deutschen Gericht anhängiges Strafverfahren durch Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens rechtskräftig erledigt worden ist. Das Verfahren muß sich grundsätzlich auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze beziehen. Alle Landesgesetze, ebenso die Übertretungen bleiben sonach außer Betracht. Eine Ausnahme von den letzteren machen seit 1934 diejenigen Übertretungen, in denen die Unterbringung des Angeklagten gemäß § 42 d RStGB. in einem Arbeitshaus rechtskräftig angeordnet worden ist; diese Fälle werden vom 1. Januar 1934 kriminalstatistisch miterfaßt.

Wenn wir nun einmal eine Zeitung, z. B. die Abendausgabe des „Berliner Lokalanzeigers" vom 9. Januar 1941 aufschlagen, so ersehen wir aus einem Artikel, daß im Jahre 1939 nach den Feststellungen der Reichskriminalstatistik die Zahl der im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilten Personen sich auf rund 335 000 beziffert und damit um 12 % niedriger ist als im Vorjahr, und daß weiterhin die schweren Delikte gegenüber dem letzten Jahr vor der Machtübernahme unter dem Einfluß des nationalsozialistischen Kampfes gegen das Verbrechertum um über 60 % zurückgegangen sind. Der geschätzte Leser wird das seinerzeit sicherlich mit Befriedigung aufgenommen haben, sich aber unter dem Eindruck der für ihn zweifellos meist wohl weit interessanteren zahlreichen politischen Tagesfragen und der Schnellebigkeit der heutigen Zeit kaum Gedanken gemacht haben, wie eigentlich diese ihm in seinem Blatt gebotenen kriminalstatistischen Zahlen zustande gekommen sind, vor allem aber, welche Mühe und welchen Arbeitsaufwand — von der finanziellen Seite ganz abgesehen — es gekostet hat, bis sie zur Veröffentlichung reif waren.

---

43) Unter einer „losgelösten" oder „ausgelösten" Statistik versteht man diejenige amtliche Statistik, die von einer selbständigen statistischen Behörde ausgeführt wird. In Deutschland z. B. die Handelsstatistik, die Statistik der Bevölkerungsbewegung (d. h. Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle) und auch seit 1882 die Kriminalstatistik. Im Gegensatz zur ausgelösten Statistik wird die nichtausgelöste Statistik von einer nichtstatistischen Behörde nebenbei geführt, z. B. die Poststatistik vom Reichspostministerium, die Patentstatistik vom Reichspatentamt.

44) Vgl. Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1880 — betreffend die Herstellung einer Statistik der Strafrechtspflege — (Justiz-Ministerialblatt 1880. S. 337) sowie „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Preußen". XIV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus. Berlin 1883.

Es erscheint daher angezeigt, einen — wenn auch nur kurzen — Einblick in die Technik [45]) und Werkstatt der deutschen Kriminalstatistik zu vermitteln.

Hierbei entsteht zunächst die berechtigte Frage nach der Gewinnung des Urmaterials. Sie erfolgt in ihrer ersten Phase durch Zählkarten, die von der Strafvollstreckungsbehörde für jede einzelne — innerhalb des jeweiligen Berichtsjahrs — rechtskräftig abgeurteilte Person auf Grund der Aufzeichnungen in den Strafakten ausgestellt werden. Dieser Erhebungsmodus bringt den Vorteil mit sich, daß eine solche — nachstehend abgebildete — Zählkarte für Angeklagte durch die Feststellung der Art der strafbaren Handlung und der deswegen erkannten Strafe einerseits, ihre individuellen und sozialen Merkmale anderseits zunächst einmal auch dem Nichtfachmann ein Miniaturbild von dem Charakter und der Schwere des jeweiligen Verbrechens oder Vergehens, sowie der Person des Täters vermittelt, aus der aber im speziellen die bearbeitende statistische Behörde sowie der zuständige Sachbearbeiter nach Bedarf entnehmen kann, was im Hinblick auf das kriminalstatistische Forschungsziel aus der Fülle der Daten für die Auswertung notwendig erscheint; d. h., daß unter Umständen bei der Zusammenstellung der Angaben alles fortfallen kann, was im Augenblick für unwesentlich erachtet wird, umgekehrt aber die tabellarische Aufbereitung so durchgeführt werden kann, wie es dem Zweck der Arbeit am meisten entspricht.

Diese in einem Monat ausgefüllten Zählkarten über die bei den zur Zeit im Altreichsgebiet vorhandenen 1 666 Amtsgerichten und 155 Landgerichten anhängig gewesenen Strafsachen werden bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte gesammelt und von diesen monatlich direkt an das Statistische Reichsamt eingesandt. Da hierdurch die Bearbeitung der Kriminalstatistik, und zwar schon seit ihrem Beginn im Jahre 1882, zentralisiert ist, handelt es sich bei ihr im Rahmen der Organisation der amtlichen Statistik um eine unmittelbare Reichsstatistik, die damit zu den ältesten amtlichen Statistiken dieser Art gehört. Und da sich weiterhin — wie eben erwähnt — die Gewinnung des kriminalstatistischen Zählkartenmaterials auf Aktenaufzeichnungen stützt, die in allererster Linie im Interesse der Rechtspflege und der Rechtspolitik, nicht aber der Statistik halber erfolgen, die kriminalstatistischen Feststellungen sich also nur auf vorangegangene, aktenmäßige Vorgänge aufbauen, so ist die Kriminalstatistik, wie vorhin schon angedeutet wurde, eine sekundäre Statistik, ebenso wie beispielsweise auch die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die ihre Unterlagen über die Zahl der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erst aus den Aufzeichnungen der Standesämter erhält. Eine Statistik wird dagegen als primäre bezeichnet, wenn Feststellungen sozialer Massentatsachen aus statistischem Selbstzweck und unmittelbar von der statistischen Behörde aus vorgenommen werden. Das ist z. B. bei der Volks- und Berufszählung der Fall.

Die deutsche Kriminalstatistik ist somit ihrer Form nach eine ausgelöste, unmittelbare, sekundäre Reichsstatistik [46]).

---

45) Vgl. H. von Scheel. „Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien". Allgemeines Statistisches Archiv. Tübingen 1890 u. 1891. 1. Jg. S. 468 ff. — E. Roesner. „Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik". Ebenda. Jena 1934. 25. Bd., insbesondere S. 354 ff.

46) Vgl. F. Žižek. „Grundriß der Statistik". München und Leipzig 1923. S. 287.

Wir kommen nun zum zweiten Arbeitsgang. Das beim Statistischen Reichsamt von den Justizbehörden eingegangene Zählkartenmaterial, das sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 400 000 bis 500 000 Formulare belief, im Hauptinflationsjahr 1923 mit der bisher beobachteten stärksten Kriminalität weit über eine Million Karten umfaßte, wurde seit der Inangriffnahme der Kriminalstatistik (1882) bis zum Jahre 1935 ausschließlich im sogenannten manuellen Verfahren bearbeitet. Im näheren will das besagen, daß sowohl die Auszeichnung der einzelnen Zählkartenangaben nach bestimmten Kennziffern oder Kennworten wie auch die Auszählung und anschließende Konzentration der Einzelergebnisse und der Gesamtsumme nur durch Handarbeit erfolgte. Vom Jahre 1936 ab wird jedoch nach der AV. des Reichsministers der Justiz vom 18. Dezember 1935 (II a 1457) — Deutsche Justiz S. 1857 — zum Zwecke einer schnelleren Feststellung der kriminalstatistischen Ergebnisse, und zwar nicht mehr nur für das ganze Jahr, sondern auch für die einzelnen Vierteljahre das Zählkartenmaterial im elektrisch-maschinellen Lochkartenverfahren[47]) nach dem auf amerikanischen Patenten beruhenden äußerst komplizierten „Hollerithsystem“ [48]) aufbereitet, das wie andere Verfahren ähnlicher Art (z. B. Power) zweckmäßig dort seine Anwendung findet, wo es darauf ankommt, große Mengen von Erhebungseinheiten, insbesondere bei statistischen Arbeiten in möglichst kurzer Zeit aufzuarbeiten.

So wurde z. B. die vorletzte Volkszählung für Preußen im Jahre 1933, die rund 41 Mill. Lochkarten umfaßte, innerhalb von 10 Monaten von Beginn der Ablochung fertiggestellt.

Im Statistischen Reichsamt [49]) werden an größeren Erhebungen die Handelsstatistik, die verschiedenen Finanz- und Steuerstatistiken mit rund 84 Mill. Lochkarten, von denen auf die Lohnsteuerstatistik allein 25 Mill., auf die Einkommensteuerstatistik 15 Mill. entfallen, sowie auch eine ganze Reihe kleinerer Erhebungen, unter diesen neuerdings auch die Kriminalstatistik, nach dieser Methode bearbeitet. Kleinere Erhebungen wie die letztere bringen insbesondere dann Vorteile gegenüber dem obenerwähnten manuellen Verfahren, wenn die Erhebungseinheiten nach verschiedenen Gesichtspunkten oder die Erhebungsmerkmale nach mehrfachen Kombinationen, wie z. B. Geschlecht und Vorbestrafungen der Verurteilten kombiniert mit ihrem Alter oder Familienstand ausgewertet werden müssen.

Da wohl angenommen werden darf, daß ebenso wie in der Allgemeinheit auch in dem Leserkreis der „Blätter für Gefängniskunde“ kaum eine bestimmte Vorstellung über die Art der maschinellen Aufarbeitung, in concreto der Kriminalstatistik, herrscht, erscheint es gerechtfertigt, das Grundprinzip des Lochkartenverfahrens und seine verschiedenen technischen Vorgänge nachstehend etwas näher aufzuzeigen.

---

47) Vgl. u.a. A. Madlé. „Die Maschinenverwendung in der Statistik“. Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Herausgegeben von F. Burgdörfer. Berlin 1940. Bd. I. S. 137. — Ferner: P. Quante. „Die Erfahrungen mit elektrischen Zählmaschinen in Preußen bei der Volks- und Berufszählung vom 16. Juni 1925“. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1930. 20. Jg. S. 82 ff. — A. Busch. „Zur Frage der Verwendung von Lochkartenmaschinen“. Ebenda S. 260. — Ph. Schwartz. „Zur Frage der Anwendbarkeit der mechanischen Auszählung bei statistischen Erhebungen“. Ebenda S. 266.

48) Der Erfinder und erste Konstrukteur brauchbarer Lochkartenmaschinen war der Deutsch-Amerikaner Dr. Hermann Hollerith; seine Vorfahren stammen aus der Pfalz.

49) Vgl. F. Biehler. „Das Hollerithverfahren. Sein Einsatz im Statistischen Reichsamt“. Nationalsozialistische Beamtenzeitung. Der Deutsche Verwaltungsbeamte. 7. Jg. Nr. 10 vom 15. Mai 1938. S. 326.

Unter dem Lochkartenverfahren versteht man die Übertragung von Zahlen der Erhebungspapiere, im speziellen also von den Zählkarten für Angeklagte, auf Lochkarten und ihre Auswertung mit Hilfe von besonderen, für diese Zwecke konstruierten Maschinen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst die handschriftliche Umwandlung der verschiedenen Zählkartenangaben in — nach einem bestimmten Plan festgelegte — Schlüsselzahlen. An Stelle dieser Schlüsselzahlen treten Lochungen, die mit einer Lochmaschine vorgenommen werden. Daher die Bezeichnung Lochkarte, die aus dem noch heute beim Legeverfahren [50]) verwendeten Zählblättchen [51]) für statistische Aufbereitungen hervorgegangen ist. Diese Karten lassen sich nach bestimmten Begriffen ordnen, wozu die Sortiermaschine dient, sodann auszählen bzw. aufrechnen, was mit Hilfe der Tabelliermaschine erfolgt.

Das Lochkartenverfahren setzt sich mithin aus drei verschiedenen Elementen zusammen und zwar:

1. aus der Lochkarte,
2. der Sortiermaschine und
3. Tabelliermaschine.

Das Grundelement, die Lochkarte, besteht aus einem besonderen, elektrisch nicht leitfähigen, steifen Blatt von bestimmter Stärke und Größe, in das mit Hilfe einer — meist magnetischen — Lochmaschine alle Erhebungsmerkmale der betreffenden Statistik vorwiegend in Zahlen — seltener in Buchstaben — niedergeschrieben, d. h. die Löcher in die Karte gestanzt werden. Die Lochkarte zeigt 60 oder 80 Längsspalten, von denen jede in die Zahlenreihe 0—9 geteilt ist. Jede Zahl bedeutet eine Lochstelle. Mehrere Längsspalten werden jeweils zu einem Lochfeld zusammengefaßt, dessen Bedeutung im Kartenkopf vorgeschrieben werden kann. Das ist aus dem Muster der auf S. 112 abgedruckten kriminalstatistischen Lochkarte zu ersehen, deren Lochungen den Angaben der Zählkarte für Angeklagte auf S. 113/114 entsprechen. Man vergleiche hierbei die einzelnen Lochungen mit den Schlüsselzahlen in der rechten Spalte, insbesondere der Vorderseite der Zählkarte. Wenn die im Aufbereitungsverfahren zeitlich der Ausfertigung der Zählkarte folgende Lochkarte der ersteren hier vorangestellt worden ist, geschah dies lediglich zur Vereinfachung der Vergleichsmöglichkeiten beider Formulare.

Die in die Lochfelder gestanzten Angaben lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

a) Ordnungsfelder, nach denen die Karten zu ordnen (sortieren) sind, und
b) Addierfelder, deren Angaben aufzurechnen (tabellieren) sind.

Die gelochten Karten werden anschließend durch die Sortiermaschine in die gewünschte Ordnung gebracht, d. h. nach Feldern sortiert, welche den für die Gruppierung der statistischen Erhebungsmerkmale jeweils gewählten Gesichtspunkt enthalten. Bei diesem technischen Vorgang gleiten die Karten aus einem Magazin der Sortiermaschine

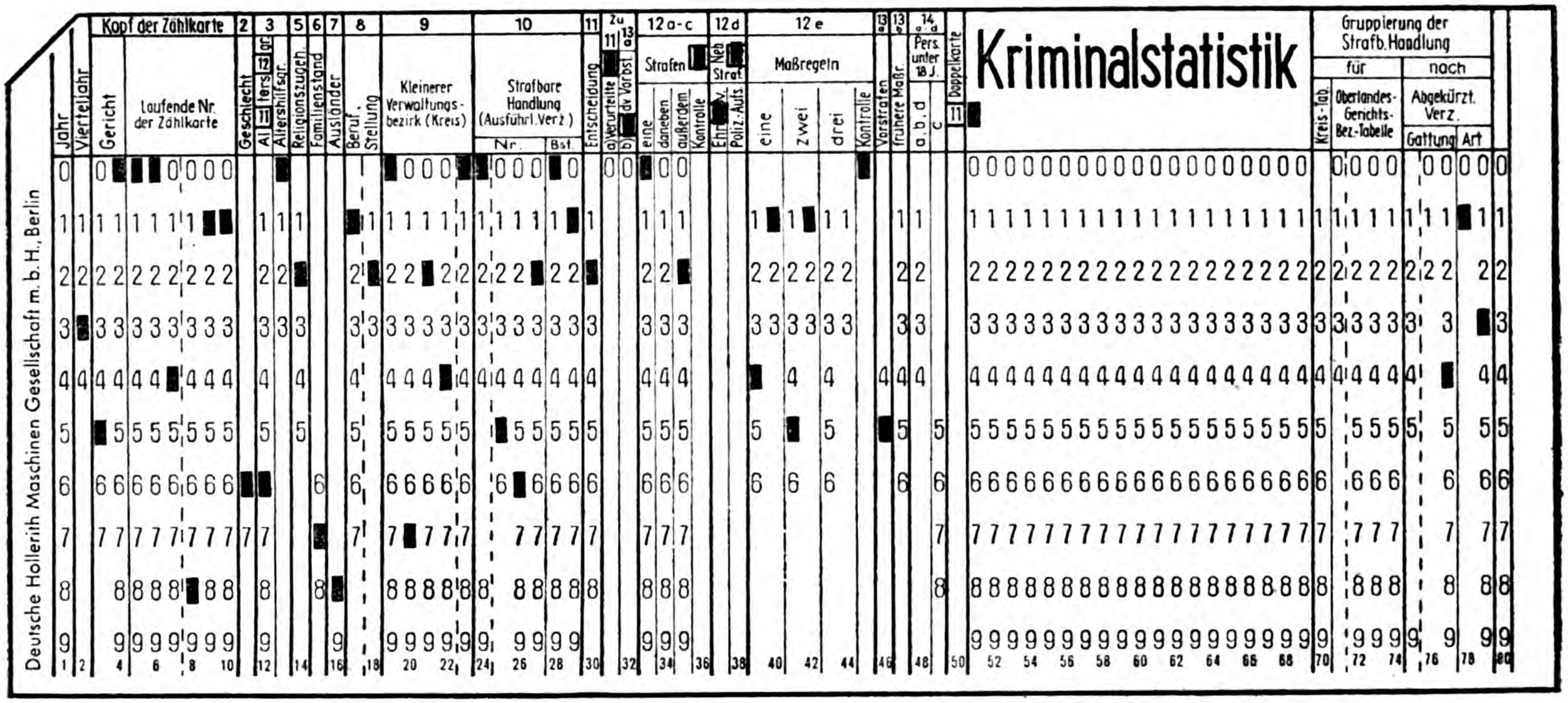
---

50) Das Legeverfahren ist das bei der statistischen Aufbereitung am häufigsten angewendete Bearbeitungsverfahren, bei dem das Erhebungsmaterial nach den gewünschten Gruppen auseinandergelegt („sortiert") und die einzelnen Päckchen gezählt werden.

51) Zählblättchen nennt man die beim Legeverfahren (s. vorstehende Anmerkung) in vielen Fällen nötigen Formulare. Auf ihnen werden alle für die Bearbeitung wichtigen Angaben der ursprünglichen Erhebungsformulare festgehalten, und zwar meist, um die Schreibarbeit zu verringern, in abgekürzter Form und — im Fall, daß eine Auszeichnung des Erhebungsmaterials stattgefunden hat — unter Verwendung der betreffenden Signaturen (Buchstaben oder Ziffern).

Muster einer kriminalstatistischen Lochkarte

Originalgröße



Anmerkung: Für die Schlüsselzahlen 11 und 12 wird die sogenannte „Überlochung" angewendet (vgl. oben die Kartenspalten 32, 37 und 51 = 11 und 31, 36 und 38 = 12).

Muster einer kriminalstatistischen Zählkarte

Originalgröße Din A 4 (21 cm × 29,7 cm).

Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden

Land**gericht in** Dresden

Aktenzeichen: S.Ms. 174/40

Vom Statistischen Reichsamt auszufüllen	
50	**4811**
Kartensp.: 3, 4	5—10

Monat: August 1941

Lfde. Nr. der Zählkarte im Kalenderjahre 391

Zählkarte für Angeklagte

	Lochkartenspalte	Schlüsselzahl (vom Statistischen Reichsamt auszufüllen)
1. **Vor- und Familienname:** Josef Ypsilon		
2. **Geschlecht: männlich** — ~~weiblich~~ — (Nichtzutreffendes **durchstreichen**)	11	6
3. **Geboren am** (wenn nicht genau festzustellen, Alter in vollen Jahren): 18. 12. 1901	12	6
4. **Zeit der Tat** (wenn nicht genau bekannt, ungefähr): 24. 10. 1940	13	0
5. **Religionszugehörigkeit:** röm. katholisch	14	2
6. **Familienstand:** ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden (Zutreffendes **unterstreichen**)	15	7
7. **Bei Ausländern** Heimatstaat: Protektoratsangehöriger	16	8
8. **Berufs-, Erwerbs- oder Nahrungszweig** sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis im Beruf **zur Zeit der Tat** (die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder -beschäftigung oder der Haupteinkommens- oder -nahrungsquelle ist genau zu bezeichnen, nötigenfalls unter Angabe des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, z. B. Inhaber, Handwerksmeister, Geselle, Fabrikarbeiter): landw. Arbeiter Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes: Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:	17/18	1 12
9. **Kleinerer Verwaltungsbezirk (Stadtkreis oder Landkreis)**, in dem der **Ort** der unter Ziffer 10 bezeichneten **strafbaren Handlung** liegt: Landkreis Zittau	19—23	724
10. **Kurze Bezeichnung der** (nach Reichsrecht) **strafbaren Handlung:** Raub und Notzucht während der Verdunkelung **Genaue Angabe der Strafbestimmung** (nach §, auch Abs. u. Nr.): §§ 250 Nr. 1 bis 4, 177 StGB. und § 2 der VO. gegen Volksschädlinge v. 5. 9. 39 RGBl. I, S. 1679, **Versuch** und **gemeinschaftliches Handeln** sind anzugeben, die angewendeten §§ 43, 47, 48 oder 49 StGB. anzuführen. Anzuführen sind auch im Falle ihrer Anwendung die §§ 2a, 27a, 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2 StGB. Bei **Idealkonkurrenz** (§ 73 StGB.) ist nur das angewendete Strafgesetz, bei **Realkonkurrenz** (§§ 74ff. StGB.) nur die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung anzugeben. Ist der Angeklagte nach § 20a StGB. als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden, so ist § 20a anzuführen. Gegebenenfalls ist auch die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. 10. 1939 anzuführen.	24—29	1562 1a
11. **Inhalt der Entscheidung***):		
a) Zu Strafe verurteilt? b) Zu Strafe u. Maßregel (Ziff. 12e) verurteilt? ja		
c) Freigesprochen? d) Neben Freisprechung auf eine Maßregel (Ziff. 12e) erkannt?	30	2
e Selbständig auf eine Maßregel (Ziff. 12e) erkannt?	31 (Verurteilte)	12
) Antrag auf selbständige Anordnung einer Maßregel (Ziff. 12e) abgelehnt?		
g) Verfahren eingestellt? h) Von Strafe abgesehen (§ 6 oder § 9 Abs. 4 JGG.)?	32 (Vorbestrafte)	11
i) Jugendarrest verhängt?		
12. **Erkannte Strafen, Nebenstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung** (ist auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist nur diese anzugeben):		
a) Todesstrafe: ja	33	0
b) Freiheitsstrafe, und zwar: (siehe Zeitdauer der Strafe)	34 (daneben)	
	35 (außerdem)	2
	36 (Kontrolle)	12
c) Geldstrafe: Wie hoch?		
d) Nebenstrafen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Jahre): 10	37	11
Zulässigkeit von Polizeiaufsicht: ja	38	12

Zeitdauer der Strafe	Jahre**)	Monate	Wochen	Tage
1. Zuchthaus	10			
2. Gefängnis				
3. Festungshaft				
4. Haft				

*) Die zutreffende Frage ist mit „ja" zu beantworten, bei „g) Verfahren eingestellt?" ist außerdem die Gesetzesbestimmung anzugeben.
**) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe sind die Buchstaben „ll" einzuschreiben.

Vordruck Nr. 191.

Rückseite der kriminalstatistischen Zählkarte

12. e) Maßregeln der Sicherung und Besserung (§ 42a StGB.) *):

A. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt	1. Anordnung gegen einen **vermindert** Zurechnungsfähigen	
	2. Anordnung gegen einen Zurechnungs**unfähigen** neben Freisprechung	
	3. Anordnung gegen einen Zurechnungs**unfähigen** im Verfahren nach § 429a StPO.	
B. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt		
C. Unterbringung in einem Arbeitshaus		
D. Sicherungsverwahrung	1. Anordnung im ordentlichen Verfahren	ja
	2. Anordnung im Verfahren nach § 429e StPO.	
	3. Anordnung im Verfahren nach Art. 14 AG. v. 24. 11. 33, RGBl. I S. 1000	
E. Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher	1. Anordnung im ordentlichen Verfahren	ja
	2. Anordnung im Verfahren nach § 429e StPO	
	3. Anordnung im Verfahren nach Art. 14 AG. v. 24. 11. 33, RGBl. I S. 1000	
F. Untersagung der Berufsausübung		Zeitdauer 2 M

*) In der zutreffenden Spalte mit „ja" zu beantworten; bei F. (Untersagung der Berufsausübung) ist die Zeitdauer anzugeben.

13. a) Ist der **Verurteilte** vor Begehung der unter Ziff. 10 angegebenen strafbaren Handlung (von mehreren vor der letzten) wegen **Verbrechen** oder **Vergehen** gegen **Reichsgesetze** bestraft worden und

wie oft? 7 **mal**

b) Ist schon **früher** gegen den Verurteilten eine der in § 42a StGB. genannten Maßnahmen angeordnet worden? **ja — nein.** (Nichtzutreffendes **durch**streichen).
Anzugeben sind auch von der Landespolizeibehörde nach § 362 Abs. 3 StGB. früherer Fassung bewirkte Unterbringungen in einem Arbeitshaus; sie sind als solche früherer Art kenntlich zu machen.

Welche? ____

14. Bei Personen, die **zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt** waren:

a) Ist auf Grund des **§ 3** des Jugendgerichtsgesetzes freigesprochen? ____

b) Ist nach **§ 6 oder** nach **§ 9 Abs. 4** des Jugendgerichtsgesetzes von Strafe abgesehen? (Zutreffendes **unter**streichen)

c) Ist **Jugendarrest** verhängt als

Dauerarrest: Zeitdauer? ____ Tage, ____ Wochen, ____ Monat

Wochenendkarzer: wieviel Freizeiten? ____

d) **Hat das Gericht Erziehungsmaßregeln angeordnet?** ____

Welche? ____

oder für erforderlich erklärt, **aber** die Auswahl dem Vormundschaftsgericht überlassen? ____

e) Ist die **Vollstreckung** der Strafe auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt worden? ____

15. Bemerkungen

Lochkartenspalte	Schlüsselzahl (vom Statistischen Reichsamt auszufüllen)
39/40	4 1
41/42 (zwei)	5 1
43/44 (drei)	1
45 (Kontrolle)	0
46	5
47	
48	
49	
50	
51 (Doppelkarte)	11

Datum: 2 September 1941

Name und Amtsbezeichnung des ausfüllenden Beamten

[illegible signature]

automatisch an einer Kontaktbürste vorbei, die auf die gewählte Sortierspalte eingestellt ist. Sobald die Bürste ein Loch trifft, schließt sich ein Stromkreis und öffnet gleichzeitig den Weg zu demjenigen Kartenfach, das dem Ziffernwert des Loches in dieser Spalte entspricht. Die Karten müssen die Maschine so oft durchlaufen, wie das Feld, nach dem sortiert werden soll, Spalten besitzt. Sie sind dann der Reihe nach geordnet. Die Zahl der einzelnen Sortierungen beläuft sich bei der Kriminalstatistik z. Z. auf 3,5 Mill. Kartendurchgänge. Die Stundenleistung der Sortiermaschine beträgt 16 000 bis 24 000 Karten.

In dem dritten und letzten maschinellen Arbeitsgang werden dann die sortierten Karten durch die schreibende Tabelliermaschine geschickt, die durch entsprechende Schaltung die gewünschte Rechenarbeit ausführt und die Ergebnisse nebst der Bezeichnung des betreffenden Ordnungsbegriffes in der Schlüsselsprache, also in Zahlen niederschreibt. Die Karten können einzeln abgeschrieben werden, und zwar mit oder ohne Addition der in den Rechenfeldern abgelochten Werte. Die Stundenleistung der Tabelliermaschine beträgt in diesem Falle etwa 4 500 Karten einer Gruppe. Interessieren dagegen nur die Endsummen von Kartengruppen, so können im sogenannten Sammelgang rund 9 000 Karten einer Gruppe in der Stunde ausgewertet werden.

Für die maschinelle Aufbereitung des kriminalstatistischen Zählkartenmaterials beispielsweise aus dem ganzen Jahr 1940 waren 10,4 Mill. Sortiergänge und 2,8 Mill. Durchgänge durch die Tabelliermaschine erforderlich.

Den Beschluß des technischen Teils der Aufbereitung bildet die Übertragung der Auszählungsergebnisse, die durch die Tabelliermaschine auf sogenannte „Rechen"- oder „Lesebänder" geschrieben werden, auf vorgeschriebene Tabellenformulare und die Konzentration der Ergebnisse, d. h. ihre Zusammenziehung nach bestimmten statistischen Oberbegriffen, z. B. Altersgruppen der Verurteilten, Deliktsgattungen, Summe der Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch einerseits, sonstige Reichsgesetze anderseits u. ä.

Die so gewonnenen Angaben werden in dem kriminalstatistischen Tabellenwerk dargestellt, das sich aus einer Reihe von Haupttabellen zusammensetzt. Einige von diesen mit zahlreichen Kombinationen von Erhebungsmerkmalen der Verurteilten wie Geschlecht, jugendliches Alter, Vorstrafen, die einzelnen Strafarten und Maßregeln der Sicherung und Besserung werden nach dem sogenannten „Ausführlichen Verzeichnis der von der Kriminalstatistik erfaßten strafbaren Handlungen gegen Reichsgesetze" aufgestellt. Es umfaßt gegenwärtig 1 200 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, deren Zahl erklärlicherweise von der jeweiligen Ausweitung oder Einschränkung der Strafgesetzgebung in starkem Maße abhängig ist. Die Aufstellung anderer Tabellen wiederum, die über das Alter, den Familienstand, die Religionszugehörigkeit der Verurteilten sowie über ihren Beruf zur Zeit der Tat unterrichten, geschieht nach dem „Abgekürzten Verzeichnis der von der Kriminalstatistik erfaßten strafbaren Handlungen gegen Reichsgesetze." In ihm sind Gruppen von artgleichen strafbaren Handlungen jeweils unter einer Nummer vereinigt. Dadurch werden die schon genannten 1 200 Nummern und Unternummern des „Ausführlichen Verzeichnisses" in 95 Deliktsgruppen eingeordnet. So zählte im letzten Jahr vor dem Weltkrieg dieses Verzeichnis — wie oben schon erwähnt wurde — nur 550 Tatbestände, im Anfangsjahr der Kriminalstatistik, also 1882, sogar bloß 142 Positionen.

Die Veröffentlichung der kriminalstatistischen Vierteljahresergebnisse sowie auch der vorläufigen Jahresergebnisse geschieht zunächst in der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Halbmonatszeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, die Publikation der ausführlichen und endgültigen Jahresergebnisse in Gestalt eines umfangreichen Tabellenwerkes unter Beigabe eingehender textlicher Erläuterungen und instruktiver graphischer Schaubilder in dem amtlichen Quellenwerk „Statistik des Deutschen Reichs“, das seit geraumer Zeit anhangsweise auch statistisches Material über die Kriminalität im europäischen wie außereuropäischen Ausland oder periodische Sonderuntersuchungen z. B. auf dem Gebiete der Mordstatistik sowie jeweils die neusten Jahresergebnisse der „Auslieferungsstatistik“ enthält.

3. Die Nutzbarmachung der Reichskriminalstatistik.

Nach dieser technisch-informatorischen Exkursion in die Werkstatt der Kriminalstatistik möchte ich nunmehr in dem dritten und letzten Kapitel meines Berichtes noch auf die praktische Seite meines Themas, d. h. auf die Verwertung der kriminalstatistischen Daten zu sprechen kommen.

Da nach meinen einführenden Darlegungen die Feststellung der Zahl der begangenen strafbaren Handlungen und ihrer Täter Aufgabe der Kriminalstatistik ist, ermöglichen ihre Ergebnisse einmal die Erkenntnis von dem Umfang und der Struktur der Straffälligkeit in einem bestimmten Jahr, anderseits die Beobachtung der Kriminalitätsschwankungen während einer längeren Zeitstrecke. Ich könnte daher aus dem mir zur Verfügung stehenden unermesslichen Zahlenmaterial ohne weiteres, wenn auch aus Raumgründen nur die wichtigsten Daten namhaft machen. Da aber erfahrungsgemäß mit dem Wort Statistik bei allen Nichtfachleuten, zu denen ich in überwiegendem Maße wohl auch die Leser der „Blätter für Gefängniskunde“ rechnen darf, stets der Gedanke an eine Fülle von Zahlen und Tabellen verknüpft ist und ich aus eigener Praxis weiß, daß wohl nichts ermüdender wirkt als eine endlose Aufzählung von statistischen Angaben, will ich deshalb gewissermaßen als ein optisches Hilfsmittel die bedeutsamsten Ergebnisse unserer Kriminalstatistik aus Vergangenheit und Gegenwart an Hand von einigen Schaubildern zur Darstellung bringen.

Und zwar handelt es sich hierbei um eine Auswahl aufschlußreicher Feststellungen auf dem Gebiete der Verbrechenskausalität, da die Kriminalstatistik vor allem auch ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Erforschung der Kriminalitätsursachen ist.

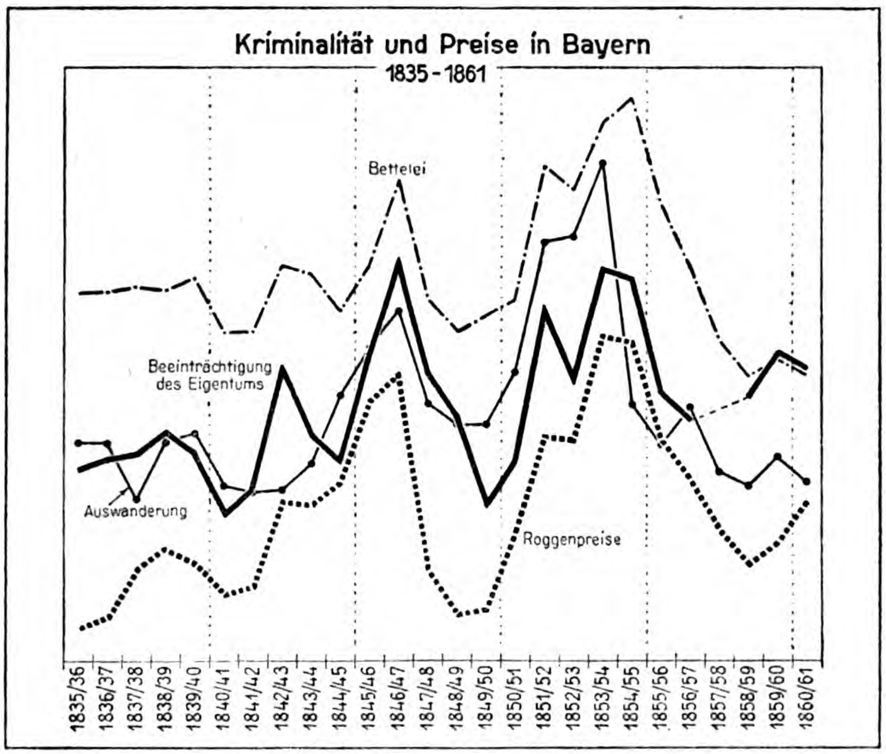
Einige dieser nun folgenden Schaubilder dienten mir bereits als illustratives Beweismittel meines Referates [52]) über die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftslage und Kriminalität, die Einwirkungen des Alkohols auf das kriminelle Verhalten der Bevölkerung und den saisonmäßigen Verlauf gewisser krimineller Erscheinungen, das ich als Regierungsvertreter auf dem X. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Prag im Jahre 1930 bei den Verhandlungen zur Herbeiführung einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Beobachtung der Schwankungen der Kriminalität und zur Erforschung ihrer Ursachen sowie einige Zeit später (1. 12. 1930)

52) Vgl. E. Roesner. „Une cooperation internationale en vue de l'observation des changements dans la criminalité et de l'examen de leurs causes est-il possible et dans quelles conditions?“ Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire International de Prage. Août 1930. Rapport sur les questions du programme de la troisième section: Prévention. Berne 1930. Volume Ia. S. 289 ff; ferner Volume IV. S. 229 ff.

auf breiterer Basis auf der Jahresversammlung der „Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg“ [53]) gehalten habe.

In dem Schaubild Nr. 1 sind die Zusammenhänge zwischen Roggenpreisen und den Beeinträchtigungen des Eigentums — umfassend Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Erpressung einerseits und der Bettelei anderseits — im damaligen Königreich Bayern für die Jahre 1835—1861 dargestellt. Zwar sind solche Einwirkungen der Schwankungen der Lebensmittel- und besonders der Getreidepreise vornehmlich auf die Häufigkeit der Verbrechen gegen das Vermögen, wie das auch aus diesen Kurven ersichtlich ist, schon von vielen Kriminalisten und Kriminalstatistikern im In- und Ausland festgestellt worden. Niemand aber hat es verstanden, dieses mit größerer Überzeugungskraft zu machen, als der damals noch junge Georg von Mayr [54]), der bereits in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diese für die Erforschung der Verbrechenskausalität äußerst wichtigen Ergebnisse gefunden hat und hierbei zu folgendem, seitdem in der kriminalätiologischen Literatur zum geflügelten Wort gewordenen Schluß gekommen war, welches besagt, „daß so ziemlich jeder Sechser,

Schaubild 1



53) Vgl. E. Roesner. „Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität“. Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg. Gedruckt Strafgefängnis Berlin-Tegel 1931.

54) Vgl. „Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern und in anderen Ländern“. XVI. Heft der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern“. München 1867.

um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100 000 Einwohner im Gebiete des Königreichs Bayern einen Diebstahl hervorgerufen hat, während anderseits das Fallen des Getreidepreises um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat". Dieser verderbliche Einfluß der Preissteigerung erhärtet auch — das sei schon an dieser Stelle gesagt — die kriminalitätsvorbeugende Bedeutung der Preisregelung aus dem Geiste nationalsozialistischer Wirtschaftsführung. Der Parallelismus der einzelnen Vorgänge während der ganzen 26jährigen Beobachtungsperiode kommt in der graphischen Darstellung mit einer derartigen Deutlichkeit zum Ausdruck, daß es sich erübrigt, ihren Verlauf noch näher zu besprechen.

Aber noch eine andere soziale Erscheinung stand nach den Untersuchungen von Mayr's sowohl mit der Bewegung der Getreidepreise einerseits, wie mit den Schwankungen der Kriminalität anderseits in engster Wechselbeziehung. Das sind die Auswanderungen [55]), deren Verlauf in dem Schaubild Nr. 1 ebenfalls wiedergegeben ist, und der sich in völliger Übereinstimmung mit der Kriminalitätskurve wie mit der Preiskurve vollzieht.

„Dieselbe Ursache, die in Zeiten der Nahrungserschwerung je ein Individuum zum Dieb werden ließ", so erklärt von Mayr die Zusammenhänge in den Schwankungen der Diebstähle, Roggenpreise und Auswanderungen, „trieb je ein anderes übers Meer. Die Bewegung der Auswanderung muß aber wieder eine unmittelbare Rückwirkung auf die Kriminalität einer Bevölkerung ausüben, denn diese wird sich umso günstiger gestalten, je mehr ein Land von Elementen gereinigt wird, die dem wirtschaftlichen Verfall nahe sind, während bei geringerer Abwanderung und noch mehr bei erheblichem Zuzug wirtschaftlich unselbständiger Individuen die Kriminalität eines Landes steigen muß".

Schaubild Nr. 2 zeigt unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Reichskriminalstatistik die Wechselbeziehungen zwischen den Indexziffern der Lebensmittelpreise und der Industriestoffpreise mit der Diebstahlsfrequenz im Deutschen Reich während der letzten dreißig Jahre vor dem Weltkrieg.

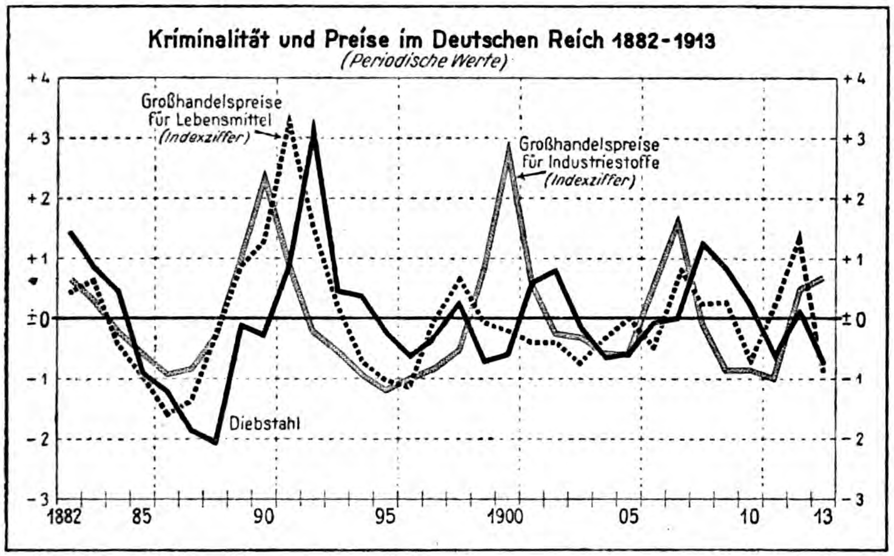
Der Kurvenlauf läßt folgendes erkennen: Dem Rückgang der Lebensmittel- und Industriestoffpreise bis 1886 folgt eine Verminderung der Diebstahlskriminalität. Das erneute Anziehen der Lebensmittelpreise bis zum Jahre 1891, in dem bekanntlich eine Mißernte war, hat eine Steigerung der Diebstähle zur Folge. Im weiteren Verlauf zeigen sich dann gewisse Sonderbewegungen. So findet die Spitze der Diebstahlskriminaltät im Jahre 1898 wohl ihr Gegenstück in einer Spitze der Lebensmittelpreise im gleichen Jahr, dagegen nicht bei den Industriestoffen.

Umgekehrt geht der gesteigerten Diebstahlskriminalität in den Jahren 1901 und 1902 eine starke Erhöhung der Industriestoffpreise im Jahre 1900 voraus, aber keine entscheidende Veränderung der Lebensmittelpreise. Auf die beiden Preisspitzen des Jahres 1907 folgt die Kriminalitätsspitze 1908, und auch in den späteren Jahren lassen sich ähnliche Zusammenhänge feststellen. Diese Tatsachen zeigen, daß wenigstens in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die von den Ernteerträgen abhängigen Veränderungen der Getreidepreise nicht mehr ausschließlich als ein krimi-

55) Vgl. E. Hacker. „Kriminalitas és Bevandorlas" (ungarisch; d. h. „Kriminalität und Einwanderung".) Pécs 1929. — Derselbe: „Kriminalität und Einwanderung". Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg 1926. 57. Bd. S.27 ff.

nogener Faktor anzusehen sind, daß vielmehr seit dieser Zeit den industriellen Konjunkturschwankungen, die in diesem Schaubild durch die Bewegung der Industriestoffpreise repräsentiert werden, ein zunehmender Einfluß auf die Höhe der Kriminalität zuzusprechen ist.

Schaubild 2



Im Verlaufe weiterer Forschungen über das gleiche Problem hat sich dann aber mit fortschreitender Industrialisierung eine Disharmonie in dem bisherigen Parallelismus zwischen Diebstählen und Getreidepreisen ergeben, dagegen immer deutlicher eine zunehmende Abhängigkeit der konjunkturreagiblen Delikte wie Diebstahl, Hehlerei, Raub u. a. von dem Wechsel zwischen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bemerkbar gemacht.

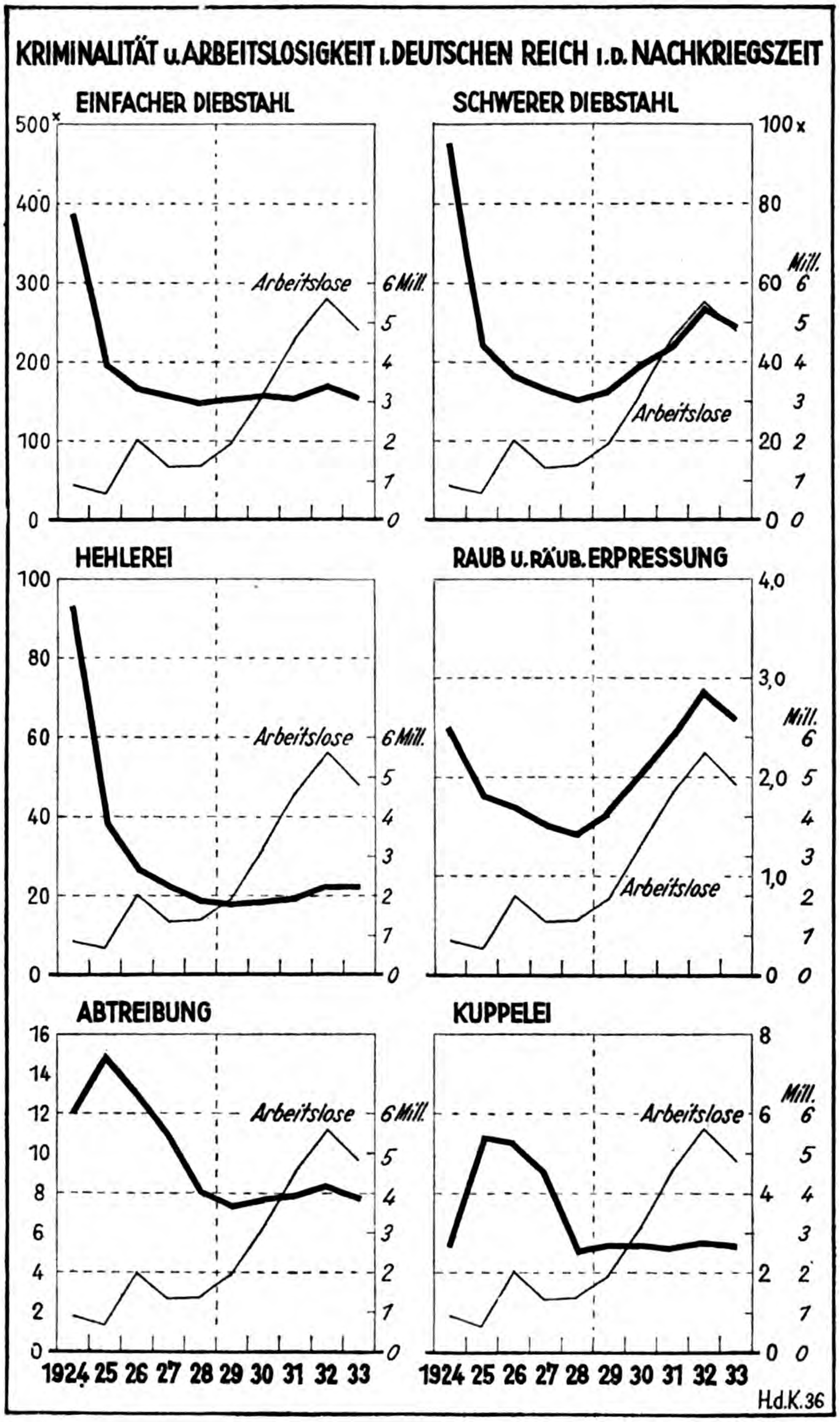
Das zeigt sich aus dem Schaubild Nr. 3, in dem ich die Korrelation zwischen Kriminalität und Arbeitslosigkeit in der nachinflationistischen Zeit[56]) darzustellen versucht habe und aus dem sich der Diebstahl in seiner einfachen und schweren Erscheinungsform, ferner Hehlerei sowie Raub, aber auch Abtreibung und Kuppelei als von der Depression besonders begünstigte Delikte offenbaren.

In dem Schaubild Nr. 4 auf S. 122 soll zunächst der Verlauf der Kriminalitätskurve des Diebstahls und anderer wirtschaftsabhängiger Vermögensdelikte in den Krisenjahren vor der Machtübernahme und nach der nationalsozialistischen Revolution bis zum Jahre 1939 an Hand der absoluten Zahlen verfolgt werden, damit die praktische Kriminalstatistik bei dem ihr gewidmeten Referat nicht ganz zu kurz kommt.

Für die Leser der „Blätter für Gefängniskunde" bedeutet dieses Diagramm ebenso wie auch ein Teil seiner inhaltlichen Erläuterung allerdings eine Wiederholung aus Heft 5/6 des vorigen 71. Bandes. Das war aber bei dem Thema und dem Zweck dieses Vortrages leider nicht zu vermeiden, da sich meine seinerzeitigen Ausführungen bekanntlich an die

56) Vgl. E. Roesner. Artikel „Wirtschaftslage und Straffälligkeit". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936. Bd. II. S. 1094; — neuerdings a. B. Gleitze. „Die Konjunkturkriminalität". Stuttgart und Berlin 1941.

Schaubild 3


KRIMINALITÄT u. ARBEITSLOSIGKEIT i. DEUTSCHEN REICH i. d. NACHKRIEGSZEIT
EINFACHER DIEBSTAHL
SCHWERER DIEBSTAHL
HEHLEREI
RAUB u. RÄUB. ERPRESSUNG
ABTREIBUNG
KUPPELEI
Arbeitslose
6 Mill.
Mill.
1924 25 26 27 28 29 30 31 32 33
Hd.K.36

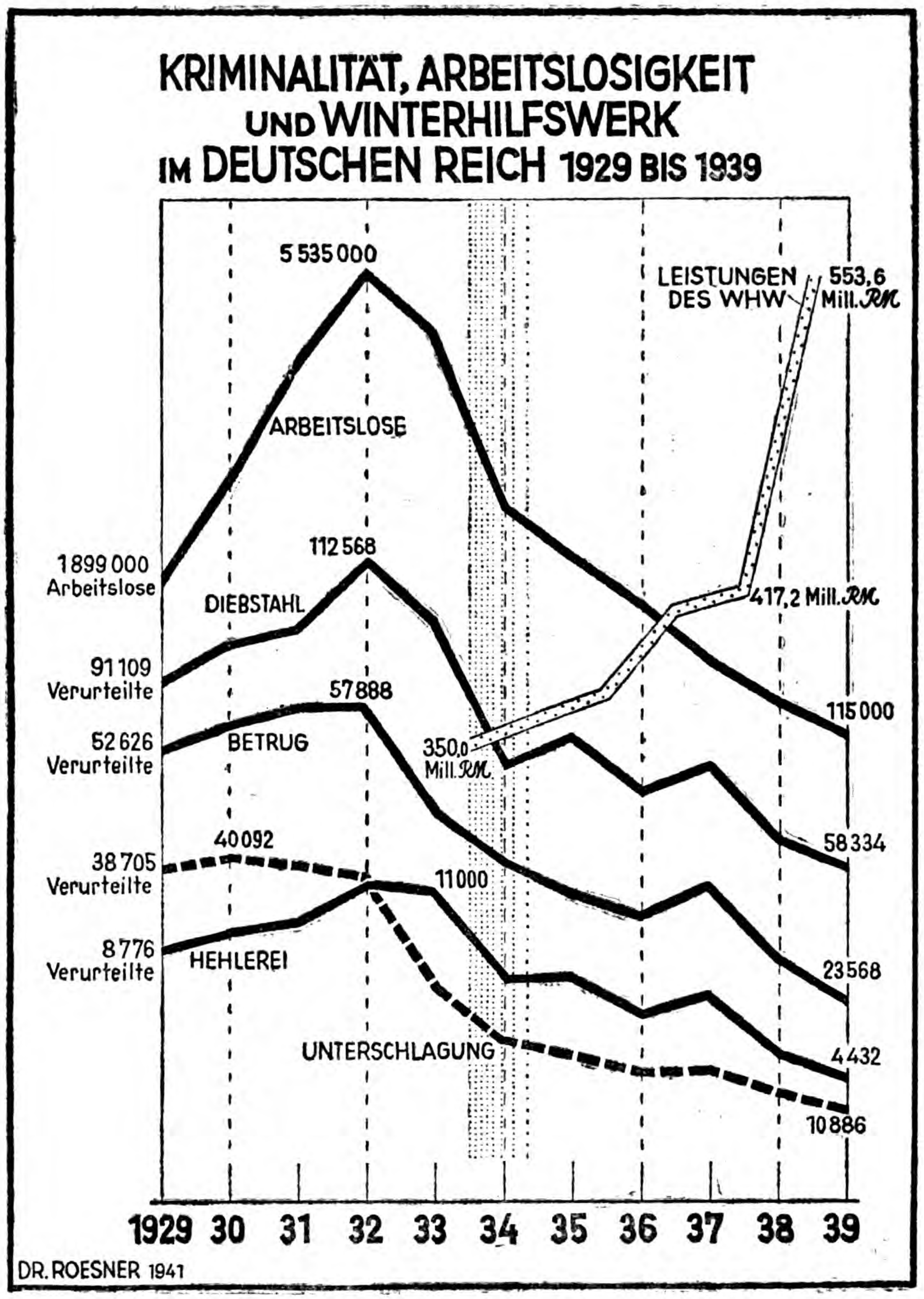
Vertreter der Berliner und auswärtigen Presse, also an einen ganz anderen Interessentenkreis, richtete, denen ich diese Kurven einmal wegen ihrer Aktualität sowie vor allem wegen ihrer besonders schlagenden Beweiskraft für die Wechselbeziehung zwischen Straffälligkeit und Arbeitslosigkeit einerseits und den kriminalitätsmindernden Einfluß des WHW. anderseits durch Lichtbilder mittels Epidiaskop „ad oculos" demonstrieren wollte. Ihre nachhaltige Wirkung auf die Hörer ist auch nicht ausgeblieben. Hierfür spricht allein folgender Satz, der sich — um nur ein Beispiel aus den Pressestimmen anzuführen — in der Berliner Börsen-Zeitung (Nr. 245 v. 28. Mai 1941) findet, wo es heißt: „Mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit ist die Kurve vor allem bei den Eigentumsdelikten zu einem jähen Absturz gebracht. Unvergessen sei in diesem Zusammenhang der nicht abzuschätzende Anteil des Winterhilfswerks am Rückgang der Kriminalität". Ähnlich äußert sich auch die auswärtige Presse, so die Rheinisch-Westfälische Zeitung (Nr. 280 vom 5. Juli 1941).

Damit ist aber eines meiner wesentlichsten Vortragsziele, durch die Tagespresse die breiteste Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Kriminalstatistik für die Erforschung der Verbrechensursachen aufmerksam zu machen, erreicht. Allein schon aus diesem Grund bitte ich, der nochmaligen Veröffentlichung meiner seinerzeitigen bildlichen und textlichen Darlegungen das entsprechende Verständnis entgegenzubringen.

Da im Rahmen der Gesamtkriminalität von jeher der Diebstahl am häufigsten verübt wird, gibt er dem Verlauf der Kurve der Gesamtkriminalität das Gepräge. Während mit zunehmender Arbeitslosigkeit die Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten von 91 100 im Jahre 1929, das bekanntlich die größte wirtschaftliche Scheinblüte aufzuweisen hatte, um fast 25 % auf 112 570 im Jahre 1932, das im Jahresdurchschnitt 5,6 Mill. Arbeitslose, mit der „unsichtbaren" Arbeitslosigkeit sogar fast 7 Millionen zählte, gestiegen ist, setzt nach der Machtergreifung ein Rückgang ein, der sich unter geringfügigen Schwankungen bis zum Jahre 1939 in immer stärkerem Ausmaße fortgesetzt hat, so daß sich die Zahl der wegen Diebstahls Bestraften seit 1933 von 101 600 um weit mehr als 40 % bis auf 58 330 im letzten Jahr dieser Kurvendarstellung vermindert hat. Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erklärung, daß auch die Hehlerei als „Schatten" des Diebstahls, ebenso die beiden anderen bedeutsamen Vermögensdelikte, nämlich die Unterschlagung und der Betrug, in ihrer Entwicklung während dieser Beobachtungsperiode fast die gleiche Tendenz aufweisen wie die Diebstahlskriminalität.

Der allgemeine Rückgang der Vermögenskriminalität seit 1933 zeigt sich ferner in der Höhe der Schadenssummen bei einfachen und schweren Diebstählen. Wenn hierüber bisher keine statistische Erfassung für das gesamte Reichsgebiet vorgenommen worden ist, so läßt sich der Beweis für das Absinken doch an den durch schwere und einfache Diebstähle in Groß-Berlin verursachten Schäden führen, die von der seit dem Jahre 1935 vom Reichskriminalpolizeiamt bearbeiteten „Polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich" ermittelt werden. Es handelt sich dabei um eine das ganze Reichsgebiet umfassende Anzeigenstatistik, die jedoch keineswegs mit der hier zur Debatte stehenden, die Aburteilungen erfassenden Reichskriminalstatistik zu verwechseln ist. Haben nach den Feststellungen der genannten Polizeistatistik schon in den Jahren 1935 bis 1937 die Schadensummen infolge der wirtschaftlichen Besserung durch die Behebung der Arbeitslosigkeit nur einen Bruchteil der im Jahre 1932 verur-

Schaubild 4


KRIMINALITÄT, ARBEITSLOSIGKEIT
UND WINTERHILFSWERK
IM DEUTSCHEN REICH 1929 BIS 1939
5 535 000
LEISTUNGEN DES WHW
553,6 Mill. RM
ARBEITSLOSE
1 899 000 Arbeitslose
112 568
DIEBSTAHL
417,2 Mill. RM
91 109 Verurteilte
57 888
115 000
52 626 Verurteilte
BETRUG
350,0 Mill. RM
40 092
58 334
38 705 Verurteilte
11 000
8 776 Verurteilte
HEHLEREI
23 568
UNTERSCHLAGUNG
4 432
10 886
1929
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
DR. ROESNER 1941

sachten Schäden betragen, so war im Jahre 1939 — nach den zuletzt vorliegenden Angaben — noch ein weiterer Rückgang festzustellen, sodaß auch in diesem Jahre wieder erheblich mehr Volksgut vor dem Verlust geschützt werden konnte. Die in Groß-Berlin durch schwere und einfache Diebstähle hervorgerufene Gesamtschadensumme betrug nur noch etwas mehr als 1 Mill. RM.

Welch eine bedeutsame Wendung, wenn man sich noch der Wildwestzustände in dem einstmals roten Berlin erinnert und es damals keineswegs verwunderlich zu hören war, daß im Jahre 1932 allein in der Reichshauptstadt lediglich durch schwere und einfache Diebstähle der Bevölkerung ein Schaden von 8,4 Mill. RM entstanden war. Ein Betrag, von dem sämtliche Kosten hätten bestritten werden können, um rund 130 000 schaffenden Volksgenossen der Stirn und der Faust mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" eine Norwegen-Fahrt zu ermöglichen. So könnte beispielsweise für diese Summe die ganze Bevölkerung der 1938 wieder ins Reich heimgekehrten Donaustadt Linz auf den Schiffen der „Kraft durch Freude"-Flotte durch die Nordsee nach den norwegischen Schären und Fjorden dampfen.

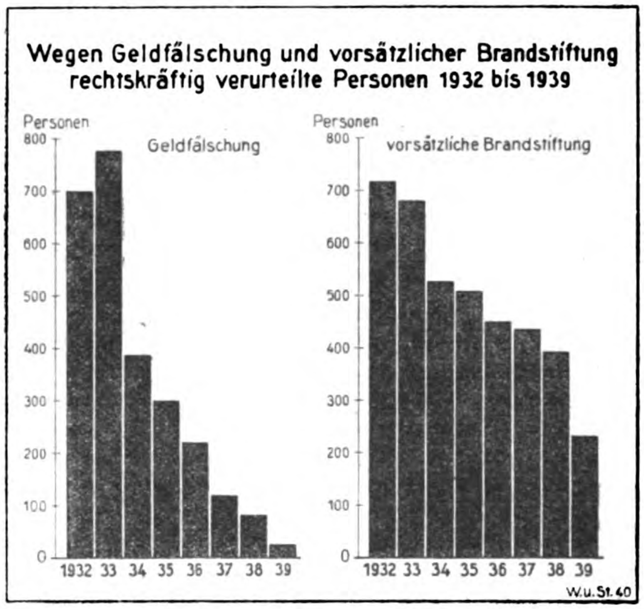
Nächst der seit 1933 erfolgten Neuausrichtung der deutschen Strafgesetzgebung mit ihrem verschärften Kampf gegen das Verbrechertum, insbesondere mit den durch die Praxis der Gerichte verwirklichten nachdrücklichen Strafdrohungen und der davon ausgehenden allgemein wie speziell kriminalitätsmindernden Wirkung, sind es vor allem zwei Faktoren wirtschaftlicher Art, die in erster Linie die Vermögenskriminalität, daneben aber auch andere strafbare Handlungen bedeutend herabgedrückt haben. Erstens ist es die Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch die großzügigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unserer Regierung, wodurch Millionen deutscher Volksgenossen wieder zu Lohn und Brot verholfen wurde. Von nicht minder großem Einfluß auf die Kriminalitätsgestaltung auf dem Gebiete der Vermögensdelikte seit der Machtübernahme ist aber auch das vom Führer bereits im Herbst 1933 geschaffene und dem Oberbefehlsleiter Pg. Hilgenfeldt zur Durchführung übertragene „Winterhilfswerk für das deutsche Volk", dessen Leistungen — durch die konträr zur Diebstahlskurve verlaufende Kurve dargestellt — seit seinem Bestehen von 350 Mill. RM im Winter 1933/34 um fast 60 % auf 554 Mill. RM im letzten Friedenswinter gestiegen sind.

Durch die Geld- und Sachleistungen dieses größten sozialpolitischen Hilfswerkes aller Zeiten, die in den durch die Opferfreudigkeit des gesamten deutschen Volkes aufgebrachten Beträgen von insgesamt 2,5 Milliarden RM den in der Systemzeit unverschuldet in Not und Elend geratenen Volksgenossen zugeführt wurden, sind mithin sicherlich eine große Anzahl von kriminell Schwachen davor bewahrt worden, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen.

Liegt die Verurteiltenzahl bei diesen Vermögensdelikten im Jahre 1939 wie etwa bei der Unterschlagung schon bis zu fast 70 % unter dem entsprechenden Stand im letzten Jahr des Weimarer Parteienstaates, so haben zwei weitere kriminalpolitisch bedeutsame Straftaten in demselben Zeitraum die gleiche oder eine noch wesentlich stärkere Abnahme aufzuweisen. Das ist einmal die ebenfalls zu der Gruppe der Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen gehörende vorsätzliche Brandstiftung, sodann die Geldfälschung, die allerdings nach der Systematik unseres Strafgesetzbuchs ein Verbrechen gegen den Staat darstellt.

Nach dem Schaubild Nr. 5 hat sich die Zahl der wegen vorsätzlicher Brandstiftung[57]) rechtskräftig verurteilten Personen in der Zeit von 1932 bis 1939 um fast 50 % verringert, eine in wirtschaftlicher Hinsicht äußerst beachtenswerte Entwicklung, da früher jährlich viele Millionen deutschen Volksvermögens durch die vorsätzliche Brandstiftung der Vernichtung anheimfielen.

Schaubild 5



Eine wie bedeutsame Rolle aber früher die sogenannten „Konjunkturbrände" speziell in der Landwirtschaft spielten, geht aus einer Untersuchung von Ecker[58]) hervor, der für die Jahre 1881—1912 die Erntebrandschäden in Preußen berechnet und dabei die gesamten Verluste an Ernte auf Grund des jeweiligen Roggenpreises auf Tonnen Roggen umgerechnet hat.

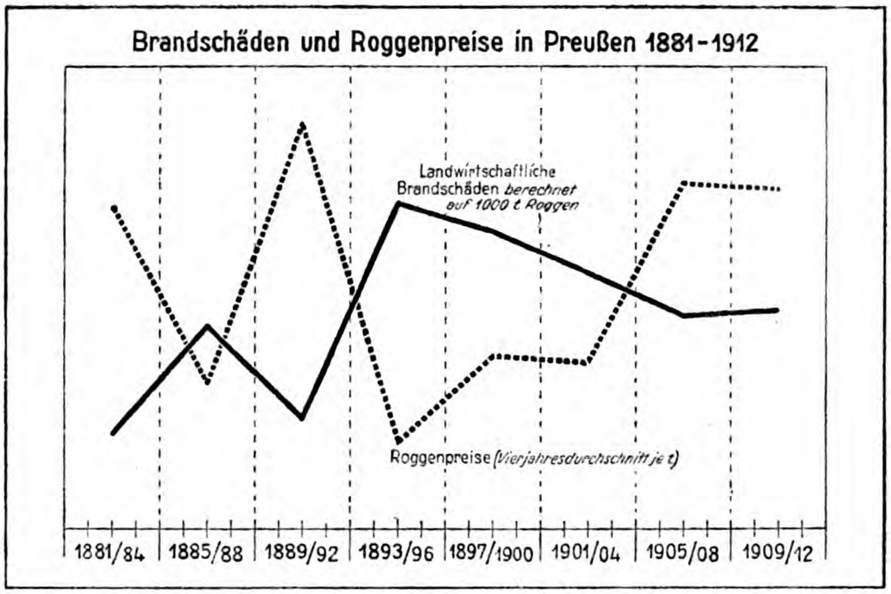
Das nach Eckers Feststellungen gezeichnete Schaubild Nr. 6 zeigt im einzelnen, daß in dieser 30jährigen Periode zur Zeit des niedrigsten Preisstandes der Tonne Roggen (124 M.) im Durchschnitt der Jahre 1893/96 die größte Menge landwirtschaftlicher Produkte (947 000 t) vernichtet wurde, und daß im allgemeinen bei einer Preissteigerung die Erntebrandschäden abnehmen, bei einer Preissenkung dagegen ansteigen, eine Erscheinung, welche wohl den berechtigten Schluß zuläßt, daß hier meistenteils Brandversicherungsbetrug vorliegt.

Von entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung wie das Nachlassen der vorsätzlichen Brandstiftungen ist auch die günstige Gestaltung der Münzkriminalität, da bei den Geldfälschungen seit 1933, wenn wir das Schaubild Nr. 5 nochmals betrachten, sogar eine Abnahme um 96 % eingetreten ist, denn es wurden im Jahre 1939 nur noch 27 Falschmünzer von der Kriminalstatistik verzeichnet gegen 778 im Jahre 1933.

57) Vgl. „Wirtschaft und Statistik". 20. Jg. 1940. Nr. 24. S. 558.

58) Vgl. „Der Brandschaden an der landwirtschaftlichen Produktion und seine Bedeutung für die Volksernährung". Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Berlin 1915. 47. Jg. S. 267.

Schaubild 6



Der Grund für diese, in dem Kriminalitätsverlauf ohne Beispiel dastehende Erscheinung ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß die in der Systemzeit von Jahr zu Jahr anschwellende Arbeitslosigkeit und die damit vorhandene wirtschaftliche Not vor allem bisher unbescholtene Graveure, Lithographen, Buchdrucker, Photographen und andere Personen mit den erforderlichen chemischen oder technischen Spezialkenntnissen häufig zu Falschmünzern werden ließ, die nunmehr nach der Machtergreifung durch die umfangreichen nationalsozialistischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die zunehmende Wirtschaftstätigkeit in ihren ehemaligen Berufszweigen wieder geordnete Arbeit mit auskömmlichen Löhnen gefunden haben.

Ebenso überzeugend wie die in den bisherigen Schaubildern gezeigten Zusammenhänge zwischen Getreidepreisen, Beschäftigungsgrad und Kriminalität lassen sich auch die Auswirkungen des A l k o h o l s[59]) auf gewisse Gewalt- und Roheitsdelikte nachweisen, der sich auf Grund der kriminalätiologischen Forschung nächst dem jeweiligen Beschäftigungsgrad als ein ebenfalls recht bedeutsamer Kriminalitätsfaktor gezeigt hat.

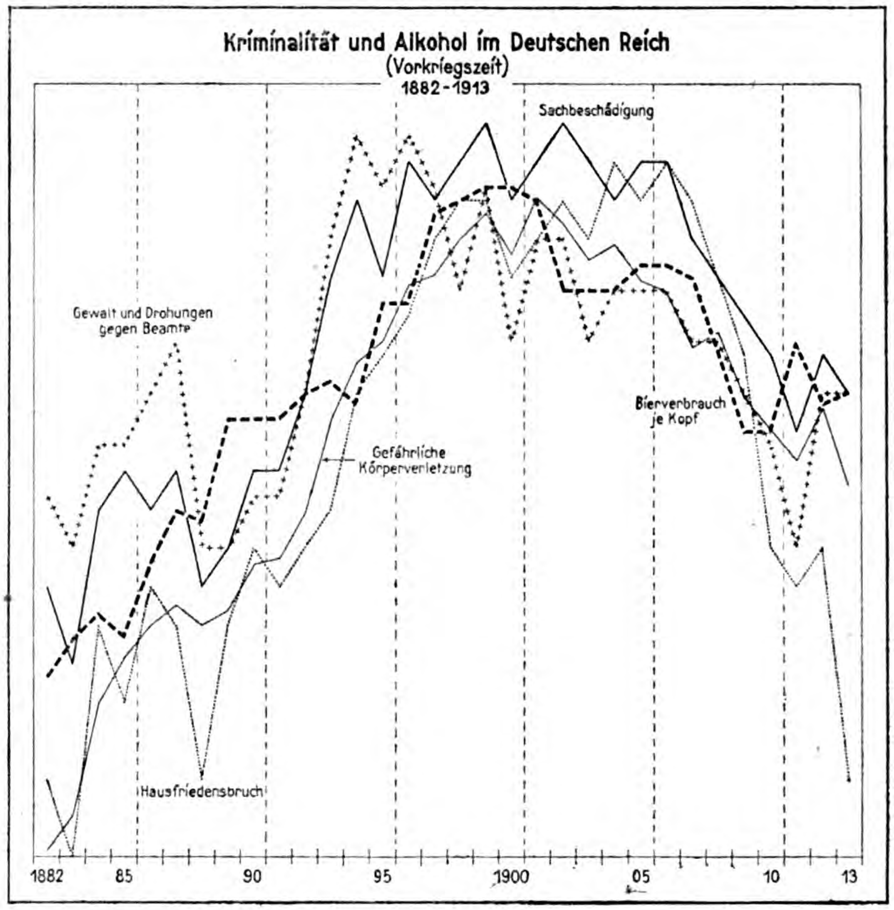
Wie bei den vorausgegangenen Untersuchungen über den Einfluß der Wirtschaftslage auf die Kriminalität muß sich auch in diesem Falle die Beweisführung auf die „i n d i r e k t e" Methode — auch Methode der „konkurrierenden Veränderungen" genannt — stützen, die nach Ž i ž e k (a. a. O. S. 184) bei der statistischen Feststellung kausaler Zusammenhänge dann ihre Anwendung findet, wenn die direkte Zerlegung der betreffenden gesamten Erhebungsmasse in die nach Maßgabe des kausalen Momentes in Frage kommenden Teilmassen nicht möglich ist, d. h., ob z. B. die wegen Diebstahls Verurteilten die strafbare Handlung aus wirtschaftlicher Not — bedingt durch Arbeitslosigkeit — verübt haben. Ein solcher Vergleich zeitlicher Reihen wird besonders durch graphische Darstellung der fraglichen Reihen (Diebstahl- und Arbeitslosenziffern oder Gewalttätigkeits-

59) S. oben Anmerkung 53) a. a. O. S. 57 ff. — Ferner G. S t a r k. „Kriminalität und Alkohol". Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Alkoholfrage. Heft 10. Berlin 1934.

delikte und Alkoholkonsum) wesentlich erleichtert. Zeigen sich parallele oder antagonistische Schwankungen in beiden Reihen, so liegt offenbar eine Korrelation vor, die allerdings stärker oder schwächer sein kann. Zu beachten ist, daß manchmal zwischen dem Eintreten der Ursache und der Wirkung ein gewisser Zeitraum zu verstreichen pflegt; dann korrespondieren nicht die gleichzeitigen Bewegungen der beiden Kurven, sondern die durch den betreffenden Zeitraum voneinander getrennten Kurventeile. So hat eine 1918 erschienene Untersuchung über das Landstreicher- und Bettlertum in Preußen (Frankfurter Dissertation von Kunreuther) ergeben, daß dort jede Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt mit einem gewissen Zeitabstand eine Zunahme der Landstreicher zur Folge hatte.

Dem gegenüber steht die „direkte" Differenzmethode, bei welcher man bei der statistischen Kausalitätsforschung z. B. Männer und Frauen, die Angehörigen zweier Berufe, Stadt und Land hinsichtlich der Sterblichkeit, der Selbstmord- oder Verbrechenshäufigkeit gegenüberstellt. Unterscheiden sich diese letzteren Häufigkeiten, so können wir unter Umständen im Geschlecht, Beruf, dem Wohnort und anderen von der Statistik direkt erfaßten individuellen Merkmalen wie Alter oder Familienstand einen kausalen Faktor erblicken.

Schaubild 7



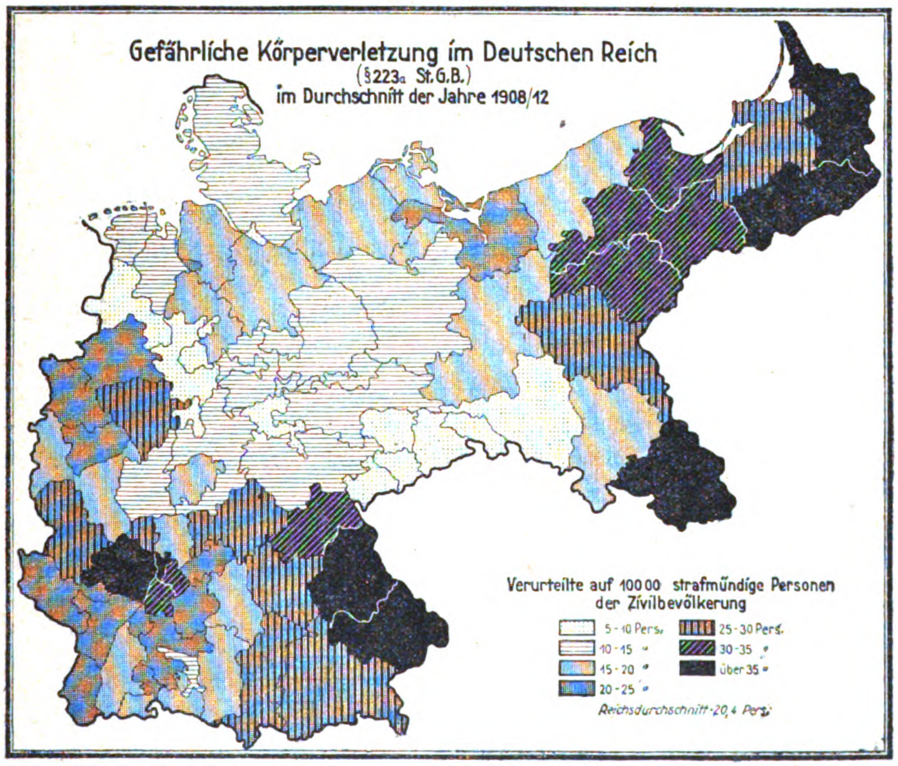
Der Einfluß des Alkoholkonsums der Bevölkerung im allgemeinen auf bestimmte Delikte, wie Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, die erfahrungsgemäß im Zustand der Trunkenheit begangen werden, tritt in seinem Grundzug in dem Schaubild Nr. 7 hervor, das ich zum Nachweis über den Parallelismus dieser beiden Erscheinungen für meine seinerzeitigen Ausführungen als Kommissar der Reichsregierung und kriminalstatistischer Sachverständiger bei den Beratungen des Reichstags über den Entwurf eines Gaststättengesetzes [60]) konstruiert habe.

Mit einer Steigerung des Bierverbrauchs je Kopf der Bevölkerung, der sich 1882, dem ersten Jahr dieser Beobachtungsperiode, auf 80 l stellte, zeigt sich unter Schwankungen eine stets zunehmende „Alkoholkriminalität", die um die Jahrhundertwende bei einer Kopfquote des Bierverbrauchs von 118 l ihren Kulminationspunkt erreicht und dann mit einer Abnahme des Bierkonsums bis zum letzten Jahr vor Ausbruch des Weltkrieges gleichfalls ständig sinkt. Bis zum Jahre 1913 hatte sich der Bierverbrauch je Kopf der Bevölkerung wieder auf rund 100 l vermindert.

Haben wir bisher ausschließlich die Dynamik (Bewegung) der Kriminalität betrachtet, so wollen wir uns bei der Erörterung der A l k o h o l k r i m i n a l i t ä t auch etwas mit ihrer Statik (Zustand) befassen, und zwar mit dem regionalen Vorkommen der g e f ä h r l i c h e n K ö r p e r v e r l e t z u n g im Deutschen Reich vor dem Weltkrieg.

Bei dem Schaubild Nr. 8 fallen sofort drei Gebiete auf,

Schaubild 8



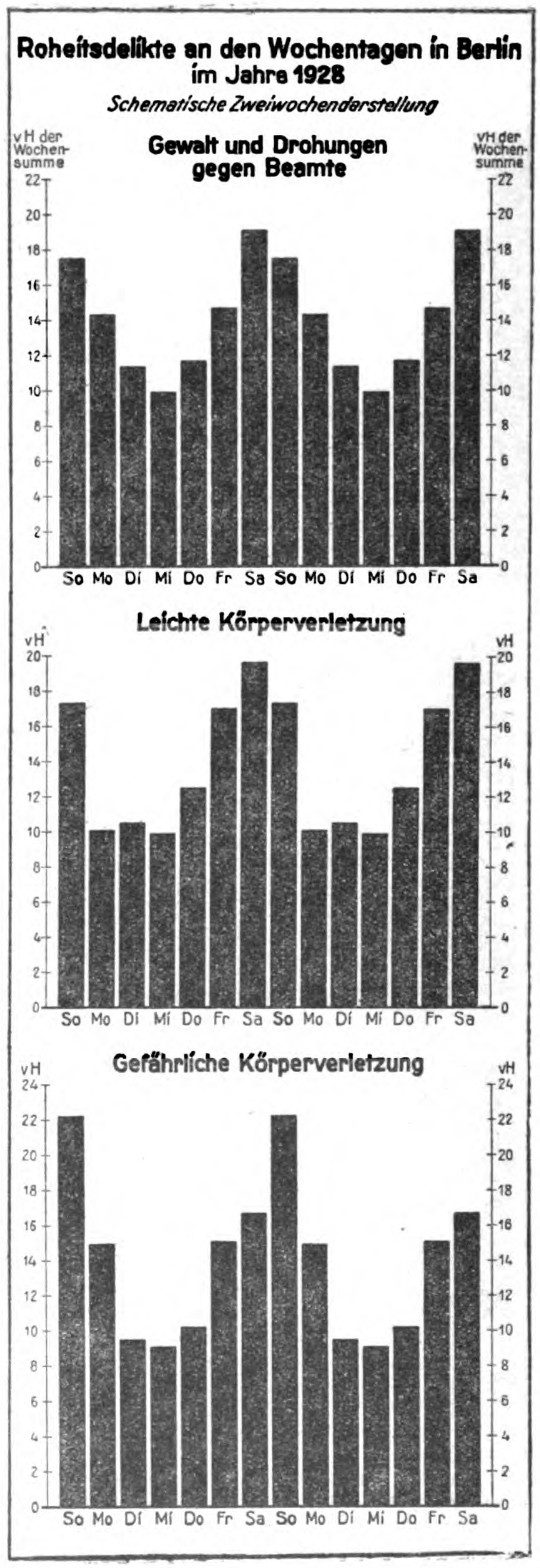
60) Vgl. „Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) über den Entwurf eines Schankstättengesetzes". Drucksachen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928. Nr. 347. S. 7 sowie 68—71.

in denen die gefährliche Körperverletzung dominirend ist. Es sind dies die Rheinpfalz mit ihren Nachbargebieten. Die Erklärung für diese geographische Verteilung der gefährlichen Körperverletzungskriminalität liegt wohl nahe. Sie tritt verhältnismäßig am stärksten in den alkoholproduzierenden Gegenden auf. Im Osten des Reichs herrscht durch den überwiegenden Kartoffelanbau die Branntweinproduktion vor, Bayern ist das Hauptzentrum der deutschen Bierproduktion, während die Pfalz sowie die anderen weinbauenden Ufergebiete des Rheins durch ihren reichlichen und billigen Wein eine Vorzugsstellung einnehmen.

Die Alkoholkriminalität ist aber auch zeitlich-periodisch bedingt. Auf Grund einer Sonderauszählung, die ich seinerzeit über die Verteilung einiger Alkoholdelikte auf die einzelnen Wochentage im Jahre 1928 in Berlin[60a] habe durchführen lassen, ergibt sich die aus dem Schaubild Nr. 9 ersichtliche Säulendarstellung. Die Zeichnung umfaßt stets die Werte von zwei Wochen, um den Rhythmus der Bewegung über den Wochenanfang oder das Wochenende besonders deutlich in Erscheinung treten zu lassen. Wenn ein Teil der hier dargestellten strafbaren Handlungen auch durch andere Ursachen hervorgerufen sein mag, so ist doch der Einfluß des Alkoholgenusses

60a) Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 384. S. 42.

Schaubild 9



auf die wöchentliche Gestaltung der Roheitskriminalität unverkennbar: denn die vorwiegend im Rauschzustand begangenen Roheitsdelikte häufen sich namentlich an den Tagen, an denen verhältnismäßig am meisten getrunken wird. Es sind dies die Freitage mit den jetzt üblichen Lohnzahlungen sowie die Tage um das Wochenende, und hier wieder die Sonntage mit ihrer vergrößerten sozialen Reibungsfläche. Aber auch an den Montagen, an denen unter den Nachwirkungen dieser Vortage erfahrungsgemäß „blau gemacht" wird, ist noch eine ziemlich umfangreiche Alkoholkriminalität festzustellen.

Dieses Schaubild ist aber gleichzeitig auch ein Repräsentant für die graphische Darstellung zeitlich-periodischer Einwirkungen (wie Jahreszeiten, Monate, Wochentage, Tagesstunden) [61]) auf die Kriminalitätsveränderungen, die ich als einen weiteren beachtlichen Kriminalitätsfaktor aus räumlichen Gründen leider ebenso wenig behandeln kann wie noch andere verbrechensfördernde Umwelteinflüsse, so — um nur einige Beispiele zu nennen — den Ort der Tat [62]) und die kriminellen Häufigkeitsbeziehungen von Stadt und Land [63]) als lohnenswerte Forschungsgebiete der Kriminalitätsgeographie oder die Stellung im Beruf [64]) als soziologisches Moment der Verbrechensgenese.

Soviel über die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik zum Nachweis der Kriminalitätsbeeinflussung durch exogene Ursachen [65]). Ihr Zahlenmaterial gibt natürlich in gleicher Weise Aufschluß über die kriminogene Bedeutung der zahlreichen endogenen Faktoren wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bildungsgrad, Religionszugehörigkeit, Rasse, Volkstum u. a. Auf eine entsprechende Darstellung der letzteren muß hier leider verzichtet werden. Ich verweise daher auf die einschlägigen Untersuchungen z. B. von Exner [66]), Hoffner [67]), Krille [68]), Krug [69]), Mezger [70]), Olbermann [71]), Rompe [72]), Schmitz [73]) und Timcke [74]) sowie auf meine eigenen Darstellungen [75]) über eine Reihe dieser individuellen Merkmale in anderen Quellen.

61) Vgl. E. Roesner. Artikel „Jahreszeiten". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1933. Bd. I.

62) Vgl E. Roesner. „Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich". Monatsschr. f. Kriminalbiol. u. Strafrechtsref. München 1937. 28. Jg. S. 305.

63) Vgl. H. H. Burchardt. „Die Kriminalität in Stadt und Land". Abhandlungen des Kriminalist. Instit. a. d. Univ. Berlin. 4. F. 4. Bd. 1. H. Berlin u. Leipzig 1936.

64) Vgl. M. Hagemann. Artikel „Beruf". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin u. Leipzig 1933. Bd. I.

65) Vgl. E. Roesner. „Die Ursachen der Kriminalität und ihre statistische Erforschung". Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1933. 23. Bd. S. 19 ff.

66) Vgl. „Kriminalbiologie". Hamburg 1939.

67) Vgl. „Kriminalität und Schule". Kriminalist. Abhandl. Leipzig 1932. Heft XVII.

68) Vgl. „Weibliche Kriminalität und Ehe". Kriminalist. Abhandl. Leipz. 1931. H. XV.

69) Vgl. „50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland 1882 bis 1932". Staatswissenschaftliche Dissertation. München 1937.

70) Vgl. „Kriminalpolitik". Stuttgart 1934.

71) Vgl. „Kriminalität des alternden Menschen". Juristische Dissertation. Bonn 1936.

72) Vgl. „Criminaliteit en Kergenootenschaap". Nijmegen 1938.

73) Vgl. „Die Kriminalität der Frau". Bochum-Langendreer 1937.

74) Vgl. „Rasse, Volk und Kriminalität". Ein Beitrag zur Frage der Rasseneinflüsse auf die Art und Neigung zum Verbrechen". Hamburg 1940.

75) Vgl. E. Roesner. Artikel „Alter und Straffälligkeit", „Ausländer", „Bildungsgrad", „Familienstand" sowie „Geschlecht und Straffälligkeit". Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1933. Bd. I.

selbst als in ihren Umweltverhältnissen liegen. Ihnen gilt daher der Kampf und die Erziehungsarbeit der HJ., für die sowohl die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend sowie der Jugendarrest wichtige Hilfsmittel sind.

Der rückläufigen Tendenz der Gesamtkriminalität entsprechend haben auch die in der Tabelle aufgeführten, durch Schwere, Zahl oder Eigenart besonders bemerkenswerten Einzeldelikte durchweg in mehr oder weniger starkem Umfange abgenommen. Relativ am stärksten ist die Verminderung um rund 57 % bei den vorsätzlichen Körperverletzungen, was sich in der Hauptsache aus der Abwesenheit des größten Teils der aktiven, zu Gewalttätigkeiten neigenden Männer erklärt.

Die hier gezeigte Aufgliederung der Gesamtkriminalität in die kriminalpolitisch wichtigsten Tatbestände läßt vor allem aber erkennen, daß der Rückgang in der Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilten Personen nicht etwa ausschließlich auf das schon erwähnte, im September 1939 ergangene Amnestiegesetz zurückzuführen ist, denn es haben auch diejenigen Delikte, bei denen dieses Gesetz keine Straffreiheit gewährt, eine zum Teil wesentliche Abnahme und damit eine tatsächliche, und zwar weitere Kriminalitätsbesserung auch während des Krieges aufzuweisen. So sind dem Berichtszeitraum von 1939/40 gegenüber 1938/39 die beiden Kapitalverbrechen, Mord und Totschlag, um 40 %, schwerer Diebstahl, auch im wiederholten Rückfall, um ein Viertel, Erpressung sogar um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Damit halte ich meine Aufgabe, einen Überblick über das Wesen und Ziel sowie die Technik und Nutzbarmachung der Kriminalstatistik zu geben, für beendet. Meine Ausführungen möchte ich mit einem, schon längere Zeit vor dem Weltkrieg von unserem Berliner Strafrechtler Graf Gleispach[77]) geprägten Wort beschließen, welches besagt: „In der gesamten Statistik liegen große Schätze, die erst gehoben werden müssen". Soweit es sich hierbei um die Kriminalstatistik handelt, ist auf diesem Gebiet schon viel geschehen und es wird auch künftig — seitens der an ihrer Bearbeitung beteiligten Behörden, insbesondere vom Statistischen Reichsamt — alles getan werden, um immer neue statistische Erkenntnisquellen für die zielbewußte nationalsozialistische Kriminalpolitik und Verbrechensbekämpfung zum Schutze und Wohl unserer Volksgemeinschaft zu erschließen!

Zur Schockwirkung des Jugendarrestes

von Amtsgerichtsrat Dr. Tigges in Pudewitz (Wartheland)

Mit dem 4. Oktober 1941 hat sich der Erlaß der VO. des Ministerrates für die Reichsverteidigung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts gejährt, durch die der Jugendarrest eingeführt worden ist. Mit außergewöhnlicher Tatkraft ist diese Neuerung trotz der besonderen Schwierigkeiten des Krieges von allen Beteiligten aufgegriffen und innerhalb des verflossenen Jahres in die Wirklichkeit umgesetzt. Wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, ist der Jugendarrest zum Mittelpunkt des ganzen Jugendstrafrechts geworden. Die Praxis des vergangenen Jahres hat bewiesen, daß der Jugendarrest eine besonders während des Krieges empfindliche Lücke des Jugendstraf-

77) Vgl. „Über Kindesmord". Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1907. Bd. 27. S. 269.

rechts zu schließen geeignet ist. Andererseits ist ein endgültiges Urteil über den Jugendarrest an Hand kaum einjähriger Erfahrungen verfrüht. Ebenso wie über das Jugendgerichtsgesetz von 1923 erst in den letzten Jahren ein abschließendes Urteil möglich geworden ist, ist ein sicheres Urteil über die kriminalpolitischen Folgen des Jugendarrestes erst zu einem Zeitpunkt möglich, zu welchem sich nachprüfen läßt, ob die Rückfälligkeit der straffällig gewordenen Jugendlichen abgenommen hat und die Jugendkriminalität allgemein gesunken ist. Während des Krieges ist der Jugendarrest aber schon als ein Erfolg zu betrachten, wenn er den im Weltkrieg beobachteten radikalen Anstieg der Jugendkriminalität verhindert.

Voraussetzung einer solchen Fernwirkung des Jugendarrestes ist die Beurteilung der der bisherigen Erfahrung eher zugänglichen Sofortwirkung des Arrestes, seiner sogenannten Schockwirkung. Diese Schockwirkung ist der Angelpunkt des ganzen Jugendarrestes. Sie kann bei empfindlichen Jugendlichen schon mit dem Eindruck der Verurteilung hervorgerufen werden und bei schwerfälligen, nicht beeinflußbaren Jugendlichen überhaupt ausbleiben. Bei der Mehrzahl der durch den Jugendarrest gegangenen Jugendlichen ist aber jedenfalls eine nach der Eigenart des einzelnen mehr oder weniger intensive Wirkung zu beobachten. Im einzelnen zeigt sich, daß der Grad der Intensität der Schockwirkung bei den einzelnen Jugendlichen erheblich von der Dauer und daneben von der besonderen Ausgestaltung des Arrestes abzuhängen scheint. In der Regel wird freilich die Dauer des Jugendarrestes nach Art und Schwere der Tat abgestuft. Indessen gilt nirgends so sehr wie im Jugendstrafrecht der Satz: Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen. Demgemäß hat das RG. (Dt. Just. 1941, S. 813) für die Wahl zwischen Gefängnis und Jugendarrest mit Recht für ausschlaggebend erklärt, ob der Täter aus schlechter Veranlagung oder gemeinschaftswidriger Gesinnung oder nur aus jugendlicher Unbesonnenheit gehandelt hat. Dementsprechend ist erwünscht, auch die Dauer des Jugendarrestes innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens nicht von Art, Umfang und Folgen der Tat, sondern von der günstigsten Einflußmöglichkeit auf den Jugendlichen abhängig zu machen. Hierbei ist zu beachten, daß die Intensität des erstrebten Schockes nicht mit der Dauer des Arrestes zu wachsen braucht. Insbesondere kann ein mehrfacher Wochenendkarzer, der den Jugendlichen um die ersehnte Freizeit bringt, einen wesentlich intensiveren Eindruck ausüben als ein mehrwöchiger Dauerarrest. Besonders in den Fällen, in denen die Anstalt zum Vollzuge des Dauerarrestes vom Wohnort des Jugendlichen weit entfernt oder infolge der kriegsbedingten Einschränkung der Verkehrsmittel schwer zu erreichen ist, ist manchmal die Gefahr mannigfaltiger Ablenkungen und ungünstiger Eindrücke auf der Hinreise zum Antritt des Arrestes und erst recht bei der Rückkehr größer als der ganze Erziehungseinfluß des Arrestes. Sofern eine solche Gefahrenquelle besteht, ist es wünschenswerter, mehrfachen Wochenendkarzer am Wohnort als Dauerarrest in der entfernten Anstalt zu vollziehen. Denn daß der Jugendliche zur Arrestanstalt hingebracht und auch wieder abgeholt wird, ist unter den Kriegsverhältnissen nur selten möglich. Durchschnittlich dürfte die Intensität des Schockes, insbesondere der strengen Tage, meist bei 3 Wochen, je nach der Eigenart des Jugendlichen auch früher oder später erreicht werden. Vor diesem Zeitpunkt, insbesondere bei nur einwöchiger Dauer, wird die Strenge des Arrestes in seinem vollen Umfange noch nicht fühlbar. Nach diesem Zeitpunkt tritt sehr leicht schon eine gewisse Gewöhnung auch an die strengen Tage ein und ist die erste erzieherische Einwirkung vorgenommen.

Die Sofortwirkung des Arrestes nimmt daher von dieser Zeit an eher ab als zu, ohne daß eine Fernwirkung an die Stelle tritt, wie sie in der Fürsorgeerziehung und im Jugendgefängnis durch eine planmäßig auf einen langen Zeitraum abgestellte Erziehungsarbeit erreicht werden kann. Bei widersetzlichen und hartnäckigen Naturen tritt freilich die Schockwirkung auch nach einmonatiger Dauer nicht ein, wie sich oft schon während des Vollzuges durch schlechte Führung des Jugendlichen oder in ähnlicher Weise zeigt.

Beim Wochenendarrest hat sich die Bestimmung der Jugendarrestordnung als zweckmäßig erwiesen, daß bei schlechter Führung der Wochenendkarzer als nicht verbüßt erklärt werden kann. Soweit nicht der Hinweis auf diese Bestimmung genügt, ist ihre Anwendung geeignet, die Schockwirkung im Hinblick auf begangene Vollzugsverstösse zu unterstreichen und die Unerbittlichkeit der staatlichen Autorität zu demonstrieren. Für den Dauerarrest wäre zunächst eine analoge Bestimmung in der Art zweckmäßig, daß dieser bei schlechter Führung in bestimmten Grenzen verlängert werden kann. Dies gilt umso mehr, als eine Verhängung der in der Jugendarrestordnung aufgeführten Hausstrafen nicht immer angebracht ist, da z. B. die zusätzliche Verhängung strenger Tage gesundheitsschädlich sein kann, eine Entziehung der Beleuchtung nach der Jahreszeit nicht in Frage kommt und die Entziehung von Lesestoff mangels hinreichenden Interesses fruchtlos ist. Bei Verurteilungen zur Höchststrafe von 1 Monat ist freilich eine derartige Zusatzstrafe ausgeschlossen, solange nicht in solchen Fällen die Höchstgrenze von einem Monat überschritten werden kann. Wie aber beim Wochenendkarzer von vier Wochenenden die Verfallerklärung eines verbüßten Wochenendes notwendig die tatsächliche Verbüßung von mehr als vier Wochenenden zur Folge hat, so ist auch die Überschreitung des bisherigen Höchstmasses von 1 Monat im Einzelfall unbedenklich, sofern sichergestellt wird, daß gesundheitliche Schäden nicht eintreten.

Unter diesen Umständen erscheint erwägenswert, ob dem Vollzugsleiter nicht in besonderen Fällen das Recht der Verlängerung und bei ersichtlicher Sofortwirkung auch der Abkürzung des Arrestes gewährt werden kann. Durch die VO. vom 19. 9. 1941 über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher (RGBl. I S. 567) ist dem Leiter des Vollzuges maßgeblicher Einfluß auf die Vollzugsdauer eingeräumt worden. Natürlich ist es nicht angebracht, die unbestimmte Verurteilung, die nur für lange Freiheitsstrafen zweckmäßig ist, auch für den Dauerarrest einzuführen. Vielmehr würde genügen, dem Vollzugsleiter das Recht einzuräumen, im Bedarfsfalle einen Teil des im Urteil festgesetzten Arrestes (ohne Bewährungsfrist) zu erlassen oder als unangerechnet für verfallen zu erklären.

Für die Intensität der Schockwirkung hat die Handhabung der strengen Tage entscheidende Bedeutung. Denn gerade die Verminderung oder Vermehrung der strengen Tage ist je nach der Führung der Jugendlichen ein überaus wirksames Erziehungsmittel, soweit sie die Kostbeschränkung betreffen. Wenn aber aus gesundheitlichen Gründen darauf verzichtet werden muß, wäre das Recht, den Arrest bei schlechter Führung für verfallen zu erklären, um so wünschenswerter. Soweit die strengen Tage die Zuweisung eines harten Lagers enthalten, wird dagegen durch sie ein besonderer Eindruck meist nicht erzielt, weil die Jugendlichen durch die Erziehung der HJ. in Lagern, auf Wanderungen und Fahrten dagegen abgehärtet sind.

Da durch den allgemein schon verschärften Vollzug die Auswahl der Disziplinarmittel beschränkt ist, wird verschiedentlich die Einführung der Prügelstrafe befürwortet. Diese Strafe ist zweifellos das intensivste Schockmittel. Nicht im richtigen Falle, im rechten Augenblick und im rechten Maße angewandt, vermag sie auf die Dauer eine Trotzstimmung zu erzeugen und möglicherweise zwar die äußere Widerspenstigkeit zu brechen, die innere Ablehnung aber nur zu verschärfen und die aufrichtige Einsicht des Jugendlichen vollends zu verschütten. Sie ist daher, solange nicht pädagogisch absolut zuverlässige und geschulte Kräfte für den Arrestvollzug zur Verfügung stehen, nicht zu befürworten. Denn es ist besser, von ihr keinen Gebrauch als falschen Gebrauch zu machen.

Neben der Dauer des Arrestes ist die Art des Vollzuges für die Intensität der Schockwirkung ausschlaggebend. Hierbei wird das Problem, ob der Jugendliche durch Untätigkeit oder durch harte Arbeit zur Einsicht gebracht werden soll, meist in der Weise gelöst, daß nur die eine oder die andere Lösung als erstrebenswert angesehen wird. Als allgemein gültig für jeden Jugendlichen kann lediglich der Grundsatz angesehen werden, daß der Jugendliche mit oder ohne Arbeit von den übrigen Insassen getrennt zu halten ist, damit er in der Einsamkeit über den Zweck seiner Bestrafung nachdenken kann. Die zahlreichen Versuche der Jugendlichen, diesen Grundsatz der Absonderung bei gemeinsamen Außenarbeiten oder anderen gemeinschaftlichen Verrichtungen zu durchbrechen, beweisen deutlich die Entbehrung der gewohnten Gemeinschaft. Im übrigen muß die Zuteilung von Arbeit, ihrer Art und ihres Umfanges sich nach den Verhältnissen richten, aus denen der Jugendliche kommt. Im Dauerarrest ist eine den Jugendlichen besonders anspannende Tätigkeit erwünscht. Aber nicht etwa in der Art und dem Umfang, wie er es von zu Hause aus gewöhnt ist. Denn deren blosse Fortsetzung in der Arrestanstalt wird ihn kaum beeindrucken. Harte körperliche Außenarbeit ist für den ein geeignetes Zuchtmittel, der sie von Haus aus nicht gewöhnt ist. Für denjenigen, der schwere körperliche Arbeit in der Landwirtschaft oder sonst draußen gewöhnt ist, ist dagegen eine intensive Innenarbeit wesentlich schwerer erträglich und dementsprechend eindrucksvoller. Die Auswahl einer für den Jugendlichen nach Anlage und Gewohnheit besonders fühlbaren Arbeit ist in der Praxis nur sehr schwer durchführbar, weil verschiedene Arbeiten nur selten zur Auswahl stehen und sie bei kleinen Anstalten abgesehen von ihrer Unwirtschaftlichkeit zu Schwierigkeiten der Aufsicht und anderen Unzuträglichkeiten führen. Ihre richtige Auswahl bleibt jedoch für die Stärke der Schockwirkung entscheidend, da eine dem Jugendlichen ungewöhnliche und unangenehme Arbeit die beste Möglichkeit bietet, ihn wachzurütteln und ihn vor einem Rückfall in der Zukunft zu bewahren. Andernfalls besteht die große Gefahr, daß der Jugendarrest der kurzfristigen Gefängnisstrafe der Vergangenheit gleichbleibt, die auf den Jugendlichen häufig genug keinen nachhaltigen Eindruck zu geben vermochte und ihn gegenüber der Gefahr erneuter Bestrafung in der Zukunft gleichgültig gemacht hat. Daß neben der Art der Arbeit die Disziplin und die Exaktheit ihrer Durchführung für die Schockwirkung des Jugendarrestes ausschlaggebend ist, ist selbstverständlich, bedarf aber der besonderen Hervorhebung, da dieser Gesichtspunkt für die Auswahl des Aufsichtspersonals ausschlaggebend sein muß und trotz des durch den Krieg bedingten Personalmangels nur solche Beamte zur Beaufsichtigung herangezogen werden dürfen, die über die notwendigsten pädagogischen Fähigkeiten verfügen und durch energisches und strenges Auftreten dem Vollzug den erforderlichen Nachdruck zu verleihen vermögen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen der Schockwirkung ist, daß der Vollzug des Arrestes der Tat oder wenigstens dem Urteil auf dem Fuße folgt. Durch die Zulassung des beschleunigten Verfahrens in § 2 der Verordnung v. 4. 10. 1940 ist hierzu vom Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben. Es ist erwünscht, daß von dieser in der AV. des RJM. v. 6. 11. 1940 nochmals hervorgehobenen Möglichkeit nicht nur im Ausnahme-, sondern im Regelfall Gebrauch gemacht wird. Da die meisten Jugendlichen auf Grund eigenen Geständnisses verurteilt werden, könnte in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die sofortige Vollstreckung an die Urteilsverkündung angeschlossen werden. Schwierigkeiten bereitet dies Verfahren nur insofern, als der erkennende Jugendrichter nach § 2 Abs. 2 der VO. vom 4. 10. 1940 die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes nur für zulässig zu erklären vermag, Vollstreckungsbehörde aber, falls die Arrestanstalt nicht am Orte des Gerichtes ist, nach der AV. des RJM. v. 8. 2. 1941, (Dt. Just. S. 222) der als Leiter des Vollzugs zuständige Jugendrichter des anderen Bezirks ist, dem die Akten zur Einleitung des Vollzugs zuzuleiten sind. Hierdurch entstehen bis zum Arrestantritt oft erhebliche Verzögerungen, die durch Raummangel der Anstalt noch verschärft werden können. Leistet der Jugendliche nun der Aufforderung des vollstreckenden Jugendrichters zum Arrestantritt nicht freiwillig Folge und wird seine zwangsweise Vorführung notwendig, so wird die Pause zwischen Urteil und Arrestantritt so groß, daß der Jugendliche einerseits die Strafgewalt des Staates nicht mehr für so ernst ansieht, anderseits sich mit dem Gedanken der Arrestverbüssung vertraut macht und schließlich einen Schock während seiner Einsperrung kaum noch empfindet. Zur Beschleunigung der Vollstreckung erscheint daher erwünscht, daß der erkennende Jugendrichter auch dann Vollstreckungsbehörde bleibt, wenn er mit dem als Leiter des Vollzugs zuständigen Jugendrichter nicht identisch ist und die sofortige Vollstreckung des Urteils in der Hand behält. Erforderlichenfalls wird er sich zweckmäßig schon vor der Urteilsfällung mit dem Vollzugsleiter der Arrestanstalt in Verbindung setzen, ob die sofortige Aufnahme des Jugendlichen gesichert ist. Solange Urteil und Vollzug nicht Schlag auf Schlag folgen können, vermag ein an Ort und Stelle vollziehbarer mehrfacher Wochenendkarzer eine weit nachhaltigere Wirkung zu erzielen als ein Dauerarrest, der erst wochenlang nach dem Urteilsspruch vollzogen wird.

Da die Erzielung eines Schockes voraussetzt, daß der Verhängung des Jugendarrestes der Vollzug stets umgehend folgt, ist eine Aussetzung des Arrestes durch § 4 der Durchführungverordnung v. 28. 11. 1940 u. Ziffer 6 der AV. des RJM. vom 6. 11. 1940 (Dt. Just. 1243) mit Recht als unzulässig erklärt worden. Bei der grundsätzlichen Abkehr von dem bisherigen Prinzip der bedingten Strafaussetzung war dieses generelle Verbot jeglicher Aussetzung unbedingt erforderlich, um ein Abgleiten der Praxis zu der alten Übung zu verhindern. In außergewöhnlichen Notfällen verbleibt dem Jugendrichter immerhin das Recht, den Vollzug gemäß §§ 455, 456 StPO. aufzuschieben. Denn § 4 der VO. v. 28. 11. 1940 erklärt nur die Aussetzung der Vollstreckung nach §§ 10 bis 13 und 15 des Jugendgerichtsgesetzes für unzulässig. Dementsprechend kann die AV. v. 6. 11. 1940 ebenfalls nur die Aussetzung i. S. dieser Vorschriften betreffen. Soweit eine derartige Aussetzung oder eine andere Vergünstigung, die nicht durch den Strafaufschubsgrund der §§ 455, 456 StPO. gedeckt ist, erstrebt wird, ist sie dem Gnadenerweis des Reichsministers der Justiz vorbehalten.

Eine Ausnahme hat die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes gemäß der AV. des RJM. v. 30. 6. 1941 (Dt. Just. S. 744) allerdings gefunden, falls ein verurteilter Jugendlicher vor Einleitung des Vollzugs zum Reichsarbeitsdienst einberufen wird. In diesem Falle soll die Vollstreckung auf Anregung des Reichsarbeitsdienstes für die Dauer des Arbeitsdienstes und, falls der Verurteilte in unmittelbarem Anschluß an diesen seiner Wehrpflicht genügt, auch für die Dauer des Militärdienstes zurückgestellt und nach Beendigung der Dienstzeit die Gewährung eines Gnadenerweises geprüft werden. Bei geringfügigen Straftaten ist ein derartiger Verzicht auf die Vollstreckung des Jugendarrestes uneingeschränkt zu befürworten, weil durch den Arbeitsdienst eine vorbildliche Aufsicht und disziplinierte Erziehung sichergestellt ist und diese durch die Vollstreckung eher gestört als gefördert werden könnte. Nachdem sich aber der Jugendliche im Arbeitsdienst und gegebenenfalls im Wehrdienst bewährt hat, besteht zu einer Vollstreckung erst recht kein Bedürfnis mehr. Bei gewichtigeren Straftaten ist ein solch allgemeiner Verzicht auf die Vollstreckung des Jugendarrestes und seine Schockwirkung allerdings bedenklich. Denn hierdurch könnte der Eindruck entstehen, als könne sich der Jugendliche durch den Eintritt in den Arbeitsdienst der Unerbittlichkeit der staatlichen Autorität entziehen und werde seine Tat vom Arbeitsdienst nicht so streng angesehen wie von der sonst keine Aussetzung duldenden zivilen Justiz. Anderseits ist es regelmäßig nicht erwünscht, den im Arbeitsdienst bereits befindlichen Jugendlichen einer Jugendarrestanstalt zur Vollstreckung zur Verfügung zu stellen, weil der Vollzug in der Arrestanstalt nicht gerade auf den Dienst im Reichsarbeitsdienst abgestimmt ist, sondern meist Jugendliche betrifft, an die im bisherigen Leben die Anforderungen des Arbeitsdienstes noch nicht gestellt sind. Um den Vollzug von dem sonstigen Dienste genügend abzuheben und eine nachhaltige Schockwirkung zu erreichen, scheint es daher zweckmäßig, daß der Arbeitsdienst, gegebenenfalls auch die Wehrmacht, den Vollzug selbst übernimmt.

In Frage gestellt wird die Schockwirkung des Jugendarrestes auch durch eine etwa vorhergegangene Untersuchungshaft. Denn diese pflegt bereits eine Schockwirkung herbeizuführen, die durch den Jugendarrest nicht beliebig zu verstärken ist. Oft hat sie bereits ihre volle Wirkung getan, sodaß zur Verhängung des Jugendarrestes ein Bedürfnis nicht mehr besteht. Trotzdem ist der Richter nach herrschender Auffassung (vgl. Bericht des ORR. Mielke auf der Jugendrichtertagung im RJM. vom 6./7. 11. 1941) nicht in der Lage, den an sich verwirkten Jugendarrest durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt anzurechnen. Zur Begründung wird angeführt, daß nach § 60 StGB. Untersuchungshaft nur auf die im Urteil erkannte „Strafe“ angerechnet werden dürfe, der Jugendarrest aber keine Strafe, sondern — wie § 1 und 2 der Durchführungsverordnung v. 28. 11. 1940 ausdrücklich hervorhebe — ein Zuchtmittel sei. Diese formale Auslegung des § 60 StGB. wird dem Sinn des neuen Jugendstrafrechts nicht gerecht. Wenn die DurchführungsVO. v. 28. 11. 1940 dem Jugendarrest Strafcharakter abspricht, so geschieht dies zu dem Zwecke, um den Jugendlichen vor den bisherigen Konsequenzen der Kriminalstrafe zu schützen. Daher ist der Jugendarrest, wie die VO. hervorhebt, „insbesondere nicht im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und das Strafregister sowie anderer Vorschriften, die Rechtsnachteile an eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen“, eine Strafe. Die Vorschrift dient aber nicht dem Zwecke, den mit Arrest bedachten Jugendlichen gegenüber dem zu krimineller Strafe

Verurteilten zu benachteiligen. Bei diesem kann der Richter die Strafe durch die Untersuchungshaft in vollem Masse als verbüßt erklären, wenn durch sie der Strafzweck bereits erfüllt ist. Es wäre ungerecht, diese Vergünstigung dem an sich für den Jugendarrest geeigneten Jugendlichen zu verweigern, wenn durch die Untersuchungshaft die Schockwirkung voll erzielt ist. Andernfalls würde der Richter, der einen weiteren Jugendarrest für unnötig oder gar schädlich hält, gezwungen, unter Anrechnung der Untersuchungshaft Gefängnisstrafe zu verhängen oder sich auf eine Verwarnung zu beschränken. Die erste Lösung würde doch gerade die Rechtsnachteile der kriminellen Strafe herbeiführen, die der Jugendarrest verhindern will. Die zweite Lösung, eine Verwarnung zu erteilen, würde bei einer späteren neuen Verurteilung des Jugendlichen die Kenntnis der Tat, die bei Verurteilungen zu Jugendarrest durch die AV. des RJM. v. 9. 12. 1940 durch entsprechende Vermerke bei dem Strafregister sichergestellt ist, den Gerichten vorenthalten, obwohl dies bei den Taten, die eine Verhaftung des Jugendlichen notwendig gemacht haben, regelmäßig erforderlich wäre. Der Richter muß daher für befugt gehalten werden, die Untersuchungshaft in entsprechender Anwendung des § 60 StGB. auf den Jugendarrest anzurechnen, wenn durch die Untersuchungshaft der dem Jugendarrest vorbehaltene Erziehungszweck in derselben Weise erfüllt ist wie bei der kriminellen Strafe der Strafzweck. Es liegt demnach im Ermessen des Jugendrichters, ob er die Untersuchungshaft ganz oder teilweise anrechnet[1]). Zu einer teilweisen Anrechnung der Untersuchungshaft wird allerdings kaum ein praktisches Bedürfnis bestehen. Denn bei der Bemessung des Jugendarrestes ist der Richter in der Lage, die bereits verbüßte Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Jedenfalls ist es unzulässig, die Untersuchungshaft auf einen Dauerarrest in der Weise anzurechnen, daß der zu vollstreckende Rest auf weniger als eine Woche herabsinkt. Denn hierdurch wird das in § 1 Abs. 2 der VO. v. 4. 10. 1940 bestimmte Mindestmaß zwar nicht im Urteilsausspruch, wohl aber im Vollzug unterboten. Sinn dieses gesetzlichen Mindestmaßes aber ist es gerade, nicht auf dem Papier, sondern im tatsächlichen Vollzug des Dauerarrestes ein gewisses Mindestmaß der Einwirkungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist ganz allgemein die Aufeinanderfolge von Jugendarrest auf Untersuchungshaft nicht unbedenklich. Sofern der Arrest mit seinen strengen Tagen unmittelbar auf eine längere Untersuchungshaft folgt, ist die Gefahr einer Gesundheitsschädigung akut. Davon abgesehen ist eine Beeinträchtigung der Schockwirkung durch die Verbindung der beiden wesentlich von einander verschiedenen Arten der Freiheitsentziehung zu befürchten, sofern die Untersuchungshaft mehrere Wochen oder gar Monate betragen hat. Die durch die längere Untersuchungshaft regelmäßig eingetretene Schockwirkung kann durch einen anschließenden Dauerarrest — der Wochenendkarzer wird nach verhängter Untersuchungshaft nicht in Frage kommen — meist nur verwischt werden, da der Vollzug des Jugendarrestes trotz seiner Strenge jugendgemäßer als die gewöhnliche Untersuchungshaft ist und dem Jugendlichen daher meist leichter erscheinen wird. Dies um so mehr, wenn die strengen Tage mit ihrer vollen Schärfe nach der Untersuchungshaft aus Gesundheitsgründen nicht angewandt werden können. Nichts ist aber verhängnisvoller, als in dem Jugendlichen das Gefühl wach werden zu lassen, daß der Arrest milder sei als die Untersuchungshaft. Denn hierdurch wird er dazu verführt, den Arrest zu leicht zu nehmen und seinen Ernst zu verkennen. Der

---

[1]) So neuerdings auch das Reichsgericht (Dt. Just. 1941 S. 963)

Erfolg des Jugendarrestes steht und fällt aber damit, daß er den jugendlichen Rechtsbrecher in seiner ganzen Persönlichkeit erschüttert. Dies kann er aber nur dann, wenn er in seiner Art und der Strenge seiner Durchführung für den Jugendlichen neuartig und erstmalig ist. Eine nicht nur wenige Tage lange Untersuchungshaft macht daher regelmäßig erwägenswert, den zu verhängenden Jugendarrest durch dieUntersuchungshaft als verbüßt anzurechnen oder, falls diese nicht wirksam genug erscheint, zu einer nachhaltigen Gefängnisstrafe überzugehen. In den Fällen, in denen ein zusätzlicher Denkzettel notwendig erscheint, ohne daß eine kriminelle Strafe erforderlich ist, ist es empfehlenswert, den Jugendarrest erst nach vorübergehender Freilassung des Jugendlichen zu vollstrecken, um ihn auf diese Weise für die Zwecke des Arrestes zugänglich zu machen und ihn ohne Einschränkungen zur Anwendung bringen zu können. Ist die Schockwirkung in diesem Falle durch die vorhergegangene Freiheitsentziehung auch abgeschwächt, so vermag der Vollzug doch eher einen dauernden Eindruck zu hinterlassen.

Schließlich kann die Schockwirkung des Jugendarrestes durch seine Verbindung mit Fürsorgeerziehung eine Beeinträchtigung erleiden. Hierbei ist der Fall, daß Jugendarrest während der Fürsorgeerziehung zu verhängen ist, von dem Fall zu unterscheiden, daß zusätzlich zum Jugendarrest noch Fürsorgeerziehung notwendig erscheint. Im ersten Fall ist eine Schockwirkung des Jugendlichen möglich, wenn sich sein Vollzug von der Fürsorgeerziehung für den Jugendlichen durch fühlbare Verschärfung abhebt. Dies ist jedoch nicht ohne weiteres sicher, weil der Vollzug in der Jugendarrestanstalt auf Jugendliche zugeschnitten ist, die bisher keine oder jedenfalls keine ernstliche Freiheitsentziehung kennengelernt haben. Der normal vollzogene Jugendarrest wird daher auf den Fürsorgezögling einen weit geringeren Eindruck machen. Eine Sonderbehandlung der Fürsorgezöglinge mit besonderer Strenge stößt in der Arrestanstalt auf organisatorische Schwierigkeiten. Außerdem ist weder der Vollzugsleiter noch der Aufsichtsbeamte zu einer zweckentsprechenden Behandlung des Fürsorgezöglings in der Lage, weil sie die bisherige Erziehungsarbeit nicht kennen. Davon abgesehen bildet die Aufnahme von Fürsorgezöglingen in die Arrestanstalt trotz des Einzelvollzuges stets eine Gefahrenquelle für die übrigen Jugendlichen, die zum ersten Male straffällig geworden sind und sich im übrigen einwandfrei geführt haben. Diese Bedenken gegen die Anwendung des Jugendarrestes gegen Fürsorgezöglinge fallen weg, wenn der Arrest gegen diese in der Fürsorgeerziehungsanstalt selbst vollzogen wird. Dort kann der Arrest in einer den Bedürfnissen der Fürsorgeerziehung angepaßten Weise ohne Hin- und Hertransport und daher ohne Verzögerung vollzogen werden und so auch im Rahmen der Fürsorgeerziehung einen Schock herbeiführen, der ihm sonst versagt bleiben würde.

Im Falle, daß die Fürsorgeerziehung erst anläßlich der Verurteilung zum Jugendarrest verhängt wird, ist mit einer anfänglichen Schockwirkung des zunächst vollzogenen Jugendarrestes wie im Normalfalle zu rechnen. Doch wird diese durch die anschließende Fürsorgeerziehung abgefangen und schließlich gänzlich verblassen. Vor allem ist der Erfolg des Jugendarrestes gefährdet, wenn dessen Vollzug auf den Vollzug der Fürsorgeerziehung nicht abgestimmt ist oder der Arrest dem Jugendlichen aus irgendeiner subjektiven Einstellung heraus erträglicher als die Fürsorgeerziehung erscheint. Auch sonst ist eine erzieherische Einwirkung während des Arrestes erschwert, weil diese auf eine kurze Zeitspanne beschränkt ist und mit

der Übernahme in die Fürsorgeerziehung wieder von vorne angefangen werden muß. Der Jugendliche zeigt sich außerdem während des Arrestes einem Erziehungsversuch leicht verschlossen, weil sich seine Vorstellungswelt bereits auf die zukünftige Fürsorgeerziehung von ungewisser Dauer konzentriert, während ihm der kurze Arrest als vorübergehendes Übel belanglos erscheint. Ist er aber in die Fürsorgerziehungsanstalt überführt, so ist er bereits an die Freiheitsentziehung gewöhnt und ist dadurch die erziehliche Einwirkung auch hier erschwert. Es ist daher erwünscht, daß der Jugendarrest in der Fürsorgeanstalt auch dann vollstreckt wird, wenn die Fürsorgeerziehung erst mit dem Jugendarrest zusammen verhängt wird. Nur dann ist vom ersten Tage an eine kontinuierliche Erziehungsarbeit gewährleistet und eine gewisse Schockwirkung nicht ausgeschlossen.

Diese Verkopplung des Jugendarrestes mit der Fürsorgeerziehung hat dann eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Strafvollzug in Stufen. Freilich mit dem einschneidenden Unterschied, daß der Arrest als erste Strafe zeitlich genau begrenzt ist. Diese Bindung aber wird dem Fürsorgeerzieher meist hinderlich sein, da die Staffelung verschiedener Vollzugsformen nur dann Erfolg verbürgt, wenn ein Anspruch auf ein Aufrücken nicht besteht. Das Bedürfnis, die Dauer des Arrestes in gewissen Grenzen zu verlängern und in Ausnahmefällen auch zu verkürzen, ist daher für den Leiter der Fürsorgeerziehung noch erheblich größer als für den Vollzugsleiter des Jugendarrestes. Solange diese Möglichkeit nicht besteht, ist die Aussicht auf einen Erziehungserfolg größer, wenn unter Verzicht auf den Jugendarrest nur auf Fürsorgeerziehung erkannt wird und deren Ausgestaltung ganz der Initiative des Fürsorgeerziehungsleiters vorbehalten bleibt. Auf die Dauer ist allerdings auch dieser Ausweg nicht wünschenswert, da die an sich zur Bekämpfung von Erziehungsmängeln berufene Fürsorgeerziehung auf diese Weise zu einem qualifizierten Zuchtmittel gegenüber strafbaren Handlungen gemacht und ihr Ruf noch schlechter werden wird, als er schon ohnehin ist. In den meisten Fällen wird daher zu erwägen sein, ob der Kombination von Jugendarrest und Fürsorgeerziehung nicht das Jugendgefängnis vorzuziehen ist. Denn besser als eine Vielzahl nebeneinander laufender und sich störender Erziehungs- und Strafmittel ist ein einziges, aber dafür zur vollen Wirkung kommendes Zuchtmittel, das richtig nach der jeweiligen Eigenart des Jugendlichen auszusuchen, eine der schwierigsten Aufgaben des Jugendrichters stets bleiben wird. Ihre richtige Auswahl ist die wichtigste Voraussetzung einer jeden Vollzugswirkung, besonders aber des Jugendarrestes und seiner Schockwirkung.

Die Straffälligenbetreuung in den preußisch-deutschen Strafvollzugsanstalten

von Dr. W. Strube, Oberregierungsrat in Berlin-Moabit

Wenn man vom Patent des Königs Friedrich I. vom 28. August 1710, in dem wohl erstmalig in Preußen auf die Notwendigkeit einer Entlassenenfürsorge hingewiesen wurde, absieht, weil es nur grundsätzliche Gedankengänge, aber keine praktischen Vorschriften enthält, dann muß man die Königliche Instruktion vom 27. März 1797 [1]), die durch § 563 der Kriminalordnung von 1805 Gesetzeskraft erlangte, als die erste staatliche Regelung der Straffälligenbetreuung betrachten.

---

1) Wagnitz, „Histor. Nachr." Bd. II Teil II Seite 191, und Rosenfeld, „Zweihundert Jahre Fürsorge der Preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen", J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1905.

Ein Menschenalter später folgte mit dem Reglement für die Strafanstalt Rawitsch vom 4. November 1835 [2]) [3]), dessen Geltung durch Reskript des gleichen Jahres auf alle preußischen Straf- und Korrektionsanstalten ausgedehnt wurde, die erste preußische Strafvollzugsordnung mit Vorschriften über die Straffälligenbetreuung. Sie wurde gegen Ende des Jahrhunderts durch die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. Dezember 1898 [4]) und die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902 abgelöst [5]).

Nach der Vereinheitlichung des Gefängniswesens in der Hand der Justizverwaltung, die am 1. April 1918 stattfand, erfolgte eine Neuregelung durch die Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 [6]) und nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wurde das Preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933, geschaffen und durch die Dienst- und Vollzugsordnung vom gleichen Tage [7]) ergänzt.

Soweit waren es preußische Vorschriften, denen in allen übrigen deutschen Ländern ähnliche, aber auch in vielen Punkten abweichende Bestimmungen entsprachen. Die erste Reichsregelung schuf die AV. d. RJM. vom 22. 7. 1940 mit der „Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung)“ [8]). Es soll nun Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen sein, aus den erwähnten Vorschriften und ihren Ergänzungen durch Ministerialerlasse die Bestimmungen über die Straffälligenbetreuung zusammenzustellen und zu vergleichen, wobei das Gesamtgebiet der Gefangenenfürsorge in die drei Abschnitte „Habe“, „Arbeit“ und „Unterkunft“ der Straffälligen aufgeteilt worden ist.

A. Habe

Der Straffälligenbetreuung liegt als erste Aufgabe ob, das nötigste Hab und Gut der Gefangenen zu erhalten oder zu ergänzen, damit ihnen nach ihrer Entlassung der Übergang zu einem neuen Leben in der Freiheit erleichtert wird.

1. Kleidung

Eine Bestimmung, daß die bei der Einlieferung in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke während der Haft verwahrt, rechtzeitig instand gesetzt und am Entlassungstage ausgehändigt werden, kehrt in allen Vorschriften wieder. Ergänzend gibt ein Min.Reskr. vom 9. 4. 1866 [9]) Weisung, daß die Ausbesserung der Sachen an den Sonn- und Feiertagen während der vom Gottesdienst freien Zeit durch die Gefangenen selbst zu besorgen ist, und ein Min.Reskr. vom 17. 7. 1876 [10]) genehmigt, daß die Gefangenen gegen einen Tagelohn von 40 Pfg. von Mitgefangenen sich Schneider- und Schuhmacherarbeiten herstellen lassen. Die DO. 02 weist den Hausvater in § 188 an, die eigenen Kleider der Gefangenen rechtzeitig instand setzen zu

---

2) Abgekürzt: Raw.

3) Annalen 1835 Seite 1080 und Büttner, „Reglementarische Bestimmungen für die Königlich Preußischen Strafanstalten“, 2. Auflage, Verlag der Brökenstock'schen Buchhandlung, Rawitsch 1890.

4) Abgekürzt: GefO. 98.

5) Abgekürzt: DO. 02.

6) Abgekürzt: DVO. 23.

7) Abgekürzt: DVO. 33.

8) Abgekürzt: VollzO. 40.

9) Büttner, S. 222.

10) Büttner, S. 171.

lassen. Ähnlich erklärt die DVO. 33 in § 139 und die VollzO. 40 in § 202 es als eine Pflicht der Anstalt, die Kleidung der Gefangenen rechtzeitig zur Wiederbenutzung herzurichten. Auch heute noch wird von den Gefangenen verlangt, daß sie kleine Schäden, die ohne handwerksmäßige Kenntnis beseitigt werden können, selbst ausbessern. Aber es ist beachtlich, daß sich im Laufe der Jahre die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Beseitigung größerer Schäden von den Gefangenen auf die Verwaltung verlagert hat. Die Entwicklung beruht auf dem Gedanken, daß der Staat sich für verpflichtet hält, den Gefangenen in einer Kleidung in Freiheit zu setzen, die dem Entlassenen in seinem Fortkommen keine Schwierigkeiten bereitet.

Bei der Ergänzung der Kleidungsstücke finden wir eine ähnliche, wenn auch nicht bis zur gleichen Schlußfolgerung durchgeführte Regelung. Raw. § 134 bestimmt folgendes: Bei der Entlassung sind dem Sträfling, wenn er keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die notdürftigsten Gegenstände aus den Anstaltsvorräten gegen Quittung zu verabreichen. Ein MR. vom 5. 2. 1862[11]) sieht ergänzend vor, daß die an der notdürftigsten Bekleidung fehlenden Gegenstände an Gefangene, die über Arbeitsbelohnung verfügen, zum angemessenen Tagespreis zu verkaufen sind und mittellose Gefangene sie unentgeltlich erhalten sollen. Die Verwaltung beschafft sich die Sachen aus dem Nachlaß verstorbener Gefangener. Ein MR. vom 7. 6. 1886[12]) verweist auf die aus den Beständen der Anstalt ausgesonderten Kleidungsstücke. Ein Erlaß vom 31. 7. 1920[13]) und die DVO. 33 in § 139 empfehlen die Beschaffung von Heeresaltsachen, die von den Anstalten zertrennt oder verarbeitet werden, für diesen Zweck. Den unbeschränkten Ankauf von Kleidungsstücken aus Fürsorgemitteln der Verwaltung gestattet dagegen erst die VollzO. 40 in Ziffer 202. Wir sehen an dieser Gegenüberstellung, wie die Verwaltung die Versorgung der Gefangenen mit Entlassungskleidung nach und nach ständig verbessert hat. Nach VollzO. 40 Ziffer 202 muß jetzt die Vollzugsanstalt die der Jahreszeit und dem Gesundheitszustand entsprechende notwendige Kleidung zur Verfügung stellen, nur mit der Einschränkung, daß den Gefangenen, die nicht mehr als drei Monate in Haft sind, in der Regel keine Entlassungskleidung aus Fürsorgemitteln gewährt werden soll. Diese Lücke wird aber durch Einsatz der Kleidervorräte geschlossen, die von den Betreuungsstellen des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe ausgegeben werden.

Nach dem Wortlaut der Ziffer 202 soll die Anstalt dem Gefangenen eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung zur Verfügung stellen. Dieser Fall würde gegeben sein, wenn ein in Sommerkleidung eingelieferter Sträfling nach sechs Monaten im kältesten Winter entlassen wird. Ein Mißbrauch der Bestimmung ist also bei unvernünftiger Auslegung durchaus möglich. Deshalb erscheint bei einer Neufassung der Vorschriften die folgende Regelung empfehlenswert, die zugleich eine beachtenswerte Sparmaßnahme darstellt:

Der Gefangene ist alsbald nach der Einlieferung zur Ergänzung der bei der Entlassung erforderlichen Kleidungsstücke aus seinen in der früheren Unterkunft, in einer Pfandleihe oder an einer sonstigen Verwahrungsstelle befindlichen Sachen — nötigenfalls durch Vermittlung der Polizeiverwaltung — zu veranlassen. Besitzt der Gefangene keine Sachen oder

---

11) MBl. I. V. 1862, S. 62.

12) Klein, „Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preußischen Justizgefängnissen", Verlag Vahlen, Berlin, I. Auflage 1905, S. 166.

13) Klein, IV. Auflage 1924, S. 286.

können sie ohne seine Schuld nicht herbeigeschafft werden, so sind sie ohne Rücksicht auf die Haftdauer aus Fürsorgemitteln der Anstalt zu besorgen. Zur Deckung der Kosten können das eigene Geld oder die Arbeitsbelohnung des Gefangenen in Anspruch genommen werden, sofern der ihm verbleibende Betrag ausreicht, um ihm den Übergang in die Freiheit zu sichern. Nur wenn offensichtlich Mißbrauch zu befürchten ist, wie es bei Bettlern und Landstreichern der Fall sein könnte, die gewöhnlich ihre guten Sachen versetzen oder verkaufen, kann von der Gewährung der Entlassungskleidung auf Staatskosten abgesehen werden. Auch wird dies bei langjährigen Zuchthausstrafen und bei Sicherungsverwahrung zutreffen. Hier liegt es im Interesse der Gefangenen, die eigenen Sachen verkaufen und den Erlös für die Neubeschaffung im Falle späterer Entlassung verwahren zu lassen.

2. Reisehilfe

Schon immer hat es die Verwaltung als ihre Aufgabe betrachtet, den mittellosen Gefangenen auf Staatskosten in seinen Heimatort zu befördern. Die Bestimmungen haben sich in den letzten 100 Jahren kaum geändert. Das Rawitscher Reglement wirft einen Betrag von 1 Sgr. 6 Pfg. für die Meile als Reisegeld aus, wenn der Entlassene weder eigene Mittel noch Arbeitsbelohnung hat. Im MR. vom 9. 12. 1873 [14]) finden wir dann eine Regelung, die auch heute in ihren Grundzügen noch Geltung hat. Sie lautet: Gefangene, deren Bestimmungsort weniger als 5 Meilen von der Anstalt entfernt ist, müssen die Reise im Fußmarsch zurücklegen, erhalten aber ein Zehrgeld von 5—10 Sgr. (50 Pfg. bis 1 M.). Bei längerer Heimreise wird die billigste Klasse der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt gewährt und für jeden Reisetag (berechnet zu 4 Meilen oder 30 km) 7½ Sgr. (75 Pfg.) Zehrgeld. Tunlichst hat ein Aufseher den Entlassenen zur Abfahrtstation zu bringen und ihm erst dort die Fahrkarte auszuhändigen. Die Kosten werden gedeckt aus den eigenen Mitteln des Gefangenen oder aus seinen Arbeitsprämien, jedoch müssen 5 Taler (15 M.) freibleiben. Ist die Unterbringung des Gefangenen aus Gründen des Strafvollzuges in einer ferner gelegenen Anstalt erfolgt, dann hat die Staatskasse die ganze Fahrt zu zahlen. Fast die gleichen Bestimmungen finden wir in zeitgemäßer Abwandlung in den seither gegebenen Vollzugsvorschriften und auch in 204 (2) der jetzt geltenden VollzO. 40 wieder, nur wird kein Zehrgeld mehr gewährt, sondern bei der Entlassung eine Marschverpflegung ausgehändigt.

3. Überweisung der Arbeitsbelohnung

MR. vom 29. 9. 1859 [15]) ordnet an, daß „die Arbeitsprämiengelder der zur Entlassung kommenden Zuchthaussträflinge nach Abzug des ihnen bei ihrer Entlassung zu gewährenden Reisegeldes von den Strafanstaltsdirektionen künftig unmittelbar an die Ortsbehörden (oder an den örtlichen Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene) zur Aushändigung an den Entlassenen gesandt werden, gleichzeitig aber die Ortsbehörden mit Anweisung versehen werden, in Fällen, in denen ihnen dergleichen Arbeitsprämien zugesandt werden, soweit als möglich auf eine zweckmäßige Verwendung derselben ihr Augenmerk zu richten und die Auszahlung der Arbeitsprämiengelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fort-

14) Büttner, S. 171.
15) Büttner, S. 173.

kommens des aus der Haft Entlassenen am dienlichsten erscheint"! Diese Bestimmung wird hier wörtlich wiedergegeben, weil sie in allen Teilen noch den geltenden Vorschriften entspricht, nur mit dem Unterschiede, daß die Arbeitsbelohnung jetzt nach 205 (3) VollzO. 40 regelmäßig den zuständigen Stellen des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe zu überweisen ist. Es fehlt aber den geltenden Bestimmungen eine so eingehende und zweckmäßige Anleitung über Sinn und Zweck der Überweisung, wie sie der MR. vom 29. 9. 1859 gab.

4. Unterstützung

Erstmalig enthält DO. 02 die Bestimmung, daß neben der Arbeitsbelohnung den Entlassenen eine Unterstützung bewilligt werden kann, die jedoch mit der Arbeitsbelohnung 15 RM und in besonderen Fällen 25 RM nicht übersteigen darf. Die GefO. 23 hat in Verbindung mit der AV. v. 25. 3. 1924 (JMBl. 145) die gleiche Vorschrift. DVO. 33 läßt in § 140 die Gewährung einer Unterstützung zu, wenn Arbeitsbelohnung und eigenes Geld zusammen weniger als 10 RM betragen, ohne die Höhe der Unterstützung zu beschränken. VollzO. 40 gestattet in Ziffer 205 nach den gleichen Grundsätzen die Aufrundung des Betrages auf 20 RM.

B. Arbeitsbeschaffung

Fast möchten wir es bedauern, daß ein Patent des Königs Friedrich Wilhelm vom 10. November 1710 [16]) keine Geltung mehr hat, in dem Raschmachern [17]), Wollenwebern und Manufakturiers Geldstrafe angedroht wird, wenn sie den aus dem Zuchthaus Spandau Entlassenen, die „Rasch- und Zeugmacherei tüchtig erlernt und darüber ein autorisiertes Attest von dem Gouverneur oder Kommandanten zu Spandau vorlegen, nicht als tüchtige Gesellen und Meister rezipieren". Denn soweit gehen selbst die neuesten Bestimmungen nicht. Wir vermissen in der GefO. 98 und in der DO. 02 sogar jeglichen Hinweis auf eine Hilfe bei der Arbeitsbeschaffung und erst die DVO. 23 enthält die kurze Bestimmung, daß die Unterbringung in Arbeitsstellen etwa 6 Wochen vor der Entlassung vorzubereiten ist. Die DVO. 33 und die VollzO. 40 dagegen schweigen wieder zu diesem Punkt und die von der Reichsjustizverwaltung erlassenen ergänzenden Bestimmungen erfüllen ihren Zweck nur unvollkommen. Nach der RV. vom 30. 8. 1938 — 4450 III s 1 1205/38 — ist das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen regelmäßig nur bei einer Strafdauer von mehr als einem Jahr dem zuständigen Arbeitsamte sechs Wochen vor dem Entlassungstage anzuzeigen. Hierzu ist ein Vordruck VollzO. 26 zu verwenden, der die für den künftigen Arbeitseinsatz wichtigsten Angaben enthält. In der Praxis läßt sich jedoch eine Arbeitsvermittlung ohne persönliche Vorstellung des Arbeitsuchenden bei dem Arbeitgeber oder dem Arbeitsamt nicht durchführen, es sei denn, es handelt sich um Wiederaufnahme eines nur durch die Haft unterbrochenen Arbeitsverhältnisses. In der Tat begnügen sich daher die Arbeitsämter erfahrungsgemäß damit, auf die eingegangene Voranzeige von der Entlassung eines Gefangenen mitzuteilen, daß dieser sich nach seiner Entlassung im Arbeitsamt zur Vermittlung einer Arbeitsstelle einfinden soll. Es erscheint der Nachprüfung wert, ob dieses Verfahren nicht dadurch vereinfacht werden kann, daß die Vollzugsanstalten die Gefangenen vor der Entlassung über die Zuständigkeit des Arbeitsamtes belehren.

---

16) Rosenfeld, S. 10.
17) Raschmacher sind Tuchmacher.

Von fürsorgerischem Interesse sind jedoch die Fälle, in denen die gewöhnliche Arbeitsvermittlung keinen Erfolg verspricht, was bei Gefangenen der Fall ist, die angesichts ihrer Straftat oder ihrer körperlichen Beschaffenheit bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß Schwierigkeiten erwarten müssen. Sie erscheinen jetzt erfahrungsgemäß Tage, Wochen oder Monate nach der Entlassung in den Straffälligenbetreuungsstellen mit der Bitte um Rat und Unterstützung bei der Stellensuche. Ihnen zu helfen, ist die Aufgabe der Stellen des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, dem zu diesem Zwecke am 6. Juni 1939 vom Reichsarbeitsministerium das Recht der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung verliehen worden ist. Leider sehen die geltenden Vorschriften der Reichsjustizverwaltung eine Mitteilung von der bevorstehenden Entlassung an die Betreuungsstellen des Reichsverbandes nicht vor. Das würde jedoch zum mindesten in den Fällen zweckmäßig sein, in denen angesichts der Straftat oder der körperlichen Beschaffenheit des Bestraften bei seiner Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß größere Schwierigkeiten vorauszusehen sind.

C. Unterkunft

1. Entlassungsziel

Schon das Rawitscher Reglement enthält genaue Vorschriften über die Bestimmung des Entlassungsortes im § 127, die deshalb besonders wichtig waren, weil das Heimatverhältnis für die Unterstützungspflicht Bedeutung hatte. Die Gefangenen mußten drei Monate vor der Entlassung gehört werden, welchen Ort sie als künftigen Wohnort wählen wollten. Sechs Wochen vor der Entlassung war die für den gewählten Ort zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen[18]. War ein Sträfling nicht völlig arbeitsfähig, so mußte nach § 131 des Rawitscher Reglements diejenige Kommune, welche subsidiarisch zur Verpflegung verpflichtet war, ermittelt werden. Erst dann durfte die Entlassung erfolgen. Es wurde also damals in der Tat das Entlassungsziel gut und zeitig vorbereitet. Die neueren Vorschriften haben diese Frage nicht so eingehend geregelt und die VollzO. 40 enthält nur die Bemerkung, daß der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der persönlichen und fürsorglichen Verhältnisse des Gefangenen das Entlassungsziel zu bestimmen hat. Es fehlt dagegen eine Weisung, wann dies zu geschehen hat, was zur Folge hat, daß nicht selten der von dem Gefangenen in der letzten Stunde seiner Haftzeit angegebene Ort gedankenlos niedergeschrieben wird, ohne daß die fürsorgerischen oder arbeitsrechtlichen Belange gebührend berücksichtigt werden.

Da heute eine Arbeitsvermittlung von dem Arbeitsamt ohne Vorlage der Arbeitspapiere nicht vorgenommen wird, ist die Beschaffung des Arbeitsbuches — sofern es nicht beim Strafantritt mitgebracht wird — eine Notwendigkeit. Und da die Besorgung des Buches eine gewisse Zeit erfordert, erscheint die Regel des Rawitscher Reglements, wonach drei Monate vor dem Entlassungstag das Entlassungsziel festzulegen ist, auch heute noch recht zweckmäßig und nachahmenswert. Überhaupt ist dieser Zeitpunkt geeignet, als Beginn der auf die Entlassung abzielenden Maßnahmen zu dienen. Eine Anweisung an die Vollzugsanstalten, drei Monate vor dem Entlassungstage das Entlassungsziel festzulegen und anschließend daran die weiteren Fürsorgemaßnahmen in die Wege zu leiten, dürfte sich dringend empfehlen.

---

18) Büttner, S. 166.

2. Besorgung einer Wohnung

Es ist eine alte Streitfrage, ob man die Gefangenen sofort in die Freiheit entlassen oder — soweit sie nicht über eine eigene Wohnung verfügen — zunächst in einem Übergangsheim unterbringen soll, wobei man solche unterscheidet, die ausschließlich den Strafentlassenen vorbehalten sind und die sogenannten gemischten Heime, in denen auch andere Personen untergebracht werden. Das besondere Strafentlassenen-Übergangsheim hat, zumal wenn es nach Art einer geschlossenen Anstalt verwaltet wird, zweifellos den Vorteil, daß die Straffälligen gut überwacht werden können, aber zugleich den Nachteil, daß sich hier Vorbestrafte zusammenfinden, die einen schlechten Einfluß aufeinander ausüben. Die Entlassenen selbst empfinden den Aufenthalt in einem solchen Heim nicht mit Unrecht als Fortsetzung der Strafhaft und schätzen daher den Aufenthalt in ihm in der Regel nicht. Diese Nachteile werden vermieden, wenn die Bestraften in gemischten Heimen untergebracht werden, weil diesen der Charakter einer Strafkolonie fehlt und von ihnen aus die Vermittlung in eine Arbeitsstelle leichter gelingt. Jedoch hat der Aufenthalt im gemischten Heim gewisse Nachteile, wenn er zu lange dauert. Es ist deshalb anzustreben, den Gefangenen nach der Entlassung möglichst bald sowohl in ein festes Arbeitsverhältnis wie auch in eine selbstgewählte Unterkunft zu bringen. Denn das Übergangsheim bedeutet regelmäßig nur ein Hinausschieben, nicht aber die Lösung der Unterkunftsfrage. Es sollte darum grundsätzlich nur eingeschaltet werden, wenn angesichts der Straftat oder wegen der Körperbeschaffenheit des Entlassenen eine sofortige völlige Freilassung des Gefangenen noch nicht möglich ist.

D. Schlußbemerkungen

1. Entlassungsschein

Schon durch MR. vom 12. 5. 1885 [19]) wurde angeregt, entlassenen Strafgefangenen, wenn sie es ausdrücklich beantragen, über den Grund und die Dauer der erlittenen Strafe, sowie über das Verhalten während der Strafverbüßung eine Bescheinigung zu erteilen. Ähnliche Vorschriften enthält § 87 der GefO. 98 und § 191 der DO. 02. Auch die DVO. 23 und DVO. 33 beschränken den Zweck des Scheines noch auf den Nachweis über die Verbüßung der Strafe. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet dagegen die Bestimmung in 206 der VollzO. 40, wonach der Schein auch Angaben enthalten soll, die wohlfahrtspflegerischen Zwecken dienen. Damit ist seiner Ausgestaltung zu einem Entlassungspaß der Weg geebnet. Aus ihm muß alles ersichtlich sein, was für die spätere Betreuung von Belang sein könnte, beispielsweise außer dem Entlassungsort die von der Vollzugsanstalt getroffenen Fürsorgemaßnahmen und die genaue Bezeichnung der nach der Entlassung zuständigen Fürsorgestelle der Straffälligenbetreuung.

2. Träger der Gefangenenfürsorge

Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß man zunächst nur die Entlassenenfürsorge kannte, so daß auch die Betreuung während der Haft von denjenigen Stellen wahrgenommen werden mußte, die im Rahmen der freien Liebestätigkeit sich eine Pflege der Strafentlassenen zur Aufgabe gemacht hatten. Die ersten Gefängnispfarrer wurden also von den Kirchen gestellt und die ersten Anstaltslehrer von den Fürsorge-

---

19) Büttner, S. 172.

vereinen besoldet. Nach und nach verstaatlichte man diese Träger der Fürsorgearbeit und verlegte immer mehr Betreuungsmaßnahmen in die Haftzeit. Die Gefangenenfürsorge (staatliche Betreuung während der Haft) gewann somit ständig Boden auf Kosten der Entlassenenfürsorge (vereinsmäßige Betreuung nach der Haft). Diese Entwicklung wird anhalten, solange das Interesse des Staates an einer ausgebauten Straffälligenbetreuung bestehen bleibt.

3. Fürsorgebeauftragte

Die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene, die vom Justizminister und Minister des Innern am 19. Juni 1895 [20]) gemeinsam ergangen sind, weisen die Anstaltsvorsteher an, sechs Wochen vor der Entlassung mit den Fürsorgeorganen Verhandlungen aufzunehmen. Es heißt darin ferner, daß die Fürsorge a) durch kirchliche Organe, b) durch Fürsorgevereine ausgeübt wird. Nach § 139 DVO. 23 und § 138 DVO. 33 sollen sich alle Anstaltsbeamten, insbesondere der Vorsteher, der Geistliche und der Lehrer der Fürsorge widmen. Dagegen rechnet VollzO. 40 in Ziffer 19 und 21 die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung zu den Dienstobliegenheiten der Lehrer und Geistlichen.

Erstmalig finden wir in § 143 der DVO. 23 erwähnt, daß in Jugendgefängnissen ein Anstaltsbeamter durch die Aufsichtsbehörde zum Fürsorger bestellt werden kann. In die AV. d. RJM. vom 22. 1. 1937 ist diese Vorschrift übernommen. Es erscheint jedoch nicht nur für Jugendgefängnisse die Bestellung von Fürsorgern erforderlich, sondern für alle Anstalten. Es soll damit nicht gefordert werden, daß überall hauptamtliche Fürsorger anzustellen seien, wohl aber ist eine klare Bestimmung nötig, wem die Gefangenenfürsorge während der Haft in jeder Anstalt obliegt.

4. Vorschriften über Gefangenenfürsorge

Wie über andere Sondergebiete des Strafvollzuges besondere Vorschriften von der Reichsjustizverwaltung als Ergänzung zur VollzO. in Aussicht gestellt worden sind, so würde es sich auch empfehlen, eine Geschäftsordnung über die Gefangenenfürsorge zu schaffen und darin nach Einvernehmen mit dem Deutschen Reichsverband für die Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe die Richtlinien für den während der Strafzeit durchzuführenden Teil der Straffälligenbetreuung festzulegen.

Wasser und Wäsche — ein volkswirtschaftliches Problem

von a. pl. Verwaltungsinspektor Hans Weigel
beim Strafgefängnis Ichtershausen

Wie der Wäscheschatz der Hausfrau einen bedeutenden Teil des deutschen Volksvermögens ausmacht, so liegen auch in den Kammerbeständen der Justizvollzugsanstalten unermeßliche Werte, die unter Umständen in die Hunderttausende von Reichsmark gehen können. Es ist daher ein Gebot der Pflicht, diese Werte zu schonen und zu erhalten.

Ist es nicht gerade jetzt im Kriege notwendig, auf eine pflegliche Behandlung des Wäscheschatzes eindringlich hinzuwirken? Der Bezug von Spinnstoffwaren ist gegenwärtig an schwierige Bedingungen geknüpft.

20) Klein, I S. 167.

Eine Rohstoffknappheit hat an und für sich schon vor diesem Kriege bestanden; erschwerend wirkt sich für die Spinnstoffwirtschaft weiter aus, daß ein durch den Krieg bedingter Mehrbedarf und ein zusätzlicher, artmäßig neuer Bedarf entstanden ist, der gedeckt werden muß. Diese Momente haben, um überhaupt eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen, zur Qualitätsveränderung und zur Rationalisierung geführt.

Dieselben Erscheinungen sind natürlich auch in anderen Wirtschaftszweigen, so z. B. in der Waschmittelherstellung, zu beobachten. Sie wirken sich hier jedoch umso nachteiliger aus, weil nicht ein so großer Vorrat wie an Spinnstoffen in einer Vollzugsanstalt vorhanden sein wird.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ergibt sich ohne weiteres die Forderung nach einer sorgfältigen Pflege der Wäsche, insbesondere im Waschverfahren. Wenn ich mir auch darüber im klaren bin, daß meine Ausführungen größtenteils auf theoretischer Seite liegen und daher auch nur mehr theoretischen Wert haben, so möchte ich doch, daß mancher fachlich Interessierte seine Rückschlüsse zieht für die praktische Arbeit.

Die Lebensdauer der Wäsche ist eine begrenzte; sie ist ganz allgemein abhängig einmal von ihrer Qualität, zum andern aber von ihrer Behandlung. Die stärkste Beanspruchung erfährt die Wäsche durch die Benutzung und im Waschverfahren. Ist eines von beiden fehler- oder mangelhaft, so ist frühzeitiger Verschleiß die Folge.

Das Waschverfahren ist vorwiegend ein chemischer Vorgang, in zweiter Linie erst ein mechanischer. Grundstoff für das Waschen ist das Wasser, das in überaus reichem Maße auf der Erde vorhanden, jedoch nicht immer gerade auch für den Waschprozeß geeignet ist. Es ist oftmals nicht leicht, den Laien davon zu überzeugen, daß Wasser und Wasser in Wirklichkeit nicht dasselbe ist. Die chemische Zusammensetzung und die sonstigen Eigenschaften des Wassers sind bekannt; erwähnt sei nur, daß es für viele chemische Elemente und Verbindungen das natürlich gegebene Lösungsmittel darstellt. So ist es ohne weiteres erklärlich, daß Wasser in reiner Form, also nur aus zwei Atomen Wasserstoff und einem Atom Sauerstoff bestehend, in der Natur überhaupt nicht vorkommt. Vielmehr befinden sich im Wasser gelöste mineralische Bestandteile, die in der Hauptsache aus Kalk- und Magnesiumverbindungen bestehen. Um diese Bestandteile auf einen Nenner zu bringen, hat man 1 g Calciumoxyd auf 100 l Wasser als einen deutschen Härtegrad bezeichnet. Man nennt also Wasser, das Kalk- und Magnesiumbestandteile enthält, hart und solches ohne oder nur mit geringen Einlagerungen weich. Die Zahl der Härtegrade ist nach der Art der Bodenbeschaffenheit sehr verschieden.

Nicht allein die sogenannten Härtebildner sind es, die für den Verwendungszweck des Wassers eine Rolle spielen; die Beschaffenheit des Wassers wird ferner noch beeinflußt durch Eisen- und Mangangehalt, durch Gasverbindungen (Kohlensäure) und durch Verunreinigungen, die in seinem Ursprung begründet liegen.

Diese Vorbetrachtung war notwendig, um klarzustellen, welche Bewandtnis es mit der Härte des Wassers im Waschverfahren hat. Die Härtebildner sind erbitterte Feinde der Seife. Sie entziehen dem Waschprozeß Seife oder seifenhaltige Waschmittel, und das in nicht unbeträchtlichem Maße. Ein Härtegrad vernichtet in 100 l Wasser etwa 16 g Seife, indem sich die Kalksalze des Wassers mit einem Teil der Seife zu fettsaurem Kalk (Kalkseifen) verbinden. Die Kalkseifen sind im Wasser nicht löslich, sie scheiden vielmehr als graues Gerinnsel an der Oberfläche aus. Dadurch ist die der Seife eigene Waschkraft genommen.

Hierin liegt einmal der Kernpunkt der Bedeutung des Wassers für den Waschprozeß. Wir erkennen die Gefahr einer geradezu ungeheuren Seifenverschwendung, die überall da auftaucht, wo nicht zu einem wirksamen Gegenmittel gegriffen wird. Die Seifen werden bekanntlich aus Fetten hergestellt, und da uns Fette keineswegs in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist es für die deutsche Wirtschaft eine unabweisbare Pflicht, mit ihren Fettrohstoffen rationell zu wirtschaften.

Hartes Wasser ist daher schon aus diesem Grunde für das Waschverfahren als ungeeignet abzulehnen. Die Seifenverschwendung ist jedoch nicht die einzige Folge der Wirkung der Härtebildner, die Wäsche selbst wird in Mitleidenschaft gezogen. Ehe ich darauf eingehe, will ich in kurzen Zügen die Beschaffenheit eines Gewebes beschreiben. Betrachtet man ein Gewebe, so sieht man, daß es aus Fäden besteht, und diese wiederum aus Fasern. Von den Fasern ist der Wert eines Gewebes zunächst abhängig. Natur- und Kunstseide bilden von Natur aus schon einen zusammenhängenden Faden, alle anderen Fasern werden in einem besonderen Arbeitsgang, dem Spinnprozeß, aneinandergeknüpft und umeinandergedreht und bilden sodann das Garn. Der Wert des Gewebes bestimmt sich neben der Güte der Faser und dem Spinnprozeß außerdem noch nach dem Web- und Wirkprozeß.

Die im Wasser nicht löslichen Kalkseifen setzen sich im Gewebe fest; sie umgeben die Fasern und krusten sie ein. Das hat zunächst zur Folge, daß das Gewebe hart und dadurch brüchig wird. Wenn in den Kalkseifen dann noch gelöster Schmutz enthalten ist, bekommt die Wäsche ein graues und unansehnliches Aussehen, außerdem noch einen unangenehmen Geruch. Die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes wird, wenn überhaupt, durch spätere Behandlung der Wäsche nur sehr schwer wieder behoben werden können.

Eine weitere Folge des harten Wassers ist die Bildung des sogenannten Kesselsteins, der insbesondere für die Waschgeräte, Maschinen, Rohrleitungen und Kessel von Nachteil ist. Er mindert die Rotationsfähigkeit der Maschinen herab und, da er sehr hart und zufolgedessen schwer löslich ist, gefährdet das Material selbst.

Endlich aber wird durch das Verkrusten der Kessel usw. mit Kesselstein ein erhöhter Brennstoffbedarf notwendig.

Das harte Wasser ist aus diesen Gründen von vornherein für das Waschverfahren ungeeignet.

Die Bedeutung des Wassers für das Waschverfahren stellt daher nicht nur für die Vollzugsanstalten ein Problem im Sinne des § 26 der Reichshaushaltsordnung dar; darüber hinaus wird sie zu einem volkswirtschaftlichen Problem großen Umfangs. Fettrohstoffe, Spinnstoffwaren, Eisen und Brennstoffe — das alles sind Dinge, die bei der gegenwärtig angespannten Wirtschaftslage des Deutschen Reiches nicht vergeudet werden dürfen. Da man annehmen muß, daß eine solche Vergeudung meist nur unbewußt und ungewollt geschieht, ist eine Aufklärung in dieser Hinsicht umso mehr am Platze.

Das natürlich gegebene weiche Wasser ist das Regenwasser. Durch die Sonnenbestrahlung wird es einer Destillation unterzogen; es enthält zufolgedessen keine mineralischen Bestandteile mehr, nur etwas Staub und einige Gase aus der Luft. Regenwasser eignet sich vorzüglich zum Waschen. Größere Vollzugsanstalten können ihren Waschwasserbedarf allerdings nicht mit Regenwasser decken, kleinere Anstalten aber sollten stets eine Regentonne zum Sammeln bereit haben.

Die Enthärtung des Wassers erfolgt auf einfachste Weise durch Soda. Empfehlenswert ist es, die Soda in heißem Wasser aufzulösen und diese Lösung dann dem Waschwasser beizugeben. Auch braucht Soda Zeit, den Kalk des harten Wassers zu binden. Eine Beigabe von zuviel Soda schadet der Wäsche. Die Sodalösung ist auf die Wäsche selbst am wenigsten wirkungsvoll in kaltem Zustand. Dies gilt besonders für das Einweichbad, weil hier überhaupt keine oder zunächst nur wenige Waschmittel zugegeben werden. Daher kalt einweichen! Durch diese Enthärtungsweise wird das Wasser jedoch nicht restlos von den Härtebildnern befreit. Für das Waschverfahren ist aber Wasser mit noch 3—5 Härtegraden nicht mehr nachteilig. Zur Beigabe der Soda zur Wasserenthärtung bedarf es einer ständigen Beaufsichtigung des Wäschereipersonals, damit von vornherein eine reibungslose Abwicklung des Waschprozesses durch Vorhandensein von weichem Wasser gewährleistet wird.

Größere Vollzugsanstalten bedienen sich zur Wasserenthärtung der Permutitanlage. Im Permutitverfahren wird die Enthärtung nicht durch Zusätze bewirkt; sie besteht vielmehr in einer Filtration des Rohwassers durch die Permutite (Verschmelzung von Feldspat, Kaolin, Ton, Sand und Soda). Nach der Sättigung der Permutite, d. h., nachdem sie sich mit den Calcium- und Magnesiumverbindungen vereinigt haben, erfolgt die Regenerierung durch Spülen mit einer Salzlösung.

Ich will nun nicht etwa den Hergang des Waschverfahrens im einzelnen schildern, dieser dürfte hinreichend bekannt sein. Es soll lediglich auf bestimmte Vorgänge näher eingegangen werden, die für den Erfolg des Waschens von entscheidendem Einfluß sind.

Hier ist in erster Linie das Einweichbad zu nennen. Allgemein gesehen soll durch das Waschen der Schmutz von der Wäsche entfernt werden. Was verstehen wir in dieser Beziehung unter Schmutz? Insbesondere in der Leibwäsche befinden sich ausgedunstete Bestandteile des menschlichen Körpers, wie Schweiß, Hauttalg, Blut usw.; hierzu kommen Staub und andere Verunreinigungen. Der Schweiß in der Leibwäsche ist von saurer Beschaffenheit, er enthält hauptsächlich Eiweißverbindungen. Die verdunstbaren Bestandteile des Schweißes setzen sich an den Gewebefasern fest, jedoch ist ein Teil von ihnen ohne weiteres im Wasser löslich. Die Temperatur des Wassers darf aber keineswegs so hoch sein, daß die Eiweißstoffe gerinnen.

Hierin ist schon die Wichtigkeit des Einweichbades zu erkennen. Bei vollkommener Ruhe — am besten über Nacht — löst sich unter Aufquellen der Fasern ohne jeden Zusatz von Hilfsmitteln bereits ein Teil des Schmutzes von der Wäsche ab. Werden Waschmittel im Einweichbad zugesetzt, so ist es selbstverständlich, daß das Wasser weich sein muß, um die Bildung von Kalkseifen zu verhindern.

Die mechanische Behandlung des Gewebes im Waschverfahren ist mit größter Vorsicht vorzunehmen. Je nach dem Verschmutzungsgrad und der Beschaffenheit der Wäsche wird sie verschieden sein müssen; z. B. ist es erforderlich, mit der Leinenwäsche besonders vorsichtig umzugehen, während bei stark verschmutzter, strapazierfähiger Handwerkerwäsche sogar ein Zusatz von Reinigungsmitteln am Platze ist. Hier sei nur am Rande bemerkt, daß es auch notwendig ist, die schmutzige Wäsche nach ihrer Art und dem Grade ihrer Verschmutzung zu sortieren.

Art und Umfang der mechanischen Behandlung der Wäsche sind immer abhängig von der geleisteten Vorarbeit. Ist das Wasser ordnungsgemäß enthärtet, ist das Einweichbad sachgemäß durchgeführt, werden

gute Waschmittel verwandt, dann wird die Wäsche einer weit weniger starken Beanspruchung durch die Waschrumpel oder -maschine ausgesetzt sein. Daß dadurch das Gewebe nur geschont wird, leuchtet jedem ein.

Die Wäsche mit der Bürste zu bearbeiten, ist heute nicht mehr zeitgemäß, weil der Schmutz auf andere, bessere Weise entfernt werden kann. Darüber hinaus aber schadet die Bürste dem Gewebe in erheblichem Maße.

In größeren Betrieben erfolgt die mechanische Einwirkung auf die Wäsche durch die Waschmaschine. Der Erfolg dieses Teiles des Waschprozesses hängt hauptsächlich von der bereits besprochenen geleisteten Vorarbeit, von der Eigenart und der richtigen Bedienung der Maschine ab.

Die Waschtrommel darf mit Waschgut nicht überladen werden, sie wird zweckmäßig nur bis etwa 2/3 ihres Fassungsvermögens gefüllt. Bei übermäßiger Beschickung der Waschtrommel kann die Lauge das Gewebe nicht richtig durchdringen und vom Schmutz befreien.

Über das Verfahren beim Waschen in der Maschine im einzelnen zu sprechen, würde nicht ausreichend geschehen können, da wegen der verschiedenen Eigenart der Maschinen einheitliche Richtlinien kaum zu geben sind. Hierüber geben vielmehr die Bedienungsvorschriften der Maschinen Aufschluß.

Das eigentliche Waschverfahren wäre unvollständig, wenn es nicht durch einen sachgemäßen Spülvorgang abgeschlossen würde. Das Spülen verfolgt allgemein den Zweck, die fetthaltigen Seifenrückstände und die gelösten Schmutzteilchen aus dem Gewebe zu beseitigen. Diese Rückstände müssen unbedingt entfernt werden, dazu genügt nicht nur eine Spülung, sondern mindestens zwei. Daß das Spülen der Wäsche genau so sorgsam wie andere Vorgänge des Waschverfahrens, z. B. das Einweichbad, gehandhabt werden muß, ist aus folgendem ersichtlich: Geschieht die erste Spülung mit heißem, aber hartem Wasser, gehen die Kalkbestandteile des Wassers mit den Seifenresten doch noch die schädlichen Verbindungen ein, die hier umso nachteiliger wirken, weil sich der Vorgang tief im Gewebe unter hoher Temperatur abspielt. Geschieht die erste Spülung mit weichem, aber kaltem Wasser, so gerinnen die fetthaltigen Bestandteile der Seife, und, da in diesen Bestandteilen gelöster Schmutz eingeschlossen ist, entstehen ebenfalls der Wäsche schädliche Ablagerungen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die erste Spülung unbedingt mit heißem und weichem Wasser geschehen muß. Am besten wird bei der zweiten Spülung ebenso verfahren. Beachtenswert ist, daß bei den Spülungen nicht zuviel Wasser verwandt werden darf.

Beim Trockenschleudern der Wäsche in der Zentrifuge ist zu empfehlen, die Außenwand mit einer Einlage zu versehen. Dadurch wird erreicht, daß die Fasern durch den Schleuderprozeß einer weniger starken Zerrung an der gelochten Zentrifugenwand ausgesetzt sind.

Erfolgt das Trocknen der Wäsche in einem dampfgeheizten Trockenapparat, so ist dessen Temperatur sorgfältig zu überwachen. Bei Überhitzung findet eine Übertrocknung der Wäsche statt, das Gewebe wird dadurch gedörrt und der Verschleiß gefördert.

Viele praktische Ratschläge ließen sich noch anführen und beweisen. Wir ersehen, daß die richtige Behandlung der Wäsche eine Vielzahl von Kenntnissen voraussetzt. Wir ersehen aber auch, daß das Gelingen einer guten Wäsche oft von der Beachtung einer Kleinigkeit abhängt. Jeder Wirtschafts- und Arbeitsinspektor sollte sich darüber klar sein, daß ihm in der Wäsche wertvolles Gut anvertraut ist, das ihm nicht so leicht wieder ersetzt werden kann.

Zum Schluß ein Wort noch über die Wäscheschäden allgemein: Beschädigungen an der Wäsche können auf die verschiedenste Art entstehen, ihre Zahl ist fast unbegrenzt. Die Textilforschung ist jedoch heute in der Lage, bei jeder Beschädigung deren Ursache feststellen zu können. Es kommt für uns aber weniger darauf an, die Tatsache und die Ursache einer Beschädigung nachträglich festzustellen, als vielmehr darauf, aus der Erkenntnis der Ursache der Entstehung von Schäden vorzubeugen.

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Tragen von Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen u. angeschlossenen Verbände zur Dienstbekleidung. AV. v. 16. 6. 1941 — Dt. Just. S. 727 —.
Gilt für Beamte mit Dienstaufgaben eines Gerichtsvollziehers oder Justizvollstreckungsassistenten.

Weitergewährung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei Einberufung zum Wehrdienst. AV. v. 7. 6. 1941 — Dt. Just. S. 727 —.
Betr. Weitergewährung der Dienstbezüge an Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht vor dem 26. 8. 1939 ausgeschieden sind. Neubegründung eines Dienstverhältnisses zu diesem Zweck.

Reisebeihilfen für nach den Ostgebieten usw. abgeordnete Justizbedienstete. AV. vom 20. 6. 1941 — Dt. Just. S. 727 —.
Der RdErl. vom 30. 4. 1941 — RBB. S. 134 Nr. 3730 — findet auch auf die Sonderregelungen:
1. vom 16. 11. 1939 (RBB. S. 320) und vom 19. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1427 — für die eingegliederten Ostgebiete und die ehemalige Freie Stadt Danzig,
2. vom 14. 6. 1939/6. 3. 1941 (RBB. S. 170/104 und vom 18. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1427 — für das Protektorat Böhmen und Mähren, entsprechend Anwendung.

Gefangenensammeltransporte. AV. vom 19. 6. 1941 — Dt. Just. S. 728 — .
Hinweis darauf, daß Gefangene auf Transport nicht Geld, Taschenmesser, Rasierklingen und andere Gegenstände bei sich führen, durch welche die Sicherheit der Transporte gefährdet wird.

Einbehaltungsbeträge nach der Preuß. Einbehaltungsverordnung. AV. vom 26. 6. 1941 — Dt. Just. S. 743 —.
Regelung der Auszahlung der Einbehaltungsbeträge.

Anwendung des Einheitsmietvertrages für Baugeräte auf Mietverträge mit Ausländern. Gemeinsamer RdErl. des RJM. u. des Reichskommissars f. d. Preisbildung vom 23. 5. 1941 — Dt. Just. S. 744 —.

Einbehaltung von Mitgliedsbeiträgen für die Deutsche Arbeitsfront. AV. vom 24. 6. 1941 — Dt. Just. S. 744 —.
Neue Fassung der Nr. 1 u. 2 der AV. vom 19. 4. 1937 — Dt. Just. S. 602; KRZ. Nr. 142 —.

Kosten der Vollstreckung der von den ᛋᛋ- und Polizei-Gerichten verhängten Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten. AV. vom 27. 6. 1941 — Dt. Just. S. 744 —.
Diese Kosten fallen nicht unter den Erstattungsverzicht nach dem RdErl. vom 21. 6. 1940 (RMBliV. S. 1547).

Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. AV. vom 30. 6. 1941 — Dt. Just. S. 744 —.
Zurückstellung der Vollstreckung bei Einberufung des Verurteilten zum Reichsarbeitsdienst, auch für die Dauer der ggf. nachfolgenden Militärdienstzeit.

Arbeitseinsatz von Tuberkulösen. AV. vom 1. 7. 1941 — Dt. Just. S. 762 —.
Hinweis auf die meist begrenzte Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose.

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen. AV. vom 10. 7. 1941 — Dt. Just. S. 775 —.
Bekanntgabe des RdErl. d. RMdJ. v. 24. 6. 1941 (RMBliV. S. 1181) betr. Bearbeitung von Namensänderungsanträgen und Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete Personen.

Erntehilfe 1941. AV. vom 17. 7. 1941 — Dt. Just. S. 791 —.
Sonderurlaub unter Fortgewährung der Bezüge bis zu 2 Wochen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22. 1. 1937. AV. vom 16. 7. 1941 — Dt. Just. 793 —.
An die Stelle der §§ 1—8 sind neue Vorschriften getreten.

Beköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung eines Justizbediensteten. AV. vom 17. 7. 1941 — Dt. Just. S. 793 —.
Einheitliche Regelung der Vergütung für die Gefangenenbeköstigung bei Übertragung der Beköstigungswirtschaft auf einen Aufsichtsbeamten oder anderen Justizbediensteten.

Rehabilitierung bestrafter Jugendlicher. AV. vom 23. 7. 1941 — Dt. Just. S. 795 —.
Prüfung, ob vorzeitig beschränkte Auskunft über die Verurteilung anzuordnen ist.

Abführung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer durch die Justizkassen. AV. vom 24. 7. 1941 — Dt. Just. S. 807 —.
Neue Bestimmungen an Stelle der AV. vom 22. 3. 1937 — Dt. Just. S. 480; KRZ. Nr. 153 — über Abführung und Buchung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer.

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Reisekostenbestimmungen. AV. vom 29. 7. 1941 — Dt. Just. S. 808 —.
Reisekostenvergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst usw.

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Umzugskostenbestimmungen. AV. vom 30. 7. 1941 — Dt. Just. S. 809 —.
Betr. Umzugsanordnung, Beschäftigungsvergütung usw.

Dritte Änderung der Strafvollzugsordnung. AV. vom 28. 7. 1941 — Dt. Just. S. 810 —.
Änderung der Nr. 4 u. 165 der Strafvollzugsordnung v. 22. 7. 1940.

Zweite Richtlinien über Art u. Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden. AV. vom 5. 8. 1941 — Dt. Just. S. 823 —.
Beitragen zur Einrichtung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Erstattung von Einrichtungs- und anderen Kosten durch das Reich.

Verhängung von Jugendarrest durch die Polizei. AV. vom 7. 8. 1941 — Dt. Just. S. 843 —.
Bekanntgabe des RdErl. des Reichsführers-ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 23. 6. 1941 — RMBliV. S. 1169 —.

Winterhilfswerk 1941/1942. AV. vom 18. 8. 1941 — Dt. Just. S. 857 —.
Aufbringung der Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941/1942 wie bisher.

Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen. AV. vom 16. 8. 1941 — Dt. Just. S. 857 —.
Zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familie kann verheirateten und diesen gleichgestellten unverheirateten Beamten ein Zusatzurlaub bis zu 12 Kalendertagen jährlich gewährt werden.

Bestimmungen über Beihilfe und Unterstützungen. AV. vom 20. 8. 1941 — Dt. Just. S. 873 —.
Hinweis auf die Neuausgabe der Bestimmungen über Beihilfen und Unterstützungen für die Justizverwaltung (BUZ.). Sammelbezug durch Behördenangehörige.

Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. AV. vom 29. 8. 1941 — Dt. Just. S. 890 —.
Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses auf die Dienstbezüge bis zur Höhe von 40 RM für die Beschaffung von Kartoffeln für den Winter.

Herrichtung und Ausbessern von Notwohnungen. AV. vom 2. 9. 1941 — Dt. Just. S. 890 —.
Ausnahmen vom Neubauverbot für lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und für Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5 000 RM.

Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. AV. vom 5. 9. 1941 — Dt. Just. S. 906 —. (AV. vom 26. 1. und 17. 8 1940 — Dt. Just. S. 151 und 961 —).
Bekanntgabe des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1941 — II 1804/41 — 6960 — betr. Aufhebung der RdErl. v. 9. 1. und 1. 8. 1940 (RMBliV. S. 67, 1574).

Aufhebung der Deutschen Dienstpost in Luxemburg. AV. vom 9. 9. 1941 — Dt. Just. S. 906 —.
Eine besondere Kennzeichnung der Sendungen nach Luxemburg ist nicht mehr erforderlich.

Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystock und im Distrikt Galizien. AV. vom 9. 9. 1941 — Dt. Just. S. 906 —.
Neueinrichtung einer Deutschen Dienstpost in den neubesetzten Gebieten von Bialystock und Galizien.

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht. AV. vom 12. 9. 1941 — Dt. Just. S. 920 —.

Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22. 1. 1937 u. zweite und dritte Änderung der Strafvollzugsordnung v. 22. 7. 1940. AV. vom 11. 9. 1941 — Dt. Just. S. 921 —.
Inkraftsetzung einschlägiger Bestimmungen für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark. AV. vom 26. 9. 1941 — Dt. Just. S. 958 —.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. AV. vom 25. 9. 1941 — Dt. Just. S. 960 —.

Bezeichnung der Stellen, an die Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister zu richten sind.

Änderung der vorläufigen Arbeitsverwaltungsordnung. AV. vom 27. 9. 1941 — Dt. Just. S. 961 —.

Änderung des § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 u. § 33 Abs. 2 der AVO. vom 14. 3. 1936.

Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete. AV. vom 1. 10 .1941 — Dt. Just. S. 972 —.

Gewährung zinsloser Darlehen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen zum Zwecke der Erlangung von Genossenschaftswohnungen.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Regierungsrat Schmidhäuser in Heilbronn zum Oberregierungsrat in Freiburg (Breisg.),

Regierungsrat Dr. Faber in Werl zum Oberregierungsrat daselbst,

Gerichtsassessor von Rüdiger zum Regierungsrat in Leipzig,

Verwaltungsamtmann Lehsmann zum Regierungsrat in Gütersloh (StrGefLager Oberems),

Verwaltungsamtmann Blecha in Garsten zum Regierungsrat daselbst.

Versetzt:

Oberregierungsrat Marloh in Rawitsch nach Gollnow,

Staatsanwalt Wiedemann in Berlin als Regierungsrat nach Luckau,

Regierungsrat Kodré in Kaiser-Ebersdorf nach Stein (Donau),

Regierungsrat Dr. Thümmler in Leipzig-Kleinmeusdorf nach Zwickau,

Regierungsrat Händel in Mürau nach Mannheim-Heidelberg,

Regierungsrat Dr. Westenberger in Rheinbach als Amtsgerichtsrat nach Wuppertal,

Regierungsrat Dr. Rudolph in Kislau nach Heilbronn,

Regierungsrat Fratzscher in Rendsburg nach Neumünster,

Regierungsrat Dreschke in Bautzen nach Rheinbach.

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Schürer von Waldheim in Hirtenberg zum Verwaltungsamtmann daselbst,

Verwaltungsoberinspektor Gervers in Wittlich zum Verwaltungsamtmann in Brieg,

Oberlehrer Östreicher in Straubing zum Verwaltungsamtmann in Dortmund (beschäftigt in Straubing),

Oberlehrer Mayer (Franz) in Wien I zum Verwaltungsoberinspektor in Salzburg,

Verwaltungsinspektor Tetzner in Chemnitz zum Verwaltungsoberinspektor daselbst,
Verwaltungsinspektor Mack in Breslau zum Verwaltungsoberinspektor in Gleiwitz,
Verwaltungsinspektor Ritter in Reichenbach (Eulengeb.) zum Verwaltungsoberinspektor in Beuthen (Oberschl.),
Verwaltungsinspektor Rabsahl in Spandau zum Verwaltungsoberinspektor in Brandenburg (Havel)-Görden,
Verwaltungsinspektor Willer in Salzburg zum Verwaltungsoberinspektor in Wien I,
a. pl. VInsp. Kelpin zum Verwaltungsinspektor in Pr. Stargard,
a. pl. VInsp. Konze zum Verwaltungsinspektor in Neisse,
a. pl. VInsp. Dr. Dexinger zum Verwaltungsinspektor in Wien II,
a. pl. VInsp. Brückner zum Verwaltunginspektor in Lingen (Ems),
a. pl. VInsp. Adam zum Verwaltungsinspektor in Landsberg (Warthe),
a. pl. VInsp. Frerichs zum Verwaltungsinspektor in Hameln,
a. pl. VInsp. Stegemann zum Verwaltungsinspektor in Graz,
a. pl. JInsp. Wildhirt zum Verwaltungsinspektor in Klagenfurt,
a. pl. VInsp. Stober zum Verwaltungsinspektor in Groß-Strehlitz,
a. pl. VInsp. Heß (Hermann) zum Verwaltungsinspektor in Ichtershausen,
a. pl. VInsp. Papies zum Verwaltungsinspektor in Herford,
a. pl. VInsp. Sprang zum Verwaltungsinspektor in Vechta,
a. pl. VInsp. Mielke zum Verwaltungsinspektor in Schröttersburg,
a. pl. VInsp. Bleise zum Verwaltungsinspektor in Tapiau,
a. pl. VInsp. Witt zum Verwaltungsinspektor in Celle,
a. pl. VInsp. Ringleb zum Verwaltungsinspektor in Waldheim (Sachsen),
a. pl. VInsp. Heyna zum Verwaltungsinspektor in Leipzig,
a. pl. VInsp. Dölle zum Verwaltungsinspektor in Schneidemühl,
a. pl. VInsp. Schachinger zum Verwaltungsinspektor in Suben,
a. pl. VInsp. Eldracher zum Verwaltungsinspektor in Rockenberg (Marienschloß),
a. pl. VInsp. Havekost zum Verwaltungsinspektor in Zwickau (Sachsen),
a. pl. VInsp. Werner (Kurt) zum Verwaltungsinspektor in Stettin,
a. pl. VInsp. Storch zum Verwaltungsinspektor in Salzburg,
a. pl. VInsp. Keipke zum Verwaltungsinspektor in Naugard,
a. pl. VInsp. Binder zum Verwaltungsinspektor in Griebo (Gef.-Lager Elberegulierung),
a. pl. VInsp. Goebels zum Verwaltungsinspektor in Waldheim (Sachsen),
a. pl. VInsp. Wende zum Verwaltungsinspektor in Kattowitz,
a. pl. VInsp. Klette zum Verwaltungsinspektor in Krone (a. d. Brahe),
Oberverw. Fink zum Verwaltungsinspektor in Amberg,
Oberverw. Wagner (Johann) zum Verwaltungsinspektor in Straubing,
VerwSekr. Seding zum Verwaltungsinspektor in Stettin,
JustSekr. Klein (Felix) zum Verwaltungsinspektor in Spandau,
Verwaltungssekretär Ostendorf zum Verwaltungsinspektor in Hamburg-Stadt,
Verwaltungsassistent Dürr zum Verwaltungsinspektor in Freiburg (Breisg.).

Versetzt:

Verwaltungsoberinspektor Möller in Dortmund nach Gütersloh (StrGefLager Oberems),
Verwaltungsoberinspektor Köhler in Stollberg (Hoheneck) nach Eger,
Verwaltungsoberinspektor Röhrich in Beuthen (Oberschl.) nach Kattowitz,
Verwaltungsinspektor Dzialkowski in Neuruppin als Justizinspektor an die StA. in Prag,
Verwaltungsinspektor Dudeck in Beuthen (Oberschl.) als Justizinspektor an die StA. in Breslau,
Verwaltungsinspektor Grundmann in Tapiau nach Königsberg.

In den Ruhestand getreten:

Verwaltungsinspektor Steglich in Waldheim (Sachsen),
Verwaltungsinspektor Groth in Naugard, .
Verwaltungsinspektor Ziegler in Stettin.

Verstorben:

Verwaltungsinspektor Bock in Herford,
Verwaltungsinspektor Sommer in Frankfurt (Main),
Verwaltungsinspektor Kaminski in Braunsberg,
Verwaltungsinspektor Eichler in Bautzen.

Ausgeschieden:

Verwaltungsinspektor Barsch in Berlin infolge Übernahme in den Dienst der Luftwaffe.

Geistliche

Versetzt:

Pfarrer Schrader vom Frauenstrafgefängnis Berlin an das Strafgefängnis Tegel in Berlin.

Oberlehrer

In den Ruhestand getreten:

Oberlehrer Jonas in Werl.

Ausgeschieden:

Oberlehrer Schulz (Hans) infolge Übernahme in den Volksschuldienst.

Schrifttum

Bücher

Inland

Der Deutsche Strafprozeß. Lehrbuch von Professor Dr. Robert von Hippel, Geh. Justizrat in Göttingen. Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. 1941. 736 Seiten. 18,50 RM.

Seinen früheren Werken über materielles Strafrecht läßt der Verfasser nunmehr eine Darstellung des deutschen Strafprozesses folgen, den er, wie er in seinem Vorwort sagt, „von 1877—79 als Schöpfung des geeinten Deutschen Reichs schon frühzeitig mitarbeitend erlebt und ihn dann bis zur Gegenwart mitarbeitend, auch durch stürmische Reformperioden,

hat verfolgen können". Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, welche Sorgfalt er der Durcharbeitung und Gliederung des umfangreichen Stoffes entgegengebracht hat, und der Inhalt des Werkes bestätigt diesen Eindruck. In klarer und anschaulicher Weise und unter Nutzung einer scharfen systematischen Anordnung schildert der Verfasser das Wesen und die Bestimmungen unseres Strafverfahrens, setzt sich mit den einschlägigen Problemen auseinander und gibt seine eigenen sachlichen Ansichten wieder. Besonders erwähnt seien seine klare Scheidung von Grundgedanken einzelner Rechtseinrichtungen — vgl. zum Beispiel § 51 über Gerichtshilfe —, seine Hervorhebung einzelner Bestimmungen auch in ihrer Wirkung — zum Beispiel § 66 über Vorführung, Verhaftung und Vorläufige Festnahme — so wie allgemein seine scharfe Herausarbeitung der leitenden juristischen Grundgedanken und deren Folgerungen.

Eine längere Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Strafprozesses erhöht den Wert des Werkes und vermittelt ein anschauliches Gesamtbild über das Werden der Rechtsanschauungen, die jetzt den Gang unseres Strafverfahrens regeln. Durch einen Überblick über das Recht des Auslandes wird dieses Gesamtbild ergänzt und abgerundet.

Das Buch, dessen Benutzung durch ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert wird, berücksichtigt die Rechtsentwickelung bis zur Zeit des Kriegsausbruches gegen Polen, September 1939, und behandelt in seinem Schlußteil auch die neue Kriegsgesetzgebung in einer Darstellung, welche die Zeit bis Ende Mai 1941 umfaßt. Für wichtige Neuerungen sind Nachträge des Werkes vorgesehen.

Landgerichtsdirektor B u r c z e k , Berlin.

Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. E x n e r - München, Dr. Ernst Wiegandt Verlagsbuchhandlung Leipzig.

Heft XLIV, Dr. Alfred Hoffmann, Unfruchtbarmachung und Kriminalität, 104 Seiten, 2,50 RM, 1940.

Nachdem im ersten Teil die Bedeutung und Anwendung der Unfruchtbarmachung behandelt sind, folgt im zweiten Teil eine Darstellung der eigenen Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen, die zur Beantwortung der Frage dienen sollten, inwieweit durch die Sterilisierungsmaßnahmen des Gesetzes auch asoziale und kriminelle Nachkommen verhütet werden. Rund 4000 Beschlüsse von Erbgesundheitsgerichten, in denen die Unfruchtbarmachung angeordnet worden ist, liegen den Untersuchungen zu Grunde, davon 53,60 % an Männern und 46,40 % an Frauen. Der Grund der Unfruchtbarmachung lag in 43,33 % der Fälle in angeborenem Schwachsinn und in 34,81 % in Schizophrenie, während hinter diesen Zahlen die übrigen gesetzlichen Gründe — darunter schwerer Alkoholismus mit 3,73 % der Fälle — zahlenmäßig stark zurücktraten.

Als kriminell waren jedoch von den rund 4 000 Untersuchten nur 353, also annähernd 9 % zu betrachten, also ein überraschend geringer Hundertsatz. Daraus läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß durch die Unfruchtbarmachung eine merkbare Verringerung der Kriminalität nicht erwartet werden kann.

Heft XLV, Dr. Sigmund Silbereisen, Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher, 71 Seiten, 2 RM, 1940.

Die Tatsache, daß 40 % aller Schwerkriminellen, besonders der Gewohnheitsverbrecher und Sicherungsverwahrten, bereits in der Jugend kriminell geworden sind, hat den Verfasser zu Untersuchungen veranlaßt,

wie sich die in jungen Jahren straffällig Gewordenen in ihrem späteren Leben entwickelt haben. Von den 525 im Jahre 1928 verurteilten Jugendlichen, deren Akten er bearbeitete, waren im Laufe von 10 Jahren rund die Hälfte wieder straffällig geworden, und zwar 55 % der männlichen, aber nur 1/5 der 88 weiblichen Vorbestraften. Dabei ergab sich, daß die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls um so größer ist, je früher die Kriminalität einsetzte.

Der Verfasser hat ferner Einzeluntersuchungen angestellt, wie sich die erstmals wegen eines Vermögensdelikts (2. Kap.), wegen einer Straftat gegen die Person (3. Kap.), wegen eines Betrugsdelikts (4. Kap.) und wegen eines Sittlichkeitsverbrechens (5. Kap.) verurteilten Jugendlichen später verhalten haben, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nur bei Vermögensdelikten eine auffallend hohe einschlägige Rückfälligkeit zu verzeichnen ist.

Die beiden Abhandlungen reihen sich den wertvollen Sonderuntersuchungen an, die in der von Professor Dr. Exner-München herausgegebenen Schriftenreihe bisher schon erschienen sind und gerade für Strafvollzugsbeamte besonderes Interesse haben, weil sie die Erkenntnis von der Persönlichkeit des Gefangenen zu vertiefen geeignet sind.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

Zeitschriften

Ausland

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. Herausgeber: Dr. Giovanni Novelli, Rom. Jahrgang XII.
Heft 2 (März-April 1941).

Das Heft wird mit dem Abdruck eines Vortrages eröffnet, den der Unterstaatssekretär im italienischen Justizministerium Putzolu vor ausländischen Studenten über die politischen und rechtlichen Grundzüge der neuen faschistischen Zivilgesetzgebung gehalten hat. Italien hat bekanntlich während des Krieges die grundlegende Reform der Zivilgesetzgebung zum Abschluß gebracht, so daß die Ausführungen besonderes Interesse verdienen.

Es folgt eine italienische Übersetzung des Vortrages, den der verstorbene Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner auf der Jahresversammlung des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in Breslau im Mai 1939 über das Problem der Vorstrafenregistrierung gehalten hat (Deutsche Justiz 1939 S. 816), eine Frage, die mit der Straffälligenbetreuung und dem Strafvollzug in engem Zusammenhang steht.

„Das psychiatrische Sachverständigengutachten im Dienste einer höheren und wahren Gerechtigkeit" lautet der Titel eines Aufsatzes des Psychiaters und Leiters der Justizirrenanstalt in Reggio Emilia Dr. Cremona. Er befaßt sich anknüpfend an einen vom höchsten Gerichtshof entschiedenen Fall, in dem der Verfasser selbst eine psychiatrische Untersuchung vorgenommen hat, mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Richter einen Sachverständigen zuziehen muß, wenn er beim Angeklagten selbst oder in der Familienvorgeschichte desselben psychopathische Erscheinungen feststellt. Den Ausführungen kommt auch über das italienische Recht hinaus allgemeinere Bedeutung zu.

Oberdirektor Cicinelli schreibt über die Verpflichtung der Strafgefangenen zu Hausarbeiten. Er weist einleitend darauf hin, wie lebhaft

bei den Gefangenen der Wunsch nach Arbeit sei, um dann hervorzuheben, daß die Gefangenen in Italien im allgemeinen keine große Neigung für die sogenannten Hausarbeiten zeigten. Die Ursachen sieht er darin, daß die Arbeiten erniedrigend und schlecht entlohnt seien; auch bestehe die Gefahr, in einen unerlaubten Verkehr der Gefangenen untereinander hineingezogen und deswegen unter Umständen bestraft zu werden.

Der Verfasser schlägt vor, sämtliche Verurteilte — ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung und den Beruf — mehr oder weniger lange Zeit zu Hausarbeiten heranzuziehen und sie erst dann den Arbeitsbetrieben zuzuweisen.

Die italienische Vollzugsordnung schreibt in Art. 119 Abs. 4 vor, daß zu hauswirtschaftlichen Arbeiten nur Gefangene mit vorbildlicher Führung herangezogen werden dürfen. Nach den Vorschlägen von Cicinelli soll für die Heranziehung zu Hausarbeiten weder die Art der Straftat noch die Führung des Gefangenen eine Rolle spielen. Die Ausführungen des Verfassers erscheinen mir nicht unbedenklich, und ich glaube, daß die deutsche Regelung in Nr. 77 Abs. 1 der Strafvollzugsordnung (Berücksichtigung von Führung, Vorleben, Straftat und Gesundheitszustand) den Vorzug verdient.

Anschließend an die Originalartikel wird die neue Dienstordnung für das Zivilpersonal der Vorbeugungs- und Strafanstalten (Regolamento per il personale civile di ruolo degli istituti di prevenzione e di pena, genehmigt durch kgl. Dekret vom 30. Juli 1940) nebst dem Vorlagebericht (Begründung) an S. M. den König und Kaiser abgedruckt. Das Strafvollzugspersonal besteht aus drei Gruppen: dem planmäßigen Zivilpersonal, dem Korps der Aufsichtsbeamten und dem beigeordneten Personal. Das Korps der Aufsichtsbeamten ist militärisch organisiert. Das beigeordnete Personal gehört nicht zum Staatsbeamtentum und ist für Dienstleistungen bestimmt, denen im Strafvollzug ein gewisser Hilfscharakter zukommt (Sanitätsdienst, Seelsorge, Unterricht usw.). Das planmäßige Zivilpersonal umfaßt die Verwaltungsbeamten, die technischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Beamten des höheren, mittleren und einfachen Dienstes sowie das Erziehungs- und Aufsichtspersonal der Jugendanstalten. Die neue Dienstordnung regelt in 119 Artikeln Anstellung, Prüfung, Ausbildung, Ernennungen Beförderungen, Dienstaufgaben, System der Über- und Unterordnung usw.).

Der Richter Nucci schreibt über die Zuständigkeit zur Umwandlung der Strafen in Isolierung bei Tage bei Mehrheit von Strafen (vgl. hierzu auch Bl. f. Gfk. Bd. 71 S. 111). Das Heft bringt ferner einen Bericht über die Gefangenenarbeit und die Tätigkeit der interministeriellen Kommission zur Regelung der Gefangenenarbeit (vgl. Bl. f. Gfk. Bd. 70 S. 175) nebst den Vorschlägen der Kommission bezüglich der Bestellungen der öffentlichen Verwaltungen bei der Strafvollzugsverwaltung im Rechnungsjahr 1940/41.

Aus den kleineren Mitteilungen sei ein Bericht erwähnt, wonach in Amerika Hinrichtungen versuchsweise mit besonderen Strahlen vorgenommen worden sind, die durch Zersetzung der Blutkörperchen wirken. Das Verfahren soll nach den gemachten Versuchen dem elektrischen Stuhl vorzuziehen sein.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Berlin.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band
Fünftes Heft
Dezember 1941 — Januar 1942

Sonderheft: Die Asozialenfrage

HEIDELBERG 1942
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band / Fünftes Heft / Dezember 1941—Januar 1942

Heidelberg 1942 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt
des 5. Heftes des 72. Bandes:

Abhandlungen

Aus der Gefängnisverwaltung

Schrifttum

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde“ befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht“ — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12 a — Die „Blätter für Gefängniskunde“ erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Die Asozialenfrage

von Dr. Josef T r e s s in Berlin

I. Das Arbeitshaus

Wohl kaum ein Begriff kehrt im sozialpolitischen Schrifttum unserer Tage so häufig wieder wie der Asozialenbegriff. Bezeichnend ist, daß beinahe jeder grundsätzlichen Erörterung der Asozialenfrage eine mehr oder weniger neugeprägte Begriffsbestimmung des Asozialen vorausgeschickt wird und daß auch die einschlägigen Gesetze diesen Begriff nicht etwa als etwas Festumrissenes, Eindeutiges vorauszusetzen pflegen, sondern sich um eine nähere Begrenzung und Umschreibung desselben bemühen. Häufig wird die Schwierigkeit einer genauen Begrenzung betont, zugleich jedoch versichert, dem Praktiker sei die Eigenart des asozialen Personenkreises ohne weiteres geläufig. Nichts ist jedoch irriger als diese Versicherung. Gerade der Praktiker, der tiefer in die Problematik der Asozialenfrage eindringt, weiß, welch grobe Mißstände und Unzulänglichkeiten dadurch entstehen, daß unter der Bezeichnung „asozial" so Verschiedenartiges gedacht und gemeint wird.

Nach den Richtlinien des Reichsinnenministeriums für die Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. Juli 1940 sind als „Asoziale (Gemeinschaftsfremde) Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

1. fortgesetzt mit dem Strafgesetz, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten, oder
2. arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV. und dem WHW. aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Personen zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequellen betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen, oder
3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewußtseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen, oder
4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen)."

Im rassen- und bevölkerungspolitischen Schrifttum erscheinen die Asozialen als der biologische Bodensatz des Volkes. Die positive Förderung der biologisch wertvollen Volksschichten darf nicht durch die Fürsorge für die parasitären beeinträchtigt werden! Die Asozialenfrage als solche erscheint hier als etwas von Haus aus Zweitrangiges. Bemerkenswert ist, daß in diesen gedanklichen Zusammenhängen immer mehr von der asozialen Familie als von Einzelpersonen die Rede ist, wie ja auch die Begriffs-

bestimmung der genannten „Richtlinien“ mehr auf asoziale Familien, die Schmerzenskinder der öffentlichen und privaten Fürsorge, paßt als auf die nichtseßhaften, von allen Familienbindungen losgelösten Einzelpersonen, die Schmerzenskinder der Polizei. Es ist bezeichnend, daß man sich bei der Abgrenzung des Asozialenbegriffs mit Vorliebe durch Beispiele behilft; so ist in den Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über das Ehrenkreuz für Mütter als Unterscheidungsmerkmal der „asozialen Großfamilie“ die unwirtschaftliche Verwendung der einmaligen Kinderbeihilfen vermerkt. In der Praxis (so bei der Bewilligung der staatlichen Beihilfen für Kinderreiche) wird dann allerdings die Schwierigkeit der Grenzziehung zwischen „asozialer Großfamilie“ und der förderungswürdigen kinderreichen Familie umso deutlicher. Die fürsorgerische Praxis findet asoziale Merkmale in breitesten Volksschichten vertreten und muß befürchten, daß mehr oder weniger gefährdete Schichten zum Schaden und auf Kosten des Volksganzen in gesteigertem Maß verelenden und verwahrlosen, wenn sie ein für allemal als „asozial“ abgestempelt und gebrandmarkt werden.

Während der Asozialenbegriff der Richtlinien vom 18. 7. 1940 nur die Anlagebedingtheit asozialen Verhaltens sieht, bildet für den Kriminalpolitiker und die Strafrechtspflege die Willensbedingtheit den Ausgangspunkt. Nach den Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamts vom 4. 4. 1938 zum Erlaß über polizeiliche Vorbeugungshaft gilt als „asozial, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht gemeingefährliches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einordnen will.“

Das Reichsstrafgesetzbuch zählt in § 361 die Einzeltatbestände der Arbeitshausunterbringung auf: es sind dies zugleich die wichtigsten Tatbestände „asozialen Verhaltens“ (Landstreicherei, Bettel, Trunk, Müßiggang, Gewerbeunzucht, Arbeitsscheu, schuldhafte Verletzung der Unterhaltspflicht) und es ist theoretisch denkbar, daß bei zeitgemäß erweiterter Auslegung und Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen sowohl polizeiliche Vorbeugungshaft für Asoziale als die Forderung nach einem „Bewahrungsgesetz“ oder „Gemeinschaftsfremdengesetz“ gegenstandslos wäre.

Tatsache ist, daß sowohl zeitlich als örtlich in der Geneigtheit der Richter, Arbeitshausunterbringung anzuordnen, die größten Schwankungen und Unterschiede bestehen. **Es handelt sich hier um den Angelpunkt des ganzen Problems, um die Frage der einheitlichen Ausrichtung der öffentlichen Meinung in der grundsätzlichen Einstellung zum asozialen Menschen.** Hiervon hängt die Praxis der Gerichte ebenso ab wie die der Polizei-, Fürsorge- und sonstigen Organe. Das wird auch heute noch von all denen verkannt, die eine Lösung des Problems in erster Linie vom Gesetzgeber, beispielsweise durch ein Reichsbewahrungsgesetz, erwarten. Wenn man jedoch zur Erkenntnis durchdringt, daß der Fortschritt der sozialen Ordnung durch den Fortschritt der öffentlichen Meinung bedingt ist, wird man in einer Zeit des sozialpolitischen Umbruchs in der Mannigfaltigkeit der Rechtsgrundlagen keinen entscheidenden Nachteil erblicken.

In der Einstellung der öffentlichen Meinung zum asozialen Menschen lassen sich drei Entwicklungsstadien unterscheiden:

1. Das Stadium der Massenverwahrlosung, die zwar überwiegend durch wirtschaftliche Erschütterungen bedingt ist, aber auch durch weitgehende Auflockerung der sittlichen Wertbegriffe und insbesondere durch eine Lockerung der Familienbindungen gekennzeichnet wird. Die Einzelverwahrlosung wird in diesem Stadium milde beurteilt, weil die Verwahrlosungszusammenhänge überwiegend sozialbedingt und milieubedingt sind.

Das gemeinschaftszerstörende Kräftespiel des Kapitalismus — insbesondere die Periodizität der Wirtschaftskrisen — hat generationenlang viel unverschuldete Not und Verwahrlosung geschaffen. Darüber hinaus ist die Entwicklung des sozialen Gedankens in der Vergangenheit durch die Einseitigkeiten der marxistischen Schulmeinungen aufs schwerste beeinträchtigt worden. Für die Asozialen des Früh- und Hochkapitalismus hat der Marxismus die geringschätzige Bezeichnung „Lumpenproletariat" geprägt. Doch tatsächlich hat er nur das Schmarotzertum von oben bekämpft, das Schmarotzertum von unten aber beschützt und beschönigt, und das Ehrgefühl des „klassenbewußten Proletariers" nahm an Drückebergerei und Schnorrertum keinen entscheidenden Anstoß. Man leugnete ja die selbstverschuldete Verwahrlosung, und die Schuld an Bettelei, Landstreicherei, Alkoholismus, Prostitution und allen sozialen Mißständen wurde der herrschenden Gesellschaftsordnung zugeschoben. So galt vielfach tatkräftiges Durchgreifen gegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit geradezu als unsozial! Und so war das „Proletariat" als Ganzes, die entwurzelte und atomisierte Masse der Werktätigen, in Gefahr, gesinnungsmäßig jeder organischen Gemeinschaft zu entfremden und immer mehr „asozial" zu werden. Weite Kreise des Bürgertums standen dieser Entwicklung hilflos oder mit fatalistischer Gleichgültigkeit gegenüber. Die durch den verlorenen Weltkrieg bedingten Erschütterungen der deutschen Volkswirtschaft und die verheerende Millionenarbeitslosigkeit schufen vollends chaotische Zustände. In diesen Jahren des Niedergangs war die Asozialenfrage kein Problem im heutigen Sinn, vielmehr erschien die Verwahrlosung einzelner Volksgenossen angesichts der drohenden Massenverwahrlosung unwichtig und unbeachtlich (Bettel und Landstreicherei wurde häufig von staatlichen Behörden geduldet).

Nach Meixner („Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft", Emsdetten 1936) wurde für 1910/11 eine Durchschnittsbelegung der deutschen Arbeitshäuser von 11069 Korrigenden errechnet. „Im Jahre 1919 betrug die Gesamtzahl der Arbeitshäusler etwa 500; die Revolte von 1918 hatte auch die Tore der Arbeitshäuser geöffnet. Nur langsam füllten sich die Arbeitshäuser wieder in einer Zeit, wo es härteste Bekämpfung von Arbeitsscheu und Liederlichkeit gegolten hätte. Immerhin betrug die Gesamtzahl der Arbeitshäusler 1925 wieder 3 200. Dann nahmen die Einweisungen wieder ab, gerade **in umgekehrtem Verhältnis zum Steigen des Bettlertums.** Die Gerichte scheuten sich immer mehr, die schwere „Arbeitshausstrafe" für „Bagatellsachen" zu verhängen. 1932, als das Bettelunwesen seinen Höhepunkt erreicht hatte, waren in Preußen 1043 Korrigenden untergebracht; im ganzen Reich waren es wohl nicht weniger als 1 700, davon keine 100 Frauen. Die Arbeitshäuser konnten vielfach ihre Betriebe kaum aufrecht erhalten." Für die gleiche Zeit wurden für Berlin bis zu 50 000, für das Reichsgebiet bis zu 500 000 Bettler geschätzt. Bemerkenswert ist übrigens, daß aus den Großstädten zeitenweise mehr Zuhälter als Bettler im Arbeitshaus untergebracht waren.

2. **Mit der fortschreitenden Gesundung der nationalen Wirtschaft und mit der Erneuerung der sozialen Ordnung setzt ein strengeres Durchgreifen gegen die Asozialen ein, deren Verwahrlosung als ein schuldhaftes Sichnichteinfügenwollen in die neue Ordnung erscheint: Asoziales Verhalten wird durch Strafe geahndet.**

„Im Jahre 1934 befanden sich (nach Meixner) in den deutschen Arbeitshäusern bereits wieder 4 086 Korrigenden, darunter 296 Frauen... Diese Entwicklung geht weiter: Mitte 1935 hatte beispielsweise Bräuns-

dorf 451 (Ende 1934 353) Korrigenden, Straubing 230 (170), Vaihingen 434 (361)". Interessante Teilangaben bringt Meixner auch über die Verschiedenheit der Arbeitshausunterbringung in den Einzelländern: „Baden stellt 1934 8% aller Korrigenden, obwohl seiner Einwohnerzahl nur 3,9% entsprechen würden, ebenso Württemberg: 10 % statt 4,2 %, während die bayrischen Korrigenden nur 6,7% der Gesamtzahl betragen, obgleich der Einwohnerzahl 12% entsprächen... Ich glaube nicht, daß diese großen Unterschiede lediglich auf eine verschiedene Bettlerhäufigkeit, sondern hauptsächlich auf das mehr oder weniger scharfe Zugreifen der staatlichen Instanzen zurückzuführen ist." (Die Zahlen der Arbeitshauseinweisungen seit 1935/36 bieten immer weniger vertikale und horizontale Vergleichsmöglichkeiten, weil seitdem mit der gerichtlichen Arbeitshausunterbringung immer mehr Polizeimaßnahmen und kommunale Bewahrungsfürsorge — hauptsächlich in Berlin, Hamburg und Bayern — konkurrieren).

3. Trotz aller Strenge im Kampf gegen asoziales Verhalten verbleibt ein Rest von Personen, die dauernd als unfähig zur zuchtvollen Einordnung in die freie Volksgemeinschaft und zu aktiver, selbstveranwortlicher Erfüllung ihres sozialen Pflichtenkreises erscheinen. Das Verständnis dringt durch, daß ihr Versagen überwiegend anlagebedingt ist. An die Stelle des Strafgedankens tritt der Gedanke der Bewahrungsfürsorge.

Selbstverständlich ist die Klärung der öffentlichen Meinung nicht überall im gleichmäßigen Tempo dieser drei „Entwicklungsstadien" fortgeschritten. Vor allem sind gewisse Auffassungen, die den Vorrang öffentlicher, völkischer und sozialer Belange vor den falschverstandenen Freiheitsansprüchen der sozialen Einzelpersönlichkeit betonen, noch nicht überall weit genug vorgedrungen.

Diese Uneinheitlichkeit der grundsätzlichen Einstellung bezieht sich keineswegs nur auf Gerichte. Wenn häufig darüber geklagt wird, daß die Gerichte nicht genügend durchgreifen, so ist dies nicht darauf zurückzuführen, daß die Gerichte als solche der Asozialenfrage verständnisloser gegenüberstehen als andere öffentliche und private Stellen.

Allerdings sind heute gerichtlich im Arbeitshaus überwiegend ältere, verbrauchte Personen und Fälle besonders krasser und sinnfälliger Verwahrlosung untergebracht. Die mittleren Jahrgänge und die „Erziehungsfälle" sind spärlicher vertreten. Vielleicht liegt dies zum Teil daran, daß bei der Anordnung der Arbeitshausunterbringung zu sehr vom Vorstrafenverzeichnis ausgegangen wird. Doch so wichtig es für die Volksgemeinschaft sein mag, die Kriminalität der Asozialen zu verhüten, ihre Gemeinschädlichkeit reicht weit über das Kriminelle hinaus und im Persönlichkeitsbild der meisten Asozialen bleibt die Gesetzesübertretung an sich immer etwas Zufälliges, Sekundäres. Kriminalität ist kein Gradmesser der Verwahrlosung. Bekanntlich verstehen es gerade die gemeinschädlichsten Asozialen (insbesondere Großstadtasoziale), durch alle Maschen des Strafrechts hindurchzuschlüpfen, und sind Meister in der Kunst des Sichnichterwischenlassens. Gewisse besonders gemeinlästige Personen (Wohlfahrtsschnorrer, vor allem Krankenhauswanderer) kommen an sich selten mit dem Strafgesetz in Konflikt. Und wie es Asoziale gibt, die zu gerissen sind, um öfter straffällig zu werden, so gibt es Fälle von krasser Verwahrlosung, die sogar zum Betteln und zu kleinen Gelegenheitsdiebstählen zu schwerfällig sind, und Schwachsinnige, die nur deshalb mit dem Strafrichter wenig in Berührung kommen, weil sie meistens in Anstalten untergebracht sind!

Es wäre völlig abwegig, wegen dieser Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten die gerichtliche Arbeitshausunterbringung als solche zu beseitigen und etwa alle Zuständigkeit den Polizei- und Fürsorgebehörden zu übertragen. Denn auch diese stehen vor den gleichen und ähnlichen Schwierigkeiten wie die Gerichte. Es ist eben im allgemeinen nicht leicht, den asozialen Menschen als solchen zu erkennen und den Grad seiner Verwahrlosung richtig zu erfassen. Arbeitsscheue, Krankheitssimulanten, Trinker und Schnorrer der verschiedensten Art sind überreich an faulen Ausreden; meist haben sie ihre Arbeitspapiere, aus denen manches ersichtlich wäre, „verloren". Familiengeschichte, frühere Anstaltsaufenthalte und ähnliches sind nicht ohne weiteres bekannt. Auch das richtige Verständnis der geistigen Anlageschäden setzt eine längere Erfahrung im Umgang mit Asozialen voraus (es handelt sich hier nicht nur um das Verständnis der gröberen Mängel, sondern noch mehr um das Verständnis der „Grenzfälle", vor allem der für asoziale Personen typischen konstitutionellen Willensschwäche). Die meisten Asozialen sind ausgesprochene Blender. Je mehr sie im Leben versagen oder versagt haben, desto glänzender bringen sie ihre schauspielerische Fähigkeit zur Entwicklung, den Biedermann zu spielen, Mitleid zu erwecken, abzulenken und insbesondere anderen die Schuld am eigenen Versagen zuzuschieben. Sogar hochgradig Schwachsinnige entwickeln in diesen Dingen manchmal eine erstaunliche Gerissenheit. Der Gewohnheitsbettler ist besonders groß darin, sich durch das Mäntelchen religiöser oder politischer Weltanschauungsheuchelei interessant zu machen. Je charakterloser er ist, umso meisterhafter versteht er es, in jeder gewünschten Weltanschauung zu schillern. Mit Vorliebe spielt er den Märtyrer seiner Überzeugungen. Überall gibt es kindliche Gemüter zur Genüge, die auf diese kleinen, primitiven Tricks hereinfallen. Und in der Regel ist den Tarnungs- und Vertuschungsversuchen asozialer Personen von Haus aus dadurch eine gewisse Erfolgschance beschieden, daß es sich trotz allem um verhältnismäßig harmlose, oft auch gutmütige und durchaus nicht ohne weiteres unsympathische Menschen handelt. Es ist zu berücksichtigen, daß der Asozialenbegriff, ähnlich wie der Begriff der Psychopathie oder der Verwahrlosung, ein Grenzbegriff des Normalen ist. Die Übergänge zur Ordnung des bürgerlichen Lebens sind durchaus fließend.

Hier kann ganze Arbeit nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen geleistet werden. Falsch wäre es, den Richter mit seiner umfassenden Lebensnähe und überreichen Menschenerfahrung, der berufsmäßig so viel mit asozialen Personen in Berührung kommt, von der verantwortlichen Mitwirkung auszuschließen.

Am meisten wird der Umfang der gerichtlichen Arbeitshausunterbringung dadurch eingeengt, daß es (ähnlich wie früher in der Fürsorgeerziehung) am Vertrauen in den Vollzug der Unterbringung fehlt oder daß falsche Vorstellungen über die Aufgaben dieses Vollzugs und der Arbeitshausunterbringung überhaupt bestehen. Allgemein wird der Arbeitshausvollzug immer noch zu sehr durch den Gedanken der Strafe statt durch sozialpädagogische und fürsorgerische Belange beherrscht. Früher galt Arbeitshaus als Mittelding zwischen Strafe und Erziehung, allerdings mit eindeutigem Überwiegen des Strafcharakters der Unterbringung, die als „Nachhaft" bezeichnet wurde. Immerhin mußte auch früher schon bei der Aburteilung der „Stromerdelikte" mit anderen Maßstäben gemessen werden als in der übrigen Strafrechtspflege, vor allem in der Frage der Verantwortlichkeit des „Täters". Die Anwendung des

§ 51 StGB. spielte in diesem Zusammenhang praktisch kaum je eine Rolle: Ein beachtlicher Bruchteil der Arbeitshausinsassen litt immer schon an hochgradigem Schwachsinn und geistigen Krankheiten und Regelwidrigkeiten der verschiedensten Art. Das war durchaus kein Hindernis ihrer strafrechtlichen Verurteilung, wenn auch Schuld und Verantwortung, also freier Wille, die formale Voraussetzung jeder Verurteilung früher ebenso wie noch heute bildeten. Aber praktisch kann doch in jedem Einzelfall ein kleiner Rest von „Liederlichkeit" (selbstverschuldete Verwahrlosung), der als formale Voraussetzung der Verurteilung ausreicht, angenommen werden, ebenso wie mit Recht fast in jedem Einzelfall ein kleiner Rest von Arbeitsfähigkeit, die gleichfalls formale Voraussetzung der Arbeitshausunterbringung ist, angenommen werden kann und auch tatsächlich angenommen wird. M. E. zeigt gerade die Praxis der Arbeitshausunterbringung, daß trotz gewisser Mängel die meisten Richter der reinen Theorie immer noch um eine Nasenlänge voraus sind. Psychiatrische Begutachtungen spielen jedenfalls bei der Aburteilung der Bettler und Landstreicher von alters her kaum eine Rolle. Dabei waren früher viele Arbeitshäuser verwaltungsmäßig irgendwie mit Anstalten der Irrenpflege verbunden, sowie auch heute noch zwischen Heil- und Pflegeanstalten und Arbeits- und Bewahrungsanstalten überall ein reger Pendelverkehr und die mannigfachsten Wechselbeziehungen bestehen. (In der Geschichte der Arbeitsanstalten ist diese ihre Verbindung mit Anstalten der verschiedensten Art, insbesondere mit Anstalten der Irren- und Alterspflege, aber auch mit Arbeiterkolonien, wohl das interessanteste Kapitel! — Die Überführung von Personen, die an akuten Psychosen leiden, in Heil und Pflegeanstalten ist eine Selbstverständlichkeit. Wenn jedoch gefordert wird, daß Asoziale „mit gröberen geistigen Defekten" grundsätzlich in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht werden sollen statt im Arbeitshaus, so bedeutet dies praktisch, daß man eine große Zahl ähnlicher Fälle der Verwahrlosung preisgibt, denn aus den Heil- und Pflegeanstalten werden diese Menschen erfahrungsgemäß meist alsbald wieder entlassen! Zwangsweise Unterbringung im Arbeitshaus — unter entsprechender Reform des Anstaltsvollzugs — bleibt daher der einzig mögliche Ausweg, solange keine ausgesprochene Heilbehandlung notwendig ist und solange keine Gemeingefährlichkeit vorliegt. Ähnliches gilt bezüglich der Arbeitsunfähigen und der beschränkt Arbeitsfähigen).

Durch § 42 StGB. in der Fassung des Gesetzes gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 ist grundsätzlich der Strafcharakter der Arbeitshausunterbringung beseitigt. Die Ausweitung der Strafrechtspflege von der rein negativen Verbrechensbekämpfung auf positive sozialpädagogische Aufgaben kann sicherlich als entscheidender Fortschritt gewertet werden. Im übrigen wäre es wohl angebracht, die Arbeitshausunterbringung, deren Anordnung auch nach neuem Recht nur im Anschluß an — meist geringfügige und praktisch bedeutungslose — Haftstrafen zulässig ist, völlig von den Haftdelikten des § 361 a. a. O. zu lösen. Das doktrinäre Festhalten an der „Zweispurigkeit" von Strafe und Sicherungsmaßnahme führt zu vielen Halbheiten und Unzulänglichkeiten, indem es den Erziehungsgedanken von Haus aus mit dem Strafgedanken koppelt. Ähnlich wie die Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher an keine bestimmten Verbrechen gebunden ist und ähnlich wie der Jugendrichter Fürsorgeerziehung auch ohne Verhängung irgendeiner Strafe anordnen kann, dürfte auch die Anordnung der Arbeitshausunterbringung, die ja praktisch

nichts anderes ist als eine Art Fürsorgeerziehung Erwachsener, nicht von der Verurteilung nach bestimmten Delikttatbeständen abhängig sein. Denn sinngemäß ist ja für die Arbeitshausunterbringung meist nicht eine durch Strafe zu ahndende gesetzwidrige Willensrichtung (geschweige denn eine einmalige strafbare Handlung), sondern ein konstitutionell oder aber durch Erziehungs- und Milieuschäden bedingter Verwahrlosungszustand nicht nur vorübergehender Art maßgebend und als Zweck der Unterbringung wird vom Gesetzgeber ausdrücklich die Beseitigung dieses Verwahrlosungszustandes („Gewöhnung an ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben") bezeichnet. Im einzelnen kann dieser Zweck sowohl ein Erziehungszweck (charakterliche Förderung mit dem Ziel der Entlassung aus der Anstaltsfürsorge), als ein reiner Bewahrungszweck sein (Dauerbewahrung, falls ein für allemal Lebensuntüchtigkeit vorliegt). Die Unterbringung dauert nach § 42 a. a. O. — darin findet die Beseitigung ihres Strafcharakters ihren deutlichsten Ausdruck — grundsätzlich so lange, als der Unterbringungszweck es im Einzelfall erfordert. Aber auch die Entlassung selber ist nur eine versuchsweise, sie gilt nur als „bedingte Aussetzung" der Unterbringung und kann bei erneuter Verwahrlosung jederzeit widerrufen werden. Dadurch, daß das Gesetz bestimmte gerichtliche Auflagen bei der Entlassung vorsieht, schafft es wertvolle Möglichkeiten der „Bewahrungsaufsicht" und es kommt lediglich darauf an, diese Möglichkeiten auszuschöpfen.

Leider hat die Praxis des Vollzugs aus dieser gesetzlichen Neuregelung noch immer nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen! Der neue Erziehungs- und Bewahrungszweck des Arbeitshauses kann sinngemäß nur von größeren, organisatorisch reich gegliederten Anstalten erfüllt werden. In der Praxis herrscht aber immer noch die kleine leistungsunfähige Vollzugsanstalt vor. Das Schlimmste, was gegen viele dieser kleinen Arbeitshäuser gesagt werden kann, ist, daß sich ihr Betrieb in Jahrhunderten kaum oder garnicht geändert hat: Bewachung durch bewaffnete und uniformierte Gefängnisaufseher, Arbeit unter straffster Zucht und bei trappistischem Stillschweigen, nach Schluß der Arbeitszeit Einschluß in vergitterten Schlafsälen! Bemerkenswert ist die grundsätzliche Kritik am Arbeitshausvollzug zweier neuerer Veröffentlichungen, deren grundlegende Bedeutung darauf beruht, daß sie nicht von doktrinären oder bürokratischen Voraussetzungen ausgehen, sondern schöpferischer Sozialarbeit entspringen, nämlich

1. des im April/Maiheft 1938 der „Blätter für Gefängniskunde" veröffentlichten Vortrags von Direktor Steigertahl — Hamburg „Der Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus, Asyl, in der Trinkerheilanstalt und in der Heil- und Pflegeanstalt",
2. des 1938 vom Bayrischen Landesverband für Wander- und Heimatdienst in Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Sammelbands „Der nichtseßhafte Mensch, ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschengestaltung im Großdeutschen Reich" (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München).

Eine zusammenfassende Darstellung des Arbeitshausvollzugs, die allenfalls in Einzelheiten überholt sein dürfte, gibt die erwähnte Schrift Meixners. „Die tägliche Bewegung im Freien — so heißt es hier — erfolgt in den Anstaltshöfen. Die Korrigenden gehen dabei in einem großen Kreis oder Viereck zu zweien. Während des Spaziergangs besteht Unter-

haltungserlaubnis mit Ausnahme von Bräunsdorf, wo die Insassen nur an Sonn- und Feiertagen Sprecherlaubnis haben. An den Wochentagen müssen hier die Untergebrachten ordnungsmäßig hintereinandergehen." In der bayrischen Arbeitsanstalt Straubing, die nach allen Berichten am meisten Zuchthauscharakter trägt, sind „sämtliche Korrigenden während des ganzen Tageslaufs in Einzelzellen untergebracht und dort mit Zertrennung von Altsachen, im übrigen mit Mattenflechten beschäftigt. Nur Schuster und Schneider werden in ihren Handwerken verwendet." Der einzige Unterschied solcher Arbeitshäuser von Gefängnissen und Zuchthäusern besteht darin, daß ein letzter, nicht gänzlich auszurottender Rest von Vagabundenromantik („Bruder Straubinger"!) und gemütvollem Speckjägertum einerseits, von Schwachsinn, Anspruchslosigkeit und Stumpfsinn anderseits die Typen der Arbeitshausinsassen immer noch von den aktiveren, intelligenteren, doch auch bösartigeren Verbrechertypen des Strafvollzugs unterscheidet. Die Vollzugsmethoden jedoch sind immer noch weitgehend dieselben. Praktisch wird von diesen Anstalten weder ein Erziehungszweck, noch ein Bewahrungszweck angestrebt (geschweige denn erreicht), sie sind immer noch Strafanstalten und halten es manchmal sogar für zeitgemäß, das Abschreckungsmoment mit besonderer Forschheit hervorzukehren. Demgegenüber verlangt m. E. gerade das neue Recht von den Vollzugsanstalten eine grundsätzliche Einstellung ganz anderer Art, die sich aufgeschlossene Menschenbeurteilung und Menschenführung und zeitgemäßen Arbeitseinsatz zum Ziel setzt. Um eine Anstalt, deren Hauptzweck die Erziehung für das freie Leben sein soll, dürfen keine chinesischen Mauern gezogen sein! Und auch die Dauerbewahrung ausgesprochen lebensuntüchtiger, im übrigen verhältnismäßig harmloser Menschen erfordert, wenn mit ihr wirklich Ernst gemacht werden soll, eine völlige und grundsätzliche Lösung von den Methoden der Sicherungsverwahrung gefährlicher Schwerverbrecher und des ausgesprochenen Strafvollzugs überhaupt. Statt dessen werden alte Gewohnheitsbettler, die schon zum achten oder zehnten Mal im Arbeitshaus untergebracht sind, immer noch zwei Jahre lang in Arrestzellen eingeschlossen und dann — als schüchternes, aber völlig unzulängliches Zugeständnis an die neue Zeit — bestenfalls noch für ein halbes Jahr einer Arbeiterkolonie überwiesen, bevor sie in ihrer alten, ungebrochenen Liederlichkeit wieder auf die Menschheit losgelassen werden! Je mehr man die Asozialen in Behördenerlassen und bürokratischen Vollzugsordnungen als „Arbeitshausgefangene" und „Berufsverbrecher" apostrophiert, umso enger wird der Kreis der tatsächlich erfaßten Asozialen gezogen sein und umso weiter wird man von einer Lösung der Asozialenfrage entfernt bleiben. Je gefängnismäßiger der Vollzug einer Arbeitsanstalt durchgeführt wird, umso geringer wird die Zahl ihrer Insassen sein und umso früher werden die Untergebrachten aus der Anstalt wieder entlassen, um von neuem zu verwahrlosen. Wer Asozialenanstalten der verschiedensten Art besichtigt, beispielsweise das Städtische Arbeits- und Bewahrungshaus Berlin-Rummelsburg, das Versorgungsheim Hamburg-Farmsen, die Hoffnungsthaler Anstalten in Lobetal bei Bernau, den bayrischen Heimathof Herzogssägemühle bei Schongau oder die Arbeitsanstalten mittelgroßer preußischer Provinzen, der wird immer aufs neue darüber verblüfft sein, wie wenig sich die in diesen verschiedenen Anstalten untergebrachten Menschen von einander unterscheiden. Dabei sind die genannten Anstalten organisatorisch denkbar verschieden von einander. Verschieden sind insbesondere die Rechtsgrundlagen der Anstaltsunterbringung. Im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus Berlin-Rummelsburg befinden sich sowohl Insassen, die nach § 42 StGB. als nach § 20 der Fürsorgepflichtver-

ordnung im Arbeitshaus untergebracht sind, als solche, die, sei es mit Zustimmung ihrer Vormünder oder Aufenthaltspfleger, sei es auf der Rechtsgrundlage freiwilliger Bewahrung durch irgendeine Wohlfahrtsdienststelle eingewiesen sind. Die Behandlung der Insassen richtet sich hier nicht nach der Rechtsgrundlage der Unterbringung, sondern ausschließlich nach Alter, Arbeitstauglichkeit, nach der psychologischen Eigenart und nach den disziplinären Erfordernissen des Einzelfalls. In den meisten anderen Arbeitshäusern sind nur Arbeitshäuslinge nach § 42 StGB. oder nach § 20 RFV. untergebracht. In Hamburg-Farmsen und Herzogssägemühle sind die Insassen aufgrund landespolizeilicher Bestimmungen, nach § 20 RFV. oder auf der Rechtsgrundlage der Entmündigung oder (wie überwiegend in Lobetal) freiwillig untergebracht. Ob nun ein haltloser und trunksüchtiger Landstreicher oder Großstadtpenner durch den Strafrichter ins Arbeitshaus eingewiesen wird, ob er einer Fürsorgestelle in die Arme fällt, die ein Entmündigungsverfahren oder ein Unterbringungsverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung durchführt, ob nach Landesrecht die polizeiliche Unterbringung den Vorzug der Einfachheit besitzt, oder aber ob er formlos durch eine Fürsorgebehörde überwiesen wird: das ist im Einzelfall reine Zufallssache! Es ist daher nicht einzusehen, warum sich die Vollzugsmethoden der Bewahrung nach den Rechtsgrundlagen der Unterbringung richten sollen. Die Menschen sind überall dieselben, der Unterbringungszweck (Erziehung und Bewahrung) ist überall derselbe, warum sollen nicht auch die Anstaltsmethoden eine weitgehende Angleichung erfahren?

Zeitgemäße Reform des Arbeitshausvollzugs im Rahmen der gesamten Bewahrungsfürsorge muß daher die Losung sein! Die Lösung des Arbeitshausvollzugs vom traditionellen Strafvollzug und seine Angleichung an die Methoden halboffener, koloniemäßiger Bewahrung ist keine „knochenerweichende Humanitätsduselei" und bedeutet keine völlige Verbannung des Strafgedankens aus den Vollzugsanstalten. Der Leichtsinn, die Hemmungslosigkeit, die Trägheit und Stumpfheit der meisten Asozialen lassen Straffheit und Strenge in vielen Fällen sehr angezeigt erscheinen. Eine tatkräftige Anstaltsleitung wird schärfstens gegen Trunksucht, Faulheit, Unverträglichkeit, Aufsässigkeit und vor allem gegen das chronische Weglaufen von Tunichtguten und Taugenichtsen einschreiten (schwierige Elemente an andere Anstalten abzuwimmeln, ist bequemer). Strafe als Mittel der Anstaltszucht ist in Bewahrungsanstalten schlechterdings unentbehrlich, wenn man keine potemkinschen Dörfer errichten will. Mit Süßholzraspeln wird die asoziale Frage nicht gelöst, das sei hier laut und deutlich ausgesprochen! A b e r d e s h a l b b r a u c h t n i c h t d e r g e s a m t e A n s t a l t s v o l l z u g d e n S t e m p e l d e r S t r a f e z u t r a g e n ! Schon der Leichtsinn läßt sich nicht durch Strafe allein bekämpfen. Flache, antriebsarme, haltlose Menschen, die man jahrelang nur mit gefängnismäßiger Strenge behandelt, werden zu feigen, servilen Anstaltskreaturen, nicht zu selbständigen Charakteren erzogen. Diese Ruinen menschlicher Charaktere als Erziehungserfolge jahrzehntelangen Strafvollzugs sind ja jedem Anstaltspraktiker zur Genüge bekannt. Und in vielen Fällen ist Strafe als Erziehungs- und Disziplinierungsmittel schon von Haus aus weniger geeignet (so bei Harmlos-Schwachsinnigen, Gutmütig-Unbeholfenen, charakterlich Gehemmten, bei introvertierten und übersensiblen Sonderlingen und manchen anderen Typen). Jeder Jugenderzieher kennt ja die Unterschiede zwischen dem verwöhnten Muttersöhnchen, das straffe Zucht benötigt, und dem entmutigten und verschüch-

terten jungen Menschen, dessen charakterliche Förderung nur mit Geduld und Nachsicht zu erzielen ist. Das ist auch in der Erwachsenenerziehung nicht viel anders. Wichtiger als Strafe ist in jeder Anstaltspraxis Konsequenz. Straffheit und Strenge sind anzuwenden, insoweit sie notwendig sind, im übrigen soll die persönliche Freiheit von Anstaltsinsassen nur in dem Umfang beschränkt werden, als der Unterbringungszweck es erfordert.

Um die Erziehungsaufgaben des Arbeitshauses stärker zu betonen, wird verschiedentlich vorgeschlagen, die Arbeitshausunterbringung schärfer auf die Erziehungsfälle zu begrenzen und die Arbeitsunfähigen, die Personen mit schweren geistigen Anlagemängeln und alle „Besserungsunfähigen" aus dem Arbeitshausvollzug auszuscheiden.

So schlägt Meixner statt des heutigen Arbeitshauses einen dreifachen Typus von Anstalten vor:

1. eine Arbeitserziehungsanstalt für Arbeitsfähige, erstmalig Untergebrachte unter 45 Jahren, „bei denen die Vermutung besteht, daß sie nach entsprechender Erziehungsbehandlung die Fähigkeit besitzen, sich durch freie Arbeit den notdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben",

2. eine Verwahrungsanstalt für wiederholt Untergebrachte bis zu 60 Jahren und erstmalig Untergebrachte über 45 Jahren, deren Besserungsfähigkeit zweifelhaft ist, die jedoch im Rahmen der Anstalt arbeitsfähig sind,

3. eine Bewahrungsanstalt für alle Personen über 60 Jahren, sowie für die körperlich Gebrechlichen und vermindert Zurechnungsfähigen jeden Alters und für die entmündigten Trinker, alles in allem für aussichtslose Dauerbewahrungsfälle.

Sind diese Vorschläge nur Spielereien eines theoretisierenden Dilettantismus oder liegt ihnen ein berechtigter Gedanke zugrunde? — Eine gewisse Dreigliederung der Anstaltsinsassen nach den Möglichkeiten ihres Arbeitseinsatzes ist überall mehr oder weniger zwangsläufig gegeben.

So unterscheidet Herzogssägemühle

1. Personen, die für Arbeitsschulung und Arbeitserziehung in Frage kommen,
2. „Selbstversorger", das sind Dauerbewahrungsfälle, die in landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieben der Anstalt nutzbringend beschäftigt werden, damit sie durch ihre Arbeit die Unterbringungskosten decken,
3. Altersheimer.

Ähnlich lassen sich derzeitig die Insassen des Städt. Arbeits- und Bewahrungshauses Berlin-Rummelsburg in drei Gruppen einteilen:

1. Personen, deren Arbeitsnutzen die Anstaltskosten überschreitet: Sie arbeiten auf Aussenabteilungen bei Industriebetrieben und ihre Leistungen sind der Arbeit von freien Arbeitern annähernd gleichwertig (hierunter befinden sich sowohl „Erziehungsfälle" als auch „Bewahrungs- und Verwahrungsfälle" im Sinne Meixners, vor allem auch entmündigte Trinker und Personen mit „schweren psychischen Mängeln", altersmäßig Kräfte bis in die Siebziger Jahre),
2. Personen, deren Arbeitsnutzen im allgemeinen den Anstaltskosten entspricht: Sie werden mit nutzbringenden Arbeiten in Anstaltswerkstätten oder auf Aussenabteilungen in städtischen Betrieben verschiedenster Art beschäftigt

(Straßenreinigung, Garten- und Friedhofsämter, Flußbäder, Schulverwaltungen u. ä.),

3. Personen, deren Arbeitsnutzen niedriger ist als die Anstaltskosten: Sie werden vielfach nur aus anstaltsdisziplinären Gründen im Rahmen der geschlossenen Anstalt mit einfachen und einfachsten Arbeiten beschäftigt. Ihre Arbeitstüchtigkeit wird durch körperliche und geistige Mängel und Gebrechen herabgemindert.

(Zur Arbeit sind grundsätzlich alle Insassen verpflichtet. Soweit ältere Insassen längere Zeit oder dauernd asylmäßig bewahrt werden, ist dies ausschließlich durch Krankheit oder schweres Siechtum bedingt).

Größere Anstalten können heute Arbeitsmöglichkeiten jeder Art sowohl für Schwer- und Facharbeiter als auch für leichte und leichteste Arbeit schaffen, wobei der Arbeitseinsatz einer großstädtischen Anstalt ein anderer sein muß als in ländlichen Anstalten. Der Arbeitsbedarf von Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Körperschaften ist heute und in absehbarer Zeit praktisch unbegrenzt, so daß bei tatkräftiger Ausschöpfung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten eine radikale Senkung der Unterbringungskosten erreicht werden kann, aber auch erreicht werden muß. Schon aus diesem Grund hat der erheblich kostspieligere Strafvollzug für Arbeitshäuser und Bewahrungsanstalten keine Berechtigung. Der Kampf gegen asoziales Verhalten gründet sich nicht auf die moralische Minderwertigkeit der Asozialen, sondern darauf, daß diese — zumal in einer Zeit, wo das Gesamtvolk um Sein oder Nichtsein kämpft — keine nutzbringende Arbeit verrichten und der Allgemeinheit nur Kosten verursachen. Daher erscheint als wichtigste Aufgabe der Arbeitseinsatz der Asozialen, und da dieser in der Regel nur anstaltsmäßig durchführbar ist, bleibt die Bewahrungsfürsorge in absehbarer Zeit wichtiger als jede theoretische Erörterung pädagogischer Möglichkeiten. Wenn der Arbeitsnutzen vieler Anstaltsinsassen mindestens die Anstaltskosten aufwiegt, so ist dadurch schon ihre „Resozialisierung“ im wesentlichen erreicht, sei es, daß sie früher oder später in ein freieres Arbeitsverhältnis überführt werden oder daß sie dauernd unter Anstaltsfürsorge bleiben. Im letzteren Fall muß die Anstaltsbewahrung immer mehr in Formen verwirklicht werden, durch die die Anstalt den Insassen zum „Heim“ wird. Zwang allein führt hier nicht zum Ziel! Je mehr im übrigen den Anstalten der wirklich produkive Arbeitseinsatz ihrer Insassen glückt, umso größer kann und muß der Kreis der „Grenzfälle“ gezogen werden, die durch die Bewahrungsfürsorge miterfaßt werden. Bei diesen oft nur anscheinend leichteren Fällen handelt es sich nicht so sehr um aussichtsreiche Erziehungsfälle als um die „ Störenfriede der Arbeit“, die zwar meist in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber in keiner Arbeit etwas leisten und nirgends durchhalten, sowie um die mehr oder weniger tüchtigen Gelegenheitsarbeiter, die ihren Lohn in Alkohol umzusetzen pflegen. Auch ihr Arbeitseinsatz wird am besten im Rahmen einer Bewahrungsfürsorge mit längerem oder dauerndem Anstaltsaufenthalt verwirklicht.

Gerade aus Arbeitseinsatzgründen wäre es völlig falsch, das heutige Arbeitshaus (nach äußeren Merkmalen von Alter, Arbeitsfähigkeit und „Besserungsfähigkeit“) weiter aufzuspalten. Zusammenfassung, nicht weitere Zersplitterung muß das Ziel sein!

Im übrigen ist die Annahme irrig, daß die reinen Bewahrungsfälle die Erziehungsaufgaben des Arbeitshauses stören oder entscheidend beeinträchtigen. Das Gegenteil ist richtig. Eine Häufung von „Erziehungs-

fällen“ birgt viel mehr Störungen und Spannungen in sich als das Milieu einer Bewahrungsanstalt: die erziehungsfähigen Asozialen unterscheiden sich von den reinen Bewahrungsfällen meist durch aktivere Verwahrlosung, größere Unausgeglichenheit und stärkere Neigung zu Kriminalität, während der stumpfe und antriebsarme Schwächling, der weltfremde Phantast, der ausgesprochene Altersverwahrlosungsfall und viele anderen Typen von sozial Unerziehbaren im Rahmen eines Erziehungsmilieus selten stören. Man vergesse nicht, daß moralische Minderwertigkeit, kriminelle Gefährlichkeit und soziales Versagen drei grundverschiedene Begriffe sind. Viele sozial Unerziehbare sind weder moralisch minderwertig noch kriminell gefährlich!

Die Frage, wieviel Arbeitshausinsassen „besserungsfähig“ oder „unverbesserlich“ sind, geht im übrigen von falschen Voraussetzungen aus. Die Variationsbreite erziehlicher Beeinflußbarkeit Asozialer ist sicher größer als gemeinhin angenommen wird, aber die Möglichkeiten der Erziehung und Besserung lassen sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen. Die meisten Asozialen sind charakterlich weich, unselbständig, gutmütiglenkbar. Der schwachbegabte, antriebsarme und unbeholfene Mensch läßt sich willig vom Rhythmus einer größeren Anstaltsgemeinschaft tragen. Er gehorcht der Gewohnheit und läßt sich von der Masse lenken! Im großen ganzen ist der Kampf gegen asoziales Verhalten ein Kampf gegen Stumpfheit und Schwerfälligkeit. Komplizierte seelische Erlebnisvorgänge schwingen nur in einer Minderheit von Fällen mit. Die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung ist von ausschlaggebender Bedeutung! Es ist somit nicht allzu schwierig, auf die Charakterentwicklung asozialer Personen durch Anstaltserziehung einen günstigen Einfluß auszuüben, fraglich ist lediglich die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit dieses Einflusses.

Folgende Kategorien sozial unerziehbarer Anstaltsinsassen lassen sich unterscheiden:

1. Aussichtslose Fälle infolge schwerer Anlageschäden,
2. Altersverwahrlosungsfälle, deren Aussichtslosigkeit auf altersbedingter Schwächung der Verstandes- und Willenskräfte beruht. Grundsätzlich unterscheiden sie sich nicht von normalen Alterspflegefällen, sind jedoch disziplinär häufig für normale Altersheime untragbar. Die Zunahme oder Abnahme dieser Fälle hängt von den Veränderungen im Altersaufbau des Volks, sowie von der Stärkung oder Schwächung des Familiengedankens ab.
3. Ältere Anstaltsfälle, deren soziale Unerziehbarkeit dadurch bedingt ist, daß nicht rechtzeitig mit durchgreifenden Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen eingeschritten wurde. Die heutige Aussichtslosigkeit beruht auf Unterlassungssünden der Vergangenheit. Diese Fälle bilden ein Hauptkontingent unserer Anstalten und gerade des Arbeitshauses, denn die Verwahrlosung der meisten Asozialen beruht sowohl auf eigener Schuld als auf Anlageschäden als auf sozialen Voraussetzungen. Es ist durchaus zu hoffen, daß durch Ausbau einer Bewahrungsfürsorge mit starkem pädagogischen Einschlag die endgültige Verwahrlosung vieler Fälle verhütet werden kann.

Am aussichtslosesten sind die Fälle von schwerem Schwachsinn und schwerem Alkoholismus. Aber die Regel bilden die Fälle leichter Debilität, die Übergänge vom Schwachsinn zu den verschiedensten Schattierungen der Dummheit und Beschränktheit, sowie die leichtsinnig-harmlosen Gelegenheitstrinker! Die Nachhaltigkeit von Erziehungserfolgen wird hier oft von äußeren Gegebenheiten abhängen, zuvörderst von der herrschenden

Ordnung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Stehen geeignete Arbeitsplätze für schwächere Kräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung, wie heute und in absehbarer Zeit, so liegen die Aussichten verhältnismäßig günstig. Daraus folgt, daß die Bereitstellung fürsorgerisch günstiger Arbeitsplätze und eine längere Betreuung nach der Anstaltsentlassung notwendig, aber auch erfolgversprechend ist. Die meisten Anstaltsentlassungen sind nur unter der Voraussetzung vertretbar, daß eine solche nachgehende Fürsorge gewährleistet wird, so wie viele Verwahrlosungen heutiger Anstaltsinsassen auf ein früheres Versagen der öffentlichen Fürsorge zurückzuführen sind. Die disziplinierenden Auswirkungen einer tatkräftigen und zielbewußten Bewahrungsfürsorge werden weit in das öffentliche Leben hineinreichen. Wir stehen erst in den Anfängen einer Arbeit, die es auszubauen gilt.

Es ist ein weitverbreiteter Fehler, die „Bewahrung" nur negativ als etwas Zweitrangiges anzusehen, für das jeder Kosten- und Müheaufwand zu schade ist. Sachgemäße Anstaltsfürsorge (Dauerbewahrung) für Unbeholfene, Einsichtsschwache und Lebensuntüchtige ist für die Volksgemeinschaft mindestens ebenso wichtig wie die „Erziehung" der Gefährdeten, die in zahlreichen Fällen doch nur ein frommer Selbstbetrug bleibt. Schon in der Fürsorgeerziehung überschneiden sich Erziehung und Bewahrung vielfach. Auch eine reine Bewahrungsfürsorge kann nur mit Erziehungsmethoden durchgeführt werden, anderseits bleibt auch bei sogenannten reinen Erziehungsfällen der Erziehungserfolg oft nur ein vorübergehender. Irgendwie bleibt er immer problematisch, daher besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Erziehungs- und Bewahrungsfällen überhaupt nur in der Theorie.

So wie um das Arbeitshaus keine chinesischen Mauern gezogen werden dürfen, sollen auch innerhalb des Arbeitshauses keine chinesischen Mauern gezogen werden. Zweckmäßig ist ein Stufensystem von streng geschlossenen und halboffenen Abteilungen, die in regem Wechsel- und Austauschverkehr stehen. Auch dieses Stufensystem ist nur im Rahmen größerer Anstalten durchführbar. Ein und derselbe Mensch muß bald in straffer, bald in aufgelockerter Form bewahrt werden, je nach den täglich wechselnden Erfordernissen der Einzelfälle, sowie ein und derselbe Mensch bald voll, bald beschränkt arbeitseinsatzfähig, bald arbeitseinsatzunfähig ist. Oft wird schon das Vorhandensein geschlossener Einrichtungen, die Möglichkeit ihrer Anwendung und gegebenenfalls ihre vorübergehende, mehr oder weniger ausnahmsweise Anwendung genügen. Im übrigen werden für Anstalten in Großstädten oder Großstadtnähe geschlossene Abteilungen immer wichtiger sein als für Anstalten in abgeschiedenen Landgegenden, wo die zeitenweise oder dauernde Herausnahme aus einem ungünstigen Milieu schon durch die abgelegene Landschaft als solche erzielt wird und wo die Verwahrlosungseinflüsse der Großstadt entfallen. Eine Anstalt darf nicht zur Schablone erstarren. Sie muß lebendig sein und ihre Methoden ständig ändern, entwickeln, vervollkommnen, da sie es ja mit lebendigen Menschen zu tun hat, die sich gleichfalls ständig ändern und entwickeln. Man soll sich also nicht allzuviel von Hausordnungen und Vollzugsvorschriften versprechen. Verständnisvolle Aufsichtsbehörden werden, besonders in revolutionären, stürmisch vorwärts drängenden Zeiten, die Vollzugsanstalten nicht unnütz durch bürokratische Verwaltungsanweisungen und Erlasse hemmen und einengen, sondern ihrer freien Entwicklung Raum geben.

Die Anstalt aber wird immer die beste sein, deren Gesicht am wenigsten anstaltsmäßige Züge trägt.

II. Bewahrungsfürsorge

Die Polizei als Hüterin der öffentlichen Ordnung nimmt im Kampf gegen asoziales Verhalten, insbesondere soweit es sich um nicht seßhafte Menschen handelt, immer schon eine Schlüsselstellung ein, sei es, daß sie verwahrloste Personen wegen gesetzwidrigen Verhaltens den Gerichten zuführt, sei es, daß sie dieselben den Fürsorgeverbänden zur Betreuung und gegebenenfalls zur Bewahrung überweist.

Diese Schlüsselstellung der Polizei ist im neuen Staate, der unter Überwindung des liberalistischen Nachtwächterprinzips der Polizei grundsätzlich neue, positiv-volkspflegerische Aufgaben stellt, wesentlich verstärkt. Durch den Erlaß des Reichsinnenministers vom 14. 12. 1937 über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei ist auch der unmittelbare polizeiliche Zuständigkeitsbereich erweitert worden. Hiernach kann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, wer „ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet". Nach den zu diesem Erlaß ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamts vom 4. 4. 1938 gilt als „asozial, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einordnen will".

„Demnach sind zum Beispiel asozial:

a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörde entziehen),

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht der Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige)".

„In erster Linie sind bei der Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen".

Im Gegensatz zu den asoziales Verhalten ahndenden älteren und neueren Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs (wie auch zu den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung), die sich auf nüchterne Aneinanderreihung juristischer Begriffe und Einzeltatbestände beschränken, steht der im fachlichen Schrifttum so umstrittene Asozialenbegriff im Mittelpunkt dieser neueren gesetzlichen Regelungen. Dies ist zuvörderst als Ausdruck einer revolutionären Zeit zu werten, die schöpferisch mit neuen sozialen Gedanken ringt. Im übrigen zeigen gerade die Erfahrungen der gerichtlichen Arbeitshausunterbringung, wie notwendig es ist, die Dinge im Zusammenhang zu sehen: Für jede grundsätzliche Erörterung ist der Asozialenbegriff schlechterdings unentbehrlich. Auch bei den vorgenannten Begriffsbestimmungen handelt es sich allerdings um das Musterbeispiel eines für eine Ressortverwaltung bestimmten Zweckbegriffs. Von seiner typischen Erläuterungsbedürftigkeit durch Beispiele abgesehen, ist dieser Asozialenbegriff zu sehr unter dem einseitigen Gesichtspunkt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geprägt. Er klingt zu sehr an das Kriminelle, Antisoziale an, das „Sichnichteinfügenwollen" steht im Vordergrund, während gerade für die große

Masse der Asozialen das „S i c h n i c h t e i n f ü g e n k ö n n e n“ kennzeichnend ist, so wie das Erfordernis der „Gefährdung der Allgemeinheit“ zu sehr an die „Gemeingefährlichkeit“ der typischen Verbrecher angrenzt, während sich die große Masse der Asozialen aus verhältnismäßig harmlosen Schwächlingen zusammensetzt.

Dementsprechend wird auch durch die Praxis der polizeilichen Vorbeugungshaft nur eine gewisse Minderheit von Asozialen erfaßt: Aktiv Verwahrloste, die durch besondere Hinterhältigkeit, Hartnäckigkeit und Böswilligkeit, oder aber durch besondere Unbeherrschtheit, Hemmungslosigkeit und Verantwortungslosigkeit unliebsam auffällig sind und vom gesunden Volksempfinden als Herausforderung empfunden werden. Nach den Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamts soll polizeiliche Vorbeugungshaft „die schärfste und letzte Erziehungsmaßnahme“ sein. Das Gros der schwachsinnig-hilflosen, auch körperlich vielfach schwächlichen, vor allem altersgebrechlichen Asozialen fällt nach wie vor den Fürsorgeverbänden zur Last. Auch insoweit die formalen Voraussetzungen für polizeiliche Vorbeugungshaft auf diese Personen zutreffen, werden sie meist wegen ihrer körperlich-geistigen Armseligkeit als „nichtlagerfähig“ bezeichnet und es wird von ihrer Unterbringung in polizeilichen „Erziehungslagern“ Abstand genommen. Noch mehr als bei der gerichtlichen Arbeitshausunterbringung wirkt sich hier die Eigenart des Unterbringungsvollzuges einschränkend aus. Die Bedeutung der polizeilichen Vorbeugungshaft liegt weniger im Quantitativen als in einer gewissen Dynamik: Schon die Möglichkeit der polizeilichen Lagerunterbringung bewirkt bei vielen leichtsinnig-haltlosen und ethisch-stumpfen Charakteren eine gewisse heilsame Einschüchterung und sicherlich schadet es durchaus nicht, daß wenigstens mit der Frechheit und Unverfrorenheit so mancher Schmarotzer und Volksschädlinge tatkräftig Schluß gemacht wird.

Ein besonders wichtiger Zuständigkeitsbereich ist der Polizei neuerdings durch die Einrichtung des polizeilichen J u g e n d s c h u t z l a g e r s übertragen worden. Die Bewahrungsfürsorge für Jugendliche ist von Hause aus ein Arbeitsgebiet von besonderer Problematik: Dadurch, daß die Fürsorgeerziehung seit Ende 1932 regelmäßig mit dem 18. Lebensjahr, statt wie früher mit dem 21. endet, ist die Frage, in welcher Form die Anstaltsbewahrung gefährdeter und verwahrloster junger Menschen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr durchgeführt werden soll, seit Jahren ungelöst. Einige großstädtische Fürsorgeverbände, so vor allem Hamburg und Berlin, haben frühzeitig eine kommunale Bewahrungsfürsorge für die in Frage kommenden Jugendlichen eingerichtet, von den meisten Landesfürsorgeverbänden bzw. Landesjugendämtern ist dies verabsäumt worden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Kampf gegen die Jugendverwahrlosung in Großstädten eine ungleich dringlichere Aufgabe darstellt als in ländlichen Bezirken. Überall handelt es sich um einen doppelten Personenkreis von Jugendlichen, nämlich um:

1. aus der Fürsorgeerziehung (großenteils als „unerziehbar“) Entlassene,
2. Spätverwahrloste, bei welchen sich Unterbringung in F. E. zeitlich nicht mehr lohnt.

Die Entwicklungsaussichten dieser jungen Menschen sind überwiegend ungünstig. Anderseits läßt es sich bei ihrer charakterlichen Unreife nicht veranworten, sie als völlig hoffnungslos ihrem Schicksal zu überlassen. Die Erfahrungen der kommunalen Bewahrungsfürsorge deuten darauf hin, daß auch die angebliche „Unerziehbarkeit“ mancher F. E.-Fälle tatsächlich auf einer pädagogischen F e h l b e h a n d l u n g vergangener Jahre beruht.

Und oft setzt bei jungen Menschen, die man jahrelang als ganz aussichtslose Fälle ansah, überraschend eine günstige Spätreife ein. Diese Jugendlichen sind also immer noch in besonderer Weise schutzbedürftig. Aber auch die Volksgemeinschaft ist in ihrem Verhältnis zu diesen Jugendlichen schutzbedürftig: Viele sind aktiv verwahrlost und neigen zu offener Auflehnung gegen die gesellschaftliche Ordnung, zu Kriminalität. **Es gilt, sowohl ihre endgültige Verwahrlosung als ihre Kriminalität zu verhüten!**

Das polizeiliche Jugendschutzlager setzt sich nicht die Aufhebung, sondern die Ergänzung der kommunalen Jugendbewahrung zum Ziel. Manche kommunale Anstalten haben auf diesem Gebiet schon erfolgreich gearbeitet. In der Regel setzt der Aus- und Aufbau einer erfolgreichen Anstaltserziehung jahrelange, mühevolle Kleinarbeit voraus. Es wäre sinnlos, dieses mühsam erarbeitete „pädagogische Potential" zu zerstören. Vor allem handelt es sich um die Heranziehung und praktische Schulung geeigneter Sozialkräfte, die nun einmal einen Seltenheitswert besitzen. Immer sind es Persönlichkeitswerte, die den wichtigsten Aktivposten jeder Erziehungsarbeit bilden. Jede erfolgreiche Erziehung setzt die schöpferisch-ursprüngliche Persönlichkeit eines Erziehers, nicht etwa eine behördliche Einrichtung, voraus. Im Rahmen einer Anstaltserziehung wird es regelmäßig die Persönlichkeit des Anstaltsleiters sein, die das Gepräge des Erziehungsmilieus bestimmt. Daraus folgt, daß jede Aktivierung pädagogischer Möglichkeiten eine stark individuelle Note besitzen muß. Eine staatliche Einheitsschablone wäre vom Übel. Je mehr Raum im Rahmen einer Anstalt die Jugendarbeit einnimmt, umso stärker muß die individuelle Note der Anstalt ausgeprägt sein. Zwar gibt es auch unter jungen Menschen schwachsinnig-primitive Dauerbewahrungsfälle, bei denen es lediglich auf die Eingewöhnung in einen Anstaltsmechanismus ankommt, aber in den meisten Fällen von Jugendverwahrlosung genügt weder Gewöhnung an Arbeit und Ordnung, noch eine Zucht, die nur negativ die Unterdrückung verkehrter Anlagen und Neigungen zum Ziel hat. Ein nachhaltiger Erziehungserfolg hängt vielmehr davon ab, daß es gelingt, der gesunden Lebens- und Willenskraft junger Menschen eine positive Richtung zu geben. Junge Menschen wollen ausgefüllt, mitgerissen, begeistert werden.

Demgemäß wird auch die Arbeitsteilung zwischen dem polizeilichen Jugendschutzlager und der kommunalen Bewahrungsfürsorge in erster Linie von den Erziehungsaussichten des Einzelfalles ausgehen. Das Jugendschutzlager steht vor allem im Dienst der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Es wird mehr die antisozialen als die ausgesprochen asozialen Jugendtypen erfassen. Jugendliche mit stark kriminellen Tendenzen gehören in das Jugendschutzlager, vor allem auch Jugendliche, die in allen Lebenslagen zu einem mehr oder weniger unmotivierten Weglaufen neigen. Hier steht der Schutz der Allgemeinheit gegen den jugendlichen Gesetzesübertreter im Vordergrund. Die Lagerunterbringung wird dementsprechend mit den schärfsten Mitteln der Bewachung und bei straffster Zucht durchgeführt (ihre Kosten liegen daher wesentlich höher als die Kosten der kommunalen Jugendbewahrung). In die kommunale Bewahrungsfürsorge gehören demgegenüber

1. Jugendliche, die anlagemäßig von vornherein als Dauerbewahrungsfälle anzusehen sind, die zwar — meist infolge hochgradigen Schwachsinns — sozial unerziehbar und lebensuntüchtig, dabei aber verhältnismäßig harmlos, also nicht kriminell sind;

2. Jugendliche von großer charakterlicher Unreife, die sittlich oder sozial verwahrlost, aber weniger kriminell sind (deren allenfalls gelegent-

liche Kriminalität vielfach situationsbedingt ist, aus Abenteuerlust, Phantasterei und spezifisch jugendlicher Unruhe entspringt). Ähnlich wie in der Fürsorgeerziehung spielen als Ursachen ihrer Verwahrlosung sowohl gewisse Anlageschwächen als insbesondere Unzulänglichkeiten des elterlichen Erziehungsmilieus eine Rolle. Das sind die Fälle, bei welchen allenfalls mit Erziehungserfolgen gerechnet werden kann.

Sowohl die „Harmlos-Schwachsinnigen" als die „Unreifen" sind im Rahmen einer Anstaltsfürsorge willig und lenkbar (wenn sie auch nach den Vorgängen meist als sehr schwierig galten!), gefängnismäßige Bewachung und straffste Lagerzucht wäre hier ein „Mit Kanonen nach Spatzen schießen". Die charakterliche Förderung wird nicht so sehr durch Straffung als durch ein aufgelockertes Verfahren erzielt, durch Erziehung zur Selbständigkeit, durch verständnisvolles Eingehen auf persönliche Eigenart, durch Nachsicht mit jugendlicher Unausgeglichenheit und Unreife oder auch mit Anlagemängeln, nicht jedoch durch Abschreckung und Einschüchterung. Denn hier fehlt es ja meist nicht so sehr am guten Willen, als an Halt, Festigkeit, Kraft und Lebensmut. Es genügt daher ein „sanfter Druck" erzieherischer Bestimmtheit und Folgerichtigkeit und gegebenenfalls vorübergehende Absonderung aus einer nachteiligen Umgebung, erforderlich ist eine Stärkung des persönlichen Muts und Selbstvertrauens. Es ist alles zu vermeiden, was das Ehrgefühl des jungen Menschen unnötig kränkt und was als Zurücksetzung und Deklassierung empfunden werden muß. Erzieherisch von größter Wichtigkeit ist ein günstiger Arbeitseinsatz. So werden die Jungmänner des städtischen Arbeits- und Bewahrungshauses Berlin-Rummelsburg kolonnenmäßig in einem großen Industriewerk eingesetzt, dessen Betriebsleiter sie mit Vorliebe als seine „besten Arbeiter" bezeichnet. Das ist entschieden günstiger als jede Beschäftigung hinter Drahtzäunen oder Anstaltsmauern!

Wenn Jugendschutzlager und kommunale Jugendbewahrung Erziehungsaufgaben lösen oder mitlösen sollen, darf ihre Arbeit nicht die Erreichung des einundzwanzigsten Lebensjahres als obere Grenze behalten. Bei den spätverwahrlosten und charakterlich schwierigen jungen Menschen, um die es sich handelt, wird in der Regel eine verhältnismäßig späte Nachreife einsetzen, wenn überhaupt Besserungsaussichten bestehen. An sich klafft hier eine gewisse Lücke im bürgerlichen Recht. Zwar kann nach bestehendem Recht ein Jugendlicher schon mit dem achtzehnten Jahr für mündig erklärt werden, wenn er die erforderliche Reife besitzt. Falls er aber, was mindestens ebenso häufig der Fall sein dürfte, mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr die normale Reife noch nicht erlangt hat, so fehlt bisher die rechtliche Möglichkeit, den Beginn der Volljährigkeit erforderlichenfalls um einige Jahre hinauszuschieben. Als obere Altersgrenze der Jugendbewahrung ist statt des einundzwanzigsten etwa das fünfundzwanzigste Lebensjahr zweckmäßig.

Durch die neuerliche Übernahme der Rahmenstrafen aus dem ostmärkischen ins großdeutsche Strafrecht erhält der Jugendstrafvollzug als solcher die Aufgabe der Bewahrung kriminell gefährdeter junger Menschen. Auch hier wird im wesentlichen alles auf den Vollzug ankommen.

Im Rahmen eines kommenden „Bewahrungsgesetzes" oder „Gemeinschaftsfremdengesetzes" dürfte nicht so sehr der unmittelbare Zuständigkeitsbereich als die „Schlüsselstellung" der Polizei verstärkt und erweitert werden. Dies entspricht der tatsächlichen Entwicklung, vor allem in den Großstädten. Das Hamburger Beispiel ist in diesem Zusammen-

hang weniger lehrreich, weil die Verhältnisse in Hamburg infolge der Einheitlichkeit der staatlichen und kommunalen Verwaltung besonders gelagert sind. In der Reichshauptstadt spielt heute schon die polizeiliche Initiative eine ebenso wichtige Rolle bei der Anstaltsunterbringung asozialer Personen wie die Initiative kommunaler Wohlfahrtsdienststellen. Es handelt sich hierbei meist um formlose Überweisungen verwahrloster oder verwahrlosungsgefährdeter, vor allem nicht arbeitseinsatzfähiger Personen durch die Obdachlosenpolizei an das städtische Bewahrungshaus. An sich ist es erfreulich, daß für die überwiegende Mehrzahl dieser Anstaltseinweisungen die Rechtsgrundlage der freiwilligen Bewahrung ausreicht, insofern die Anstaltsbewahrungsbedürftigkeit auch von den eingewiesenen Personen als subjektive Hilfsbedürftigkeit empfunden wird und insofern dadurch bestätigt wird, daß der Bewahrungsvollzug in Formen durchgeführt wird, die für die Eingewiesenen durchaus tragbar sind. Es ist immer das beste Zeichen für eine Anstalt, wenn neben den zwangsweise Untergebrachten zahlreiche Insassen auch freiwillig Aufnahme in der Anstalt suchen, wie dies für die kommunalen Bewahrungseinrichtungen charakteristisch ist. Eine Entwicklung, durch die die freiwillige Anstaltsbewahrung völlig beseitigt würde, ist keineswegs wünschenswert. Trotzdem besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem Bewahrungsgesetz, das den polizeilichen Einweisungen in die kommunalen Anstalten eine festere Rechtsgrundlage gibt. Die Zahl der Einsichtslosen, Unbeständigen, der querulatorischen Schnorrer, der ewig verwahrlosten Gelegenheitsarbeiter und Gelegenheitstrinker und der ewig Obdachlosen ist doch immer noch so beträchtlich, daß eine weitere Straffung kommen wird und kommen muß. Vor allem verlangt eine wirklich geordnete Fürsorge, daß endlich mit dem Unfug der „Karussellfahrer“ Schluß gemacht wird, die jahrelang planlos, ziellos und mehr oder weniger zuchtlos zwischen öffentlichen und privaten Anstalten der verschiedensten Art zu pendeln pflegen. Hier kann nur die Polizei als Werkzeug der zentralen Staatsgewalt wirksame Abhilfe schaffen. Der Erfolg einer gesetzlichen Regelung wird allerdings dadurch bedingt, daß ein möglichst einfaches und rasches Einweisungsverfahren gefunden wird. Ein umständliches Verwaltungsgerichtsverfahren, wie es auch heute noch die Arbeitshausunterbringung nach § 20 der Fürsorgepflichtverordnung bis zur Bedeutungslosigkeit einschränkt, würde wenig nützen. Voraussetzung der Durchführung eines solchen Verfahrens ist ja im allgemeinen, daß der Unterzubringende eine gewisse Seßhaftigkeit besitzt und daß er längere Zeit von einer und derselben Wohlfahrtsdienststelle betreut wird, die dieses langatmige Verfahren einleitet und durchführt. Aber die Asozialen — auch die Großstadtasozialen — sind überwiegend nicht seßhaft.

Der seßhafte Mensch unterscheidet sich vom nichtseßhaften durch die Beständigkeit des Wohnsitzes, der Arbeit und der Familienbindungen. Dementprechend lassen sich etwa folgende Typen (und bis zu einem gewissen Grad Abstufungen) der Nichtseßhaftigkeit unterscheiden:

1. Der Bettler der Landstraße (heimatlos, arbeitsscheu, familienlos). Baumgärtner in „Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer“ (in „Der nichtseßhafte Mensch“) unterscheidet nach dem Grad der kriminellen Harmlosigkeit oder Gefährlichkeit drei Untertypen: den wandernden Bettler, den verbrecherischen Bettler und den bettelnden Verbrecher. Als Ganzes steht der Landstreicher im heutigen Deutschland glücklicherweise allmählich auf dem Aussterbeetat. Die Restexemplare

sind — meist als Dauerbewahrungsfälle — in den Arbeitshäusern untergebracht.

2. Der ewige Versager: er ist durch ständigen Arbeitsplatzwechsel auffällig, scheitert häufig in seiner Existenz, um immer wieder von vorne anzufangen. Er ist viel kriminell, trinkt, bessert sich lebenslänglich, um immer wieder von neuem zu verwahrlosen. Auch in der Ehe gibt er meist nur kurze Gastspiele, er ist entweder ledig, getrennt oder geschieden, sehr selten verheiratet. Ohne zum Landstreicher herabzusinken, wechselt er oft seinen Wohnort, weil er sich überall unmöglich macht. Im Zustand seiner endgültigen Verwahrlosung taucht er dann wohl in einer Großstadt unter. Das sind die Fälle, die bei rechtzeitiger Anstaltsfürsorge von Fall zu Fall noch aussichtsreiche Erziehungsfälle sind. Aber meist zeigt die Lebenslinie dieser ewig Labilen eine deutlich absinkende Tendenz. Manchmal sind sie in den besten Mannesjahren kriminell und später, nach Zermürbung ihrer Lebenskraft, nur noch asoziale Schnorrer mit früh einsetzender Altersverwahrlosung. Manchmal verläuft die Entwicklung auch umgekehrt, vom harmlos-leichtsinnigen Parasiten zum verkommenen Verbrecher und zu völliger sittlicher Verwahrlosung. Immer sind diese Menschen die eigentlichen Stammkunden der öffentlichen Fürsorge, von der sie als geborene Stehaufmännchen, die bald auf- und bald wieder untertauchen, in den seltensten Fällen in ihrem asozialen Wesenskern erfaßt werden. Auf den Wohlfahrtsämtern sind sie makellose Staatsbürger, ihre Unterstützungsakten enthalten wenig Nachteiliges. Die Polizei, mit der sie in den Stadien ihrer akuten Verwahrlosung Bekanntschaft zu machen pflegen, kennt sie etwas besser.

3. Der Anstaltswanderer: Ein von Haus aus schwächlicher und unselbständiger Mensch, oft körperlich behindert und noch öfter debil. Er arbeitet leidlich, solange er anstaltsmäßig bemuttert wird, wenigstens sind seine Leistungen nach Anstaltsbegriffen mittelmäßig bis ausreichend. Mit den Anforderungen des freien Lebens können sie nicht Schritt halten. Viele Anstaltswanderer versuchen immer wieder, sich zu verselbständigen, doch diese Versuche enden meist schnell und blamabel und dann suchen sie erneut im rettenden Hafen irgendeiner Anstalt Schutz. Die meisten sind aus angeborener Antriebsarmut familienlos. Manche landen schon in jungen Jahren im ominösen Kreislauf der öffentlichen und privaten Anstaltsfürsorge, für andere ist dieses Anstaltskarussell die typische Form der Altersverwahrlosung. Diese Menschen sind meist nicht völlig heimatlos, sie pflegen einer bestimmten Landschaft zuzugehören, ihr Wandertrieb kreist in verhältnismäßig engen Grenzen, oft um die nähere Peripherie einer Großstadt. Als altgewohnte Anstaltsmenschen fügen sie sich leicht in jede Gemeinschaft ein, sie sind im subjektiven Sinne keineswegs „gemeinschaftsfremd", überwiegend sind sie gutmütig-harmlos, mit einem fatalen Einschlag ins Träge, Stumpfe. Als Insassen von Arbeiterkolonien, Wanderheimen, Bewahrungsanstalten, Arbeitshäusern, Altersheimen, Hospitälern und auch als fluktuierendes Element der Heil- und Pflegeanstalten sind sie überwiegend harmlos (so wie überhaupt die Asozialen, die einen Großteil ihres Lebens in Anstalten verbringen, die geborenen Anstaltsmenschen, immer noch mit die harmlosesten sind). Außerhalb dieses circulus vitiosus richten sie viel Verwirrung an: häufig handelt es sich um periodische Verwahrlosungsfälle! Sehr zu Unrecht werden sie oft genug im Rahmen der verschiedensten Anstalten auf Grund ihrer relativen Harmlosigkeit als Erziehungsfälle behandelt und immer wieder aufs neue auf die Menschheit losgelassen.

4. Der Großstadtasoziale: In dem sonst so umfassenden, doch aus einem überwiegend ländlichen Lebenskreis heraus entstandenen Sammelband „Der nichtseßhafte Mensch“ fällt dieser kompliziertestę, differenzierteste und weitaus gemeinschädlichste Verwahrlosungstyp so gut wie aus. Es ist merkwürdig, daß in einem Land wie Bayern, das sozial so kerngesund ist, seitens der öffentlichen Meinung der Asozialenfrage ein größeres Interesse entgegengebracht wird als beispielsweise in der Reichshauptstadt, für welche diese Frage unvergleichlich dringlicher ist. Denn ständig strömen aus allen Teilen des Reiches den Großstädten und insbesondere der Hauptstadt alle Arten von entwurzelten, brüchigen und gescheiterten Existenzen zu. Bei all seiner kriminellen Verfilzung, die in dem genannten Sammelband so erschöpfend und überzeugend dargestellt ist, bleibt der „Lumpazivagabundus“ der Landstraße ein reichlich harmloses Individuum im Vergleich mit dem Großstadtasozialen. Die Großstadt ist der gefährlichste Infektionsherd der Verwahrlosung. Alles, was in Ländern und Provinzen die natürliche Bindung an Familie und Heimat verliert, hat eine mehr oder weniger starke Tendenz zur Metropole. Halbwelt und Unterwelt geben in der Großstadt nicht nur ganzen Straßenzügen ihr Gepräge (in Berlin die „Münze“, Mulack-, Dragoner-, Gorman-, Linienstraße u. ä.!), sondern auch alle Einzelbezirke einer großen Stadt haben ihre Treff- und Sammelpunkte für Asoziale und Antisoziale (die Übergänge zwischen beiden sind immer fließend). Dirnen, Zuhälter, gerissene und primitive Schnorrer, getarnte Bettler, Betrüger und Tagdiebe der verschiedensten Schattierungen neigen in diesen Städten der unbegrenzten Möglichkeiten alle mehr oder weniger dazu, aus ihrem Parasitentum ein bequemes und einträgliches Gewerbe zu machen. Die Zeiten sind noch nicht so restlos verrauscht, wo sie, in Cliquen und Ringvereinen zusammengeschlossen, einen Staat im Staate, eine Art von fünftem Stand bildeten. Gewiß, nicht alle diese Kreise fallen ohne weiteres unter den Sammelbegriff des Asozialen, aber der asoziale Einschlag ist doch der bestimmende. Wie beim Bettler könnte man (der Baumgärtnerschen Einteilung entsprechend) auch beim Großstadtbummler etwa folgende Abstufungen der Gemeinlästigkeit, Gemeinschädlichkeit oder Gemeingefährlichkeit unterscheiden:

a) Der passiv-verwahrloste Stadtbummler (schwachsinnig-unbeholfen, arbeitsuntüchtig, ohne Ausdauer, Haftdelikte),
b) der aktiv-verwahrloste gerissene Schnorrer (getarnter Betrug, Gelegenheitsdiebstähle, kleinere Eigentumsdelikte sonstiger Art),
c) der aktiv-verwahrloste Triebhaft-Hemmungslose als Trinker (Rohheitsdelikte und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung) oder als sexuell Verwahrloster (Dirnentum, homosexuelle Unsitten und sonstige Sittlichkeitsverbrechen),
d) der antisoziale Volksschädling (Einbrecher, Gewaltverbrecher u. ä.), der in asozialen Kreisen Unterschlupf oder Helfershelfer sucht.

Intellektuell weist diese Gesellschaft der „Penner“ alle Abstufungen vom Imbezillen über den antriebsarmen Tölpel bis zum hochbegabten, aber tief verkommenen Bohémien auf, nach der sozialen Herkunft reichen sich der primitiv-verwahrloste Landarbeiter, der arbeitsscheue Gelegenheitsarbeiter, der trunk- und rauschgiftsüchtige Kellner, der verkrachte Kaufmann und der ins Kriminelle abgeglittene oder auch durch Trunksucht heruntergekommene Arzt und Rechtsanwalt die Hände. In dieser pseudoromantischen Unterwelt erlebt der halbwüchsige Fürsorgezögling seine ersten zweifelhaften Abenteuer und handelt so mancher Patriarchenbart,der

schon bessere Tage sah, mit Streichhölzern oder Schnürsenkeln. Das geborene Großstadtkind befindet sich in der Minderheit, die meisten dieser Elendsgestalten sind aus ländlichen und kleinstädtischen Bezirken zugewandert, doch im Verlaufe ihres mehr oder weniger schicksalhaften Verwahrlosungsprozesses rettungslos mit der Großstadt verwachsen, sei es, daß ihre anlagebedingte Abwegigkeit, ihr angeborenes Außenseitertum sie von Haus aus für die Großstadt prädestinierte, sei es, daß sie irgendwann dem Dämon Großstadt zum Opfer fielen. Die Bedeutung der Asozialenfrage für die Großstadt besteht:

1. in der erleichterten Tarnung der Asozialen und
2. in der Häufung der Verwahrlosungseinflüsse.

Die Übersichtlichkeit und Einfachheit ländlich-kleinstädtischer Lebensverhältnisse erleichtert, die Unübersichtlichkeit, Differenziertheit und Vielverschlungenheit großstädtischer Lebensverhältnisse erschwert es, den asozialen Menschen als solchen zu erkennen. Gescheiterte und gestrandete Existenzen strömen in die Großstadt, weil sie nur hier untertauchen können und unerkannt bleiben. Das Treiben des großstädtischen Einzelmenschen ist so weitgehend unkontrollierbar, daß die Lebensgewohnheiten des Provinzlers hiergegen kristallklar erscheinen. Gewiß gibt es auch in der Großstadt krasse Anlageschäden, die selbst der Unerfahrene auf den ersten Blick erkennt, und gewiß gibt es auch hier eine Minderheit, die durch ihr rein äußerliches Zerlumpt- und Verlaustsein auffällig ist, doch die Mehrheit der Großstadtasozialen reist inkognito. Schon die Bettler sind hier undurchsichtiger und gerissener als auf der Landstraße: der Großstadtbettel braucht kein primitiver Ausdruck der Lebensuntüchtigkeit zu sein, er hat, geschickt erlernt und geschickt betrieben, finanzielle Möglichkeiten großen Stils. Das Beispiel des Bettlers, der tagsüber im Berliner Westen auf Tour geht und dabei eine 6-Zimmer-Wohnung in Pankow innehat, ist bekannt und bezeichnend. Noch viel größer sind die Möglichkeiten des g e t a r n t e n Bettlers, des wilden Händlers, Schiebers und Gelegenheitsarbeiters. Gewerbeunzucht ist von Haus aus spezifisch großstädtisch und im Rahmen der Großstadt hat die Prostitution die unverkennbare Tendenz, ihre Methoden ständig zu verfeinern.

Weil die Großstadt größere Möglichkeiten für den Asozialen bietet, ist der Asoziale hier auch prozentual stärker vertreten. Innerhalb e i n e r Großstadt ist dieser Prozentsatz freilich nicht überall gleich stark. Jede Großstadt, vor allem die sozial so differenzierte Reichshauptstadt, hat ihre besonderen Asozialenbezirke, wo sexuelle, alkoholische und kriminelle Verwahrlosungseinflüsse der verschiedensten Art sich häufen und sich ausbreiten, wenn sie nicht tatkräftig bekämpft werden: der Umfang der Verwahrlosung hängt nicht zuletzt von der Laxheit oder Straffheit der unteren Polizei- oder kommunalen Verwaltungsdienststellen ab. Gerade in Berlin waren die auffälligen Unterschiede, mit welchen immer schon asoziales Verhalten von Bezirk zu Bezirk gemessen wurde, bezeichnend. Weil die Großstadt besonders gefährdet ist, bleibt für sie die Asozialenfrage immer irgendwie lebenswichtig. Jede Großstadt hat eine Ehre und einen guten Ruf zu gewinnen oder zu verlieren, wobei die Ehre der Reichshauptstadt zugleich die Ehre des Reichs ist. Erfreulicherweise zeigt die Entwicklung der letzten Jahre entscheidende Besserungstendenzen. Seit die Schlacht gegen die Arbeitslosigkeit siegreich beendet ist, wird die stetig fortschreitende Straffung und soziale Gesundung immer deutlicher. Damit wird auch das Gesicht der deutschen Stadt wieder sauberer und ordentlicher. Die Großstadt ist heute viel mehr ein Schlachtfeld der Arbeit und ein lebendiges Kräftezentrum als ein Sammelplatz und Zufluchtsort für Asoziale und Verwahrloste. Und die Reichshauptstadt, die ja wie keine andere,

vom Fanatismus des Schaffens besessen ist, ist in erster Linie ein Spiegel der Kraft und der Größe des erneuerten Reichs.

Der Typus des Großstadtasozialen weist reiche Abstufungen und Gradunterschiede der Verwahrlosung auf, wobei Unterkunft und Lebenserwerb bestimmend sind. (Die Lösung des nichtseßhaften Großstädters von allen Familienbindungen ist fast durchweg Voraussetzung seiner Verwahrlosung). Als Unterkünfte dienen „wilde Herbergen", gemeinnützige Herbergen, städtische Obdacheinrichtungen und private Schlafstellen. Die Berliner Verhältnisse seien hier als Beispiel skizziert:

a) Besonders typisch für den Großstadtasozialen, der in Berlin den klassischen Titel „Penner" führt, ist von alters her das Milieu der „wilden Herbergen" oder auch „wilden Pennen" (meist in den Bezirken der Stadtmitte). Der Abschaum und Auswurf der Großstadtasozialen, Bettler, wilde Händler, Gelegenheitsarbeiter, überwiegend Personen ohne feste Arbeit und von unkontrollierbarem Lebenserwerb, erhalten hier nächtliche Unterkunft für ein so niedrig bemessenes Entgelt, wie es zur Not auch vom primitivsten Schnorrer aufgebracht (erbettelt) werden kann (40—50 Pfennige je Nacht). Die stark fluktuierende Stammkundschaft dieser schmutzig-primitiven Elendsquartiere wurde in den Jahren der schlimmsten Massenverwahrlosung auf mindestens 20 000 geschätzt. Sie wurden in der Vergangenheit von den „Pennern" wohl hauptsächlich aus dem Grunde bevorzugt, weil die polizeiliche Kontrolle hier nicht sehr streng gehandhabt wurde, und man hat es früher der Polizei viel zum Vorwurf gemacht, daß sie aus Gründen der Verbrechensfahndung an der Aufrechterhaltung dieser Schlupfwinkel interessiert sei. Es ist bekannt, daß hier immer schon ein schwunghafter Handel mit getragenen, billigst erworbenen oder gestohlenen Kleidungsstücken und mit allen möglichen Bedarfsgegenständen, noch in den Anfängen des jetzigen Krieges auch mit Kleiderkarten und Lebensmittelkarten, üblich war. Das gehört nun glücklicherweise der Vergangenheit an. Die polizeilichen Kontrollen sind seit der Machtergreifung fortschreitend strenger geworden und die in Frage kommenden Herbergen sind im Zuge der Zeit immer mehr in Unterkünfte für Rüstungs- und ausländische Arbeiter verwandelt worden, sie sind als „Pennen" einfach verdrängt worden, weil jeder verfügbare Raum im Rahmen der Kriegswirtschaft zwangsläufig für dringendere Zwecke beansprucht wird. Und im Laufe des Jahres 1941 haben die berüchtigtsten dieser Quartiere ihren alten Herbergscharakter völlig verloren. Diese Entwicklung hat sich reibungslos und ohne Störungen vollzogen: So wie der Landstreicher heute von der Landstraße größtenteils verschwunden ist, so befinden sich auch die „Penner" bis auf verhältnismäßig seltene Restexemplare, die gelegentlich immer wieder auftauchen, auf dem Aussterbeetat. Sicherlich haben viele der früheren Stammkunden dieser wilden Herbergen seit der nationalen Erneuerung den Weg zu Arbeit und Ordnung zurückgefunden.

b) Auf einer etwas gehobeneren Stufe standen und stehen noch die Stammkunden der gemeinnützigen Herbergen, die von freien Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Vereinigungen eingerichtet worden sind. Der Typus der „Schrippenkirche" steht nach Ursprung und Bestimmung auf einer Stufe mit der Bodelschwinghschen Arbeiterkolonie: Karitative Gefährdetenfürsorge in Verbindung mit ausgesprochen seelsorgerisch orientierter Pädagogik. Das Menschenmaterial der gemeinnützigen Herbergen ist erheblich gemischter als das der „wilden Pennen". Die Kreise überschneiden sich teilweise, vor allem ist auch für die Stammkundschaft der gemeinnützigen Herbergen ein starkes Fluktuieren kennzeichnend. Die ganz gerissenen und verkommenen Penner lieben es ja bekanntlich, gelegentlich

auch bei den Einrichtungen aller konfessionellen Verbände zu schnorren. Neben einwandfreien Industriearbeitern finden sich in den gemeinnützigen Herbergen fürsorgebedürftige Personen der verschiedensten Art, unbeständige Elemente, wilde Händler, Trinker, Markthallentypen, Wohlfahrtsempfänger, darunter hauptsächlich Sozialrentner. Eine gewisse Unruhe ist all diesen Menschen zu eigen. Auch die „Anstaltswanderer" der Großstadtperipherie tauchen hier mehr oder weniger periodisch auf, so wie es überhaupt die hervorstechendste Eigentümlichkeit all dieser Leute ist, überall nur kurze Gastspiele zu geben. In dem Augenblick, wo sie irgendwo gründlicher aufs Korn genommen werden, sind sie verschwunden, überall wird ihnen rasch der Boden unter den Füßen zu heiß.

c) Die städtischen Obdacheinrichtungen erfassen neben besonders gelagerten Fürsorgefällen auch den größten Teil der Stammkunden der wilden und gemeinnützigen Herbergen, meist suchen die „Penner" hier im Stadium einer besonderen Not oder vielmehr einer besonders akuten Verwahrlosung Zuflucht. Das lichtscheueste Gesindel allerdings, die verkommensten und gerissensten Elemente und die schlimmsten Parasiten scheuen jede Art von Behörde und meiden daher auch die städtischen Obdacheinrichtungen. Die Inanspruchnahme der letzteren ist in Berlin auffallend zurückgegangen, vor allem als Folge des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufstiegs, aber auch wegen der immer schärferen polizeilichen Kontrollen (eine polizeiliche Fahndungsdienststelle ist ständig im Nächtlichen Obdach untergebracht). Die ursprünglich 4—5000 Besucher des Nächtlichen Obdachs waren bis Ende 1939 auf etwa 200 täglich zurückgegangen und die städtischen Obdacheinrichtungen hatten im Vergleich mit den verschiedenen Herbergen, deren polizeiliche Beaufsichtigung weniger streng gehandhabt wurde, stark an Bedeutung verloren. Seit dem 1. 9. 1939 ist das Nächtliche Obdach in Berlin dem städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus angeschlossen, wo die Obdachlosen laufend unter dem Gesichtspunkt der Bewahrungsbedürftigkeit durchgekämmt werden. Gleichzeitig nimmt sie die Polizei täglich unter die Lupe, die Karteikarten der Obdachbesucher werden mit dem Steckbriefregister verglichen und die trotz Arbeitseinsatzfähigkeit arbeitslosen Obdachlosen ins Polizei-Präsidium eingeliefert, wo ihr Arbeitseinsatz von einer Spezialdienststelle des Arbeitsamts durchgeführt wird. Die Folge dieser vielfachen Prüfungen ist, daß „Penner" und Dauerobdachlose nur noch in einzelnen Exemplaren, statt wie früher in Massen, auftauchen (derzeitig wird das Nächtliche Obdach im Tagesdurchschnitt von 10—20 Personen in Anspruch genommen. Es besteht nicht der geringste Zweifel, daß trotz des riesigen Zustroms von auswärtigen und ausländischen Arbeitern in Berlin nicht nur das Arbeitslosenproblem, sondern auch das Obdachlosenproblem restlos gelöst ist). Die noch immer gelegentlich oder periodisch auftauchenden Obdachlosen, die als Restexemplare des klassischen „Pennertums" von gestern nachgerade einen gewissen Museumswert erlangen, sind arbeitsscheue Elemente, „Störenfriede der Arbeit", gewohnheitsmäßige Gesetzesübertreter leichterer Art, Wochenend- oder Quartalssäufer, Hemmungslose, Unwirtschaftliche, Unbeholfene, sehr Schmutzige, stets Verlauste, kurz Menschen, die weder Arbeitsausdauer besitzen, noch mit Arbeitseinkommen wirtschaften können, noch für eine ordentliche Wohnunterbringung tragbar sind.

d) In privaten Schlafstellen gibt der Großstadtasoziale meist nur Zwischenspiele. Insbesondere soweit er Wohlfahrtsschnorrer ist, liebt er die Veränderung, weil sie die Kontrolle erschwert.

5. Einigermaßen seßhaft ist nur die asoziale Familie (Ehemann meist Trinker oder schwachsinnig, Ehefrau zumeist ebenbürtige Genossin). Die in Anstalten als Trinker oder säumige Nährpflichtige untergebrachten Familienväter von asozialen Familien gehören zu den unerquicklichsten Anstaltsfällen. Infolge starker Anlageschäden sind die Besserungsaussichten in der Regel eindeutig schlecht, jede Fürsorge hat eine ausgesprochene Sisyphusarbeit zu leisten. Besonders die Ehen der — überwiegend weichen und rührseligen — Trinker sind ein recht trauriges Kapitel. Auf die häufigen Ehescheidungen der Trinker folgen die ebenso häufigen Wiederverheiratungen der geschiedenen Ehegatten und die Tragödie dieser Ehen spielt sich in ewiger, hoffnungsloser Periodizität ab! Alles an diesen Familien ist Halbheit und auch keine Fürsorge wird dem Fluch dieser Halbheit entgehen.

Die Wohlfahrtsämter sind nun von Haus aus Organe von Gemeinden mit betont lokalem Interessenkreis. Davon abgesehen, daß das heutige Wohlfahrtsamt nun einmal in einer Zeit geworden und gewachsen ist, für welche andere soziale Gedanken bestimmend waren als für unsere Gegenwart (im älteren Fürsorgerecht hat die Asozialenfrage bestimmt keine große Rolle gespielt), ist das Wohlfahrtsamt am nichtseßhaften Menschen wenig interessiert. Sein Interesse beschränkt sich im allgemeinen auf die asozialen Familien und auf gewisse Sonderfälle und auch dieses Interesse ist ein überwiegend negatives: Man möchte diese Leute los sein! Nach Grad und Art der Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge kann man folgende Kategorien von asozialen Personen unterscheiden:

a) langjährige Unterstützungsfälle der offenen Fürsorge,
b) langjährige Unterstützungsfälle der geschlossenen Fürsorge,
c) gelegentliche oder periodische Unterstützungsfälle der offenen Fürsorge,
d) gelegentliche oder periodische Fälle der geschlossenen Fürsorge (manche Anstaltswanderer),
e) die chronisch Behördenscheuen, welche öffentliche Fürsorge selten in Anspruch nehmen, dagegen zwangsläufig Stammkunden der Polizeibehörden und Gerichte sind.

Die Wohlfahrtsämter übersehen im allgemeinen nur die Verhältnisse eines Großteils der langjährigen Unterstützungsfälle der offenen Fürsorge, sie befassen sich des weiteren mit den gelegentlichen und periodischen Fällen der offenen Fürsorge, aber schon diese Fälle bleiben für die reinen Unterstützungsämter weitgehend undurchsichtig, weil sie überwiegend nichtseßhaft sind. Alle anderen Fälle bleiben jedoch den Dienststellen der Unterstützungsfürsorge von Haus aus fremd. Auch die Kenntnisse der Wohlfahrtämter bezüglich vieler chronischer oder periodischer Unterstützungsfälle sind — vor allem in der Großstadt — mangelhaft und einseitig, weil die Vorstrafenverzeichnisse der in Frage kommenden Asozialen selten eingefordert werden und weil die Asozialen Meister der Tarnung sind. Schon aus den Vorstrafenverzeichnissen geht hervor, daß viele langjährige Unterstützungsfälle der öffentlichen Fürsorge gleichzeitig langjährige Gewohnheitsbettler sind. Im übrigen ist es ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des bayrischen Landesverbandes für Wander- und Heimatdienst, durch das umfassende Material des von ihm veröffentlichten Sammelbandes „Der nicht seßhafte Mensch“ den überzeugenden Nachweis erbracht zu haben, daß sich die Gemeinschädlichkeit des asozialen Menschen durchaus nicht mit seiner Gemeinlästigkeit, geschweige denn mit seinen Fürsorgelasten, deckt. Wenn diese Erhebungen durch das entsprechende

Material industrieller Großstädte Norddeutschlands ergänzt würden, ergäbe sich zweifellos ein noch viel eindeutigeres Bild. Was von der moralischen und kriminellen Verwahrlosung des Landstreichers gilt, das gilt hundertmal von der moralischen und kriminellen Verwahrlosung des Großstadtpenners. Mit der Verwahrlosung des nichtseßhaften Asozialen sind Polizei und Gerichte in einem viel größeren Umfange befaßt als die Wohlfahrtsämter. Soweit die öffentliche Fürsorge am nichtseßhaften Asozialen interessiert ist, handelt es sich weniger um die Unterstützungsfürsorge der Bezirksfürsorgeverbände, als um gewisse Spezialdienststellen der Landesfürsorgeverbände (großstädtische Obdacheinrichtungen, Pflegeämter, Strafentlassenen-Fürsorge und sonstige Einrichtungen der Gefährdetenfürsorge). Das Interesse der Bezirksfürsorgeverbände am nichtseßhaften Asozialen beschränkt sich im großen ganzen auf die fromme Bauernmoral: „Heiliger Sankt Florian, verschon' mein Haus, zünd' andre an!" Dieses Interesse ist meist deshalb schon von Haus aus problematisch, weil die fürsorgerechtliche Zuständigkeit des Nichtseßhaften regelmäßig zweifelhaft ist. (Für Berlin und Hamburg, wo wenigstens Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverband zusammenfallen, bestehen bis zu einem gewissen Grad besonders günstige Voraussetzungen). Zusammenfassend soll hier nochmals die dringende Notwendigkeit unterstrichen werden, die natürliche „Schlüsselstellung" der Polizei durch ein Reichsbewahrungsgesetz zu verstärken, wobei ein der Nichtseßhaftigkeit der Asozialen angepaßter Verfahrensmodus gefunden werden muß. (Völlig abwegig wäre es jedoch, die gerichtliche Arbeitshausunterbringung zu beseitigen, schon unter Berücksichtigung der großen Vorzüge des einzelrichterlichen und zum Teil schnellrichterlichen Verfahrens). — Wer die Auffassung vertritt, daß das Arbeitshaus ungeeignet zur Bewahrung Asozialer ist und daß hierfür nur Arbeiterkolonien und Heimathöfe geeignet sind, hat keine Ahnung von den tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Kriminalität, Böswilligkeit und Uneinsichtigkeit vieler Asozialer ergeben. Der gerissene Landstreicher und Penner seinerseits sieht jeden, der ihm nicht mit der von Fall zu Fall erforderlichen Strenge begegnet, mit Recht als Trottel an (und Strenge ist oft genug auch bei Schwachsinnigen erforderlich). Eine vernünftige und tatkräftige Straffung der „Arbeiterkolonien und Heimathöfe" ist ebenso angezeigt, wie eine großzügige Auflockerung des Arbeitshausvollzugs, aber „feste" oder „geschlossene" Häuser können durchaus nicht als überholte Einrichtungen gelten, wenn die Bewahrungsfürsorge etwas mehr sein soll als Schaumschlägerei und schöne Fassade.

Eine wichtige Sozialbehörde, das A r b e i t s a m t, ist nur negativ an der Lösung der Asozialenfrage beteiligt, aber diese negative Funktion des Arbeitsamts ist von großer praktischer Bedeutung. Der „Erste Durchführungserlaß" zur Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 213 vom 13. 9. 1939) führt zu § 1 der genannten Verordnung aus: „Asoziale stehen dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung und gehören daher nicht in den Kreis der Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts. Asozial ist, wer aus Arbeitsscheu Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht nutzt oder nicht genutzt hat, oder die Bemühungen, ihm Arbeit zu verschaffen, beharrlich vereitelt". (Übrigens wiederum ein Schulbeispiel dafür, wie man einen Begriff, der nun einmal in jeder grundsätzlichen Erörterung eine wichtige Rolle spielt, nur unter dem Gesichtswinkel eines einseitigen Ressortstandpunktes definieren kann). Daß der Grundsatz der Nichtzuständigkeit der Arbeitsämter für die Asozialenbetreuung zum Durchbruch gelangt ist, beruht vermutlich nicht zuletzt auf den schlechten Erfahrungen, die man mit

der Dienstverpflichtung Asozialer gemacht hat. Man hat erkannt, daß es doch einen beachtlichen Bruchteil schwieriger Personen gibt, die immer und überall unliebsam auffallen und in keiner Arbeitsstelle durchhalten. So sehr die Wirtschaft daran interessiert ist, daß gegen diese sozialen Störenfriede und ewigen Versager, die die Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin jedes Betriebs untergraben, streng durchgegriffen wird („böse Beispiele verderben gute Sitten"), so wenig ist dem Einzelbetrieb damit gedient, daß ihm Arbeitskräfte aufgezwungen werden, mit denen nun einmal nichts anzufangen ist, zumal die Erfahrung zeigt, daß die Wirksamkeit von Zwangsmaßnahmen immer eine begrenzte bleibt: Die Flucht in die Krankheit gibt dem Faulenzer so viele Möglichkeiten, der asoziale Schwächling ist so erfinderisch an flauen Entschuldigungen, der Nachweis des bösen Willens und des persönlichen Verschuldens ist in vielen Einzelfällen so schwierig, daß auch in Zeiten stärksten Arbeitsbedarfs der Wunsch des Betriebsführers, von Arbeitern mit chronischem Leistungsausfall befreit zu werden, alles andere überwiegt.

Es ist gewiß erfreulich, daß Arbeitsuntreue und Arbeitsverweigerung durch das neue Arbeitsstrafrecht, das durch den Krieg zwangsläufig verschärft ist, in immer größerem Umfange mit empfindlichen Gefängnisstrafen geahndet werden, denn im totalen Krieg ist Arbeitsscheu, Drückebergerei und Faulenzerei Fahnenflucht und hängt das Schicksal des Gesamtvolks davon ab, daß der letzte Arbeiter seine Pflicht erfüllt. Zimperlichkeit ist hier nicht am Platz. Die immer vorbehaltlosere Bejahung der Gemeinschaftsbelange bedingt weitgehende Verschiebungen in der Abgrenzung des Asozialen vom Antisozialen, Kriminellen: Gefängnisstrafen für Arbeitsuntreue und Arbeitsverweigerung entspringen der gleichen Grundeinstellung wie die strengere Verurteilung des Zuhälters seit der Machtergreifung. In den Jahren des Niedergangs waren die Zuhälter eine Hauptkategorie der großstädtischen Arbeitshäuser, heute bringt man sie nur noch in Zuchthäusern, Sicherungsanstalten und Konzentrationslagern unter, trotzdem sie milieumäßig und psychologisch mehr dem asozialen als dem antisozialen Typus zuzurechnen sind. Ähnliches gilt von den anlagebedingten Homosexuellen.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen gesunden, kräftigen Menschen und zwischen den notorischen Schwächlingen, bei welchen Strafe wenig nützt. Heute stehen viele Tausende von schwächeren Arbeitskräften, die früher nicht vermittlungsfähig waren, in Arbeit und Brot. Das bedeutet sicherlich für viele den Beginn einer „Resozialisierung". Aber diese Resozialisierung ist mit einer rein statistischen Überwindung der Arbeitslosigkeit noch nicht erschöpft: Auf die Dauer muß der Asoziale und ewige Stempelbruder von gestern ein von Grund auf anderer Mensch werden, es ist auf die Dauer kein Fortschritt, wenn er sein altes Lotter- und Faulenzerleben unter neuen Formen fortsetzt, als Lohn- und Gehaltsempfänger das Niveau der Arbeitsleistung drückt und die Arbeitsdisziplin gefährdet. Es ist ebenso Pflicht des verantwortungsbewußten Betriebsführers als des Arbeitsamtes, diesem Volksschädling tatkräftig den Kampf anzusagen. Die Zahl der Grenzfälle und „sozial schwierigen" Fälle des Arbeitseinsatzes, die in allen Betrieben völlig versagen, ist heute noch Legion. Sie sind besonders durch stetigen Arbeitsplatzwechsel (auch im Kriege) auffällig. Der alte Betrieb ist meist froh, wenn er sie los wird, der neue Betrieb erlebt keine Freude an ihnen. Überall richten sie nur Ärger, Schaden und Verwirrung an. Hoffentlich erleichtert das kommende Bewahrungsgesetz auch die Anstaltsunterbringung

dieser Störenfriede und Versager. Wichtig ist, daß sie frühzeitig in Anstaltspflege genommen werden, solange noch Arbeitserziehungsaussichten in Frage kommen. (An alten Pennern ist in der Regel Hopfen und Malz verloren.) Man wird sich zur Anstaltsunterbringung dieser Elemente umso eher entschließen, wenn der produktive Arbeitseinsatz der Anstalten (kolonnenmäßiger Einsatz in Industriebetrieben) erweitert wird. Das ist, beispielsweise nach den Kriegserfahrungen des Städt. Arbeits- und Bewahrungshauses Berlin-Rummelsburg, in großem Umfange möglich. Denn viele der in Frage kommenden „faulen Kunden" arbeiten ganz brauchbar, sobald sie der straffen Zucht und Aufsicht einer geeigneten Anstalt, die durchaus nicht den hundertprozentigen Typus der geschlossenen Anstalt darzustellen braucht, unterstehen. Zahlreiche Strafregisterauszüge enthalten heute schon mehrere Vorstrafen wegen Arbeitsuntreue, Arbeitsverweigerung oder Arbeitsscheu und zeichnen dadurch ein eindeutig asoziales Persönlichkeitsbild, wie das Persönlichkeitsbild des Landstreichers von früher durch Dutzende von „Stromerdelikten" gezeichnet wurde. Bei der gerichtlichen Unterbringung (nach § 42 StGB.) bleiben diese einschlägigen Vorstrafen immer bedeutsam. Wenn Polizei-, Wohlfahrts- oder Arbeitsamtsdienststellen die Anstaltsunterbringung veranlassen oder anordnen, sind neuerdings die Arbeitspapiere ein sehr brauchbarer Maßstab. Insbesondere das Arbeitsbuch hat sich auch in diesem Zusammenhang glänzend bewährt. An Hand der Arbeitsbucheintragungen läßt sich in den meisten Fällen der fleißige, gediegene Arbeiter unschwer vom ewigen Versager und „Störenfried der Arbeit" unterscheiden und es liegt nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft, daß der letztere immer mehr aus dem freien Arbeitseinsatz und aus der Betreuung der Arbeitsamtsdienststellen ausgeschieden und einer Spezialbehandlung (Arbeitsschulung und Bewahrung) unterworfen wird.

Die grundsätzliche Nichtzuständigkeit der Arbeitsämter für die Asozialenbetreuung wird durch die grundsätzliche Zuständigkeit der Fürsorgeverbände, hauptsächlich der Landesfürsorgeverbände, bedingt. Grundsätzlich ist die Betreuung Asozialer durch § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924, sowie insbesondere durch die §§ 11, 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 gesetzlich geregelt. Für die Arbeitshausunterbringung der „Säumigen Nährpflichtigen" nach § 20 RFV., deren praktische Bedeutung heute sehr begrenzt ist, ist das Erfordernis des persönlichen („sittlichen") Verschuldens charakteristisch. § 13 RGS. spricht von „Arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten", das zu einer Beschränkung der öffentlichen Fürsorgeleistungen, vor allem auch auf Anstaltspflege, berechtigt. § 11 RGS. sieht „Anstaltspflege" vor, „wenn der körperliche, geistige oder sittliche Zustand des Hilfsbedürftigen besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert". In der heutigen Praxis der öffentlichen und privaten Fürsorge lassen sich verschiedene Systeme der Asozialenbetreuung unterscheiden. Von einem „System" fürsorgerischer Betreuung zu reden hat m. E. nur Sinn, wo eine fürsorgerische Praxis auf gewissen tragenden, logisch zusammenhängenden Grundgedanken beruht, nicht dagegen, wo für eine fürsorgerische Praxis nur überlieferte Einrichtungen und der Mangel an eigenen Gedanken charakteristisch sind.

In vielen mehr oder weniger ländlich-provinzialen Bezirken des Reichs wird die Asozialenfrage noch nicht als Problem empfunden. Es herrscht hier ein Anstaltswesen, das sich in durchaus althergebrachtem Rahmen bewegt und für das der fiskalische Gesichtspunkt oft genug der ausschlag-

gebende ist, auf der einen Seite kleine gefängnismäßige Arbeitshäuser, aus welchen die „Kunden" in regelmäßigen Abständen entlassen werden, damit sie Gelegenheit haben, auch in anderen Provinzen Unfug zu treiben. Auf der anderen Seite „Landespflegeheime" oder Anstalten ähnlichen Namens für die „Landarmen", meist primitive Altersheime, in welchen Stumpfsinn, Schwachsinn und Altersblödsinn einen wunderbaren Dreiklang bilden. Seit den Tagen des Alten Fritz hat sich hier herzlich wenig geändert. Dieser patriarchalisch-gemütliche Rhythmus ländlicher Bezirke ist insofern nicht sehr betrüblich, als sich die letzteren, von der Kraft konservativ-mittelständischer Kultur getragen, auch ohne behördliche Bewahrungsfürsorge immer noch weitgehend immun gegen volksschädliche Einflüsse fühlen. An sich weiß jeder, der deutsches Volkstum in Stadt und Land kennt, daß überall und selbst in den entlegensten Dörfern eine bunte und groteske Menge von absonderlichen Typen und Außenseitern ihr Dasein fristet, die für das freie Leben einer Großstadt nicht tragbar wäre, aber unter der Kontrolle einer Dorf- und Kleinstadtgemeinschaft nicht allzuviel Unheil anstiften kann. (In seiner entzückenden Novelle „Die Grabbenkocher" hat der geniale flämische Dichter Felix Timmermans Typen solcher Kleinstadtasozialen gezeichnet).

Soweit systematische Lösungen der Asozialenfrage in Angriff genommen sind, stehen sich heute folgende drei Typen der Bewahrungsfürsorge gegenüber:

1. das System der freien Arbeiterkolonien,
2. das System der bayrischen „Heimathöfe",
3. das großstädtische Bewahrungssystem Hamburg-Berlin.

Zu 1. Das System der freien Arbeiterkolonien:

Das Ziel der größtenteils in den Not- und Elendsjahren des Hochkapitalismus von freien Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Vereinigungen gegründeten Arbeiterkolonien war nicht sowohl die Lösung der Asozialenfrage als der Kampf gegen die durch die Wirtschaftskrisen bedingte Massennot der Arbeitslosigkeit. Durch die restlose Überwindung der Arbeitslosigkeit haben diese Einrichtungen ihre alte Bedeutung verloren und ihre Umstellung ist auf neue Aufgaben notwendig geworden. Heute ist die Wirtschaft unbegrenzt aufnahmefähig für die harmlos-willigen, doch irgendwie schwächeren Arbeitskräfte geworden, welche in den früheren Krisenjahren das Gros der Arbeiterkolonie-Insassen bildeten. Auch die winterliche Kolonieunterbringung der ländlichen Saisonarbeiter hat infolge der wirtschaftlichen Entwicklung bis auf gewisse Restfälle, bei denen langjährige Gewohnheiten ausschlaggebend sein dürften, aufgehört. Im ganzen sind die freien Kolonien heute erheblich unterbelegt, ihre Organisationsformen sind überall mehr oder weniger strittig geworden, eine ganze Anzahl von Anstalten ist in den letzten Jahren aufgelöst oder kommunalisiert worden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Unter den Restinsassen der Arbeiterkolonien lassen sich etwa folgende Kategorien unterscheiden:

a) Kolonisten im alten Sinn,
b) asoziale Anstaltswanderer,
c) typische Bewahrungsfälle.

Zu a) **Kolonisten im alten Sinn:** Soweit Arbeiterkolonie-Insassen dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, gewährt die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung auf Grund der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939 an die Arbeiterkolonien finanzielle Zuschüsse. In einer Zeit fortschreitender Arbeitsverknappung kann eine Arbeitslosenbetreuung

durch Einrichtungen geschlossener Fürsorge nicht von sehr weittragender Bedeutung sein: Zahlenmäßig sind die reinen Kolonisten im Rahmen der Arbeiterkolonien nur eine kleine Minderheit.

Zu b) **Asoziale Anstaltswanderer:** Der Unfug der alten Koloniebummler, die ohne ordnungsmäßige Betreuung nach Belieben bald hier bald dort auf- und untertauchen, ist leider immer noch nicht ausgerottet. Das Bedenkliche an der Tatsache, daß Koloniebummler noch möglich sind, besteht darin, daß diese Elemente schwerlich die Einzelanstalten mit Rücksicht auf ihre pädagogischen Vorzüge auswählen, vielmehr mit Vorliebe in den Anstalten Aufnahme suchen, wo sie das bequemste Leben führen, wo das Arbeitstempo am langsamsten ist, wo am meisten Nachsicht mit ihren Unsitten, vor allem ihrer Trunksucht geübt wird und wo sie sich am ungeniertesten jederzeit wieder empfehlen können. Sie neigen dazu, die Anstalten gegen einander auszuspielen!

Zu c) **Typische Bewahrungsfälle:** Im Unterschied zu den Koloniebummlern werden diese Fälle ordnungsmäßig von den zuständigen behördlichen Stellen zum Zwecke längerer, planmäßiger Anstaltsbewahrung überwiesen und nur im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen wieder entlassen. Eine planmäßige Zusammenarbeit mit den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege (insbesondere mit den Hoffnungstaler Anstalten, Lobetal), eine organische Eingliederung der freien Arbeiterkolonien in das System der behördlichen Bewahrungsfürsorge wird u. a. in Berlin versucht. Diese Zusammenarbeit ist überall eine Notwendigkeit. Bei einer Arbeitsteilung zwischen behördlichen und freien Anstalten werden den letzteren überwiegend die leichteren Fälle zu überweisen sein: Viele harmlos-schwachsinnigen Dauerbewahrungsfälle werden von den freien Kolonien vorbildlich betreut; die schwierigen Fälle sind erfahrungsgemäß für die freien Kolonien nicht tragbar.

Die Arbeiterkolonien haben in der Vergangenheit viel wertvolle Pionierarbeit geleistet. Ihr Hauptverdienst besteht wohl darin, daß sie als erste in nennenswertem Umfang produktive Arbeitslosenfürsorge getrieben haben. (Vgl. die Schrift „Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Deutschen Arbeiterkolonien" von Dr. Kurt Erdlenbruch, Bethel bei Bielefeld 1929.) Auch in der Gefährdetenfürsorge haben die Arbeiterkolonien sicher viel Wertvolles geleistet. Ob die freie Wohlfahrtspflege heute noch berufen ist, auf diesem Gebiet ausgesprochene Pionierarbeit zu leisten, erscheint fraglich. Früher unterschied man zwischen einer „aktiven Oberschicht" und einer „passiven Unterschicht" unter den Kolonieinsassen. Die aktive Oberschicht ist aber inzwischen fast restlos verschwunden und auch von der passiven Unterschicht ist nur ein fragwürdiger Rest übriggeblieben. Daher stehen heute auf dem Gebiet der Bewahrungsfürsorge die Notwendigkeiten des staatlichen Zwangs und der einheitlichen Planung im Vordergrund. Eine gewisse Ergänzung des behördlichen Zwangs durch die aufgelockerten Methoden der freien Wohlfahrtspflege bleibt immer wünschenswert. Das Verdienst und die Stärke der freien Arbeiterkolonien besteht vor allem in der Schulung eines tüchtigen Mitarbeiterstabs. Die in der karitativen Anstaltsarbeit tätigen Sozialkräfte erstreben nicht so sehr ihre persönliche Versorgung; ihre Arbeit wird weitgehend von selbstlosen Beweggründen getragen, der Dienst am Menschen ist hier Lebensbedürfnis. Es ist wichtig, daß für den schwierigen und undankbaren Anstaltsdienst Menschen zur Verfügung stehen, die sozial aus Anlage und Leidenschaft sind und im Sozialberuf ihre innerste Befriedigung suchen.

Nach der Statistik des Zentralvorstands der Deutschen Arbeiterkolonien wurden am Schluß des Jahres 1940 in den Arbeiterkolonien 4536

etatmäßige Plätze gezählt, die tatsächliche Belegung der Kolonien schwankte im Lauf dieses Jahres zwischen 2718 und 2961 Betten, so daß 1766 bis 1493 Plätze frei waren.

Von den 3592 neu aufgenommenen Kolonisten des Jahres 1940 kamen in eine Kolonie:

zum erstenmal	818	zum fünftenmal	263
„ zweitenmal	530	„ sechstenmal	192
„ drittenmal	355	„ siebentenmal	142
„ viertenmal	319	öfter	907
		(ohne Angaben	66)

Am Ende des Kalenderjahrs befanden sich in den Kolonien 2927 Insassen, davon:

2 Monate und darunter	470
2—4 Monate	389
4—6 Monate	263
6—12 Monate	417
über ein Jahr	1388

Daraus folgt, daß die Gesamtarbeit der Kolonien immer noch annähernd so wichtig ist wie die der Arbeitshäuser. Dem Alter nach waren unter den Neuaufgenommenen (3592):

unter 20 Jahre	18	51—60 Jahre	921
21—30 Jahre	173	61—70 Jahre	1201
31—50 Jahre	975	über 70 Jahre	304

Im Rahmen der heutigen Kolonialarbeit überwiegt daher die ausgesprochene Altersfürsorge.

Nach dem Familienstand waren:

ledig	2545
verheiratet	91
getrennt	158
verwitwet	393
geschieden	405

Zu 2. Das System der bayrischen Heimathöfe:

Die Arbeit der von Standartenführer Alarich Seidler geleiteten „Heimathöfe" des bayrischen Landesverbandes für Wander- und Heimatdienst ist aus der Arbeit freier Kolonien hervorgegangen und anerkennt ausdrücklich die Verdienste der freien Kolonien in der Vergangenheit. Die Bodelschwinghsche Arbeit ging von den Nöten der großstädtischen Industriearbeiterschaft aus und war ein Beitrag zur Lösung der „Arbeiterfrage" in einer Zeit, deren Sozialgesinnung und deren soziale Probleme sich vielfach von der heutigen Zeit unterschieden. Die bayrischen Heimathöfe sind demgegenüber aus einem überwiegend ländlichen und mittelständischen Lebenskreis heraus entstanden. Ihre Arbeit wird von der Volksnähe und Volksverbundenheit spezifisch süddeutschen Volkstums getragen, der Heimatgedanke steht im Mittelpunkt dieser Arbeit.

Im System der bayrischen Heimathöfe nimmt das Programmatische, Grundsätzliche einen sehr breiten Raum ein. Diese Tatsache unterscheidet sich vorteilhaft von der traditionsgebundenen Fürsorgepraxis sonstiger Länder und Provinzen. Nach den Satzungen des BLVW. (Bayr. Landesverband für Wander- und Heimatdienst) ist der „Zweck des Verbandes die Regelung der Wanderfürsorge, insbesondere ist Aufgabe des Verbandes die Betreuung, Arbeitsschulung und Arbeitsumschulung bedürftiger oder gefährdeter Personen beiderlei Geschlechts, die Berufsertüchtigung körperbehinderter Personen zum Zwecke ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit, die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsanstalten und Alters-

heimen für Personen, deren anderweitige Erziehung und Unterbringung aus besonderen Gründen nicht möglich ist". „Der Verband erstrebt durch die Übernahme der Betreuung dieser schwierig zu behandelnden Personen eine Entlastung der Fürsorgeverbände zugunsten wichtigerer Aufgaben. Das Ziel des Verbandes ist es in erster Linie, jeden einsatzfähigen Menschen, der durch besondere Lebensumstände gefährdet ist, der deutschen Volksgemeinschaft zurückzugewinnen". Bemerkenswert ist, daß in diesen programmatischen Sätzen, die den „Zweck", die „Aufgabe" und das „Ziel" des Verbands auf so mannigfaltige Art umschreiben, der Asozialenbegriff keine Verwendung findet. In dem 466 Seiten starken Sammelband „Der nichtseßhafte Mensch", der als literarischer Niederschlag dieses „Systems" angesprochen werden darf, kommt die Bezeichnung „asozial" nur etwa zwanzigmal vor. Einmal ist davon die Rede, daß „dem ausgesprochenen Asozialentum unerschrocken und mit erfrischender Deutlichkeit die asoziale Maske vom Gesicht zu reißen sei, während dem Arbeitswilligen (!) durch die persönliche Behandlung die Wertung zugesprochen werden müsse, die jedem tätigen Volksglied zukomme" (S. 432). In seiner grundsätzlichen „Einführung" unterscheidet Alarich Seidler zwischen „Gemeinschaftsfähigen" und „Gemeinschaftsunfähigen":

„Gemeinschaftsfähig ist, wer in den Grenzen seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit durch Leistung und kameradschaftliches Verhalten sich zur Gemeinschaft bekennt und so beweist, daß er die wirtschaftliche und ideelle Eingliederung in die Volksgemeinschaft erstrebt".

„Gemeinschaftsunfähig ist, wer trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit sich als arbeitsscheu erweist oder wer in seinem sonstigen Verhalten gegenüber der Gemeinschaft in egoistischer Weise den Gemeinschaftsfrieden stört, insbesondere die Neigung zu Vergehen oder Verbrechen bekundet".

Diese Begrenzungen und Begriffsbestimmungen sind ebenso für die Bedürfnisse einer bestimmten Verwaltung geprägt wie die mehrfach zitierten Asozialenbegriffe. Bei den „gefährdeten" und „schwierig zu behandelnden Personen" der bayrischen Heimathöfe handelt es sich im übrigen um dieselben Typen von Menschen wie bei den „Asozialen" der großstädtischen Bewahrungseinrichtungen Berlins und Hamburgs. Hier wie dort sind „die Grenzen der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit" meist mehr oder weniger eng gezogen, dabei ist das subjektive „Streben" oft genug gemeinschaftsbejahend und braucht moralische Minderwertigkeit nicht ohne weiteres vorzuliegen. (Die subjektive Bindung an die Gemeinschaft ist vielleicht sogar bei notorischen Schwächlingen stärker als bei Menschen von normaler Lebenstüchtigkeit, denn die Schwachen sind ja mehr von der Gemeinschaft abhängig als die Starken.) In den Veröffentlichungen des BLVW. wird die Gemeinschädlichkeit des „nichtseßhaften Menschen" durch umfangreiche wissenschaftliche Forschungsergebnisse klargestellt und die Notwendigkeit seiner Bewahrung erhärtet. Anderseits bringen gewisse programmatische Veröffentlichungen des Verbandes mit Recht zum Ausdruck, daß die besondere Gefährdung und Verwahrlosung vieler Personen sozial bedingt ist und nicht auf persönlichem Verschulden oder Böswilligkeit beruht. Vermutlich wird der Asozialenbegriff in der Arbeit der „Heimathöfe" deshalb vermieden, weil mit diesem Begriff infolge seiner einseitigen Formulierungen — insbesondere von seiten einer gewissen Verwaltungsbürokratie — schon zu viel Mißbrauch getrieben worden ist. Für den beschränkten Verwaltungs- und Behördenmenschen, der sich mit spießerischer Selbstgefälligkeit gegen den Reichtum des Lebens hinter grünen Schreibtischen verschanzt, wird der Asozialenbegriff

leicht zum bequemen Inbegriff von biologischer und moralischer Minderwertigkeit jeder Art. Vor allem verschließt sich „Sankt Bürokratius“ gern der unbequemen Erkenntnis, daß Drückebergerei, Faulheit und Liederlichkeit durchaus keine Monopole von Anstaltspfleglingen und ähnlichen armseligen Tröpfen sind, vielmehr unter den Berufstätigen aller sozialen Schichten weitgehend vertreten und sogar in seiner nächsten Umgebung gar nicht so selten sind. Er bläht sein eigenes Selbstwertbewußtsein künstlich auf, indem er sich die Asozialen als Menschen zweiter Klasse und als „außerhalb der Volksgemeinschaft“ stehend vorstellt. (Wo ihm dann allerdings asoziale Personen im Leben selber begegnen, pflegen sie ihn mühelos über den Löffel zu barbieren.) Im Einzelfall wird nach den primitiv-beschränkten Auffassungen von „Sankt Bürokratius“ die Asozialenfrage entscheidend dadurch gelöst, daß man auf den Aktendeckel des Elenden, von dem festgestellt worden ist, daß er vom Asozialenbazillus besessen ist, den großen Bürostempel „asozial“ aufdrückt. Um das Unordentliche, Unerquickliche und Peinliche, das dem Fall von Hause aus anhaftet, vollends auszugleichen, wird er dann noch in eine große, sehr sauber geführte Asozialenkartei übertragen. Zu den Akten wird der Fall gewissermaßen dadurch geschrieben, daß man seine Kasernierung — möglichst auf Nimmerwiedersehen — in einer gefängnismäßig strengen Anstalt anordnet, deren Etatmittel möglichst stark zu beschneiden sind. Mit dieser Bewahrungskaserne kann man — das ist im Grunde ihr Hauptvorzug — allen schwierigen Elementen bange machen, vor allem den bösen Menschen, die den braven, friedlichen Amtsschimmel ärgern. Demgegenüber ist die Arbeit der bayrischen „Heimathöfe“ nicht aus dem künstlichen Schematismus abstrakter Begriffe, sondern aus dem Reichtum lebendigen deutschen Volkstums und aus der Schönheit der bayrischen Landschaft erwachsen: Der Hauptvorzug dieser Arbeit ist, daß sie nicht nach Tinte riecht. Der „nichtseßhafte Mensch“ wird hier nicht bekämpft, sondern in die Volksgemeinschaft, in das lebendige heimatliche Volkstum eingegliedert. Die Bewahrungsfürsorge der Heimathöfe ist keine Schuttabladestelle und kein Komposthaufen, sondern ein Arbeitsgebiet von höchster sozialpädagogischer Wichtigkeit. In schöpferisch großzügiger Art wird hier an schwierigen und gefährdeten Menschen Erziehungsarbeit geleistet, und weil der Erziehungsgedanke das Gesicht der Heimathöfe entscheidend bestimmt, wird alles vermieden, was das Ehrgefühl der Untergebrachten verletzen oder gar ertöten könnte. Die Schützlinge dieser Anstaltsfürsorge brauchen sich nicht als Volksgenossen zweiter Klasse zu fühlen. Es gilt weder als Schande, in den Heimathöfen zu leben noch dort zu sterben! Die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Erziehungshilfe am schwächeren Volksgenossen findet in den Heimathöfen vorbehaltlose Bejahung. Vor allem ist die geschickte und großzügige Art, mit der für den Gedanken der Erziehungshilfe in der breitesten Öffentlichkeit geworben und wertvollste Aufklärungsarbeit geleistet wird, ein starkes Aktivum der Arbeit des BLVW.

Rechtlich ist der bayrische Landesverband für Wander- und Heimathöfe eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband erfüllt seine Aufgaben als Vollzugsstelle des bayrischen Innenministeriums und „unter Zusammenfassung der an den Aufgaben der Wanderfürsorge beteiligten Bezirksfürsorgeverbände, Landkreise und Gemeinden“. Mit der völligen Beseitigung des Landstreicherunwesens ist zwangsläufig an Stelle der Wanderfürsorge im großen ganzen die „Bewahrungsfürsorge“ getreten. Diese ist hier vom großen Aufgabenkreis der Fürsorgeverbände losgelöst und verselbständigt (zwecks „Entlastung der Fürsorgeverbände zugunsten

wichtigerer Aufgaben"). Durch diese Verselbständigung wird zunächst die grundsätzliche Bedeutung der Bewahrungsfürsorge unterstrichen, es werden aber auch wichtige organisatorische Vorteile gewonnen: Die Heranbildung eines Mitarbeiterstabes von tüchtigen Sozialkräften, die die entscheidende Voraussetzung jeder erfolgreichen Anstaltsarbeit bildet, wird begünstigt. Und sodann wird durch Erlangung der verwaltungsmäßigen Autonomie die Selbstverantwortlichkeit, Entschlußkraft und Beweglichkeit der Anstaltsleitungen in wirtschaftlicher Beziehung gestärkt. Das letztere ist besonders bedeutungsvoll, weil für die Zukunft der Bewahrungsfürsorge der produktive Arbeitseinsatz der Anstaltskräfte immer ausschlaggebender wird.

Nach dem letzten Arbeitsbericht des BLVW. für 1940 betrug der Personenstand in den Wanderhöfen und Wanderarbeitsstätten am 1. 1. 1940 1003 Personen.

Vom 1. 1. 1940 bis 13. 12. 1940 sind zugegangen:

1142 Personen. 74,6 % Männer, 25,4 % Frauen ...		100 %
Eingewiesen wurden:	948 Personen	
nach erfolgter Festnahme durch die Polizei	34,3 %	
nach Entlassung aus dem Strafvollzug	17,2 %	
durch Maßnahmen der Fürsorge	8,9 %	
nach § 20 RFV.	15,6 %	
als Krankenhausbummler erfaßt und überstellt	4,6 %	80,6%
Freiwillig zugegangen sind	194 Personen	
Diese freiwilligen Zugänge kennen die Einrichtungen und melden sich sofort, wenn sie in eine Notlage geraten. (?) Mancher Rückfall wird dadurch vermieden. Die Arbeitsschulung und Arbeitsvermittlung dieser Personen wird besonders gefördert		19,4 %
		100 %

Dieser wörtlich wiedergegebene Personenbewegungsbericht ist insofern besonders aufschlußreich, als sich die bayrischen Entwicklungstendenzen weitgehend mit den Berliner Tendenzen decken. So ist der prozentual geringe Anteil der Einweisungen „durch Maßnahmen der Fürsorge" und der verhältnismäßig starke Einschlag der Freiwilligkeit charakteristisch für beide „Systeme". Die Heimathöfe sind aus der Freiwilligkeit der Koloniearbeit hervorgegangen. Durch die Einheitlichkeit der öffentlichen Regelung und Planung für einen größeren räumlichen Bezirk sind sie weit über die spezifische Koloniearbeit hinausgewachsen; trotzdem ist weitgehende Freiwilligkeit ein Wesenszug der Arbeit der Heimathöfe geblieben. Die Abgeschiedenheit der landschaftlichen Unterbringung und vor allem auch die Schönheit der süddeutschen Heimatlandschaft, die mehr oder weniger auch den Stumpfsinnigsten bindet, macht Einrichtungen strenggeschlossener Anstaltsfürsorge, die anderswo, vor allem in der Großstadt, notwendig sind, weitgehend entbehrlich. Als Rechtsgrundlage der Unterbringung stehen in Bayern, ähnlich wie in Hamburg, landespolizeiliche Bestimmungen an erster Stelle. Trotz aller Vorzüge dieser gesetzlichen Regelung ist m. E. zu bedauern, daß in den Heimathöfen keine Arbeitshausunterbringung nach § 42 StGB. vollzogen wird. Der Vollzug der gerichtlichen Unterbringung Asozialer in streng gefängnismäßigen Arbeitshäusern ist die Kehrseite der bayrischen Medaille! Durch Einheitlichkeit

des gerichtlichen und fürsorgerischen Bewahrungsvollzugs würde m. E. sowohl die Arbeit der Heimathöfe an Stetigkeit gewinnen, als der typische Bewahrungsgedanke entscheidend gefördert.

Zu 3. Das großstädtische Bewahrungssystem Hamburg-Berlin:

In der Bewahrungsfürsorge der Großstädte Hamburg und Berlin spielt der Asozialenbegriff eine wichtige Rolle. Bemerkenswert sind die grundsätzlichen Ausführungen des Leiters der Hamburger Wohlfahrtsanstalten, Direktor Steigertahl, im 68. Band April/Maiheft 1939 der Blätter für Gefängniskunde („Der Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus, Asyl, in der Trinkerheilanstalt und in der Heil- und Pflegeanstalt"). Die Gedanken Steigerthals haben auch in Berlin Schule gemacht und er selbst beruft sich darauf, daß Berlin dem Beispiel der von ihm geleiteten Hamburger Anstalten gefolgt sei. Steigerthal unterscheidet zwischen asozialen und sozial „schwierigen" Elementen und meint mit den letzteren die Zwischenschichten zwischen den „eigentlichen" oder „ausgesprochenen" Asozialen und den sozial wertvollen Elementen. Vielleicht hat der Asozialenbegriff, der ja ein durchaus relativer Begriff ist, durch diese Unterscheidung, die sich weitgehend eingebürgert hat, eine gewisse Starrheit erhalten: Die Feststellung, daß eine Person asozial sei, wird im Einzelfall zu einer schwerwiegenden Behördenentscheidung und führt zwangsläufig zu einer Deklassierung des Einzelnen und oft genug auch seiner ganzen Familie. Infolgedessen trägt die Verwaltungspraxis ihrerseits gegen die Anwendung dieses Begriffs in vielen Fällen Bedenken, in welchen sicherlich Anstaltsbewahrungsbedürftigkeit vorliegt, so bei harmlosen, aber lebensuntauglichen Schwachsinnigen, bei typischen Altersverwahrlosungsfällen, bei gutmütig-haltlosen Trinkern, bei eigenbrötlerisch-unbeholfenen und weltfremden Psychopathen, bei Schwächlingen von geringer Arbeitsdauer und ähnlichen Grenzfällen. Wenn man einen starren Asozialenbegriff zum Ausgangspunkt der Bewahrungsfürsorge nimmt, so wird letztere auf die mehr oder weniger aussichtslosen Dauerbewahrungsfälle eingeengt und so werden die ausgesprochenen Erziehungsfälle, deren Anstaltsbetreuung am meisten Sinn hätte, seltener erfaßt. In den Hamburger Anstalten, vor allem im Versorgungsheim Hamburg-Farmsen, sind überwiegend hochgradig Schwachsinnige, unverbesserliche Trinker und Altersverwahrlosungsfälle untergebracht. Darauf deutet schon die große Rolle hin, die die Entmündigung in der Hamburger Praxis spielt. Unter den etwa 1000 zwangsweise in den genannten Anstalten eingelieferten Insassen bildeten nach dem Steigerthalschen Aufsatz bei nicht weniger als 690 Insassen die Entmündigungsparagraphen des BGB. die Handhabe für die zwangsweise Einweisung durch drei in der Fürsorgebehörde tätige Sammelvormünder. (Demgegenüber waren nur 225 Insassen aufgrund des Hamburger Polizeigesetzes eingewiesen, die gerichtliche Arbeitshausunterbringung hat sich in Hamburg überhaupt nicht eingebürgert.) Der prozentuale Anteil der Entmündigungen an der Gesamtbevölkerung liegt in Hamburg wesentlich höher als anderswo. Diese Ausweitung der Entmündigungspraxis, die wohl im wesentlichen darauf beruht, daß die Kommunalverwaltung eigene ärztliche Gutachter für die Bewahrungsfürsorge stellt, hat u. a. dazu geführt, daß die Hamburger Gerichte auch wegen moralischen Schwachsinns entmündigen, während im allgemeinen die Berliner Entmündigungspraxis den Begriff der Geistesschwäche nur auf den intellektuellen Schwachsinn anwendet. (Vgl. die Schrift von Günter Hartmann, „Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßregeln des

neuen Staates". Verlag Ludwig Röhrscheid, Bonn a. Rh. 1937.) Da die Entmündigung in der Regel schwere Anlageschäden voraussetzt, müßten eigentlich die meisten entmündigten Anstaltsinsassen als Dauerbewahrungsfälle gelten. Die Praxis dürfte hiervon überall noch sehr weit entfernt sein. Immerhin wird durch Steigerthal und durch die von ihm geleiteten Anstalten mit dem Gedanken der Dauerbewahrung von Anstaltsinsassen, deren Lebensbewährung nach allen Vorgängen sehr zweifelhaft erscheint, weitgehend Ernst gemacht: Hierin liegt m. E. das besondere Verdienst des Hamburger (und des Berliner) Systems. Steigertahl, der hierbei vor allem auch am traditionsgebundenen Arbeitshausvollzug Kritik übt, vertritt folgende Auffassungen:

„Die bisherigen Vollzugsmethoden nehmen noch zu wenig Bedacht auf langfristige und auf lebenslange Anstaltsunterbringung". . . .

„Um die Kosten einer langfristigen Unterbringung für die Volksgemeinschaft erträglich zu gestalten, muß seitens der Anstalten von halboffenen und offenen Stationen neben geschlossenen Stationen mehr Gebrauch gemacht werden als bisher". . . .

„Die Arbeitskraft des Insassen ist als ein Faktor der deutschen Volkswirtschaft so günstig wie nur möglich zu verwerten". . . .

„In den Anstalten muß hinsichtlich der Menschenführung ein gesundes Verhältnis zwischen menschlicher Wärme und überlegener Strenge vorhanden sein. Insassen, die guten Willens sind, können mit allmählich steigendem Entgegenkommen behandelt werden; die Widersetzlichen, Querulanten und Faulenzer müssen aber, sofern sie nicht geisteskrank sind, mit allen verfügbaren Zuchtmitteln ohne unnötigen Kostenaufwand fügbar gemacht werden". . . .

„Wir in Hamburg beurlauben lieber einmal zuviel, als daß wir zu früh entlassen". . . .

„Je mehr die Vollzugsformen aufgelockert und Abstufungen in den Anstaltsbetrieb eingefügt werden, umso häufiger werden auch Personen eingeliefert, mit denen noch etwas anzufangen ist". . . .

„Es kommt nicht darauf an, nach irgendeiner vorgefaßten Meinung theoretisch richtig zu konstruieren, sondern darauf, die Asozialen von den Landstraßen und aus den großstädtischen Elendsecken wegzuholen und auf lange Sicht in geeignete Anstalten zu bekommen". . . .

„Je mehr wir die Behandlung der Asozialen der Behandlung der Antisozialen angleichen, um so weniger erreichen wir, denn die Anstalten bleiben leer . . . . harte Maßnahmen gegen die Asozialen verengen den Personenkreis und verkürzen die Verbleibsfristen, weniger harte Maßnahmen neben harten erweitern den Personenkreis und ermöglichen lange Verbleibsfristen". . . .

Das sind goldene Worte für die Praxis der Bewahrungsfürsorge, aber leider wird bis jetzt noch sehr wenig nach diesen Grundsätzen gearbeitet. In Stadt und Land werden immer noch viel zu viele Paradepferdchen geritten!

Nach dem Asozialenbegriff, wie er in verschiedenen Dienstblattverfügungen der Stadt Berlin in den Jahren von 1934 bis 1938 umrissen wurde, gilt als „asozial, wer sich infolge eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das

Volk, seine Familie oder sich selbst schädigt oder gefährdet, insbesondere wer verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht". Dieser Begriff ist insofern der umfassendste der bisher aufgeführten, als er sowohl die Anlage- als die Willensbedingtheit asozialen Verhaltens betont. Wohl unter dem Eindruck der vielfachen Kritik, die das fachliche Schrifttum am Mißbrauch des Asozialenbegriffs übte, hat Berlin in seiner neusten Dienstblattverfügung vom 13. 1. 1941 den Asozialenbegriff im wesentlichen durch den Begriff der Bewahrungsbedürftigkeit (unter ähnlicher Formulierung) abgelöst. Es ist sicherlich besser, wenn der Asozialenbegriff der wissenschaftlichen und grundsätzlichen Erörterung vorbehalten bleibt und wenn sich die Verwaltungspraxis mit der Aufzählung von Einzeltatbeständen nach dem Vorbild des § 361 StGB. und der Fürsorgepflichtverordnung behilft. Die Verwaltungspraxis der ausführenden Dienststellen ist erfahrungsgemäß für abstrakte Begriffe — gelinde gesagt — wenig empfänglich, zumal wenn über diese Begriffe sogar in der Theorie eine so vorbildliche Unklarheit herrscht. Von entscheidender Wichtigkeit ist — sowohl für die Dauerbewahrung der Lebensuntüchtigen als für die Erziehungsbehandlung der aussichtsreicheren Fälle —, daß in allgemeinen Erlassen alles vermieden wird, was die Anstaltsfürsorge als Abschreckungs- oder Strafmittel erscheinen läßt.

Das städtische Arbeits- und Bewahrungshaus Berlin-Rummelsburg ist ebenso wie das Versorgungsheim Hamburg-Farmsen eine von Haus aus geschlossene Anstalt, die im Zuge der planmäßig ausgebauten Bewahrungsfürsorge weitgehend aufgelockert worden ist und einen Stufenvollzug von geschlossenen, halboffenen und offenen Abteilungen aufweist.

Am 1. Juli 1939 setzte sich der Gesamtbestand der Anstalt wie folgt zusammen:

Rechtsgrundlage der Unterbringung	Bestand	Davon:					
		unter 21 Jahren	entmündigt wegen		vorbestraft		
			Geistes-schwäche	Trunk-sucht	1×	2-10×	mehr als 10×
Männer:							
Fürsorgerecht ...	879	59	142	102	149	185	294
Strafrecht	414	—	4	4	2	178	310
Zusammen	1293	59	146	106	151	363	604
Frauen:							
Fürsorgerecht ...	389	87	136	8	36	46	2
Strafrecht	103	—	3	1	1	48	57
Zusammen	492	87	139	9	37	94	59

Das „Arbeits- und Bewahrungshaus" ist stolz darauf, daß seine Organisation und seine Arbeitsmethoden seit 1934 stetig im Fluß einer lebendigen Entwicklung standen und immer noch stehen. Beim ersten Aufbau der Anstalt nach der Machtergreifung spielte das finanzielle Moment eine bedeutsame Rolle: Durch Überweisung der Trinker, Psychopathen und sonstigen Grenzfälle der Irrenpflege aus den Heil- und Pflegeanstalten in das Bewahrungshaus wurden erhebliche Kosten eingespart,

insofern die Pflegesätze der ersteren die Kosten der Bewahrungshausunterbringung um ein mehrfaches übersteigen. Auch in den letzten Jahren, insbesondere seit Kriegsbeginn, sind durch Ausbau des produktiven Arbeitseinsatzes (Außenabteilungen bei Industriebetrieben und kommunalen Verwaltungsbetrieben) die Unterbringungskosten entscheidend gesenkt worden. Der Charakter der Anstalt wird in erster Linie durch die Aufgabe der Dauerbewahrung lebensuntüchtiger, dabei verhältnismäßig harmloser und im Rahmen der Anstalt weitgehend arbeitseinsatzfähiger Elemente bestimmt. Daneben zeigt die freiwillige Anstaltsunterbringung wie auch die Aufnahme ausgesprochener Erziehungsfälle seit mehreren Jahren stetig ansteigende Tendenz.

Die Unterschiede zwischen den bayrischen Heimathöfen und den Bewahrungseinrichtungen Berlins und Hamburgs sind dadurch bedingt, daß die Asozialenfrage in mittelständischen Bezirken vor vielfach anderen Aufgaben steht als in industriellen Großstädten. Die Gefahren der Verwahrlosung sind in den letzteren größer, die Großstädte ziehen die verkommeneren und minderwertigeren Elemente an, die Dringlichkeit der Bewahrung, und zwar weitgehend der geschlossenen Bewahrung, wird daher in den Industriestädten stärker empfunden. In den Großstadtanstalten steht die Aufgabe der Dauerbewahrung erheblich anlagegeschädigter Asozialer an erster Stelle, während in den Heimathöfen das Interesse für die Erziehungsbehandlung aussichtsreicherer Fälle überwiegt. Beide Arbeitsgebiete überschneiden sich sachlich und personell weitestgehend und beide Systeme könnten und sollten noch viel von einander lernen.

Im Kampf gegen soziale Not und asoziales Verhalten sind in den Jahren seit der Machtergreifung große, entscheidende Durchbruchsschlachten gewonnen worden, doch die Einkesselung gefährlicher Widerstandsherde ist noch nicht abgeschlossen und viele örtliche Säuberungsaktionen sind noch zu vollenden, bis der Feind endgültig geschlagen und die Asozialenfrage gelöst ist!

III. Psychologie der Asozialen

Nicht nur der Begriff, sondern auch die psychologische Eigenart des asozialen Menschen ist schwer zu begrenzen und umschreiben. So sollte man meinen, daß über den Unterschied zwischen Asozialen und Antisozialen Klarheit herrscht; als Charakteristikum der Asozialen denkt man sich für gewöhnlich eine weitgehende Passivität, während die Antisozialen als die aktiveren Elemente gelten. Doch hören wir, was ein Praktiker der Sicherungsverwahrung über die Wesensart von Sicherungsverwahrten schreibt (Dr. Franz Weber, Brandenburg-Görden über „Erfahrungen in der Sicherungsanstalt" in „Blätter für Gefängniskunde", 68. Band, Februar/März-Heft 1938): Im Gegensatz zur landläufigen Auffassung, die das Verbrechen aus irregeleiteter Aktivität versteht, bestreitet Dr. Weber, daß die meisten Verbrecher „aktiv im echten Sinn" seien.

„Es kommt auf die Grundhaltung, nicht auf die einzelne Handlung an. Ein Mensch, der aktiv genannt werden will, muß in seinem Streben und in seiner Ausdauer über die Nahziele hinausgehen. So kann eine Bande von Einbrechern, die sehr planmäßig und aktiv vorgeht, doch zum größten Teil aus passiven Naturen bestehen. Das gilt auch von den Organisatoren und Führern; ihr Leben mag zwar eine Reihe aktiver Episoden aufweisen, ohne doch den Charakter der wahren Aktivität zu tragen.

Wenn wir diejenige Eigenschaft bezeichnen sollen, die am ehesten als gemeinsamer Besitz der Verwahrten anzusprechen ist, so kann dies nur die Haltlosigkeit sein. Von einer Eigenschaft zu sprechen, ist allerdings, streng genommen, nicht zulässig. Richtiger wäre es, von einer Privation zu reden. Dieser Mangel ist, wie mir scheint, auch im äußeren Erscheinungsbild vieler Verwahrten so ausgeprägt, daß er dem Beobachter bald auffallen muß.

Die Haltlosigkeit äußert sich in ihrem Lebenslauf gleichsam in verschiedenen Farbtönen, von denen bald dieser, bald jener mehr ins Auge fällt.

Wir möchten vier dieser Abstufungen näher bezeichnen: Verführbarkeit, Leichtsinn, Weichheit oder Willensschwäche und Unstetigkeit.

Verführbarkeit: unsere Verwahrten zeigen sich übermäßig beeinflußbar, wenn ein Stärkerer sie zieht, wenn geschlechtliche Lockung, die des Alkohols und anderer Genußgifte an sie herantritt.

Leichtsinn: sie dringen nicht gründlich ein, leben unbeschwert, kennen kein Ziel, handeln aus der Augenblickseingebung heraus, begnügen sich mit dem ersten Erfolg, dem flüchtigen Genuß, verschließen ihren Blick vor den Folgen und der Zukunft, es mangelt ihnen an wirtschaftlicher Vorsorge.

Weichheit: sie möchten sich nicht wehe tun, scheuen alles Harte und Schwierige, wie Anstrengung, Arbeit, Beruf, Pflicht, Verantwortung, klare Erkenntnis, besonders die des eigenen Ichs.

Unstetigkeit: weil sie an der Oberfläche bleiben, gewinnen sie kein Interesse, geben das Angefangene bald wieder auf, wenden sich einem anderen Gegenstand zu."

Somit reicht mindestens das Merkmal der Passivität zur Charakterisierung der Asozialen nicht aus! Es dürfte weitgehend von Umwelt und Zufall abhängen, ob aus gewissen psychischen Mängeln nur Asozialität oder Kriminalität erwächst, der „geborene Verbrecher" ist keineswegs die Regel und die Anlagebestimmtheit des Verbrechertums meist keine eindeutige. Je fraglicher nun die psychologischen Unterschiede zwischen Asozialen und Antisozialen erscheinen, umso bedeutsamer erscheint kriminalpolitisch, als Maßnahme vorbeugender Verbrechensbekämpfung, die Bewahrungsfürsorge. In der Tat beweisen die Vorstrafenverzeichnisse asozialer Anstaltsinsassen, daß Kriminalität im Lebenslauf der meisten Asozialen einen breiten Raum einnimmt.

Im Folgenden soll versucht werden, die große Verschiedenheit und den Typenreichtum des als asozial bezeichneten Personenkreises zu beschreiben. Dies dürfte wichtiger sein, als nach dem gemeinsamen seelischen Besitz der Asozialen zu forschen, denn es ist ein weitverbreiteter Fehler, sich bei grundsätzlichen Erörterungen einen asozialen Einheitstypus vorzustellen und darüber die Vielverschlungenheit der einschlägigen Problemkonnexe zu verkennen.

Besonders gelagert sind die Fälle, in denen asoziales Verhalten lediglich durch ein bestimmtes Lebensalter bedingt ist: Typen der reinen Jugendverwahrlosung oder der reinen Altersverwahrlosung. Hiermit auf einer Stufe stehen die Fälle reiner Umweltverwahrlosung. Und schließlich bleiben als Fälle typischer Asozialität die geborenen Asozialen. (In der Praxis handelt es sich um die Frage, welcher von den die Charakterentwicklung beeinflussenden Faktoren im Einzelfall überwiegt, das Vorkommen einer reinen Jugend-, Alters- oder Umweltverwahrlosung ist ebenso wenig die Regel wie die lediglich anlagebedingte Asozialität.)

A. Typen reiner Jugendverwahrlosung

Hierher gehören die ausgesprochenen Erziehungsfälle der Jugendbewahrung: Junge Menschen, deren charakterliche Reifung durch unzulängliche Erziehung oder sonstige Umweltschäden gestört oder beeinträchtigt ist. Oft handelt es sich auch um eine konstitutionell bedingte Spätreife, seltener um Fälle von Frühreife oder von jugendlichem Kraftüberschuß, der zu Extratouren und Entgleisungen drängt. Leider sind die letzteren Fälle selten, denn sie sind zwar disziplinär mit am schwierigsten, aber erzieherisch die aussichtsreichsten: das gesunde Lausbubentum, das allzukräftig über die Stränge schlägt! Nicht hierher gehören die „lebenslänglichen Fürsorgezöglinge“, deren seelischer Wesenskern dauernde Asozialität bedingt, wenn auch ihr äußeres Erscheinungsbild der reinen Jugendverwahrlosung ähnlich ist. — Da die reinen Jugendverwahrlosungstypen psychologisch sich nicht von den Typen der Fürsorgeerziehung unterscheiden, über die ja schon umfangreiches Schrifttum besteht, soll hier nicht weiter auf diese Fälle eingegangen werden.

B. Typen reiner Altersverwahrlosung

Hier handelt es sich um Menschen, die bis zur Erreichung einer gewissen Altersgrenze, meist oberhalb der Grenze der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit liegend, ein ordentliches und arbeitsames Leben geführt haben, deren soziale Einordnungsfähigkeit jedoch durch den meist langsam einsetzenden Alterszerfall der Verstandes- und Willenskräfte allmählicher Zerstörung anheimfällt oder anheimfiel und die infolge Ausfalls einer bewahrenden Umwelt, vor allem in Ermanglung einer tragenden Familiengemeinschaft (oft nach dem Tod eines Ehegatten) verwahrlosen oder zu verwahrlosen drohen. Die Gruppe der reinen Altersverwahrlosung nimmt im Rahmen des gesamten Bewahrungsproblems, sowohl in der gerichtlichen Arbeitshausunterbringung als in der Bewahrungsfürsorge, einen sehr breiten Raum ein. Die Zahl der Altersverwahrlosungsfälle zeigt stark ansteigende Tendenz, je ungünstiger sich der Aufbau der Alterspyramide des Volks gestaltet und je mehr die tragenden Familiengemeinschaften, insbesondere infolge sinkender Geburtenzahl, schrumpfen. Im Krieg wird die Altersverwahrlosung außerdem durch die Schwierigkeiten der äußeren Lebenshaltung (Rationierung der wichtigsten Verbrauchsgüter und Wohnungsnot) gefördert. Wichtig als vorbeugende Maßnahme gegen Altersverwahrlosung sind gute Altersheime; es kommt hier nicht nur darauf an, den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, sondern auch auf psychologisches Verständnis und geschickte Menschenführung. Denn alte, insbesondere altersdemente Menschen sind oft starrköpfig, querköpfig, uneinsichtig, rechthaberisch, launenhaft, schmutzig und unordentlich. Ihre schlechten Gewohnheiten, insbesondere ihre Trunksucht, sind sowohl durch wirtschaftliche Fürsorge als durch seelische Betreuung zu bekämpfen. Auch ernstere Verwahrlosungserscheinungen, wie die Neigung gewisser Greise zu Sexualvergehen an Kindern, sind oft nur eine Folge sozialer Vernachlässigung. Die Bewahrungsfürsorge für Altersverwahrloste und die normale Altersfürsorge überschneiden sich weitgehend. Ausgesprochene Alterspflegefälle sind nicht nur in Alters- und Siechenheimen untergebracht, sondern sie bilden heute auch das Gros der Insassen von Arbeitshäusern, Arbeiterkolonien und ähnlichen Anstalten. In Anstaltspflege befinden sich neben normalen Alterspflegefällen Fälle reiner Altersverwahrlosung, geborene Asoziale, die disziplinär immer noch

schwierig sind, und solche, deren Asozialität infolge körperlicher oder geistiger Altersschwäche nicht mehr in Erscheinung tritt. In der heimmäßigen Altersfürsorge müßte der privaten Initiative größter Spielraum verbleiben, da persönliche Tüchtigkeit auf diesem Gebiet reiche Wirkungsmöglichkeiten besitzt. In gutgeleiteten Altersheimen sind viele schwierige Fälle als „normale Alterspflegefälle" tragbar, die sonst als Altersverwahrlosungsfälle erscheinen würden.

C. Typen reiner Umweltverwahrlosung

Als Umwelt kommt hier in erster Linie die Doppelsphäre der Familie einerseits, des Wirtschafts- und Berufslebens anderseits in Frage, weniger der sogenannte „schlechte Umgang", denn Verführbarkeit durch schädliche Umwelteinflüsse der letzteren Art setzt meist gewisse Anlageschäden voraus. Hier handelt es sich einmal um Menschen, deren seelisches Lebenszentrum durch irgendein intimeres Erlebnistrauma verletzt ist, um Menschen, die aufs tiefste durch schwerste Enttäuschungen des Liebes- und Familienlebens seelisch verwundet sind und dadurch gleichgültig oder zermürbt sind. Es sind meist Familienschicksale, die dem einzelnen das seelische Gleichgewicht rauben und ihn auch sozial entwurzeln. Es können aber auch Mißerfolge des Wirtschafts- und Berufslebens oder finanzielle Katastrophen sein. In Krisenzeiten stehen die wirtschaftlichen Existenzschwierigkeiten (Arbeitslosigkeit) an erster Stelle. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß asoziale Personen mit Vorliebe dem Schicksal oder der Umwelt die Schuld an der eigenen Verwahrlosung zuschreiben, wo diese in Wirklichkeit auf persönlichen Voraussetzungen beruht.

D. Typen geborener Asozialer

Die Asozialität der geborenen Asozialen ist überwiegend anlagebedingt. (Von Verwahrlosung kann man bei den meisten Schwächlingen weniger reden, die jahrelang wohlbehütet in Anstalten leben.) Die Mehrzahl der asozialen Lebensläufe wird mehr durch eine gewisse stumpfe Monotonie als durch starke Schwankungen und Entwicklungen charakterisiert. Aber auch soweit die Kurven der sozialen Brauchbarkeit von Lebensalter zu Lebensalter überraschende Entwicklungen aufweisen, bleiben die Erbanlagen das immer wiederkehrende Leitmotiv.

Allerdings wird die Asozialität der geborenen Asozialen in der Regel nicht *eindeutig* durch die Anlagen bestimmt. Wer langjährige Erfahrungen im Umgang mit Asozialen besitzt, lernt auch bei diesen Menschen zwischen Harmlos-Willigen und Hinterhältig-Bösartigen unterscheiden. Wer nicht an die Freiheit des Willens glaubt, kann zwar ein sehr geistreicher Modeschwätzer sein, ist aber kein Menschenkenner. Wer aber die Gabe besitzt, die Menschen zu sehen, wie sie sind, wird auch ein Augenmaß für das letzten Endes immer geheimnisvolle Schuldgefühl besitzen, das im Seelenleben auch der Asozialen eine so wichtige Rolle spielt. Gewiß fällt es den psychologischen Modetheorien nicht schwer, auch für dieses Schuldgefühl mechanistisch-flache Patenterklärungen zu formulieren, aber eine wirkliche „Tiefenpsychologie", die die Menschen nicht durch die Brille einer psychologischen Schulmeinung sieht, wird sich mit diesen Patenterklärungen nicht zufriedengeben. Alles verzeihen heißt nichts verstehen! Sicherlich hat der freie Wille des Normalen einen weiteren Aktionsradius als der des Schwachsinnigen und Psychopathen und sicherlich gibt es weite Bezirke von Asozialität (sowohl bei den Schwachsinnigen als bei den Antriebsarmen), die jenseits von Gut und Böse liegen,

aber Faulheit und Liederlichkeit ist nie eindeutig konstitutionsbedingt. Die trotz ungünstiger Erbanlagen errungenen Charaktereigenschaften sind die sittlich wertvollsten, und von allen theoretischen Fragen um die Willensfreiheit abgesehen, muß es immer die erste Aufgabe jeder Erziehung sein, das Bewußtsein der Selbstverantwortung zu stärken.

Unter den geborenen Asozialen lassen sich zwei große Gruppen von Personen unterscheiden, die in ihrer seelischen Grundhaltung wesensverschieden voneinander sind: die asozialen Schwächlinge und die asozialen Sonderlinge.

1. Die asozialen Schwächlinge

Hierunter fällt der größte Teil der geborenen Asozialen. Ihre Schwächlichkeit beruht entweder auf Mängeln des Gefühls- und Willenslebens (Antriebsarmut der Schwerfällig-Stumpfen und Flachheit der Unbeständig-Weichen) oder aber mehr auf intellektueller Debilität. Sehr viele Asoziale sind Schwächlinge auf der ganzen Front des seelischen Lebens. Die Asozialität der Antriebsarm-Stumpfen und der meisten Schwachsinnigen beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß sie ausgesprochen lebensuntauglich, zu nichts zu gebrauchen sind und bei jeder Arbeit versagen. Die Asozialität der Flachen, Unbeständig-Weichen dagegen äußert sich überwiegend in alkoholischer oder sexueller Verwahrlosung.

a) Die Antriebsarmen: Ihre Schlaffheit und Schlappheit bietet zunächst wenig Auffälliges, ihre Willensschwäche beruht mehr auf natürlicher Schwerfälligkeit als auf Mängeln des sittlichen Charakters, ihr äußeres Erscheinungsbild ist das des harmlosen Durchschnittsmenschen, doch ihre Lebenstüchtigkeit, vor allem ihre Arbeitsleistung, liegt weit unter dem Durchschnitt. Solange sie mit leichten Aufgaben befaßt werden, stellen sie zur Not ihren Mann. Doch sie bleiben immer Schlafmützen und benötigen lebenslänglich Fürsorge. Sie können sich in keiner Arbeit halten, kommen nie mit ihrem Geld zurecht und finden keine geeignete Wohnunterkunft. Ihre Schwächlichkeit äußert sich nicht zuletzt auch in äußerer Unsauberkeit und Schlampigkeit. Intellektuell sind sie vielfach noch mäßiger Durchschnitt, so wie alles an ihnen mäßig bis mittelmäßig ist, sie sind nicht Fisch und nicht Fleisch und ihre einzige Tragik besteht darin, daß es zu wenig Nachtwächterposten auf dieser nicht immer nur gemütvoll-behäbigen Welt gibt. Ihre Kriminalität beschränkt sich vielfach auf Haftdelikte und allenfalls situationsbedingte kleinere Eigentumsvergehen. Das Schneckentempo ihrer Arbeitsweise bringt jeden Betriebsführer zur Verzweiflung. In Krisenzeiten sind sie Stempelbrüder in Permanenz, wenn nicht Landstreicher und Gewohnheitsbettler, und wenn die Wirtschaft auf vollen Touren läuft, pendeln sie durch hundert Arbeitsstellen. Zu schwächlich, um irgendwo Wurzel zu schlagen, stehen sie immer am Rande jeder Gemeinschaft. Sie sind anspruchslos und bescheiden, von jener Bescheidenheit, die nach Goethe nur die Lumpen besitzen. Meist lebenslängliche Junggesellen aus Stumpfheit, sind sie auch in ihrem Geschlechts- und Liebesleben schlapp und trottelhaft. Auf dem Boden dieser Anlagen wachsen und gedeihen leicht schlechte Lebensgewohnheiten aller Art, insbesondere Landstreichertum, Gewohnheitsbettel, getarnter Bettel, primitiver Betrug und Wohlfahrtsschnorrertum, zumal in Zeiten, wo die öffentliche Fürsorge, aus Mangel an Kraft und Zielstrebigkeit, Penner züchtet. Gründlich lernen sie im Laufe ihres Lebens das „Untertauchen“: Sie spielen den

Gepäckträger, den Teppichklopfer, den Gläserspüler, den Zeitungsträger, die Ernteaushilfe, das Markthallenfaktotum, den Gelegenheitshausierer und den Straßenhändler, kurz sie sind lebenslängliche Fünfgroschenjungen. Instinktiv klammern sie sich an jeden gutmütigen Trinkgeldspender und lieben das Almosen in jeder Form. Sie sind allzeit dankbare Anstaltsinsassen und in allen Arbeitshäusern und Arbeiterkolonien Deutschlands heimisch. Es ist ihnen völlig gleichgültig, ob in diesen Häusern eine gefängnismäßig-straffe Zucht oder ein gemütlicher Schlendrian herrscht, die Hauptsache ist der Futternapf. Sie strotzen in den Anstalten von Biederkeit und Sanftmut, sie sind zuverlässige Hausreiniger, Büroreiniger, Lazarettreiniger und Küchenhelfer, alles in allem glückliche Druckpostenjäger außerhalb wie innerhalb der Anstaltsmauern. Sie lieben im Grunde den Anstaltszwang, weil ihnen nichts so sehr widerstrebt wie das selbständige Denken. Sie sind der verkörperte Anstaltszopf, das zeitlose Element aller Anstalten und ihr äußerer Rahmen. Das Gesetz der Schwerkraft ist und bleibt das große Gesetz ihres Lebens. Diese Asozialen vom reinsten Fahrwasser haben sehr viel menschlich-allzumenschliche Züge, weil sie die Wesensart der trägen Masse am reinsten verkörpern!

b) Die Schwachsinnigen: Ihr Erscheinungsbild ist weitgehend dasselbe wie das der Antriebsarmen. Die Harmlos-Schwachsinnigen hat der Schöpfer nicht ohne weiteres im Zorn erschaffen. Sie sind meist die zufriedensten Menschen, überblickslos, aufgeschlossen-spielerisch oder wunschlos-stumpf. Mit einer Fülle von Treuherzigkeit ausstaffiert, sind sie doch in allen Lebenslagen hundertprozentige Versager. Im freien Leben wird diesen Menschen das Fell über die Ohren gezogen und sie leben, um von anderen ausgenützt zu werden. Das ist die Sorte von Asozialen, mit denen die Gesellschaft Schindluder treibt! Ihre rein passive Brauchbarkeit (in Anstalten) hat viele Abstufungen: eine Minderheit ist zu keiner Arbeit zu gebrauchen, die Mehrheit ist, je nach Grad und Art des mehr theoretischen oder mehr praktischen Schwachsinns und je nach dem körperlichen Konstitutionstyp, unter Aufsicht gut verwendbar und leistungsfähig, sei es zu grober, massiver Arbeitsverwendung als Land-, Bau- oder Transportarbeiter, sei es zu feinerer Geduld- oder Maschinenarbeit, sei es zu manueller Geschicklichkeitsarbeit. (Insbesondere der Arbeitseinsatz der Schwachsinnigen verlangt große Anstalten mit reichgegliederten Beschäftigungsmöglichkeiten. Es ist wichtig, die Anstalten nicht nur als psychologische Museen und Sammlungen bunter und seltsamer Menschenvögel zu sehen, sondern auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die im Menschenmaterial der Anstalten schlummern, auszuwerten.)

c) Die haltlosen Trinker: Es handelt sich hier weder um die kleine Minderheit von Trinkern, die nur oder überwiegend medizinisches Interesse bieten, noch um das große Heer der Durstigen, deren bürgerliche Brauchbarkeit durch die Vorliebe für den Alkohol nicht wesentlich beeinträchtigt wird, sondern nur um die spezifisch asozialen Trinker. Mehr oder weniger neigen die meisten Asozialen zum Alkoholmißbrauch. Reine Trinkerfürsorge geht wohl in ihren Ursprüngen immer auf eine Zeit zurück, wo es noch kein ausgesprochenes Asozialenproblem gab. Auch kann man wohl sagen, daß der Gesichtskreis der reinen Trinkerfürsorge immer etwas eng und einseitig bleibt: durch Alkoholentzug allein wird der asoziale Trinker noch lange nicht resozialisiert, davon abgesehen, daß Totalabstinenz auf die Dauer immer schwer durchführbar ist. — Es gibt Gewohnheitstrinker unter asozialen Schwächlingen und Sonderlingen aller Art, so auch unter den Gefühlsstumpfen, Antriebsarmen und Gleich-

gültig-Trägen. In besonderer Weise sind jedoch die gutmütig-weichen, flachen, leichtlebigen und leichtsinnigen Sanguiniker alkoholischen Verführungen ausgesetzt. Sie stellen das Gros der asozialen Trinker. Eine gewisse Einsichtslosigkeit und Überblickslosigkeit, vor allem Mangel an Mut und Ehrlichkeit gegen sich selber, ist für diese Menschen typisch. Sattsam bekannt ist der Einschlag vieler haltloser Trinker ins Schwätzerisch-Überhebliche, Renommistische, manchmal auch Pseudologistische oder gar Hochstaplerische. Doch fehlt es diesen Menschen meist nicht an jeder Selbsterkenntnis, so sehr sie auch ihre schlechten Gewohnheiten — mit dem billigen Hinweis auf die große Masse der nicht viel Besseren — zu bagatellisieren pflegen. Sie markieren gern den starken Mann, solange sie es nur mit schwachen Frauen und schwächlichen Männern zu tun haben, aber sie sind im Grunde weich und lenkbar. Sie sind Alkoholiker aus Mangel an seelischen Inhalten, aus Gleichgültigkeit und Unselbständigkeit. Die persönliche Note dieser Menschen ist meist nicht sehr ursprünglich. So sehr ihr Alkoholismus anlagebedingt ist, beruht doch die Verwahrlosung gerade dieser Typen meist auch auf persönlicher Schuld. Sie lassen sich eben gehen und haben nicht den Mut und die Kraft, gegen die eigenen Anlagen ernstlich den Kampf aufzunehmen. Bei der Erziehungsbehandlung der haltlosen Trinker ist eine gewisse Straffheit und Strenge erforderlich. Es gibt nichts Dümmeres als die Art und Weise, wie die Trinker früher vielfach als verantwortungsunfähige „Patienten“ behandelt wurden. Zur endgültigen Verwahrlosung gewisser Trinker dürfte die frühere Praxis von Heil- und Pflegeanstalten viel beigetragen haben, die die fünfzig- bis hundertmal im Vollrausch Eingewiesenen nach wenigen Tagen, Wochen oder Monaten wieder zu entlassen pflegten. Für viele dieser Trinker war es geradezu zur Gewohnheit geworden, die kräftigsten Räusche in Anstalten auszuschlafen und die ärztliche Exploration (womöglich mit psychoanalytischer Durchleuchtung des Trieblebens) gehörte zum eisernen Bestand ihrer Katzenjammer! Statt als traurige Lumpen, wie sie es wohl verdienten, wurden sie als interessante Phänomene behandelt, alles auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder gar der Krankenkassen. Die polizeiliche Einlieferung randalierender Betrunkener in Heil- und Pflegeanstalten auf Grund kreisärztlicher Gutachten ist oft nur eine unzulängliche Augenblicks- und Verlegenheitslösung, da ja in der Regel nicht eine ärztliche Heilbehandlung, sondern Erziehung und Bewahrung in Frage kommt. In Heil- und Pflegeanstalten gehören nur ausgesprochen geisteskranke Trinker! Es ist aber auf die Dauer sowohl ein juristischer als ein medizinischer Unfug, wenn aus einem randalierenden Betrunkenen immer zuerst ein „gemeingefährlicher Geisteskranker“ gemacht werden muß, damit eine vorläufige Bewahrung erreicht wird, nur weil das herrschende Polizeirecht teilweise noch an spezifisch liberalistische Formulierungen gebunden ist.

Die meisten Trinker neigen zu periodischer Verwahrlosung (Quartalsäufer). Sie können so und können auch anders. Ihr Leben ist ein abwechselungsreiches Hügelland von Rausch und Katzenjammer. Es fehlt nicht an schönen Reuegefühlen und guten Vorsätzen. Auch eine gewisse flache Religiosität ist für viele dieser Trinker charakteristisch. Manchmal kommen sogar ernstliche Anläufe zur Besserung vor und meist gibt es längere oder kürzere Nüchternheitsintervalle, in denen der Vormund oder die liebe Umwelt herzhaft über die auffallende Besserung staunen. Aber dann geht es meist wieder rasch und rasend abwärts. Unter den haltlosen Trinkern gibt es keine faustischen, totalitären Naturen. Wirkliche „Bekehrungen“ sind selten. In der Regel fehlt die Kraft und der Wille, um dem verpfuschten Leben eine entschiedene Kehrtwendung zu geben, an kritischen

Wendepunkten kommt allenfalls der so charakteristische hysterische Selbstmordversuch, eine alberne Theaterkomödie, oder gar nur die lächerliche Suiziddrohung. Sie überlassen Entscheidungen mit Vorliebe Dritten. Es sind Schwächlinge, die lebenslang Führung und eine feste Hand benötigen, und deren Lebensschicksal oft genug von der Überlegenheit einer klugen und tatkräftigen Ehegattin abhängt (die sich selbstverständlich selten findet). Bei Anstaltsunterbringung vollzieht sich an diesen Menschen meist eine überraschend schnelle und gründliche Wandlung. Man kennt sie oft gar nicht mehr wieder und sie selber sind über die Auffrischung der verwahrlosten und verrotteten Lebensgeister im Grunde froh. Manche Trinker sind nur in geschlossenen Anstaltsabteilungen zu einem menschenähnlichen Dasein fähig, bei anderen genügt die Unterbringung in halboffenen Abteilungen, ein gewisser erzieherischer Druck, ein gewisser Zwang und ein Mindestmaß von Aufsicht. Gerade das Verhalten von Trinkern in Anstalten zeigt, daß nicht der Alkohol als solcher die Ursache ihrer Asozialität ist, sondern ihre Unselbständigkeit. Viele würden auch verwahrlosen, wenn sie in völlig alkoholfreien Bezirken leben würden. Sie sind lebenslänglich wie Bäume, die nur wachsen und gedeihen, solange sie durch fremde Stämme künstlich gestützt werden. Bei entsprechender Anleitung kommt der sanguinische Trinker trotz seiner Unbeständigkeit und Oberflächlichkeit zu sehr brauchbaren Arbeitsleistungen. Die Trinker sind immer die besten Arbeitskräfte von allen Anstaltsinsassen. Das Gefährliche am Trinker ist seine Abhängigkeit von Umwelteinflüssen (noch stärker als bei anderen „asozialen Schwächlingen"). Hierauf beruht die umfangreiche Kriminalität des Trinkers. Neben der kleinen Kriminalität der Haftdelikte spielen die spezifischen Trinkerdelikte die Hauptrolle (Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch, grober Unfug, öffentliches Ärgernis, Beleidigung, Bedrohung u. a. — die Trinker sind als solche meist schon an ihren Vorstrafenverzeichnissen erkennbar). Aber auch schwere und schwerste Verbrechen gegen Leben und Eigentum der Mitmenschen sind keine Seltenheit. Ein großer Prozentsatz der Insassen von Gefängnissen und Zuchthäusern sind von Haus aus asoziale Trinker der geschilderten Art.

d) Typen sexueller Verwahrlosung: Zwischen den alkoholischen und den sexuellen Verwahrlosungstypen bestehen weitgehende seelische Übereinstimmungen. Eine gewisse sexuelle Verwahrlosung findet sich auch bei den meisten Trinkern und häufig lösen sich bei haltlosen Trinkern Perioden sexueller mit solchen alkoholischer Verwahrlosung ab (die sexuelle Verwahrlosung ist lediglich sozial unauffälliger, sie ist meist nur eine moralische Verwahrlosung). Die Dirne kann weitgehend als weibliches Gegenstück zur Verwahrlosung der männlichen Trinker gelten. Auch das Dirnentum ist weitgehend in angeborener Flachheit und Antriebsarmut begründet, die Dirne ist kein Produkt besonders starker Vitalität, ihre Triebhaftigkeit ist vielmehr ausgesprochen negativ bestimmt, die Willensanlagen sind noch stärker unterwertig als der sittliche Charakter. Vor allem ist jedes Dirnentum durch die Unfähigkeit zu tieferem Erleben bedingt. An die Romantik eines aus tieferen seelischen Spannungen geborenen Dirnentums glaubt nur, wer den Selbstbetrug sucht.

2. Die asozialen Sonderlinge

Das Gesicht der bisher geschilderten Asozialentypen, des Schwachsinnigen, des Antriebsarmen, der alkoholischen und sexuellen Verwahrlosung, wird überwiegend durch negative Momente bestimmt: Dummheit,

Trägheit, Unselbständigkeit, Eigenschaften, die massenpsychologisch besonders häufig sind. Es sind die schlechten Eigenschaften der großen Masse, die sich hier in besonders krasser Ausprägung finden. Im Gegensatz hierzu wird das Gesicht der asozialen Sonderlinge durch Eigenschaften bestimmt, die verhältnismäßig selten sind. Diese Menschen sondern sich in recht auffälliger Art von der großen Masse ab, zu der sie keinerlei seelische Beziehungen haben. Sie sind „gemeinschaftsfremd" im subjektiven Sinn, während das subjektive Gemeinschaftsgefühl der asozialen Schwächlinge durchaus normal ist und lediglich ihre tatsächliche Einordnung in die Gemeinschaft immer wieder mißglückt. Die relative Zahl der „Sonderlinge" ist gering, verglichen mit der Häufigkeit der „Schwächlinge". Das absolute Vorkommen dieser Sonderlinge bleibt immerhin beträchtlich. Die asozialen Schwächlinge sind unbeständig aus Mangel an seelischem Gehalt und an seelischem Schwergewicht. Die schöpferische Unruhe des künstlerischen und religiösen Menschen ist unter diesen Unbeständigen selten. In der schönen Sprache der Dichter, etwa bei Rainer Maria Rilke, ist wohl der Bettler das Symbol letzter seelischer Einfachheit und einer heiligen Unrast. Doch in der Wirklichkeit ist er schlechterdings eine Null, etwas Unpersönliches, Farbloses, ohne Ursprünglichkeit und letzten Endes ein Inbegriff von Banalität. Asoziale Sonderlinge sind demgegenüber Menschen, wie sie etwa die grandiose Phantasie eines Balzac gestaltete. Sie sind viel ursprünglicher, wesentlich für sie ist eine tiefgreifende seelische Gegensätzlichkeit, doch wesentlich für diese Ursprünglichkeit ist auch ihre verhältnismäßige Seltenheit. Der Typenreichtum der Sonderlinge ist viel stärker als der der Schwächlinge. Im Grunde ist jeder dieser Sonderlinge ein „Typ an sich". Man kann sie ruhig in ein charakterologisches Schema einreihen und man kann Einheitstypen aufstellen, nur muß man wissen, daß diese Typisierung etwas Behelfsmäßiges bleibt, das den Reichtum des persönlichen Lebens niemals ausschöpft. In diesem Sinn kann man etwa folgende Grundformen der asozialen Sonderlinge unterscheiden: Die Phantasten, die Überempfindlichen, die Explosiven, die Rechthaberischen und die Schiebernaturen. Gemeinsam ist ihnen eine krankhafte Egozentrik, die in jeder Umwelt Konflikte schafft und ihre soziale Einordnung immer wieder vereitelt.

a) Die Phantasten: Sie sind die zahlreichste Kategorie der Sonderlinge, im übrigen zugleich die harmloseste, in mancher Beziehung der psychologische Übergang von den Schwächlingen zu den Sonderlingen. Als Exzentriker entsprechen sie noch nicht dem reinen Typus des Egozentrikers, wenn sie auch alle an einer gewissen Megalomanie leiden. Sie bauen von der frühesten Jugend bis ins späteste Greisenalter große Luftschlösser der verschiedensten Art. In den Anstalten sind am häufigsten die „Erfinder" vertreten, die sich berufen halten, der Menschheit das Perpetuum mobile oder irgendein sonstiges „Tischlein deck dich" der Technik zu erobern. In Erwartung eines erträumten Millionensegens bemühen sie sich meist um kümmerliche Bettelgroschen und begnügen sich vorläufig damit. Zahlreich sind auch die vom Künstlerwahn Besessenen, die einer ästhetisierenden Romantik nachjagen und dabei Gott und die Welt anschnorren. Ein anderer Typus läuft ständig hinter phantastischen Geldgeschäften her, die nie zustande kommen. Die meist recht glücklich verträumten Phantasten leben von psychologischen Vorschüssen auf Seligkeiten, die sie stets erhoffen, doch nie erringen, und werden dann am Schluß auf Armenkosten beerdigt. Eine große Rolle spielt die Phantasterei in der reinen Jugendverwahrlosung, doch die Jugendphantasterei ist entwicklungspsychologisch im Grunde eine recht glückliche Angelegen-

heit, wenn sie auch die größten Jugendtorheiten im Gefolge hat: sie zeugt von einer gewissen Kraft, von Idealismus, Mut und Selbstvertrauen. Die Phantasterei Erwachsener setzt demgegenüber mangelnde Selbsterkenntnis, flachen Dilettantismus und Verantwortungslosigkeit voraus. Tragikomisch ist die gar nicht so seltene Phantasterei der Altersverwahrlosten: „Am Grabe noch pflanzt er die Hoffnung auf!"

b) Die Überempfindlichen: Das sind Menschen, denen es weder an Bildungswerten noch an idealen Lebenszielen noch an Kraft und Tiefe des Gefühls mangelt. Sie sind zu heroischer Haltung fähig und leiden an tragischen seelischen Spannungen. Zwischen ihrem Streben und ihrem Tun, zwischen ihren Lebenszielen und ihren Lebenserfolgen klafft ein grotesker, schicksalhafter Gegensatz und aus dieser Gegensätzlichkeit heraus stehen sie dem Leben und der bürgerlichen Welt in ewiger Hilflosigkeit und scheuer Gehemmtheit gegenüber. Sie sind Träumer, Grübler, keine Tatmenschen. Sie sind die unverstandenen Weltschmerzler, die unglücklichen Liebhaber und meist ausgesprochen familienfremd. Schon die Lösung von der Herkunftfamilie wird oft als lebenslängliche Tragik erlebt. Diese ewig Unzufriedenen und Unbeständigen stellen immer ein gewisses Kontingent unter den Landstreichern und Bummlern aller Art. Sie kommen in allen sozialen Abstufungen vor, vom philosophierenden Handwerksburschen, der sein halbes Leben in Arbeitshäusern verträumt, bis zum Intellektuellen, der aus dem Vielerlei seiner geistigen Interessen heraus nie zu erfolgreicher Berufsarbeit durchfindet.

c) Die Explosiven: Auch sie leiden an tiefgreifenden, konstitutionsbedingten Spannungen. Aber ihre Grundhaltung ist nicht die Flucht ins Reich der Phantasie und der weltschmerzlerischen Gefühle, sie sind Menschen der vorschnellen Tat, von unüberlegtem und unmotiviertem Draufgängertum. Sie besitzen wohl ein ausgeprägtes Ehrgefühl, ihre leidenschaftliche Natur ist zu allem Guten und Bösen, doch zu keinem schöpferischen Ausgleich fähig. Es fehlt die versöhnliche Güte und das Augenmaß für das psychologische Detail der Umwelt. Sie sind ungerecht gegen ihre Mitmenschen. Unfähig, das Leben mit kluger Überlegung zu meistern, schafft ihre Sprunghaftigkeit überall Unannehmlichkeiten und Zwiespalt.

d) Die Rechthaberischen: Sie sondern sich weniger durch die egozentrische Tat als durch die Blässe des egozentrischen Gedankens von der Gemeinschaft ab. Ihr Glaube an den Götzen des eigenen Ichs hat etwas Sektiererisch-Verbohrtes. Aus ihrer Rechthaberei wachsen wahrhaft monströs-abartige Charaktere, oft genug mit einem Einschlag ins Heimtückisch-Niederträchtige. Sie sind meist zugleich Querulanten und Denunzianten. Diese Menschen sind die größten Nervtöter und die größte Plage für ihre Mitmenschen. Vor allem ist ihr unkameradschaftliches, doppelzüngiges Wesen eine unerträgliche Belastung für jeden Arbeitsbetrieb.

e) Die Schiebernaturen: Ihr Lebenselement ist der schlau eingefädelte Betrug, die Gerissenheit und Geriebenheit wird diesen Menschen zum Selbstzweck. Sie verstehen es, den Augenblick zu nützen und Situationen abzuwägen. Zu persönlichen Lebensbeziehungen sind sie weitgehend unfähig. Von Haus aus sind sie nicht eigentlich Asoziale, ihre Verwahrlosung ist mehr moralische und oft genug kriminelle Verwahrlosung. Der ehrliche Weg der Pflichterfüllung ist ihnen nicht gut genug, doch ihre skrupellose Raffiniertheit wird ihnen häufig zum Verhängnis und, wenn sie erst einigemale gestrauchelt und gestrandet sind, sinken sie von Stufe zu Stufe und machen sich schließlich die armseligsten Schnorrergewohnheiten zu eigen.

Die Asozialität der Schwächlinge folgt mit einer zwingenderen Logik aus den Anlagen als die der Sonderlinge, deren Entwicklung viel mehr Überraschungsmomente aufweist. Die Schwächlinge ändern sich wenig, die Sonderlinge ändern sich viel und auffällig. Die Asozialität der Schwächlinge steht regelmäßig schon an den Anfängen ihrer Entwicklung. Ob und wann aus der Verkrampftheit, Verschrobenheit und Unausgeglichenheit der Sonderlinge moralische Verwahrlosung, Kriminalität oder Asozialität erwächst, darüber wird erst im Verlauf einer oft genug hochdramatischen Entwicklung entschieden (die kriminelle Gefährdung der meisten Sonderlinge ist größer als die der Schwächlinge). Unter den Schwächlingen überwiegt der Typus des cycloiden Psychopathen, unter den Sonderlingen der des schizoiden Psychopathen, mit allen Abstufungen der Gefühlsskala von der pathologischen Überempfindlichkeit bis zur pathologischen Gefühlskälte. Die Schwächlinge sind selten aussichtsreiche Erziehungsfälle. Die Gewohnheiten sind die Marksteine ihres Lebens. Ob sie je sozial eingliederungsfähig sind, hängt davon ab, inwieweit gewisse schlechte Gewohnheiten schon zur zweiten Natur geworden sind. Gewiß kann die Erziehung zur Eindämmung dieser Gewohnheiten beitragen, eine ausschlaggebende Rolle wird sie hierbei in den seltensten Fällen spielen. Die Sonderlinge sind menschlich unsympathischer und disziplinär schwieriger, aber sie sind prognostisch günstiger als die Schwächlinge. Asoziale Gewohnheiten bilden sich auch im Leben der Sonderlinge, auch sie können dem Landstreichertum, der Trunksucht, dem Müßiggang verfallen, aber ihre Gewohnheiten sind weniger starr, endgültige Verwahrlosung durch völlige Erstarrung der asozialen Lebensgewohnheiten ist bei den Sonderlingen seltener, weil ihre seelische Dynamik stärker ist.

IV. Persönlichkeit und Gemeinschaft

Das Fremdwort Sozialismus ist in einem doppelten Sinn verdeutschungsfähig: Vergesellschaftung oder Vergemeinschaftung. Das sind die Parolen von zwei völlig gegensätzlichen Weltanschauungen und Sozialprogrammen. Das Sozialprogramm des marxistischen Sozialismus erstrebt die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, eine mechanistisch-zentralistisch organisierte Wirtschaft und ein durch diese Wirtschaft mechanisiertes und atomisiertes Menschenmaterial. Das Sozialprogramm des nationalen Sozialismus erstrebt die Volksgemeinschaft und eine den Zwecken des Volkes und seiner lebendigen, organischen Glieder dienende Wirtschaft. Der Marxismus, die Religion der Entwurzelten, sieht im Flugsand die Bausteine einer kommenden besseren Zeit. Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht der Gemeinschaftsgedanke und die familientreue, heimattreue, berufs- und arbeitstreue Persönlichkeit (der Begriff der „Arbeitstreue" ist eine besonders charakteristische Neuprägung).

Persönlichkeit und Gemeinschaft sind die Pole der neuen Sozialgesinnung und auch der Asozialenbegriff muß seine Prägung durch diese Bipolarität erhalten: Asozialität ist eine Störung der lebendigen und organischen Wechselbeziehungen zwischen den beiden natürlichen Polen Persönlichkeit und Gemeinschaft. Der asoziale Mensch ist der Einzelmensch, dem die Gesellschaft nicht zur Gemeinschaft geworden ist, der Mensch ohne stärkere und tiefere seelische Bindungen an die natürlichen Gemeinschaften der Familie, des

B e r u f s , d e r H e i m a t u n d d e s V o l k s . (Der „asoziale Mensch" ist im wesentlichen dasselbe wie der „nichtseßhafte Mensch".) Die Störung der Wechselbeziehungen zwischen den beiden Polen Persönlichkeit und Gemeinschaft kann sowohl von der Persönlichkeit als von der Gemeinschaft ausgehen, sie kann sowohl individuell als sozial bedingt sein. V o r w i e g e n d sozial bedingt ist die Asozialität der reinen Umweltverwahrlosung, aber auch die der reinen Jugend- oder reinen Altersverwahrlosung (hier verwahrlost der Einzelmensch, weil er nicht die erforderliche Erziehung oder Pflege von seiten der Gemeinschaft erhält). V o r w i e g e n d individuell bedingt ist die Asozialität der geborenen Asozialen.

I r g e n d w i e ist jede Asozialität sozialbedingt. Jede Asozialität bleibt zugleich immer etwas Relatives, sowohl bezüglich ihrer individuellen als bezüglich ihrer sozialen Voraussetzungen. Diese Relativität des Asozialenbegriffs haben die Bürokraten am gründlichsten übersehen! Die Asozialen sind nicht absolut „gemeinschaftsunfähig", insbesondere bei vielen asozialen Schwächlingen ist die subjektive Bereitschaft zur sozialen Einordnung durchaus vorhanden. Diese subjektive Einordnungsbereitschaft gilt es durch tatkräftige Erziehungshilfe von seiten der Gemeinschaft zu stärken. Jede Asozialität, auch die der geborenen Asozialen, kann dadurch verhütet, beseitigt oder wenigstens verringert werden, daß den persönlichen Belangen, insbesondere der psychologischen Eigenart des gefährdeten Einzelmenschen, von seiten der Gemeinschaft ein kluges und großzügiges Verständnis entgegengebracht wird.

INHALT

Aus der Gefängnisverwaltung

Beköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung eines Justizbediensteten

von Amtsrat Hogräfer, Berlin

I. Vorbemerkungen

Mit der AV. v. 17. 7. 1941 (Dt. Justiz S. 793) über die Beköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung eines Justizbediensteten wird ein weiterer Schritt zur reichseinheitlichen Regelung der Anstaltswirtschaft getan. Gerade auf dem Gebiet der Beköstigungswirtschaft bei den kleinen Vollzugsanstalten bestanden in den bisherigen Länderbestimmungen erhebliche Unterschiede, die dem Aufbau einer einheitlichen Wirtschaftsverwaltung hindernd im Wege standen. Es war daher notwendig, für die geplante Neuregelung dieser Beköstigungswirtschaft zunächst eine einheitliche Grundlage zu schaffen. Zu diesem Zweck erging die RV. v. 6. 3. 1941 (4540 III s[1] 195), die gleichzeitig den Vollzugsbehörden Gelegenheit gab, zu der beabsichtigten Neuordnung und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen Stellung zu nehmen.

Durch die neuen Bestimmungen wird insbesondere ein klares Vergütungssystem für die Feststellung und Zahlbarmachung der den Justizbediensteten für die Lieferung der Gefangenenkost zustehenden Entschädigung geschaffen, ein System, das unter bewußter Ausschaltung kleinlicher Berechnungen eine erhebliche Vereinfachung bringt und den Vorteil hat, daß jetzt wenigstens für das Müheentgelt einheitliche, für das ganze Reichsgebiet geltende Entschädigungssätze festgesetzt sind. Durch die getrennte Berechnung von Beschaffungskosten und Müheentgelt werden zugleich auch Schwierigkeiten, die sich früher beim Steuerabzug ergeben haben, beseitigt.

II. Geltungsbereich

Die AV. v. 17. 7. 1941 (Dt. Justiz S. 793) gilt für alle Vollzugsanstalten (einschl. der Jugendarrestanstalten), bei denen die Gefangenen nicht unmittelbar auf Rechnung des Reichs beköstigt werden. Welche Vollzugsanstalten diese sind, wird in der RV. v. 25. 4. 1938 (4540 III s[1] 384) wie folgt bestimmt:

Abschn. I Ziff. 1 b): Die Beköstigungswirtschaft wird geführt bei den Vollzugsanstalten mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 10 Gefangenen auf Rechnung eines Anstaltsbeamten (Justizbediensteten). Soweit bisher eine höhere Durchschnittsbelegung als Grenze maßgebend war, kann bei einer Durchschnittsbelegung bis zu 25 Köpfen die Verpflegung durch den Aufsichtsbeamten (Justizbediensteten) beibehalten werden. (Die Durchschnittsbelegung ist nach der Belegung des voraufgegangenen Jahres zu berechnen.)

Abschn. I Ziff. 3): Soweit in Ausnahmefällen, z. B. bei Außenarbeitsstellen, bei nur geringer Anstaltsbelegung (etwa bis zu 3 Gefangenen) oder aus anderen Gründen die Beköstigung der Gefangenen nach den vorstehenden Bestimmungen (Abschn. I Ziff. 1 b) unwirtschaftlich ist oder sonstige Schwierigkeiten bereitet, kann die Aufsichtsbehörde genehmigen, daß es bei der bisherigen Übung verbleibt, oder eine abweichende Regelung zulassen.

III. Führung der Beköstigungswirtschaft

1. Übertragung der Beköstigungswirtschaft auf einen Justizbediensteten

Die Beköstigung der Gefangenen gehört zu den Dienstobliegenheiten des Aufsichtspersonals. Werden mehrere Aufsichtskräfte beschäftigt, so bestimmt der Anstaltsleiter, wer von ihnen die Gefangenenbeköstigung zu übernehmen hat. In der Regel wird ein Justizbediensteter auserwählt, der verheiratet ist und auf dem Behördengrundstück wohnt. Wie die Bezeichnung „Justizbediensteter" erkennen läßt, kann auch ein Justizwachtmeister oder ein Aushelfer mit der Beköstigung beauftragt werden, vorausgesetzt, daß dieser ständig, d. h. regelmäßig und nicht nur gelegentlich Aufsichtsdienst leistet. Hiernach kann z. B. auch einem Justizwachtmeister, dem neben seinen eigentlichen Dienstobliegenheiten Geschäfte des Aufsichtsbeamten übertragen sind, oder der auf Privatdienstvertrag als Vertreter eines erkrankten oder abgeordneten Aufsichtsbeamten eingestellte Hilfsaufseher mit der Gefangenenbeköstigung beauftragt werden, und zwar wird dies häufig notwendig sein, wenn ein zweiter Aufsichtsbeamter nicht vorhanden ist.

Der beauftragte Justizbedienstete ist für die Führung der Beköstigungswirtschaft auch dann verantwortlich, wenn er die Küchengeschäfte von seiner Ehefrau wahrnehmen läßt oder wenn er andere Hilfskräfte oder Gefangene zu seiner Unterstützung heranzieht.

2. Beschaffung der Lebensmittel

Der Justizbedienstete hat alle für die Ernährung der Gefangenen erforderlichen Lebensmittel nach den Gebräuchen einer sparsamen Hauswirtschaft auf seine eigenen Kosten zu beschaffen. Zur ordnungsmäßigen Hauswirtschaft gehört auch die übliche Anlegung von Vorräten, insbesondere an Kartoffeln, eingesäuerten Gemüsen usw.

Für die Auswahl der Lebensmittel, die Gestaltung und Ausgabe der Kost an die Gefangenen gelten die einschlägigen Bestimmungen — z. Z. insbesondere die RV. v. 16. 1. 1940 (4540 III s1 93/40) — und die Kostordnungen, diese jedoch nur insoweit, als sie nicht durch die vorbezeichnete RV. ihre Bedeutung verloren haben. Hiernach muß also in der Regel die gleiche Kost geliefert werden, wie sie bei der Regiebeköstigung den Gefangenen gewährt wird. Überhaupt hat der Justizbedienstete alle für die Gefangenenbeköstigung erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten, soweit sich nicht ihre Anwendung durch die Sonderregelung der ihm übertragenen Beköstigungswirtschaft von selbst ausschließt.

3. Hilfeleistungen durch Gefangene

Mit Genehmigung des Anstaltsleiters darf der Justizbedienstete auch Gefangene zu Hilfeleistungen bei der Kostzubereitung heranziehen. Aber nur „Hilfe" darf der Gefangene leisten, also Kartoffeln schälen, Gemüse putzen usw. Die selbständige Bereitung der Kost darf ihm dagegen nicht anvertraut werden. Der Justizbedienstete hat hierfür einen Arbeitslohn nach Nr. 7 der AV. v. 28. 12. 1940 (Dt. Justiz S. 65/1941) zu zahlen. Bei der Heranziehung von Jugendlichen in Jugendarrestanstalten wird jedoch ein solcher Arbeitslohn nicht erhoben (RV. v. 11. 11. 1941 — 4412/2 — III s1 2599/41 —).

4. Küchengeräte

Alles Geschirr, wie Kochtöpfe, Bratpfannen, Wasserkessel, Geschirr zum Austragen der Speisen in die Zellen, ferner Eßbestecke, Teller, Tassen

usw. werden auf Kosten der Reichskasse beschafft und instandgehalten. Das gleiche gilt auch für alle Vorrichtungen, die für die Aufbewahrung dieser Geräte und der Vorräte in Küche und Keller erforderlich sind. Der Bedienstete kann hiernach eine Entschädigung für die Abnutzung dieser Gegenstände selbst dann nicht beanspruchen, wenn er diese ausnahmsweise aus eigenen Beständen zur Verfügung stellt.

5. Feuerungsstoffe

Der mit der Kostlieferung beauftragte Justizbedienstete hat außer den Lebensmitteln auch die erforderlichen Feuerungsstoffe (Kohlen, Gas) bereitzustellen. Diese werden den beamteten Justizbediensteten der RBesGr. A 9 u. 10, den nichtbeamteten Justizbediensteten der VergGr. IX u. X der TO. A, TO. B und der entsprechenden Tarifordnungen dann unentgeltlich überlassen, wenn ihnen nach Nr. 28 der DWV. bzw. Nr. 8 der WWV. gestattet ist, die Feuerungsstoffe für den eigenen Bedarf aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Das gleiche gilt für Aufsichtsbeamte der RBesGr. A 8, soweit ihnen ausnahmsweise die Entnahme von Feuerungsstoffen aus Behördenbeständen gestattet ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden die Feuerungsstoffe auch solchen mit der Lieferung der Gefangenenkost beauftragten Oberverwaltern und Verwaltern bei den Landgerichtsgefängnissen und Gerichtsgefängnissen unentgeltlich geliefert, die keine eigene Küche besitzen. Gefolgschaftsmitglieder, denen hiernach die Entnahme der Feuerungsstoffe aus Behördenbeständen nicht gestattet ist, müssen diese auf eigene Kosten beschaffen. Aus Behördenbeständen dürfen an diese Bediensteten Feuerungsstoffe auch gegen Entgelt nicht abgegeben werden.

IV. Beköstigungsvergütung

1. Kosten der Lebensmittelbeschaffung

Für die Beköstigung der Gefangenen erhält der Justizbedienstete eine Vergütung (Beköstigungsvergütung). Sie setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Beschaffungskosten für Lebensmittel und ggf. Feuerungsstoffe und einem Müheentgelt. Für die Feststellung der Beschaffungskosten wird ein Tagessatz festgesetzt. Dabei werden alle Lebensmittel einschließlich der notwendigen Zutaten berücksichtigt, die nach den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen für die Ernährung der Gefangenen verwendet werden dürfen. Da von Waren der gleichen Art aber in verschiedenen Preislagen in der Regel nur mittel- bis geringerwertige Lebensmittel verwendet werden sollen, dürfen auch nur die für diese angemessenen Preise angesetzt werden. Es werden auch nur die tatsächlich entstandenen und notwendigen Beschaffungskosten berücksichtigt. Notierungen der Preisbehörden, die höhere als die **ortsüblichen** Preise zulassen, dürfen nicht dazu verleiten, etwa diese höheren Preise anzusetzen. Die Preisbehörden befinden sich bei den unteren Verwaltungsstellen (Oberbürgermeister, Landräte). Ihre Befragung dürfte sowohl den Interessen der Bediensteten als auch der Behörde dienen. Lebensmittel, die der Justizbedienstete selbst erzeugt, werden zu dem örtlichen Kleinhandelspreise berechnet.

2. Kosten für Feuerungsstoffe

Bei der Festsetzung des Beschaffungskostensatzes können Aufwendungen für Feuerungsstoffe nur bei denjenigen Justizbediensteten berücksichtigt werden, denen die Entnahme dieser Brennstoffe aus den Beständen der Behörde **nicht** gestattet ist. Da in diesen Fällen die

Bediensteten die Feuerungsstoffe anderweitig aus eigenen Mitteln besorgen müssen, werden ihnen die Beschaffungskosten erstattet. Die Aufwendungen dürfen aber nur insoweit berücksichtigt werden, als die Brennstoffe zur Herstellung der Speisen und der damit verbundenen Unterhaltung des Herdfeuers notwendig sind. Dies ist besonders bei gemeinschaftlicher Küchenbenutzung zu beachten, wenn also die Speisen des Justizbediensteten sowie seiner Hausstandsangehörigen und die Gefangenenkost auf demselben Herdfeuer bereitet werden. In solchen Fällen ist ein angemessener Betrag als eigener Anteil des Bediensteten an den Feuerungskosten auszuscheiden und bei der Berechnung des Beköstigungssatzes unberücksichtigt zu lassen.

3. Festsetzung des Beschaffungskostensatzes

Den Beschaffungskostensatz setzt die höhere Vollzugsbehörde (Generalstaatsanwalt) nach Nr. 5 der AV. v. 17. 7. 1941 fest. Dabei wird darauf zu achten sein, daß die für die einzelnen Anstalten des Bezirks bestimmten Sätze keine größeren Unterschiede aufweisen. Es wird anzustreben sein, möglichst für alle in einem geschlossenen Wirtschaftsgebiet befindlichen Vollzugsanstalten einen einheitlichen Satz zu bestimmen. Eine Änderung des einmal festgesetzten Beschaffungskostensatzes im Laufe eines Rechnungsjahres soll nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Beschaffungskosten erheblich verteuert oder verbilligt haben. Demgemäß wird es bei den heutigen stabilen Preisen in der Regel nicht nötig sein, den Satz im Laufe des Rechnungsjahres abzuändern.

4. Müheentgelt

Das Müheentgelt ist — losgelöst von den nach früheren Regelungen einzelner Länder bestehenden Bindungen an den Beschaffungskostensatz — in einem selbständigen Tarif festgesetzt. Der Tarif weist eine progressive Staffelung auf und vermeidet daher Überschneidungen an den Stufengrenzen. Bei der Feststellung der Hafttage ist zu beachten, daß Hafttage mit Selbstbeköstigung ausscheiden. Sie bleiben daher völlig unberücksichtigt. Soweit aber bei nicht voller Selbstbeköstigung die Anstaltskost teilweise geliefert wird, z. B. die volle Morgen- oder Abendkost, oder die vollen Schwerarbeiterzulagen oder Lang- und Nachtarbeiterzulagen gewährt werden, werden für diese Leistungen die vorgesehenen Bruchteile angesetzt.

5. Einbußezuschlag

Der Einbußezuschlag ist zur Abgeltung aller nicht vermeidbaren Verluste, die durch Schwund, Fäulnis oder aus anderen Gründen entstehen können, bestimmt. Der Einbußezuschlag beträgt 10 v. H. der Beschaffungskosten einschließlich der nach Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 der AV. v. 17. 7. 1941 mitzuberücksichtigenden Kosten für solche Feuerungsstoffe, die nicht aus Behördenbeständen überlassen sind. Die Gewährung eines solchen Einbußezuschlags war in keiner der bisher geltenden einschlägigen Länderbestimmungen vorgesehen. Seine Bedeutung geht weiter, als es die Bestimmung der AV. auf den ersten Blick erkennen läßt. Er wird gewährt ohne Rücksicht darauf, ob irgendwelche Verluste entstanden sind, und soll den Justizbediensteten für alle unvorhersehbaren tatsächlichen oder vermeintlichen Verluste entschädigen, die bei der Festsetzung des Beschaffungskostensatzes von der höheren Vollzugsbehörde nicht berücksichtigt werden können. Er dient also auch dem Ausgleich bei kleinen Steigerungen der Beschaffungskosten und bei anderen kleineren Mehrbelastungen und verfolgt im Endziel den Zweck, den Bediensteten vor Schaden zu bewahren, ohne daß es nötig wäre, den Beschaffungskostensatz zu ändern.

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Entschädigung der Behördenangehörigen für Dienstleistungen im Erweiterten Selbstschutz. AV. vom 11. 10. 1941 — Dt. Just. S. 993 —.

Zusatz zur AV. v. 18. 9. 1939 — Dt. Just. S. 1525 — i. d. Fassg. d. AV. vom 6. 5. 1941 — Dt. Just. S. 547 —: Vergütungen u. Entschädigungen, insbesondere auch das Zehrgeld bis zu 3 RM für den einzelnen Einsatz, unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Beurlaubung von behördenangehörigen Führern der Hitler-Jugend zu Sonderlehrgängen der Wehrmacht. AV. vom 22. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1021 —.

Bekanntgabe des RdErl. des RMdJ. und RFM. vom 2. 10. 1941 — II 3809/41 — 6461 —: Die Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen vom 20. 5. 1939 (RMBliV. S. 1102), Erster Teil, Abschn. B Ziff. 1 Abs. 2 finden auf die 8- oder 14tägigen Sonderlehrgänge der Führer der HJ. bei der Wehrmacht sinngemäße Anwendung. Bezüge sind fortzuzahlen.

Reisebeihilfen an abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder. AV. vom 21. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1021 —.

Reisebeihilfen für abgeordnete verheiratete Gefolgschaftsmitglieder ohne eigenen Hausstand, bei denen der Umzug angeordnet ist usw.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Justizbehörden außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren und Verwaltungsbehörden im Protektorat. AV. vom 22. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1021 —.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr in besonderen Fällen.

Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen der Wehrmacht. AV. vom 20. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1025 —.

Zurückstellung der Vollstreckung bei Verurteilten, die vor Einleitung des Vollzugs unmittelbar zur Wehrmacht einberufen sind.

Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystock. AV. vom 3. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1035—. (AV. v. 9. 9. 1941 — Dt. Just. S. 906; Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 72 S. 154 —).

Gebiet von Grodno-Stadt und Kreis Grodno ist postalisch dem Bezirk Bialystock zugeteilt worden.

Dienstverhältnisse der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder der Reichjustizverwaltung. AV. vom 4. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1035 —.

Änderung in den Besonderen Dienstordnungen (BDO.) der RJVerwaltung zu den Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst (ATO., TO. A, TO. B).

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung. Hausschlachtungen: Selbstversorger mit Fleisch und Fett (außer Butter). AV. vom 28. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1037 —.

Auszugsweise Bekanntgabe des RdErl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. 8. 1941, abgedr. im Dt. Reichsanzeiger u. Pr. Staatsanzeiger v. 18. 9. 1941 — Nr. 218 — und im Verkündungsblatt des Reichsnährst. v. 3. 10. 1941 — Nr. 59 S. 362 —.

Änderung der Strafvollstreckungsordnung. AV. vom 31. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1038 —.

Neufassung des § 67 Abs. 1 der Strafvollstreckungsordnung.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Regierungsrat Richter zum Oberregierungsrat in Brieg,
Erster Staatsanwalt Ellborg zum Oberregierungsrat in Bremen-Oslebshausen,
Regierungsrat Dicknether zum Oberregierungsrat in Marburg (Drau),
Verwaltungsamtmann Dr. Zoller zum Regierungsrat in Leipzig-Kleinmeusdorf,
Verwaltungsamtmann Dr. Weber zum Regierungsrat in Bautzen,
Verwaltungsamtmann Dr. Brandstätter zum Regierungsrat in Mürau,
Verwaltungsamtmann Wendler zum Regierungsrat in Zwickau.

Versetzt:

Regierungsrat von Rüdiger in Leipzig nach Werl,
Regierungsrat Grossien in Schröttersburg nach Danzig,
Regierungsrat Thümmler in Zwickau nach Leipzig,
Staatsanwalt Tank in Eger als Regierungsrat nach Freiburg (Breisgau).

Verstorben:

Regierungsrat Dr. Beckmann (auf dem Felde der Ehre gefallen am 15. 9. 1941).

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Ernannt:

Strafanstaltsamtmann Leißling zum Verwaltungsamtmann in Darmstadt,
Verwaltungsoberinspektor Mayr zum Verwaltungsamtmann in Vechta,
Verwaltungsoberinspektor Falkenowski zum Verwaltungsamtmann in Tapiau,
Verwaltungsoberinspektor Nossoloik zum Verwaltungsamtmann in Rendsburg,
Verwaltungsoberinspektor Lennarz zum Verwaltungsamtmann in Wronke,
Verwaltungsoberinspektor Hebold zum Verwaltungsamtmann in Halle (Saale),
Verwaltungsoberinspektor Hüttebräucker zum Verwaltungsamtmann in Werl,
Verwaltungsinspektor Skrzidlo zum Verwaltungsoberinspektor in Gütersloh (Oberems),
Verwaltungsinspektor Sdrenka zum Verwaltungsoberinspektor in Wartenburg (Ostp.),
Verwaltungsinspektor Standke zum Verwaltungsoberinspektor in Brieg,
Verwaltungsinspektor Partheymüller zum Verwaltungsoberinspektor in Niederschönenfeld,
Oberlehrer Knappe zum Verwaltungsoberinspektor in Wronke,

Verwaltungsinspektor Matthies zum Verwaltungsoberinspektor in Bochum,
Verwaltungsinspektor Werner zum Verwaltungsoberinspektor in Halle (Saale),
Verwaltungsinspektor Beyer zum Verwaltungsoberinspektor in Halle (Saale),
Verwaltungsinspektor Berg zum Verwaltungsoberinspektor in Kiel,
a. pl. Verwaltungsinspektor Fülling zum Verwaltungsinspektor in Bautzen,
a. pl. Verwaltungsinspektor Knappitsch zum Verwaltungsinspektor in Kaiser-Ebersdorf,
a. pl. Verwaltungsinspektor Heinzel zum Verwaltungsinspektor in Beuthen,
a. pl. Verwaltungsinspektor v. Lucadou zum Verwaltungsinspektor in Sosnowitz,
a. pl. Verwaltungsinspektor Hoppe (Bernh.) zum Verwaltungsinspektor in Bromberg,
a. pl. Verwaltungsinspektor Gohrbandt zum Verwaltungsinspektor in Hamburg-Altona,
a. pl. Verwaltungsinspektor Dormehl zum Verwaltungsinspektor in Diez,
a. pl. Verwaltungsinspektor Kapp zum Verwaltungsinspektor in Aachen,
a. pl. Verwaltungsinspektor Willenborg zum Verwaltungsinspektor in Koblenz,
Verwaltungssekretär Theismann zum Verwaltungsinspektor in Bromberg.

Versetzt:
Verwaltungsoberinspektor Zimmermann in Augsburg nach Regensburg,
Verwaltungsinspektor Schlecht in Diez nach Frankfurt (Main),
Verwaltungsinspektor Dankmeyer in Berlin nach Lingen,
Verwaltungsinspektor Hoheisel in Oels nach Bromberg,
Verwaltungsinspektor Schöbel in Schweidnitz nach Glatz.

Verstorben:
Verwaltungsamtmann Haubitz in Köln.

Ausgeschieden:
Verwaltungsinspektor Meyer (Paul) in Zwickau.

Geistliche

Entlassen auf Antrag:
Pfarrer Brandstetter in Kassel-Wehlheiden.

Verstorben:
Oberpfarrer Gutfleisch in Freiburg (Breisgau).

Oberlehrer

Ausgeschieden auf Antrag:
Oberlehrer Hans Schulz in Stuhm (Übertritt in den Volksschuldienst).

In den Ruhestand getreten:
Oberlehrer Jonas in Werl (Kr. Soest).

Schrifttum

Bücher

Inland

„Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage" von Prof. Dr. Mezger, Universität München. Zweite wesentlich umgearbeitete Auflage. 284 Seiten. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart. 1942 Halbl. RM 19,60

Wie der Verfasser im Vorwort ausführt, soll das Werk aufzeigen, was wir nach dem heutigen Stande vom Wesen und den Erscheinungsformen des rechtbrechenden Menschen wissen und wie wir dieses Wissen in den Dienst des Rechtes und damit des ganzen Volkes stellen können. Diese Aufgabe ist in vortrefflicher Weise gelöst. Der Verfasser führt nicht nur in knapper und klarer Ausdrucksweise den Leser in alle einschlägigen Probleme ein, sondern nimmt auch zu den einzelnen Fragen in überzeugender Weise abschließend Stellung. Das Werk ist somit nicht nur ein vorzügliches Lehrbuch über den Stand der Kriminalpolitik, sondern gibt zugleich das aus reicher Lebenserfahrung und tiefer Wissenschaftlichkeit gewonnene Forschungsergebnis des bekannten Münchner Strafrechtslehrers wieder. Der Leser wird immer von neuem beeindruckt werden von der Fülle des Wissens, das hier zusammengetragen und verarbeitet worden ist. Wer auf dem Gebiete der Kriminalpolitik tätig ist, braucht dieses Buch und es muß in den Verwaltungsbüchereien aller Vollzugsanstalten einen Platz finden.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin-Moabit

„Kommentar zum Strafgesetzbuch" von Dr. Adolf Schönke, ord. Prof. der Rechte an der Universität Freiburg i. B. Erste und zweite Lieferung (umfassend §§ 1—210), 432 Seiten Lexikonformat. Geheftet RM 6,50 und 5,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1941.

Trotz des heutigen Tempos der Gesetzgebung und der Fortentwicklung des Rechts ein neuer größerer Kommentar zum Strafgesetzbuch! Das ist besonders freudig zu begrüßen. Damit wird eine seit langem empfundene Lücke ausgefüllt. Die beiden ersten Lieferungen zeigen bereits, daß das Werk den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft in hervorragender Weise vermittelt. Es trägt dem neuen Rechtsdenken überall Rechnung und gibt unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Reformarbeiten die erforderlichen Hinweise auf das kommende Recht. Das Grundsätzliche und Wesentliche wird klar herausgearbeitet, Wissenschaftlichkeit mit praktischer Brauchbarkeit in bester Weise verbunden. Übersichtlichkeit in der Anordnung ermöglicht ein rasches Zurechtfinden. Der Kommentar wird für die Ausbildung des Rechtswahrernachwuchses und insbesondere für den Praktiker von außerordentlicher Bedeutung werden. Eine Gesamtwürdigung des Werkes nach vollständigem Erscheinen bleibt vorbehalten.

Landgerichtsdirektor Mittendorff, Berlin

Gleitze, Bruno. **Die Konjunkturkriminalität.** Eine statistische Untersuchung über die konjunkturellen und demographischen Einflüsse auf die Kriminalitätsentwicklung. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart und Berlin 1940. 108 Seiten. Preis 6,30 RM.

Im Gegensatz zu anderen derartigen Veröffentlichungen verläßt die vorliegende Arbeit bewußt das vom Strafgesetzbuch her entwickelte Schema der Deliktsgruppierung und betrachtet den Kriminalitätsverlauf im Zusammenhang mit der sozialen Umwelt. In zeitlicher Beziehung liegt der

Arbeit die Kriminalität der wirtschaftlich überaus unruhigen Epoche von 1925 bis 1933 mit ihren scharfen Konjunkturschwankungen zugrunde, in der die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverlauf und Straffälligkeit besonders kraß zutage treten.

Die mit einer Reihe äußerst instruktiver Schaubilder ausgestattete Arbeit, die zum großen Teil die Methodik der Konjunkturforschung und der modernen Sozial- und Wirtschaftsstatistik anwendet und die ein neuer Beweis dafür ist, wie fruchtbar diese Methoden auch auf einem Grenzgebiet der eigentlichen Wirtschaftsforschung eingesetzt werden können, besteht in ihrem speziellen Teil aus 6 Abschnitten, wobei zunächst die Bestimmungsgründe für den wechselnden Verlauf der Kriminalität behandelt werden. Wie sich die Wandlungen in der Altersbesetzung der Bevölkerung auf den Kriminalitätsgrad auswirken, ist der Inhalt des folgenden Abschnittes. Sodann gelangen die verfügbaren Meßziffern zur Beobachtung der konjunkturellen Bewegung sowie die verschiedenartige Intensität der konjunkturellen Einflüsse auf die Kriminalitätsentwicklung zur Darstellung. Die beiden letzten Kapitel sind dem differenzierten Verhalten der Altersstufen im Konjunkturverlauf einerseits, den Unterschieden in der Konjunkturempfindlichkeit der Kriminalität der landwirtschaftlichen und der übrigen Bevölkerung anderseits gewidmet.

Unter Benutzung des riesigen Zahlenmaterials, das durch die seit Jahrzehnten im Statistischen Reichsamt bearbeitete Reichskriminalstatistik zusammengetragen ist, bringt die Untersuchung Gleitzes aufschlußreiche Feststellungen, vor allem, wenn man sie auf die Frage ausdehnt, wie weit die Jugendlichen, die Männer im Alter des ausgeprägten Berufslebens und die weiblichen Personen der einzelnen Jahrgänge verschiedenartig in ihrer kriminellen Betätigung auf wirtschaftliche Einflüsse reagierten. Es hat sich hierbei gezeigt, daß jede Altersstufe eben eine eigene Kriminalitätsstruktur hat. Deshalb ist die altersmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung für die Art und Höhe der Kriminalität von entscheidender Bedeutung. Stadt und Land unterscheiden sich ebenfalls in krimineller Hinsicht.

Das Untersuchungsergebnis hat vor allem aber gezeigt, daß sich für die Wende des zweiten und dritten Jahrzehnts durch die Schärfe der wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen eine wohl für lange Zeit einzigartig bleibende Möglichkeit bietet, die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftslage und Kriminalitätsentwicklung zu betrachten.

Das eingehende Studium dieses Werkes, dem noch ein umfangreicher Tabellenanhang sowie ein Stichwortverzeichnis beigegeben sind, wird bestens empfohlen, da es wegen seiner grundsätzlichen und auch neuartigen Ausführungen über das in seinen Anfängen übrigens bis in das klassische Altertum zurückreichende Problem „Wirtschaftslage und Straffälligkeit" geeignet ist, den an kriminologischen Fragen tiefer Interessierten neue Anregungen zu vermitteln. Dr. E. Roesner, Berlin

Loduchowski, Hans-Willi. Die Tötungsdelikte (Mord, Totschlag und Kindestötung) im Landgerichtsbezirk Koblenz in den Jahren 1910 bis 1939. Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. Herausgegeben von Prof. Dr. von Weber. Heft 11. Verlag der Fraumannschen Buchhandlung Walter Biedermann. Jena 1941. 107 Seiten. Preis 6.— RM

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Tötungsdelikte zu untersuchen, die in den Jahren 1910 bis 1939 im Landgerichtsbezirk Koblenz begangen worden sind, der mit seinen rd. 6000 qkm Fläche und seinen 30 Amtsgerichtsbezirken augenblicklich der größte Bezirk dieser Art im

Reich ist, während die Einwohnerzahl von jetzt 782000 Personen hinter der anderer Landgerichtsbezirke weit zurückbleibt.

Die Arbeit gliedert sich in 3 Hauptabschnitte. Nachdem in der Einleitung der Umfang der Arbeit, das Material und die Fehlerquellen, sowie die speziell wirtschaftlichen Charakteristika des Untersuchungsgebietes behandelt werden, werden in den 6 Unterabschnitten des zweiten und erklärlicherweise umfangreichsten Hauptteils behandelt: 1. Die im Berichtsbezirk festgestellten Tötungsdelikte (zeitlicher Verlauf im ganzen wie im einzelnen), 2. die wirkliche Kriminalität (Dunkelziffer), 3. die Modalitäten der Tat (Ort und Zeit der Tat, Tatmittel und Begehungsform, Tatopfer), 4. die Täter (Alter, Geschlecht, Personenstand, Beruf und andere natürliche und soziale Eigenschaften, Persönlichkeit [hervorstechende Charaktereigenschaften sowie körperliche und geistige Erkrankungen], das Verhalten der Täter nach der Tat [Selbstmord, Flucht und Widerstand bei der Verfolgung, Selbstanzeige und Geständnis], die Tatmotive), 5. die Tätertypen und 6. die Reaktion auf das Verbrechen.

Der dritte und letzte Hauptteil befaßt sich mit der Kritik, der legislativen Bedeutung und der kriminalpolitischen Wertung der gefundenen Ergebnisse, die im besonderen für den **Kriminalpolitiker** zeigen, daß die Hebung des geistigen, moralischen und sittlichen Niveaus des Volkes nicht nur der Verhütung der Sittlichkeitsdelikte dient und aller anderen damit zusammenhängenden Straftaten, sondern daß diese auch geeignet ist, zur Verminderung der Tötungskriminalität beizutragen. Weiter zeigt das Untersuchungsergebnis dem Kriminalpolitiker, daß die Bekämpfung des chronischen Säufertums, des Landstreicher- und Müßiggängertums durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die bessere Überwachung der häuslichen Erziehung der Jugendlichen und die Verbesserung ihrer Umweltverhältnisse, z. B. durch gesunde Wohnungsbau- und Siedlungspolitik sowie vor allem die Angleichung der Gehälter und Löhne an die teuren Preise der Lebensgüter — also die Verbesserung des Auskommens überhaupt —, günstig auf die Tötungskriminalität wirkt, und daß auch das Erbgesundheitsgesetz in der Zukunft seine verbrechensverhütende Wirkung zeigen wird.

Dem **Gesetzgeber** schließlich zeigt das Untersuchungsergebnis, daß die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag nach gerechteren und maßgeblicheren Gesichtspunkten, die Beseitigung des Sondertatbestandes des Kindesmordes und zusätzliche vorbeugende Maßnahmen gegen chronische Gewaltverbrecher über die Möglichkeiten der §§ 20 a und 42 e StGB. hinaus zur wirksameren Bekämpfung der Tötungskriminalität beitragen würden.

Eine fleißige und aufschlußreiche Arbeit, die auch dem Strafvollzugsbeamten mancherlei interessante Anhaltspunkte bietet.

Dr. E. Roesner, Berlin.

Zeitschriften

Inland

Zentralblatt für Psychotherapie, herausgegeben von Professor Dr. M. H. Göring im Verlag von S. Hirzel in Leipzig.

Eine Fülle wertvoller, auch für die Gefängniskunde aufschlußreicher Abhandlungen bringen die in dem Band 12 zusammengeschlossenen 6 Hefte aus dem Jahre 1940.

Gleich zu Beginn fesselt der Artikel von Aichele: „Das Tier in Traum und Phantasie der Jugendlichen“ das Interesse des Kriminalwissen-

schaftlers. An einer Reihe überzeugender Beispiele zeigt die Verfasserin, wie das im Traum erscheinende Tier die jeweilige innerseelische Situation des Jugendlichen manifestiert. Löwe, Tiger und Schlangen, ja selbst die Riesentiere der Vorwelt beherrschen das Feld und bringen Angst und und Schrecken. Nach der Verfasserin ist dabei das Wesentliche die Tatsache, „daß sich unter diesen Bildern seelische Zustände und Strömungen versinnbildlichen, welche unserem bewußten Willen nicht zugänglich sind" (Heft 1, Seite 22).

Immer wieder erscheint der Alkoholsüchtige vor den Schranken des Gerichts, um zu sühnen, was er im Rausch angerichtet hat. Wir kennen die schweren Erregungs- und Depressionszustände, die ihn nach der Inhaftierung durch die radikale Absperrung von jedem Alkoholgenuß überfallen, und beobachten sein schnelles Aufblühen, sobald er sich mit der Entwöhnung abgefunden hat. Da sind uns die lichtvollen Ausführungen willkommen, die Dr. Fritz Meyer „zur Psychologie und Behandlung des Alkoholkranken" macht. Er lehnt den Begriff einer spezifischen Alkoholsucht als falsch ab; statt dessen sieht er in ihr „das komplizierende und komplizierte Symptom einer meist recht buntscheckigen Neurose" (Heft 1, Seite 24). Gegenüber diesen Süchtigen versagt die Kretschmersche Typologie. Unterschiede lassen sich nur hinsichtlich der Reaktionsweise auf den Alkohol machen. Ungeklärt ist die Frage nach der Giftwahl, die bei dem einen auf Alkohol, bei dem anderen auf Morphium, bei dem dritten auf Schlafmittel fällt. Eindeutig klar dagegen ist es, daß wir in dem Alkoholkranken eine neurotische Persönlichkeit vor uns haben, die vor der Wirklichkeit flieht und sich eine trügerische Scheinwelt errichtet und ausbaut (Heft 1, Seite 30). In der Therapie unterscheidet der Verfasser die kürzere pharmakologische und die längere seelische Entgiftung. Die letztere erfolgt durch eine exakte psychotherapeutische Behandlung, welche die Wurzeln der Neurose bloßlegt und die Gespaltenheit der Persönlichkeit harmonisiert. Er spricht von einem „Aufbaujahr" (Heft 1, Seite 35). Zu einem solchen könnte sicherlich auch die Strafhaft werden. Von jedem alkoholsüchtig Gewesenen verlangt der Verfasser dauernde Enthaltsamkeit, die er als Gebot für die Jugend aufstellt.

Mit tiefgründigen Betrachtungen des verstorbenen japanischen Professors Morita über den Begriff der Nervosität, ihre Entstehungsbedingungen und ihre Klassifizierung schließt das erste Heft des 12. Bandes. Sie zeigen uns, daß man auch im fernen Osten mit den gleichen Problemen ringt und zu ähnlichen Ergebnissen kommt wie bei uns.

In dem Heft 2/3 des Bandes 12 legt zunächst Dr. Böhm die Erfahrungen nieder, die er in der Poliklinik des Deutschen Institutes für Psychologische Forschung und Psychotherapie gemacht hat. Wenn er auf Seite 72 schreibt: Des Therapeuten Tätigkeit besteht darin, „Klagen anzuhören, Geständnisse entgegenzunehmen, Mißerfolge und kriminelle Taten sich schildern zu lassen", so gilt das alles auch für den Strafanstaltsbeamten, der gleichfalls in einem „psychischen Seuchenlazarett" steht.

Im weiteren Verlauf des Heftes legt Prof. I. H. Schultz, der Schöpfer des autogenen Trainings, ein in langer Arbeit entwickeltes, stark spezialisiertes Diagnosenschema für werdende Therapeuten vor.

Mit der Abhandlung: „Psychotherapie und Erblehre" in Heft 4/5 berührt der Erbforscher Luxenburger ein Gebiet, das auch von der Kriminalwissenschaft intensiv bearbeitet worden ist. Ich nenne nur Johannes Lange: „Verbrechen als Schicksal", Martin Riedl: „Studie über Verbrecherstämmlinge" und vor allem die umfangreichen Arbeiten von Friedrich Stumpfl: „Die Ursprünge des Verbrechens",

„Die kriminellen Verwandten" u. a. m. Die kriminalwissenschaftliche Literatur stellte sich nach 1933 in manchen Ausführungen auf den Standpunkt des Erbfatalismus. Dr. Riedl schreibt in seiner Studie über Verbrecherstämmlinge (Archiv für Kriminologie, Band 93): die ererbte Persönlichkeitsartung ist ein irreversibler Zustand, der keine Korrektur, keine innere Um- und Rückbildung erlaubt und allem menschlichen Handeln in Pädagogik und Therapie nur eine beschämend schwache Kraft übrig läßt. Diesen Standpunkt des Erbfatalismus teilt Luxenburger nicht. Statt dessen unterscheidet er zwischen dem, was unbedingt schicksalhaft, und dem, was nur bedingt schicksalhaft ist. Er spricht von einem freien Kräftespiel zwischen Anlage und Umwelt und vertritt damit eine These, für die das Kaiser-Wilhelm-Institut für Erblehre (Prof. Gottschaldt) die Formulierung prägte: Erbanlage und Umweltwirkung stehen in funktionaler Wechselwirkung. Eine schöne Formulierung hat auch von Hentig gefunden (Strafrecht und Auslese): „Die Umwelt klopft wie der Quellensucher mit der Wünschelrute an und findet die Minderwertigen heraus." Rastlose Forscherarbeit ist am Werk, in diese Zusammenhänge ständig tiefer einzudringen. Luxenburger betont immer wieder, daß „mit seelischen Mitteln geheilt werden kann, was auf seelischem Wege entstanden ist", und anerkennt damit die Psychotherapie wie jede seelische Beeinflussung als vollberechtigt und notwendig.

In eine schwierige Problematik führt der Artikel „Über sogenannte Unfallneurosen" von Viktor von Weizsäcker hinein. Es ist nicht so, daß das Opfer des Verkehrsunfalls nur „eine Niete im Lotteriespiel des täglichen Straßenlebens gezogen hat" (Heft 4/5, Seite 213). Der Unfall ist überhaupt kein mechanischer Einbruch von kausal-blinder Art, er ist ein Ereignis mit Vor- und Nachgeschichte, die in der Persönlichkeit des Betroffenen wurzeln. Die Beurteilung der Unfallfolgen bürdet der Wissenschaft fast unlösbare Aufgaben auf. Es muß geholfen werden dem Kranken, dem Institut der Sozialversicherung und dem Richter, der nach der Meinung des Verfassers hier auf einen sehr sachverständigen Gutachter angewiesen ist. Die Hilfe für den vom Unfall Betroffenen darf nicht nur in Berentung bestehen, sondern in Behandlung und Neueingliederung in den Erwerbsprozeß und in die Arbeitsgemeinschaft.

In die Arbeit der Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf läßt uns hineinschauen eine Abhandlung von Otto Schürer von Waldheim: „Die Ursachen der beruflichen Unbeständigkeit dissozialer Jugendlicher". Die Berufswahl der 14 und 15jährigen hat nach seinen Beobachtungen noch wenig Bestand, da die erforderliche Reife fehlt. 72 % der dissozialen Jugendlichen geben den in diesem Alter gewählten Beruf später wieder auf. Den geeigneten Zeitpunkt für die Berufswahl sieht der Verfasser im 16. Lebensjahr. Verwöhnung wie auch erziehliche Vernachlässigung erschweren die berufliche Einordnung oft außerordentlich. Aufschlußreich sind die Beziehungen zwischen Berufswahl und Körperbautypus. Die leptosom-asthenischen Konstitutionen bevorzugen die „Reizmangelberufe" mit geringer Beanspruchung der Muskelkraft; die athletischen Konstitutionen ziehen die Reizberufe vor, während die Pykniker sowohl das eine wie auch das andere Extrem ablehnen. Zwischen häufigem Berufswechsel und Kriminalität gibt es zahlreiche Zusammenhänge.

Die Anregung des Verfassers, ähnliche Untersuchungen vorzunehmen, um das Problem des Berufswechsels einer weiteren Klärung zuzuführen, verdient aufgegriffen zu werden. Auffällig ist z. B. das Fehlen eines stabilen Lebensaufbaues oder die Spannung zwischen dem ausgeübten und dem eigentlich gewünschten Beruf bei vielen Homosexuellen.

Das Heft 6 des Zentralblattes endlich enthält eine Abhandlung von Dr. Hollmann: „Neurose, Krankheit und soziales Schicksal". Er setzt sich mit den Einwänden auseinander, die gegen eine psychologische oder psychotherapeutisch erweiterte Medizin erhoben werden, und schildert die besonderen Gefahren, von denen er das Arbeiter-, Bauern- und Bürgertum aus ihrem sozialen Schicksal bedroht sieht. Der Arbeiter, welcher um seine Würde kämpfen mußte, der Bauer, der die Bindung an seinen Boden verliert, der Bürger, welcher erlebt, daß die für ihn gültigen Gesetze überlebte Vorurteile werden im Durchbruch neuer Zeiten, sie alle können mit neurotischen Reaktionen antworten.

Mit einem Artikel des Berliner Psychotherapeuten H. Schultz-Hencke über das Unbewußte in seiner mehrfachen Bedeutung schließen die wissenschaftlichen Abhandlungen. Er zeigt, daß sich die Tiefenpsychologie fortan auf die Autorität von Leibniz berufen darf, der bereits im Jahre 1703 das Unbewußte diskutiert und beschrieben hat. Schultz-Hencke will das Unbewußte einer verschwommenen Atmosphäre und Vieldeutigkeit entreißen und einer größeren Klarheit zuführen. Zu diesem Zweck stellt er vier Arten des Unbewußten zur Diskussion: das metaphysische, das kollektive, das phylogenetische und das ontogenetische Unbewußte.

Jedem Heft ist eine umfangreiche Literaturbesprechung angeschlossen. Hingewiesen sei auf das in Heft 4/5 Seite 290 zitierte Werk eines französischen Psychologen, der die Juristen je nach dem Überwiegen von Intelligenz und Logik oder Gefühl und Intuition in zwei grundsätzlich verschiedene Typen einteilt.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß die Disziplinen der Psychotherapie und der Kriminalwissenschaft ein gutes Stück Weges parallel gehen und einander sehr bereichern können. Ein weiterer Ausbau der gegenseitigen Beziehungen würde für beide Teile Gewinn bringen.

Dr. Ohm, Berlin

Ausland

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. Herausgeber: Dr. Giovanni Novelli, Rom. Jahrgang XII.

Heft 3 (Mai-Juni 1941).

Ein ausführlicher und beachtlicher Aufsatz von Prof. Pende, Direktor des biotypologischen orthogenetischen Instituts der Kgl. Universität Rom, Prof. di Tullio und Dr. Nardi über den „Verbrecher aus Hang" berichtet über Untersuchungen, die in dem erwähnten Institut in Rom durchgeführt worden sind. Das italienische Recht sieht bekanntlich in Artikel 108 StGB. neben dem rückfälligen, dem gewohnheitsmäßigen und dem gewerbsmäßigen Verbrecher die besondere Rechtsfigur des Verbrechers aus Hang vor, die namentlich auch auf dem Ersten Internationalen Kongreß für Kriminologie in Rom (Oktober 1938) zu interessanten wissenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben hat (vgl. darüber Römischer Kongreß für Kriminologie, Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeben von Freisler und Schlegelberger, Heft 8 Seite 56 ff). Zur genauen Erforschung der Figur des Verbrechers aus Hang ist in Italien eine besondere Kommission eingesetzt worden.

Die Verfasser haben nun die Persönlichkeit von 20 Verurteilten, die zu Hangverbrechern im Sinne des Artikels 108 StGB. erklärt worden waren, einer näheren Prüfung unterzogen, um einen neuen Beitrag zu den Arbeiten der Kommission zum Studium des Verbrechers aus Hang zu liefern. Die

Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, daß von den 20 bei 9 Fällen die Voraussetzungen des Artikels 108 erfüllt, bei weiteren 9 nicht erfüllt waren (delinquenti di tipo occasionale-passionale), während 2 Fälle zweifelhaft erschienen.

Das spezifische Merkmal des Verbrechers aus Hang ist eine besondere Hinneigung zum Verbrechen, die ihre Ursache in der besonders bösartigen Anlage des Schuldigen findet. Die Verfasser haben festgestellt, daß die physico-psychischen Konstanten des Verbrechers aus Hang eine Hypertrophie der grundlegenden egoistischen Triebe und ein nur geringes Hemmungsvermögen sind, worin der Grund dafür liegt, daß die Anreize zum Verbrechen, auch wenn sie nur schwach sind, leicht das Übergewicht erhalten. Sie haben weiter festgestellt, daß die besondere Prädisposition oder Neigung zum Verbrechen der Ausdruck einer Hypoevolution der Persönlichkeit ist, namentlich hinsichtlich der vom psychosozialen Standpunkt aus bedeutsameren und edleren Züge. Die Verfasser kommen zu dem Schluß, daß auch die Verbrecher aus Hang besserungsfähig seien. Die Neigungen zum Verbrechen, die nicht auf krankhafter Ursache beruhten, seien immer mehr oder minder stark beeinflußbar.

Anschließend wird der Bericht der Unterkommission für die Strafentlassenenfürsorge der Internationalen Stafrechts- und Gefängniskommission abgedruckt, der von ORR. Dr. S t r u b e ins Deutsche übersetzt und im 17. Jahrgang der „Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe“ veröffentlicht werden wird.

R. V o z z i , Richter im italienischen Justizministerium, behandelt einige Fragen der Untersuchungshaft, die sich überwiegend auf die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafzeit beziehen. Vozzi untersucht namentlich das Problem der Anrechnung der Untersuchungshaft bei Mehrheit von Taten, das auch in der neueren deutschen Rechtsprechung zu § 60 StGB. und zu § 450 RStPO. nicht selten eine Rolle spielt; in der deutschen Praxis zeigt sich hier eine gewisse Unsicherheit. Zum Schluß behandelt der Verfasser das — durch ausführliche Vorschriften nicht geregelte — Verhältnis der Vollstreckung eines Untersuchungshaftbefehls und einer Strafe und geht hierbei von dem Grundsatz des Vorrangs der Strafvollstreckung gegenüber der Vollstreckung der Untersuchungshaft aus. Er führt aus, daß nach italienischem Recht eine Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Vollstreckung von Untersuchungshaft nicht zulässig sei, wenngleich der Haftbefehl in gewisser Weise auf die Durchführung des Strafvollzugs einwirke. Ebensowenig sei bei einem Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befinde, ein Aufschub der Strafvollstreckung mit Rücksicht auf die Untersuchungshaft zulässig. Die letztere Frage und wohl auch die erstere sind nach deutschem Recht anders zu beantworten, allerdings unbeschadet des Grundsatzes, daß man, soweit möglich, die Strafvollstreckung unter Aufschub oder (namentlich bei kurzen Strafen) in Unterbrechung der Vollstreckung der Untersuchungshaft durchführen wird.

Der italienische Ministerrat hat im Juni 1941 einem umfassenden Gesetzentwurf über die Verfassung der Amtsgerichtsgefängnisse zugestimmt. Die sachlichen Ausgaben für die Gefängnisse fallen hiernach — von einem staatlichen Zuschuß abgesehen — den Kommunen zur Last.

Landgerichtsrat Dr. D a l l i n g e r , Berlin

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2,50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	**1/2**	**2,— RM**
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	**1/2**	**2,40 „**
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		**1,20 „**
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	**3,— „**
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		**1,30 „**
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		**1,60 „**
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		**1,60 „**
57.	**1**	**4,— „**
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		**2,40 „**
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		**2,— „**
	3	2,50 „
61.	1	4,— „
Sonderheft		**2,— RM**
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		**5,60 „**
Sonderheft II		**2,80 „**
	2	**4,— „**
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		**2,40 „**
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		**3,80 „**
65.	1	3,— „
Sonderheft I		**2,— „**
	2	2.20 „
Sonderheft II		**6,— „**
	3	1,80 „
Sonderheft		**2,40 „**
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „
72.	1/2	2,40 „
	3/4	2,— „
	5	2,— „

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für
Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band
Sechstes Heft

Februar—März 1942

HEIDELBERG 1942
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

72. Band / Sechstes Heft / Februar — März 1942

Heidelberg 1942 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 6. Heftes des 72. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin C 2 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften.

Ein Beitrag zur Lehre vom Tätertypus im Strafrecht

von Dr. Rolf Hogräfer, Berlin
(z. Z. im Heeresdienst)

Die junge Lehre vom Tätertypus, die seit Mai 1940 auch in die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Sondergerichte Eingang gefunden hat, gehört in den größeren Zusammenhang der fortschreitenden Subjektivierung des Strafrechts. Es erscheint daher innerlich begründet, daß sie überwiegend von solchen Autoren vertreten wird, die das Wesen des Verbrechens weniger in der Rechtsgutsverletzung als in der subjektiv stark betonten Pflichtwidrigkeit erblicken.

Die erste nachhaltige Belebung erfuhr der Tätergedanke von der Seite des Willensstrafrechts. Die Anhänger der Idee des Willensstrafrechts blieben nicht bei der Tat als dem Ausdruck des verbrecherischen Willens stehen, sondern machten auch den Täter als Träger dieses Willens zum Gegenstand des Strafrechts. Freisler erklärt bereits in seiner Abhandlung über „Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung“[1]: gerade ein Willensstrafrecht bedürfe „einer richtigen Beurteilung der Täterpersönlichkeit“. An anderer Stelle[2]) fordert er eine möglichst weitgehende Verwendung von Tätertypen an Stelle von Handlungsbeschreibungen. Für das kommende Strafrecht kündigt er an, es werde weitgehend den Grundsatz der Tatbestrafung durch den der Persönlichkeitsbestrafung ersetzen; für das neue Recht sei „der Tätertyp als Maßstab für die Prüfung der Strafbarkeit des Täters“ viel besser geeignet als der Tattyp[3]).

Eine weitere Förderung dieser Bestrebungen bedeutet der Versuch, dem Strafrecht durch eine am Gemeinschaftsprinzip ausgerichtete Denkweise einen neuen Sinn zu geben. Besonders die Arbeiten von Schaffstein[4]) und Dahm[5]) auf dem Gebiet der Ehrenstrafe und des Verrats haben diese Entwicklung beeinflußt. Das Verbrechen wird in seiner Eigenart nach der verletzenden oder zerstörenden Wirkung auf die Gemeinschaftsbindungen des Rechtsbrechers begriffen. Dahm sieht in der Strafe ein Urteil über den Wert oder Unwert des Täters für das Volk (vgl. Anm.5)[6]). Sie bringe zum Ausdruck, wie weit sich der Verbrecher von der Gemeinschaft gelöst habe, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bruch mit ihr geheilt werden könne[7]). Jedes schwere Verbrechen wird deshalb im tieferen Sinne als Treubruch gegenüber der Volksgemeinschaft aufgefaßt. Es kann danach nicht als Tat, sondern nur aus dem Wesen des Täters, aus seiner Gliedstellung im Ganzen erfaßt werden.

---

1) Gürtner, „Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission“, I, 2. Aufl. S. 27.
2) ZStW. 55/517.
3) Freisler, a. a. O., und Gürtner, II, 2. Aufl. S. 59, 65.
4) „Ehrenstrafe und Freiheitsstrafe“, DStrR. 34/273 ff.
5) „Die Erneuerung der Ehrenstrafe“, DJZ. 34 Sp. 821 ff. „Verrat und Verbrechen“. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 95/286; s. auch „Verbrechen und Tatbestand“, 1935, S. 46
6) Ähnlich auch Rietzsch, „Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung“ in Gürtner, I, 2 S. 118 ff.
7) DJZ. 34 Sp. 827.

So scheint sich das neuere Strafrecht immer mehr am Tätergedanken zu orientieren. Das gilt nicht nur de lege ferenda, sondern auch für das geltende Gesetz, soweit nicht der einzelne Tatbestand eine tätertypologische Auslegung verbietet. Besonders in den Tatbeständen des Kriegsstrafrechts wird in zahlreichen Fällen eine Beschreibung von Tätertypen gesehen, ohne daß nach allgemeiner Anschauung darin ein Gedanke zum Ausdruck kommt, der wegen des Ausnahmecharakters der Kriegsgesetze nur vorübergehende Bedeutung hat. Diese Entwicklungsrichtung vom Tat- zum Täterstrafrecht hebt Gleispach in seinem Vortrag auf der Münchener Tagung der Strafrechtsgruppe vom 22.—24. 11. 1940 [7a]) ausdrücklich hervor. Er weist gleichzeitig darauf hin, daß die Lehre vom Tätertypus bereits auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Strafrechtslehrer im September 1940 in Weimar allgemeine Zustimmung gefunden hat. Inzwischen sind jedoch von verschiedenen Seiten Bedenken vorgetragen worden. Besonders Nagler [8]), Klee [9]) und Schwarz [10]) sehen in der Verwendung von Tätertypen keinen Fortschritt und vermissen vor allem eine klare Inhaltsbestimmung und feste Begrenzung des Begriffs [11]). An dieser Kritik erscheint zunächst so viel richtig, daß eine klare Ausdeutung vor allem des sogenannten „generellen" Tätertyps bisher nicht erreicht, vielfach bewußt oder unbewußt nicht einmal versucht worden ist. Die Folge sind Mißverständnisse im Schrifttum. Auch in der Rechtsprechung läßt sich eine unklare Verwendung dieses Begriffs nachweisen. Es erscheint daher von Nutzen, die neue Lehre einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Dabei darf wohl unterstellt werden, daß von keiner Seite beabsichtigt ist, durch die Verwendung von Tätertypen eine Auflösung der dem deutschen Rechtsdenken eignen architektonisch festen Ausprägung der Rechtsbegriffe herbeizuführen oder auch nur in Kauf zu nehmen.

I.

Die übliche Unterscheidung zwischen kriminologischem (-individuellem) oder generellem (-normativem) Tätertyp lehnt sich äußerlich an den Sprachgebrauch an. Die Aussage, jemand sei ein Betrüger, Dieb oder Brandstifter, kann zunächst bedeuten, daß eine Person sich durch eine bestimmte Handlung des Betruges, Diebstahls oder der Brandstiftung schuldig gemacht habe. In diesem Falle kann nur die Frage nach dem generellen Tätertyp auftauchen. Sie kann aber auch zum Ausdruck bringen wollen, daß der Täter einen Hang, eine Neigung zu Betrügereien, Diebstählen oder zur Anlegung von Bränden besitze (kriminologischer Tätertyp). Hier knüpft das Urteil nicht an ein konkretes Tun oder Unterlassen an, sondern kennzeichnet den Täter in seinem kriminellen Sein. Die Einzeltat ist hier nur Symptom für eine verbrecherische Entartung der gesamten Persönlichkeit, nicht primärer Strafgrund. Sie ist Verbrechen nur dann, wenn sie Ausfluß der „asozialen Existenz" des Täters ist [12]).

Da die Charakterisierung des Täters eine Aussage auf Grund einer kriminologischen Tatsachenfeststellung in Beziehung auf die individuelle

---

7a) Abgedruckt in DStrR. 41/1 ff.

8) GS. Bd. 114, H. 3/6, S. 133 ff.

9) DStrR. 40/97 ff.

10) ZAKDR. 1941, S. 108.

11) Ähnlich auch Bockelmann, ZAKDR. 1940, S. 312.

12) H. Mayer, DStrR. 38/105; Kohlrausch-Gürtner, II, 2 S. 501; Dahm, ZStW. 59 S. 143 ff; Mezger, ZAKDR. 40/62 u. a.

Eigenart des Täters enthält, ist die Bezeichnung: kriminologischer [13]) oder individueller [14]) Tätertyp zutreffend. Die hiermit begrifflich geforderte Verallgemeinerung im Sinne einer Typenbildung auf Grund der Auslese nach einem zusammenfassenden gemeinsamen Merkmal ist leicht zu erkennen. Die Zuordnung zum Typus geschieht durch die Feststellung, daß der Täter die Summe derjenigen Eigenschaften besitze, die in ihm einen eingewurzelten Hang zur wiederholten Begehung von Straftaten in einer bestimmten Richtung begründet. Dieser konstanten Unwertrichtung der Persönlichkeit entspricht vielfach ein bestimmter Deliktstyp. Der Verschiedenheit der Tattypen entspricht in diesen Fällen auf der anderen Seite eine analoge Unterscheidung der Tätertypen. Notwendig aber ist das nicht, wie z. B. dem Mord u. a. die Tätertypen des Lustmörders und Raubmörders entsprechen.

Der kriminologische Tätertyp erfaßt die ganze Persönlichkeit in ihrer eigenartigen Struktur. Seine Hauptbedeutung liegt daher nicht im Strafrecht, sondern im Bereich der Spezialprävention. Im Sicherungsrecht, wo die Tatfolgen der Persönlichkeitsartung angepaßt sind, herrscht dieser Tätertyp vor. Das geltende Strafrecht ist dagegen grundsätzlich ein Tatstrafrecht. Jedenfalls wird allgemein anerkannt, daß es kein Täterstrafrecht in dem Sinne ist, daß die rechtliche Wertung an die Eigenart der individuellen Persönlichkeit anknüpft. Die Äußerung Dahms [15]), Dieb sei nicht jeder, der den Tatbestand des § 242 StGB. erfülle, „sondern nur, wer seinem Wesen nach ein Dieb ist", ist von diesem inzwischen richtiggestellt worden [16]). In der Tat kann die Frage, ob zu der einmaligen Begehung eines Delikts noch außerhalb des Tatbestandes eine schon vor der konkreten Handlung gegebene konstante kriminelle Gesinnung hinzutreten müsse, nicht ernsthaft erwogen werden. Wer einen Betrug, Diebstahl, Ehebruch, Raub, Mord begangen hat, ist strafbar, auch wenn er seiner Natur und seinem Vorleben nach kein Betrüger, Dieb, Ehebrecher, Räuber oder Mörder ist. Wenn auch in diesen Fällen die Frage nach dem Tätertyp aufgeworfen wird, so kann es sich hierbei niemals um den kriminologischen, sondern lediglich um den sogenannten „generellen Tätertyp" handeln. Diese Feststellung bedarf deshalb besonderer Betonung, weil trotz der Bemühungen Dahms [17]) auch im neuesten Schrifttum und besonders in der Rechtsprechung immer wieder ein Abgleiten auf den kriminellen Tätertyp festzustellen ist. So ist in manchen Fällen unmöglich zu erkennen, ob sich die Ausführungen im Schrifttum auf diesen oder jenen Tätertyp beziehen. Die Untersuchung soll deshalb dadurch entlastet werden, daß der kriminelle Tätertyp auch gebietsmäßig beschränkt wird. Er ist außerhalb des Sicherungsrechts auch als Problem auf die Gebiete der Strafzumessung und der Schuld beschränkt. Im Bereich der Strafzumessung ist die Höhe der Strafe für die Einzeltat davon abhängig, in welchem Maße sie Ausdruck einer konstanten kriminellen Haltung des Täters ist [18]), ein Ergebnis, das sich allerdings schon aus der Mezgerschen Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz der Tat ergibt. Im Bereich der Schuld handelt es sich darum, ob es neben der Einzeltatschuld auch eine sühnende Täterschuld gibt. Mezger bejaht diese Frage für die §§ 51/II, 20a StGB., soweit dem Täter ein Vorwurf daraus

---

13) So Mezger, ZStW. Bd. 57 S. 678 ff.
14) So Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht".
15) „Verbrechen und Tatbestand", S. 45, dagegen Klee, DStrR. 40/104 f.
16) Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht", 1940, S. 7 f.
17) ZStW. 57/257 und 59/145.
18) Mezger, ZStW. 57/687 f.; Klee, DStrR. 1940/105.

gemacht werden könne, daß er die kriminelle Veranlagung auf Grund seiner Lebensführung erworben habe (Lebensführungsschuld)[19]. Auf Grund ererbter Anlagen lasse sich dagegen kein Vorwurf erheben. Hier sei die Strafschärfung des § 20 a nicht Sühne für Schuld, sondern ihrer Natur nach spezialpräventive Maßnahme. Bockelmann will dagegen die Zweispurigkeit von Strafen und Maßnahmen streng durchführen. Er versteht unter der Täterschuld nicht nur die Lebensführungsschuld, sondern den verschuldeten Gesinnungsverfall des Täters, wobei auch die Nichtüberwindung der ererbten Anlage den Schuldvorwurf begründet[20]. Fälle gesetzlicher Täterbestrafung sieht Bockelmann in §§ 51/II, 20a, 181a, 361 Ziff. 3—5 und, obschon in unvollkommener Form, in § 284a StGB. Damit ist der Problemkreis innerhalb desselben, außerhalb des Kriegsstrafrechts, soweit eine Erörterung des kriminologischen Tätertyps überhaupt möglich ist, umrissen. Im übrigen kann es sich nur um den generellen oder normativen Tätertyp handeln, der den alleinigen Gegenstand der Ausführungen unter II bildet.

II.

Dem generellen Tätertyp liegt die Vorstellung zugrunde, daß alle[21] oder doch die Mehrzahl[22] der gesetzlichen Tatbestände nur den Versuch bedeuten, bestimmte in der Volksanschauung lebende Tätergruppen als in den Bereich der Strafbarkeit fallend näher abzugrenzen. Der Gesetzgeber habe seine Aufgabe darin gesehen, durch begriffliche Umschreibungen z. B. des Diebstahls, der Abtreibung, Hehlerei oder Brandstiftung die sinnerfüllte (konkrete) Wirklichkeit, nämlich die im Gemeinschaftsleben geschichtlich gewordenen Bilder des Diebes, Abtreibers, Hehlers oder Brandstifters nachzuzeichnen. Der eigentliche kriminelle Gehalt eines Delikts ließe sich danach nur durch ein Zurückgehen auf das zugrunde liegende Täterbild ermitteln. Die dem generellen Tätertyp beigemessene besondere Bedeutung baut nun darauf auf, daß infolge der unvermeidlichen Unvollkommenheit jeder gesetzlichen Umschreibung nach zwei Richtungen Inkongruenzen zwischen Tatbestand und Tätertyp auftreten können. So ist es denkbar, daß jemand zwar der Persönlichkeitsvorstellung des Erpressers, Hehlers, Versicherungsbetrügers oder Landesverräters entspricht, ohne jedoch den gesetzlichen Tatbestand zu erfüllen. Als Beispiel werden diejenigen Fälle angeführt, in denen sich über § 2 StGB. eine Ausdehnung der Strafbarkeit als notwendig erwiesen hat[23]. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, daß Handlungen, die dem Tatbestand formell unterfallen, durch die zugrundeliegende kriminelle Wertvorstellung nicht mehr gedeckt sind. Dadurch werden wichtige Einschränkungen des Tatbestands möglich, welche die Handlungsbeschreibung des Gesetzes sonst nicht erlauben würde. So will Dahm den Arzt nicht wegen Abtreibung bestrafen, der zur Lebensrettung der Mutter ohne ihre Zustimmung die Schwangerschaft unterbricht[24]. Ebenso sei auch der rechtswidrig handelnde Arzt kein Mörder, der dem unheilbar Erkrankten „Sterbehilfe" leistet. In dieser Weise könne eine große Zahl von gesetzlichen Tatbeständen, wie beispielsweise Üble Nachrede, Beleidigung, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Untreue, Mord u. a.,

---

19) Mezger, ZStW. 57/688 ff. und „Grundriß", S. 72 ff.
20) Bockelmann, „Studien zum Täterstrafrecht", II, 1940, bes. S. 154 ff.
21) So Mezger, ZStW. 57/680.
22) So Dahm, ZStW. 59/143.
23) Schaffstein, in „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft", S. 103 f.
24) Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht", S. 22.

durch Beziehung auf den konkreten Lebenssachverhalt auf die wirklich strafbaren Fälle beschränkt werden[25]). Die Ausscheidung atypischer Verursachungen der sogenannten „kranken“ Fälle führe zu einer Konzentration und Verdichtung der Tatbestände[26]). Damit wird der Tätertyp zur Grundlage der Auslegung und der Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit. Daneben wird das neue Prinzip auch der Lösung zahlreicher Fragen des allgemeinen Teils, insbesondere des Analogie-Problems und der Unterlassungsfrage, dienstbar gemacht. Die in der Gemeinschaftsordnung gewachsenen Persönlichkeitsbilder sollen dem Richter die Grenzen der Strafbarkeit verdeutlichen und dem Volke das Recht näherbringen, weil sie „plastischer“, „holzschnittartiger“ und „bildhafter“ seien als die notwendig rationalen Begriffe des Gesetzes[27]). Auch Mezger gibt in diesem Sinne der „Bild-Technik“ den Vorzug vor der „Merkmal-Technik“ [28]).

Diese Skizzierung der Tätertypenlehre macht ohne weiteres sichtbar, daß der Schwerpunkt strafrechtlicher Betrachtung wesentlich vom Tatbestand auf tieferliegende Vorstellungen der Gesamtheit vom Täter verschoben wird. Allerdings wird kein tatbestandsloses Strafrecht in dem Sinne befürwortet, daß der Primat des Tätertyps gegenüber dem Gesetz gefordert wird. Wenn die Volksmeinung eine andere Vorstellung von einem bestimmten Täterbild hat, als es dem erklärten Willen des Gesetzgebers entspricht, so geht das Gesetz vor. In diesem Sinne wird der Tätertypus „durch die Tat bestimmt“, wird er als „Schatten des Tatbestandes“ aufgefaßt[29]). So kann die Bestrafung wegen Diebstahls nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Volksauffassung nur denjenigen als Dieb ansieht, der aus Gewinnsucht fremde Sachen wegnimmt. Offenbar hat sich der Gesetzgeber eine andere Vorstellung vom Dieb gebildet.

Dem Tätertyp wird also in gewissem Sinne nur subsidiäre Bedeutung beigemessen. Man fragt sich jedoch, wie es angesichts dieser Tatsache möglich ist, von der entsprechenden Persönlichkeitsvorstellung aus den Tatbestand einzuschränken. Der darin liegende Widerspruch[30]) könnte nur so behoben werden, daß man den Tatbestand und das gesunde Volksempfinden als zwei verschiedenrangige Mittel zur Gestaltung des Täterbildes auffaßt, das damit zur eigentlichen Grundlage der Rechtsfindung wird. In diesem Sinne ließe sich vielleicht die von Dahm beschriebene „Wechselwirkung zwischen Tat und Täter“ deuten[31]).

Bei näherer Betrachtung der Tätertypen-Lehre, die eine erhebliche praktische Bedeutung beansprucht, fällt zunächst auf, daß die im Volke lebenden Tätervorstellungen in ihrer Dichte und Bestimmtheit erhebliche Gradunterschiede aufweisen. So erscheinen in zahlreichen Fällen wie Hausfriedensbruch, Nötigung und besonders der Körperverletzung die entsprechenden Lebensvorstellungen wesentlich weniger geschlossen als etwa bei der Zuhälterei,

---

25) Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“, S. 23 ff., ZStW. 59/143 f.; Bd. 57, 254; Schaffstein, „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft“, S. 103 f. Grundsätzlich zustimmend auch Mezger, ZAKDR. 40/62, dessen Stellungnahme nach ZStW. 57 S. 679 noch zweifelhaft sein konnte, da hier das Hauptgewicht auf die Bedeutung des Tätertyps für die Strafzumessung gelegt wurde.

26) Dahm, „Der Tätertyp im StrR.“, S. 42.

27) Freisler, ZStW. 55/517; Dahm, „Der Tätertyp im StrR.“, S. 37.

28) ZAKDR. 1940, S. 62.

29) Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“, S. 37; ZStW. 59 S. 151; zustimmend Nüse, Dt. Just. 1941, S. 359.

30) Klee, DStrR. 1940, S. 104 f.

31) ZStW. 59/147.

Wilderei, dem Mord, Totschlag, Wucher[32]), sodaß vielfach statt „plastischer“ Täterbilder nur flüchtig umrissene, mehr oder weniger undeutlich erkennbare Lebenserscheinungen auftreten. Diese müssen aber notwendig zu einer unscharfen Gesetzesdeutung führen! Es kann deshalb zweifelhaft erscheinen, ob auf diesem schwankenden Grunde eine Auslegung der Tatbestände und eine Erweiterung oder Begrenzung der Strafbarkeit mit Erfolg durchgeführt werden kann. Dahm gibt zu, daß bei der Körperverletzung die Tätervorstellung so verschwommen ist, daß vielleicht nur von einem Tattypus gesprochen werden könne. Trotzdem hält er es auch hier für möglich, das Untypische von der Gesetzesanwendung auszuschließen, weil auch der Tattyp nur innerlich gleichartige Erscheinungen im Auge habe (Tätertypus S. 23). Von diesem Standpunkt aus hält er es für denkbar, eine Körperverletzung zu verneinen, wenn ein Arzt einen kunstgerechten, aber erfolglosen operativen Eingriff ohne die erforderliche Einwilligung des Patienten vornimmt. Während also grundsätzlich von der Tätertypentheorie die Frage nach der Tat vom Täter aus gestellt und beantwortet wird, ist hier der Arzt Nichttäter, weil es an einer Tat fehlt. Diese Feststellung ist deshalb wesentlich, weil sie zeigt, daß es der neuen Lehre weniger auf den Tätertyp ankommt als auf eine Ausscheidung der am kriminellen Gehalt der Tat gemessenen und danach als untypisch und ungleichartig anzusprechenden Fälle aus dem Tatbestand. Damit tritt eine gewisse Verwandtschaft mit der Welzelschen Theorie der sozialen Adäquanz hervor. Welzel beschränkt das tatbestandsmäßige Unrecht auf solche Betätigungen, die aus dem „Rahmen der geschichtlich gewordenen sozialethischen Ordnungen des Gemeinschaftslebens“ herausfallen[33]). Alle kriegsadäquaten Handlungen sind daher keine Tötungen, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Die Äußerung vertraulicher Mitteilungen im engsten Familienkreis ist regelmäßig keine Beleidigung; sozialadäquate Drohungen fallen nicht unter den Erpressungstatbestand und kunstgerecht durchgeführte Heilmaßnahmen sind keine Körperverletzungen. Diese Ergebnisse stimmen weitgehend mit denen der Tätertypenlehre überein, obgleich die Täterschaft aus rein tatrechtlichen Erwägungen verneint wird. Dabei begnügt sich die Welzelsche Theorie im wesentlichen mit der Ausscheidung zweifellos nicht strafwürdigen Verhaltens. Bei der Tätertypenlehre wird es dagegen oft so liegen, daß in Beziehung auf einen bestimmten Typus das Verhalten zwar atypisch ist, andererseits aber doch strafbar erscheint und damit über die negative Funktion hinaus die positive Aufgabe der Einordnung in einen anderen Typus zu lösen ist. Eine andere Strafdrohung wird sich aber auch mit Hilfe des § 2 StGB. mindestens de lege lata nicht immer finden[34]). Will man den Arzt, der ohne Einwilligung die Schwangerschaft unterbricht, nicht wegen Abtreibung bestrafen, so kann man ihn zwar nach dem Entwurf wegen eigenmächtiger Heilbehandlung bestrafen, nach geltendem Recht aber wird seine Erfassung aus einem anderen Tatbestand erhebliche Schwierigkeiten bereiten[35]). In diesen Fällen bleibt also nichts als die Rückkehr zum Tatprinzip unter Verzicht auf eine dem Tätertyp ent-

32) Das erkennt auch Dahm — „Der Tätertypus im Strafrecht“, S. 23 —, ohne jedoch darin einen schwachen Punkt seiner Typenlehre zu sehen. Beachte auch die Einwendungen von Klee, DStrR. 1940/105.

33) „Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen“, 1940, S. 33 f. und ZStW. 58/515 ff.

34) Bockelmann, ZAKDR. 40/313; s. auch Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“, S. 45 f.

35) H. Mayer, DStrR. 1939, S. 105, Anm. 143.

sprechende Beurteilung übrig. Es tauchen also bereits Zweifel an der praktischen Brauchbarkeit des Tätertyps auf, bevor eine begriffliche Untersuchung dieses Gebildes vorgenommen wurde.

Hier lassen uns nun alle Anhänger der neuen Lehre im Stich. Sie bezeichnen als Mörder denjenigen, der ein Verhalten gezeigt hat, „das den Täter im Sinne der Volksanschauung als einen Mörder erscheinen läßt, das für einen Mörder typisch ist“ [36]). Wann dies im einzelnen der Fall ist, wird nicht angegeben. Dahm erklärt zwar in ZStW. Bd. 59 S. 151, daß die Vorstellung des Diebes, Wucherers oder Zuhälters „nicht weniger greifbar“ sei „als so mancher vom Gesetzgeber geprägte Kunstbegriff“ und sich der rationalen Deutung und Abgrenzung keineswegs entziehe. Es wird aber kaum behauptet werden, daß Wendungen wie: „zum Täter gehört das, was für die Gemeinschaft wesentlich ist“ oder Täterschaft sei „ein bestimmtes Sein in der Gemeinschaft“ als zureichende Inhaltsbestimmung angesehen werden können.

Nun darf man allerdings von einer Lehre, die sich bewußt nach den tatsächlichen Erscheinungen des Lebens ausrichtet, keine Begriffsbildung im Wege der Abstraktion erwarten. Die Frage ist also nicht nach dem abstrakten Typ des Täters schlechthin, sondern nach dem konkreten Typ des Brandstifters, Zuhälters, Diebes, Hehlers in seinen einzelnen Merkmalen zu stellen. Dabei handelt es sich nicht um ein „Sezieren“ („Zerreden“), vor dem Freisler [37]) energisch warnt, sondern um ein eminent praktisches Verfahren, das allein geeignet sein könnte, den neuen „Begriff“ aus der Sphäre des rein Gefühlsmäßigen herauszuheben und seine Brauchbarkeit für den Richter unter Beweis zu stellen. Es ist notwendig, das Bild durch Vermittlung des Gedankens, den es symbolisch veranschaulicht, aber nicht ersetzt, dem Richter wirklich greifbar zu machen.

Der Begriff des Typus fordert zunächst notwendig eine gewisse Verallgemeinerung im Sinne einer Gruppenbildung nach einem oder mehreren gemeinsamen Merkmalen. Die Zusammenfassung kann sich nach den verschiedensten Richtlinien je nach Auswahl der typisierenden Merkmale vollziehen. So wäre es an sich denkbar, bei Tatbeständen, die zu ihrer Anwendung die persönliche Eigenschaft des Täters als Beamter, Deutscher, Vormund, Treuhänder voraussetzen, nach diesem Kennzeichen entsprechende Typen zu bilden. Auf diese Weise würde jedoch der Boden der Tattypik noch nicht verlassen, da diese Merkmale schon in der Tat enthalten sind und das Gesetz auch ohnehin nach den der gliedschaftlichen Stellung in der Gemeinschaft entnommenen Maßstäben ausgelegt wird. Es geht auch nicht an, das Täterbild aus den Elementen des gesetzlichen Tatbestandes zusammenzusetzen, da dies nur zu der inhaltslosen Feststellung führen würde, daß Täter ist, wer eine Tat begeht [38]). Soweit der Tätertyp aus allen oder einzelnen Merkmalen des Tatbestands gebildet wird, wird auch die Tattypik materiell keineswegs verlassen. Es könnte nur zugegeben werden, daß von der Seite des Gesetzes die Persönlichkeitsvorstellung mitgestaltet wird. Das spezifisch Neue dagegen, das von der Tätertypenlehre gefordert werden müßte, bestände in der Ergänzung jener Persönlichkeitsvorstellung durch Merkmale, die allein dem in der Volksanschauung lebenden Täterbild

---

36) Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“, S. 21 und ZStW. 57 S. 257.
37) Dt. Just. 1940, S. 886 und Dt. Just. 1939/1451.
38) Bockelmann, ZAKDR. 1940/312.

zu entnehmen wären. In diesem Sinne bedeutet es noch keine Charakterisierung des Betrügers, wenn Schaffstein auf die bereits im Gesetz zum Ausdruck gelangte Bereicherungsabsicht hinweist [39]). Die eigentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, die in der Volksvorstellung vorhandenen Verbrecherbilder einer rationalen Deutung zuzuführen, ohne bei den Merkmalen des gesetzlichen Tatbestands stehen zu bleiben. Dabei kann von einer Heranziehung des kriminologischen Tätertyps keine Hilfe erwartet werden. Die diesem Typ entsprechende Vorstellung des Hangverbrechers gründet sich auf faktische Eigenschaften, die aus der Gleichartigkeit der wiederholten Begehung bestimmter Straftaten zu erschließen sind. In diesem Sinne bedeutet Persönlichkeit „die für einen bestimmten Zeitraum konstante Reaktionsweise eines Individuums gegenüber äußeren Erlebnisreizen" [40]). Eine solche Neigung im Sinne einer konstanten Wertrichtung setzt der generelle Tätertypus nicht voraus. Auch die einmalige Begehung einer Tat aus einmaligen Beweggründen macht den Täter strafbar, soweit sie nur — nach Ansicht der neuen Lehre — gemessen am kriminellen Gehalt des Delikts, nicht atypisch ist. Es gilt der alte Satz: „Die Tat tötet den Mann" [41]). Soweit ersichtlich, wird dies von keiner Seite mehr bezweifelt. Die Einzeltat kann also der Persönlichkeit des Täters, wie sie soeben beschrieben wurde, durchaus inadäquat sein. Wenn trotzdem der Tätertyp auf einer Persönlichkeitsvorstellung aufbaut, so müssen dafür offenbar andere Erwägungen maßgebend sein. Es kann sich nur um Momente im Augenblick der Tat, um Motive, Absichten und Strebungen des Täters und die Art der Verbrechensausführung im Zeitpunkt der Deliktsbegehung handeln, ohne daß es darauf ankommt, ob der Täter bereits früher ähnliche Persönlichkeitsäußerungen gezeigt hat (dies hat nur im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung).

Kommt es einerseits nicht darauf an, ob die Tat zum Täter paßt, so kann anderseits aber auch nicht aus dem Vorhandensein eines kriminologischen Täterseins ohne weiteres geschlossen werden, daß auch in concreto die Tat mit ihren möglicherweise nur vorübergehenden Gesinnungsmomenten dem gesetzlichen Tatbestand oder dem angeblich vorhandenen generellen Tätertyp unterfällt. Der notorische Betrüger braucht keineswegs auch in diesem Falle betrogen zu haben. Ist jedoch der gesetzliche Tatbestand erfüllt, so bliebe für den generellen Tätertypus kein Raum mehr, wenn feststehen würde, daß die Handlung Ausfluß der kriminologischen Gesamthaltung des Betrügers ist. Ob dies aber der Fall ist, kann nur eine Sinndeutung der Einzeltat ergeben, für die der generelle Typus also seine Bedeutung behalten müßte. Hat jemand allerdings schon mehrfach Handlungen begangen, die zu den zweifellosen Betrugsfällen gehörten, so ist das ein Indiz dafür, daß es auch diesmal so ist. Für den Begriff des generellen Tätertypus lassen sich daraus jedoch keinerlei Folgerungen ziehen. Für ihn bleibt weiterhin die Notwendigkeit bestehen, das dem Tatbestand zugrunde liegende Täterbild in einen Gedanken zu transformieren, dem allein Realitätswert zukommt. Warum ist der dem unheilbar Erkrankten „Sterbehilfe" leistende Arzt nach der Tätertypenlehre kein Mörder? An welchem Tätertypenbild jenseits des Tatbestandes soll der Arzt und sein Verhalten gemessen werden? Welches typisierende Merk-

---

39) Schaffstein, in „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft", S. 110.

40) Mezger, „Lehrbuch", S. 279.

41) Dahm, ZStW. Bd. 59 S. 145; „Der Tätertyp im Strafrecht" S. 8; Nüse, Dt. Just. v. 21. März 1941, S. 359; Mittelbach, DR. 1941, S. 237; Schwarz, ZAKDR. v. 1. April 1941, S. 108.

mal des Täterbildes fehlt und ermöglicht dadurch die Feststellung seiner Nichttäterschaft? Diese Frage ist bisher von niemand beantwortet worden und läßt sich auch nicht beantworten. Sie stellen, heißt erkennen, daß lediglich aus dem gesunden Volksempfinden erschlossen wird, daß die Tat nach ihrem kriminellen Gehalt aus dem Rahmen der zweifellosen Mordfälle herausfällt. Die mehr oder weniger scharfen Täterbilder der Volksanschauung sind einer rationalen Deutung unzugänglich und lediglich im Wege einer Art intuitiver Schau zu erfassen. Handelt es sich aber sachlich doch nur um ein Zurückgehen auf die sozialethische Grundnorm des Delikts, um eine Auslegung und Begrenzung des Tatbestandes aus dem gesunden Volksempfinden, so sind die Bemühungen um den Tätertyp nutzlos und nur geeignet, die wirklichen Zusammenhänge und die mit ihnen verbundenen Gefahren zu verdunkeln. Was einer rationalen Deutung zugänglich ist, sind lediglich Elemente des gesetzlichen Tatbestandes. Die Tätertypenlehre bleibt also materiell beim Tattyp stehen [42]).

Der generelle „Täter"-Typ kann nicht allgemein bestimmt werden, da es einen Tätertyp, an dem der Täter und seine Tat gemessen werden könnten, nicht gibt. Die täterrechtlichen Elemente der Einzeltat sind einer Verallgemeinerung unzugänglich, wenn man nicht auf den kriminologischen Tätertyp herauskommen will. Es ist bezeichnend, daß Kohlrausch im typischen Hehler ohne weiteres nur den „chronischen" Verbrecher sieht [43]). Der generelle Tätertyp ist unvorstellbar und sollte zur Vermeidung von Unklarheiten besonders in der Rechtsprechung aus der strafrechtlichen Diskussion ausgeschieden werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß der generelle Tätertypus im falschen Gewande eines festen Begriffs einer intuitiven Rechtsprechung den Weg bereitet.

Diese Stellungnahme deutet an, daß auch im Bereich der unechten Unterlassung und der Analogie die Verwendung des Tätertypus keinen wesentlichen Fortschritt bringt. Der pflichtwidrig Unterlassende wird dem positiv Handelnden gleichgestellt, „wenn er nach gesundem Volksempfinden als Täter verantwortlich ist" [44]). Da der Tätertypus für die Entscheidung dieser Frage keine festen Maßstäbe bietet, bleibt auch dieser dem Vorschlage der Strafrechtskommission zugrunde liegende Lösungsversuch in den unsicheren Anschauungen der Allgemeinheit über den Täter stecken [45]). Auch die Frage der analogen Anwendung eines Gesetzes kann nicht allein davon abhängig gemacht werden, ob der Handelnde einem bestimmten Tätertyp entspricht. Wenn § 2 verlangt, daß die Tat nach gesundem Volksempfinden und nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdient, so kann die zweite Voraussetzung nicht wiederum aus dem gesunden Volksempfinden begründet werden [46]).

---

42) Im Ergebnis übereinstimmend: Nagler, „Kriegsstrafrecht" in GS. Bd. 114 S. 138—144, 204 f., 210, 222 f. und ZAKDR. 1940, S. 226 f.; Bockelmann, „Studien zum Täterstrafrecht", 1940, II, S. 106 ff.; ZAKDR. 40/311 ff.; Klee, „Der Tätertypus als Mittel der Auslegung und der Gestaltung strafbarer Tatbestände" in DStrR. 1940, S. 97 ff.; Schwarz, ZAKDR. 1941, S. 108; Nagler, („Kriegsstrafrecht" in GS. Bd. 114, S. 143) erkennt zutreffend im Tätertypus den „subjektiv gewendeten (d. h. auf den Handelnden projizierten) Tatbestand". Dazu Mittelbach, „Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht", DR.-Ausg. A. 1941, S. 237, der die Ansicht vertritt, daß die neue Lehre einer uferlosen Auslegung des Gesetzes entgegenarbeiten werde.

43) Gürtner, II, 2 S. 500 f.

44) Schaffstein, „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft" (Festschrift für Graf Gleispach) 1936, S. 70 ff.; Dahm, ZStW. Bd. 59 S. 133 ff., 143 ff.

45) Nagler, GS. Bd. 111 S. 1 ff., 101 ff.; Drost, GS. Bd. 109 S. 1 ff., 47 ff.

46) Kohlrausch, DStrR. 1939, S. 118, a. A. Mezger, ZStW. Bd. 575 S. 680 f. und D.Rechtswiss. 1939, S. 259 ff.

Es soll aber andererseits nicht das Verdienst der neuen Lehre verkannt werden, die persönlichen Besonderheiten des Täters wieder der rechtlichen Wertung zugänglich gemacht zu haben. Sie hat über die juristische Haftung für Wirkungen und Erfolge hinausgreifend den Täter mit seinen menschlichen Qualitäten in den Vordergrund gestellt [47]). Der Rückschlag ist jedoch zu stark und hat zu einer einseitigen Überbewertung täterrechtlicher Elemente geführt. Tat und Täter stehen auf dem Boden des Tatstrafrechts gleichberechtigt nebeneinander. Auch die Sprache des Volkes bestätigt dies. Für die Kennzeichnung des kriminellen Vorgangs mit dem Substantiv („A ist ein Mörder") oder mit dem Verbum („A hat einen Mord begangen" — „A hat den B ermordet") ist lediglich die Richtung der Fragestellung maßgebend. Die Tat als willensdurchwirktes Geschehen ist schon durch die Schuld untrennbar mit dem Täter verbunden. Zutreffend erklärt E. Wolf [48]): „Es wird erforderlich sein, den Täter als »Täter einer Tat« und die Tat als »Tat eines Täters« zu begreifen. Mit der Erkenntnis („Setzung" nach Hegel) des einen Begriffs ist der andere schon mitgegeben und damit auch schon die Synthese, die Tätertat" [49]).

Als Ergebnis halten wir fest: es gibt nur einen Tätertyp, den sogenannten kriminologischen oder echten Typ; im übrigen gibt es nur täterrechtliche Elemente der Tat. Erinnern wir uns an den begrenzten Bereich des echten Tätertyps (s. oben S. 229), so kann die häufige Verwendung von Tätertypen auch für das kommende Recht nicht befürwortet werden. Es ist doch offenbar unmöglich, die Strafgesetze nur gegen Gewohnheitsverbrecher anzuwenden. Auch die Rechtsprechung, die im folgenden noch kurz gestreift werden soll, wird selten Gelegenheit haben, sich mit dem Tätertyp auseinanderzusetzen.

III.

Das Reichsgericht hat sich mit dem Tätertypus erstmalig in seiner Entscheidung zur ausbeuterischen Zuhälterei vom 24. 4. 1939 [50]) auseinandergesetzt. — Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Der Angeklagte unterhielt ein ernstes Liebesverhältnis zu einer Dirne. Er ließ sich von ihr Zuschüsse zu den gemeinsam gemachten Wirtshauszechen geben und in zwei Fällen seine Wäscherechnung bezahlen. Insgesamt machten die Aufwendungen der Dirne etwa den sechsten Teil der von dem Angeklagten geleisteten Beträge aus. —

Es fällt zunächst auf, daß der Fall keinerlei Schwierigkeiten bietet. Ein von § 181 a StGB. gefordertes „Ausbeuten" oder auch nur teilweises Beziehen von Lebensunterhalt kann dann nicht gegeben sein, wenn der Angeklagte nicht nur rechnungsmäßig seinen eigenen Unterhalt, sondern zum Teil auch noch den der Prostituierten bestreitet. Dennoch zieht es das RG. vor, zu diesem Ergebnis auf dem Wege über den Tätertyp zu gelangen. Es bezieht sich zunächst auf die Begründung des § 181 a, nach der diese Vorschrift einen „Verbrechertyp von ausgeprägter Eigenart" treffen will und sich gegen Personen richtet, die „gewohnheitsmäßig aus der Prostitution ihren Erwerb ziehen". Schon daraus wird ersichtlich, daß das RG. die Bestimmung im Sinne des kriminologischen Tätertyps auslegt. Es

---

47) Bockelmann, „Täterstrafrecht" II. S. 127.

48) E. Wolf, „Der Methodenstreit in der Strafrechtslehre und seine Überwindung" in D.Rechtswiss. Bd. 4 1939, S. 179.

49) Vgl. auch E. Wolf, ZAKDR. 1936, S. 358 ff., wo er eine Zweigliederung der Verbrechenslehre auf Grund der Unterscheidung von Tat- und Tätertyp versucht.

50) RGSt. 73/183 = ZAKDR. 1939, S. 539 ff. mit Anm. von Dahm, S. 528.

stützt sich unter Aufgabe seines früheren Standpunkts darauf, daß das eingeklammerte Wort „Zuhälter“ die Bedeutung eines der ausdrücklichen Feststellung bedürftigen Tatbestandsmerkmals habe. Daher weist das RG. in seinen Direktiven die Strafkammer an, diejenigen Umstände festzustellen, die den Täter in seinem individuellen Sein als Zuhälter kennzeichnen [51]). Im einzelnen sei zu prüfen, ob der Angeklagte vorbestraft sei, ob er in Zuhälterkreisen verkehrte oder Umgang mit anderen Dirnen hatte, ob er den Dirnen Männer zugeführt habe oder ihnen sonst bei der Ausübung ihres Gewerbes behilflich gewesen sei [52]).

Die Auffassung des RG. kann nicht gebilligt werden. Eine scheinbare Annäherung zum kriminologischen Tätertyp könnte allerdings darin gesehen werden, daß sich die „Ausbeutung“ der Dirne nicht in einer einzelnen Tathandlung erschöpft, sondern eine persönliche Beziehung von gewisser Dauer voraussetzt [53]). Dieses Moment der Dauer ist aber nur der Ausbeutung eigen; dagegen besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Täter gewohnheitsmäßig Zuhälterei begehe und deshalb nur eine dauernde Entartung der Persönlichkeit zur Bestrafung aus § 181 a führen könne. Es bedarf daher auch nicht der Feststellung solcher Umstände, die auf diese Entartung schließen lassen. Auch wenn sich nach weiteren Ermittlungen herausstellen sollte, daß der Angeklagte in Zuhälterkreisen zu verkehren pflegt, mehrfach aus § 181 a vorbestraft ist und seiner Persönlichkeit nach als typischer Zuhälter anzusehen wäre, so wäre dadurch sein Verhalten im vorliegenden Fall noch keineswegs als „Ausbeutung“ gekennzeichnet. Es geht also zu weit, wenn Bockelmann [54]) dieser Ausbeutungshandlung nicht einmal symptomatische Bedeutung beimißt. Umgekehrt ist vielmehr Klee darin beizutreten, daß jemand Zuhälterei begeht, der zu der Dirne hält, sie wirklich als solche ausbeutet, ohne daß es darauf ankommt, ob er auch im übrigen die typischen Züge eines Zuhälters aufweist [55]). Strafbar macht sich auch der junge Bursche, der sich von einer Dirne die Berufsausbildung bezahlen läßt [56]), an der er ehrlich arbeitet. Die Strafe knüpft auch bei § 181 a an ein bestimmtes Verhalten an, dem allerdings eine gewisse Dauer eigen ist, weil es sich zusammensetzt aus den Begriffen der „Ausbeutung“ und des „Beziehens von Lebensunterhalt“. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, § 181 a richte sich gegen einen kriminologischen Tätertyp, so würde den Merkmalen der Ausbeutung und der Schutzgewährung lediglich eine indizierende Bedeutung für die Entartung der individuellen Persönlichkeit zukommen, während die vom Gesetz getroffene Unterscheidung zwischen ausbeuterischer und kupplerischer Zuhälterei ihren Sinn verlieren und im Tätertyp untergehen würde. Das Urteil hat die ausbeuterische Zuhälterei zum Gegenstand. Es legt aber darauf Gewicht, daß der Angeklagte der Dirne bei der Ausübung ihres Gewerbes behilflich gewesen sei, will also offenbar die erste Art von Zuhälterei durch das Vorliegen von kupplerischer Zuhälterei beweisen, soweit diese einen Schluß auf das kriminologische Tätersein zuläßt — ein nicht ganz korrektes Verfahren, da ja nach Ansicht des RG. auch dem Merkmal „Ausbeutung“ keine selbständige Bedeutung

---

51) RGSt. v. 30. 1. 1940, = DR. (A) 1940, S. 4954 hält diesen Standpunkt aufrecht.
52) Auch Bockelmann, „Täterstrafrecht“, II S. 56 ff. und Kohlrausch, StGB., § 181a, 1, sehen in § 181a einen kriminologischen Tätertyp unter Strafe gestellt.
53) Klee, DStrR. 1940, S. 100 f.; H. Mayer, DStrR. 1939, S. 105.
54) „Täterstrafrecht“, II S. 57.
55) DStrR. 1940, S. 99.
56) Ebenso H. Mayer, DStrR. 1939, S. 105; Dahm, „Tätertyp“, S. 17, Nagler, GS. Bd. 114 S. 142.

zukommen dürfte (dagegen mit Recht Klee, DStrR. 1940, S. 98 f.). Dahm stimmt mit der Ablehnung des Urteils sachlich in allen Punkten überein[57]), weil er ebenfalls davon ausgeht, daß § 181 a StGB. keinen kriminologischen Tätertyp aufstellt. Es ist deshalb nicht recht verständlich, daß er von einer „sonst ausgezeichneten Begründung" spricht. Offenbar ist Dahm der Meinung, daß die Entscheidung wenigstens grundsätzlich den von ihm vertretenen generellen Tätertyp anerkenne. Die Begründung läßt aber keinen Zweifel zu, daß sie lediglich den kriminologischen Tätertypus im Auge hat und gerade dadurch die Dahmschen Einwendungen erst möglich werden und begründet sind[58]). Spätere Entscheidungen nehmen allerdings einen anderen Standpunkt ein. Das gilt vor allem für die Rechtsprechung zur Volksschädlingsverordnung und zur Gewaltverbrecher-Verordnung. In seinem Urteil vom 20. Mai 1940[59]) setzt sich das Reichsgericht zum erstenmal mit dem Tätertyp des Volksschädlings auseinander[60]).

Die Veranlassung bildete folgender Fall:

Der Lenker eines Kraftwagens verursacht einen Unfall, leistet dem Verletzten aber keine Hilfe, sondern entzieht sich der Feststellung durch die Flucht. In Frage steht die Strafbarkeit des Mitfahrers. Dieser tut nichts, um den Lenker zum Halten zu veranlassen. Einem Radfahrer, der die Insassen zum Halten auffordert, schlägt er die Tür „vor der Nase" zu. Er hoffte, infolge der Verdunklung zu entkommen. Der Angeklagte wurde wegen unterlassener Hilfeleistung in Verbindung mit § 2 VSchVO. verurteilt. Das RG. zieht also den Verstoß gegen § 330 c StGB. in sinngemäßer Auslegung des § 2 unter die VSchVO., obgleich sich das Vergehen nicht unmittelbar gegen Leib oder Leben, sondern gegen die genossenschaftliche Hilfeleistungspflicht richtet. Wichtig aber ist in diesem Zusammenhang, daß die Begründung fordert, der Angeklagte müsse seiner ganzen Persönlichkeit nach dem Tätertyp des Volksschädlings entsprechen. Damit kann in diesem Falle nur der generelle Tätertyp Dahmscher Prägung gemeint sein, da der Angeklagte bisher unbestraft ist. Es wird ausdrücklich betont: daß er nach seinem Vorleben keine verbrecherische Persönlichkeit sei, hindere nicht, ihn wegen der begangenen Straftat als Volksschädling anzusehen. „Ist der Tatbestand des § 2 in allen seinen Merkmalen einwandfrei festgestellt, so wird in der Regel das Gesetz gegen den Täter auch dann anzuwenden sein, wenn er im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist". Im gleichen Sinne äußern sich: RGSt. vom 30. Mai 1940[61]) und das LG. Mainz in seinem Urteil vom 12. Juli 1940[62]). Unzulänglich sind allerdings die Versuche, diesen vermeintlich bestehenden generellen Tätertypus näher zu beschreiben. Die Entscheidung DR. 1940 S. 1420 fordert, daß der Täter durch seine Tat gezeigt habe, daß er der Volksgemeinschaft feindlich gegenüberstehe, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnütze und als Volksschädling anzusehen sei[63]). In DR. 1940 S. 1422 stellt das RG. ergänzend fest, der Angeklagte müsse sich von der „Wesensart des Volksschädlings" erweisen, betont aber in DR. 1941 S. 327 f (mit Anm. vom Mittelbach), daß sich dies schon aus der besonderen Schwere

57) ZAKDR. 1940, S. 528.
58) Klee, DStrR. S. 99/100 (1940).
59) ZAKDR. 1940, S. 225 ff. m. Anm. von Nagler = DR. (A) 1940, S. 1420 ff. mit Anm. von Dahm = DJ. 1940, S. 853. Dazu ferner Dahm, „Tätertyp", S. 62 ff.
60) Seitdem hat das RG. die hier interessierenden Gedanken oft in gleicher oder ähnlicher Formulierung wiederholt.
61) Zu § 4 VSchVO; DR. 1940, S. 1422 6.
62) Dt. Just. 1940, S. 1149.
63) Diese Formulierung definiert den Begriff nicht, sondern setzt ihn voraus.

der Einzeltat ergeben könne. In anderen Urteilen werden noch deutlicher für die Volksschädlingseigenschaft Umstände für maßgebend erklärt, die außerhalb der Tat liegen und eine Charakterisierung im Sinne des Hangverbrechers darstellen. So wird vielfach abgestellt auf die bisherige Lebensführung, auf Vorstrafen und die verbrecherische asoziale Gesinnung [64]). Ebenso irreführend ist die Bezugnahme der Entscheidung ZAKDR. 1940 S. 226 auf RGSt. 73/183 f, den Verbrechertyp des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers (§§ 20 a, 42 e StGB) und des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers (§ 42 k StGB). Während also das RG. im Rahmen der VSchVO. auf dem Standpunkt eines vermeintlich bestehenden „generellen“ Tätertyps steht, führt es zu dessen näherer Beschreibung Merkmale auf, die offensichtlich dem kriminologischen Typus entlehnt sind [65]). Genau der gleiche Widerspruch läßt sich mit derselben Deutlichkeit in der Rechtsprechung zur Gewaltverbrecher-Verordnung nachweisen [66]).

Diese Tatsache kann nicht überraschen, da es ja nur einen kriminologischen, nicht aber einen „generellen“ Tätertyp gibt. Insofern bedeutet die Rechtsprechung eine Bestätigung unserer oben entwickelten Auffassung. Es erscheint jedoch zur Vermeidung weiterer Unklarheiten dringend geboten, daß die Rechtsprechung zukünftig auf Äußerungen, die in der Richtung des kriminologischen Tätertyps liegen, verzichtet. Von da aus wird es nicht mehr weit sein bis zu der Erkenntnis, daß es einen generellen Tätertyp im eigentlichen Sinne gar nicht gibt. Ein Abgleiten auf den kriminologischen Tätertyp läßt sich auch im Schrifttum feststellen. Nach Freisler richtet sich die Gewaltverbrecher-Verordnung „vor allem“ gegen den sogenannten „Gangster“ im Sinne des berufsmäßigen Bandentäters [67]). Diesem Gewohnheitsverbrecher stellt er den Gangster „in weiterem Sinne“ an die Seite, der bisher noch nicht straffällig geworden ist und auch nicht den Willen zur Begehung weiterer Taten zu haben brauche. Gleispach betrachtet die drei in § 1 GV-VO. beispielsweise aufgeführtenVerbrechen als Ausfluß einer konstanten gewalttätigen Natur des Täters [68]). Diese Auffassung läßt sich jedoch nicht halten, da die Notzucht keineswegs eine außerhalb des Tatbestands bestehende persönliche Entartung voraussetzt.

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine tätertypologische Auslegung der VSchVO. und der GV-VO. möglich ist. Bezeichnend ist, daß trotz mancher Anklänge an den kriminologischen Tätertyp eine Beschränkung der Verordnungen auf den typischen Hangverbrecher allgemein abgelehnt wird [69]). Andernfalls würde die Schlagkraft des Kriegsstrafrechts ungerechtfertigt gelähmt, da es unmöglich wäre, eine noch so verwerfliche Tat nach den neuen Bestimmungen zu bestrafen, wenn sie im übrigen nicht zum Täter paßt. Dazu kommt, daß es einen einheitlichen kriminologischen

---

64) RG. in DR. 1940, S. 1422 [6], 1423 [7] mit Anm. von Mittelbach; Dt. Just. 1940, S. 1149 und 1169.

65) Ebenso Niederreuther, Dt. Just. 1941, S. 389.

66) Besonders Sondergericht Klagenfurt in DR. (A) 1941, S. 579 ff. mit zust. Anm. v. Boldt; vgl. im übrigen: RG. in DR. (A) 1940, S. 361 f., Dt. Just. 1941, S. 313 u. Bes. Strafsenat in Dt. Just. 1940, S. 69 f.

67) Freisler, Dt. Just. 1939, S. 1852.

68) Graf Gleispach, „Das Kriegsstrafrecht“, I S. 25 f. zust. Mezger, DR. 1940, S. 628.

69) Nagler, GS. Bd. 114 S. 204 Anm. 42 u. S. 222 ff.; Klee, „Zur Bedeutung der Gewaltverbrecher-Verordnung für das Strafsystem und die gesetzgeberische Methodik“, DR. 1940, S. 350 f.; Nüse, „Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht“, Dt. Just. 1941, S. 359: Mittelbach, „Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht“, DR. (A) 1941, S. 237; Bockelmann, ZAKDR. 1940, S. 311; Schwarz, ZAKDR. 1941, S. 108, a. A. Welzel, „Grundzüge“, S. 123 f. für den Gewaltverbrecher.

Tätertyp auf diesem Gebiet gar nicht gibt. Für den Gewaltverbrecher hat dies Klee bereits zutreffend nachgewiesen [70]). Vom Volksschädling gilt dasselbe. Offensichtlich ist dies für diejenigen, die in §§ 2, 4 VSchVO. nur Strafschärfungsvorschriften sehen [71]). Ein Verstoß gegen §§ 2, 4 ist danach ein Verstoß gegen den Grundtatbestand, d. h. eine besonders verwerfliche Unterschlagung, Körperverletzung, Tötung usw. in Verbindung mit einer Ausnutzung der Kriegsverhältnisse (Verdunkelung). Die Bestimmungen umfassen daher eine große Zahl von Verbrechertypen, stellen jedoch selber keinen eigenen Typus dar. Ähnlich liegt es jedoch auch für diejenigen, die sowohl § 2 wie § 4 als delictum sui generis betrachten, weil sie den Unrechtsgehalt der Grundtaten nicht nur erhöhen, sondern seiner Art nach verändern [72]). Mag man dieser Ansicht zustimmen, so besteht doch ein erheblicher Unterschied, ob A unter Ausnutzung der Verdunkelung einen Diebstahl oder eine Körperverletzung begeht. Das aus den Grunddelikten stammende Unrecht differenziert also den Unrechtscharakter der Volksschädlingstaten und in dem gleichen Maße der entsprechenden Tätertypen. Äußerlich kommt das schon darin zum Ausdruck, daß auch die Grundtat in der Urteilsformel zu nennen ist [73]). Das einzige typisierende Merkmal, das allen Tätern gemeinsam ist, stellt die Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse dar. Gerade auf diesen Umstand kommt es jedoch in diesem Zusammenhang niemand an [74]), weil die Aufstellung des Volksschädlingstyps gerade zur Ausscheidung solcher Taten dienen soll, die zwar äußerlich unter die Tatbestände der §§ 2, 4 VSchVO. fallen, aber dennoch noch nicht zuchthauswürdig erscheinen. Danach verkörpert auch der Volksschädling keinen kriminologischen Tätertyp.

Eine Auslegung des Kriegsstrafrechts im Sinne des „generellen" Tätertypus ist aber schon deshalb unmöglich, weil es einen solchen gar nicht gibt. Das befreit allerdings nicht von der Notwendigkeit einer Prüfung, ob nicht die weiten Tatbestände der VSchVO. und der GV-VO. einer Einschränkung bedürfen. In den Bemühungen, dieses Ergebnis zu erreichen, hat sich für das RG. die Bedeutung des „generellen" Tätertypus bisher erschöpft. Es will offenbar auf diesem Wege eine Begrenzung des Tatbestandes erreichen, wie dies z. B. in anderer Form bei der Untreue, Erpressung und überall dort geschehen ist, wo die Handlungsbeschreibung als zu weit empfunden wurde. Das Reichsgericht ging davon aus, daß Fälle auftreten können, in denen eine Verurteilung „weder der Absicht des Gesetzgebers, noch dem gesunden Volksempfinden" entspricht [75]), und fordert deshalb eine solche Verwerflichkeit des Handelns, daß der Täter „bei Berücksichtigung aller Umstände der Tat nach gesundem Volksempfinden mindestens eine Zuchthausstrafe verdient" [76]). In der Tat scheint es dem Willen der Volksführung zu wider-

---

70) DR. (A) 1940, S. 350 ff.

71) Nagler, ZAKDR. 1940, S. 365 ff., 383 ff.; Kohlrausch, StGB. 35. Aufl. S. 759.

72) Freisler, Dt. Just. 1940, S. 885 ff., 1917 ff.; Nüse, „Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren", S. 26; L. Schäfer, „Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit", S. 28; Wächter, Dt. Just. 1940, S. 477 ff.

73) RG. in DR. 1940, S. 1421.

74) Deutlich tritt dies bei Nüse — Dt. Just. 1941, S. 359 f. — hervor. Er will einen Einbruchsdiebstahl, der nicht unter Ausnutzung der Verdunkelung, sondern nur während der Dunkelheit begangen wurde, mit Hilfe des Tätertypus analog § 2 VSchVO. bestrafen.

75) Dt. Just. 1940, S. 1149.

76) DR. 1941, S. 327 f.

sprechen, auf jede harmlose Nötigung oder Körperverletzung das Kriegsstrafrecht anzuwenden. Der Rückschluß von der Höhe der Strafdrohung auf die Schwere der davon ergriffenen Straftat bestätigt dies[77]).

Das Ergebnis läßt sich jedoch nicht durch tätertypologische Erwägungen, sondern nur auf dem Boden des Tatgedankens unter Berücksichtigung des im Gesetz hervortretenden Schutzzwecks erzielen. Anhaltspunkte für eine Begrenzung der Haftung bieten in der Gewaltverbrecher-Verordnung die „Schwere" der Straftat, in der Volksschädlings-Verordnung die Höhe der Strafdrohung und der in § 4 enthaltene Hinweis auf das gesunde Volksempfinden und die besondere Verwerflichkeit der Tat. In Umkehrung des § 2 StGB. ist ferner von einer Bestrafung abzusehen, wenn die Tat zwar formal von der Tatbestandsumschreibung erfaßt wird, ihre Strafbarkeit aber nicht dem Grundgedanken des Gesetzes in Verbindung mit dem gesunden Volksempfinden entspricht[78]). Auf das unklare Gebilde des „generellen" Tätertypus kann es dagegen nicht ankommen. Das Reichsgericht wird in Fortsetzung seiner altbewährten Praxis feste Grundsätze herauszuarbeiten haben, die für einen längeren Zeitraum die gleichmäßige Entscheidung gleichliegender Fälle gewährleisten.

Soziale Eingliederung und Prognose aus dem Jugendgefängnis Entlassener

von Prof. Dr. Adalbert Gregor und Dr. Albert Zink, Heilbronn/N.

Das rege Interesse, welches die Reichsjustiz jugendlichen Kriminellen entgegenbringt und das sich sowohl in der Gesetzgebung als auch im Strafvollzuge äußert, fordert geradezu die Prüfung des weiteren Schicksales und Verhaltens von Gefangenen nach ihrer Entlassung heraus. Es erscheint nicht angebracht, hier erst weitere Zeiträume abzuwarten, um zu sicheren Schlüssen zu gelangen. Solche können vielmehr dadurch gewonnen werden, daß in angemessenen Zeitabschnitten fortlaufend Untersuchungen vorgenommen werden, die sich schließlich zu einem Gesamtbilde fügen. Aus dieser Überlegung heraus haben wir uns entschlossen, mit unserer Untersuchung einen Vorstoß zu unternehmen, um die Diskussion zu eröffnen und weitere Untersuchungen anzuregen, da dieses weite Feld wissenschaftlicher Tätigkeit von verschiedenen Seiten bearbeitet werden muß.

Da 1937 die heutige Einrichtung unserer Jugendgefängnisse erfolgte, lag es nahe, 1940/41 eine Bearbeitung der im Laufe des Jahres 1937 Entlassenen vorzunehmen. Einmal, weil die erste Zeit nach der Entlassung als besonders kritisch bekannt ist, und zum zweiten, weil jetzt noch die Zeit bis zum Kriegsausbruch bzw. zum Eintritt in den Heeresdienst am besten überblickt werden kann, während nach dem Kriegsende dieser Abschnitt einer Beurteilung schwerer zugänglich sein dürfte.

Mindestens ebenso wichtig wie die Kenntnis des weiteren Verhaltens von früheren Gefangenen ist die Sammlung von Erfahrungen über die

---

77) Nagler, GS. Bd. 114 S. 139 Anm. 6.

78) Vgl. dazu die Polemik Freisler—Klee—Freisler betr. einen Fall „verständlicher Tötung", die in unserm Zusammenhang besondere Bedeutung gewinnt. — DStrR. 1941 Heft 5/6 —.

Grundlagen der Prognosestellung sowie über die Wirksamkeit der Gefängnispädagogik, welche am besten durch die Prüfung des Dauererfolges kontrolliert werden kann.

Die Prognose bei jungen Strafgefangenen stellt eine schwierige, bisher noch nicht ausreichend diskutierte Frage. Als Kernpunkt der Prognosestellung muß die charakterologische Beurteilung der Persönlichkeit gelten. Das von Amerika durch Schiedt vermittelte Punktsystem hat den Wert, Stützpunkte von z. T. äußerlicher Art hervorgehoben zu haben. Allein die Prognosestellung kann niemals zu einem so mechanischen Akt herabgedrückt werden, wie es die reine Anwendung des Punktsystems bedeutet. Gehen wir aber bei jungen Strafgefangenen in der Prognose von der charakterlichen Beurteilung aus, so begeben wir uns auf ein außerordentlich schwieriges Gebiet. Nur bei einer verhältnismäßig geringen Zahl junger Gefangener finden wir scharfe Züge ausgeprägt. Bei verwahrlosten Mädchen wurde für das im Beginn der Anstaltserziehung vorliegende seelische Bild von Anna und Adalbert Gregor[1]) der Ausdruck „charakterologisches Chaos" geprägt, welche Bezeichnung auch für manche männliche Gefangene bei der Einlieferung in das Jugendgefängnis zutrifft. Aber auch wenn im Laufe der Strafzeit eine Klärung und Beruhigung eintritt, ist es nicht leicht, festere charakterologische Linien aufzufinden. Richtungsschwankungen und charakterologische Antinomien bilden eine häufige Erscheinung und ein Dominanzwechsel der bestimmenden Strebungsmomente ist vielfach zu beachten. Trotzdem wird man sich nicht davon abhalten lassen, auf die charakterologisch begründete Prognose zu verzichten, sondern muß zu einer immer größeren psychologischen Vertiefung fortschreiten, um positive und negative Instanzen für die prognostische Bewertung klar herauszuarbeiten. Zu den genannten Schwierigkeiten treten aber bei jüngeren Gefangenen meist unsichere Milieuverhältnisse. Findet im günstigsten Falle eine Entlassung in ein gutes Elternhaus statt, dann ist mit der im Wesen der Entwicklung gelegenen Ablösung und Verselbständigung des jungen Menschen zu rechnen und es folgt das Eheproblem mit allen seinen Konsequenzen. Während erwachsene Gefangene ihren Beruf meist fortsetzen, haben wir es bei jüngeren vielfach mit neuer Berufswahl zu tun. Die meisten derselben bedürfen nach der Entlassung sicherer Stützen und es hängt wesentlich von den Umweltbedingungen der Fürsorge und Beaufsichtigung ab, ob die im Jugendgefängnis meist angebahnte Besserung erweitert wird. Schon aus diesen Momenten wird ersichtlich, auf welche Schwierigkeiten die Prognosestellung stößt. Das Jugendgefängnis befindet sich hier in einer viel ungünstigeren Lage als die Fürsorgeerziehungsanstalt, welche erst dann zur Entlassung schreitet, wenn begründete Aussichten auf ausgiebige Besserung vorliegen. Demgegenüber waren vor der Einführung der unbestimmten Verurteilung die Fristen, welche der Gefängnispädagogik zur Verfügung standen, in den meisten Fällen zu kurz, um eine Änderung der Charakterkonstellation zu bewirken. Bei Jugendlichen ist zwar oft die Möglichkeit des Überganges in Anstaltsfürsorgeerziehung gegeben, allein die Umschaltung enthält neue Gefahren. So kommt man tatsächlich vielfach nicht über die Feststellung von Aussichten auf Besserung hinaus, die Prognose bleibt dann zweifelhaft und unsicher oder nur im Hinblick auf die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bedingt günstig.

---

1) Gregor A. u. A. Zur moralischen Entwicklung weiblicher Fürsorgezöglinge in der Anstaltserziehung. Zft. f. Kinderforschung Bd. 42. 1. u. 2. Heft 1933.

Wir kommen so zu der Annahme, daß der Dauererfolg des Jugendstrafvollzuges hinter jenem der Anstaltsfürsorgeerziehung zurückbleiben muß, obzwar das Material große Ähnlichkeit besitzt. Noch ungünstiger ist aber die Lage des Jugendrichters, der vor Einführung des Jugendarrestes und der unbestimmten Verurteilung mit seinem Urteil den Fall meist völlig aus der Hand gab. Wir müssen daher a priori eine Stufenfolge des Erfolges erwarten, wobei dem Jugendstrafvollzug die Stelle zwischen Jugendgericht und Anstaltsfürsorgeerziehung anzuweisen wäre. Über das weitere Schicksal der vom Jugendgericht behandelten Fälle brachte in jüngster Zeit die Arbeit von Silbereisen Aufschluß, während Vogel die Erfolge der Fürsorgeerziehung gewissenhaft untersucht hat. Ein Vergleich mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen soll am Schlusse der Arbeit stattfinden.

Zur Methodik unserer Untersuchung ist nachstehend zu bemerken:

Wir stellten uns die Aufgabe, die im Jahre 1937 entlassenen Gefangenen zu erfassen, nachdem sie 3—4 Jahre in der Freiheit gelebt hatten. Als Material dienten uns jene Fälle, die eine Strafe von mindestens 1 Monat zu verbüßen hatten und aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Dagegen sahen wir von jenen Gefangenen ab, welche von hier in andere Gefängnisse überwiesen wurden. Es ergab sich eine Zahl von 397 Gefangenen als Gegenstand der Untersuchung. Für jeden Fall wurde eine Zählkarte angelegt, in welche die für uns wichtigen Feststellungen über die Persönlichkeit aus den Akten des Gefängnisses eingetragen wurden. Diese enthielten einen Strafregisterauszug, eine Urteilsabschrift, einen Aufnahmebefund des Gefängnisleiters, des Arztes und des Fürsorgers, Berichte der Aufsichtsbeamten über Verhalten, Arbeitsleistung und über auffällige Beobachtungen, endlich ein bei längerer Strafdauer ausführliches Abgangsgutachten. Dieses stammte in einem großen Teil der Fälle von Dr. Zink, dem die Gefangenen als Fürsorger und Seelsorger persönlich bekannt waren. Oberlehrer Kleiner, der die meisten der katholischen Strafgefangenen betreute, konnte uns aus seinen persönlichen Notizen vielfach wertvolle Aufschlüsse geben. Frau Anna Gregor sind wir für ihre ständige Mitwirkung bei unserer Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet.

Zur Orientierung über den weiteren Ausgang des Falles dienten uns die Erhebungen des Strafregisterauszugs über die im Gefängnis verbrachte Zeit hinaus und Nachforschungen der NS.-Volkswohlfahrt über das soziale Verhalten der Entlassenen. Nötigenfalls wurden auch polizeiliche Feststellungen veranlaßt. Ausgeschieden wurden 1 unschuldig Verurteilter, 10 Verstorbene (die nicht rückfällig waren), 1 Tuberkuloser in Heilstättenbehandlung, 14 Ausgewanderte und Vermißte, ferner 6 Fälle, in denen die Erhebungen zu keiner eindeutigen Beurteilung führten, auch wenn der Strafregisterauszug keine weiteren Strafen enthielt. Da letzteres bei einem großen Teil (28) der ausgeschiedenen Fälle (32) zutraf, fand keine positive Auslese statt.

Als günstig wurden jene Ausgänge bewertet, bei denen neben Mangel weiterer Strafen einwandfreies soziales Verhalten gemeldet wurde. Unbedeutende Bestrafung mit Haft oder mit einer Strafe, die weit unter der ursprünglichen lag, wurde bei sonst guter Führung zu den günstigen gezählt. Die Zahl der leicht Bestraften war bei den guten Fällen aber äußerst gering. Als gebessert bezeichneten wir jene Fälle, die straflos blieben oder nur eine unbedeutende Strafe erhielten, deren Führung aber nicht einwandfrei war.

Im folgenden bedienen wir uns einer wohl allgemein verständlichen Nomenklatur. Einer Bemerkung bedarf nur die charakterologische Typenbezeichnung. Wir halten es nicht für zulässig, bei minderjährigen oder unreifen Persönlichkeiten von Gewohnheits- oder Zustandsverbrechern zu sprechen. Demgegenüber ist besonders geltend zu machen, daß die bei jungen Verbrechern vielfach bestehende Verwahrlosung das Moment gewohnheitsmäßiger Verfehlungen enthält[2]), ohne daß dieser temporäre Zustand dem Begriff des Gewohnheitsverbrechers gleichgesetzt werden darf. Deshalb haben wir zwischen Gelegenheits- und Anlageverbrechern unterschieden. Unter krimineller Anlage verstehen wir dabei eine psychische Konstitution als dauernde Ursache von Verbrechen. Man denke dabei etwa an Gemütsarmut oder Willensschwäche.

Daneben scheint uns der von Gregor[3]) in die Nomenklatur der Verwahrlosung eingeführte Ausdruck „moralisch minderwertig" zur Betonung der kriminellen Note angebracht. Er bezeichnet nicht nur die spezielle Form der Gemütsarmut als Mangel moralischer Gefühle, sondern auch die kriminelle Entwicklung und ihre Rückwirkung auf den Charakter. Der Ausdruck „Haltlosigkeit" erscheint angebracht, um offensichtlich abnorme Persönlichkeiten zu bezeichnen, bei denen eine Ableitung des asozialen Verhaltens von einer der bekannten Grundstörungen nicht möglich ist. Als eine solche können wir nach den grundlegenden Untersuchungen von Lindworsky[4]) die Willensschwäche nicht ansprechen. Wenn wir im folgenden diesen Terminus verwenden, so folgen wir dem jetzt geläufigen Sprachgebrauch. Psychologisch richtiger erscheint die von Gregor[5]) eingeführte Bezeichnung „moralische Schwäche", wenn man im Sinne der Ethik Pflichtbewußtsein als einen Bestandteil des Charakters auffaßt.

Gemäß unserer Fragestellung wird in der folgenden Darstellung des Materials Art des Ausganges und Prognosenstellung besonders hervortreten.

I. Gelegenheitsdelikte mit gutem Ausgang und günstiger Prognose (146 Fälle)

Die Fälle dieser Gruppe zeigen nach Art der Delikte, Höhe der Strafe und Zustandsbild bei der Einlieferung vielfach einen ernsten Aspekt. Genauere Untersuchung ergab aber Überwiegen von Milieuschädigung gegenüber krimineller Belastung, geringe Vorstrafen, selten Verwahrlosung und keine ominöse Form von Psychopathie. Im Charakterbilde zeigten sie positive Züge, die als guter Kern gewertet wurden, insbesondere Gefühlswärme oder mindestens Fähigkeit der Gefühlsentwicklung, Reue, Strafeinsicht, Besserungswillen, auf positive Ziele gerichtetes Streben, wie Fleiß und Arbeitslust.

Die gegebene Charakteristik der Fälle läßt anscheinend wenig Raum für kriminelles Handeln. Es ist darum verständlich, daß Clostermann[6])

---

2) Gregor, Verwahrlosung. Enzyclopäd. Handbuch des Kinderschutzes u. der Jugendfürsorge von Clostermann, Heller, Stephani, Leipzig 1930.

3) Gregor-Voigtländer, Die Verwahrlosung. Berlin 1918.
Gregor, Leitfaden der Fürsorgeerziehung. Berlin 1924.

4) Lindworsky, J. Der Wille. Leipzig. 1923.

5) Gregor-Voigtländer, Die Verwahrlosung. Berlin 1918.

6) Clostermann, L. Der Jugendrichter als Erzieher. Das junge Deutschland. Heft 10. 1941.

für eine Kategorie von jugendlichen Delinquenten den Ausdruck „antikriminell" vorgeschlagen hat, statt dessen wir hier den uns präziser erscheinenden „akriminell" zur Bezeichnung des gleichen Tatbestandes verwenden wollen. Die hervorgehobenen günstigen Seiten der Persönlichkeit wurden bei unserem Materiale vielfach erst während des Strafvollzuges greifbar, dem aber auch schon fördernde Momente wie Untersuchungshaft oder Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt, sowie der Eindruck bzw. der Schock der Hauptverhandlung[7]) vorangegangen waren. Die positiven Seiten waren aber jedenfalls vorhanden, während sie früher, also zur Zeit der Tat, von anderen überdeckt wurden oder zurücktraten, denn es macht ja gerade das Wesen des Gelegenheitsdeliktes aus, daß dabei eine vorübergehende Schwankung der moralischen Haltung vorliegt. Die einzelnen, dabei wirksamen Faktoren werden durch die Gruppen, in die sich die Gelegenheitsdelikte unseres Materials aufspalteten, beleuchtet. So tritt die erwähnte Schwankung des moralischen Gleichgewichtes besonders bei den Pubertätsfällen in Erscheinung, bei denen die moralische Haltung durch die psychophysischen Umschichtungsvorgänge gestört wird und Einzelzüge, wie sexuelle Regungen, Geltungsdrang, Unternehmungslust, Streben nach Ungebundenheit, vorübergehend das seelische Feld beherrschen und zu Entgleisungen des Handelns führen.

Bei den Pubertätsdelikten (47) dominiert das Sittlichkeitsverbrechen (30). Bemerkenswerterweise war in einzelnen Fällen derselben erbliche Belastung festzustellen, wie 4mal Abstammung von einer leichtsinnigen Mutter, uneheliche Geburten, in einem Falle Bestrafung des Vaters wegen Kuppelei. In 12 Fällen von Sittlichkeitsvergehen als Pubertätsdelikt waren exogene Schädlichkeiten am Zustandekommen derselben beteiligt. Es konnten Verführung, schlechtes Beispiel der Umgebung, endlich auch Erziehungsfehler als Teilursachen festgestellt werden.

In großem Umfang fanden wir einen entscheidenden äußeren Einfluß auf die moralische Haltung bei einer Charakteranlage, die dem Durchschnitt der normalen Persönlichkeiten entsprach. In einem Falle war das Delikt von fahrlässiger Tötung durch Alkoholeinwirkung bedingt, in 4 Fällen lagen Notdiebstähle vor, in 15 Fällen hatte Umgang mit schlechten Kameraden zum Delikt geführt. Eine besondere Gruppe bildet auch hier wieder die Verführung zu Sittlichkeitsvergehen. In 9 Fällen ist das Verbrechen aus dem kommunistischen Milieu erwachsen, in dem der junge Mann lebte. In 19 Fällen trug am Zustandekommen des Deliktes das häusliche Milieu die Schuld.

Hinsichtlich der psychischen Konstitution stellen sich die Glieder dieser Gruppe wie folgt dar:

psychisch intakt	118
psychopathisch	24
debil	4
	146

7) Gregor, A. Zur psychischen Hygiene des Gefangenen. (Die Hauptverhandlung). Zft. f. psych. Hygiene. Bd. 9 Heft 1. 1936.

Die Psychopathen gehören nachstehenden Formen an:

haltlos	13
willensschwach	1
selbstunsicher	2
depressiv	1
stimmungslabil	2
explosibel	4
triebhaft	1
	24

Unter den seelisch normalen Fällen (118) entspricht eine Gruppe von 46 Fällen charakterologisch, speziell auch moralisch dem normalen Durchschnitt. Diese Fälle können daher als akriminell bezeichnet werden. Die übrigen 72 boten Charaktermängel, die ihrem Ausmaße nach nicht als abnorm gelten konnten, aber immerhin eine Ursache der Kriminalität abgaben. Im einzelnen stellen sich diese Charaktermängel wie folgt dar:

selbstunsicher	1
brutal	1
triebhaft	8
oberflächlich, leichtsinnig, unreif, haltlos	36
moralisch (willens-) schwach	26
	72

Wir konnten nach Art und Größe dieser Charakterfehler in ihnen kein bleibendes Merkmal und keine konstante Disposition zum Verbrechen erkennen. Man konnte sich auch durch den Verlauf überzeugen, daß die Gefängniserziehung dabei im besonderen Maße bessernd und ausgleichend wirkte, so daß eine gute Prognose gestellt werden konnte, welche sich auch verwirklicht hat.

Eine Zusammenstellung bezeichnender Merkmale der Gruppe bringt

Tabelle 1.

Art des Deliktes (Hauptstrafe)	
Diebstahl	29
schw. Diebstahl	18
Raub	3
Betrug u. Urkundenfälschung	9
Wilderei	2
Sachbeschädigung	2
Erpressung	2
Münzfälschung	1
Hausfriedensbruch	1
Falsch- u. Meineid	2
Amtsanmaßung	1
Sittlichkeitsverbr.	55
Beleidigung	1
Körperverletzung	4
versucht. Totschlag	1
fahrlässige Tötung	3
Vorber. z. Hochverrat	9
andere polit. Del.	1
Landfriedensbruch	1
Heimtücke	1
Summe:	146

Strafdauer	
2 Monate	3
3 „	15
4 „	19
5 „	7
6 „	22
7 „	11
8 „	15
9 „	8
10 „	6
1 Jahr	4
1—1½ Jahre	16
1½—2 „	5
2—3 „	11
3—4 „	4
Summe:	146

Alter	
17 Jahre	6
18 „	9
19 „	34
20 „	42
21 „	29
22 „	7
23 „	8
24 „	8
25 „	3
Summe:	146

Vorbestraft mit Haft oder Geldstrafe:	12
„ „ Gefängnis 1 mal	13
„ „ „ 2 mal	2
Summe:	27

Allgemein belastet	19
kriminell „	4
gleichsinnig „	7
Summe:	30

Zu den Fällen, bei denen die Nachforschung über das fernere soziale Verhalten ein günstiges Ergebnis zeitigte, gehören sämtliche im Lauf des Jahres 1937 entlassenen Gefangenen, die wegen Vorbereitung des Hochverrates bestraft waren. Sie stellen, verglichen mit den Zahlen der Vorjahre, eine nur kleine Gruppe (9) dar. Heute, in einer Zeit, da die Jugend nicht mehr in das Gewühl innerpolitischer Kämpfe verwirrt ist, in einem gefestigten Staatsgefüge aufwächst und von einer zielbewußten Jugendführung frühzeitig in nationalsozialistischer Denkweise verankert wird, ist der politische Häftling im Jugendgefängnis eine Erscheinung, die bereits der Geschichte angehört.

Das Lebensalter lag bei 8 Vertretern dieser Gruppe zwischen 19 und 21 Jahren; nur 1 zählte 24 Jahre, als er in unsere Anstalt kam. Die Straftaten bestanden samt und sonders in der Weitergabe kommunistischen Schriftenmaterials, nur beim Vierundzwanzigjährigen stellte das Gericht außerdem noch Teilnahme an verbotenen Zusammenkünften fest. Die ausgesprochenen Strafen waren im Verhältnis zum Ausmaß der verbotenen Betätigung um der abschreckenden Wirkung auf die Allgemeinheit willen außerordentlich hoch: die niederste 1 Jahr 1 Monat, sonst keine unter 2 Jahren, die höchste 2 Jahre 8 Monate. Vorbestraft war wiederum nur der Vierundzwanzigjährige (1933: 2 Mon. Gef., gleichfalls wegen Flugblattverteilung); ein anderer war 1933 in Schutzhaft genommen worden.

Sämtliche 9 kamen aus dem Arbeiter- oder Kleinhandwerkerstande und gehörten selbst diesen Berufsschichten an. In auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aufgewachsen waren 3, die übrigen 6 hatten seit früher Jugend mehr oder weniger die Sorge um das tägliche Brot kennen gelernt; unter allen 9 ist nur einer, der nicht selbst vorübergehend arbeitslos war. Ausgesprochen proletarischem Milieu entstammten nur 2, in beiden Fällen war der Vater Trinker. 4 haben schon im Elternhaus die Luft des Kommunismus geatmet, sofern von der ganzen Familie oder doch vom Vater kommunistische Einstellung berichtet wurde.

Was geistige Begabung und Regsamkeit betrifft, so überragten 3 den Durchschnitt unseres sonstigen Gefangenenmaterials in auffallender Weise, 2 erreichten ihn nicht, unter ihnen mußte einer als leicht beschränkt bezeichnet werden. Unter charakterologischem Gesichtspunkt gesehen, zeigte nur 1 Vertreter der politischen Gruppe psychopathische Züge: ein willensschwacher, selbstunsicherer, depressiver, tiefentmutigter junger Mensch, dessen Mutter wegen progressiver Paralyse zur Zeit der Strafverbüßung sich in einer Heilanstalt befand. 2 gaben ein warmes Gefühlsleben zu erkennen, 2 fielen durch seelische Flachheit auf, ausgesprochen gemütsarm war keiner. Hervorstechendes Geltungsbedürfnis war an 1 Vertreter der Gruppe zu bemerken.

Sämtliche 9 waren ihrer sozialen Wertigkeit nach unbedingt positiv einzuschätzen. Wie es ihnen in der Freiheit nicht an Arbeitswillen gefehlt hatte, so waren sie auch in der Strafanstalt zuverlässige, gewissenhafte Arbeiter; nur einer der Jungen, durch hereditäre latente Lues geschwächt, wies in der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit zeitweilige Ausfälle auf. In disziplinärer Hinsicht war über keinen der politischen Gefangenen je zu klagen; gegenüber kriminellen Elementen pflegten die älteren sich gern als verantwortungsbewußte Hüter der Ordnung zu betätigen.

Man wird unter den Anhängern der kommunistischen Bewegung überhaupt folgende 4 Typen unterscheiden können:

1. Den eigentlichen kommunistischen Verbrecher, der aus krimineller Tendenz heraus der Fahne Moskaus folgt, von dorther Morgenluft witternd für seine antisozialen Strebungen. Die Affinität seiner kriminellen Natur ist die eigentliche Motivationsquelle seiner politischen Haltung. Nicht sein Kommunismus erst hat ihn zum Verbrecher gemacht, er ist vielmehr zum Kommunismus gekommen, weil er Verbrecher ist; primär ist in seiner Persönlichkeit die kriminelle, sekundär und Mittel zum Zweck die politische Tendenz. Er repräsentiert den Kommunismus aus Kriminalität, das „Untermenschentum“.

2. Seinen Gegenpol findet er in dem Typ des reinen Kämpfers für die kommunistische Idee. Zahlenmäßig gering, in Einfluß und Auswirkung aber um so gefährlicher. Ihn leiten nicht selbstsüchtige Strebungen irgendwelcher Art, er kämpft für die anderen, für die Klasse der „Entrechteten“, „Unterdrückten“, in der er selbst gar nicht zu wurzeln braucht, für die neue Weltordung, für die Zukunft, an deren „Segnungen“ er vielleicht gar nicht mehr hoffen kann, persönlich teilzuhaben. Ihm eignet im Gegensatz zu dem Vertreter der 1. Gruppe ein hohes Maß von Altruismus, Bereitschaft zu Opfer und Einsatz, kämpferische Aktivität. Er ist der Besessene einer ideologischen Doktrin, Dogmatiker, Fanatiker. Er ist der Kommunist aus Weltanschauung.

Zwischen diesen beiden extremen Polen stehen:

3. Der Kommunist aus Ressentiment. Die eigentlichen Triebfedern seiner politischen Haltung sind: persönliche Verstimmung, Verkürzungsgefühle aus irgendwelchen Quellen, Unzufriedenheit mit der Gestaltung seines Lebensloses, mit seiner sozialen Lage. Konfliktsneurotiker (Berufs-, Familienkonflikte) vorwiegend aus den unteren sozialen Schichten trieben einst leicht in das große rote Sammelbecken aller Mißvergnügten ab. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß auch die Triebkraft des Typus 2, des bewußten, selbstlosen Kämpfers für die Idee, nicht selten gespeist ist aus einer verborgenen Brunnenstube mehr oder weniger unbewußten persönlichen Ressentiments; oder umgekehrt: daß der Ressentiments-Typ in reiferen Lebensjahren unter Voraussetzung entsprechender intellektueller und charakterlicher Bedingungen, bei intensiver Formung durch politische Schulung, leicht in die Gestaltform des Typus 2 hinüberwechselte.

4. Endlich der Kommunist als Kollektiv-Erscheinung, als Glied einer Herde, der zur Partei gehört, weil die anderen auch alle dabei sind und weil der Terror ihn zwingt. Welle im großen roten Strom, geschoben und getragen von der Masse. Unzuverlässiger Mitläufer; als Individuum harmlos, im Geball der Masse aber ein gefährliches Instrument in der Hand zielklarer Führung.

Es versteht sich von selbst, daß die polaren Typen 1 und 2 in entwickelter Form sich im Jugendgefängnis noch nicht finden. Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind, wie auch unter den Erwachsenen, die Angehörigen der Gruppe 4; unter den 9 politischen Gefangenen unseres Jahrgangs 1937 waren ihr 5 zuzuzählen. Sie stellten die reine Abschattung ihres Milieus dar, waren nichts anderes als junge Fabrikarbeiter, die teils unter dem Einfluß der Eltern oder älterer Brüder und Kameraden, teils durch die Werbearbeit der KPD. in deren Jugendorganisation hineingezogen

wurden und sich zu kleinen Kurier- und Handlangerdiensten gebrauchen ließen. Von einer durchdachten, bewußten politischen Gesinnung konnte keine Rede sein; sie folgten den Sirenenklängen der moskowitischen Weltbeglückung wie die Kinder dem Rattenfänger zu Hameln. Dem Strafvollzug boten sie kein besonderes Problem; die Hauptarbeit an ihnen hatte ohnehin das Gerichtsverfahren bereits getan, das ihnen die überlegenen Machtmittel einer entschlossen und rücksichtslos zupackenden Staatsführung sinnfällig und eindrucksvoll vor Augen führte. Sie betraten die Anstalt und verließen sie erst recht als die gebrannten Kinder, die fortan das Feuer fürchten.

Nicht so einfach gestaltete sich die Aufgabe gegenüber denjenigen Jungkommunisten, in deren politischer Haltung die Komponente des Ressentiments zu erkennen war (Gruppe 3), vor allem dann, wenn gute Intelligenz, geistige Regsamkeit, ausgeprägter kritischer Sinn, charakterliche und soziale Wertigkeit, Einsatzbereitschaft und Betätigungsdrang sie zu Anwärtern der Gruppe 2 stempelte. In der Freiheit waren sie als höchst verläßliche, arbeitswillige und befähigte Arbeiter geschätzt, ihr Leumund hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensführung war gut, die Schulnoten pflegten den Durchschnitt erheblich zu überragen. In der Strafanstalt hielten sie durch korrekte, zuchtvolle Haltung und Einfügung in Arbeitspflicht und Hausordnung bewußte und zuweilen betonte Distanz von der Masse der kriminellen Insassen. Stets aber deckte die Anamnese früh wirksam gewordene Quellen der Verbitterung auf: Kindheitseindrücke von häuslicher Sorge und Not („soweit ich denken kann, ist der Hunger mein Begleiter"), von Perioden der Arbeitslosigkeit des Vaters oder der Geschwister in den bösen Jahren der Nachkriegszeit, vor allem die Versagung einer den vorhandenen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufswahl und -ausbildung, zu der die Mittel fehlten, oder — was geradezu als Trauma in der charakterlichen Entwicklung bezeichnet werden muß — die Nötigung, eine mit Freudigkeit und Geschick begonnene Berufslehre abzubrechen, weil die Lehrfirma etwa bankrott ging oder wegen Arbeitsmangels den Lehrling entlassen mußte und keine neue Lehrstelle sich fand. In differenzierten, empfindsamen und dabei strebsamen Naturen, vor allem des introvertierten Typs, frißt sich unter dem Eindruck solchen Erlebens von häuslicher Not, Existenzunsicherheit, unverschuldetem beruflichem Mißgeschick, behinderter Entfaltungsmöglichkeit ein tiefsitzendes soziales Ressentiment ein, das zur leicht sich öffnenden Einfallspforte wird für die Infektion durch eine politische Doktrin, die durch radikalen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, Sprengung der hemmenden Bande, Befreiung aus Zurücksetzung und Beengung verheißt, — bei dem seiner Alterstufe gemäß zur Opposition gegen das Bestehende und alle mit Autoritätsanspruch auftretenden Größen ohnehin geneigten jugendlichen Menschen erst recht. Die politische Frage ist Exponent der persönlichen Lebensfrage.

Hermann Sch. ist ein typischer Vertreter dieser Gruppe. Der Vater war Trinker, behandelte die Familie schlecht. Der Lehrer des Jungen berichtet von dem tiefen Eindruck, den ihm eine Zeichnung des 13jährigen Schülers gemacht habe: ein Mann mit stierem, verstörtem Gesichtsausdruck, in Katzenjammerstimmung im Stuhl in sich zusammengesunken, am Boden der Arbeiterwohnstube liegt die geleerte Flasche; Unterschrift: „Arbeiters Feiertag". Das Bild gibt Kunde von den tiefsitzenden Kindheitseindrücken der Umwelt auf den sehr sensiblen, stark introvertierten jungen Menschen. Während der Vater rabiater „Freidenker" und Syndikalist war und den

Jungen intensiv zu dieser Welt hin erzog, hielt sich die Mutter zu einer engen religiösen Gemeinschaft. Die noch während der Strafzeit an dem 21jährigen jungen Mann auffallende, lavierende Unsicherheit in Fragen der Welt- und Lebensanschauung ist die fortwirkende Abschattung des Hin- und Hergerissenwerdens in einer innerlich gespaltenen Familienwelt. In der Schule hat der sehr gut begabte Junge besten Erfolg, in seiner beruflichen Ausbildung als Silberschmied erntet er das volle Lob seiner Firma, liefert auch im Gefängnis Proben hohen kunstgewerblichen Könnens. Mit 17 Jahren tritt er in die kommunistische Jugendbewegung ein, bemüht sich durch eifriges Studium von Schulungsliteratur um das Eindringen in die kommunistische Welt- und Wirtschaftsauffassung, kommt 1933 in Schutzhaft, verliert darauf die Arbeit, wird 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat (Verteilung staatsfeindlicher Flugblätter) zu 2 Jahren 8 Monaten Gefängnis verurteilt. In der Strafanstalt lernen wir ihn als einen geordneten, ruhigen, arbeitswilligen, einfügungsbereiten, lernbegierigen Menschen kennen von gereiftem Charakter, absolut anständiger Gesinnung, unbedingt sauberer moralischer Einstellung. In Reden und Handeln zeigt er ein hohes Maß von Beherrschtheit, von zielbewußtem Wollen. Eine Patina von Resignation liegt auf dem immer gleich ernsten Gesicht, das die Spuren früher, tiefsitzender Lebensenttäuschung trägt, dem keine freundliche Sonne im Kinderland schien. Unablässig arbeitet er an der Selbstklärung über politische und weltanschauliche Fragen. Mit der Mutter verbindet ihn ein gefühlswarmes Verhältnis. Im persönlichen Umgang ist er freundlich und gefällig, erweist uns auch nach der Strafzeit seine Dankbarkeit durch kleine, selbstgefertigte Erinnerungszeichen. Kennzeichnend ist vor allem seine unbedingte Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit gegen sich und andere; zu Konzessionen an fremde Meinung ist er schlechterdings nicht bereit, hält eine skeptische Einstellung mit stiernackiger Eigenwilligkeit fest, bis etwa eine positive Überzeugung eigenbürtig in ihm gewachsen ist und sich wetterfest verwurzelt hat („Ich gehöre nicht zu denen, die eine Überzeugung wechseln wie ein Hemd, aber auch nicht zu denen, die an Tatsachen vorübergehen"). Er ist von ziemlich differenzierter Struktur, von empfindsamem Selbstgefühl. Seine politische Fehlhaltung verstehen wir als „Reaktion eines selbständigen und empfindsamen Menschen auf tiefeingefressene Jugendeindrücke (soziales Ressentiment), Mißerziehung und verhetzende Fremdeinflüsse". In abwartender Haltung, doch in dem ihm angelernten Gedankengefüge der kommunistischen Doktrin beträchtlich erschüttert, verläßt er die Anstalt. Die Prognose lautete: „sehr günstig, wenn nicht exogene Momente neuer Art ihn in die Trotzreaktion zurücktreiben". Die günstige Prognose hat sich als richtig erwiesen: „arbeitet als Maurer, gibt der Mutter 80.— RM von seinem Lohn, behält 20.—RM für sich, führt mäßiges Leben, wird vom Arbeitgeber als anständig und fleißig gelobt". — Hermann Sch. stand, als er in unsere Anstalt kam, im Stadium des Übergangs vom Typ 3 zu Typ 2 (vom Kommunisten aus Ressentiment zum Kommunisten aus Weltanschauung). Er hat zweifellos — dafür spricht seine gute Allgemeinbegabung, sein ideales Streben, seine selbstlose Einsatzbereitschaft, sein ressentimentgeladenes Naturell — wenn nicht den Marschallstab, so doch den Offiziersdegen kommunistischer Führerschaft im Tornister getragen. Auch wenn nicht die Festigkeit des heutigen Staatsapparats eine solche Weiterentwicklung von vornherein unterbunden hätte, wäre nach und dank dem Aufenthalt des Sch. im Jugendgefängnis die KPD. um einen ihrer künftigen Aktivisten betrogen gewesen. Rückfall: 0. Weitere Führung: arbeitet als Maurer, wohnt bei Mutter, welcher er 80.— RM vom Lohn abgibt und für sich bloß 20.— RM behält. Führt mäßiges Leben, wird vom Arbeitgeber als anständig und fleißig bezeichnet.

Dementsprechend sind auch die Hebel der erzieherischen Arbeit bei dieser Gruppe einzusetzen. Für sie stellt schon das Straferlebnis an sich ein von vornherein erschwerendes Moment dar, sofern es den durch Verurteilung und Bestrafung gebrandmarkten, mit Dieben und Sittlichkeits-

verbrechern zusammengebrachten „Gesinnungstäter“ empfindlich in seinem Ehrgefühl trifft und seine Ressentimenthaltung zunächst nur noch vertieft. Die Arbeit des Strafvollzugs hat sich nach verschiedenen Richtungen hin zu erstrecken. Sie ist:

1. eine Arbeit an der Persönlichkeit. Eine das Ehrgefühl nicht verletzende, die Arbeitsleistung und die persönlichen, charakterlichen Werte des Menschen anerkennende Haltung seitens der Beamten reichte zuweilen schon hin, um wahre Wunder zu wirken. Lernt der politische Gefangene den Beamten, von dem er als dem Repräsentanten des „Klassen- und Knüppelstaates“ ein wenig erfreuliches Vorstellungsbild mitbringt, kennen als einen gerechten, menschlich fühlenden, an seinen Lebensproblemen interessierten, um seine Wiedergewinnung bemühten Mann, so ist der Einbruch in das Bollwerk der ihm eingetrichterten Vorurteile meist schon an entscheidender Stelle vollzogen und der individualpsychologischen Betreuungsarbeit Bahn gebrochen. Diese wird ihr Bestreben dann darauf richten, die Quellen der Ressentimenthaltung aufzudecken und die daraus fließende Fehlhaltung gegenüber den Lebensordnungen abzubauen (Erziehungsaufgabe).

2. Erst wo nach dieser Richtung ein Stück Arbeit getan und ein gewisses persönliches Vertrauensverhältnis geschaffen ist, kann auch die zweite Aufgabe erfolgversprechend angegriffen werden: die Abtragung des durch politische Verhetzung, Lektüre und Schulung gewachsenen intellektuellen, politisch-weltanschaulichen Überbaues, durch Entkräftung der in ihrer Hohlheit zu entlarvenden Schlagworte, durch Konfrontierung der moskowitischen Ideologie mit den realen Tatsächlichkeiten der Menschennatur und den Gesetzlichkeiten, die im politischen, völkischen, wirtschaftlichen Leben walten. Die Einführung in die geistigen Grundlagen der heutigen Staatsordnung durch Schulunterricht und Zuteilung geeigneten Lesestoffes hatte den Abschluß dieses Zweiges der Arbeit am politischen Gefangenen zu bilden. Die politische und weltanschauliche Fehlerziehung war also durch politische Gegenerziehung positiver Art zu paralysieren (Schulungsaufgabe). Es wird nicht wundernehmen, daß unsere jungen politischen Gefangenen, zumal die selbständigeren, geistig und charakterlich höherstehenden, diesem Zweig unserer Arbeit zunächst mit einigem Mißtrauen begegneten. Zu ihrer Ehre muß jedoch gesagt werden, daß sie durchweg den Willen aufbrachten, sich ehrlich und sachlich mit den Problemen auseinanderzusetzen, sich auch in die gebotene politische Literatur mit Eifer vertieften; Hitlers „Mein Kampf“ hat jeder von ihnen während seiner Strafzeit in die Hand bekommen. Auch im Gottesdienst, von dem sich kein einziger unserer Gruppe abgemeldet hatte, waren sie wohl sehr kritische, aber äußerst aufmerksame Zuhörer, und wenn gerade der Mann unter den 9, den wir in die kommunistische Denkweise am hartnäckigsten verbissen wähnten, dem Anstaltspfarrer beim Abschied aus freiem Herzen sagte, zwar sei er in seiner Strafzeit nicht etwa ein überzeugter Christ geworden, dies aber habe er doch erkannt, daß „etwas hinter der Religion stecke“, daß Religion etwas anderes sei als „Pfaffenbetrug“ und „Opium für das Volk“, so ist dieses Bekenntnis der Erschütterung einer rein materialistischen Weltauffassung ein bezeichnendes Beispiel für den Erfolg, der unserer Bemühung um die geistige Schulung und Umbildung dieser jungen Leute auch in anfänglich wenig aussichtsreich scheinenden Fällen beschieden war: Zusammenbruch des Kartenhauses von Schlagworten und Vorurteilen, Erschütterung der Grundlagen

kommunistischer Denkweise. Doch auch, wo solcher Abbruch vollzogen, dieses negative Ziel erreicht war, nahmen die geistig selbständigeren unter unseren jungen Leuten gegenüber der positiven Zuwendung zur nationalsozialistischen Staats- und Lebensauffassung eine abwartende Haltung ein; sie wollten sich die Echtheitsprobe des Neuen, die Prüfung seiner Bewährung in Tat und Wirklichkeit und in der Gestaltung ihres eigenen künftigen Geschicks erst vorbehalten.

3. Um so dringlicher war denn die dritte Aufgabe, die der Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung. Gelang es, den Entlassenen vor der Verfemung wegen seiner politischen Vergangenheit und vor dem Makel der Strafe zu bewahren, seine volle Resozialisierung zu erreichen, so war mit diesem krönenden Schlußstein unserer Arbeit der volle Erfolg gesichert. Wurde er in seinem künftigen Lebenskreis einem Aussätzigen gleich von der Volksgemeinschaft gemieden und abgelehnt, so konnte nur ein noch tieferer Rückzug des Entmutigten in das Schneckenhaus der Ressentimenthaltung die Folge sein, und die ganze Arbeit von 2 Jahren Jugendstrafvollzug war umsonst. Wir haben denn auch in unseren Abschlußgutachten diese Wahrheit mit stereotyper Eindringlichkeit gepredigt, in unseren Schreiben an Firmen, Arbeitsämter, NSV-Stellen unablässig um die Bereitschaft zur Wiedereingliederung der politisch fehlgeleiteten jungen Leute gerungen, haben uns auch um die Aufhebung der Wehrunwürdigkeit bemüht. Gab es auch z. B. bei wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieben Schwierigkeiten, so ist doch nicht einer unserer jungen Leute längere Zeit ohne Arbeit geblieben. Nur von 2 Leuten, dem schon früher erwähnten Depressiven und einem besonders empfindlichen, stark entmutigten Jungen trafen nach der Entlassung noch SOS-Rufe ein und gaben der Strafanstalt Anlaß, einzurenken, was sie durch eigenes Ungeschick und die ihrem Naturell entfließenden Fehlreaktionen großenteils selbst verpfuscht hatten.

Die Aufgabe am politischen Gefangenen, besonders von differenzierterer seelischer Struktur, bestand somit weniger in der Umstellung der meist intakten, wenn nicht gar wertvollen Persönlichkeit, sondern vielmehr der Zielrichtung, gleichsam in der Änderung eines Vorzeichens. Es ging ganz einfach darum, aus einer in Lebensunreife und Umweltverhältnissen wurzelnden, durch politische Irreleitung und Verhetzung geförderten negativistischen Fehleinstellung zu Staat und Gemeinschaft, aus dem Geschlinge einer art- und volksfremden Ideologie, dem eine unter ungünstigen Milieuverhältnissen erwachsene, meist von früher Jugend an eingefressene Ressentimenthaltung günstiger Nährboden war, den echten deutschen jungen Menschen herauszuholen und seinem Einbau in das Gefüge der neuen Volksgemeinschaft die Wege zu bereiten.

Die soziale Prognose konnte denn in sämtlichen unserer 9 Fälle günstig gestellt werden, wofern nur die Gemeinschaft den zu mittätiger Eingliederung Bereiten nicht zurückstoßen würde.

Die Erkundigungen, die wir jetzt über die Entlassenen eingezogen haben, wie auch die Briefe, die wir von manchen erhielten, geben ein fast uneingeschränkt erfreuliches Bild: „Führung sehr gut", „nichts Nachteiliges, seit kurzem verheiratet", „tadellose Führung", „gab zu keinerlei Klage Anlaß", „führt mäßiges Leben, wird vom Arbeitgeber als anständig und fleißig gelobt". Einer der jungen Leute ist wegen der verbüßten Strafe vom angetretenen Arbeitsplatz wieder weggeschickt worden, hat aber auf die Fürsprache der Strafanstalt hin anderweitig Arbeit gefunden. 2 unter den 9, darunter der besonders sensible W. H.,

haben die psychischen Auswirkungen der Strafe und ihrer Folgen längere Zeit nicht überwunden; W. H. „war anfangs sehr unzufrieden und mutlos . . . . , tief gekränkt wegen seiner Wehrunwürdigkeit, ist seit dem 16. 12. 39 Soldat" — übrigens der einzige unter den 9, dessen Einziehung zum Wehrdienst gemeldet wird; von W. D. heißt es: „Nichts Nachteiliges, leidet scheinbar heute noch unter einem Sichzurückgesetztfühlen". Der bei Strafantritt vierundzwanzigjährige A. O. gibt „als Arbeiter zu keinen Klagen Anlaß, ist aber öfters frech; ohne Krieg wäre das Arbeitsverhältnis schon gelöst". Er ist so der einzige, von dem keine absolut einwandfreie Gesamtführung berichtet wird; er ist ein knorriger Bursche, von galligem Humor und einer derben schwäbischen Haut, in proletarischer Familienwelt groß geworden, selbst keine kriminelle Natur, aber seit früher Jugend in berechtigter Opposition gegen einen dem Alkohol ergebenen Vater und 2 moralisch minderwertige Brüder hart und bissig geworden; sein Naturell wird ihm noch manchen Prügel in den Lebensweg werfen, doch ist auch bei ihm nicht anzunehmen, daß er wieder mit dem Gefängnis Bekanntschaft machen wird.

So wird man sagen können, daß bei sämtlichen wegen staatsfeindlicher Delikte unserer Anstalt zugeführten Angehörigen des Jahrgangs 1937 dank der günstigen endogenen Voraussetzungen und dank der von der nationalsozialistischen Staatsführung geschaffenen Verhältnisse im Wirtschafts- und Volksleben der Arbeit des Jugendgefängnisses ein voller Erfolg beschieden war. Sie sind geworden, was sie im Grunde ihres Wesens waren: brauchbare, wertvolle Volksgenossen.

II. Anlage- und Gelegenheitsdelikte mit gutem Ausgang bei zweifelhafter Prognose (88 Fälle)

Dieser Gruppe gehören Fälle an, bei denen die Nachuntersuchung Straflosigkeit und soziale Lebensführung ergeben hat, während die Prognose zweifelhaft gestellt war, wobei aber in 20 Fällen günstige Aussichten vermerkt wurden. Sie unterscheiden sich zunächst wesentlich darin von den im früheren Abschnitt dargestellten Fällen, daß hier Anlage- gegenüber den Gelegenheits- und Pubertätsdelikten überwiegen. Die erbliche Belastung ist hier wesentlich stärker; gleichsinnige Belastung ist besonders groß. Eltern und Geschwister waren häufiger als bei der früheren Gruppe kriminell oder verrieten gleichfalls asoziale Charakterzüge, dagegen traten Milieuschädigungen stark zurück. Einen weiteren Unterschied zeigen die Vorstrafen. In der I. Gruppe fanden wir nur ein Fünftel, während hier die Hälfte der Fälle vorbestraft war. In der Art des Deliktes ist kein wesentlicher Unterschied festzustellen, nur Hochverrat kommt ausschließlich bei der ersten Gruppe vor.

Schon aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß die Prognose bei den Fällen der II. Gruppe ernster lauten mußte. In letzter Linie fußte sie aber auf der psychischen Konstitution, welche in der II. Gruppe, wie unsere Tabelle zeigt, bei der Mehrzahl von Fällen abnorm war. In der I. Gruppe waren bei der Hälfte der Fälle Charaktermängel festzustellen, welche in die Richtung von psychopathischen Merkmalen wiesen. So kann man vielleicht zwischen Leichtsinn und Haltlosigkeit eine Parallele ziehen. In der I. Gruppe befand sich ein Stimmungslabiler und mehrere Fälle galten als triebhaft, explosiv, brutal. Der Gegensatz tritt aber schon darin deutlich zutage, daß in der I. Gruppe gutmütige, moralisch schwache und beschränkte Persönlichkeiten in größerer Zahl auftraten, während in der II. ausgeprägte Anomalien und Debilität stark vertreten sind. Besonders

ders kraß ist aber der Unterschied dadurch ausgeprägt, daß in der II. Gruppe in größerer Zahl Willensschwache und auch Fälle von Hyperthymie, Gemütsarmut und moralischer Minderwertigkeit vorkamen, während die letzte Kategorie in der I. Gruppe nicht zu finden war. Die genaueren Zahlwerte für die Gruppe II sind in der Tabelle 2 wiedergegeben.

Tabelle 2

Art des Delikts

Einf. Diebstahl	33
schw. Diebstahl	22
Betrug, Urkundenfälschung	7
Raub	1
Sittl.-Verbrechen ...	20
Heiratsschwindel ...	1
Körperverletzung ...	2
Sachbeschädigung ...	1
Meuterei	1
Summe:	88

Strafdauer

2 Monate	3
3 „	7
4 „	9
5 „	8
6 „	8
7 „	7
8 „	11
9 „	6
10 „	5
11 „	1
1 Jahr	11
1½ Jahre	7
1½ „ — 2 Jahre	4
2½ „	1
Summe:	88

Alter (bei Strafantritt)

17 Jahre	4
18 „	12
19 „	15
20 „	20
21 „	16
22 „	3
23 „	12
24 „	4
25 „	2
Summe:	88

Psychische Konstitution:

psych. intakt	27
psychopathisch	48
debil	12
unbestimmt	1
Summe:	88

Psych. Intakte:

triebhaft	5
hyperthym	2
leichts. haltlos, unreif	6
mor. schwach ...	14
Summe:	27

Psychopathen:

haltlos	23
willensschwach ...	7
hyperthym	3
explosibel	4
stimmungslabil	1
gefühlsarm	3
mor. minderwertig	7
Summe:	48

Deliktformen:

Pubertätsdelikte ...	6
Gelegenheitsdelikte	36
Anlagedelikte	46
Summe:	88

Ursachen der Kriminalität:

Milieuschädigung	12
allgemeine Belastung	19
krim. Belastung	6
gleichs. asoz. Belastung	12

Vorstrafen

Haft u. Geldstr.	6
Gefängnis 1 mal	20
„ mehrf.	17

III. Guter Ausgang bei schlechter Prognose
(9 Fälle)

Bei der prinzipiellen Bedeutung der Fälle dieser Gruppe sollen dieselben im einzelnen skizziert werden.

1. Fritz W., geb. Juni 1917.

Heredität: älterer Bruder wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft, ein jüngerer in das Delikt von Fritz verwickelt.
Milieu: ärmliche Verhältnisse, Vater Seidenweber, verdient nur RM 80.— monatlich, 8 Kinder.

Kriminelle Entwicklung: schon in Volksschule schwer erziehbar, kam in Erziehungsanstalt, später in Gärtnerstellen, wo er Diebstähle beging.
Vorstrafen: keine.
Letztes Urteil: Gemeinsamer schwerer Diebstahl in 10 Fällen, 7 Monate Gefängnis.
Charakter: leichtsinnig, unzuverlässig, gefühlsarm, Mangel an Strafeinsicht.
Führung: nahm sich im Gefängnis zusammen.
Art der Kriminalität: Anlagefall, Verwahrlosung.
Rückfall: keiner.
Soziales Verhalten: keine Klagen.

2. Hermann A., geb. September 1913.

Heredität: durch Vater belastet, soll während des Weltkriegs in Rumänien als Offizier Unterschlagungen verübt haben.
Milieu: Eltern geschieden wegen Ehebruchs des Vaters. Mutter Weberin, sie und zwei Schwestern religiös und sittlich einwandfrei.
Kriminelle Entwicklung: wegen Unredlichkeit aus Buchhalterstelle entlassen, gab sich weiter als solcher aus und entlockte in verschiedenen Fällen dadurch Geld.
Vorstrafen: 1936 Diebstahl, 3 Monate Gefängnis.
Letztes Urteil: 1937 Betrug und Urkundenfälschung, 7 Monate Gefängnis. Anschließend weitere Verurteilung wegen Diebstahls und versuchten Betrugs, 10 Monate Gefängnis.
Charakter: haltlos, geltungsbedürftig, egozentrisch, eigensinnig, brutal, keine innere Wandlung, schlechte Gesinnung.
Diagnose: Psychopathie, haltlos.
Führung: einwandfrei.
Art der Kriminalität: Anlagefall.
Rückfall: keiner.
Soziales Verhalten: als Kraftwagenführer in Bierdepot gute Führung.

3. Karl G., geb. Juni 1916.

Heredität: Vater jähzornig, bösartig, brutal.
Milieu: ungünstig, Vater kann wegen Folgen von Schädelbruch Beruf nicht nachgehen, Schwester zieht auf Tanzböden herum.
Kriminelle Entwicklung: nach Konflikt mit dem Vater aus dem Hause gewiesen, trieb sich herum und verübte Delikte.
Vorstrafen: 1) und 2) Diebstahl, Gesamtstrafe 2 Monate Gefängnis.
Letztes Urteil: Erpressung, Diebstahl, Betrug, 1 Jahr 8 Monate Gefängnis.
Charakter: moralisch minderwertig, beschränkt, willensschwach, reizbar, mißmutig, gefühlsarm, introvertiert.
Diagnose: Psychopathie, brutal, moralisch minderwertig.
Führung: gut, läßt aber jeden Trieb zur Arbeit und zu sozialer Eingliederung vermissen.
Art der Kriminalität: Anlagefall, Verwahrlosung.
Rückfall: keiner.
Soziales Verhalten: Stelle bei Erhofbauer wegen Streites mit Arbeitgeber verlassen, seither bei Eltern, Hilfsarbeiter, keine Klage.

4. Robert L., geb. März 1918.

Familie lebt in großer Dürftigkeit, 9 Kinder. Robert verübt seit dem 14. Lebensjahr mit 6 und 13jähriger Schwester Blutschande, ferner unzüchtige Handlungen und Geschlechtsverkehr mit 7 und 12jährigen Mädchen sowie 12jähriger Cousine. Einmal wegen Bettelns vorbestraft, jetzt Gesamtstrafe wegen Unzucht mit Kindern 1 Jahr 9 Monate. Stumpfes, bedürfnisloses Vegetieren, schwachsinnig und gemütsarm, manuell nicht ungeschickt, tierhaft hemmungsloses Triebleben, brutal.
Führung: im Gefängnis geordnet und willig.
Diagnose: torpider Schwachsinn, Oktober 1936 sterilisiert.
Art der Kriminalität: Anlagefall.

Prognose: ungünstig (gefährliche sexuelle Triebhaftigkeit).
Rückfall: keiner.
Auskunft der NSV. vom 15. 8. 1941: hat bis März 1939 bei einem Mineralwasserhändler gearbeitet, führte sich ordentlich, gab zu keinen Klagen Anlaß. Dann RAD., anschließend zur Wehrmacht.

5. Hermann W., geb. Januar 1917.

Heredität: Eltern gehören einer fanatischen religiösen Sekte an.
Kriminelle Entwicklung: aus Schreinerlehre weggelaufen, ging auf Wanderschaft, Landhilfe, dann Bummelleben.
Vorstrafen: Diebstahl und Betrug, 7 Monate Gefängnis.
Letztes Urteil: Diebstahl in 4 und Betrug in 2 Fällen, 10 Monate Gefängnis.
Charakter: haltlos, mißmutig, willensschwach, geltungsbedürftig, egozentrisch, introvertiert, hochstaplerisch, schwatzhaft.
Diagnose: Psychopathie, willensschwach.
Führung: arbeitsscheu, leichtsinnig.
Art der Kriminalität: Anlagefall.
Rückfall: keiner.
Soziale Führung: stand dauernd in Arbeit, seit einem Jahr verheiratet, bei Wehrmacht E K II, an der Hand verwundet, jetzt Bahnhofsdienst.

6. Friedrich O., geb. April 1918.

Heredität: keine.
Milieu: geordnetes Elternhaus.
Kriminelle Entwicklung: wegen Arbeitsvernachlässigung entlassen, Verkehr in Nachtlokalen, verkuppelte eine in Scheidung lebende Frau, daneben andere Verhältnisse.
Vorstrafen: keine.
Letztes Urteil: Erpressung, Diebstahl, Kuppelei, 1 Jahr Gefängnis.
Charakter: intelligent, moralisch minderwertig, triebhaft, reizbar, mißmutig, gemütlos, geltungsbedürftig, egozentrisch, gehässig, boshaft, verschlossen, gerissen und lügenhaft.
Diagnose: Psychopathie, moralisch minderwertig.
Führung: Arbeitsverweigerung.
Art der Kriminalität: Anlagefall.
Rückfall: keiner.
Soziales Verhalten: bis 1939 daheim, führte sich gut. Arbeitsdienst, anschließend Militär. Von Fabrik reklamiert, Februar 1941 verheiratet, sehr geordnete Verhältnisse und gute Führung.

7. Franz M., geb. Februar 1920.

Heredität: keine.
Milieu: häusliche Verhältnisse ungünstig.
Kriminelle Entwicklung: in Schule schwer zu behandeln, faul. In Schulzeit Weinberghäuschen erbrochen, später Wochenendhäuser. Verlor Lehrstelle, bummelte.
Vorstrafe: Diebstahl, 6 Wochen Gefängnis mit Bewährungsfrist.
Letztes Urteil: Diebstahl und Unterschlagung, 5 Monate Gefängnis und Fürsorgeerziehung.
Charakter: haltlos, gleichgültig, triebhaft, gefühlsarm, willensschwach, egozentrisch.
Diagnose: Psychopathie, haltlos, willensschwach.
Führung: unter Aufsicht allmählich fleißig, von Strafe unbeeindruckt.
Art der Kriminalität: Anlagefall.
Rückfall: keiner.
Soziales Verhalten: hat in größerer Landwirtschaft gearbeitet und sich durch Fleiß und geordnetes Verhalten beliebt gemacht. Jetzt bei der Wehrmacht.

Zwei Vertreter dieser Gruppe sollen eingehender dargestellt werden.

Otto Z., Hilfsarbeiter, geb. 24. 1. 16.

Z. ist das Kind einer fünffachen unehelichen Mutter, die zuletzt vor 2 Jahren noch einen Bauarbeiter geheiratet hat. Den Stiefvater hat der Stiefsohn nur einmal in seinem Leben, bei der Hochzeit, gesehen. Die ganze Familie soll durchweg geistig ziemlich schwach beanlagt sein. Der Junge kam nach der Schulzeit in eine Gießerei nach St. (Großstadt) als Hilfsarbeiter (Nov. 1930-Sept. 1931). Als er diese Arbeit verlor, kehrte er bis Frühjahr 1932 zur Mutter zurück und half dort in der Landwirtschaft, kam aber dann von Frühjahr 1932 bis Juli 1933 wieder in eine Feingießerei nach St. Abermals arbeitslos geworden, fand er Unterkunft zu Hause, bis er vom Okt. 1933 bis Mai 1934 in den Arbeitsdienst kam; dort ging er nach 7 Monaten weg, weil er wieder etwas verdienen wollte. In St. fand er Arbeit in einer Vulkanisieranstalt und nach einer Zwischenzeit der Erwerbslosigkeit in einer Konditorei; in beiden Stellen vorwiegend als Ausläufer beschäftigt. Im Nov. 1935 ging er von der letzteren Stelle, weil einer Fundunterschlagung bezichtigt, wobei sich jedoch nachher seine Unschuld erwiesen habe, weg zur Autobahn, war aber auch bald wieder ohne Arbeit und, da er die ihm angebotene Unterbringung in einer Beschäftigungsanstalt in St. ablehnte, auch ohne Obdach.

In dieser Zeit mangelnder Beschäftigung und äußerer Entbehrungen versinkt er willenlos im Morast der Großstadt, und zwar da, wo er am tiefsten ist. Als er im Mai 1936 wieder als Bauarbeiter unterkam, war es schon zu spät.

Wie erwähnt, hat er in seinem unsteten und wechselvollen Arbeitsleben zwei Phasen der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen: Jan. 1935 bis Febr. 1935 und Nov. 1935 bis März 1936. In diesen Zeiten ließ er sich beide Male als Strichjunge mit zahllosen Männern ein und bezog seinen dürftigen Lebensunterhalt durch die widerlichsten Betätigungen. Beim 1. Mal sei er dazu gekommen: Kameraden aus dem Arbeitsdienst, die selbst als Strichjungen fungierten, hätten ihn auf diese Erwerbsquelle als Ausweg aus der Not hingewiesen. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt.

Z. ist von Natur nicht gleichgeschlechtlich veranlagt, hat auch, was ihm das Gericht zugute hielt, nur in Zeiten der Erwerbslosigkeit sich dem schmutzigen Gewerbe hingegeben. Daß er aber dann bedenkenlos diese Bahn betrat und sich rasch zum zynischen und brutalen Strichjungen entwickelte — er schlug seine Freier, wenn sie den Tarif nicht einhalten wollten, öfters auch ins Gesicht —, läßt ein hohes Maß angeborener moralischer Indifferenz erkennen und einen habituellen sittlichen Tiefstand ohnegleichen; der Blick auf die Lebensführung der Mutter weist hier wie dort dieselbe Hemmungslosigkeit in geschlechtlichen Dingen auf. Gleichzeitig ist er unbeholfen, schwerfällig, „pomadig", entfaltet keinerlei Initiative, ist nicht der Mann, sich aufzuschwingen und energisch nach Arbeit zu suchen; verlor er diese und fiel ihm keine andere Gelegenheit in den Schoß, so fuhr er entweder zu Muttern oder ging er auf den Strich. Stellt man ihn aber auf ein Geleise der Arbeit hin, bei dem kein selbständiges Handeln verlangt wird oder der Einsatz von Entschluß- und Willenskräften, so leistet er mit einer gewissen behäbigen Ruhe und Stetigkeit in gleichmäßig verläßlichem Tempo sein tägliches Pensum durchaus. So war er im Gefängnis, wo er mit Fransenknüpfen beschäftigt war, ein unverdrossener Arbeiter von gleichbleibender Leistungsfähigkeit. Auch sonst hat er sich wacker gehalten, Ordnung und Reinlichkeit walten lassen, sich anständig, bescheiden und willig gezeigt. Allerdings war er bei seiner Schwerfälligkeit nicht leicht in Fluß zu bringen und hat durch ein scheues, verlegenes Lächeln, das in seiner Starrheit zugleich ein Ausdruck der Selbstunsicherheit und Hilflosigkeit ist, die erzieherische Anfassung und

Einwirkung erschwert, gegen die er sich durch diese primitive Abwehrform zu sichern sucht.

Seine hausordnungsmäßige Führung — solange ihm eigener Willenseinsatz und jedwede Entscheidung abgenommen war — darf nicht darüber wegtäuschen, daß, zumal nach seiner trüben Vergangenheit, in der Freiheit der Spielraum des Möglichen bei ihm ein äußerst großer ist. Findet er ein seiner torpiden Natur entsprechendes Betätigungsfeld in der Form gleichförmig-mechanischer Arbeit, so können die Erinnerungen an die Straftaten und ihre Auswirkungen ihm die nötige Festigkeit verleihen. In der Not aber ist der schwerbewegliche Bursche zur Selbsthilfe unfähig: keinerlei Hemmungen ethischer oder ästhetischer Art hindern ihn dann, erneut den bequemsten und billigsten Weg zu beschreiten. Leicht wird er dann wieder zu einem Spielball der Versuchungen und der Verführer.
Soziale Führung: nicht bestraft; seit 9. 11. 37 bei der Wehrmacht.

Heinz W., Mechaniker, geb. 11. 8. 16.
W. stammt aus ordentlichen Verhältnissen; der Vater ist Kaufmann bei einer angesehenen Weltfirma. Bei dieser lernt der Junge als Mechaniker; nach fast beendeter Lehrzeit bekommt er glühendes Eisen ins Gesicht, wodurch das linke Auge schwer geschädigt wird. Er muß die Arbeit aufgeben, wechselt verschiedentlich die Stelle, geht von Nov. 1934 bis Apr. 1935 zum Arbeitsdienst. Nach dessen Ableistung fliegen ihm bei der Fa. K. Splitter ins Auge, wodurch auch diese Arbeit ein Ende nimmt. Wegen seiner häufigen und langausgedehnten nächtlichen Wirtshausbesuche und der Schulden, die er immer wieder durch sein exzessives Zigarettenrauchen macht, kommt es zum Bruch mit den Eltern. Er nimmt eigene Wohnung und beginnt mit Zech- und Einmietbetrügereien, welche ihm im Aug. 1936 seine erste Strafe von 4 Mon. Gef. eintragen, die er im Jugendgefängnis verbüßt. Das Urteil bezeichnet ihn schon damals als einen durch und durch verdorbenen Burschen, der auf dem besten Wege sei, zum gewohnheitsmäßigen Verbrecher herabzusinken. Während der Strafzeit erweist er sich als sehr leichtsinnig und gleichgültig; beim Abgang wird ihm baldiger Rückfall prophezeit.

Nach der Entlassung findet er Arbeit als Schlosser; doch sagt ihm die Hantierung mit Benzin nicht zu. Er gibt die Stelle auf, findet Arbeit bei der Post, wird dort aber, als seine Vorstrafe ruchbar wird, entlassen. Dann ist er 3 Wochen arbeitslos und macht in dieser Zeit in hochstaplerischer Weise 9 Betrüge (Zechbetrüge und Erschwindeln von Rauchwaren). Großzügig, wie er ist, lädt er sich Gäste zu Trinkgelagen ein, verschwindet aber vorsorglich jeweils vor dem kritischen Zeitpunkt der Bezahlung. Einige Wochen ist er bei einem Schaubudenbesitzer als Traktorfahrer beschäftigt, wobei er sich sehr wohlfühlt. Schließlich ereilt ihn sein Geschick; er kommt zum 2. Mal in unser Gefängnis, um von Juni bis Dez. 1937 7 Mon. Gef. zu verbüßen. Mit dem Vater hatte er sich inzwischen erneut überworfen.

Bei der Einlieferung in das Gefängnis, das er nach halbjähriger Pause wieder bezog, lacht er und stellt seiner moralischen Dickfelligkeit damit ein beredtes Zeugnis aus. Dem Vorstand sagt er, er wolle nicht wieder nach St. (Großstadt) zurückkehren, sondern lieber aufs Land gehen, weil dort die Lockungen zu Zechprellerei und die Gelegenheit zu Kaufbetrügen und Tabakschwindeleien nicht so zahlreich seien; er verrät so sein mangelndes Selbstvertrauen durch dieses Geständnis der eigenen Schwäche.

Geführt hat sich W. ordentlich, sich gern wie bei der früheren Strafe mit anderen Gefangenen unterhalten, in allen Stücken sich gehen lassen, wie dies seiner Flatterhaftigkeit und seinem Leichtsinn entspricht. Die lässige, vornübergeneigte Körperhaltung, der schlaksige Gang des groß und schlank gewachsenen jungen Burschen ist bezeichnend für seine ganze Verfassung. Ihm ist so ziemlich alles gleich; die Strafe berührt ihn nicht.

Zu verscherzen hat W. nicht viel. Alles ist schon weg: Beruf und Elternhaus und jede Aussicht auf eine gediegene Arbeitsstelle; die Eltern haben auf eine Anfrage des Anstaltspfarrers nicht einmal mehr eine Antwort gegeben. Jetzt will er zur Binnenschiffahrt gehen, wo er sich wohl ein abwechslungsreiches, leichtes und lockeres Leben erhofft. Der Anstaltspfarrer und -fürsorger hat die nötigen Schritte zu seiner Unterbringung dort eingeleitet, allerdings in dem Bewußtsein, daß alles, was man für ihn tut, vergeblich sein dürfte. Denn W. ist ein Mensch, der hemmungslos und bedenkenlos dem Genußreiz folgt.

Soziale Führung: Nov. 1938 zur Wehrmacht, hat den Polenfeldzug mitgemacht, in den Kämpfen gegen Frankreich in vorderster Front. Bei einem Heimaturlaub zeigte er sich sehr ordentlich und den Eltern tief dankbar.

Eine Betrachtung der besprochenen Fälle führt zunächst zu der Erkenntnis, daß ein erstaunlich geringes Maß von sittlichen Kräften zur Einhaltung legaler Führung ausreicht, wenn das Individuum unter geeigneten Milieuverhältnissen lebt. Unsere Darstellung hat jedenfalls erwiesen, daß nach Vorgeschichte, Charakterbild und Führung im Gefängnis bei keinem dieser Fälle eine günstige Prognose gestellt werden konnte.

Überblicken wir die für eine solche entscheidenden Momente, so ist zu sagen, daß erbliche Belastung in 4 Fällen gegeben war. Exogene Ursachen lagen in 3 Fällen vor. Im Charakterbild dominierten moralische Minderwertigkeit und Gefühlsarmut. Man muß diese Fälle daher im Sinne von Clostermann[8]) als Kriminellbereite bezeichnen. Wenn sie sich nicht zu rückfälligen Schwerverbrechern entwickelt haben, so ist dies 3 Momenten zu verdanken:

1. Dem Wesen der Persönlichkeiten, die nicht aktive, zielstrebige, sondern passive und willensschwache Naturen waren. In den wiedergegebenen Gutachten wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Gefahr in der Hemmungslosigkeit gelegen hatte, welche diese Individuen zum Spielball äußerer Verhältnisse machte.
2. Der ausgiebigen Strafe, welche in allen Fällen ausgesprochen wurde und die dem Strafvollzuge die Möglichkeit intensiver Einwirkung bot. Ist der Erfolg nicht schon bei allen im Gefängnis greifbar gewesen, so ist er gerade bei diesen Persönlichkeiten als bestehend anzusehen.
3. Der unmittelbaren Entlassung in ein Arbeitsverhältnis, Aufnahme in den Wehrdienst (5) und in 2 Fällen der Ehe.

Eine weitere Nachprüfung dieser Fälle, insbesondere aber eine neue charakterologische Beurteilung nach einigen Jahren wäre für unsere Kenntnisse über Charakterentwicklung von großem Interesse.

IV. Gebesserte Fälle (22)

Diese Gruppe zerfällt in zwei Unterarten, die moralisch Minderwertigen (8 Fälle) und die Haltlosen (11 Fälle), während 3 Fälle nicht ausreichend charakterisiert waren. Die Ersterwähnten erschienen prognostisch besonders ernst; sie waren in der Mehrzahl erblich, z. T. schwer belastet. Bei 5 Fällen lag auch Geistesschwäche vor, 1 zeigte ein passives, stumpfes Wesen, 1 war hyperthym, 1 brutal, explosiv, 5 waren gefühlsarm. Gegenüber der Anlage (6 Fälle) traten exogene Faktoren zurück. Stärkere kriminelle Neigungen waren bei der Hälfte vorhanden, die

---

8) a. a. O.

Prognose konnte daher nur zweifelhaft oder ungünstig sein. Völlig straflos blieben in dieser Untergruppe nur 2, während die anderen nach der Entlassung noch ein- oder mehrmals bestraft wurden; doch handelte es sich immer nur um unwesentliche Delikte, die zu kurzem Gefängnis bzw. Geld- oder Haftstrafen führten. Ein günstiges Urteil über die soziale Führung lag über 1 Fall vor, der nur wegen fahrlässiger Brandstiftung zu RM 80,— bzw. 8 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Die übrigen hatten Anlaß zu Klagen über ihre Verhaltungsweise gegeben. Man hat gerade bei diesen Fällen den Eindruck, daß sie noch nicht als abgeschlossen gelten können, wenn auch die Waagschale sich vorerst nach der guten Seite gesenkt hat.

Bei der zweiten Untergruppe (11) tritt erbliche Belastung stark zurück; überhaupt belastet waren nur 2 Fälle, davon einer durch seinen kriminellen Vater. Bei den Nichtbelasteten waren 5mal exogene Momente wesentlich am Zustandekommen des Deliktes beteiligt. Gegenüber der 1. Untergruppe, deren Glieder durchaus psychopathisch waren, mußten hier 6 als psychisch intakt gelten; sie erwiesen sich als unreif, leichtsinnig, labil, moralisch ungefestigt, der Verführung durch äußere Umstände oder Personen zugänglich. Alle 6 Fälle waren der Kategorie der Gelegenheitsdelikte zuzuweisen. Ihr Verhalten im Gefängnis war meist gut und die Prognose günstig, wenn auch einzelne noch als gefährdet angesehen wurden. Bei den 5 Psychopathen dieser Untergruppe lag ein stärkerer moralischer Abfall vor, der in Verwahrlosung begründet war; sie gehörten der Kategorie der Haltlosen bzw. Willensschwachen an und waren in der Gefühlssphäre nicht tiefer geschädigt. Die Haltung im Gefängnis war mangelhaft, eine entscheidende Umkehr zur Besserung war nicht eingetreten, die Prognose blieb daher zweifelhaft. Von diesen 11 Fällen sind 2 nicht weiter bestraft worden, aber auch deren Führung war nicht einwandfrei. Der eine verlor seine Lehre wegen Unredlichkeiten, der andere führte bis zum Eintritt in den RAD. sexuell ein anstößiges Leben. Alle anderen hatten noch weitere kleine Delikte begangen und Strafen von geringem Umfang zu verbüßen. Als Beispiel der zuletzt besprochenen Gruppe kann nachstehender Fall gelten:

Johann Sch., geb. Febr. 1915,

ist das 2. von 4 Kindern des Schreiners Sch. in R. Der Vater war mehrere Jahre hindurch arbeitslos. Die Mutter, zur Zeit der Geburt des jüngsten Kindes an Gehirngrippe erkrankt und fortan dauernd kränkelnd, suchte im Jahr 1935 in einem Anfall von Schwermut den Tod im Rhein. Seither versorgt eine jetzt 16jährige Schwester den Haushalt. Sch. selbst lernt 3 Jahre als Schreiner, kann aber die Gesellenprüfung nicht ablegen, da der Vater, damals auf Wohlfahrtsunterstützung angewiesen, das Prüfungsgeld nicht aufzubringen vermag. Da um dieselbe Zeit auch die Lehrfirma bankrott geht, ist er arbeitslos bis April 1934, dann findet er Beschäftigung als Schreiner. Das heimatliche Bürgermeisteramt spricht ihm keinen guten Ruf zu, aber mangelnden Fleiß und leichtsinniges Wesen; das letztere bekennt er selbst von sich.

Daß der in so bedrückten Verhältnissen aufgewachsene, früh mit der Not der Arbeitslosigkeit vertraut gewordene junge Mann mit 15 Jahren sich für die KJV. (Komm. Jug. Ver.) gewinnen ließ, ist bei den damaligen Verhältnissen im dortigen Industriegebiet nicht weiter verwunderlich, zumal sich auch 2 seiner Brüder in der kommunistischen Bewegung betätigten. Er sei, so gibt er an, für diese Organisation dadurch geködert worden, daß man sie ihm als „Wanderklub“ schilderte; „ich wäre damals genau so gut in eine nationalsozialistische oder sozialdemokratische Jugendgruppe gegangen, wenn ich dort hätte wandern können, aber der Zufall wollte es

anders". Im Mai 1933 zieht er sich eine 1. Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu wegen Tragens eines verbotenen Abzeichens; die Verbüßung wurde ihm aber ausgesetzt.

Daß er wegen Teilnahme an hochverräterischen Unternehmungen bis in den Sommer 1934 hinein zu 1 Jahr 9 Mon. Gef. verurteilt werden mußte, daß er im Juli 1934 fristlos bei Fa. O. entlassen wurde, weil er im Fabrikabort staatsfeindliche Äußerungen angeschrieben hatte, zeigt immerhin, daß die Gesinnungsdressur in jenem „Wanderklub" ihre nachhaltigen Früchte getragen hatte.

In unserer Anstalt hat er sich gut gehalten, als Reiniger auf seinem Stock vorbildliche Ordnung geführt und auch als Beifahrer die Anerkennung seines Wachtmeisters gefunden. An seiner schlappen Haltung und geringen Lebensart traten wohl die Mängel der Kinderstube in die Erscheinung, doch zeigte besonders sein nachdrückliches Bemühen um die Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit, daß es ihm an Ehrgefühl und Einordnungswillen nicht fehlte. Seinen Reinigerposten nützte er freilich reichlich zum Schwatzen aus, mußte daher von diesem Posten enthoben werden.

Bei der Beurteilung seiner politischen Betätigung in der Vergangenheit und bei der Abschätzung seines mutmaßlichen Verhaltens in der Zukunft wird man ihm seine jugendliche Unreife, die mißlichen häuslichen Verhältnisse, die ganz und gar kommunistisch gefärbte Umwelt, den Einfluß der Verhetzungsarbeit in der Jugend zugute halten müssen, ebenso auch den Umstand, daß er schon vor seiner Verhaftung sich nicht mehr kommunistisch betätigt hatte, sowie sein offenes und reuiges Geständnis vor Gericht. Er gibt an, gründlich vom Kommunismus kuriert zu sein. Sein Verhalten während der Strafzeit wies keine Züge von offener oder geheimer Auflehnung gegen Ordnung, Bestand und Weltanschauung des heutigen Staates auf. So ist kaum zu besorgen, daß er sich irgendwie noch einmal unter den heutigen Verhältnissen in staatsgefährdendem Sinne betätigen wird. Wenn freilich der Bestand des Staates jemals von außen oder von innen her ernsten Proben ausgesetzt wäre, so würde auf Leute seiner politischen Vergangenheit und Herkunft so viel und so wenig Verlaß sein wie auf die überwiegende Mehrzahl aller entlassenen Strafgefangenen, die wegen politischer Vergehen verurteilt wurden, mit geringen Ausnahmen.

Soziale Führung: März 1939 wegen gefährlicher Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, nach Strafverbüßung zur Wehrmacht eingezogen, wo er sich jetzt noch befindet.

V. Schlechter Ausgang (100 Fälle)

Die angeschlossenen Tabellen für diese Gruppe sind naturgemäß in erster Linie mit den Fällen der Gruppe 2 zu vergleichen, denen sie auch in der Gesamtsumme nahe stehen. Hinsichtlich der erblichen Belastung zeigt die unten gegebene Zusammenstellung höhere Kriminalität der Familie bei den Fällen mit schlechtem Ausgang. Ein wesentlicher Unterschied liegt auch darin, daß bei ihnen (Tabelle 3) weitaus die Mehrzahl in ihrer Kriminalität auf der Anlage beruht, während Gelegenheits- und Pubertätsdelikte stark zurücktreten. Demgegenüber waren bei der 2. Gruppe (Tabelle 2) die Anlagefälle nur wenig zahlreicher als die Gelegenheits- und Pubertätsdelikte. Endlich erwiesen sich die Fälle mit ungünstigem Ausgang fast durchgehend als vorbestraft, während jene von gutem Ausgang bei zweifelhafter Prognose nur zur Hälfte vorbestraft waren.

Gegenüber den Fällen der 2. Gruppe mit 31,4 % psychisch intakten handelt es sich auch hier fast durchaus um anomale Persönlichkeiten (90 %). In der Art der Anomalien findet man einen großen Unterschied. Bei den Fällen der 2. Gruppe stand Haltlosigkeit weitaus an erster Stelle,

während bei den Fällen mit schlechtem Ausgang moralische Minderwertigkeit dominierte.

Gefühlsarmut als wesentliches Charakteristikum kam in ihr weniger häufig vor, da sie meist mit moralischer Minderwertigkeit kombiniert war. Debilität war in beiden Gruppen annähernd gleich vertreten, bei der 5. aber meist mit moralischer Minderwertigkeit gepaart. Von Interesse erscheint, daß in der 5. Gruppe die hyperthymen Persönlichkeiten prozentual niedriger als in der 2. Gruppe sind, dagegen kommen in jener auch Hochstapler vor. Als neue Form treten in der 5. Gruppe die Vagabundennaturen auf.

Eine besondere Betrachtung verdienen jene Fälle, bei denen Prognose und Endausgang differieren. Dies fand bei 38 Fällen statt, während bei den übrigen auch die Prognose schlecht war.

Tabelle 3

Art des Delikts		
einf. Diebstahl	36	Vermögensdelikte: 78
schw. Diebstahl	13	
Hehlerei	1	
Raub	1	
Wilderei	2	
Betrug, Urk. Fälsch.	23	
Erpressung	2	
Sittlichk.-Verbr.	15	Delikte gegen die Person: 20
Zuhälterei	2	
Körperverletzung	3	
Meuterei	1	Ordnungsdelikte: 2
Wehrpfl. Entziehung	1	
Summe:	100	

Strafdauer	
2 Monate	2
3 „	12
4 „	10
5 „	7
6 „	13
7 „	8
8 „	6
9 „	5
10 „	4
1 Jahr	9
1 — 1½ Jahre	18
1½ — 2 Jahre	3
2 — 3 Jahre	3
3 — 4 Jahre	0
Summe:	100

Alter (bei Strafantritt)	
16 Jahre:	2
17 „	3
18 „	16
19 „	23
20 „	30
21 „	11
22 „	5
23 „	4
24 „	6
Summe:	100

Anlagefälle	81
Gelegenheitsdelikte	14
Pubertätsdelikte	5
Summe:	100

Psychisch intakt	6
Psychopathen	79
Debile	11
unbestimmt	4
Summe:	100

Psychopathen	
haltlos	16
willensschwach	15
selbstunsicher	2
hyperthym	3
Hochstapler	5
explosibel	3
gefühlsarm	9
moral. minderw.	23
Vagabundennat.	3
Summe:	79

Uneingeschränkt günstig lautete die Prognose allerdings nur in 4 Fällen. Einer davon war wegen eines politischen Vergehens, nämlich Anwerbung zu ausländischem Heeresdienst, Wehrpflichtentziehung und Paßvergehens zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Seine erste Strafe erhielt er vier Jahre vorher, nämlich mit 18 Jahren wegen Waffenmißbrauchs. Nach seinem Verhalten im Gefängnis war er als psychisch und moralisch intakt zu bezeichnen. Auffälligerweise lagen seine weiteren Delikte auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich Betrug und Urkundenfälschung. Wir sehen diese Persönlichkeit also noch im 26. Jahre eine ganz andere Entwicklung nehmen. Der Zusammenhang blieb leider verschlossen, da die NSV nur Lösung vom Elternhause feststellen konnte.

Als günstig lautete die Prognose in einem weiteren Fall, welcher wie der erste unbelastet und aus geordneten Verhältnissen stammte. Nach guten Schulerfolgen erlernte er das Bäckerhandwerk, verging sich als Bäckergeselle an einem 13½jährigen Mädchen und wurde dafür zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Sein Verhalten im Gefängnis war völlig einwandfrei, man fand hier in ihm einen intelligenten, gefühlswarmen, seelisch differenzierten Menschen, der affektiv leicht ansprach, verträglich und aufrichtig war. Immerhin mußte aber eine Neigung zu Oberflächlichkeit verzeichnet werden; seine Führung war jedoch so günstig, daß ihm ein Strafnachlaß gewährt werden konnte. 1939 wurde er zum Militär eingezogen und 1940 wegen unerlaubter Entfernung zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Auch die zwei weiteren Fälle kamen wegen Unzucht mit Kindern ins Gefängnis und galten als Pubertätsdelikte. Der eine, durch einen haltlosen Vater belastet, zeigte sich als weicher, femininer Junge (haltloser Psychopath), der im Gefängnis willig, sauber war und starke Reue äußerte. Ein Jahr nach seiner Entlassung wurde er wegen widernatürlicher Unzucht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Frühjahr 1939 kam er zum RAD und 1940 zur Wehrmacht. Der 4. Fall stammt väterlicherseits aus Trinkerfamilie, war schwach begabt, verwahrlost, kam aber nicht in Fürsorgeerziehung. Im Gefängnis zeigte er sich unreif, oberflächlich, gleichgültig. 1940 ist er wegen Diebstahls und Urkundenfälschung zu 7 Monaten, 1941 wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

In 8 Fällen war die Prognose nur mit Einschränkungen günstig. Bemerkenswerterweise wurde in 2 dieser Fälle Einschlag zum Hochstaplertum verzeichnet, der eine mit 19, der andere mit 20 Jahren wegen Betrugs zu 4 bzw. 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Führung im Gefängnis war in beiden Fällen gut. Charakterologisch waren intakte Intelligenz, freundlich-verträgliches, gutmütiges Wesen, guter Wille und gute Vorsätze zu verzeichnen. Von negativen Seiten war in beiden Fällen Willensschwäche festgestellt, in einem wurde Vergnügungssucht und Kopflosigkeit vermerkt. Als Bedingung für die Erfüllung der günstigen Prognose wurde feste Beschäftigung und Eintritt ins Heer angesehen. Beide wurden jedoch im nächsten Jahre rückfällig.

3. Albert R., 18 Jahre alt, unehelich, nach Schulzeit in Radiogeschäft. Stahl, ging 1934 durch, ließ sich auf einem Schiff mitnehmen, bestahl Kapitän, verübte Zech- und Einmietbetrügereien, daraufhin Fürsorgeerziehungsanstalt, 18.7.1936 wegen Diebstahls, Betruges und Privaturkundenfälschung ein Jahr Gefängnis. Hier in Gärtnerei fleißig, will diesen Beruf weiter ausüben, gehorsam, willig, für Lob und Güte empfänglich, unreif, zeigt sich noch als großes Kind, das Aufsicht braucht. Diagnose: Psychopathie, haltlos. Verwahrlosung. Weitere Führung: Landarbeit ¾ Jahre, dann zum RAD, 1938 wegen Zechprellerei 1 Jahr Gefängnis. Für die letzten 3 Monate Bewährungsfrist. 2. 9. — 15. 11. 40 Fabrikarbeit, dann zum Heeresdienst.

4. Wilhelm B., 19 Jahre alt. Aus kinderreicher Familie, weich erzogen. Lernte Schlosser. 1936 wegen gefährlicher Körperverletzung 2 Monate Gefängnis. 1937 gelegentlich der Beschäftigung in Wohnungen gestohlen, Geld in Gaststätten und Kinos verbraucht, zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. — Im Gefängnis geordnet, fleißig, pünktlich, zurückhaltend, oberflächlich.
Diagnose: psychisch intakt, moralisch schwach. Gelegenheitsdelikt. Nach Entlassung in der Arbeit nicht gut bewährt, dem Alkohol zugetan. 26. 10. 40 wegen Betrugs 1 Monat Gefängnis. Seit 9. 12. 1940 bei der Wehrmacht.

5. F r i e d r i c h B., 20 Jahre alt. Vater geisteskrank in Heilanstalt. Er wurde von Mutter und Bruder verzogen. Hilfsschüler. Seit 1935 zahlreiche homosexuelle Delikte mit 7—18jährigen Jungen. 23. 11. 36 zu 5 Monaten Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechens verurteilt. Im Gefängnis kindlich, scheu, empfindsam, gutmütig, unselbständig, fleißig, gewann an Selbstsicherheit, faßte die besten Vorsätze.
Diagnose: Psychopathie, intellektuell beschränkt, moralisch schwach. Pubertätsdelikt. 13. 10. 1941 wegen widernatürlicher Unzucht zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

Keiner eingehenderen Diskussion bedarf ein Fall von Schwachsinn, bei dem weitere Aufsicht indiziert war, welcher aber bei der Wehrmacht gescheitert ist. Dagegen sollen 2 weitere Fälle ausführlich besprochen werden.

M. W., fr. Unteroffizier, geb. 20. 5. 13.
M's Vater ist Bahnbeamter. Häufig wechselte die Familie infolge Versetzung des Vaters den Wohnsitz. Ein Bruder des Gefangenen ist Pfarrer, der andre Lehrer. Wie diese, sollte auch er eine gehobene Schulbildung genießen, hatte aber eher Lust zum Handwerk und verließ darum 1930 das Gymnasium nach 6jährigem Besuch. Angesichts der damaligen Schwierigkeiten, eine Lehrstelle zu finden, begab er sich auf das Gut eines Freundes seines Vaters als Landwirtschaftspraktikant; doch sagte ihm auf die Dauer die Arbeit in der Landwirtschaft nicht zu. Frühjahr 1933 trat er bei der R e i c h s w e h r ein, nachdem er vorher schon Mitglied der SA und der NSDAP. gewesen war, überhaupt schon als Schüler leidenschaftlich der nationalsozialistischen Bewegung angehangen haben will. Beim Heer wurde er mehrfach versetzt. Sommer 1935 rückte er zum Unteroffizier auf. In der letzten Zeit seines Dienstes war er als Bataillonsschreiber beschäftigt.

Dem in einfachen Verhältnissen aufgewachsenen und infolge seiner weichlichen Veranlagung zu Selbstzucht und Selbstbeschränkung wenig fähigen jungen Mann wurde das Soldatenleben der Nachkriegszeit mit seinen vielfachen Möglichkeiten und Versuchungen zum Verhängnis, besonders seit er im Jan. 1935 eine N. N. aus X. kennen gelernt und sich mit ihr dann auch verlobt hatte. Die sonntäglichen Fahrten zu ihr und die angeblich großen Ansprüche des Mädchens kosteten viel Geld. Er selbst wollte aber außerdem vor der Braut und ihren Angehörigen als der große Herr mit aussichtsreicher Laufbahn dastehen, legte sich einen für seine Verhältnisse viel zu üppigen Lebensstil zu, kaufte Radio, Uniform, Motorrad auf Schulden, ließ sich vom künftigen Schwiegervater unter dem Vorbringen, er habe Aussicht, Offizier zu werden, müsse das Abitur nachholen, sei schon zu einem Offizierskurs einberufen, brauche aber zu alledem reichlich Geld, mehrere beträchtliche Beträge von zusammen 1700.— RM leihen, tatsächlich in der Absicht, seine ihm über den Kopf gewachsenen Schulden zu begleichen. Aus der immer enger werdenden Schlinge suchte er sich durch U r k u n d e n f ä l s c h u n g u n d B e t r ü g e r e i e n zu retten, bohrte sich aber nur immer tiefer in das Verhängnis, schreckte zuletzt nicht einmal vor dem D i e b s t a h l e i n e s F a h r r a d s zurück. Als ihm die Gläubiger auf den Leib rückten, unterschlug er einen Brief seines Vorgesetzten, der sich beim Kreisamt X. erkundigte, ob M's Vorgeben, er besitze einen Erbhof und habe eine große Erbschaft zu machen, der Wahrheit entspreche, und verbarg diesen Brief bei sich. Mit ähnlichen Vorbringungen und gefälschter Unterschrift eines nicht existierenden Rechtsanwalts täuschte er eine Firma, die ihm ein Motorrad verkauft hatte und es bezahlt haben wollte. Auch gegen die Dienstgesetze verging er sich durch Urlaubscheinfälschung und unbefugtes Tragen der Feldwebelsuniform. Das Streben, mehr zu scheinen, als er ist, durch großes Auftreten sich und anderen ein Trugbild der eigenen Größe vorzugaukeln, nahm mit der fristlosen Entlassung aus dem Heeresdienst und mit der Verurteilung zu 1 J a h r 6 M o n. G e f ä n g n i s durch das Kriegsgericht ein plötzliches, jähes Ende.

M. war die meiste Zeit in der Anstaltsdruckerei als Packer beschäftigt. Er arbeitete ordentlich und pünktlich, wenn auch etwas langsam. Eine gewisse Schwatzhaftigkeit fiel besonders anfangs übel an ihm auf. Vom Militär her das Kommandieren gewöhnt, spielte er sich gern als Vorgesetzter der Mitgefangenen auf. Sein Benehmen war höflich und sehr freundlich, wenngleich an der Aufrichtigkeit seiner Haltung gelegentliche Zweifel auftauchten. Er ist ein äußerst weicher Mensch, der sich nicht weh tun will, im Wort größer ist als in der Tat. Seine Besserungsversprechungen und Bekundungen innerer Festigung gingen im Gewande einer peinlichen Überschwänglichkeit einher.

Seine Eltern haben sich rührende Mühe gegeben und auch die Anstaltsfürsorge war reichlich damit beschäftigt, den Augiasstall seiner steuer- und kopflosen Lebensführung in der Militärzeit zu bereinigen; unter erheblichen Opfern haben die Eltern seine Verpflichtungen gedeckt. Durch Verwendung eines emer. Pfarrers im Zusammenwirken mit dem Anstaltspfarrer ist dem M. die Einstellung in einer Fabrik in Aussicht gestellt worden. Wenn er die für einen gescheiterten Soldaten nicht leichte Einreihung in den Arbeitsprozeß erreicht, war zu hoffen, daß er nach den bitteren Lehren und Auswirkungen seiner früheren Lebensweise sich umstellen und bescheiden und doch wohl nicht wieder straffällig werden wird. In seinem eigenen Interesse war aber zu wünschen, daß sein Charakter männlicher, geradliniger, lauterer und fester werde, und daß die Tradition und das gute Erbgut der Familie sich auch in seinem charakterlichen Erscheinungsbilde durchzusetzen vermöchte.
Rückfall: 31. 8. 39 Betrug, Unterschlagung, unberufene Titelführung 6 Mon. Gef., 9. 11. 39 Unterschlagung, Urkundenfälschung im Amte. Für beides zusammen 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.
Soziale Führung: trotz aller Bemühungen eines Parteigenossen wieder straffällig. Am 4. 6. 40 Strafe verbüßt, Aufenthalt unbekannt.

D. W., Schmiedlehrling, geb. 18. 9. 17.
D. hat eine freudlose Jugend gehabt. Ein Jahr nach seiner Geburt starb seine Mutter an einer ihm unbekannten Krankheit. Des Vaters, eines Schriftsetzers, 2. Ehe wurde geschieden; aus dieser und einer 3. Ehe stammt je eine Stiefschwester. 1930 hat sich der Vater mittels Gasvergiftung das Leben genommen. Darauf kam der eltern- und heimatlose Junge, der heute weder mit der Stiefmutter noch mit deren Kindern irgendwelche Verbindung mehr hat, zu den Eltern seines Vaters, die eine Kohlenhandlung in Berlin betrieben, nach beendeter Schulzeit durch Vermittlung des Arbeitsamts als Schmiedlehrling zu einem Meister nach M., wo er bis Dez. 1935 in Lehre stand und seine Gesellenprüfung mit „genügend" ablegte.

Während der Lehrzeit beging der in keinem geordneten Familienleben wurzelnde und in erzieherischer Hinsicht vernachlässigte Junge mit anderen zusammen seine ersten Diebereien (Bestand- und Zubehörteile von Fahrrädern) und wurde zu 3 Mon. Gef. verurteilt, deren Verbüßung ihm mit 3jähriger Bewährungsfrist ausgesetzt wurde und die darum, wie gewöhnlich, ohne Eindruck blieben. Im Sommer 1935 schloß sich eine Reihe weiterer Diebereien an, wobei dem D. die Verführung durch einen Älteren teilweise zugute zu halten ist. Es handelte sich um einen Einbruchs- und mehrere Gelegenheitsdiebstähle, bei denen ihm verhältnismäßig geringe Werte in die Hand fielen (Handtasche, Badeanzüge u. ä.). Am schwersten wiegt, daß er schließlich seinem Meister als Ersatz für das ihm vorenthaltene Taschengeld allerlei Arbeitsgegenstände und auch 4 Ztr. Kohlen entwendete.

Hierauf vom Meister entlassen, wandte er sich wieder nach Berlin, wo aber der Großvater in seinem Kohlengeschäft keine Arbeit für ihn hatte und das Arbeitsamt, weil Sperrgebiet, ihn gleichfalls abwies; auch der Versuch, zur See zu kommen, scheiterte an dem starken Andrang zu diesem Dienst. So begab er sich denn auf die Wanderschaft, sei dabei überall von den Meistern seines Handwerks abschlägig beschieden worden,

kam bis Württemberg, wo er in M. wegen Entwendung kleiner Gebrauchsgegenstände (Rasierzeug, Schuhkreme) festgenommen wurde und 14 Tage Gefängnisstrafe verbüßte.

In F. fand er zuletzt doch Arbeit beim Straßenbau, wurde aber wegen der in M. begangenen Diebstähle erneut festgenommen und zu einer Gef.-Strafe von 1 Jahr 3 Mon. verurteilt; auch die Strafaussetzung für seine 1. Strafe von 3 Mon. wurde widerrufen. — Ein Gnadenerweis gab ihm mit unerwarteter Plötzlichkeit die Freiheit (23. 9. statt 6. 12. 37).

D. hat sich in der Strafanstalt als anständiger, ordnungsliebender, arbeitswilliger, wenn auch beruflich nicht sehr geförderter junger Mann gezeigt, auf Ordnung und Reinlichkeit gehalten und sich keinerlei Hausstrafen zugezogen. Er ist ein nicht unbegabter, ruhiger und überlegsamer Mensch, an dessen kriminellen Verirrungen neben dem Moment der Verführung vor allem die verworrenen häuslichen Verhältnisse, der Ausfall einer geordneten Erziehung, der frühe Verlust der Eltern und die nachmalige Heimatlosigkeit, späterhin auch eine gewisse Verwahrlosung durch die Wanderschaft erhebliche Mitschuld tragen. Er hat in seinem Lebenslauf und auch in persönlicher Aussprache den Willen kundgegeben, wieder ein geordnetes Leben zu führen und ehrlich und redlich sein Brot zu verdienen. Führung und Gesamteindruck berechtigen zum Glauben an die Aufrichtigkeit dieses Vorsatzes, wenngleich seine etwas verhaltene Art ein letztes Fragezeichen hinsichtlich der Beständigkeit nicht ganz unterdrücken ließ. Durch Vermittlung der Anstaltsfürsorge hat er hier in Heilbronn bei einer gut beschäftigten Autoreparaturwerkstätte Arbeit als Wagenwascher gefunden; die Bemühungen, ihn als Schmied unterzubringen, scheiterten zunächst an den Bedenken wegen seiner Strafen. Doch soll dieses Ziel im Auge behalten werden. Gelingt es, ihm wieder die Rückkehr in seinen erlernten Beruf zu vermitteln, so wird man jedenfalls gute Hoffnung bezüglich seines ehrlichen Fortkommens hegen dürfen, zumal er nicht nur an Jahren, sondern auch an Reife und Einsicht zugenommen hat.

Soziale Führung: er war späterhin bis 20. 9. 39 bei Berliner Firma als Schmied tätig, dann Wehrmacht. Dort am 23. 12. 39 straffällig, Ungehorsam im Felde, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. 2 Jahre Gefängnis, Strafvollstreckung bis Ende des Krieges ausgesetzt.

Eine zweifelhafte Prognose bei schlechtem Ausgang war in 26 Fällen gegeben. Es ist dabei besonders bemerkenswert, daß die Mehrzahl dieser zu günstig eingeschätzten Fälle der Gruppe der Haltlosen angehört, welche ja naturgemäß einen weiteren Spielraum von Entwicklungsmöglichkeiten bieten als andere, charakterologisch schärfer umrissene Formen von Psychopathen. Bei diesen 16 Fällen von Haltlosen traten Vorstrafen qualitativ und quantitativ nicht derart in Erscheinung, daß man ausgesprochene kriminelle Neigungen feststellen konnte; vielmehr waren fast stets exogene Faktoren bei der Entwicklung der Kriminalität beteiligt und auch Pubertät und Verwahrlosung spielten eine Rolle. Das Charakterbild zeigte neben bedenklichen auch positiv zu wertende Züge, deren Entfaltung zu Hoffnungen berechtigen konnte; und in diesem Sinne ließ sich auch in den Fällen, bei denen dem Strafvollzug ausreichender Spielraum geboten wurde, im Gefängnis eine Besserung beobachten. Bei einem Bestraften, der aus dem Gefängnis in eine Erziehungsanstalt kam, wurde ein Fortschritt von der Fürsorgeerziehung erwartet.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß 4 von diesen Fällen im Kriegsdienst gescheitert sind und zwar durch Delikte, die im Rahmen der psychopathischen Konstitution lagen. Der eine wurde wegen Feigheit im Felde und Fahnenflucht zu mehreren Jahren Zuchthaus, 2 wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis, 1 wegen Plünderung zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die prognostischen Überlegungen, zu denen die hier besprochenen Fälle Anlaß geben, können aus den folgenden Darstellungen von zweien ihrer Vertreter entnommen werden.

W. L., Drogist, geb. 15. 8. 14.

Der Vater war Schlosser und fiel 1915 im Weltkrieg. Bis zur 2. Verheiratung der Mutter mit einem Werkmeister, der jetzt im Ruhestand lebt und allerlei Ehrenämter bekleidet, wurde der Junge in den ersten 10 Jahren seines Lebens von Mutter und Großeltern erzogen, besuchte die Oberrealschule bis zur mittleren Reife (1931). Sowohl den Eltern wie auch der Schule habe der schwererziehbare Bub viel Mühe bereitet; einmal sei er vom Schulweg nicht nach Hause gekommen und mehrere Tage ausgeblieben. Frühjahr 1931 trat er eine kaufmännische Drogistenlehre an, besuchte die Drogistenfachschule, legte nach 3 Jahren die Drogistenprüfung und die Kaufmannsprüfung angeblich (!) mit „sehr gut" ab, war sodann 6 Mon. in einer Drogerie, dann weitere 6 Mon. in einem anderen Geschäft tätig, worauf er sich (Frühjahr 1935) zum freiw. Arbeitsdienst begab. Von dort wurde er mit der Note „sehr gut" als Vormann entlassen und ihm bezeugt, daß er in der Abteilung einer der besten Leute gewesen sei, ehrlich, korrekt, pflichtbewußt, zuverlässig bis ins kleinste, stets ein Vorbild für alle Kameraden. — Kurz vor dem Eintritt in den Arbeitsdienst hatte er sich der Veruntreuung von Toilette-artikeln in der Y-Drogerie schuldig gemacht und wurde darum wegen Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von 3 Woch. Gef. verurteilt, die er in Untersuchungshaft verbüßte. Anschließend gründete er mit einem Teilhaber eine Fabrik photographischer Bedarfsartikel unter Einlage von 2000.— RM; da keiner der beiden etwas von der Branche verstand, ging das Unternehmen bald in die Brüche und W's Geld war dahin (Ostern 1936).

Als ihm nun ein Bekannter in Z. die Vermittlung einer Stellung in den K.-Werken in Aussicht stellte, wandte er sich ohne hinreichende Barmittel dorthin, erreichte indessen das erhoffte Ziel nicht, machte in einer Pension Miet- und Verpflegungsschulden in Höhe von 181.50 RM. Um kreditwürdig zu erscheinen, gebrauchte er allerlei Lügen und mißbrauchte vor allem die SS-Uniform, die zu tragen er seit seinem Ausschluß aus der SS wegen Interesselosigkeit (1935) nicht mehr berechtigt war. In seiner Notlage an den gutsituierten, aber respektvoll gescheuten Stiefvater sich zu wenden, verbot ihm falsches Ehrgefühl. Wegen Betrugs, begangen unter Mißbrauch der SS-Uniform, wurde er unter Anwendung des Heimtückegesetzes zu 8 Mon. Gef. verurteilt.

Die Schuld an seinem Scheitern sieht W. selbst in der allzu nachsichtigen Erziehung durch Großeltern und Mutter, welch letztere gegen ihr einziges Kind viel zu nachgiebig gewesen sei und übertriebene Vorstellungen von seinen Fähigkeiten und seinem Können in ihm genährt habe, die dann in der Prüfung des nüchternen praktischen Lebens jämmerlich zuschanden geworden seien.

Er will sich aus seinen Erfahrungen eine Lehre ziehen und auf dem Boden der Selbsterkenntnis und Selbstbescheidung ein ehrliches Leben beginnen. Seine wie im Arbeitsdienst so auch im Jugendgefängnis durchaus lobenswerte Führung gibt der Hoffnung Raum, daß ihm dies gelingen möge. Er findet, wie er sagt, bei einem Bekannten, der eine Wanzenvertilgungsanstalt betreibe, in N. nach der Entlassung Beschäftigung. Freilich geben die ohne jede Not begangenen Veruntreuungen, zumal schon früher der Verdacht der Untreue und des Diebstahls auf ihn gefallen war und ein Onkel ihm aus diesem Grund das Haus verboten hatte, Anlaß zu der Besorgnis, daß eine gewisse, in seiner Anlage wurzelnde und durch die zu weiche Erziehung noch geförderte Haltlosigkeit und Energieschwäche in Verbindung mit dem von der Mutter in ihm geweckten Größen-

bewußtsein die tiefste Quelle seiner Entgleisungen sein könnte. Sein ausgesprochen leptosomer Körperbau (schmächtig, ungewöhnlich hager, langgliedrig) legt den Rückschluß auf eine entsprechende Artung der seelischen Innenseite nahe.

Rückfall: 9. 6. 37 Diebstahl, 3 Monate Gefängnis. 10. 10. 39 vom Feldkriegsgericht verurteilt wegen Plünderung zu Todesstrafe, umgewandelt in 5 Jahre Zuchthaus, Ehrverlust und wehrunwürdig erklärt.

R. F., Fabrikarbeiter, geb. 30. 10. 16.

Unter den 7 Kindern des Gipsers R. ist der Sträfling das zweite. Die Eltern leben in dürftigen Verhältnissen. Zu einer beruflichen Ausbildung der Söhne fehlte das Geld, zu geordneter Erziehung die Zeit und wohl auch das Geschick. So mußte nach der Schulentlassung auch der Sträfling in die Fabrik gehen. Er scheint in der Spinnerei, in der er 3½ Jahre an der Maschine stand, ein wegen seiner gleichmäßigen Zuverlässigkeit geschätzter Arbeiter gewesen zu sein. Sein Privatleben bewegte sich in den enggesteckten Schranken eines Textilarbeiterdaseins. Ausschweifungen und Genüsse lagen fernab von seiner stillen, eingezogenen Art. Geistige Werte waren ihm durch die mäßige Höhenlage seiner Begabung und die begrenzte Weite seines Horizonts verschlossen. Aus den Quellen der Natur Freude in sein eintöniges Dasein hereinzunehmen, verwehrte ihm die geringe Ansprechbarkeit seines Gemüts. So war es für ihn ein großes, den engen Ring seines gewohnten Daseins sprengendes Erleben, als ihm der ältere und geriebenere D. die Kunst des Autofahrens beibrachte. Den tagsüber in den Maschinensaal gebannten jungen Arbeiter ergriff der Rausch der Weite und des Tempos, und rasch verfiel er der unter der Jugend mehr und mehr zunehmenden Krankheit unseres motorisierten Zeitalters, der Benzinseuche. Als dann in K. parkende Wagen in erheblicher Anzahl verschwanden und in der näheren oder ferneren Umgebung herrenlos und meist weniger oder stärker beschädigt, mit erbrochenen Wagentüren aufgefunden wurden, war es mit der kindlichen Bewegungsfreude und -freiheit dahin. R. und sein Schwarzfahrlehrer sowie eine Anzahl weiterer gelehriger Eleven — im ganzen standen ihrer 15 vor den Schranken des Gerichts — landeten im Gefängnis. Ihm selbst wurden 21 Fälle der Entwendung und unbefugten Benützung von Kraftfahrzeugen nachgewiesen, zudem der Diebstahl eines Mantels und eines Photoapparats aus einem der gestohlenen Wagen. Schon einmal war er wegen eines Autodiebstahls zu 1 Mon. Gef. verurteilt gewesen. Das diesmalige Urteil machte mit 2 Jahren 2 Mon. Gef. gründliche Arbeit.

Im Gefängnis fand R. wieder Anschluß an seine frühere Lebensform und Wesensart. D. h.: er nahm die Verpflichtung zu eintöniger Arbeit (Weberei) mit selbstverständlicher Bescheidung hin, ging lautlos, ohne je aufzufallen, durch den Gleichlauf der Tage, lobte die kräftige Anstaltskost im Gegensatz zur gewohnten Dürftigkeit daheim, war immer höflich, anständig, dankbar für jede Teilnahme, die man ihm erwies. Man hat sein Wesen als „zurückhaltend" und „undurchsichtig" bezeichnet, doch trifft diese Kennzeichnung wohl am wirklichen Sachverhalt vorbei. Er hat nichts in sich, was er zurückhalten und verschleiern könnte, denn er ist arm an Geist, Gemüt und Willen, ein farbloser, kraftloser und weithin lebloser Mensch von geringem Eigengepräge, körperbaulich leptosom, seelisch mit einem psychasthenischen Einschlag behaftet. Magenbeschwerden und später Schwindel- und Schwächezustände, von gelegentlicher gedrückter Stimmungslage begleitet, erwiesen die geringe Vitalität des hageren, hochaufgeschossenen, blassen Burschen. Er hat aber gegen diese Symptome tapfer angestanden und es abgelehnt, sich ihrethalben zum Arzt zu melden. Seine gute Führung und Haltung hat ihm die Versetzung in die 2. Gefangenenstufe und die erfolgreiche Fürsprache für sein Gnadengesuch eingetragen.

R. ist ein gutartiger, gutgewillter, aber mangelhaft erzogener Mensch, leicht beeinflußbar und situativer Verführung enorm zugänglich. Er ist

jedoch auch merklich reifer geworden und hat sich bei dem Ikarusflug aus der ihm gesetzten Lebensenge zu einem größeren Lebensstil hinauf so die Flügel verbrannt, daß er wohl künftig am Boden bleiben, d. h. sein Fabrikarbeiterleben in Ehren führen dürfte. Guter Wille dazu und Einsicht sind da und die Strafe hat ihre abschreckende Wirkung nicht verfehlt. — R. wurde, da seine frühere Firma ihn wegen Materialknappheit nicht mehr einstellen kann, dem Arbeitsamt und der Entlassenenfürsorge mit besonderem Nachdruck anempfohlen. Bekommt er Arbeit, so ist ein Rückfall in das frühere Treiben bei dem arbeitswilligen und brauchbaren Menschen wenig wahrscheinlich.

Rückfall: 4. 5. 38 Diebstahl, Fahren ohne Führerschein, 10 Monate Gefängnis. 6. 7. 39 Diebstahl i. R., 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus. Bei Verbüßung dieser Strafe ist er ausgebrochen und hat Kraftwagen entwendet.

Den Fällen von Haltlosigkeit stehen 3 leicht hyperthyme und unreife Jungen nahe, bei denen noch eine günstige Weiterentwicklung möglich erschien.

Zweifelhaft war die Prognose bei drei Sittlichkeitsverbrechern, deren einer ein Pubertätsfall war. In einem anderen Falle wurde der Zusammenhang mit einem Alkoholexzeß erkannt; im 3. bestand leichter Schwachsinn, seine Behütung schien zunächst durch ein hochstehendes Elternhaus sichergestellt. Der Rückfall erfolgte erst während des Kriegsdienstes. In einem weiteren Fall leichter Debilität, welcher der Verwahrlosung verfallen war, wurde das fernere Schicksal als Frage des künftigen Milieus erklärt. Ein interessanter Fall unserer Gruppe verdient gesonderte Besprechung.

H. J., geb. 1. 1. 16, ist das jüngste unter den 8 Kindern des Sattlers H. J. 6 der Geschwister sind verheiratet. Der Vater nahm sich im Sommer 1931 in einem Anfall von Schwermut das Leben — dem Arzt freilich gab der Sträfling als Todesursache „Blutvergiftung" an —, scheint auch Perioden übermäßigen Trinkens gehabt zu haben. Die Mutter schlägt sich als Putzfrau und mit dem Ertrag ihrer bescheidenen Landwirtschaft notdürftig durchs Leben.

Der Junge will nach der Schulzeit Tüncher werden, gehorcht aber dem väterlichen Willen, der ihn sein eigenes, das Sattlergewerbe, entgegen seiner Abneigung ergreifen hieß, das keiner der älteren Brüder erlernt hatte. Er gab auch die Lehre nach 2 Jahren auf, war eine Zeitlang im Elsaß als Fuhrknecht, zumeist aber in der häuslichen Landwirtschaft und mit Waldarbeiten beschäftigt. Jedenfalls hatte er keine Arbeit, die seine junge Kraft voll ausfüllte.

So wurde er früh schon in einen Kreis von Wilderern hineingezogen. Die ärmlichen Verhältnisse daheim und das Vorbild der älteren Brüder, die beide gleichfalls wegen Wilddieberei bestraft sind, leisteten seinen ferneren Entgleisungen Vorschub. So wurde er schon im Juli 1933, 19jährig, mit 2 Mon. Gefängnis bestraft wegen schw. Jagdfrevels, zog sich im März 1936 eine weitere Strafe von 2 Mon. zu wegen widernatürlicher Unzucht. Seine jetzige Strafe von 1 Jahr 6 Mon. Gef. wegen fortg. gewerbsmäß. Wilddieberei in der Gefolgschaft älterer und erfahrener „Kollegen" und wegen fortg. schw. Diebstahls (Kartoffeln u. a.) verbüßte er vom Juni 1936 bis Aug. 1937 in unserer Anstalt. Die letzten 3 Monate wurden ihm auf Grund eines Gnadengesuches auf Wohlverhalten ausgesetzt. H. ist von ziemlich mäßiger Begabung. Diese und die kümmerlichen Verhältnisse, vielleicht auch eine gewisse erbliche Belastung von der Gemütsart des Vaters her gaben seinem Wesen das Gepräge eines verschlossenen Charakters. Über seine Taten sprach er in seinen übrigens von großer Anhänglichkeit zeugenden Briefen an die Mutter mehrfach tiefe Reue aus, die allerdings weniger den Taten selbst als ihren einschneidenden Folgen für die eigene Person und für die Angehörigen gegolten haben dürfte; im Lebenslauf bezeichnet er sie als „Dummheiten". Im Jugendgefängnis arbeitete er, wohin man ihn stellte

(Mattengeschäft, Gärtnerei), mit gleichmäßigem und außergewöhnlichem Fleiß, mit Willigkeit und Geschick, und zeigte sich dankbar dafür, daß er arbeiten durfte. So wird man denn ein Großteil der Schuld an seinem kriminellen Abgleiten der Tatsache zuschreiben dürfen, daß es ihm nicht vergönnt war, einen ihm gelegenen Beruf zu erlernen und in geregelter und befriedigender Arbeit zu stehen. Sein Benehmen gegen die Beamten, sein Ordnungssinn und seine Einfügungsbereitschaft verdiente alles Lob, so daß er auch nie eine Hausstrafe sich zuzog und in die 2. Gefangenenstufe erhoben werden konnte. Der Riegel seines schwerflüssigen Innern hat sich freilich nie ganz gelöst.

Er geht mit den besten Vorsätzen nach Hause in den landwirtschaftlichen Betrieb der Mutter zurück. Ob aber diese guten Vorsätze und die gute Haltung in der Anstalt die Probe der Rückkehr in das alte Wilderermilieu und in die Luft des freien Waldes auf die Dauer bestehen werden, läßt sich bei der bekannten Hartnäckigkeit des verbotenen Jägerdrangs nicht voraussagen. Gute Ansätze und guter Wille sind aber unverkennbar vorhanden.

Rückfall: 8. 6. 38 Wilderei 1 Jahr Zuchthaus. Am 28. 2. 40 gestorben.

Exkurs:

Die Kriminalität der hundert Fälle mit ungünstiger Entwicklung nach der Strafe

I. Das Vorleben (in Hinsicht der Kriminalität)

1. Die Vorstrafen hinsichtlich der Zahl (s.Tab.4)

Tabelle 4

Die Vorstrafen (Zahl) der hundert Fälle mit ungünstiger Entwicklung

(Zu I 1.)

Es sind:	von den wegen **Eigentums**-Delikten Bestraften				von den wegen Delikten gegen die **Person** Bestraften				von den wegen **Ordnungs**-delikten Bestraften	Gesamtsumme
	einf. Diebstahl	schw. Diebst.	Betrug Urk.-Fälsch.	Zus.	Sittl. Verbr.	vors. Körp.-Verl.	Sonst.	**Summe**		
nicht vorbestraft	5	2	4	11	5	—	—	5	—	16
1 mal vorbestraft	10	4	5	19	6	—	—	6	1	26
2—4 mal vorbestraft	23	6	10	39	3	2	—	5	—	44
mehr als 4 mal vorbestraft	4	1	4	9	3	1	—	4	1	14
	42	13	23	78	17	3	—	20	2	100

Von den 100 Gefangenen, deren Weiterentwicklung nach der im Jahr 1937 verbüßten Strafe ein ungünstiges Bild zeigt, sind:

a) nicht vorbestraft und haben also ihre kriminelle Laufbahn erst mit der 1937 verbüßten Straftat begonnen: 16
vorbestraft: 84

b) Unter den 84 Vorbestraften hatten hier eine Strafe zu verbüßen:

wegen eines Vermögensdelikts 67 (= 80 % der Vorbestraften)
wegen eines Delikts gegen die
Person .... 15 (= 18 % „ „)
wegen eines Ordnungsdelikts 2 (= 2 % „ „)

c) Von den 78 unter den 100 unserer Gruppe, die hier wegen eines Vermögensdelikts Strafe zu verbüßen hatten (s. Tab. 3), sind vorbestraft:
insgesamt: .... 67 (= 85,5 %)
darunter mehr als einmal: .... 48 (= 62,5 %)

Von den 20, die wegen eines Delikts gegen die Person hier Strafe verbüßt hatten, sind vorbestraft:
insgesamt: .... 15 (= 75 %)
darunter mehr als einmal: .... 9 (= 45 %)
(Unter den 3 wegen Körperverletzung Bestraften ist bezeichnenderweise überhaupt keiner, der nicht mehr als 1 Vorstrafe hatte)

Die 2, die wegen Ordnungsdelikts hier Strafe verbüßten, sind beide vorbestraft, 1 über 1 mal (sogar über 4 mal).

2. Die Vorstrafen hinsichtlich der Höhe

Die Gesamthöhe der Vorstrafen beläuft sich:

a) bis zu 4 Mon.

bei 11 der weg. Diebstahls	Bestraften	}	20 Vermög.-delikte
„ 9 „ „ Betrugs, Urk.-Fälsch.	„		
„ 3 „ „ Sittl.-Verbr.	„	}	4 Person-delikte
„ 1 „ „ Körperverletzung	„		
„ 2 „ „ Ordnungsdelikten	„		

b) zwischen 4—6 Mon.
bei 6 der weg. Diebstahls Bestraften
„ 1 „ „ Körperverletzung „
„ 0 „ „ Betrugs, Urk.-Fälsch. „
„ 0 „ „ Sittl.-Verbr. „
„ 0 „ „ Ordnungsdelikten „

c) zwischen 6 Mon.—1 Jahr
bei 10 der weg. Diebstahls Bestraften
„ 1 „ „ Betrugs, Urk.-Fälsch. „
„ 0 „ „ sonstiger Delikte „

d) zwischen 1—2 Jahre
bei 6 der weg. Diebstahls Bestraften
„ 2 „ „ Urk.-Fälsch. „
„ 0 „ „ sonstiger Delikte „

e) zwischen 2—3 Jahre
bei 1 der weg. Körperverletzung Bestraften
„ 0 „ „ sonstiger Delikte „

f) zwischen 3—4 Jahre
bei 1 der weg. Diebstahls Bestraften
„ 0 „ „ sonstiger Delikte „

g) Keine Vorstrafen hatten aufzuweisen:
7 der weg. Diebstahls Bestraften
4 „ „ Betrugs, Urk.-Fälsch. „
5 „ „ Sittl.-Verbr. „
0 „ „ sonstiger Delikte „

h) Die übrigen 30 der Vorbestraften hatten Geld- und Haft- oder anderweitige geringfügige Strafen, bzw. war, wie in einigen Fällen, die Gesamthöhe der Vorstrafen nicht feststellbar.

Vergleichen wir die verschiedenen Deliktskategorien hinsichtlich des Grades der Vorbestraftheit.

Relativ erheblich vorbestraft im Sinne der Zahl (mit mehr als einer Vorstrafe) sind von den Vermögensverbrechern (d. h. denen, die hier wegen eines Vermögensdelikts Strafe zu verbüßen hatten) 62,5 %, von den Verbrechern gegen die Person 45 % (s. Tab. 4).

Mit insgesamt mehr als 6 Monaten, also relativ erheblich vorbestraft im Sinne der Gesamthöhe der Vorstrafen sind von den Vermögensverbrechern 21, also 27 % (der 78, die wegen Vermögensdelikten hier Strafe verbüßten), hingegen nur 1 von 20, die wegen Vergehen gegen die Person hier Strafe zu verbüßen hatten, also 5 %.

Dem Grade der Vorbestraftheit nach stehen also, auf die Zahl der Vorstrafen gesehen, Vermögensverbrecher zu Personenverbrechern sich gegenüber im Verhältnis 7:5, auf die Höhe der Vorstrafen gesehen, im Verhältnis 27:5. Die Vermögensverbrecher sind also schon der Zahl nach, vor allem aber hinsichtlich der Dauer entschieden schwerer vorbestraft als die Verbrecher gegen die Person.

II. Die kriminelle Weiterentwicklung nach der hier verbüßten Strafe

Wir verfolgen unsere Gruppe (die 100 nach der 1937 hier verbüßten Strafe weiterhin straffällig Gewordenen bzw. sonstwie Gescheiterten) in Bezug auf ihr ferneres soziales Verhalten.

A. Unter Absehung von der ferneren Bestrafung

1. Nach der Strafverbüßung sind:

verwahrlost:

4 der wegen	Diebstahls u. verwandter Delikte	hier Bestraften	7
1 „ „	Urk.-Fälsch. und Betruges u. ä.	„ „	
2 „ „	Sittl.-Verbr. u. ä.	„ „	

Auf den Weg der Vagabundage gerieten:

2 der wegen	Diebst. u. ä.	hier Bestraften	4
1 „ „	Betruges u. Urk.-Fälsch.	„ „	
1 „ „	Ordnungsdelikten	„ „	

Verschollen sind (Aufenthalt nicht ermittelbar):

3 der wegen	Diebst. u. ä.	hier Bestraften	8
3 „ „	Betrugs u. ä.	„ „	
1 „ „	Sittl.-Verbr.	„ „	
1 „ „	Ordnungsdelikten	„ „	

Zur Fremdenlegion gingen:

1 der wegen	Urk.-Fälsch. u. Betr.	hier Bestraften	2
1 „ „	Sittl.-Verbr.	„ „	

In Heilanstalt untergebracht wurden:

2 der wegen	Diebstahls	hier Bestraften	1

Gestorben: 2

2. Maßnahmen der Sicherung und Besserung wurden verfügt über 12 unserer Gruppe, und zwar:

Arbeitshaus: 2 (1 war wegen Diebstahls, 1 wegen Sittl.-Verbr. bestraft)

Sicherungsverwahrung: 8, davon 6 in Verbindung mit Zuchthausstrafe (s. Tab. 5), die andern 2 waren weg. Diebst. bestraft

Konzentrationslager: 2 (1 weg. Diebst., 1 weg. Körperverletzung bestraft)

3. Als nachträglich noch gebessert, nachdem sie sich noch längere Zeit über das Strafende hinaus im kriminellen Geleise bewegt hatten, können 3 bezeichnet werden, darunter 1, der wegen Diebstahls, 2, die wegen Betrugs hier Strafe verbüßt hatten.

B. Die weiteren Strafen nach der Entlassung im Jahr 1937

1. Erheblich, d. h. über 2 mal oder besonders schwer wurden bestraft nach der Entlassung (Intensität der Kriminalität nach Strafverbüßung): 49. — s. Tab. 5.

Tabelle 5

Erheblich Nachbestrafte (nach der Entlassung)

(Zu II B 1)

		wurden **erheblich** nach-bestraft		davon mit **Zuchthaus**	darunter: Zuchthaus und **Sicher.-Verwahr.***	**Todesstrafe** vollzogen
Von den 78 wegen **Vermögensdelikten** Bestraften	von den 55 wegen **Diebstahls** Bestraften	29	41	11**	2	—
	von den 23 wegen **Betrugs,Urk.-F.**Bestraften	12		5	3	—
Von den 20 wegen **Personendelikten** Bestraften	von den 17 wegen **Sittl.-Verbr.** Bestraften	6	7	2	1	—
	von den 3 wegen **Körperverl.** Bestraften	1		—	—	1
Von den 2 wegen **Ordnungsdelikten** Bestraften		1	1	—	—	—
			49	18	6	1

Es haben sich also 49 (von den 100 unserer Gruppe) in den Folgejahren nach der Entlassung erheblichere Strafen zugezogen; zu diesen liefern die Vermögenstäter einen Beitrag von 41 (= 83 %), die Täter gegen die Person einen solchen von 7 (= 14 %).

Intensiv rückfällig wurden 41, also 52,5 % unter den 78 Vertretern des Vermögensdelikts unserer Gruppe (s. Tab. 3), dagegen nur 7, d. i. 35 % von den 20 Vertretern des Delikts gegen die Person. Die ersteren weisen somit stärkere Rückfalltendenz auf als die Täter gegen die Person.

Von den 5, die später Zuchthausstrafe bekamen, hatten 4 nur bis zu 6 Monaten nach der Entlassung durchgehalten, 1 unter diesen

*) Die Ziffern dieser Spalte sind auch schon in der vorhergehenden („Zuchthaus") enthalten.

**) Darunter 1 lebenslänglich.

4 wurde zum Tode verurteilt, nachträglich aber zu längerer Zuchthausstrafe begnadigt.

Der eine Mann, der sein Leben unter dem Fallbeil beendete, hatte als 17jähriger mit einf. Diebstahl seine Verbrecherlaufbahn begonnen, hatte 3 Vorstrafen wegen Diebstahls, Betruges von zusammen 3 Mon., hatte hier im Alter von 20 Jahren seine Strafe von 1 Jahr 3 Mon. wegen Körperverletzung, Beamtenbeleidigung u. a. anzutreten, sich bereits 2 Mon. nach der Entlassung erneut strafbar gemacht und wurde wegen Rechtsfriedensbruchs und Mordversuchs hingerichtet.

Drei unserer Gruppe sind in der obigen Zusammenstellung als „nachträglich doch noch gebessert" bezeichnet. Damit will gesagt sein, daß sie sich zwar noch geraume Zeit lang auf der eingeschlagenen kriminellen Bahn weiter bewegten, von einem bestimmten Zeitpunkt ab aber plötzlich davon abzubiegen scheinen. Sie endgültig als gebessert zu bezeichnen, verbietet indessen die relative Kürze der seit der beobachteten Wendung verflossenen Zeitspanne, die zur Zurückhaltung gegenüber einem abschließenden Urteil über die Stetigkeit der eingeschlagenen Entwicklung rät. Bei 2 von den 3 fällt die Wende ihrer Lebensführung mit ihrer Verheiratung zusammen; es bleibt abzuwarten, ob der Einfluß der Frau, die Verwurzelung im Familienleben auf die Dauer den in ihrer Anlage gegebenen kriminellen Tendenzen das Gegengewicht zu halten vermag. Ein Fall unter diesen 3 dürfte besonderer Hervorhebung wert sein.

Über K. H., geb. 19. 6. 11, Mechaniker, stellt das Abschlußgutachten u. a. fest: Die Mutter ist früh gestorben, der Vater war jahrelang im Krieg; der Sträfling, das einzige Kind aus 1. Ehe, kommt bald zu den Großeltern, bald zu anderen Verwandten, vorübergehend nach der 2. Verheiratung des Vaters wieder nach Haus, wo aber die Stiefmutter von vornherein auf seine Entfernung aus der Familie drängt. In der Schule kommt er sehr gut mit, scheint aber bereits ziemlich verwildert und verdorben gewesen zu sein. Der Vater nimmt ihn in der Fabrik, in der er arbeitet, in die Lehre als Mechaniker; doch schon nach dem 1. Jahr findet diese eine Unterbrechung durch seine Verbringung in die Erziehungsanstalt; er hatte mit einem Terzerol einem Kameraden einen Lungensteckschuß beigebracht. Der Vater drängt auf Beendigung der Lehre und holt den Jungen heim; 2 Monate vor Beendigung der Lehre wird der junge Mann auf eine Schlägerei hin wieder in die Erziehungsanstalt zurückgeholt. In dieser Zeit stiehlt er mit einem anderen Zögling aus einem Gartenhäuschen einen Grammophonapparat und wandert 3 Mon. ins Gefängnis (1. Strafe, 16 J. alt). Von hier wird er in einen angesehenen Fabrikbetrieb vermittelt und ist mit kurzer Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit in der Folgezeit in mehreren bestrenommierten Betrieben tätig. Insgesamt hat er 3 Vorstrafen wegen Diebstahls, als er im Frühjahr 1936 ins Jugendgefängnis eingeliefert wird mit einer Strafe von 7 Mon. und weiteren 7 Mon. wegen Meuterei (in Untersuchungshaft); er hatte mit einem Kameraden zusammen in dessen elterlicher Wohnung Einbrüche verübt, im Untersuchungsgefängnis durch Aussägen der Gitterstäbe einen Fluchtversuch vorbereitet — wie in der Arbeit, so auch hierin sein aktives Naturell betätigend —. Das Gericht bezeichnet ihn als einen frechen, sittlich verwahrlosten, heruntergekommenen Burschen. Gerechterweise wird man hinzufügen müssen, daß seine Verwahrlosung ein gut Teil Elternschuld und mit in dem Mangel an Elternliebe, Fürsorge, erziehendem und haltgebendem Einfluß und in dem wechselvollen Hin- und Hergeworfenwerden seit frühester Jugend begründet ist, vor allem in der ablehnenden Haltung der Stiefmutter, die immer wieder seine Entfernung aus dem Elternhaus betreibt und sich seiner Heimkehr entgegenstemmt. So sah sich der halt- und heimatlose Junge auf den Anschluß an allerlei Sorten von „guten

Freunden" angewiesen, die ihm zum Verderben wurden, und so ist er allerdings beträchtlich heruntergekommen. — Wie er in der Freiheit ein tüchtiger und anstelliger Arbeiter gewesen zu sein scheint, so hat er in der Strafanstalt seine Obliegenheiten mit Fleiß, Geschick und Pünktlichkeit erfüllt, als Reiniger seinen Stock in guter Ordnung gehalten; allerdings hat er, als er seines hageren Körpers und schlechten Aussehens wegen zu den Außenarbeitern versetzt wurde, sich einen Zigarettenschmuggel zuschulden kommen lassen, auch sonst seine wahllose Anschlußbedürftigkeit dargetan. — Er geht mit guten Vorsätzen und guter Einsicht in die Freiheit, hätte auch die geistigen und beruflichen Fähigkeiten, sich ehrlich durchzubringen. Was ihm jedoch das Elternhaus an sittlichen Grundsätzen, moralischem Rückgrat, zielbewußter Lebenshaltung nicht mitgegeben hat, wird er schwerlich einholen; und da er keinen äußeren noch inneren Halt, keinen rechten Anschluß und keine Leitung hat, kann er dem Einfluß seiner früheren Kameradschaft leicht wieder erliegen und ist bis auf weiteres als gefährdet anzusehen. — Soweit das Abschlußgutachten. Tatsächlich ist er im Febr. 1938 wegen Betrugs und Diebstahls i. R. erneut mit 1 Jahr Gefängnis bestraft worden, im Sept. 1938 noch wegen Hehlerei (Gesamtstrafe 1 J. 5 Mon.). Inzwischen hat er sich, wie der Heimatbericht mitteilt, „verheiratet, hat ein Kind, sorgt für seine Familie und führt einen soliden Lebenswandel". — Es will scheinen, als wäre H. ein Fall von früh einsetzender und tiefsitzender Verwahrlosung, bei der die schweren Umweltsschädigungen in hohem Maße mitursächlich waren und sich noch längere Zeit über das Strafende hinaus auswirkten, dann aber, als der junge Mann durch die Heirat in der Familie Heimat und Lebensziel gefunden hatte, durch diese neuen Umwelteinflüsse positiver Art paralysiert wurden. Es ist zu hoffen, daß die in Frühverwahrlosung begründete kriminelle Entwicklung durch diese günstige Gestaltung seiner äußeren Lebensverhältnisse endgültig abgeschlossen und bereinigt ist.

2. Art der kriminellen Entwicklung nach der Strafverbüßung, (gleichartig, ungleichartig, gemischt), s. Tab. 6.

Tabelle 6
(Zu II B 2)

Von den hier bestraft Gewesenen wegen		wurden nach der Strafverbüßung strafbar: ausschließlich in gleichartiger Richtung		auch noch in anderer Richtung (gemischt)		ausschließlich in anderer Richtung (Wechsel)		Summe	
Vermögensdelikten	Diebst. u. ä.	44	62	8*	12	3	4	55	78
	Betrugs u. ä.	18		4		1		23	
Delikten gegen die **Person**	Sittlichkeits-Verbrechen	4	6	6	7	7	7	17	20
	Körperverletzung	2		1**		—		3	
Ordnungsdelikten		1		—		1		2	2
		69		19		12			100

Faßt man die nach der Entlassung im Jahre 1937 begangenen Delikte unserer Gruppe (der 100 nachmals erneut Bestraften mit ungünstiger Gesamtentwicklung) ins Auge, so fällt vor allem die Tatsache auf, daß

*) Darunter 1 nach 2 andern Richtungen.

**) Dieser vielfältig; nachmals hingerichtet.

von den 78, die wegen Vermögensdelikten Strafe verbüßt hatten, die hohe Zahl von 74 (= 95 %) wiederum Eigentumsdelikte, 62 davon (= 79 %) auch weiterhin ausschließlich solche begehen, also in der kriminellen Richtung beharren, während von den Sittlichkeitsverbrechern nur 10 unter den 17 (= 58 %) weiterhin wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft werden, nur 4 (= 24 %) ausschließlich wegen solcher, dagegen 7 von den 17 (= 41 %) sich ausschließlich andern Deliktskategorien zuwenden.

Völlig verfehlt wäre es indessen, auf Grund der relativ geringen Zahl der gleichartigen Rückfälle einer günstigeren Bewertung der Gesamtpersönlichkeit des Sittlichkeitsverbrechers das Wort zu reden. Der Sittlichkeitsverbrecher wird, gewitzigt durch die Strafe, fortan die Schlagbäume des Gesetzes (§ 176 etc.) mit größerer Vorsicht zu meiden wissen, wird, wie sich ein Vertreter dieser Kategorie ausdrückte, „sich künftig vorher den Geburtsschein zeigen lassen", kann also sehr wohl seine Neigung zu Ausschweifung und Verführung innerhalb der „legalen" Schranken ausleben, ohne seine Lebensrichtung ändern zu müssen, während etwa diebische Neigung sich schlechterdings nur im kriminellen Geleise entäußern läßt. Ohnehin wird der im Jugendalter stehende, etwa 17—19jährige Sittlichkeitsverbrecher, dessen Altersstufe das um einige Jahre jüngere, 13—14jährige Mädchen an sich durchaus entspricht, ganz von selbst mit zunehmenden Jahren der vom Gesetz bedrohten Gefahrenzone entwachsen, ebenso den zweifellos als Pubertätsdelikte anzuerkennenden, im Zusammentreffen des stürmischen Durchbruchs des Geschlechtstriebs mit gleichzeitig noch vorhandenen Kontakthemmungen gegenüber dem andern Geschlecht wurzelnden Vergehen in Richtung § 175. Die 13 unter den 17 wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten, die sich später auch noch (6) oder ausschließlich (7) andern Verbrechensarten zuwandten, sollten immerhin davor warnen, den Sittlichkeitsverbrecher in prognostischer Hinsicht, in der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit, in der Begnadigungspraxis optimistischer zu bewerten als andre Kategorien. Vollends die Strafzumessung, deren Aufgabe die angemessene Sühne nach der Schwere der Tat ist, wird den Verbrecher an der Person, der in nie wieder gutzumachender Weise heiligstes Rechtsgut verletzt, nicht gegenüber dem Verbrecher am toten und wieder ersetzbaren Eigentum darum bevorteilen dürfen, weil die prognostischen Aussichten dieser Kategorie im angegebenen Sinne günstigere sind, wenigstens vom engen Gesichtswinkel rein kriminalistischer Betrachtung aus gesehen.

3. Straffreie Pause zwischen Entlassung und neuer Straffälligkeit (Tempo der Rückfälligkeit)

a) Bezogen auf die Delikte, die hier zu verbüßen waren (s. Tab. 7, Seite 277).

Aus dieser Aufstellung (Tab. 7) geht hervor, daß die Neigung zu erneuter Straffälligkeit innerhalb des 1. Jahres nach der Strafentlassung stärker war als in den Folgejahren: 60 % aller Fälle unserer Gruppe sind schon im 1. Jahr wieder straffällig geworden. Und zwar von den 78 Vermögenstätern allein 50, also 64 %. Bei ihnen, besonders den Dieben, von denen 36 unter 55 sich innerhalb des ersten Jahres erneut strafbar machten (65 %), ist ersichtlich, daß die Rückfallskurve sofort mit starken Ziffern hoch ansetzt, bis zum Ende des 1. Jahres nach der Entlassung sich ungefähr auf gleicher Höhe bewegt, dann aber (bei den Dieben erst nach 1½ Jahren) eine deutlich absinkende Gesamttendenz zeigt; die rasche Rückfallneigung, besonders der Diebe, geht hieraus

deutlich hervor. Dasselbe ist von den 3 wegen Körperverletzung Bestraften zu sagen, von denen 2 schon binnen 3 Monaten nach Strafverbüßung erneut straffällig wurden. Demgegenüber treten die Sittlichkeitsverbrecher in allen Spalten mit nahezu gleichen Ziffern auf, wobei die Höchstzahl von 5 in der Spalte „straffrei bis 9—12 Mon. nach Entlassung" ein Zufallsergebnis sein mag; bei ihnen liegen nur 8 von insgesamt 17 Fällen erneuter Straffälligkeit, also 47 % innerhalb des 1. Jahres nach der Entlassung, während die übrigen 53 % sich auf die späteren Jahre verteilen.

Tabelle 7
(Zu II B 3 a)

Straffrei hielten sich nach der Entlassung	**Insgesamt**	Davon hatten sich ihre hier verbüßte Strafe zugezogen **wegen**						
		Diebstahls u. ä.	Betruges u. ä.	**Vermögens**-delikten (zus.)	Sittlichk.-verbrech.	Körper-verletzg.	Delikten gegen die **Person** (zus.)	**Ordnungs**-delikten
bis zu 3 Mon.	16	10	2	12	2	2	4	—
3—6 Monate	12	8	4	12	—	—	—	—
6—9 Monate	15	10	4	14	1	—	1	—
9 Mon.—1 Jahr	17	8	4	12	5	—	5	—
1—1 1/2 Jahre	12	8	1	9	2	1	3	—
1 1/2—2 Jahre	8	1	3	4	2	—	2	2
2—3 Jahre	11	5	4	9	2	—	2	—
3—4 Jahre	8	5	1	6	2	—	2	—
über 4 Jahre	1	—	—	1	1	—	1	—
	100	55	23	78	17	3	20	2

b) Bezogen auf die Dauer der hier verbüßten Strafe (s. Tab. 8.).

Tabelle 8
(Zu II B 3 b)

Dauer der verbüßten **Strafe**	Dauer der **Pause** zwischen Entlassung und neuem Straffall									Summe
	bis 3 Mon.	3—6 Mon.	6—9 Mon.	9—12 Mon.	1—1 1/2 Jahre	1 1/2—2 Jahre	2—3 Jahre	3—4 Jahre	über 4 Jahre	
bis 3 Monate	2	4	3	—	3	1	—	—	1	14
3—6 Monate	8	2	6	7	1	2	2	2	—	30
6—9 Monate	2	1	3	6	2	2	1	2	—	19
9—12 Monate	1	2	2	2	2	1	2	1	—	13
1—1 1/2 Jahre	2	—	1	2	2	2	6	3	—	18
1 1/2—2 Jahre	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3
2—3 Jahre	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3
über 3 Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	16	12	15	17	12	8	11	8	1	100

Von den 44 nur bis zu 6 Mon. Bestraften haben

a)	nur bis zu 1 Jahr sich straffrei gehalten:	32 (= 73 %)
b)	über 1 „ „ „ „	12 (= 27 %)

Von den 24, die über 1 Jahr hier Strafe verbüßt hatten, haben

a)	nur bis zu 1 Jahr sich straffrei gehalten:	9 (= 37 %)
b)	über 1 „ „ „ „	15 (= 63 %)
c)	„ 2 Jahre „ „ „	9 (= 37 %)

Aus der Gegenüberstellung der nur 27 % unter den Kurzbestraften und der 63 % unter den Langbestraften, in deren krimineller Laufbahn nach der Strafverbüßung ein straffreies Intervall von über 1 Jahr zu verzeichnen ist, geht die nachhaltige Wirkung wirklich ausgiebiger Strafen klar hervor. Besonders fällt die verhältnismäßig hohe Zahl derer auf, die ca. 1½ Jahre Strafzeit verbüßt und dann 2 bis 3 Jahre straffrei geblieben waren (6), während umgekehrt die Spalte derer, die nur 3—6 Mon. zu verbüßen hatten, unter den nicht nachhaltig Beeindruckten mit den höchsten in der Tabelle 8 vorkommenden Ziffern 8, 6, 7 rangiert; unter den 30 ihrer Gruppe haben 23 nur bis zu 1 Jahr, 8 (die höchste Ziffer der ganzen Tabelle) nur bis zu 3 Mon. durchgehalten.

Für die Wirkungslosigkeit kurzfristiger Bestrafung bei den Anlageverbrechern unserer Hauptgruppe dienen folgende Beispiele zum Beleg:

M. B., Mechaniker, geb. Juni 1916, ist erstmals mit 18 Jahren wegen einf. Diebstahls mit 50 Tagen Gef. bestraft worden, hat insgesamt 4 Vorstrafen wegen Diebstahls und Betrugs. Wegen Betrugs i. R.— er hatte als ϟϟ-Mann Betrügereien an Kameraden verübt — wird er zu 6 Mon. Gef. verurteilt. „Die Strafe hat ihn kaum gewandelt", sagt der Schlußbericht, der ihm übrigens tadellose Führung während der Strafzeit bescheinigt. Schon 2 Monate nach der Entlassung wird er wegen fortg. Notzucht und Diebstahls zu 4 Jahren Gefängnis abermals verurteilt.

H. F., geb. 1. 5. 15, Dienstknecht, hatte wegen Diebstahls nur 2 Mon. Gef. im Jahr 1937 zu verbüßen. Zweimal (1935, 1936) war er wegen Diebstahls mit zusammen 10 Wochen Gefängnis vorbestraft, erstmals im Alter von 20 Jahren. Er ist der Sohn eines Trinkers, die ganze Familie (6 Kinder) hat schlechten Leumund; die Erziehung ist mangelhaft. Häufig wechselte er die Stellen, hat eine „Braut" mit unehelichem Kind. — Im Gefängnis ist seine Führung nicht zu beanstanden. Die ihm für 2 Diebstähle (Nov. 1936) zugesprochene und hier verbüßte Strafe von 2 Monaten geht spurlos an ihm vorüber; im Febr. 1937 entlassen, wird er schon im Juni desselben Jahres, also 3 Mon. nach Strafende, wegen Betrugs zu 5 Mon. Gef., im Juli wegen Betrugs und Diebstahls zu weiteren 9 Mon., im Herbst desselben Jahres abermals wegen Betrugs zu 3 Mon. Gef. verurteilt. Die Gesamtstrafe von 10 Monaten verbüßt er. Hernach ist eine Verurteilung wegen Unterschlagung im Juni 1938 zu 2 Mon. Gef. seine letzte, uns vermeldete Bestrafung. — Auf die kurzen Strafen war rascher und gründlicher, mehrfacher Rückfall gefolgt. Die nachhaltigere Bestrafung (10 Mon.) aber scheint bei dem verwahrlosten und haltlosen Burschen sich mit der Zeit doch in abschreckender Weise ausgewirkt und ihn nun schon eine geraume Spanne lang vor weiteren Delikten zurückgehalten zu haben.

F. W., geb. 2. 5. 15, Zimmermann, war bis zur Einlieferung ins Jugendgefängnis 5 mal bis zu 5 Wochen wegen Diebstahls und Betrugs verurteilt gewesen, erstmals im Alter von 17 Jahren. Das Elternhaus gilt als geordnet; der Großvater allerdings sei Trinker gewesen, desgleichen ein Bruder der Mutter, dieser auch wegen Blutschande bestraft. — Fortgesetzte Zechbetrügereien u. ä. tragen ihm als 7. Verurteilung (!) die milde Strafe von 3 Mon. Gef. ein. — In der Strafanstalt ist seine

Führung geordnet; seiner passiven Natur entsprechend erweist er sich als ruhiger, williger Mitläufer im Geleise der Hausordnung und der täglichen Arbeitspflicht. Der Schlußbericht stellt geringe Einsicht fest und bezeichnet ihn als leichtsinnigen, haltlosen Betrüger. — 5 Monate nach der Entlassung steht er abermals vor Gericht und wird wegen 8 neuen Betrügen zu 7 Mon. Gef. verurteilt; ferner ergeht noch Strafbefehl gegen ihn wegen Arbeitssabotage. In der Heimat ist er als arbeitsscheuer Mensch bekannt.

Daß umgekehrt ausgiebige Bestrafung auch willensschwache, ja mit eindeutigen kriminellen Neigungen behaftete und schwer psychopathische Menschen auf geraume Zeit von neuen Straftaten zurückhalten kann, zeigt

R. G., geb. 26. 5. 15, Bäcker. Mit 3 Jahren ist er von einer hohen Leiter herab auf den Hinterkopf gefallen, lag 8 Tage lang bewußtlos, zwischen Tod und Leben hangend. Die deutschen Ärzte hätten ihn aufgegeben; ein Arzt der französischen Besatzung habe das entschwindende Leben zurückgerufen, zugleich aber den Eltern vorausgesagt, sie werden noch viel Tränen um das Kind vergießen. Diese Prophezeiung sollte sich nur zu rasch erfüllen: als Kind schon zeigt er deutliche psychopathische Züge (deren Zusammenhang mit dem in frühkindlichem Alter erfahrenen Trauma eine offene Frage bleiben soll), wird wegen unsittlicher Belästigung von Schulmädchen unter Aufsicht gestellt. Nirgends hält er aus: in der Kaufmannslehre nicht, dem Bäckermeister läuft er weg; weder in der Erziehungsanstalt noch im Handwerkerbildungsheim tut er gut. Erkleckliche Summen kostet er den Vater: 1000.— RM Schmerzensgeld und Schadenersatz an ein junges Mädchen, das er zur Zielscheibe von Schießübungen mit einem Karabiner erwählte. Das Geld zu dessen Anschaffung hat er dem Vater gestohlen; den Lehrmeister hat er bestohlen; auf 6000.— RM berechnet der Vater die Summe, die ihn die Gaunerstückchen des Jungen gekostet haben. Zwischendurch findet man ihn in den Reihen der Heilsarmee, bis er auch dort verschwindet und von der Polizei aufgegriffen wird. Von Herbst 1933 (erstmals mit 18 Jahren straffällig geworden) bis Aug. 1935 hat er sich seine 3 Vorstrafen wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, zus. 8 Mon. Gef. zugezogen. — Folgende Taten führten ihn in unsere Strafanstalt: der Vater hat seine letzte Hoffnung auf die Erziehungsschule des Arbeitsdienstes gesetzt; der Sohn indessen benutzt den Osterurlaub, um den gesamten Kontobestand des Vaters von der Bank abzuheben, mit dessen Unterschrift zu zeichnen, ein Motorrad zu kaufen, das übrige Geld mit Männern und Weibern in durchzechten Nächten auf der Frankfurter Messe und mit einem 16jährigen Mädchen, das er als seine Frau ausgibt, zu verjubeln. Seine Schritte nach Köln lenkend, hilft er der leergewordenen Reisebörse durch allerlei Schwindeleien auf, wobei er sich als „Herr von Blödau", ehem. Offizier der Landespolizei, ausgibt. Kistenweise verteilt „Herr von Blödau" Zigarren und andere Wohltaten; der Vater bezahlt zuletzt die Zeche. Schließlich zu Hause angekommen, „verlobt" er sich mit einem höchst zweifelhaften Frauenzimmer, das anderweitig schon ein uneheliches Kind hat, verbringt mit ihr die Nächte und trägt ihr aus der mütterlichen Vorratskammer reichlich und täglich Liebesgaben zu. Vor dem frechen Auftreten der Liebenden und der zunehmenden Roheit des Sohnes fürchten sich die Mutter und das 13jährige Schwesterchen, dem der Bruder eines Tages das Bügeleisen nachwirft. Woraufhin denn der Vater, Beamter in verantwortlicher Stellung, sich schließlich zur Anzeige bei der Polizei entschließt. Das Gericht spricht dem jungen Mann wegen Urk.-Fälschung u. Betrugs 1 Jahr Gef. zu. — Das Abschlußgutachten unseres Jugendgefängnisses stellt gute Intelligenz, hochgradige Psychopathie, moralische Minderwertigkeit fest, bezeichnet G. als faulen, labilen, großsprecherischen, frechen und feigen Burschen, der die Strafe sehr unmännlich trägt und durch Heulen sich Erleichterungen und Vergünstigungen zu erschleichen sucht. Die Prognose lautet: sehr schlecht. — Dennoch hat den weichlichen Burschen

die immerhin auf 1 Jahr bemessene Strafe noch fast 2½ Jahre über den Termin der Entlassung hinaus über Wasser gehalten, bis er, dem Gesetz seiner Anlage folgend, im Juni 1939 wieder auf Diebeswege ging und sich abermals 1 Jahr Gefängnis holte.

Ein ähnlicher Fall: A. S., geb. 5. 12. 17, Schlosser. Der Vater, Invalide, ist Querulant und Rentenschinder. Der Junge geht in seinen Bahnen, beginnt seine kriminelle Laufbahn mit 18 Jahren mit der Entwendung eines Photoapparats (14 Tage Gef.). Diese und eine weitere Bagatellstrafe wegen Diebstahls u. Betrugs von 16 Tagen, die sich alsbald an die erste anschließt, hinterläßt so wenig Eindruck, daß wir ihn wenige Monate darauf im Stil des vollendeten Hochstaplers finden, der sich als Fliegeroffizier ausgibt, Autofahrten erschwindelt, sich Uniformen schneidern läßt und andere Betrügereien ins Werk setzt, die ihn mit einer Strafe von 7 Mon. Gef. in unser Jugendgefängnis bringen. — Auch hier fällt er auf durch phantastische Pläne, großes Geltungsbedürfnis, Lügenhaftigkeit und Täuscherei bei äußerlich geordneter Führung. Auch diesem jungen Mann, der ja vom Vater offenbar kein gutes Erbgut und noch weniger ein gutes Vorbild auf den Lebensweg bekommen hat, der sich, durch die bedeutungslosen Vorstrafen nicht berührt, bereits in voller Fahrt auf der abschüssigen Ebene bewegte, hat die erste nennenswerte Strafe seines Lebens doch für längere Zeit Einhalt geboten und Halt gegeben. Im Febr. 1937 hier entlassen, ist er erst nach 3½ Jahren wieder seiner Veranlagung erlegen, dann allerdings gründlich: Diebstahl u. Betrug i. R. nebst Hehlerei brachten ihm 2 Jahre 3 Mon. Zuchthaus mit mehrjährigem Ehrverlust ein.

Anmerkungen:

1. Die Führung im Gefängnis selbst, was die Einfügung in die Hausordnung, die Arbeitswilligkeit und -leistung betrifft, war bei 68 % (68 von den 100 Fällen) unserer Gruppe durchaus einwandfrei, teilweise sogar sehr gut. Ein Beweis, wie wenig die äußere Führung des auf dem Weg zum Gewohnheitsverbrecher befindlichen Gefangenen zu irgendwelchem Optimismus in der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit und bei der Stellung der Prognose verleiten darf. Eine Warnung auch davor, in Gnadenfragen die Gesichtspunkte der loyalen Einfügung und der Arbeitsleistung in entscheidender Weise in die Waagschale zu legen, anstatt in allererster Linie dem Vorleben, der Straftat selbst und den in eingehender Beobachtung des Gefangenen (vor allem in Lagen, in denen er sich unbeobachtet und unter seinesgleichen wähnt) gewonnenen Eindrücken von der Persönlichkeit das Wort zu geben. Seiner Arbeitspflicht genügen und vor offenen Verstößen gegen die Anstaltsordnung sich hüten wird der passive Gewohnheitsverbrecher darum, weil Aufbäumung gegen Zwang und festgefügte Ordnung seinem Naturell nicht liegt, das Trotten im gebahnten Geleise eines bis ins einzelne geregelten Tageslaufs aber durchaus konform ist, während der psychisch normale aktive Gewohnheitsverbrecher aus Klugheit und Berechnung offene Auflehnung gegen die Hausordnung meiden, besonders der Arbeitspflicht aber darum sich willig unterziehen wird, weil seinem Betätigungsdrang keine andere Entäußerungsmöglichkeit im Gefängnis offensteht als eben die in der Arbeit; gute Arbeitsleistung kann bei ihm nicht weniger, aber auch nicht mehr bedeuten als eine Bestätigung der sthenischen Komponente seines Naturells, also eine rein psychologische Kennnzeichnung, noch keinerlei moralische oder soziologische Bewertung. Erst die Betätigungs-Richtung dieser seiner Aktivität außerhalb der Gefängnismauern, wo der Zeiger des Kompasses nach allen Seiten frei zu spielen vermag, darf entscheiden, ob die seinem Naturell entfließende

Aktivität des im Gefängnis arbeitstüchtigen Gefangenen in der soziologischen Bewertung seiner Persönlichkeit ein positives oder negatives Vorzeichen verdient.

2. Verwahrlosung, ungünstige Familienverhältnisse, erbliche Belastung.

Unter den 100 unserer Gruppe sind 35 in Fürsorgeerziehung gewesen. Der Zustand der Verwahrlosung im Zeitpunkt des Strafantritts wurde festgestellt bei 28, von denen 17 in einer Erziehungsanstalt gewesen waren. — Aus ungünstigen Familienverhältnissen kamen 37 (soweit die Heimatberichte solche zu erkennen gaben); aus kriminell belasteter Familie 18. Trunksucht in der Familie wurde berichtet bei 16, Dirne war die Mutter eines Gefangenen. Vater oder Mutter sind oder waren in Heilanstalt bei 3; die Väter von 3 haben durch Suicid geendet.

III. Die kriminelle Gesamtentwicklung der hundert Fälle mit ungünstigem Ausgang

A. Beginn der kriminellen Entwicklung (s. Tab. 9)

Tabelle 9
(Zu III A)

Die erste Verurteilung erfolgte wegen:

Im Alter von:	a) Eigentumsdelikts				b) Delikts g. d. Person				c) Ordnungsdel.			Gesamtsumme
	Einfach. Diebstahl	Erschw. Diebstahl	Betrug u. ä.	Summe von a)	Sittlichk.-Verbrech.	vors. Körperverl.	sonstige	Summe von b)	Bettel u. ä.	sonstige	Summe von c)	
14 Jahren	1(1)*	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
15 Jahren	3(2)	2(2)	2 (2)	7 (6)	2(2)	1(1)	—	3 (3)	2(2)	1(0)	3(2)	13(11)
16 Jahren	8(8)	1(1)	1 (1)	10(10)	4(1)	1(1)	—	5 (2)	1(1)	—	1(1)	16(13)
17 Jahren	12(9)	2(2)	4 (3)	18(14)	—	—	—	—	—	—	—	18(14)
18 Jahren	10(6)	—	4 (3)	14 (9)	—	2(1)	1(1)	3 (2)	(1)1	1(1)	2(2)	19(13)
19 Jahren	4(2)	3(2)	3 (1)	10 (5)	2(0)	1(1)	—	3 (1)	—	1(1)	1(1)	14 (7)
20 Jahren	7(5)	—	5 (3)	12 (8)	4(2)	—	—	4 (2)	—	—	—	16(10)
21 Jahren	—	—	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
22 Jahren	—	—	1 (1)	1 (1)	—	—	1(1)	1 (1)	—	—	—	2 (2)
Zusamm.:	45(33)	8(7)	21(15)	74(55)	12(5)	5(4)	2(2)	19(11)	4(4)	3(2)	7(6)	100(72)

(14–18 Jahren:) Erste Verurteilung in jugendl. Alter: 67 (52)

Überblickt man die Ziffern am Ende der Tabelle 9, so wird eine vom 15. Lebensjahr ab langsam ansteigende Kurvenbewegung erkennbar, die mit der Zahl 19 beim 18. Lebensjahr ihren Höhepunkt erreicht, beim 19. Jahr etwas absinkt, mit dem 20. Jahr wieder steigende Tendenz

*) Die Ziffern in () bedeuten: darunter vielfach Bestrafte, d. h. solche, die insgesamt mindestens 6 mal, oder zwar weniger oft, aber darunter in besonders schwerer Weise straffällig wurden.

annimmt. (Silbereisens[9]) Kurve hatte ihren Höhepunkt bei 17 Jahren und begann zwischen dem 17. u. 18. Lebensjahr zu sinken. Der Unterschied dürfte darin seine Erklärung finden, daß Silbereisen das Alter bei Begehung der Straftat, wir bei der erst in einem gewissen zeitlichen Abstand der Straftat nachfolgenden Verurteilung zugrunde legten.) Wenn die Kurve beim 21. Jahr rasch auf 1 abfällt, so hat dies seinen Grund darin, daß in unser Jugendgefängnis gemeinhin nur Gefangene bis zum 21. Jahr eingeliefert wurden. — Die Kurve der Vermögensverbrecher erreicht ihren Gipfelpunkt schon beim 17. Jahr, deckt sich also darin mit den Ergebnissen Silbereisens. — Die höchste Ziffer für Betrug u. ä. als Anfangsdelikt tritt erst beim 20. Lebensjahr in die Erscheinung; betrügerische Neigung, die größere Gerissenheit, Erfahrenheit und Überlegung voraussetzt, tritt nicht so frühzeitig in Tätigkeit.

Schon im jugendlichen Alter (bis 18 J.) haben sich laut Tab. 9 ihre 1. Verurteilung zugezogen:

50	wegen Eigentumsdel., darunter	40	Vielbestrafte (s. Anm. zu Tab. 9),
	und zwar: durch einf. Diebstahl	34	(darunter 26 Vielbestrafte)
	„ schw. „	5	(„ 5 „)
	„ Betrug u. ä.	11	(„ 9 „),
11	wegen Delikts an der Person,		darunter 7 vielfach Bestrafte,
	u. zwar: durch Sittl.-Verbr.	6	(darunter 3 Vielbestrafte)
	„ Körperverletzung	4	(„ 3 „)
	„ sonstige Pers.-Del.	1	(„ 1 Vielbestrafter),
6	wegen Ordnungsdel., darunter		5 Vielbestrafte,
	u. zwar: durch Bettel u. Landstr.	4	(darunter 4 „)
	„ sonstige Ordn.-Del.	2	(„ 1 Vielbestrafter).
67	(darunter 52 Vielbestrafte)		haben unter den 100 unserer Gruppe ihre kriminelle Laufbahn schon im jugendlichen Alter begonnen.

Zu der Gesamtzahl 67 der im jugendlichen Alter schon straffällig Gewordenen unserer Gruppe stellen die Vermögenstäter ihren Beitrag mit 50 (=74,5 %), die Erstverurteilten wegen Persondelikten mit 11 (=16,5 %).

Die 50 schon im jugendlichen Alter wegen Vermögensdelikten erstmals straffällig Gewordenen stellen unter allen wegen Vermögensdelikten Erstbestraften (74) einen Prozentsatz von 68 %, die jugendlichen Erstverbrecher an der Person unter der entsprechenden Gesamtzahl 19 einen solchen von 58 % dar. — Unter den 45 der erstmalig wegen einfachen Diebstahls Bestraften unserer Gruppe fällt diese ihre 1. Straftat, also der Beginn ihrer kriminellen Laufbahn, bei 34 (= 75,5 %) schon ins jugendliche Alter, unter den 21 wegen Betrugs u. ä. Erstbestraften nur bei 11 (= 52 %), was in der schon erwähnten Eigenart des Betrugsdelikts begründet liegt, das größere Anforderungen an die Reife und Erfahrenheit der Person stellt.

Bemerkenswert ist endlich, daß sämtliche 5, die schon im jugendlichen Alter ihren Weg mit schwer. Diebstahl begonnen haben, sowie alle 4, deren Erstbestrafung wegen Bettels und Landstreicherei erfolgte, zu den nachmals Vielbestraften gehören.

---

9) S. Silbereisen: Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher (Verl.-Buchh. Dr. Ernst Wiegandt Leipzig, 1940; kriminalist. Abhandlungen, herausg. v. Exner, Heft XLV).

B. Die kriminelle Weiterentwicklung nach der 1. Straftat im Verhältnis zu dieser (s. Tab. 10)

Tabelle 10

Kriminelle Entwicklungsrichtung und erste Straftat

(Zu III B u. C)

Nach der letzten Verurteilung wurden **fernerhin** strafbar: *)	a) Von den **Vermögens-erst**verbrechern (Erstverurteilte wegen:)				b) Von den wegen **Person**delikten **erstmals** Verurteilten (Erstverurt. wegen:)				c) Von d. wegen **Ordnungs-**delikt. **erstmals** Verurteilten (Erstverurteilte wegen:)			Gesamtsumme
	Einfachen Diebstahls	schw. Diebstahls	Betruges	Summe von a	Sittlichkeitsverbrechens	gefährlich. Körperverletzung	Sonstigem	Summe von b	Bettels u. ä.	Sonstigem	Summe von c	
ausschließlich in **gleicher** Richtung (Deliktsgruppe)	29(18)**	5(4)	16(10)	50(32)	3(0)	2(2)	—	5(2)	1(1)	—	1(1)	56(35)
auch noch in **andrer** Richtung	16(15)	3(3)	5 (5)	24(23)	3(2)	2(2)	2(2)	7(6)	1(1)	1(1)	2(2)	33(31)
nur noch in **andrer** Richtung	—	—	—	—	6(3)	1(0)	—	7(3)	2(2)	2(1)	4(3)	11 (6)
Summe:	45(33)	8(7)	21(15)	**74(55)**	12(5)	5(4)	2(2)	**19(10)**	4(4)	3(2)	7(6)	100(72)

Bei Tab. 10 fällt besonders auf, daß von sämtlichen Vermögenserstverbrechern nicht ein einziger späterhin nur auf dem Gebiet einer andern Deliktsrichtung (Person- oder Ordnungsdelikt) sich strafbar macht, also völlig die Deliktsrichtung wechselt; wir sehen sie den erstmals betretenen Bereich ihrer kriminellen Betätigung in keinem Fall verlassen, ihn höchstens erweitern. Von den 53 erstmals wegen Diebstahls (einf. u. erschw.) Bestraften sind 34 (= 64 %) ausschließlich beim Eigentumsdelikt verblieben; von den 21 erstmaligen Betrügern ihrer 16 (= 76 %).

Von den Vermögenserstverbrechern aber, die später außer Eigentumsdelikten sich auch noch in anderer Richtung (sei es auch nur einmal) vergingen, insgesamt 24, gehören 23, also fast alle, zu den nachmals Vielbestraften; von den 50 Vermögenserstverbrechern, die sich auch späterhin ausschließlich im Rahmen des Eigentumsdelikts hielten, finden wir dagegen nur 32 (= 64 %) unter den Viel- bzw. Schwerbestraften; die gemischte Kriminalität erweist sich als die schwerere.

Bei den Sittlichkeitsverbrechern zeigt der Tatbestand das umgekehrte Bild: nur 3 (= 25 %) von den wegen Sittlichkeitsverbrechens Erstbestraften bleiben ausschließlich beim Sittlichkeitsverbrechen; ihrer 6 (darunter 3 nachmals Vielbestrafte) = 50 % wenden sich ausschließlich andern Deliktsgruppen (Eigentums- und Ordnungsdelikten) zu, die übrigen 3 (25 %) begehen später wieder Sittlichkeits-, aber auch noch andere Verbrechen. Die Tatsache der geringen nur gleichartigen Rückfälle unter den Sittlichkeitsverbrechern verstattet also keineswegs den Rückschluß auf die Wandlung ihrer Persön-

*) Ganz geringfügige Bestrafungen (z. B. kleine Haftstrafen) bleiben außer Betracht.
**) S. Anmerkung zu Tab. 9.

lichkeit, nur allenfalls auf die Vielseitigkeit ihrer kriminellen Anlagen und Möglichkeiten und legt den Schluß nahe, daß vielseitige kriminelle Anlage sich erstmals auf geschlechtlichem Gebiet auszuleben neigt und sich in Pubertätsdelikten des Geschlechtstriebs manifestiert (wobei die Berücksichtigung der Pubertätskomponente im Jugendlichendelikt fast ausschließlich zugunsten des jugendlichen Sittlichkeitsverbrechers eine durch nichts gerechtfertigte Einseitigkeit darstellt, als ob die der Pubertätssituation eigene Impulsivität, Unberechenbarkeit und Hemmungsschwäche nur dem Geschlechtstrieb, nicht dem Gesamtbereich der Triebfunktionen zukäme, also jugendliche Entgleisungen aus Geltungsdrang, Besitztrieb, Erlebnisdrang im weitesten Sinne des Wortes nicht ebensogut als „Pubertäts"-Entgleisungen angesprochen zu werden das Recht hätten, je nachdem dieser oder ein anderer Trieb die dominierende Funktion innerhalb des Trieblebens der jeweiligen Person je nach ihrer Zugehörigkeit zu dem oder jenem Triebtypus darstellt).

Daß 4 von den 7 wegen Körperverletzung u.ä. Erstbestraften außer wegen Körperverletzung auch noch wegen andersartiger Delikte sich strafbar machten und diese 4 sämtlich zu den Vielbestraften gehören, dürfte eine Warnung davor sein, Erstdelikte wegen vors. bzw. gef. Körperverletzung in prognostischer Hinsicht zu leicht zu nehmen; der Raufbold und Messerheld pflegt auch gegenüber fremdem Eigentum und öffentlicher Ordnung keine sonderlichen Hemmungen zu besitzen.

C. Die kriminellen Hauptrichtungen der Vielbestraften

Im folgenden seien die 72 erheblich Bestraften, also die in Tab. 9 u. 10 jeweils in () Angeführten (s. Anm. zu Tab. 9), auf ihre kriminellen Haupttendenzen geprüft. Vorhandensein einer selbständigen kriminellen Tendenz (Hauptrichtung) nehmen wir dann an, wenn eine Deliktsart durch mindestens zweimalige gleichartige Straffälligkeit oder etwa in einem besonders nach dieser Richtung kennzeichnenden, markanten Straffall in die Erscheinung tritt; geringfügige Strafen bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Ziffern in eckiger Klammer geben an, wieviele unter den 72 Vielbestraften innerhalb der betr. Deliktskategorie ihre 1. Straftat begangen und damit ihre kriminelle Laufbahn begonnen haben (s. Tab. 10); z. B.: 55 unter den 72 Vielbestraften begannen ihren kriminellen Weg mit Vermögensdelikt, 49 unter den 72 entwickelten unverkennbare kriminelle Neigung zum Vermögensdelikt (obgleich sie vielleicht auch gelegentlich einen Abstecher nach einer andern Richtung machten und Strafe dafür erhielten).

1. Eingleisige kriminelle Tendenz (nur eine kriminelle Hauptrichtung, gleichartige Kriminalität) weisen auf:

a) 49 d. i. 68 % v. 72 in der Richtung des Vermögensdelikts [55],
darunter zu Diebstahl: 26 (19 einf., 6 schw., 1 Wilderei) [40]
„ „ Betrug u. ä.: 23 [15]

b) 3 d. i. 4 % v. 72 in der Richtung des Persondelikts [11];
darunter zu Sittlichkeitsverbrechen: 1 [5]
„ „ Körperverletzung: 2 [4]

c) 1 d. i. 1 % v. 72 in der Richtung des Ordnungsdelikts (Landstreicher)

53 d. i. 73 % d. 72 Vielbestraften zeigen nur eine (dominierende) kriminelle Tendenz.

2. Mehrgleisige kriminelle Tendenz (2 kriminelle Hauptrichtungen) lassen erkennen:

a) 13 zu Vermögens- + Persondelikt,
darunter 8 zu Vermögens- + Sittlichkeitsverbrechen,
„ 5 „ Vermögens- + sonstigen Persondelikten;
b) 4 zu Vermögens- + Ordnungsdelikt;
c) 1 „ Person- + Ordnungsdelikt.

3. Keine eindeutige kriminelle Hauptrichtung ist zu erkennen bei

1 der 72 Vielbestraften.

19 d. i. 27 % der Vielbestraften entwickeln kriminelle Neigung nach mehreren Hauptrichtungen (mehrseitige Kriminalität).

Bemerkungen:

Zu 1. a) Innerhalb der Kategorie der Vermögensdelikte stehen den 40 wegen Diebstahls Erstbestraften nur 26 solche gegenüber, die sich zu ausgesprochenen Dieben entwickelten, hingegen den 15 erstmals wegen Betrugs u. ä. Bestraften 23, die den Betrug zu ihrer ausschließlichen kriminellen Leitlinie ausbildeten. Eine Anzahl der anfänglichen Diebe hat sich zu Betrügern weiterentwickelt.

Zu 1. b) Die wegen Sittlichkeitsverbrechen und Körperverletzung Erstbestraften wenden sich andern Deliktsarten zu bzw. entwickeln mehrgleisige Kriminalität.

Zu 2. a) Unter den 13 sowohl zum Vermögens- wie zum Persondelikt Tendierenden begannen ihren kriminellen Weg mit Vermögensdelikt 5, mit Persondelikt 6, mit Ordnungsdelikt 2. —Unter den 5 zu Vermögens- + „sonstigen Persondelikten“ Neigenden ist je 1 Fall wegen versuchten und wegen verabredeten Mords; der erstere wurde hingerichtet.

Zu 2. b) Unter den 4 sowohl zum Vermögens- wie zum Ordnungsdelikt Tendierenden begannen ihren kriminellen Weg mit Vermögensdelikten 3, mit Ordnungsdelikt 1.

Zu 2. c) War erstmals verurteilt wegen Sittlichkeitsverbrechens.

Zu 3. War erstmals bestraft wegen Bettels, später wegen falscher Namensangabe, Sittlichkeitsverbrechens, Hausfriedensbruchs, entwickelte allgemeine Verwahrlosung und Arbeitsscheu, wurde ins Arbeitshaus gesprochen.

D. Verhältnis der kriminellen Hauptrichtungen zur Erststrafe

Unter den 72 Vielbestraften (s. Tab. 9 u. 10) waren:

1. 55 Vermögenserstverbrecher.
   a) Von diesen bildeten das Vermögensdelikt als einzige kriminelle Hauptrichtung aus: .... 47 (85 %)
   b) Vermögenskriminalität bildete eine unter mehreren erkennbaren Hauptrichtungen bei .... 8 (15 %)
   c) Zu einer andern Hauptrichtung übergewechselt haben: 0
2. Von den 11 Erstverbrechern gegen die Person
   a) blieb das Verbrechen an der Person die einzige (dominierende) Hauptrichtung ihrer Kriminalität bei .... 3 (27 %)
   b) bildete das Verbr. an d. Person eine unter mehreren erkennbaren Hauptrichtungen bei .... 7 (64 %)

c) keiner Hauptrichtung konnte das bei der 1. Straftat begangene Delikt an der Person zugerechnet werden bei .... 1 (9 %)

3. Von den 6 Erstbestraften wegen Ordnungsdelikts

a) blieb das Ordnungsdelikt (Bettel, Landstreicherei) die einzige Hauptrichtung bei 1

b) bildete das Ordnungsdelikt eine von mehreren Hauptrichtungen bei 1

c) konnte das Ordn.-Del. keiner Hauptrichtung zugezählt werden bei 3

d) keine eindeutige Hauptrichtung ist zu erkennen bei 1 wegen Ordnungsdelikts Erstbestraften 1

72

Die Beharrungstendenz in der beim Erstdelikt eingeschlagenen kriminellen Richtung erweist sich beim Vermögensdelikt als außerordentlich stark bei unserem Material (100 %), doch auch die Personerstverbrecher zeigen mit 27 % + 64 % = 91 % erhebliche Beharrungstendenz gegenüber der Richtung ihres Erstdelikts. — Beim Vermögensdelikt finden wir die Neigung zur Beschränkung der ferneren kriminellen Betätigung auf die erstmals eingeschlagene Richtung (85 %) viel stärker als bei den Personerstverbrechern (27 %), während dem Personerstverbrechen die Neigung zur Erweiterung des kriminellen Tätigkeitsbereichs (durch Betätigung auch noch in andern Deliktsrichtungen als der erstmals eingeschlagenen) eignet (64 % + 9 % gegen 15 % u. 0 % bei Verm.-Vb.).

Unsere Prozentziffern sind erheblich höher als die von Silbereisen. So hat Silbereisen für die Vermögensverbrecher (a. a. O. S. 24) für D 1a: 43,7 %, wir 85 %, für D 1b: 39,1 %, zus. einschlägige Rückfallsneigung: Silbereisen 82,8 %, wir 100 %; Silbereisen zu D 1c: 17,2 %, wir 0. — Unter seinen Personerstverbrechern (a. a. O. S. 30), soweit vielfach rückfällig geworden, hat Silbereisen nur 4 unter 12, wir 10 unter 11, die das Persondelikt zu einer selbständigen kriminellen Richtung entwickeln, Silbereisen 8, wir 1, die sich später ausschließlich andern Deliktsarten zuwandten.

Unsere Abweichungen von Silbereisen dürften ihren Grund haben teils in der Wandlung der sozialen Verhältnisse seit 1928 (Silbereisens Material; unseres 1937; Beseitigung der Erwerbslosigkeit, s. Bemerkung zu 3a—d), teils wohl in der Handhabung eines strengeren Maßstabes unsererseits bei der Statuierung einer „kriminellen Hauptrichtung“, bei der wir jedenfalls auch das Erstdelikt, nicht erst die Folgedelikte mitwägen, selbst wenn etwa die Erststrafe mit Bewährungsfrist ausgesetzt war.

Bemerkungen:

Zu 1. b) Und zwar bildete bei 5 der Vermögenserstverbrecher (sämtl. Diebst.) das Persondelikt (bei 2: Sittl.-Verbr., bei 3: Körperverl.) die 2. kriminelle Hauptrichtung, bei 3 das Ordnungsdelikt.

Zu 2. b) Und zwar bildete bei 6 der Erstverbrecher an der Person (3 Sittl.-Verbr., 3 Körp.-Verl.) das Vermögensdelikt, in 1 Fall das Ordnungsdelikt die 2. krim. Hauptrichtung.

Zu 2. c) Dieser eine (Sittl.-Verbr. als Erstdelikt) hat das Vermögensdelikt zur Hauptrichtung ausgebildet.

Zu 3. b) Erstes Delikt war Waffenmißbrauch gewesen, später folgte Paßvergehen, Wehrpflichtentziehung, Betrug, Urk.-Fälschung.

Zu 3. c) Von den 3 war 1 erstmals bestraft wegen Bettels und entwickelte sich zum Dieb; 1 erstbestraft wegen Grenzübertritts und entwickelte Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen als seine 2 Hauptrichtungen; 1 erstbestraft wegen Bettels und entwickelte Betrug und Sittlichkeitsverbrechen zu seinen beiden kriminellen Hauptrichtungen.

Zu 3. d) S. Bemerkung zu III C 3.

Zu 2. c) und 3. c) In diesen Fällen kann man mit Silbereisen das erstbegangene Delikt als „persönlichkeitsfremdes Delikt" bezeichnen.

Zu 3. a)—3. d) Wenn bei unserem Material das Ordnungsdelikt durchweg mit weit geringeren Ziffern auftritt als bei Silbereisen, so hat diese Abweichung ihren Hauptgrund darin, daß dieser die Verurteilungen des Jahres 1928 zum Gegenstand seiner Untersuchungen macht, also einer Zeit, da die Arbeitslosigkeit noch zahllose Ordnungsdelikte (Bettel, Landstreicherei u. ä.) im Gefolge hatte, während der größte Teil unseres Materials (1937) erst nach der Überwindung der Arbeitslosigkeit ins strafmündige Alter kam.

Ergebnisse

Die quantitativen Resultate unserer Erfolgsprüfung sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

		Prozente
Guter Ausgang	243	66,58
Gebessert	22	6,03
Schlechter Ausgang	100	27,39
Ausgeschieden	32	
Zahl der Ausgangsfälle	397	100

Als Vergleichsmaterial sind naturgemäß die Ergebnisse von Silbereisen über die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher sowie die Untersuchungen über den Lebenserfolg der Fürsorgeerziehung heranzuziehen. Sein Gesamtergebnis lautet:

Nicht mehr rückfällig	45,3 %
rückfällig	54,7 %

Über die Ergebnisse der Fürsorgeerziehung liegt eine eingehende Untersuchung von Vogel[10]) aus dem Jahre 1933 vor, welche alle bis dahin veröffentlichten Ergebnisse überblickt und einen Erfolg für 75 % der durch die Fürsorgeerziehung erfaßten Fälle annimmt. Wir möchten uns hier aber zunächst auf das einem von uns persönlich bekannte Material von Fürsorgezöglingen aus zwei Badischen Erziehungsanstalten beziehen. Gregor[11]) hatte bei 100 Fürsorgezöglingen aus dem Jahre 1925 nach 5 Jahren 66 % erfolgreiche, 23 % erfolglose und 11 % zweifelhafte Fälle ermittelt.[12]) Die Untersuchung von Spaeth[13]) für 125 Fälle aus der Erziehungsanstalt Schloß Stutensee (1924 bis 1933) nach einem Zeitraum von 5—14 Jahren ergab in 54 % einen guten und in 14 % mäßigen Erziehungserfolg, 23 % Mißerfolg, während 9 % unauffindbar waren.

10) Vogel, Th. Methoden der Bewährungsprüfung bei Fürsorgezöglingen. Mann's Pädag. Magazin, Langensalza 1933.

11) Gregor, A. Ergebnisse und zeitgemäße Aufgaben der Anstaltsfürsorgeerziehung. Zft. f. Kinderforschung, Bd. 40, Heft 3, 1932.

12) Eine frühere Erfolgsuntersuchung für die gleiche Erziehungsanstalt (Flehingen) von Fuchs-Camp (Lebensschicksal u. Persönlichkeit ehemaliger Fürsorgezöglinge, Berlin 1929), die 65 Fälle nach 12 Jahren nachprüfte, kann hier unberücksichtigt bleiben, da die Anstaltspädagogik damals nicht einwandfrei war.

13) Spaeth, Alfred. Erfolge der öffentlichen Erziehung. Veröffentlichung d. Dtsch. Vereins f. öff. u. private Fürsorge, Heft 5. 1939.

Endlich sind auch die Ergebnisse von Fischer[14]) bei Fürsorgezöglingen der Stadt Nürnberg heranzuziehen. Er fand für 161 Fälle nach einer Bewährungsfrist von 4½—5½ Jahren in 58,4 % vollen und befriedigenden Erfolg, in 13,6 % schwachen, in 28 % Mißerfolg.

Danach stehen die Ergebnisse für die entlassenen Gefangenen jenen der Fürsorgeerziehungsanstalten nahe. Wenn sie besser abschneiden als das Jugendgericht, so erklärt sich dies in erster Linie daraus, daß an ihnen durchweg Erziehungsarbeit geleistet wurde, während die Fälle des Jugendgerichtes z. T. mit Strafaussetzung nach dem Urteil wieder in die Freiheit zurückgekehrt sind.

Unsere Erhebungen über entlassene Gefangene lassen erkennen, daß weitaus die Mehrzahl der Fälle in den ersten Jahren der Freiheit entschieden die Richtung nach der guten oder schlechten Seite eingeschlagen hat. Die zweifelhaften Fälle waren mehr auf die Berichterstattung zurückzuführen und treten zahlenmäßig ganz zurück. Wichtig erscheint aber der im Verhältnis zu den beiden anderen Kategorien geringe Prozentsatz der Gebesserten, welche ein Schwanken in der Haltung erkennen lassen. Eine Nachuntersuchung in einigen Jahren kann hier zu wichtigen Ergebnissen führen. Zunächst ist von ihnen ein größerer Teil in den Heeresdienst getreten. Es ist zu erkennen, daß manche dabei versagten, andere einen entscheidenden Aufstieg nahmen; daher erscheint eine Nachuntersuchung in 1—2 Jahren nach Kriegsschluß angebracht.

Ein Ergebnis tritt aber jetzt schon klar hervor, nämlich daß in einer nicht geringen Zahl von Fällen die weitere Lebensführung so günstig war, wie sie nach aller Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Hier ist insbesondere auf die Ergebnisse bei unserer Gruppe 2 hinzuweisen, welche eine soziale Bewährung auch von Willensschwachen, Hyperthymen, Gemütsarmen und Moralisch-Minderwertigen ergaben.

Wir kommen auf diese Weise zur Kritik der Prognosenstellung, zu der schon das jetzige Ergebnis der Nachuntersuchung ausgiebiges Material geliefert hat. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt unsere einzelnen Gruppen, so findet man zunächst eine größere Menge von Personen mit einer Charakterstruktur, welche annähernd dem Durchschnitt von Menschen gleichen Standes und Alters ihrer Volksschicht entspricht und die, wegen Gelegenheitsdelikten abgeurteilt, mit guter Prognose das Gefängnis verließen und sich auch gut gehalten haben (Gruppe 1 146 = 40 %). Wichtig ist hier besonders die Feststellung von Charaktervarianten, welche nach der negativen Richtung wiesen, aber um so eher als korrigierbar angesehen werden können, als sie im Rahmen jugendlicher Unausgeglichenheit lagen, bei der auch mit Trieberscheinungen und Triebirrungen der Pubertät zu rechnen war.

Die 2. Gruppe (88 = 24,11 %), die auch noch günstigen Ausgang erkennen ließ, führt auf den prognostisch unsicheren Boden der psychopathischen Konstitution. In größerer Zahl waren hier die bedenklichen Formen der Willensschwachen, Gefühlsarmen und Moralisch-Minderwertigen vertreten, woraus man schließen könnte, daß der psychopathischen Konstitution für die Prognose keine wesentliche Bedeutung zukommt.

---

14) Fischer, J. Der Lebenserfolg der Fürsorgeerziehung. Festgabe für Klumker 1928.

Dies wäre aber verfehlt, denn gerade mit unseren Zahlen ist zu belegen, daß ein tieferer Zusammenhang zwischen der psychopathischen Konstitution Gefangener und ihrer Lebensführung besteht. Dafür spricht ohne weiteres die Verschiebung der Zahlenwerte von den Gruppen mit gutem zu jener mit schlechtem Ausgang.

Die psychiatrische Diagnose kann in der Regel die prognostische Entscheidung nicht allein treffen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist sie nur in den von Schröder als Monstra psychopathischer Abartung bezeichneten Fällen. Derartige Extreme, zu denen auch sexuelle Perversionen zählen, sind selten und in unserem Materiale kaum vertreten gewesen.. Immerhin ist aber damit schon auf Gewicht und Ausmaß der Anomalie hingewiesen. Hierzu kommt eine Häufung von pathologischen Zügen, wie sie im Typ der Hochstapler gegeben ist. Eine Auszählung der vorliegenden Abweichungen hat insbesondere in unserer Gruppe mit schlechtem Ausgang bei ungünstiger Prognose eine Häufung von Willensschwäche, moralischer Minderwertigkeit, Gefühlsarmut und Schwachsinn ergeben. Derartige Kombinationen sind bereits zur Nomenklatur Verwahrloster herangezogen worden und auch von Stumpfl[15]) als prognostisch infaust erkannt.

Es ist aber nur eine beschränkte Zahl von Fällen, in denen ein absoluter Ausfall von moralischen Qualitäten vorliegt, die für die Führung eines sozialen Lebens unbedingt erforderlich sind. In zweiter Linie ist auf das Vorhandensein fundamentaler krimineller Neigungen hinzuweisen.

Wie schwere und bestimmte kriminelle Tendenzen sich aus dem Zusammenwirken erblicher Anlagen mit festgeprägten Familiengewohnheiten ergeben, zeigt der oben besprochene Fall des rückfälligen Wilderers. Aber schon bei kriminellen Neigungen, mit welchen zu rechnen ist, wenn Delikte gleicher Art ohne zureichende Erklärung aus äußeren Umständen oder aus dem Gesamtgefüge des Charakters auftreten, ist bei Jugendlichen an larvierte Triebregungen aus der sexuellen Sphäre zu denken und dabei ein prognostisch günstigerer Verlauf in Erwägung zu ziehen. Anderseits sahen wir, daß kriminelle Anlagen zunächst in einem Sexualverbrechen Ausdruck finden und sich später in anderen Deliktsformen weiter entwickeln.

In der Anlage begründete Haltlosigkeit oder Willensschwäche können in der Pubertätszeit extremes Ausmaß erreichen, wenn sie mit gleichsinnigen Schwankungen des moralischen Gleichgewichts dieser Lebensphase sich kombinieren. Daher kann von einer Nachreifung der Persönlichkeit immer noch eine spätere günstigere Lebensführung erwartet werden.

Die uns hier beschäftigenden Fragen nach der moralischen Verfassung von Minderjährigen und ihrer weiteren Entwicklung haben durch die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher eine eminente praktische Bedeutung bekommen und stellen den Gutachter vor Entscheidungen von allergrößter Tragweite.[16])

In den prognostischen Überlegungen für jüngere Gefangene sind besonders nachstehende Momente in Rechnung zu stellen.

1. Die Tatsache, daß psychische Anomalien formaler Art, wie Willensschwäche und Hyperthymie, unter den gestaltenden Einflüssen der

15) Stumpfl, Fr. Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935.

16) Gregor-Schmidhäuser, Zur Frage der Beurteilung jugendlicher Schwerverbrecher. Mon. f. Krim. biolog. u. Strafrechtsreform. 32. Jahrg. 1941. Heft 9/10.

Umwelt in verschiedener Form zum Ausdruck gelangen und im Laufe der Entwicklung in ein Stadium der Latenz treten können. Wenn auch mit Stumpfl die Anlage selbst als unabänderlich gelten muß, so kann doch das Erscheinungsbild wechseln.

2. Die Prognose hat das Gesamtmaterial, welches den Charakter der Persönlichkeit ausmacht, zu berücksichtigen und jene Seiten zu bewerten, welche einen kompensatorischen Ausgleich bestehender Mängel ergeben können.
3. Es ist mit dem Auftreten neuer Richtungen des Strebens zu rechnen, die sich aus einem freien Einsatz der Persönlichkeit ergeben (Nohl).[17] Einen solchen nach der positiven Seite hervorzurufen und zu fördern, ist eine der wichtigsten Seiten der Gefängnispädagogik. Aus dem Schock des Strafverfahrens und Strafvollzuges sowie aus dem Vacuum der Zellenhaft können sich neue, die Persönlichkeit und ihre charakterliche Entwicklung fördernde Kräfte entwickeln.
4. Die fast unerschöpfliche Frage des künftigen Milieus. Diese allein muß zur Bedingtheit jeder Prognosestellung führen.

Ausblicke

Es war uns von vornherein klar, daß diese Arbeit den Ausgangspunkt von weiteren Untersuchungen bilden soll. Dabei ergab sich aber schon der Vorteil, daß die vorschwebenden Fragen erst durch die Bearbeitung des gegebenen Materiales genauere Formulierung fanden. So kann es weniger interessieren, ob unter den Akriminellen, also den Fällen von Gelegenheitsdelikt mit guter Prognose, noch einzelne Entgleisungen vorkommen. Aber es ist eine wichtige Frage, ob auch jene Fälle mit gutem Ausgang auf die Dauer standhalten, welche wir als Gelegenheitsdelikte mit zweifelhafter Prognose in der Gruppe 2 zusammengefaßt haben. Dabei kommt es namentlich auf die weitere Charakterentwicklung dieser jungen Männer an und es wäre zu entscheiden, ob die nachgewiesenen psychopathischen Züge eine Abschwächung oder Verstärkung erfahren, und weiter, ob dabei auch äußere Momente eine Rolle spielen. Hier verdient in erster Linie das Kriegserlebnis, zumal bei aktiven Teilnehmern, Beachtung.

Auf die Notwendigkeit, die gebesserten Fälle weiter zu verfolgen, wurde oben bereits hingewiesen. Vor andere Fragen führen uns die Rückfälligen: schreitet ihre Kriminalität weiter fort oder findet eine Erschöpfung derselben statt und wie verteilen sich diese Möglichkeiten auf die ermittelten Konstitutionsformen?

Eine unmittelbare Fortsetzung muß die Untersuchung für die folgenden Jahre erfahren, welche im Zuge der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges die 1937 noch weniger vertretenen Jugendlichen in größerer Menge dem Gefängnis zuführte. Auch konnte schon 1938 durch kriminalbiologische Untersuchungen ein weiterer Ausbau der Grundlagen für die Beurteilung gewonnnen werden.

Sind es z. T. theoretische Fragen, die zur Fortführung der Untersuchung veranlassen, so hat sie nach der praktischen Seite schon zu wichtigen Ergebnissen geführt. Vor allem erbrachte sie den Nachweis, daß man sich mit der gegenwärtigen Form des Jugendstrafvollzuges auf

17) Nohl, H., Charakter u. Schicksal. Frankfurt a. M. 1938.

der richtigen Fährte befindet. Die überraschend günstigen Erfolge bei schwierigen Fällen können und müssen die Hingabe an die erzieherischen Aufgaben stärken und sollen bis zum Ringen um den Erfolg bei verzweifelten Fällen gesteigert werden. Aber auch nach der kriminalpolitischen Seite haben sich uns Hinweise ergeben. Wir können auf Grund der Ergebnisse die Forderung vertreten, den erzieherischen Leistungen der Jugendgefängnisse die Wege zu bahnen und ihnen zur Entfaltung der erzieherischen Kräfte einen Raum zu bieten, wie es durch die unbestimmte Verurteilung wenigstens für Jugendliche geschehen ist. Allein gerade aus unseren Untersuchungen, welche sich vorwiegend auf Halberwachsene bezogen, ergeben sich die gleichen Ansprüche auch für dieses Lebensalter.

Das Thema der Halberwachsenen wird in einer besonderen Arbeit behandelt.[18]) Ehe die in ihr aufgestellten Forderungen verwirklicht werden, sollten die Richter das Ergebnis unserer Untersuchung beherzigen, nämlich, daß bei kriminellen Minderjährigen kurzfristige Bestrafung wirkungslos ist, andererseits aber ausgiebige Strafen unerwartet nachhaltige Wirkungen ausüben.

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Kündigung abgeordneter und Verwendung entbehrlicher nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder. AV. v. 6. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1053 —.

Kein Grund, aus Anlaß der Abordnung von Angestellten und Arbeitern in die eingegliederten oder besetzten Gebiete das Dienstverhältnis mit diesen Gefolgschaftsmitgliedern zu kündigen.

Umzüge über einen Zwischenwohnort. AV. v. 12. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1056 —.

Bekanntgabe des RdErl. des RFM. v. 28. 10. 1941 (A 4700-15701 IV): Versetzte oder neueingestellte Beamte u. nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben, können einen Umzug nach einem in der Nähe ihres Dienstortes gelegenen Wohnort ausführen, wenn sie wegen der schwierigen Wohnungslage an ihrem neuen Dienstort eine Familienwohnung nicht erhalten können. Für den Umzug nach dem Zwischenort kann die Umzugskostenentschädigung gewährt werden.

Eisernes Sparen. AV. v. 18. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1070 —.

Durchführungsbestimmungen für die Justizverwaltung.

Jugendarrest und Beschäftigungsverhältnis. AV. v. 13. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1074 —.

Die Verhängung von Jugendarrest soll in der Regel kein Anlaß dafür sein, Jugendliche aus ihrem Lehr- oder Anlernverhältnis fristlos zu entlassen.

---

18) Gregor A., Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Halberwachsenen. Mon. f. Krim. biolog. u. Strafrechtsform im Erscheinen.

Die Gerichtsgefängnisse Sudauen und Thorn haben mit Wirkung vom 1. 11. 1941 die Eigenschaft als selbständige Vollzugsanstalten mit den Bezeichnungen „Haftanstalt Sudauen", „Haftanstalt Thorn" erhalten. — Dt. Just. S. 1074/1941 —.

Änderung der AV. über Mitteilungen in Vollzugssachen. AV. v. 20. 11. 1941 — Dt. Just. S. 1091 —.

Änderung der AV. über Mitteilungen in Vollzugssachen v. 25. 3. 1941 — Dt. Just. S. 399 —. Mitteilung von bevorstehender Entlassung eines Juden an die zust. Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle.

Erholungsurlaub für beschädigte Beamte sowie für beschädigte Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. AV. v. 8. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1120 —.

Zusatzurlaub von 6 bzw. 3 Werktagen.

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. AV. v. 4. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1120 —.

Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes.

Wahrung von Dienstgeheimnissen. AV. v. 9. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1120 —.

Befehl des Führers und Reichskanzlers über die Weitergabe geheimzuhaltender Angelegenheiten v. 25. 9. 1941.

Steuererleichterungen im Geltungsbereich der Ost-Steuerhilfe, in den früheren östlichen Grenzgebieten u. im Regierungsbezirk Troppau. AV. v. 4. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1121 —.

Bekanntgabe des Erlasses des RFM. v. 25. 10. 1941 (S 2198 — 31. III).

Behandlung von Fundsachen. AV. v. 2. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1122 —.

Regelt die Behandlung von in den Diensträumen der Justizbehörden aufgefundenen oder bei Justizbehörden abgegebenen Fundsachen (Schriftstücke, Drucksachen, Zeichnungen, Karten, Pläne, Lichtbilder, Telegramme oder sonstige Gegenstände), die mit der Bezeichnung „Nur für den Dienstgebrauch" oder einer sonstigen Geheimbezeichnung versehen sind oder deren Inhalt vermuten läßt, daß sie vor der Einsichtnahme Unbefugter geschützt werden müssen.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. AV. v. 4. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1123 —.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister über Personen, die in den eingegliederten Ostgebieten einschl. Danzig, in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet oder im Protektorat Böhmen und Mähren geboren sind, sind nicht mehr an das Auslandsstrafregister, sondern nur noch an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und an die anderen in der AV. v. 25. 9. 1941 — Dt. Just. S. 960 — und der AV. v. 18. 1. 1941 — Dt. Just. S. 133 — sowie an die in der RV. v. 6. 12. 1941 (4240 Sud — IIa ^{14} 535) genannten Stellen zu richten.

Verwaltung der Bauunterhaltungsmittel. AV. v. 12. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1144 —.

Ist die Baubehörde herangezogen worden, so liegt ihr die zuvorige Prüfung der Rechnungen und die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung ob.

Zweite Änderung der Jugendarrestordnung. AV. v. 16. 12. 1941 — Dt. Just. S. 1144 —.

Vollzug der strengen Tage. Vollstreckung. Ladung zum Antritt des Jugendarrestes. Folgen des Ungehorsams. Umwandlung von Wochenendkarzer in Kurzarrest.

Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht. AV. v. 24. 12. 1941 — Dt. Just. S. 14 —.

Die AVen vom 30. 6. 1941 — Dt. Just. S. 744 — und 20. 10. 1941 — Dt. Just. S. 1025 — gelten auch für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.

Polenvollzugsordnung. AV. v. 7. 1. 1942 — Dt. Just. S. 35 —.

Regelung des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegen Verurteilte, die dem Polenstrafrecht unterstehen.

Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge. AV. v. 10. 1. 1942 — Dt. Just. S. 47 —.

Bekanntmachung der Vorschriften über Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge in der jetzt geltenden Fassung.

Strafsachen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung. AV. v. 12. 1. 1942 — Dt. Just. S. 49 —.

Bemerkungen zu der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der im RGBl. I S. 734/1941 bekanntgegebenen Neufassung.

Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. AV. v. 13. 1. 1942 — Dt. Just. S. 51 —.

Regelung der Vollstreckung und des Vollzuges bei Verurteilung Jugendlicher zu unbestimmter Strafe.

Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste. AV. v. 19. 1. 1942 — Dt. Just. S. 69 —.

Neuregelung der Kassenverlustentschädigung unter Aufhebung der AV. v. 16. 2. 1938 — Dt. Just. S. 285 —.

Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes. AV. v. 17. 1. 1942 — Dt. Just. S. 70 —.

Die an Kriegsteilnehmer während der Durchführung des Studiums gewährten Unterhaltszuschüsse bleiben bei der Ermittlung des eigenen Einkommens außer Betracht.

Entschädigung der Behördenangehörigen für Dienstleistungen im erweiterten Selbstschutz. AV. v. 21. 1. 1942 — Dt. Just. S. 85 —.

Regelung der Entschädigung, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird.

Änderung der Strafvollstreckungsordnung. AV. v. 21. 1. 1942 — Dt. Just. S. 86 —.

Strafvollstreckungsordnung — AV. v. 7. 12. 1935 — Dt. Just. S. 1800 — Neufasung der §§ 2—5 und neue Vorschriften an Stelle der §§ 7, 9 und 12, ferner Neufassung der §§ 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31, 34, u. 35.

Änderung der Strafvollstreckungsordnung. AV. v. 30. 1. 1942 — Dt. Just. S. 102 —.

Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Gnadenentscheidungen bei Verurteilung zu Jugendarrest. AV. v. 2. 2. 1942 — Dt. Just. S. 102 —.

Regelung der Zuständigkeit und der Befugnisse der Gnadenbehörde.

Jugenddienstarrest. AV. v. 20. 1. 1942 — Dt. Just. S. 102 —.
Übernahme des Vollzugs des Jugenddienstarrestes der Hitler-Jugend auf die Reichsjustizverwaltung. Regelung der Vollstreckung und des Vollzuges des Jugendarrestes. — Bekanntgabe des Erlasses des Jugendführers des Deutschen Reichs v. 9. 1. 1942 — IV J 3310/3/42 —.

Kriegsvereinfachungen in der Grundstücksverwaltung und im Bauwesen. AV. v. 7. 2. 1942 — Dt. Just. S. 117 —.
Erhöhung der Verfügungsberechtigung der Behördenvorstände (hinsichtlich jeder einzelnen Maßnahme an Bauunterhaltungsarbeiten für Vorstände der selbständigen Vollzugsanstalten: 500 *RM.*)

Kriegsvereinfachungen für die Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten. AV. v. 9. 2. 1942 — Dt. Just. S. 117 —.
Vereinfachung der Führung von Geschäftsbüchern, Nachweisungen und Statistiken.

Steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers. AV. v. 10. 2. 1942 — Dt. Just. S. 119 —.
Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers auf Grund eigener gesetzl. Verpflichtung (z. B. Beiträge des Reichs zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung) sind in keinem Falle, alle übrigen Ausgaben des Arbeitnehmers für diesen Zweck (z. B. Beiträge des Reichs zur Überversicherung bei der RVersAnst. für Angestellte u. zur Vers. bei der Zusatz-VersAnst. des Reichs u. der Länder) nur insoweit lohnsteuerpflichtig, als sie für den einzelnen Empfänger den in Abschn. 4 des Erl. des RFM. v. 22. 12. 1941 (RBB. 1942 S. 20) bestimmten Freibetrag übersteigen.

Behandlung der Angelegenheiten der Entlassung und des Widerrufs der Entlassung aus der Unterbringung gem. § 8 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches v. 4. 9. 1941 — RGBl. I S. 549 — in Verbindung mit § 1 der DurchfVO. v. 24. 9. 1941 — RGBl. I S. 581 —. AV. v. 5. 2. 1942 — Dt. Just. S. 120 —.

Kriegsvereinfachungen im Strafvollzug und Vollzug der Untersuchungshaft. AV. v. 11. 2. 1942 — Dt. Just. S. 134 —.
Bringt die verschiedenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Geschäftsführung der Vollzugsbehörden.

Kriegsvereinfachungen im Gefangenenarbeitswesen. AV. v. 11. 2. 1942 — Dt. Just. S. 135 —.
Bringt die verschiedenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Arbeitsverwaltung.

Kriegsvereinfachungen in der Hauswirtschaft der Vollzugsanstalten. AV. v. 14. 2. 1942 — Dt. Just. S. 135 —.
Vereinfachungen in der Beköstigungswirtschaft (Beköstigung der Gef. auf Rechnung eines Justizbediensteten). Erleichterung der Buchführung und der Führung der Sachrechnungen.

Zweite Änderung der AV. über Mitteilungen in Vollzugssachen. AV. v. 14. 2. 1942 — Dt. Just. S. 137 —.
Mitteilung von der Aufnahme Dienstpflichtiger der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes zum Vollzuge an die örtl. zuständige polizeiliche Aufsichtsbehörde.

Kriegsvereinfachungen im Kassenwesen. AV. v. 3. 3. 1942 — Dt. Just. S. 163 —.
Umwandlung von Gerichtskassen in Gerichtszahlstellen.

Annahme und Entschädigung der nichthauptamtlichen Ärzte bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten. AV. v. 2. 3. 1942 — Dt. Just. S. 166 —.
Einheitliche Regelung der Entschädigung für die ärztliche Versorgung der Vollzugsanstalten ohne hauptamtlichen Arzt.

Richtlinien über die Papierverwendung bei Behörden u. Körperschaften des öffentl. Rechts. AV. v. 5. 3. 42 — Dt. Just. S. 180 —.

Dritte Änderung der AV. über Mitteilungen in Vollzugssachen. AV. v. 3. 3. 1942 — Dt. Just. S. 182 —.
Mitteilungen an die Oberste SA-Führung. Mitteilung bevorstehender Entlassung Tuberkulöser an die Gesundheitsämter.

Kriegsvereinfachungen im Kassen- und Rechnungswesen. Dritte AV. v. 12. 3. 1942 — Dt. Just. S. 196 —.
Errichtung von Gerichtszahlstellen, Anstaltszahlstellen (b. d. Vollzugsanstalten) usw.

Haushalt 1942. AV. v. 14. 3. 1942 — Dt. Just. S. 196 —.
Bekanntgabe der Veränderungen im Verzeichnis der Kapitel, Titel u. Unterteile des ordentl. Haushalts des Reichsjustizministeriums für das Rechnungsjahr 1942.

Kriegsvereinfachungen im Gefangenenarbeitswesen. Zweite AV. v. 14. 3. 1942 — Dt. Just. S. 198 —.
Abschn. A: Änderung der Vorläufigen Arbeitsverwaltungsordnung f. d. VAnstalten v. 14. 3. 1936 (AVO.)
Abschn. B: Erlaß einer besonderen „Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten“ (Kl AVO.).

Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß. AV. v. 19. 3. 1942 — Dt. Just. S. 213 —.
Gewährung bei a) Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei Neueinstellung, b) Vermehrung der Kinderzahl u. c) wenn bisher ein außerordentl. Zuschuß gewährt worden war.

Trennungsentschädigung für beurlaubte Umsiedler. AV. v. 24. 3. 1942 — Dt. Just. S. 214 —.
Im öffentl. Dienst beschäftigten Umsiedlern aus Südtirol, Wolhynien, Galizien, den Baltenländern, Bessarabien, dem Buchenland u. der Dobrudscha, die Trennungsentschädigung erhalten, kann während eines Urlaubs oder einer Erkrankung Trennungsentschädigung für die ganze Urlaubsdauer gewährt werden.

Postgebühren für den Briefverkehr der Strafgefangenen bei den selbständigen Justizvollzugsanstalten. AV. v. 24. 3. 1942 — Dt. Just. S. 214 —.
Vereinfachung der Postgebührenerstattung.

Die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten. AV. v. 28. 3. 1942 — Dt. Just. S. 236 —.
Allgemein erteilte Zustimmung zu Ausnahmen von der VO. v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) in den Fällen: § 13b, § 19 Abs. 1b, § 25 Abs. 1b u. § 35.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Erster Staatsanwalt Dr. Kersten zum Oberregierungsrat in Rawitsch,
Erster Staatsanwalt Dr. Dackweiler zum Oberregierungsrat in Halle (Saale),
Erster Staatsanwalt Rehbein zum Oberregierungsrat in Wronke,
Regierungsrat Sieber zum Oberregierungsrat in Vechta (Oldenb.),
Regierungsrat Dr. Weber zum Oberregierungsrat in Bernau (Oberbay.),
Regierungsrat Dr. Wüllner zum Oberregierungsrat in Schieratz,
Verwaltungsamtmann Langebartels zum Regierungsrat in Schieratz,
Verwaltungsamtmann Duhan zum Regierungsrat in Wien II,
Verwaltungsamtmann Rasper zum Regierungsrat in Wien I,
Regierungsrat a. D. Schmid (Karl) zum Regierungsrat in Bernau (Oberbay.).

Versetzt:

Regierungsrat Dr. Kastenbauer in Schwäbisch Hall nach Essen,
Regierungsrätin Dr. Thöne in Köln nach Berlin-Lichtenberg,
Regierungsrat Dr. Pitz in Dortmund nach Aachen,
Regierungsrat Hildebrandt in Brandenburg (H.)-Görden nach Papenburg (Ems),
Regierungsrat Stöhr in Wartenburg (Ostpr.) nach Hameln,
Regierungsrat Schermer in Papenburg (Ems) nach Brandenburg (H.)-Görden,
Regierungsrat Brinkord in Hameln nach Celle.

Verstorben:

Regierungsrat Wille in Wolfenbüttel (auf dem Felde der Ehre gefallen am 24. 12. 1941).

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Ernannt:

VOI. Großmann zum Verwaltungsamtmann in Vechta (Oldenburg),
VOI. Hempel zum Verwaltungsamtmann in Schieratz,
VI. Skrzidlo zum Verwaltungsoberinspektor in Gütersloh (GefL. Oberems),
VI. Sdrenka zum Verwaltungsoberinspektor in Wartenburg (Ostpr.),
VI. Standke zum Verwaltungsoberinspektor in Brieg,
VI. Partheymüller zum Verwaltungsoberinspektor in Niederschönenfeld,
Oberlehrer Knappe zum Verwaltungsoberinspektor in Wronke,
VI. Gottinger zum Verwaltungsoberinspektor in Düsseldorf-Derendorf,
VI. Ziem zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin (Alt-Moabit),
VI. Meier (Julius) zum Verwaltungsoberinspektor in München-Stadelheim,
VI. Rockstroh zum Verwaltungsoberinspektor in Zwickau (Sachs.),
VI. Tathoff zum Verwaltungsoberinspektor in Leslau,

VI. Belling zum Verwaltungsoberinspektor in Cottbus,
VI. Wagner zum Verwaltungsoberinspektor in Wittlich,
VI. Weidekamp zum Verwaltungsoberinspektor in Bochum,
VI. Schulz (Joh.) zum Verwaltungsoberinspektor in Stuhm.

Versetzt:

Verwaltungsamtmann Schiessl in Suben nach Nürnberg,
Verwaltungsoberinspektor Stahnke in Tapiau nach Schneidemühl,
Verwaltungsoberinspektor Kunz in Bromberg nach Thorn,
Verwaltungsoberinspektor Beblo in Ratibor nach Hindenburg,
Verwaltungsoberinspektor Rhode in Papenburg (Ems) nach Berlin-Plötzensee,
Verwaltungsoberinspektor Kesse in Papenburg (Ems) nach Berlin-Plötzensee,
Verwaltungsoberinspektor Dr. Vagedes in Bochum nach Werl.

In den Ruhestand getreten:

Verwaltungsoberinspektor Friesecke in Münster (Westf.),
Verwaltungsoberinspektor Müller in Erfurt.

Verstorben:

Verwaltungsoberinspektor Knüttel in Frankfurt (Oder).

Ärzte

Ernannt:

Zahnarzt Dr. Dohmes zum Regierungsmedizinalrat in Papenburg (Ems).

In den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinalrat Dr. Zweythurm in Suben.

Geistliche

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Koch in Frankfurt (Main)-Preungesheim.

Verstorben:

Oberpfarrer Kinle in München-Stadelheim,
Pfarrer Hanstein in Rheinbach.

Oberlehrer

Ernannt:

Hauptlehrer Rummel zum Oberlehrer in Amberg,
Fürsorger Mollenhauer zum Oberlehrer in Naugard.

Versetzt:

Oberlehrer Dörre in Luckau (Niederlausitz) nach Stuhm.

Ausgeschieden auf Antrag:

Oberlehrer Scheele in Hannover (Übertritt zur Wehrmacht).

In den Ruhestand getreten:

Oberlehrer Boeker in Münster (Westf.).

Verstorben:

Oberlehrer Krumpt in Berlin, Alt-Moabit (als Oberzahlmeister an der Ostfront verunglückt).

Mitteilungen

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht e. V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist, deutsches Rechtsdenken zu pflegen und zur Förderung des deutschen Strafvollzugswesens beizutragen

1. durch einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten untereinander und mit den Personen, die auf den Gebieten der Strafrechtspflege, der mit der Strafrechtspflege verbundenen Wissenschaften und des Schutzwesens arbeiten,
2. durch Herausgabe einer unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinenden Zeitschrift.

§ 3

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht beruft

1. den Vorsitzenden,
2. die Ehrenmitglieder.

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. der Vorsitzende,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Aufgaben sind:

1. Die Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
2. die Entscheidung über Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluß von Mitgliedern;
3. die Bestimmung, Vorbereitung und Berufung der Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit; die Festsetzung und Durchführung der Tagesordnung;
4. die Änderung der Satzung mit Ausnahme der Bestimmungen in § 11;
5. die Aufstellung der Geschäftsordnung und die Überwachung ihrer Durchführung.

Die Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Geschäftsordnung bedürfen des Einverständnisses des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht.

§ 6

Der erweiterte Vorstand steht dem Vorsitzenden beratend und unterstützend zur Seite. Dem Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter an:

1. Der Schriftführer und der Schatzmeister;
2. der Herausgeber der Zeitschrift und seine ständigen Mitarbeiter.

Es können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes wird, soweit erforderlich, durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

1. Deutsche, die die Voraussetzungen des Reichsbürgergesetzes erfüllen;

2. Ausländer, die am deutschen Gefängniswesen Interesse haben.

Behörden und Vereinigungen können sich dem Vereine als Förderer anschließen.

§ 8

Der Jahresbeitrag beträgt *RM* 1.—, der am 1. Mai jeden Jahres fällig ist. Die im Laufe des Haushaltsjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Jahres ausscheidenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft endigt durch

1. Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf berufen. Sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch die Blätter für Gefängniskunde eingeladen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über Anträge auf Schluß der Aussprache entscheidet der Leiter der Versammlung sofort. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, in der Zweidrittel aller Mitglieder erschienen sind. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann, wenn in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es wissenschaftlichen, im Arbeitsgebiete des Vereins liegenden Zwecken zuzuwenden.

München, den 7. Oktober 1937

gez. Dr. Hans Frank.

Schrifttum

Bücher

Inland

Dr. Hans Frank. Technik des Staates, Heft 1 der von Professor Dr. Letzgus herausgegebenen Schriftenreihe des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule München, Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien, 48 Seiten, Din A 5, kart. 1,50 *RM.*

Im Vorwort berichtet der Herausgeber der Schriftenreihe über die am 6. Dezember 1941 erfolgte Gründung des Instituts und die Festlegung seiner Aufgabe, den Verwaltungsaufbau des Staates den Erfordernissen des Führerstaates anzupassen.

Die Ausführungen des Reichsministers und Reichsleiters Dr. Frank gehen von Worten Friedrichs des Großen, Bismarcks und Adolf Hitlers aus, die gleich vielen anderen Staatsmännern oder Rechtslehrern solche Begriffe wie den der „administrativen Maschinerie" geprägt haben und dadurch Vergleiche zwischen Staatsverwaltung und Technik zogen. In der Tat sind die Grundlagen beider zunächst einander fremd scheinenden Formen des völkischen Lebens überraschend gleichartig, so daß sich sehr wohl die Grundsätze der Technik auch auf die Verwaltung anwenden lassen. Wir sehen dies z. B. an der vom Verfasser aufgestellten Forderung, daß jedes Geschehen nur nach dem Nutzen geschätzt werden müsse, aber nicht Selbstzweck sein dürfe.

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Fülle von staatsrechtlichen Gedanken nationalsozialistischer Prägung, sowie deren Auswirkung auf die Verwaltungsgrundsätze des Dritten Reichs. Wenn er z. B. gegen das Abschieben der Verantwortung auf die übergeordnete Instanz Stellung nimmt oder sich auf das Führerwort bezieht, die Partei solle führen, aber nicht verwalten, oder davor warnt, Macht und Gewalt gleichzusetzen — dann sieht man aus diesen wenigen Proben, daß der Verfasser weit mehr in seiner Abhandlung niedergelegt hat, als es der Titel des Heftes auf den ersten Blick vermuten läßt.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin

Rechtsverhältnisse der Justizbeamten von Justizinspektor Gerhard Geuder. Heft 23 der Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis „Rechtspflege und Verwaltung", Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Leipzig-Wien, 91 Seiten, Din A 5, kart. 2,40 *RM.*

Der Verfasser stellt den Aufgabenkreis, die Ausbildungsvorschriften und die Beförderungsgrundsätze der Justizbeamten der gesamten Justizverwaltung zusammen und gibt damit einen guten Einblick in die Verwaltung. Das dem Buche vorangestellte Vorschriftenverzeichnis für sämtliche Laufbahnen erleichtert das Aufsuchen der gegebenen Bestimmungen. Besonders werden die Anwärter das Erscheinen des Buches begrüßen, weil ihnen hierin ein brauchbares Lehrbuch geschaffen ist. Die Vorschriften, die sich auf den Strafvollzug beziehen, sind leider nicht auf den letzten Stand gebracht, so daß sie einiger Berichtigung bedürfen. Im allgemeinen aber wird sich das Buch als brauchbarer Helfer für alle, die sich in die Rechtsverhältnisse der Beamten des Justizdienstes einarbeiten, bewähren.

Verwaltungsoberinspektor Schoknecht, Berlin

Zeitschriften — Ausland

Schweden

Sveriges officiella statistik, Fångvården åren 1938—1940. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1941.

Der Zentraldirektion der Gefängnisverwaltung unterstehen 7 Zentralgefängnisse, 23 Bezirksgefängnisse, 1 Sicherungsanstalt und 2 Jugendgefängnisse mit einem Haftraum für 2671 Gefangene. Die tatsächliche Belegung betrug 1931 durchschnittlich 2081 Köpfe und ist bis 1940 auf 1852 gesunken, was in der Hauptsache auf den Rückgang der Ersatzfreiheitsstrafen zurückzuführen ist.

Es folgen genaue Angaben über die Straftaten, die Straflängen, die Familienverhältnisse, die Berufe usw. der Gefangenen. Besonders aufschlußreich sind die Zahlen über die Alkoholtäter. Von 3837 Entlassenen hatten 2165 oder 56,4 % ihre Straftat unter dem Einfluß des Alkohols begangen.

Der Tabellenanhang enthält noch weitere aufschlußreiche Angaben einer Kriminal- und Gefängnisstatistik. Das den Inhalt des gesamten Heftes zusammenfassende Vorwort ist in französischer, der Text selbst in schwedischer Sprache abgefaßt.

Schweiz

Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil pro 1941, Witzwil, Buchdruckerei der Strafanstalt, 1942.

Am 10. März des Berichtsjahres waren 50 Jahre verflossen, seitdem der Staat Bern die Domäne Witzwil von einer Bank käuflich erwarb und am 1. April 1891 wurde Dr. Otto K e l l e r h a l s , der verdienstvolle langjährige Anstaltsleiter, mit dem Ausbau der Landwirtschaft, besonders mit dem Rübenanbau beauftragt.

Der vorliegende Bericht zeugt von mancherlei Kriegsschwierigkeiten und Witterungsschlägen, kann aber doch wieder auf ein befriedigendes Gesamtergebnis blicken. Den Ausgaben von 791062 Fr. stehen 934264,37 Fr. Einnahmen gegenüber, sodaß die Betriebsberechnung einen Überschuß von 143202,37 Fr. aufweist. Die Einnahmen sind zum größten Teil, nämlich 739894,88 Fr., auf die Erträge der Landwirtschaft zurückzuführen, worauf rund 100000 von 141647 Arbeitstagen des Jahres fallen. Die Gesamtbelegung der Anstalt betrug am Ende des Berichtsjahres 494 Köpfe und wies somit eine leichte Senkung auf.

Oberregierungsrat Dr. S t r u b e , Berlin

Italien

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. Herausgeber: Dr. Giovanni N o v e l l i , Rom. Jahrgang XI.

„Die psychosomatischen Alterationen in der Ätiologie und die Diagnostik der Jugendkriminalität" heißt der Titel des ersten Artikels von Prof. d e M e n n a t o . In Fortsetzung seiner Studien über eine Gruppe von Jugendlichen, die in der gerichtlichen Besserungsanstalt Nisida (im Golf von Neapel) untergebracht sind, bringt der Verfasser die Ergebnisse neuer Untersuchungen auf somatischem und psychischem Gebiet. Er betont vor allem die große Bedeutung der somatischen Alterationen, die er als vorwiegende Ursache für die psychischen Alterationen ansieht, die dann zu den gemeinschaftswidrigen Handlungen führten. Er untersucht die verschiedenen Arten von Störungen auf der intellektuellen und der ethischen und gefühlsmäßigen Seite und den Einfluß einer bessernden und heilenden

Behandlung hierauf. De Mennato gibt schließlich eine neue Klassifizierung der Jugendlichen, wobei er darauf hinweist, daß eine brauchbare Klassifizierung der Jugendlichen nicht nur die endogenen Faktoren umfassen, sondern zusammen mit einer Rekonstruktion der Persönlichkeit auch die Ansatzpunkte für die Tätigkeit der Vorbeugung, Erziehung und Heilung erkennen lassen müsse.

Unter Bezugnahme auf den in den Blättern für Gefängniskunde Band 71 Seite 110 erwähnten Aufsatz von Gatti schreibt der Psychiater Bravi über „Die psychologische Seite der Eingeborenenkriminalität in Libyen". Er weist auf die starke Degeneration der libyschen Bevölkerung und auf die dem Araber eigentümliche Verbindung von Apathie und Impulsivität hin.

F. Gramatica, Advokat in Genua, veröffentlicht den Text eines von ihm im Jahre 1938 für die Republik Kuba ausgearbeiteten Gesetzentwurfs gegen die Antisozialität. Der Verfasser will sämtliche Sozialgesetze, Gesetze über das Gesundheitswesen usw. in einem umfassenden Gesetzbuch zum Schutz der Gemeinschaft vereinigen. Das Gesetz gegen die Antisozialität soll einen Teil des umfassenden Werkes bilden. Der Entwurf geht vom subjektiven Standpunkt aus. Darüber hinaus will er die Strafen durch Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung ersetzen. Das Individuum wird nicht für schuldig gesprochen, sondern für antisozial erklärt. Es gibt keine Verantwortlichkeit und keine Straftaten, sondern nur Anzeichen der Antisozialität, für die 5 Grade vorgesehen werden.

Anschließend werden die neuen italienischen Strafvorschriften des Kriegswirtschaftsrechts (Gesetz vom 8. Juli 1941) nebst einem ergänzenden Runderlaß des Justizministers vom 19. Juli 1941 abgedruckt. Der Strafschutz wurde erheblich verstärkt: die Strafdrohungen gehen zum Teil sogar bis zur Todesstrafe. Durch das erwähnte Gesetz wurden die entsprechenden Vorschriften zugleich stark vereinfacht.

Der Richter M. Duni schreibt über die Zulässigkeit der bedingten Strafaussetzung bei Mehrheit von Taten und die Bedeutung der für die bedingte Strafaussetzung vom Gesetz bestimmten Strafgrenzen im Falle der Mehrheit von Taten, der Richter Caldarera über die Grenzen der Anwendung der Amnestie mit Bezug auf die Person des Täters und die Art der Straftat.

Heft 5 (September-Oktober 1941).

Ein Aufsatz des spanischen Professors O. Pérez Vitoria behandelt die Strafunmündigkeit. Der Aufsatz, der einem unter demselben Titel kürzlich erschienenen Buch des Professors entnommen ist, bringt reichhaltiges rechtsgeschichtliches und rechtsvergleichendes Material.

G. Faraone schreibt über Ätiologie und Prophylaxe der Jugendkriminalität in ihrer Beziehung zum Problem des Schutzes der Rasse. Nach Betrachtung der biologischen und sozialen Faktoren der Jugendkriminalität geht Verfasser auf die allgemeine wie auf die spezielle Prophylaxe ein. Die Prophylaxe der Jugendkriminalität ist nur ein Teil des großen vom faschistischen Regime zum Schutz und zur Erhaltung und Förderung der Rasse aufgestellten Programms.

Unter dem Titel „Die allgemeinen Grundsätze der faschistischen Rechtsordnung und das Strafrecht" hat Professor Santoro einen Bericht über den strafrechtlichen Teil einer im Laufe des vergangenen Jahres in Pisa abgehaltenen Tagung veröffentlicht, bei der die Frage beraten wurde, ob es sich empfehle, die leitenden Grundsätze der faschistischen Rechtsordnung gesetzlich festzulegen und dem Richter damit

zugleich wichtige Auslegungsgrundsätze an die Hand zu geben. Santoro hat seinen Bericht in sechs Leitsätze zusammengefaßt, welche die Rivista zum Ausdruck bringt.

1. Verbot der Analogie im Strafrecht.

2. Das Strafrecht hat neben dem Zweck, die soziale und nationale Ordnung aufrechtzuerhalten und dem Gerechtigkeitsempfinden Rechnung zu tragen, auch die Aufgabe der Erziehung und Besserung.

3. Die Erziehungsaufgabe steht namentlich bei Jugendlichen im Vordergrund. Es kommt darauf an, die Wesensart des einzelnen Jugendlichen zu erforschen, um ihm die für ihn geeignete Behandlung zuteil werden lassen zu können.

4. Prävention und Repression sind keine entgegengesetzten Zwecke, sondern einander im Kampf gegen die Kriminalität koordiniert. Strafen und sichernde Maßregeln dienen in gleicher Weise dem Kampf gegen die Kriminalität. Ihre Anwendung muß von dem Zweck der sozialen Reinigung, Läuterung, Besserung und Erziehung ausgehen.

5. Im Kampf gegen das Verbrechen kommt der sozialen Gefährlichkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist nicht nur für die Anwendung der sichernden Maßregeln, sondern auch für die Strafzumessung und die Gewährung besonderer Rechtswohltaten (bedingte Verurteilung, Absehen von Strafe usw.) bedeutsam.

6. Bei der Anwendung einer sichernden Maßregel kann von der richterlichen Feststellung einer begangenen Straftat nicht abgesehen werden.

Ein ausführlicher Aufsatz von Oberstaatsanwalt G. Gibilisco handelt von der Nachprüfung der Gefährlichkeit.

Das Heft bringt sodann eine italienische Übersetzung des deutschen Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941.

Die Türkei beabsichtigt, eine umfassende Strafvollzugsreform durchzuführen. U.a. sollen auch landwirtschaftliche Strafkolonien errichtet werden.

Erwähnt zu werden verdient ferner eine Mitteilung, wonach in Albanien eine Gesellschaft für Kriminologie gegründet worden ist. Die Kriminologie sieht sich hier vor ganz besonderen völkischen, anthropologischen, sozialen und kulturellen Verhältnissen. Die Kriminalität in Albanien ist zwar auch nicht größer als in vielen anderen Ländern. Aber es herrschen hier noch Gewohnheiten, Sitten und Überlieferungen, die mit den Strafgesetzen der Kulturstaaten nicht vereinbar sind, wobei namentlich die besonderen rechtlichen Überlieferungen der Bergstämme hervorzuheben sind, die heute noch sippen- und stammesmäßig organisiert sind. Vor allem ist bei ihnen die Blutrache noch sehr in Übung. Nach dem Recht der Bergstämme begründet auch eine nicht vorsätzliche Tötung eines Angehörigen einer fremden Sippe die sittliche Pflicht, Blutrache zu nehmen, wobei nicht nur der Schuldige, sondern dessen ganze Familie haftet. Es soll noch Tausende unbeglichener Rechnungen geben, also Fälle, in denen nach den herrschenden Gewohnheiten noch Blutrache zu nehmen ist. Es handelt sich darum, mit größter Beschleunigung Mittel und Wege zu finden, die geeignet sind, das staatliche Strafrecht unter Überwindung des Privat- und Stammesstrafrechts endgültig und vollständig durchzusetzen.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Berlin

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Inhaltsverzeichnis zum 72. Band.

Verzeichnis der Verfasser Seite

Sachverzeichnis

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2,50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	**1/2**	**2,— RM**
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	**1/2**	**2,40 „**
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		**1,20 „**
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	**3,— „**
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		**1,30 „**
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		**1,50 RM**
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		**1,60 „**
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
Sonderheft		**1,60 „**
57.	**1**	**4,— „**
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		**2,40 „**
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		**2,— „**
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		**2,— RM**
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		**5,60 „**
Sonderheft II		**2,80 „**
	2	**4,— „**
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		**2,40 „**
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		**3,80 „**
65.	1	3,— „
Sonderheft I		**2,— „**
	2	2.20 „
Sonderheft II		**6,— „**
	3	1,80 „
Sonderheft		**2,40 „**
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70.	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „
72.	1/2	2,40 „
	3/4	2,— „
	5	2,— „
	6	2,— „

Band 73 erscheint voraussichtlich in 3 Doppelheften.